

Gabriel Zeilinger

Verhandelte Stadt

MITTELALTER-FORSCHUNGEN

Herausgegeben von
Bernd Schneidmüller und Stefan Weinfurter

Band 60



JAN THORBECKE VERLAG

Gabriel Zeilinger

Verhandelte Stadt

Herrschaft und Gemeinde in der frühen Urbanisierung des
Oberelsass vom 12. bis 14. Jahrhundert



JAN THORBECKE VERLAG

Für die Verlagsgruppe Patmos ist Nachhaltigkeit ein wichtiger Maßstab ihres Handelns. Wir achten daher auf den Einsatz umweltschonender Ressourcen und Materialien.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten

© 2018 Jan Thorbecke Verlag

ein Unternehmen der Verlagsgruppe Patmos in der Schwabenverlag AG, Ostfildern

www.thorbecke.de

Umschlaggestaltung: Finken & Bumiller, Stuttgart

Umschlagabbildung: Ansicht von Rufach & Isenburg nach Franz Hogenberg (ca. 1575)

Satz und Repro: Schwabenverlag AG, Ostfildern

Druck: Memminger MedienCentrum, Memmingen

Hergestellt in Deutschland

ISBN 978-3-7995-4380-4

für Julius und Josefine

Inhalt

Vorwort	11
A. Einleitung	15
B. Städte in der Landschaft. Die mittelalterliche Urbanisierung im Elsass im Spiegel von Überlieferung und Forschung	19
I. Autopsien der Zeitgenossen	19
II. Themen und Thesen der Forschung	23
II.1. Die Frühgeschichte einzelner Städte	23
II.2. Stauferstädte? ‚Stadtgründung‘ und ‚Städtepolitik‘ im Mittelalter	27
II.3. Städte in der Landschaft – Städtelandschaft(en)?	34
II.4. „Kleine Städte, keine Städte?“ – Stadtbegriffe und Urbanität als Forschungsproblem	43
II.5. Eben kein Exkurs: Herrschaft und ländliche Gemeinde im Elsass und seinen Nachbarregionen	47
III. Methodische Überlegungen und Fragestellung	49
C. Frühe Städte – viele Herren: Schlettstadt, Colmar, Mülhausen und Kaysersberg	55
I. Zum Kontrast: Hagenau, die Stauferstadt im Unterelsass	56
II. Schlettstadt	60
II.1. Der Ort	61
II.2. Die Dokumente bis 1250	62
II.3. Die Dokumente nach 1250	65
II.4. Interaktion und Urbanität	70
III. Colmar	72
III.1. Der Ort	73
III.2. Die Dokumente bis 1250	77
III.3. Die Dokumente nach 1250 – oder: Rudolf und die Rösselmänner	85
III.4. Interaktion und Urbanität	96
IV. Mülhausen	101
IV.1. Der Ort	102
IV.2. Die Dokumente von 1221 bis 1236 – oder: herrschaftliche Urbanisierungsatteste	104

IV.3. Stadt zwischen gemeindlicher Freiheit und herrschaftlichem Fegefeuer – die Dokumente von 1261 bis 1275	110
IV.4. Interaktion und Urbanität	116
V. Kaysersberg: eine Burg, eine Stadt, ein Programm? Ein Längs- und Querschnitt als Zwischenfazit	119
V.1. <i>castrum et suburbium</i>	119
V.2. <i>cives et civitas</i>	122
V.3. <i>Caesaris mons</i> , ein Programm? Die Staufer und die Städte im Oberelsass	125
D. Kommunen unterm Krummstab: Die Bischöfe von Straßburg und die Städte in der Obermundat	129
I. Rufach	130
I.1. Der Ort	131
I.2. Die Dokumente: Befragung und Gebot	133
I.3. Interaktion und Urbanität	140
II. Egisheim	142
II.1. Der Ort	142
II.2. Wenig überlieferte Interaktion zwischen Herrschaft und Gemeinde, wenig Urbanität?	144
III. Sulz	146
E. Habsburger und Bergheimer	149
I. Eigen, Erwerb, Erbe: Die Habsburger, ihre Herrschaft und ihre Städte im nördlichen Oberelsass	149
I.1. Ensisheim, Landser und das Habsburgische Urbar	150
I.2. Urbanes Erbe: Sennheim und Thann – ein Seitenblick	154
II. Bergheim und die ‚Herrenstaffel‘	158
II.1. Der Ort, seine Kirche und seine Gemeinschaften	159
II.2. Die ‚Herrenstaffel‘ in Bergheim 1301–1313	164
II.3. <i>Die stat zu Bergheim, die da ein dorf hieß</i> , und die Habsburger ...	166
F. Fünf Burgen, anderthalb Städte: Rappoltweiler, Gemar und die Herren von Rappoltstein	169
I. Vier Burgen, eine Stadt: Rappoltweiler	170
II. Anno 1298 – oder eine adlige Selbstauskunft zur Urbanisierung	173
III. Eine Holzburg und eine halbe Stadt: Gemar	175
IV. Mittler zwischen Herren und Gemeinden als substitutive Indikatoren von Urbanisierung	177
G. Stadt durch Verhandlung: Türkheim zwischen Kloster, König und Gemeinde 1308–1315	181
I. Das umstrittene Türkheim im 13. Jahrhundert	182
II. Türkheim wird verhandelt – die Dokumente 1308–1315	183

III. Ausblick und Seitenblicke	187
H. Urbanisierung zwischen Dorf und Stadt von A(mmerschweier) bis Z(ellenberg) – oder: in vino civitas?	191
I. Schluss	197
J. Abkürzungen, Quellen- und Literaturverzeichnis	203
I. Abkürzungen	203
II. Ungedruckte Quellen	204
III. Gedruckte Quellen	204
IV. Literatur	208
K. Register der Orts- und Personennamen	263
L. Anhang: Karte „Les centres de pouvoir politique dans l’Oberrhein vers 1350“ (Atlas historique d’Alsace)	271

Vorwort

Bücher haben, wie es überliefert ist und in Vorworten gerne angeführt wird, ihre Schicksale. Weniger ‚fatalistisch‘ ist wohl die Beschreibung, dass Bücher ihre je eigene Geschichte haben – so auch dieses. Die ursprüngliche Arbeit, als Projekt begonnen 2006, wurde im Januar 2013 der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel als Habilitationsschrift vorgelegt und im folgenden Sommersemester angenommen. In der Zwischenzeit passierte vieles: zehn Semester mit durchweg umfangreicher, mir aber Freude bringender Lehrtätigkeit, darunter vier in Form von Lehrstuhlvertretungen, weitere berufliche Aufgaben und neue Projekte, aber auch und ganz besonders Elternzeit und Kinderbetreuung, pralles Leben eben. Seither sind einige Annoncen der Untersuchungsergebnisse in Aufsatzform erschienen. Die nun vorliegende Druckfassung wurde zwar eher geringfügig überarbeitet, die weitere Zeit zum Nachdenken über das Thema, die Gelegenheiten zur Diskussion und neue Impulse haben mich und hoffentlich das Buch jedoch bereichert. Die systematischere Neuaufnahme zwischenzeitlich erschienener Literatur musste im Laufe des Jahres 2017 abgeschlossen werden. Was nun vorliegt, ist vielleicht nicht mein letztes Wort zur frühen Urbanisierung des mittelalterlichen (Ober-)Elsass, aber meine Hauptäußerung dazu. Nun ist noch mit vollem Herzen Dank zu sagen:

Zuerst und ganz besonders gilt dieser Dank Gerhard Fouquet, meinem akademischen Mentor, langjährigen Arbeit-Geber und guten Freund. Er hat diese Arbeit angestoßen (vgl. Dirlmeier/Fouquet/Fuhrmann: *Europa im Spätmittelalter 1215–1378*, München 2003, S. 68 Mitte), stets engagiert begleitet und gefördert – auch während der neun Jahre seiner Leitungsfunktionen in der Hochschule – und er hat zu guter Letzt aus seinen Overheads-Mitteln einen großen Teil des nötigen Druckkostenzuschusses gewährt. *Pro multis beneficiis gratias tibi ago!*

Gerhard Fouquet und Oliver Auge beantragten und leiteten zudem das DFG-Projekt „Städtische Gemeinschaft und adlige Herrschaft in der mittelalterlichen Urbanisierung ausgewählter Regionen Zentraleuropas“ (2010–2013), bei dem ich als assoziierter Forscher mitwirken durfte. Der kollegiale Austausch mit den räumlich und methodisch je eigenstrukturierten Projekten von Christian Hagen (zu Tirol), Stefan Inderwies (Holstein), Nina Kühnle, nun Gallion (Württemberg) sowie Sven Rabeler und Anja Meesenburg, nun Voßhall (welfische Städte) war menschlich und wissenschaftlich großartig.

Der Abschluss der Arbeit wurde nicht zuletzt unterstützt durch ein Forschungsstipendium der Gerda Henkel Stiftung für das Wintersemester 2011/12, das einzige ‚Freisemester‘ aus vollem Lehrdeputat – ein überdenkenswerter Umstand der deutschen Hochschullandschaft! Die Mühen der schriftlichen Begutachtung der Habilitationsschrift nahmen Gerhard Fouquet, Olaf Mörke und Andreas Bihrer sowie Karl-Heinz Spieß auf sich. Der ganzen Kommission und den MitarbeiterInnen der Philosophischen Fakultät danke ich ebenso wie Franka Zacharias und den Hilfskräften der Abteilung Wirtschafts- und Sozialgeschichte,

die über die Jahre Tausende Seiten kopiert und gescannt haben sowie beim Register zu diesem Buch halfen. Auf mehreren Tagungen und in einigen Forschungskolloquien durfte ich das werdende Projekt und später seine Ergebnisse vorstellen und diskutieren. Ohne diesen Austausch – und ohne Kritik – kann keine Forschung reifen. In loser alphabetischer und dabei leider wahrscheinlich unvollständiger Folge sei dafür folgenden Kolleginnen und Kollegen sehr gedankt: Kurt Andermann, Christina Antenhofer, Enno Bünz, Werner Freitag, Manfred Groten, mehr als einmal Sigrid Hirbodian, Annette Kehnel, Konrad Krimm, Gerhard Lubich, Ulrich Müller, Jörg Oberste, Michel Pauly, Jörg Peltzer, seinem ganzen Team und dem Heidelberger Historischen Seminar, Andreas Ranft, Christine Reinle, Michael Rothmann, Felicitas Schmieder, Stephan Selzer, Martina Stercken und Claudia Zey, Stefan Tebruck, Bastian Walter-Bogedain, Nils Bock und Martin Kintzinger, Thomas Zotz, Jürgen Dendorfer und dem ganzen Freiburger Kreis.

Außer den bereits Genannten möchte ich zwei regionale beziehungsweise internationale ‚Städte-Netze‘ hervorheben: Das sind zuvorderst die elsässischen Kolleginnen und Kollegen, die mir in großer Offenheit begegneten und mit Rat und Tat zur Seite standen: Odele Kammerer, Laurence Buchholzer und nun ganz besonders Olivier Richard; Bernhard Metz hat zudem die Last auf sich genommen, das Manuskript in Gänze zu lesen, und viele wichtige Hinweise gegeben, wofür ihm mein besonders herzlicher Dank gilt! Auf elsässisches Votum hin habe ich die elsässischen Ortsnamen im deutschen Text in der deutschen Schreibweise aufgeführt – im Register sind diese auch französisch hinterlegt und die vom Atlas Historique d’Alsace übernommene Karte im Anhang ist gewissermaßen eine Hommage an die dortige Wissenschaftsgemeinde und -sprache. Auch die MitarbeiterInnen der besuchten Archive im Elsass waren sehr zuvorkommend und hilfsbereit. Das für mich besonders erfreuliche Interesse an der (teils vorderösterreichischen) Arbeit in Österreich ist vor allem Elisabeth Gruber, Christina Lutter, Ferdinand Opll, Susanne Pils, Andreas Weigl und Herwig Weigl zu verdanken. Die ehrenvolle und nobel dotierte Verleihung des Preises der Stiftung Pro Civitate Austriae für das Jahr 2014 ermöglichte unter anderem die Bestreitung der restlichen Druck- und weiterer Kosten.

Danken möchte ich überdies Jan Hirschbiegel, der dem übernächstigen Habilitanden einst das Gesamtdokument des Manuskripts zusammenfädelt, Dennis Hormuth, Karsten Igel, Sunhild Kleingärtner, Hiram Kümper, Hendrik Mäkelar, Carla Meyer-Schlenkrich, Heidrun Ochs, Regina Schäfer, Jörg Schwarz und Matthias Steinbrink für ihr nicht versiegendes Interesse an diesem Thema und die zum Teil schon lange währende kollegiale Freundschaft. Claudius Sieber-Lehmann verdanke ich den Tipp, bei Archivaufenthalten im Elsass niemals schon mittags das ‚Menu du jour‘ zu verspeisen, um das Quellenstudium am Nachmittag nicht zu gefährden – nach empirischer Überprüfung im „Tigre“ zu Hagenau und folgender Einsicht im Stadtarchiv habe ich dies dann befolgt.

Bernd Schneidmüller und Stefan Weinfurter danke ich herzlich für die Aufnahme des Buchs in die Schriftenreihe „Mittelalter-Forschungen“ – und für ihre große Geduld seither. Im Jan Thorbecke Verlag, allen voran bei Jürgen Weis, war und ist das Druckwerk bestens aufgehoben.

Im (groß-)familiären Umfeld wurde eigentlich nie hinterfragt, was meine Arbeit denn einbringt, sondern sehr interessiert nachgefragt, was sie erbringt – in der heutigen Zeit ein nicht selbstverständlicher Umstand. Meine Eltern in Karlsruhe haben darüber hinaus oft als Etappenstation und Autoverleiher ‚en route‘ bereit gestanden, merci vielmol! Der mit Abstand größte Dank gilt bei Allem freilich meiner Frau, die trotz eigener anspruchsvoller Berufstätigkeit und unseres ‚kleinen Familienunternehmens‘ immer und in vielfältiger Weise die wichtigste Begleiterin und Förderin (nicht nur) dieser Forschungsarbeit war und ist. Wie könnte ich dafür mit dürren Worten je genug danken?

Gewidmet ist dieses Buch meinen Kindern, die in der Be- und Überarbeitungszeit geboren wurden, lachen, laufen und sprechen lernten und uns das größte Glück dieser Welt sind. Dass ich Euch und mit Euch viel erleben konnte und kann, empfinde ich als den bedeutendsten Gewinn auf einem beanspruchenden und noch ungewissen Berufsweg. Blättert (später) mal hierin; das ist, was Papa so im Mittelalter macht, wenn er keine Rittergeschichten erzählt ...

Eckernförde, am Sonntag Jubilate 2018

A. Einleitung

Der demographische, ökonomische, soziale, kulturelle und politische Wandel, der Europa vom 11. bis 14. Jahrhundert mit nachhaltiger Wirkung veränderte, ist in seiner besonderen Dynamik aus heutiger Sicht kaum in Gänze zu erfassen. Denn die Synchronität und Interdependenz von Bevölkerungswachstum, Mobilitätswachstum und Migration, Landesausbau, technischer Innovation, Siedlungskonzentration und Gemeindebildung in Dorf und Stadt, kommerzieller Revolution sowie von Herrschaftsverdichtung und Herrschaftsstreuung, um nur einige Aspekte zu nennen, sind zum einen schwer in einem Zug darstellbar; zum anderen werden die zeitgenössischen Zusammenhänge durch die Spartenbildung innerhalb der Geschichtswissenschaften oft unterteilt, wenn nicht gar getrennt behandelt. Doch bündeln sich all diese dynamischen Prozesse weitgehend in der sukzessiven Urbanisierung des Kontinents in jener Zeit.¹ Daher ist Steven A. Epstein zuzustimmen: „The gradual urbanization of Europe after 1000 is one of the most important themes in medieval social and economic history“².

„Urbanisierung“ ist kein rein (spät-)neuzeitliches Phänomen³ und kann in epochen- und fächerübergreifender Beschreibung als „Ausbreitung städtischer (urbaner) Lebensformen und Verhaltensweisen der Bevölkerung und der dadurch geprägten räumlichen Strukturen und Prozesse von den städtischen in die umgebenden ländlichen Räume“⁴ aufgefasst werden. Diese „Ausbreitung städtischer Lebensformen“ vollzog sich im Mittelalter sowohl in der „entstehenden und wachsenden Stadt“ als auch in deren „Rückbezug auf das Land“⁵ – und zwar in fast allen oben genannten Facetten von geschichtlichen Wandlungsprozessen. Es geht bei einer so verstandenen Urbanisierungsforschung also nicht in erster Linie um die Geschichte einzelner Städte, sondern um die Ver-

1 Siehe z. B. IRISGLER: *Auflösung*, S. 298; die Dynamik der Wandlungsprozesse dieser Zeit im Überblick bei HAVERKAMP: *Aufbruch*, besonders S. 43–53 und 93–107; und DIRLMEIER/FOUQUET/FUHRMANN: *Europa*, besonders S. 61–84; zur Bedeutung für die Stadtgeschichte z. B. IGLER u. a.: *Wandel*.

2 EPSTEIN: *History*, S. 100.

3 Vgl. z. B. HOHENBERG/LEES: *The Making of Urban Europe 1000–1950*; VAN DER WOUDE/HAYAMI/DEVRIES: *Urbanization*; NICHOLAS: *Growth*, bei dem „urbanisation“ nicht im Titel, aber als Leitbegriff der Abhandlung erscheint; FLACHENECKER/KIESSLING: *Urbanisierung*; FOUQUET/ZEILINGER: *Urbanisierung*. Damit sei nicht in Abrede gestellt, dass die spezifische Verwendung des Urbanisierungsbegriffs vor allem für das europäische 19. Jahrhundert ihre Berechtigung hat, vgl. z. B. die Klassiker REULECKE: *Geschichte*; OSTERHAMMEL: *Verwandlung*, besonders S. 355–464.

4 PAESLER: *Stadtgeographie*, Zitat S. 22; ähnlich BLOCKMANS/HOPPENBROUWERS: *Introduction*, S. 217, die jedoch das (äußere) Städtewachstum von der Urbanisierung unterscheiden; KIESSLING: *Urbanisierung*, S. 35f., unterstreicht wiederum die Mehrdimensionalität des Begriffs auch für das Mittelalter.

5 IRISGLER: *Urbanisierung*, S. 153; vgl. am Beispiel Flanderns STABEL: *Urbanization and its Consequences: The Urban Region*; DERS.: *Urbanization and its Consequences: spatial developments*. Für die ‚innere‘ Urbanisierung von Städten siehe beispielsweise FOUQUET: *Bauen*; HIRSCHMANN: *Stadtplanung*.

änderung ganzer Räume durch (werdende) Städte und durch die Verbreitung vermeintlich oder tatsächlich urbaner Lebensformen auch in dörfliche und landadlige Lebenskreise hinein.⁶

Nach den vergleichsweise frühen und in der Umlandwirkung besonders ausgeprägten Urbanisierungsprozessen in Norditalien sowie zwischen Seine und Niederrhein gab es eine zweite Generation von mittelalterlichen Urbanisierungsregionen in Europa.⁷ Zu diesen gehört eine der besonders dynamisch und im Ergebnis besonders dicht urbanisierten Landschaften des Kontinents: das Elsass. Die Urbanisierung des Elsass vollzog sich, wie in anderen Landschaften auch, in mehreren Phasen, die jeweils durch herrschaftliche und wirtschaftliche Eigenheiten bestimmt waren: Bis in das 12. Jahrhundert hinein gab es im Elsass allein die alte Römer- und Bischofsstadt Straßburg, die sich zusammen mit ihren siedlungsgenetischen Schwesterstädten an Rhein und Mosel gleich „Inseln in einer rustikalen Umwelt“⁸ zumindest in Teilen erhalten und dann fortentwickelt hatte. Die westliche Seite des Oberrheins war ansonsten noch von ländlichen Siedlungsformen geprägt; nur einige klösterliche Marktflecken, so zum Beispiel Selz, Maursmünster oder Andlau, wiesen eine geringfügig höhere Zentralität auf.

Die Staufer waren die ersten umfassenderen Städteförderer im Elsass und somit wohl die vordersten Impulsgeber der Urbanisierung dieser Landschaft: Neben ihrem Prestigezentrum im Elsass, der Pfalz und späteren Königsstadt Hagenau, ‚gründeten‘ beziehungsweise privilegierten sie neun weitere Städte. Doch auch andere weltliche und kirchliche Herren in der Region hatten zum Teil schon vor dem Ende der Hohenstaufen-Dynastie begonnen, ihrerseits Zentralorte auszubauen und auszustatten – in insgesamt beträchtlicher Anzahl. Um 1400, als sich die meisten der – je nach angelegtem Stadtbegriff – rund 60 bis 70 urbanen Siedlungen im Elsass ausgebildet hatten, bestimmten nicht Großstädte, sondern die räumliche Dichte, ja die Ballung von Mittel- und vor allem Kleinstädten das Siedlungsbild. Dabei wiesen das Ober- und das Unterelsass – trotz aller gegebenen politischen, sozialen und wirtschaftlichen Verbindungen und Verflechtungen untereinander – ein doch je eigenes urbanes Gefüge auf.⁹

Nachdem in den letzten Jahrzehnten bereits wichtige Fortschritte in der Bearbeitung einzelner Städte und typologischer Gruppen von Städten im Elsass erreicht wurden,¹⁰ wird in dieser Arbeit die Urbanisierung vor allem des Ober-

6 OSTERHAMMEL: *Verwandlung*, S. 366, versteht Urbanisierung ganz allgemein – in Anlehnung an DE VRIES: *Problems – als „Prozess gesellschaftlicher Beschleunigung, Verdichtung und Neuorganisation [...] wie er unter ganz verschiedenen Bedingungen auftreten kann“*. ‚Lebensformen‘ hier nach dem Verständnis Arno Borsts, siehe BORST: *Lebensformen*, besonders S. 14–27. Für das Wechselverhältnis Dorf – Stadt u. a., sehr pointiert: SCHREG: *Entstehung*.

7 Im Überblick ENNEN: *Stadt*; SCHMIEDER: *Stadt*; HIRSCHMANN: *Stadt*.

8 ENNEN: *Stadt*, S. 48.

9 Im Überblick HIMLY: *Atlas*; KAMMERER: *Les villes de l’Oberrhein*; ESCHER/HIRSCHMANN: *Zentren*, hier: Bd. 1, S. 528–531; ZEILINGER: *Alte Städte – neue Städte*. Zu den Größenordnungen und -typen mittelalterlicher Städte siehe AMMANN: *Wie groß war die mittelalterliche Stadt?*; STOOB: *Stadtformen*.

10 Siehe Kapitel B.II.

elsass im 12., 13. und beginnenden 14. Jahrhundert in ihren sozial- und politikgeschichtlichen Dimensionen eingehend untersucht. Die dafür konzipierten exemplarischen Studien nehmen bei den untersuchten Urbanisierungsprozessen nicht vorderhand die quantitative und qualitative Zunahme der Zentralörtlichkeit, sondern vor allem die verschriftlicht fassbare Interaktion zwischen Herrschaft und Gemeinde zu den Fragen der Funktion und Qualität eines Ortes in den Blick. Damit soll auch ein Beitrag zur Erforschung von Herrschaft und Genossenschaft als dynamische Verfasstheiten im Wandel des ausgehenden Hoch- und beginnenden Spätmittelalters geleistet werden. Denn der sich im Referenzrahmen ‚Herrschaft‘ abspielende sukzessive Übergang von ländlichen zu städtischen Siedlungen beziehungsweise Lebensformen kann wie durch ein Brennglas die besondere Dynamik der Untersuchungszeit veranschaulichen und jedenfalls teilweise erklären. Nachdem in der Erforschung von Stadtentstehungen lange Zeit die Untersuchung der Ausstattung mit zentralörtlichen Funktionen sowie der frühen städtischen Vergemeinschaftungsformen überwog,¹¹ erscheint die Kombination dieser Aspekte mit einer solchen Interaktionsanalyse am ehesten geeignet, den Prozess der mittelalterlichen Urbanisierung – hier aufgefasst als die Entstehung und Entwicklung von Städten und deren Durchdringung und Prägung der sie umgebenden Räume – noch vertiefter und umfassender zu verstehen.¹²

Da sich der Untersuchungsgegenstand sowohl im zeitgenössischen Geschehen als auch forschungsgeschichtlich mit vielen verschiedenen Aspekten und Problemlagen verbindet – nicht zuletzt mit der sprachlichen Darstellbarkeit von Raum, Herrschaft, Stadt, Gemeinde und weiteren Begriffen –, wird zunächst im Sinne einer Bestandsaufnahme das Verhältnis von Stadt und Land über den Befund der Quellen und die Wege und Ergebnisse der bisherigen Forschung für das Elsass und im vergleichenden Blick auf benachbarte Regionen dargelegt, um darüber die Methode und Fragestellung der vorliegenden Untersuchung zu entwickeln (Kapitel B.). Danach wird das bereits eingeführte, aber in Kapitel B. noch detaillierter aufzugliedernde Programm einer mediävistischen Urbanisierungsforschung in exemplarischen Studien über das Oberelsass angewandt (Kapitel C.-H.). Die Befunde werden schließlich zusammengefasst und in den bereits benannten Zusammenhang des Wandels von Herrschaft und Gemeinde im west- und zentraleuropäischen Hoch- und Spätmittelalter eingeordnet.

Als erkenntnisleitende Grundannahme soll dabei die uralte Feststellung Isidors von Sevilla gelten: *Nam urbs ipsa moenia sunt, civitas autem non saxa, sed habitatores vocantur*¹³. Das Postulat, dass nicht Steine, sondern Menschen die Stadt

11 Vgl. die Überblicke z. B. bei JOHANEK: Stadtgeschichtsforschung; FOUQUET: Erich Maschke und die Folgen; LORENZ: Stadtgründungen; MAYRHOFER: Stadtgeschichtsforschung.

12 Vgl. oben Anmerkung 5 sowie das Programm des Kieler DFG-Projekts „Städtische Gemeinschaft und adlige Herrschaft in der mittelalterlichen Urbanisierung ausgewählter Regionen Zentraleuropas“ (Laufzeit 2010–2013), mit dem das der vorliegenden Arbeit zu Grunde liegende Habilitationsprojekt assoziiert war, vgl. im Überblick AUGE/FOUQUET/HAGEN/KÜHNLE/RABELER/ZEILINGER: Gemeinschaft.

13 LINDSAY: *Isidori Hispalensis Episcopi Etymologiarum*, Bd. 2, lib. XV, II; zur hoch- und spätmittelalterlichen Rezeption dessen siehe MEIER: *Mensch*, S. 10 f. und 36–39.

im Sinne eines sozialen und politischen Korpus ausmachen, erfüllte sich auch in dem unerschütterlichen Humanismus Marc Blochs, der die Stadt zwar nicht selbst als vordersten Untersuchungsgegenstand wählte,¹⁴ deren Erforschung aber gleichwohl nachhaltig beeinflusste.¹⁵ Dies wurde in der deutschsprachigen Stadtgeschichtsforschung erst seit den 1950er-Jahren durch Erich Maschke in aller Entschiedenheit umgesetzt. Maschke erreichte dies, indem er – nach seiner Abkehr von der von ihm mitvertretenen, schwer belasteten ‚Volksgeschichte‘ – beeindruckt und beeinflusst von der Annales-Schule sowohl Individuen als auch ihre sozialen Gruppen in den Vordergrund seiner Untersuchungen der städtischen Verfassungs-, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters stellte. Damit konnte er zum einen durch den methodischen Zugriff sowie zum anderen durch seine Berücksichtigung auch und gerade der Unter- und Mittelschichten der mittelalterlichen Stadt die überkommene Überbewertung vermeintlich herausragender Stadtpersönlichkeiten und vermeintlich eherner kommunaler Institutionen mit nachhaltiger Wirkung relativieren: „Meine Fragen galten dem Menschen“¹⁶.

Diese nicht etwa eine Selbstverständlichkeit ausdrückende, sondern eine kategorische, bei Weitem noch nicht erfüllte Aufgabe einer darstellenden Hinwendung zu den Menschen und ihren Lebensformen in einer vergleichsweise schriftarmen Epoche, mithin zu den aktiv die Schriftlichkeit gestaltenden oder zu den nur passiv in ihr auftauchenden, oft sogar namenlos bleibenden Zeitgenossen, erscheint selbst in der heutigen Mittelalterforschung – ein gutes halbes Jahrhundert nach dem ‚human turn‘ Erich Maschkes – immer wieder lohnenswert.

14 Ausnahmen stellen sein kurzer Artikel BLOCH: Dans l’Italie; oder etwa seine Vorüberlegungen zur ‚société féodale‘ dar, DERS.: Écrire, S. 34 (Brief an Henri Berr vom 12. Juli 1924).

15 In Zusammenschau bei BOONE: Stadt.

16 MASCHKE: Begegnungen mit Geschichte, in: DERS.: Städte, S. VII–XIX, Zitat S. XVI; zur Forschungsgeschichte siehe FOUQUET: Erich Maschke und die Folgen.

B. Städte in der Landschaft. Die mittelalterliche Urbanisierung im Elsass im Spiegel von Überlieferung und Forschung

Das Elsass ist als Landschaftsbezeichnung älter als die meisten seiner Städte. Dieser nicht eben singuläre Umstand war ausschlaggebend dafür, dass die Städte der Region sowohl in den mittelalterlichen Quellen als auch in den meisten Titeln der Forschungsliteratur im landschaftlichen Verbund geschildert beziehungsweise abgehandelt wurden, wiewohl es einige noch aufzuzeigende Variationen davon gab und gibt. Die verschiedenen Möglichkeiten und Grenzen der Beschreibung und Analyse der mittelalterlichen Urbanisierung eines Raumes sollen hier zunächst ausführlich erörtert werden, um daraus umso konziser die eigene Methode und Fragestellung abzuleiten.

I. Autopsien der Zeitgenossen

Der Landschaftsbegriff ‚Elsass‘/‚Alsatia‘ taucht so oder in Variationen schon seit dem Frühmittelalter in den Quellen auf. Die vielzitierten Erstnennungen der *Alesaciones* beziehungsweise des Gebiets *Alsatius* in der sogenannten Fredegar-Chronik, bezogen auf den Raum zwischen Straßburg und Zabern, stammen aus dem 7. Jahrhundert, von einem *pagus Alsacensis* wird in mehreren Murbacher und Weißenburger Urkunden des 8. Jahrhunderts gehandelt. In dieser Zeit gab es vorübergehend sogar ein eigenes Herzogtum Elsass, das von den Etichonen gehalten, nach 739 aber nicht mehr erneuert wurde.¹ Die Verortung der zwischen ‚Romania‘ und ‚Germania‘ angesiedelten landschaftlichen Entität ‚Elsass‘ zeigt über die folgenden Jahrhunderte zwar einige Varianzen auf, man kann aber als Kernraum ungefähr das Gebiet zwischen Rhein und Vogesen-Hauptkamm sowie zwischen den Flüssen Lauter im Norden und Lützel im Süden ansprechen. Die auch die spätere Städtestruktur prägende Unterteilung in Ober- und Unterelsass geht vielleicht schon auf eine spätkarolingische Etablierung der Grafschaften im Sund- und im Nordgau, gesicherter aber auf die Bistumszugehörigkeiten zu Basel und Straßburg zurück.²

-
- 1 Die frühen Belegstellen sind versammelt bei BRUCKNER: *Regesta*, S. 7f., 67, 69, 77, 79, 84, 86. Siehe dazu DOLLINGER: *Elsaß*, hier besonders Sp. 1852–54; SANGMEISTER/WEIS/STEUER/GEUENICH: *Elsaß*; HAUBRICH: *Elsass*; HUMMER: *Politics*, S. 9–17; STAAB: *Elsass*; ZOTZ: *Elsass*; sowie nun umfassend WEBER: *Formierung*; und BILLER/METZ: *Burgen*, Bd. 1, S. 21–24.
 - 2 Siehe im Überblick BÜTTNER: *Geschichte*; RAPP: *Autour*; DERS.: *Histoire*; KAMMERER: *Le Moyen Âge*, S. 53–57; REINHARD: *Kulturlandschaft*; KRIEG: *Geschichte*; ZOTZ: *Oberrhein*; pointiert bei METZ, *Les enceintes urbaines*, S. 39.

Die in diesem Raum gelegenen Städte beziehungsweise zunächst die zentralörtlichen Siedlungen an Pfalzen oder Klöstern erscheinen bis in die nachsalsische Zeit hinein – bedingt zum einen durch historiographische Gattungsspezifika und zum anderen durch die schiere Siedlungssituation – meist in Einzelnennungen. So finden wir in der Chronistik Notizen über Herrscheraufenthalte an diesem oder jenem Ort, Kloster- oder Kirchengründungen und anderes mehr. Typisch für jene Jahrhunderte sind zum Beispiel die Verortung der Weihnachtsfeier Karls des Großen 775 in Schlettstadt – *celebravit natalem Domini in villa, quae dicitur Sclddistat*³ – oder der Hinweis des Chronisten Nithard auf den Ort der Versammlung und Eidesleistung zwischen Karl ‚dem Kahlen‘ und Ludwig ‚dem Deutschen‘ im Jahr 842: *in civitate quae olim Argentaria vocabatur, nunc autem Strazburg vulgo dicitur*⁴. Wir finden bis zum 12. Jahrhundert, wenn überhaupt, dann wenige, meist singuläre Erwähnungen von bereits funktional zentraleren Orten in der Landschaft Elsass.

Dies änderte sich erst mit der stauferzeitlichen Chronistik, in der das Elsass wegen der dortigen herrschaftlichen Verankerung der Königsdynastie verstärkt in den Fokus geriet – zumal in der Geschichtsschreibung der Region.⁵ Nun werden Burgenbau und ‚Städtegründung‘ der Staufer nicht allein, aber auch und gerade im Elsass immer wieder zum Thema. Davon zeugt schon die berühmte Beschreibung der Burgenbaupolitik Herzog Friedrichs II. durch Otto von Freising, der meinte, jener habe am Schwanz seines Pferdes immer eine Burg hinter sich hergezogen.⁶ Bemerkenswert ist neben der fortlaufenden Erwähnung einzelner Reichsklöster oder Königspfalzen die fortan zu verzeichnende Wahrnehmung der noch relativ wenigen Städte im Elsass als mehr oder minder zusammenhängende Gruppe. So deuten beispielsweise die Marbacher Annalen eine vermeintlich weitreichende staufische Städteherrschaft im Elsass an, wenn sie für 1235 vermelden, Heinrich (VII.) habe in der Auseinandersetzung mit Friedrich II. *ab omnibus civitatibus suis in Alsatia* Geiseln genommen.⁷ Und Richer von Senones berichtet in seiner Schilderung über Wölfelin, den staufischen Schultheißen von Hagenau: *hic in Alsatia plurima oppida, castra et alias munitiones regno edificavit*.⁸ Der nunmehr übergeordnete Blick auf mehrere Städte des Elsass ist also zunächst ein dynastischer, staufischer – mit freilich erheblicher Wirkmacht nicht nur für die zeitgenössische Wahrnehmung der Städte im Elsass, wie noch ausführlich zu zeigen sein wird.⁹

Von diesen Einzelbeobachtungen aus Frühmittelalter und Stauferzeit springen wir zu zwei herausragenden Landschaftsbeschreibungen des späten Mittelalters beziehungsweise der beginnenden frühen Neuzeit, welche jeweils

3 MGH SS rer. Germ. in usum schol. 6, S. 42 (*Annales regni Francorum*).

4 MGH SS rer. Germ. 44, S. 35; vgl. die verschiedenen Belegstellen des Früh- und beginnenden Hochmittelalters im Überblick bei BRUCKNER: Regesta.

5 HUTH: „Reichshistoriographie“; LUBICH: Weg, besonders S. 152 und 221; ENGELS: Staufer, S. 10 und 21–30. Vgl. die ausführlicheren Literaturverweise in Kapitel C.I.

6 MGH SS rer. Germ. 46, S. 28; zur kritischen Einordnung BILLER/METZ, Anfänge, besonders S. 262.

7 MGH SS rer. Germ. 9, S. 96.

8 MGH SS 25, S. 302 – zur Bewertung dieser Stellen siehe Kapitel C.

9 Siehe Kapitel B.II.2.

bedingt durch ihr Genre und die Diskurse ihrer Zeit einen ausführlicheren Blick auf das Raumgefüge und die Städte im Elsass nehmen: Um 1300 schrieb ein Anonymus aus den Reihen der Colmarer Dominikaner einen inzwischen vielzitierten Bericht über die natur- und kulturräumlichen Gegebenheiten und Veränderungen im Elsass während des gerade ausgehenden Säkulums.¹⁰ Darin stellt der stadtsässige Mönch die angeblich kruden Verhältnisse um 1200 der – implizit durch die Dominikaner beförderten – Fortschrittlichkeit seiner Gegenwart gegenüber. Er beschreibt in nüchternen, aber in ihrer Aussagekraft faszinierenden Passagen unter anderem auch die Zurückdrängung des Waldes durch die zunehmende Auf- und Zersiedlung der Landschaft und die an den Burgen, Dörfern und Städten ersichtliche Bautätigkeit: *Civitates Argentinensis et Basilensis in muris et edificiis viles fuerunt, sed in domibus viliores. Domus fortes et bone fenestras paucas et parvulas habuerunt et lumine caruerunt. Columbaria, Sclezistat, Rubiaca, Mulihusen et alie parve civitates tunc temporis non fuerunt*¹¹.

Was der Dominikaner hier für die Städte des Elsass im 13. Jahrhundert skizziert, deutet nicht nur die rapide Urbanisierung der Region an; die wenigen Zeilen unterscheiden in gewisser Weise sogar die ersten beiden Stadtentwicklungsphasen. Die hier angesprochenen „anderen kleineren Städte“ waren wohl in den Augen des Schreibers – wegen des Erzählsammenhangs der immerhin mittelgroßen Königs- beziehungsweise Reichsstädte und wegen der erst zu dieser Zeit in die Fläche ausgreifenden Siedlungskonzentration – freilich noch kaum die vielen Kleinststädte und Stadtdörfer, die das Siedlungsbild des spätmittelalterlichen Elsass prägten.¹²

Rund zwei Jahrhunderte später lag das Ergebnis der zweiten, der mittelalterlichen Urbanisierungswelle in Europa auch für das Elsass vor: In nicht wenigen Landschaftsbeschreibungen und anderen Schriften um 1500 werden dessen Städte aufgezählt, seine Städtedichte hervorgehoben und fast topisch wiederholt.¹³ In seinem erstmalig 1544 vorgelegten Hauptwerk „Cosmographia“ hat Sebastian Münster dem Elsass aus schon räumlich naheliegenden Gründen ein umfangreiches Kapitel im dritten Buch gewidmet, aus dem deutlich mehr für die Analyse der zeitgenössischen Wahrnehmung der elsässischen Städte als bei anderen Autoren oder Kompilatoren zu gewinnen ist. Bei Münster und seinen

10 „De rebus Alsaticis ineuntis saeculi XIII.“, in: MGH SS 17, S. 232–237; übersetzt als: Die Zustände des Elsasses im Beginn des 13. Jahrhunderts, in: PABST: Annalen, S. 123–135. Vgl. z. B. die Erwähnungen bei SCHUBERT: Alltag, S. 12; HEIMANN: Wald, S. 875. Zur Geschichtsschreibung der Colmarer Dominikaner siehe KLEINSCHMIDT: Dominikaner-Geschichtsschreibung; KÖSTER: Geschichtsschreibung; KEHNEL: Rudolf.

11 MGH SS 17, S. 236.

12 Zum Problem der Quellen- und Forschungsbegriffe für mittelalterliche Städte siehe Kapitel B.II.4.

13 So z. B. bei dem in Schlettstadt geborenen Humanisten Beatus Rhenanus, der v. a. die römische Vorgeschichte seiner Heimatregion in den Blick nimmt, MUNDT: Beatus Rhenanus, S. 340–385; oder im *buchli der hundert capiteln* des sog. „Oberrheinischen Revolutionärs“: Das Elsass [hier verstanden als das gesamte linke Ufer des Oberrheins von Basel bis Bingen] weise *vil stett vnd schlos* auf, MGH, Staatsschriften, Der Oberrheinische Revolutionär, S. 141; vgl. GRAF: Aspekte, S. 178–180; MERTENS: „Landesbewußtsein“, S. 210–214; KRIEG: Geschichte, S. 57 f.

Mitarbeitern vor Ort ist die Städteschau zum einen in einen Süd-Nord-Durchlauf durch die Region eingebettet, wird dabei aber zum anderen in die herrschaftlichen Bezüge eingeordnet.¹⁴ So heißt es über die Grafschaft Pfirt, zu ihr *gehört domalen (wie dann auch jetz) Altkilch, Dattenried, Befort, Rosenfels, Masmünster, Thann, Sennheim, sampt den landschafften und dörffern*¹⁵ – Städte sind für Münster also die erstangesprochenen Fixpunkte der Herrschaft. Der Sundgau wird übrigens auch hier vom Oberelsass geschieden; für Thann heißt es nämlich nicht nur, es handele sich um eine *hübsche statt*, sondern: *Diese statt Thann ligt im Sungow, aber die vorstatt Kattenbach ligt im Elsaß, dann die Thur scheidet dz Sungow vnn Elsaß*. Die herrschaftliche Zuordnung bestimmt auch die Reichsstädte: *Mülhausen ist ein Reichstatt, hat sie inghebt (wie auch Colmar vnn Keysersperg) ein bischoff von Straßburg inn namen des reichs anno tausent zweyhunderteinsvndsechtzig [...]. Darnach als graue Rudolph Römischer künig ward, kamen jetzgedachte stett wider an das reich*¹⁶. Über das Elsass in Münsters engerem Sinne heißt es in wohlbekannt typischer Weise: *Diß land ist also wol mitt menschlichen wonungen erbauwen, das darinn sechsvundviertzig stett vnnnd stettlin, die alle umbmauret sind, gedungen werden vnd fünfftzig schlösser auff den bergen vnnnd der ebne gebauwen. Der dörffer aber vnnnd Weyler ist kein zal*¹⁷. Die Städtedichte im nördlichen und westlichen Umland von Colmar war offensichtlich so ausgeprägt, dass sich Münster zu folgender Bemerkung veranlasst sah: *Vnnnd ligen do selbst drei stett also nach bei einander, das man mit einer büchse zu der andern schiessen mag, namlich Ammerßwyler, Keysersperg vnnnd Konßheim*¹⁸. Es fällt auf, dass lediglich Rufach – als ehemaliger Schulort Münsters –, Colmar, Schlettstadt, Straßburg und Weißenburg mit längeren Einträgen, meist auch mit doppelseitigen Veduten versehen wurden.¹⁹ Ansonsten werden bei den aufgenommenen größeren, mittleren und kleineren Städten allerlei topographische, historische, kirchliche und wirtschaftliche Begebenheiten erzählt, die der sammelnden Systematik der Humanisten folgen, aber als Kategorisierungen nur die herrschaftliche Zugehörigkeit und das Alter kennen. So wird für Colmar notiert: *Wie alt diese statt sey, oder wan sie angefangen sey, wissen di ynwoner nit, ist aber wol zu erachten, das sie der alten stett eine sey, die am Rhein-strom auff der Gallier seiten ligen*²⁰.

Insgesamt zeigt sich also bei dieser exemplarischen Auswahl von Stadterwähnungen in den Quellen mittels dreier Zeitsonden im Frühmittelalter, im 13. und im 16. Jahrhundert, dass den jeweiligen Augenzeugen allenfalls Herrschaften beziehungsweise Dynastien als die verbindenden, ordnenden Klammern der Städte und Städtegruppen im Elsass galten.²¹ Dies ist kein überra-

14 McLEAN: *Cosmographia*, hat die Behandlung der Städte auf S. 199–203 nur erwähnt, nicht eigens behandelt; zu den elsässischen Mitarbeitern Münsters siehe BURMEISTER: Münster, u. a. S. 136 f.

15 MÜNSTER: *Cosmographei*, S. 521 [hier zitiert nach der Ausgabe Basel 1550].

16 MÜNSTER: *Cosmographei*, S. 522 bzw. 523.

17 MÜNSTER: *Cosmographei*, S. 525.

18 MÜNSTER: *Cosmographei*, S. 526. Bei letzterem Ort handelt es sich um Kienzheim.

19 MÜNSTER: *Cosmographei*, S. 540 f.; 546 f.; 552 f.; 566 f.

20 MÜNSTER: *Cosmographei*, S. 548.

21 Vgl. KLEINE: *Ordnung*, mit Betonung der „Vielzahl der alltäglichen und partikularen Anschauungs- und Erfahrungsräume“, Zitat S. 230.

schendes Ergebnis, sondern vielmehr ein gleichsam unwillentlicher Fingerzeig der Zeitgenossen an die heutige Forschung, dass begriffliche und analytische Kategorien für die Bestimmung von mittelalterlichen Städten in einer Landschaft im wahrsten Sinne auch vom Auge des Betrachters abhängen.

II. Themen und Thesen der Forschung

Die wissenschaftliche Bearbeitung der elsässischen Städte und ihrer Entstehung folgte im Wesentlichen der allgemeinen Entwicklung vor allem der deutschsprachigen Stadtgeschichtsschreibung und Urbanisierungsforschung. Dabei führte der Untersuchungsweg – von den frühneuzeitlichen Kosmographien abgesehen – bis weit ins 19. Jahrhundert hinein in der Regel über die einzelne Stadt, ehe landschaftliche Bezüge zunächst über die dynastische Perspektive, später über die Betrachtung des „landschaftlichen Städtewesens“²² bis hin zum modernen Forschungsbegriff der „Städtelandschaft“²³ erarbeitet wurden. Dies soll hier – zusammen mit dem Problem des Stadtbegriffs und der Entwicklung der ländlichen Gemeinde im Elsass – deshalb ausführlich nachgezeichnet werden, weil daraus die spezielle Fragestellung dieser Arbeit entwickelt und weil damit eine zugespitzte wie entlastete Darstellung der folgenden Kapitel ermöglicht wird.

II.1. Die Frühgeschichte einzelner Städte

Die zunehmend wissenschaftliche Aufarbeitung der Frühgeschichte einzelner Städte im Elsass begann eigentlich schon mit den elsässischen Humanisten, allen voran mit Beatus Rhenanus, der seinem „*Rerum Germanicarum Liber tertius*“ ein Lob seiner Heimatstadt Schlettstadt beigegeben hat, das sich u. a. durch die Teilwiedergabe von Urkunden- und Inschriftentexten aus der Vor- und Frühzeit auszeichnet.²⁴ Deutlich über den Wissensstand von Städtelob und Kosmographie hinaus gelangte man freilich erst mit dem Forschungsschub, der langfristig durch die Erschließung und Edition der großen Urkundenwerke, zunächst durch Johann Daniel Schöpflins „*Alsatia diplomatica*“ (1772–75), dann vor allem im 19. Jahrhundert durch die entsprechenden Bände der ‚*Monumenta Germaniae Historica*‘, die beiden Straßburg-Bände in den ‚*Chroniken der deutschen*

22 AMMANN: Thesen; DERS: Städtewesen; ENNEN: Aufgaben, um nur zwei der Hauptvertreter dieser Forschungsrichtung zu nennen.

23 Im Überblick u. a. ZEILINGER: Netz; Susanne EHRICH/Jörg OBERSTE: Einführung. Stadt, Stadtraum, Städtelandschaft – Räume als Analysekatoren der mediävistischen Städteforschung, in: DIES.: Räume, S. 7–16; WIDDER: Städtelandschaften.

24 MUNDT: Beatus Rhenanus, S. 350–369. Dazu u. a. MERTENS: „Landesbewußtsein“, S. 210–215.

Städte“ sowie Franz Joseph Mones Beiträge und Urkundennachrichten in der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, ausgelöst wurde.²⁵

Zwar waren, befördert nicht zuletzt durch die ersten gelehrten Gesellschaften der Aufklärungszeit, bereits im 18. und beginnenden 19. Jahrhundert einige stadtgeschichtliche Traktate erschienen, die vor allem der Idee stadtbürgerlicher Freiheit Vorschub leisten sollten.²⁶ Doch bedurfte es der genannten quellenkundlichen und editorischen Grundlagenarbeiten, ehe es einige Jahrzehnte später zu abgesicherteren Ergebnissen kam. So veröffentlichte etwa Charles de Lasablière 1856 sein Überblickswerk über die Entstehung und Geschichte Mülhausens, Joseph Gyss 1866 den ersten Band seiner „Histoire de la ville d’Obernai“, im selben Jahr erschien Xavier Mossmanns Studie „Murbach et Guebwiller. Histoire d’une abbaye et d’une commune rurale d’Alsace“.²⁷ Mossmann legte in der Folge seine auch die Frühzeit berücksichtigenden „Recherches sur la constitution de la commune à Colmar“ und das sechsbändige „Cartulaire de Mulhouse“ vor.²⁸ Derweil entstanden dem Wissenschaftsgeist der Zeit entsprechend auch andernorts Quellensammlungen, verstärkt um die vorletzte Jahrhundertwende. Erhebliche Impulse für die Geschichte elsässischer Städte ergaben sich zudem durch die vielen Bände des Basler und des Straßburger Urkundenbuchs. Es folgten unter dem zum Teil missverständlichen Begriff der „Stadtrechte“ subsumierte Quellensammlungen unter anderem für Rufach (1900 und 1908), Schlettstadt (1902), Reichenweier (1909) oder Colmar (1938), als weiteres Beispiel aber auch das für die frühe Geschichte der Kleinstadt Bergheim sehr ergiebige, 1894 erschienene „Urkundenbuch der Pfarrei Bergheim (Ober-Elsaß)“.²⁹

Wohl aufgrund der immer wieder unterbrochenen beziehungsweise gebrochenen Landes- und Regionalgeschichtstraditionen im Elsass³⁰ und wegen der erst seit den 1920er und 1930er Jahren in der Fläche florierenden Entstehung lokaler Geschichtsvereine, zum Beispiel der 1934 gegründeten und seit 1936 ein „Annuaire“ anbietenden „Société d’Histoire et d’Archéologie de Colmar“³¹, kam es erst ab dieser Zeit zu einer verstärkten, freilich meist in Aufsätzen dargebrachten Aufarbeitung der (frühen) Geschichte elsässischer Städte.³² Dem stadtgeschichtlichen Geist dieser Zeit entsprechend wurde diese vorrangig nach

25 SCHOEPPFLIN: *Alsatia diplomatica*; MONE: Urkunden [div.]; aus der MGH ist nicht zuletzt das Erscheinen des Bandes SS 17 mit den (nach-)stauferzeitlichen Annalen des Elsass im Jahr 1861 hervorzuheben; Die Chroniken der oberrheinischen Städte, Straßburg Bd. 1–2, erschienen ausgerechnet 1870–71. Zu erwähnen ist trotz der geringen wissenschaftlichen Belastbarkeit außerdem TSCHAMSER: *Annales oder Jahrgeschichten der Barfüßern zu Thann*.

26 Allen voran zu Straßburg, Mülhausen und Schlettstadt, siehe den Überblick bei KAMMERER/REITEL/VITOUX /METZ: *Les villes et leurs histoire*, hier S. 205 f. mit detaillierter Nachzeichnung.

27 LASABLIÈRE: *Histoire*; GYSS: *Histoire*; MOSSMANN: *Murbach et Guebwiller*.

28 MOSSMANN: *Recherches*; DERS.: *Cartulaire*.

29 WALTER: *Urkunden*; DERS.: *Urkundenbuch*; GÉNY: *Stadtrechte*; HUND: *Stadtrechte*; FINSTERWALDER: *Stadtrechte*; HANS: *Urkundenbuch*.

30 Siehe dazu zum Beispiel PFEL: *Kultur- und Wissenschaftsbeziehungen*.

31 Vgl. den Überblick: *Les Sociétés d’histoire de l’Alsace et leurs Fédérations* = RdA 135 (2009).

32 Im 16. Band des „Jahrbuchs für Geschichte, Sprache und Litteratur Elsass-Lothringens“ von 1900 finden sich immerhin zwei Aufsätze über Rufach und Colmar: WALTER: *Adel*; HERTZOG-COLMAR: *Bürgerspital*.

rechts- und verfassungsgeschichtlichen Fragestellungen ausgerichtet. Als Monographien stehen neben Mossmans bereits genannter Studie zu Colmar und Karl Theodor von Ehebergs Materialsammlung zur „Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte der Stadt Strassburg bis 1681“ die ebenfalls noch aus der Kaiserzeit stammenden Arbeiten Andreas Hunds über Colmar, Joseph Krischers zu Schlettstadt und Ernst Schrieders über Hagenau hervor.³³ Leitthemen dieser Werke sind stets die Lage und Veränderung der Besitz- und Herrschaftsrechte am Ort sowie deren Ablösung durch die entstehende Gemeinde, parallel dazu die zunächst herrschaftlichen, dann kommunal übernommenen Ämter und Befugnisse am Ort, gipfelnd in der vollen Entfaltung der Rats Herrschaft und kommunalen Verwaltungsstruktur, und schließlich der Charakter als Königs- beziehungsweise Reichsstadt. Der bürgerlichen Stadtgeschichtsschreibung jener Zeit gemäß musste, bei aller Reverenz den Staufnern gegenüber, doch das „Ringeln der Bürger um Befreiung von der gemeindeherrlichen Bevormundung und Belastung“³⁴ geradezu das Ziel sein.

Diesen Darstellungen auch der frühen königs- beziehungsweise reichsstädtischen Verfassungsgeschichte vor allem der größeren Städte des Elsass waren zunächst nur wenige Arbeiten zu den Städten anderer Herren, also der ‚territorialen‘ Kleinstädte, zur Seite gestellt. Für eine eher chronikalische Orts- geschichte stehen Bernard Bernhards unter Anleitung von Mossmann verfasste „Recherches sur l’histoire de la ville de Ribeauvillé“ von 1888 und weitere meist kürzere Werke zur Geschichte solcher Städte.³⁵ Noch in jüngerer Zeit werden neue Erkenntnisse über Städte dieser typologischen Gruppe vor allem mittels Aufsätzen vorgestellt, die sich durchaus mit dem Gegenüber von Herrschaft und Gemeinde am jeweiligen Ort auseinandersetzen.³⁶

Doch auch nach dem Zweiten Weltkrieg standen die Arbeiten zu den ‚Großen‘ unter den Städten des Elsass im Vordergrund: Hatte Marcel Moeder bereits in den 1920er und 1930er Jahren in mehreren Aufsätzen nicht nur, aber besonders eingehend die herrschaftliche und gemeindliche Frühgeschichte Mülhausens behandelt,³⁷ legte er 1951 seine umfassende Arbeit „Les institutions de Mulhouse au Moyen Âge“ vor, der 1957 ein Buch über die Kirchengeschichte der Stadt nicht

33 MOSSMANN: Recherches; VON EHEBERG: Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte; HUND: Colmar; KRISCHER: Verfassung; SCHRIEDER: Verfassungsgeschichte; für die kleineren Reichsstädte sind z. B. zu nennen: WALDNER: Les droits (Münster und Türkheim); SCHERLEN: Turckheim.

34 So HUND: Colmar, S. 78, um nur ein Beispiel zu geben.

35 So z. B. INGOLD: Notices historiques (Sennheim); MOORMEISTER: Beiträge (Altkirch); SCHERLEN: Eguisheim.

36 Als Beispiele seien hier nur genannt: MOEDER: Recherches (Sennheim); BISCHOFF: Guebwiller; METZ: Lauterbourg; DERS.: Villé; DERS.: Eguisheim; HEIDER: Thann; KOCH: Thann; RUDRAUF: Le bourg castral (Lichtenberg). In den jeweiligen folgenden Abschnitten wird näher auf deren Inhalt eingegangen. Vgl. aber auch die ortsübergreifenden Überblicke wie etwa METZ: Bourgs castraux; BISCHOFF: Les villes seigneuriales; JORDAN: Städte.

37 MOEDER: La Genèse I–V; DERS.: Maître; DERS.: Les avoués impériaux; DERS.: Les confréries; und weitere.

zuletzt unter wirtschafts- und sozialgeschichtlichen Aspekten folgte.³⁸ Seither haben vor allem Georges Bischoff und Odile Kammerer das mittelalterliche Mülhausen behandelt.³⁹ Auch die Entstehung und Frühzeit Colmars erfuhr in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts einige Neubearbeitungen, die freilich die genannten älteren Werke von Mossmann und insbesondere von Hund noch nicht gänzlich ersetzt haben: Nach eher vereinzelt Aufsätzen verschiedener Autoren zu bestimmten Aspekten⁴⁰ haben sich vor allem Christian Wilsdorf und Odile Kammerer auch mit der Frühgeschichte dieser Stadt beschäftigt.⁴¹ Hervorzuheben sind außerdem die Veröffentlichungen, die sich aus der Erforschung der Stadtanlage und Topographie sowie der mittelalterlichen Archäologie der Ill-Stadt ergaben.⁴² Wichtige Beiträge etwa für Kaysersberg, Rosheim, Hagenau und Weißenburg haben in letzter Zeit Francis Rapp, Bernhard Metz und Joachim Schneider geliefert.⁴³

Angesichts ihres Alters und ihrer schon mittelalterlichen Bedeutung als Metropole des Elsass kann es nicht überraschen, dass die Geschichte Straßburgs für die hier im Mittelpunkt stehende Zeit des 12. bis 14. Jahrhunderts vergleichsweise gut erforscht ist. Dank der Arbeiten von Philippe Dollinger und anderen haben wir zumindest Einblicke bereits in die spätsalierzeitlichen Verhältnisse am Ort. Yuko Egawas Werk „Stadtherrschaft und Gemeinde in Straßburg vom Beginn des 13. Jahrhunderts bis zum Schwarzen Tod“ schlägt dagegen mit den Rückgriffen zu den ersten ‚Stadtrechts‘-Artikeln der Mitte des 12. Jahrhunderts die Brücke hin zum Spätmittelalter.⁴⁴ Jenes ist für Straßburg seit der wegweisenden Arbeit von Martin Alioth über „Gruppen an der Macht: Zünfte und Patriziat in Strassburg im 14. und 15. Jahrhundert“ immer wieder – auch grundständig beziehungsweise monographisch – untersucht worden. Dies gilt insbesondere für das Verhältnis und die Abgrenzung von Stadtgebiet und Umland⁴⁵, für die städtische Historiographie⁴⁶, für Bürgerrecht, Selbstverständnis der Gemeinde, Ratspolitik und Bündnisse⁴⁷ genauso wie für die städtische

38 MOEDER: Les institutions; DERS.: L'égglise; hervorzuheben ist zudem sein 1954 erschienener Aufsatz „Le patriciat de Mulhouse du XIII^e au XV^e siècle“.

39 BISCHOFF: Mulhouse; KAMMERER: Invention; DIES.: Urbanisme, und mehr.

40 Zum Beispiel KÖSTER: Geschichtsschreibung; SITTLER: Les bourgeois; KLEINSCHMIDT: Dominikaner-Geschichtsschreibung.

41 WILSDORF: Les origines; DERS.: Comment Colmar devint ville; KAMMERER: Colmar et Fribourg; DIES.: Colmar ville-état; ausführlicherer Überblick bei ZEILINGER: Entwicklung.

42 NOACK: Stadtanlage; LEIERMANN/PLOUIN: Essai; SCHERLEN: Topographie; BRAEUER/LICHTLÉ: Dictionnaire; BRUNEL: La formation; DERS.: La ville.

43 RAPP: Du château fort à la ville; DERS.: Rosheim; METZ: Hagenau; SCHNEIDER: Studien.

44 DOLLINGER: Aufschwung; DERS.: Straßburg; DERS.: Le premier statut municipal; HIRSCHMANN, Stadtplanung, S. 356–367; SÜTTERLE: Salier, S. 156–187 und öfter; EGAWA: Stadtherrschaft; für die in Straßburg besonders rege Stadtarchäologie hier nur SCHWIEN: Strasbourg; HENIGFELD: L'archéologie. Als Überblick LIVET/RAPP: Histoire de Strasbourg, Bd. 2, und LIVET: Histoire des Strasbourg.

45 Kerdilès Weiler: Limites urbaines; METZ: Strasbourg; WUNDER: Gebiet; DERS.: Landgebiet.

46 Siehe u. a. RICHARD: Histoire; SCHOPPMAYER: Chronik.

47 WITTMER: Les origines; KAMMERER: Straßburg; WEBER: Stadt; FÜRDERER: Bündnispolitik; GLOOR: Politisches Handeln; um nur einige zu nennen.

Wirtschafts-, Sozial- und Kirchengeschichte⁴⁸. Zwar steht Straßburg als zu Beginn der hochmittelalterlichen Urbanisierung des Elsass bereits gegebene Stadt nicht im Fokus dieser Arbeit, aber ihre Erforschung ist doch bedeutsam auch über ihre Stadtmauern und ihr Landgebiet hinaus.

Zuletzt ist herauszustellen, dass die zum Teil noch eingehender zu behandelnden Werke über die städtischen Strukturen der gesamten Landschaft oder ihrer Teilregionen wichtige Erkenntnisse für die Erforschung der Frühgeschichte einzelner Städte zu bieten haben. Dies ist der Fall schon für Joseph Clauss' 1895–1914 erschienenen „Historisch-topographisches Wörterbuch des Elsass“ und für François J. Himlys „Atlas des villes médiévales d'Alsace“ von 1970.⁴⁹ Ganz besonders aber gilt dies für die Arbeiten von Bernhard Metz, allen voran seinen bisher in zwei Teilen veröffentlichten „Essai sur la hiérarchie des villes médiévales d'Alsace“, sowie für die unter seiner Mitarbeit verfassten Artikel zu elsässischen Städten in dem umfassenden Trierer Kompendium „Die urbanen Zentren des hohen und späteren Mittelalters. Vergleichende Untersuchungen zu Städten und Städtelandschaften im Westen des Reiches und in Ostfrankreich“.⁵⁰ Wichtig für die Verhältnisse an einzelnen Orten sind des Weiteren die Werke zur mittelalterlichen Kirchen- und Religionsgeschichte des Elsass⁵¹, die Veröffentlichungen zur Geschichte der ‚Dekapolis‘, des Bundes der Königs- beziehungsweise Reichsstädte im Elsass⁵², und die im nächsten Abschnitt besonders eingehend betrachteten Studien zu den ‚Stauferstädten‘ im Elsass.

II.2. Stauferstädte? ‚Stadtgründung‘ und ‚Städtepolitik‘ im Mittelalter

Die Begriffe ‚Stadtgründung‘ und ‚Städtepolitik‘ erfreuen sich seit dem letzten Viertel des 19. Jahrhunderts einer besonderen, fast ungebrochenen Beliebtheit bei der Wahl stadthistorischer Publikationstitel. Das hat natürlich auch mit der bereits behandelten Wahrnehmung der mittelalterlichen Zeitgenossen zu tun.⁵³ Die Begrifflichkeit muss heute aber insofern verwundern, als ihre im Bezug auf das Mittelalter weithin anachronistische Suggestivität eigentlich offenbar ist. Denn nach jahrzehntelangen Bemühungen in der Nachweisführung beziehungsweise Überprüfung von herrschaftlicher Städtepolitik, als deren vorderstes Instrument im Hochmittelalter Städtegründungen angesehen wurden, sieht

48 VON HEUSINGER: Zunft; DIES.: Handwerksbruderschaften; SIGNORI: Hauswirtschaft; SCHMITT: Gesellschaft; RÜTHER: Bettelorden; PFLEGER: Kirchengeschichte. Die für Straßburg besonders reiche Erforschung der Reformationszeit sei hier nicht eigens aufgeführt.

49 CLAUSS: Wörterbuch; HIMLY: Atlas; siehe außerdem OBERLÉ/SITTLER: *Le Haut-Rhin. Dictionnaire des communes*.

50 METZ: *Essai*; siehe aber etwa auch DERS.: *Bourgs castraux*, sowie KAMMERER: *Réseaux de villes*; BISCHOFF: *Les villes seigneuriales*; MÜLLER: *Städte*; ESCHER/HIRSCHMANN: *Zentren*, Bd. 2 mit den Ortsartikeln. Zu alledem vgl. Kapitel B.II.3.

51 Zum Beispiel BARTH: *Handbuch*; PFLEGER: *Pfarrei*; EICHENLAUB: *Les sceaux*; RÜTHER: *Bettelorden*; MENTGEN: *Studien*.

52 Hier nur SITTLER: *La décapole*; VOGLER: *La décapole*.

53 Vgl. Kapitel B.I.

die jüngere Forschung die Angemessenheit zumindest des Begriffs eher skeptisch. Sie betont vielmehr die Situationsgebundenheit solchen politischen Handelns.⁵⁴ Selbst wenn man ‚Städtepolitik‘ ganz pragmatisch als herrschaftliches Handeln in Städten beziehungsweise für oder gegen städtische Gruppen und Gemeinschaften auffasste – also als ‚politics‘, nicht als ‚policy‘ –, so stellt sich immer noch die Frage, ob es denn einen inneren Zusammenhang von derlei ‚politics‘ bei bestimmten Herrschaftsträgern gab.⁵⁵ Erschwerend kommt hinzu, dass man nach den reichen Erträgen zum Beispiel der Ministerialenforschung herrschaftliches Handeln in Städten kaum noch bei den Herren selbst suchen wird.⁵⁶ Überdies: Selbst wenn Petitionen städtischer Individuen oder Gruppen jedenfalls nördlich der Alpen nur vereinzelt explizite Erwähnung in hochmittelalterlichen Privilegien finden, darf man doch einen Prozess der Aushandlung, mithin einer Interaktion der beteiligten Individuen und sozialen Gruppen eher als Regelfall schon dieser Zeit annehmen.⁵⁷

Selbst in Freiburg im Breisgau, das weiterhin als das Paradebeispiel einer ‚Gründungsstadt‘ um 1100 gilt und hier nicht nur wegen seiner Nachbarschaft zum Untersuchungsgebiet von Interesse ist, war die Stadtentstehung nicht ganz so monokratisch verordnet und auf einen Akt reduzierbar, wie es die populäre Vorstellung eines Gründungsaktes auf vermeintlich ‚grüner Wiese‘ einst wollte.⁵⁸ Der Errichtung einer Burg auf dem (späteren Schloss-)Berg und nachfolgend eines *burgus* an dessen Fuß ab dem Jahr 1091 durch den Zähringer Herzog Berthold II. schloss sich die Marktgründung von 1120 durch Herzog Konrad III. auf dem direkt westlich gelegenen Areal an, der dann ein Ausbau mit teilweise planvoller Anlage folgte. Doch waren dieser „Schaffung eines attraktiven Handelsplatzes“ als „Ausgangsbasis für eine eigene Herrschaft“⁵⁹ nicht nur Vor-

54 Hier nur DIESTELKAMP: König; MASCHKE: Stadt; OPLL: Stadt, S. 22–24 und 519–534; OPLL/PILS/SONNLECHNER: Stadtgründung. Zu weiteren wichtigen Werken zum Thema siehe im Folgenden in diesem Kapitel. Ähnlich schwierig verhält es sich mit dem Begriff und Problem von ‚Wirtschaftspolitik‘ für das Mittelalter, dazu u. a. DIRLMEIER, Hoheitsträger, mit besondere Beachtung des herrschaftlichen Wettbewerbs über Städte auf S. 3–48 und 205–209; HAVERKAMP: Herrschaftsformen; FRIED: Wirtschaftspolitik; FOUQUET: Reich; ZEILINGER: Ressourcen.

55 Die Problematisierung einzelner stadtfördernder Maßnahmen bzw. Urbanitätskriterien erfolgt in Kapitel B.II.4.

56 BOSL: Reichsministerialität; SCHULZ: Ministerialität; MASCHKE/SYDOW: Stadt und Ministerialität; ZOTZ: Herrschaft; KEUPP: Dienst; SCHMIEDER: Städte und Herrscher; um nur einige zu nennen. Für das Elsass ist noch KLEWITZ: Geschichte, hervorzuheben. Zum Problem der Rekonstruktion persönlicher, fürstlicher oder königlicher Initiative bei der Förderung von Städten siehe z. B. LORENZ: Stadtgründungen, besonders S. 260–264; als allgemeiner Forschungsüberblick zuletzt JOHANEK: Stadtgeschichtsforschung.

57 Programmatisch: SCHNEIDMÜLLER: Konsensuale Herrschaft; KELLER/DARTMANN: Inszenierungen; zur Interaktion mit dem König bzw. Kaiser z. B. GÖRICH: Ehre; für die Stadt OBERSTE: Kommunikation; DEMANDT: Stadtherrschaft; STERCKEN: Städte der Herrschaft; RABELER: Urkundengebrauch. Vgl. Abschnitt B.III.

58 Zwei jüngere Monographien und ein Sammelband haben das Beispiel und die Geschichte seiner Erforschung umfassend untersucht, siehe KÄLBLE: Herrschaft; BAERISWYL: Stadt; SCHADEK/ZOTZ: Freiburg. Die ältere Sicht z. B. bei BELOW: Städtegründung; HAMM: Städtegründungen.

59 BAERISWYL: Stadt, S. 107 f.; vgl. KÄLBLE: Herrschaft, S. 29–33.

gängerstrukturen vorausgegangen, sondern eindeutig genossenschaftliche Strukturen beigegeben: In der die Marktgründung bekräftigenden *coniuratio* machte sich Konrad zum Partner der Kaufleute in einem „herrschaftlichen Akt auf genossenschaftlicher Basis“⁶⁰ – komplexe Verhältnisse also auch hier!

Dies trifft umso mehr für das Elsass zu, das gleichwohl lange Zeit – und manchen immer noch – als eine, wenn nicht *die* staufische Städtelandschaft schlechthin galt. Dieser Eindruck beruht zum einen auf der zu bestimmten Zeiten starken herrschaftlichen Position der staufischen Herzöge und Könige im Elsass⁶¹ und zum anderen darauf, dass die Mehrzahl der vorliegenden Untersuchungen zur Stadtentwicklung dieser Region eben einen dezidiert königlich-dynastischen Blickwinkel einnehmen, aus dem heraus Städte fast zwangsläufig ‚gegründet‘ wurden und möglichst einer bestimmten dynastischen Städtepolitik zugeordnet werden sollten. In der Studie Hella Feins von 1939 über „Die staufischen Städtegründungen im Elsaß“ werden diese zunächst Ort für Ort⁶² nachgezeichnet. Obwohl sie nur für Hagenau, allenfalls noch für Kaisersberg, staufischen Alleinbesitz oder wenigstens eine längerfristige herrschaftliche Suprematie am Ort feststellt und zudem anerkennt, dass die Regel eher eine weidliche Ausnutzung der Vogtei darstellte, sieht sie die behandelten Städte gleichwohl als planvolle „Schöpfung“ Friedrichs I. und II. in einem regionalen Herrschaftskonzept.⁶³

Einen methodisch und darstellerisch sehr ähnlichen Weg nimmt die Dissertation Wolfgang Maiers aus dem Jahre 1972 über „Stadt und Reichsfreiheit. Entstehung und Aufstieg der elsässischen Hohenstaufenstädte“. Wie Fein sieht Maier zwei Hauptphasen der von den Staufern betriebenen Stadtförderung im Elsass: eine vorrangig am Marktgeschehen orientierte Einflussnahme zur Zeit Friedrich Barbarossas sowie die fortifikatorische, innerstädtisch-rechtliche bis gemeindliche Ausgestaltung unter Friedrich II.⁶⁴ Wenn Maier wiederum eine großangelegte Strategie hinter dem Handeln der staufischen Herzöge, Könige und Kaiser gegenüber den Städten im Elsass sieht, konzediert er doch immerhin, dass „von allen Stauferstädten nur die Residenz Hagenau ein Stadtrecht aufzuweisen“ hatte, während „Wünsche nach Selbstständigkeit der Gemeinden [...] von den Staufern auch nur insoweit unterstützt [wurden], als sie dazu dienten, dieselben aus der geistlichen Grundherrschaft herauszulösen“⁶⁵. Die eher labile Machtstellung der Dynastie in ‚ihren‘ Städten im Elsass, die zunächst eben „zumeist nur auf der Vogtei oder einem Lehensvertrag beruhte“⁶⁶, zeigte sich in allen Herrschaftskrisen durch schnelle – und oft erfolgreiche – Übergriffe der Machtgegner in der Region, allen voran der Straßburger Bischöfe.

60 KÄLBLE: Herrschaft, S. 34; außerdem DERS.: Bruderschaft.

61 An dieser Stelle nur REINLE: Elsass; SEILER: Territorialpolitik; auf das Problem wird ausführlich in Kapitel C. einzugehen sein.

62 In dieser Reihenfolge: Hagenau, Weißenburg, Colmar, Schlettstadt, Mülhausen, Molsheim, Oberehnheim, Rosheim, Kaisersberg, Münster, Dattenried.

63 FEIN: Städtegründungen, S. 74 und 88 (Zitat).

64 MAIER: Stadt, S. 100–113; vgl. FEIN: Städtegründungen, S. 65 f.

65 MAIER: Stadt, S. 101 f.

66 MAIER: Stadt, S. 105.

In der Zeit zwischen diesen beiden Monographien sowie im Zusammenhang mit der gefeierten Stauferausstellung von 1977 erschienen mehrere Aufsätze, welche die Frage nach staufischer Städtepolitik nördlich der Alpen nicht nur für das Elsass, sondern für Süd(west)deutschland insgesamt zu lösen suchten. Dabei wurde – völlig zurecht – von manchen eine nicht nur auf die Städte schauende, sondern die herrschaftssichernden und -erweiternden Maßnahmen staufischer Herrscher insgesamt berücksichtigende Perspektive gewählt. Den Anfang machte Franz Beyerle 1940 mit seinem im Duktus der Zeit verfassten Aufsatz „Der Anteil des Elsaß am Sieg der deutschen Stadtfreiheit“, in dem „die Politik Friedrichs II. seine elsässischen Reichsstädte entstehen [lässt]“; Beyerle notiert aber auch, diese seien „nur sehr bedingt als planmäßige Gründungen zu kennzeichnen“⁶⁷. Heinrich Büttner schätzte 17 Jahre danach in einem vergleichenden Aufsatz „die staufische Aktivität im Städtewesen [...] bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts viel geringer als jene der Zähringer, die den zukunftssträchtigen Ideen dieser Zeit im Städtewesen rascher Aufnahme gewährten“⁶⁸, ein. Nachfolgende Beiträge verwandten den Begriff ‚Städtepolitik‘ eher vorsichtig, wie Heinz Stob in seinem Aufsatz „Formen und Wandel staufischen Verhaltens zum Städtewesen“ in Betrachtung der Konjunkturen staufischer Herrschaft südlich und nördlich der Alpen, aber auch ihrer Langzeitwirkung: „Kein staufischer König konnte die künftige Entwicklung des Städtewesens vorausahnen, beruhte doch dessen unwälzender Machtzuwachs im 13. Jahrhundert zumindest teilweise auf dem Scheitern der staufischen Reichskonzeption“⁶⁹.

Hatte Erich Maschke in seinem Beitrag zum Katalog der Stauferausstellung bereits einen Perspektivwechsel hin zur Stadt und ihren Bewohnern vollzogen, gelang ihm im gleichen Jahr 1977 in einer eher entlegenen publizierten und daher wenig rezipierten Studie mit dem Titel „Die staufische Städtefamilie“ eine bemerkenswerte Bezeichnung, weil damit eine genetische Ähnlichkeit bei individueller Ausformung angedeutet wird.⁷⁰ Aus ebendiesem zeitlichen Zusammenhang stammt der Tagungsband „Südwestdeutsche Städte im Zeitalter der Staufer“, aus dem wiederum der Beitrag Maschkes über „Bürgerliche und adlige Welt in den Städten der Stauferzeit“ hervorsticht, denn er schildert diese Lebenswelten als dynamisch-symbiotische Lebensformen ohne starre soziale Barrieren.⁷¹ Ein weiterer Aufsatz dieses Bandes hat deswegen einige Aufmerksamkeit erfahren, weil Berent Schwineköper in „Die Problematik von Begriffen wie Stauferstädte, Zähringerstädte und ähnlichen Bezeichnungen“ allzu plastischen Vorstellungen von Städtegründung und -planung mit nachhaltigem Erfolg den Garaus machte: „Es ist wohl auch eine anachronistische Vorstellung,

67 BEYERLE: Anteil, S. 289.

68 BÜTTNER: Städtewesen, S. 88; siehe auch DERS.: Territorialpolitik. Mit knappem Überblick FEGER: Städtewesen.

69 STOB: Formen, Zitat S. 426 f; vgl. VOIGT: Charakter (auf historisch-materialistischer Basis); KOLLER: Stadtpolitik; SCHWIND: Friedrich Barbarossa; DERS.: Städtepolitik. Mit besonderem Blick auf Schwaben WELLER: Städtegründung; und – wesentlich ausgewogener, moderner – TÖPFER: Stadtentwicklung.

70 MASCHKE: Städtefamilie; DERS.: Städte der Stauferzeit.

71 MASCHKE/SYDOW: Städte; MASCHKE: Welt.

Männer wie Herzog Konrad von Zähringen, König Konrad III. oder Friedrich Barbarossa über die Planzeichnungen von Freiburg, Hagenau oder Gelnhausen gebeugt zu sehen⁷². Seither wird mit dem Begriff der ‚Städteplanung‘ für das Mittelalter wesentlich vorsichtiger umgegangen, auch und besonders seitens der Mittelalter- und Stadtarchäologie⁷³, wiewohl man in der in Grabungen und Grundrissen sowie in den zeitgenössischen Schriftquellen sichtbar werdenden Stadtentwicklung mitunter durchaus „Gebaute Ordnung“ aufzuspüren vermochte.⁷⁴

Der wohl untrennbare Zusammenhang von Herrschaftsraum, Burgenbau und Stadtförderung hat in der Erforschung der Wetterau, als weiterer königlicher Zentrallandschaft der Stauferzeit gewissermaßen eine ‚Schwester‘ des Elsass, schon früher eine tragende Rolle gespielt. Dies gilt im Besonderen für die Arbeiten von Fred Schwind.⁷⁵ Landschaftsübergreifend sind zudem die reichen Erträge der Burgen- und Pfalzenforschung in den letzten Jahrzehnten zu berücksichtigen.⁷⁶ So hat etwa Thomas Zotz die Bedeutung und partielle Kontinuität bestimmter „Kristallisationspunkte“ – neben Pfalzen auch Klöster – für die Königsherrschaft, für Dynastien und deren Hausbewusstsein nicht zuletzt für das Elsass herausgearbeitet, als dessen Herzog sich Kaiser Friedrich I. ab 1156 wieder eigens titulierte.⁷⁷ Dabei rückt noch vor älteren Pfalzen wie Erstein und Schlettstadt immer wieder Hagenau, die „Vorzugspfalz“⁷⁸ der Staufer im Unterelsass, in den Fokus.

Bernhard Metz, der zusammen mit Thomas Biller unter anderem für eine die benachbarten Zentralorte dezidiert berücksichtigende Erforschung der mittelalterlichen Burgen des Elsass steht,⁷⁹ legte 1998 auch einen Aufsatz zu „Hagenau als staufische Stadtgründung“ vor. In diesem untersuchte er die frühe Stadtentwicklung eingehend und überzeugend als – wenngleich noch herrschaftlich

72 SCHWINEKÖPER: Problematik, S. 129. Dieser Befund führt letztlich seine Skepsis bezüglich einer ‚Städtepolitik‘ der Ottonen und Salier in DERS.: Königtum, fort. Dazu nun auch ZEILINGER: Stadtentwicklung.

73 Siehe u. a. UNTERMANN: Archäologie; DERS.: Stadtgründung; BAERISWYL: Stadt. Die Fruchtbarkeit des Austausches zwischen Stadtgeschichte und Stadtarchäologie dokumentieren eindrucksvoll auch die jüngeren Tagungsbände von OPLL/PILS/SONNLECHNER: Stadtgründung und Stadtwerdung; IGEL u. a.: Wandel.

74 So der Obertitel des Aufsatzes von Martina Stercken in dem Band FRITZSCHE/GILOMEN/STERCKEN: Städteplanung; dort ebenfalls UNTERMANN: Strassen; vgl. außer den Vorgenannten z. B. HIRSCHMANN: Städteplanung; SCHMIDT: Stadtgründung.

75 SCHWIND: Landvogtei; DERS.: Friedrich Barbarossa; DERS.: Gelnhausen; DERS.: Burg; DERS.: Städtepolitik; vgl. außerdem BECHTOLD: Stadtwerdung; FRIEDERICH: Burgen.

76 Siehe u. a. BAAKEN: Pfalz; EHLERS: Orte; KOLLER: Königspfalzen; MARTIN: Pfalzen; RUESS: Pfalzen; SCHLESINGER: Bischofssitze; explizit zum Konnex von ‚Burg und Stadt‘ etwa KÖBLER: *burg und stat*, oder der Sammelband: Burg und Stadt.

77 ZOTZ: Südwesten, S. 91 (Zitat) und 95; siehe außerdem DERS.: Friedrich; DERS.: Königspfalz; DERS.: Ottonen. Vgl. die früheren Arbeiten von SALCH: Burgen; WENTZCKE: Königspfalzen.

78 STOOB: Formen, S. 438; vgl. die Hinweise in der vorherigen und nachfolgenden Anmerkung sowie die ausführlichere Würdigung in Kapitel C.

79 BILLER/METZ: Anfänge; DIESS.: Burgen – bisher in drei Bänden; sowie nun BILLER: Stadtbefestigungen, für das Elsass auf einen Blick siehe Bd. II, S. 46–52.

konzertiertes – Zusammenspiel der „Könige, Ministerialen und Bürger“⁸⁰. Mit diesem Ansatz stellt sein Beitrag einen wichtigen Baustein des Sammelbands „Staufische Stadtgründungen am Oberrhein“ dar. Laut der Einleitung der Herausgeber will der Band „Stadtgründungen und -erhebungen als Mittel der Territorialpolitik“ verstehen, die Begriffe „Stadtgründung“, „Stauferstädte“ und weitere werden dabei nicht nur typographisch in Anführungszeichen gesetzt.⁸¹ Hervorzuheben ist insbesondere die systematische und forschungsgeschichtlich gründliche Zusammenfassung durch Sönke Lorenz, in der er von dem grundlegenden Postulat in Ferdinand Oppls 1986 gedruckter Habilitationsschrift „Stadt und Reich im 12. Jahrhundert“ ausgeht: „Die kaiserliche Städtepolitik des 12. Jahrhunderts ist somit nur in und aus ihrem lokalen und regionalen Rahmen zu verstehen“⁸². In dem hier interessierenden Raum bezieht Opll vor allem Hagenau in seine Betrachtung ein, das aber aus den bereits genannten Gründen eben eine Ausnahme darstellt.⁸³ In gewisser Weise setzt die Habilitationsschrift von Christine Edith Janotta über „Reich und Stadt im 13. Jahrhundert. Die Reichsstädtepolitik der Staufer und Rudolfs von Habsburg vornehmlich am Beispiel der süddeutschen Reichsstädte“ das Opll'sche Werk fort. Wegen des thematisch-räumlichen Zuschnitts freilich spielen darin die elsässischen Königstädte nur eine Nebenrolle.⁸⁴

Anders verhält sich dies naheliegenderweise in der Monographie Thomas Martins über „Die Städtepolitik Rudolfs von Habsburg“ von 1976. In dieser weist Martin die Inanspruchnahme der Städte und ihrer zunehmend geförderten wie instrumentalisierten Gemeinden und Führungsgruppen durch den Habsburger im Rahmen der Revindikation des Reichsguts nicht nur, aber auch für das Elsass nach: „Vor allem im Oberelsaß ergänzten sich Haus- und Reichsgut zu einer nahezu geschlossenen Einheit“⁸⁵. Zwar berücksichtigt Martin die für die Stadtentwicklung im Reich wohl so entscheidende Phase des ‚Interregnums‘, sie ist damit aber noch nicht zufriedenstellend bearbeitet.

Bei all den immer mehr zu Tage geförderten Beschränkungen der staufischen Wirkmacht in der Mehrzahl der elsässischen Orte und trotz der Ergebnisse in der Untersuchung der nachstaufischen Stadtentwicklung bleibt die Landschaft mit ihren Städten in fast allen Veröffentlichungen bis heute doch stark von der Dynastie der Staufer geprägt. „Als eine staufische Städtelandschaft“ sah auch Jürgen Sydow „nicht zuletzt das Elsaß“⁸⁶ an. Die wohl zutreffende „Vorstellung von der Stadt als Herrschaftsinstrument“⁸⁷ ist dennoch für jeden Ort und jeden Raum

80 METZ: Hagenau, S. 224.

81 REINHARD/RÜCKERT: Einleitung, in: DIESS.: Stadtgründungen, S. 7–9. Dass die verschiedenen Beiträge des Bandes diese Begriffe in unterschiedlichem Grade skeptisch sehen, zeigt, wie umstritten die Terminologie bis dahin und auch weiterhin ist; vgl. jüngere Werke wie MÜLLER: Städte (Landgrafschaft Thüringen); LESCHHORN: Städte (Markgrafschaft Baden).

82 OPLL: Stadt, S. 24; vgl. LORENZ: Stadtgründungen, passim.

83 OPLL: Stadt, S. 83–89.

84 JANOTTA: Reich.

85 MARTIN: Städtepolitik, Zitat S. 189 f. Siehe z. B. auch KEHNEL: Rudolf.

86 SYDOW: Städte, S. 95.

87 KIESSLING: Urbanisierung, S. 35.

zu überprüfen. So hat beispielsweise Oliver Auge in seinem bemerkenswerten Beitrag „Seit wann gründeten die Staufer Göppingen?“ plausibel gemacht, dass die Entwicklung dieser Stadt nicht, wie es die Tradition seit dem ausgehenden 15. Jahrhundert will, von den Staufern selbst, sondern vielmehr von den unter ihnen aufgestiegenen Herren von Staufeneck betrieben wurde.⁸⁸ Für das Elsass ist die bisher meist positiv beantwortete Frage, ob die staufische Privilegierung von Zentralorten in ihrem direkten oder indirekten Einflussbereich die hauptsächliche Initialzündung zur Urbanisierung des Elsass war, ebenso neu zu stellen. Dies gilt umso mehr, als die stadtfördernden Maßnahmen anderer Herrschaftsträger des Raumes – der Bischöfe von Straßburg, der Grafen von Pfirt, der Herren von Rappolstein und anderer – bislang meist nur in kleineren Arbeiten berührt wurden.⁸⁹

Den in das Oberelsass hineinragenden habsburgischen Machtbereich hat inzwischen eingehend Martina Stercken in ihrem Buch „Städte der Herrschaft. Kleinstadtgenese im habsburgischen Herrschaftsraum des 13. und 14. Jahrhunderts“ mit einem Schwerpunkt auf dem Nordschweizer Raum behandelt. Darin geht es ihr nicht allein um die frühere Kleinstadt-Forschungen prägende herrschaftliche Perspektive, sondern auch um „bürgerliche Handlungsspielräume“ in den städtischen Entwicklungen jenes Raums – intensiviert durch den Versuch, „schriftliche Überlieferung und Sachgut miteinander in Beziehung zu setzen“⁹⁰. Sie untersucht darin unter anderem die „Szenarien des Stadterwerbs“⁹¹ durch die Habsburger zwischen Gründung, Erwerb von Vogtei- und weiteren Herrschaftsrechten, aber ebenso den Verlust von Städten für die Herrschaft, die administrative Zentralörtlichkeit und die dadurch mitbedingte herrschaftliche Strukturierung des Umlandes sowie die Privilegierung der Städte. Die Privilegienverleihungen werden darin zum Ergebnis eines vielschichtigen kommunikativen Prozesses zwischen Herrschaft und Bürgern, die eben auch als „Akteure im Herrschaftsverhältnis“⁹² auftraten.

Die Wirkung herrscherlichen Handelns in Städten bzw. ihren Siedlungsvorgängern auf eine mittelbar benachbarte Region untersucht ferner eine jüngere Arbeit über die stadtfördernden Maßnahmen Ludwigs des Bayern in der ostschwäbischen Städtelandschaft. Bernhard Brenner versucht darin, die von der Politik dieses Herrschers ausgehenden „Impulse für die Urbanisierung dieser Region zu dokumentieren und zu bewerten“⁹³. Urbanisierung versteht er zum einen als innere, nicht zuletzt rechtliche Ausgestaltung der einzelnen Stadt(ge-

88 AUGE: Staufer; vgl. ähnlich im europäischen Überblick HECKMANN: Ursprungsdenken.

89 Siehe beispielsweise KAMMERER: *Entre Vosges et Forêt-Noire*, S. 119–123; JORDAN: *Landesherrliche Städte*; DERS.: *Herrn*; BISCHOFF: *Les Ribeaupierre*; DERS.: *Guebwiller*; HEIDER: *Thann*; THOMANN: *Molsheim und Zabern*; WEBER: *Lichtenberg*, S. 168–170; in der Zusammenschau unverzichtbar wiederum METZ: *Essai*.

90 STERCKEN: *Städte*, S. 3; vgl. DIES.: *Bürger*; sowie für die Westschweiz bzw. Freiburg im Üchtland nun auch den Sammelband von SCHMIDT: *Stadtgründung. Zum Konzept „Handlungsspielräume“ für die fürstliche Sphäre* nun eingehend AUGE: *Handlungsspielräume*.

91 STERCKEN: *Städte*, S. 7.

92 STERCKEN: *Städte*, S. 200.

93 BRENNER: *Ludwig der Bayer*, S. 9.

meinde) und zum anderen als Durchdringung der Landschaft mit Zentralorten von urbaner Qualität. Seine Analyse betrachtet drei Städtekategorien in der Region, nämlich die Reichsstädte, die Städte im Einflussbereich des Herzogtums Oberbayern und die urbanen „Kleinformen unter Territorialherrschaften“⁹⁴. Eine solche pragmatische Konstruktion einer Städtelandschaft aus dem Blickwinkel eines Herrschers birgt zwar die von ihm durchaus konzedierte Gefahr einer Überbewertung der politischen Intentionen des Königtums zu dieser Zeit. Gleichwohl sieht Brenner in der Politik des Wittelsbachers „einen entscheidenden Beitrag für die rechtliche Weiterentwicklung der älteren urbanen Zentren und damit für eine Verselbständigung ihrer Rechtsposition, er trug durch die (Förderung der) Gründung von neuen Kleinstädten und Märkten im Kontext der größeren und kleineren Territorialherrschaften zu einer Verdichtung der ost-schwäbischen Städtelandschaft bei und konnte somit die Institution Stadt in den verschiedenen existierenden Formen und Abstufungen zu einem wesentlichen, wenn nicht zum bestimmenden Strukturfaktor Schwabens machen“⁹⁵. Ein derart aktivisch-programmatisches Verständnis der städtepolitischen Rolle eines Herrschers veranlasst wieder zu der Frage, von welcher Seite denn die Initiative zu den Privilegierungen im Einzelnen ausging. Brenners Arbeit weist in ihrem raumgeschichtlichen Ansatz aber bereits auf die nächsten hier ausführlicher zu behandelnden Forschungskomplexe hin.

II.3. Städte in der Landschaft – Städtelandschaft(en)?

Die staufische Herrschaftsausstattung im Elsass und der noch weit über das Ende der Dynastie fortbestehende Zusammenhalt der Königs-, später der Reichsstädte in der Landschaft haben für lange Zeit die Vorstellung genährt, eben diese je nach Zeitpunkt neun bis zwölf Städte ständen gleichsam für das städtische Elsass in alteuropäischer Zeit, ja für die historische Landschaft insgesamt. Dies drängte sich deswegen auf, weil der nicht zuletzt aus der gemeinsamen Zugehörigkeit zum Reich und zur Landvogtei entstandene Bund dieser Städte eine besonders lange Dauer entfaltete: Der elsässische Städtebund des 14. bis 17. Jahrhunderts wurde und wird in der neuzeitlichen Historiographie und in der Forschung zumeist als ‚Dekapolis‘ bezeichnet. Am 28. August 1354 gebot der durch Oberdeutschland reisende, zumindest um regionale Landfriedensvereinbarungen bemühte Karl IV. – mit einiger Sicherheit erst nach Verhandlungen – den Ratsgremien und Gemeinden der elsässischen Königsbeziehungsweise Reichsstädte Hagenau, Weißenburg, Colmar, Schlettstadt, Oberehnheim, Rosheim, Mülhausen, Kaysersberg, Türkheim und Münster, sich zu einem Städtebund zu verbinden. Sie sollten gemeinsam ihre Rechte, insbesondere die Reichsfreiheit sichern, einander gegen auswärtige Feinde sowie im Fall innerer Unruhen helfen, endlich schlichten, wenn zwei der verbündeten Städte einen Zwist austrügen. Das gebotene Bündnis wurde dann zunächst für

94 BRENNER: Ludwig der Bayer, S. 101.

95 BRENNER: Ludwig der Bayer, S. 145.

die Dauer der Lebenszeit des Luxemburgers geschlossen.⁹⁶ Die inzwischen durch Selz auf elf Städte angewachsene Vereinigung gründete sich kurz nach Karls Tod neuerlich, nun unbefristet, ohne institutionelle Berücksichtigung des zu Hagenau sitzenden Reichslandvogtes im Elsass und ohne Erlaubnis König Wenzels. 1418 erkannte König Sigmund die Dekapolis auf ‚ewige Zeiten‘ an. So überstand sie mehrere Krisen, bis der Übergang des Elsass an die französische Krone den Bund de facto obsolet machte.

Dieser Städtebund konnte wohl eine solch lange Dauer entfalten, wie sie kaum einem anderen oberdeutschen Städtebund beschieden war, weil es sich bei den rund zehn Städten ausnahmslos um Reichsstädte handelte, die sich, wie angeführt, auch gemeinsam auf die Landvogtei im Elsass bezogen – ein Rückbezug also noch auf die staufische Landesorganisation und Städteförderung. Die Schirmherrschaft des Landvogts war dabei beschränkt; der jeweilige Inhaber der Landvogtei musste sich wiederholt vom König zurechtweisen lassen, die Reichsstädte bei ihren Rechten zu lassen. Das *verbuntnisz*, später häufig *des heiligen romschen riches steten zu Elsass*⁹⁷ oder *die richstette in der landvogtei zu Hagenau*⁹⁸ genannt, war also durch eine ähnliche Entstehungsgeschichte und eine gewisse Herrschernähe geprägt. Straßburg als Metropole der Region und Freie Stadt wurde nicht direkt einbezogen – was den Straßburger Interessen wegen der weit überregionalen Beziehungen der Stadt wohl nicht zuwiderlief.⁹⁹ Mit Colmar, Schlettstadt, Hagenau und Weißenburg gehörten der Dekapolis zudem vormalige Mitglieder des ersten Rheinischen Städtebundes an.¹⁰⁰ Überdies hatte es bereits vor 1354 immer wieder Einungen elsässischer Reichsstädte gegeben. In der Organisation des Bundes war Hagenau der Hauptort, Colmar das zweite Zentrum und Schlettstadt der Sitz des Bundesarchivs sowie bedingt durch die zentrale Lage der häufigste Tagungsort. So war zwar eine vergleichsweise lange Dauer gegeben, aber die institutionelle Ausgestaltung doch wenig ambitiös.¹⁰¹

Bezeichnend, obgleich lange Zeit wenig beachtet, ist, dass es zusätzlich zum Zehnstädtebund und innerhalb desselben auch weiterhin bilaterale Hilfsverträge zwischen Mitgliedsstädten gab, so zum Beispiel 1367 zwischen Colmar und Schlettstadt, ohne dass die Dekapolis dabei eine bestimmte Rolle gespielt

96 RI 8, Nr. 1918; der ganze Text bei SCHOEPFLIN: *Alsatia diplomatica*, Bd. 2, Nr. 1062, S. 207–209. Zur Geschichte der Dekapolis im Überblick VOGLER: *Dekapolis*; DERS.: *La Décapole*; SITTLER: *La décapole*; sowie nun HARDY: *Bündnisse*.

97 FINSTERWALDER: *Colmarer Stadtrechte*, Nr. 106 bzw. 142, S. 123 f. bzw. 175 f.

98 Zu den Variationen RICHARD: *La Décapole*.

99 Gleichwohl gab es immer wieder Landfriedensverbände auch mit Straßburg, siehe z. B. FÜRDERER: *Bündnispolitik*.

100 Siehe u. a. BÖNNEN: *Städtebund*; KAMMERER: *Entre Vosges et Forêt-Noire*, S. 252–259; dazu und zur Vorgeschichte der Dekapolis ausführlich die rechtsgeschichtliche Arbeit FAHRNER: *Landfrieden*; sowie die ältere Arbeit BOCK: *Landfriedenseinungen*; im ober- und niederdeutschen Vergleich nun ZEILINGER: *Konkurrenten*.

101 DISTLER: *Städtebünde*, S. 109–113; SITTLER: *La décapole*; KAMMERER: *Entre Vosges et Forêt-Noire*, S. 262–316; KREUTZ: *Städtebünde*, S. 473–477.

hätte.¹⁰² Und es gab stets Bündnisse von Mitgliedsstädten mit anderen Städten auch außerhalb der Landschaft, nicht zuletzt mit Reichsstädten des oberdeutschen Raumes. Auswertungen der Briefbücher oder Briefsammlungen zum Beispiel aus Colmar, Schlettstadt oder Straßburg zeigen nämlich, dass die Städte des Bundes zwar in ein festes, hierarchisch strukturiertes Informationsnetz am Oberrhein eingebettet waren, der Bund aber nur eine sehr begrenzte Rolle darin spielte, erst recht keine Exklusivität in den Außenbeziehungen der einzelnen Städte genoss. Und selbst für die größeren Städte spielten die Beziehungen zur nächstgelegenen Landstadt oft genug eine größere Rolle als die zu den anderen Bundesstädten.¹⁰³ Die typische multilaterale Aufstellung städtischer Außenpolitik ist gegenüber den statische Verhältnisse suggerierenden Bündnisverträgen also sehr gut zu greifen.

Olivier Richard hat mit der von ihm als Mythos ausgemachten Dekapolis zuletzt gründlich aufgeräumt: Während diese in den zeitgenössischen, zumal in den historiographischen Quellen „quasiment inexistant“ sei, habe man den Bund im 19. Jahrhundert geradezu rekonstruiert und überbewertet, um die Einzigartigkeit und Freiheit der Landschaft zu untermalen.¹⁰⁴ Dies prägte die Geschichtsschreibung freilich noch bis vor Kurzem. Nun wird der Bund jedoch eher als ein „syndicat des villes impériales“¹⁰⁵ oder gar ein bloßes „instrument de la politique impériale“¹⁰⁶ angesehen – Vorstellungen freilich, die wiederum das situative Agieren der städtischen Führungsgruppen in offenen Verhältnissen unterschätzen. Diese Neubewertungen spiegeln die Unzulänglichkeiten des Bundes beispielsweise bei der Abwehr der ‚Armagnaken‘-Überfälle zwischen 1439 und 1445 wider – „in dieser Hinsicht hatte [er] nur Geringes geleistet“¹⁰⁷. Die Dekapolis – als Städtebund vornehmlich dem Landfrieden verpflichtet – konnte diesen nicht nur bei größeren Angriffen nicht gewährleisten. Schon aus den genannten Gründen kann der Bund – trotz seiner Prominenz in Forschung und Folklore – also nicht mehr als der Hauptrahmen der mittelalterlichen Städte im Elsass angesehen werden.

Umso mehr gilt dies, wenn man die in den letzten Jahrzehnten erprobten Begriffs- und Analysemöglichkeiten für die Betrachtung der (mittelalterlichen) Städte einer Region in ihrer ganzen Breite berücksichtigt. Dabei spielten die Forschungsbegriffe „landschaftliches Städtewesen“ und „Städtelandschaft“ eine besondere Rolle und müssen deswegen und wegen der großen Bedeutung für die Frage nach der Urbanisierung eines Raumes hier breiter erörtert werden.

Hektor Ammann hat sich bereits 1930 in seinen in ihrer Prägnanz immer noch sehr beachtenswerten „Thesen als Grundlage für eine Aussprache über die

102 FINSTERWALDER: Stadtrechte, Nr. 126, S. 152–154. Auf diesen Umstand weist wieder RICHARD: La Décapole, hin, während z. B. DISTLER: Städtebünde, dies nicht berücksichtigt.

103 SCHMITT: Gesellschaft; RICHARD: La Décapole; KAMMERER: Réseaux; sowie nun HARDY: Bündnisse, der auch die Vernetzung mit nicht-städtischen Akteuren betont.

104 RICHARD: La Décapole, Zitat S. 110.

105 BISCHOFF: Une principauté virtuelle, S. 9.

106 KAMMERER: Entre Vosges et Forêt-Noire, S. 314. DIES.: Le Moyen Âge, bezeichnet die Dekapolis auf S. 109 bereits als „mythe“.

107 RAPP: Städtelandschaft, Zitat S. 416.

Stadtwerdung in der deutschen Schweiz und die Theorien über die Entstehung des mittelalterlichen Städtewesens“ mit nachhaltiger Wirkung positioniert: „Nur genaue, möglichst auch auf Ortskenntnis gestützte Einzeluntersuchungen aller Seiten des Städtewesens an größeren Gruppen von Städten, möglichst den gesamten Städten einer Landschaft, können allmählich Bausteine zu einer wirklichen Kenntnis des Städtewesens liefern“. Freilich räumt er ein, dass „auch die Städte gewisser geschlossener Landschaften [...] untereinander die größten Verschiedenheiten“ aufweisen¹⁰⁸. Seit dieser wegweisenden Eröffnung hat die Erforschung des ‚landschaftlichen Städtewesens‘¹⁰⁹ in Europa viele Ansätze, Anwendungen und Erkenntnisse gewonnen: Diese verbinden sich zunächst vor allem mit den Namen Edith Ennen, Carl Haase, Walter Schlesinger und anderen. Sie haben durch die Bildung bzw. die Verwendung des ‚kombinierten Stadtbegriffs‘, auf den noch näher einzugehen ist,¹¹⁰ und durch Anwendung kartographischer Methoden zur Sichtbarmachung des zentralörtlichen Gefüges von Regionen die räumliche Ausbreitung und die landschaftlichen Zusammenhänge der mittelalterlichen Stadtentstehungsprozesse deutlich gemacht und derart die Untersuchung der Raumwirkung von Urbanisierung lange Zeit geprägt.¹¹¹

Neben der fortschreitenden Arbeit an historischen Atlanten verschiedener Regionen hat es immer wieder Arbeiten zur mittelalterlichen Urbanisierung bestimmter Landschaften gegeben, wobei der Mittel- und Niederrhein sowie Flandern eine herausgehobene Beachtung erfuhren.¹¹² Eine besondere Forschungsdynamik entstand jedoch in den 1990er-Jahren mit dem Trierer Sonderforschungsbereich „Zwischen Maas und Rhein“ mit seinem Teilprojekt „Städte zwischen Rhein und Maas im Herrschafts- und Sozialgefüge während des hohen und späten Mittelalters im Vergleich“ unter der Ägide von Alfred Haverkamp und Franz Irsigler. Im Jahre 2000 erschien der nachhaltig wirkende Tagungsband „Städtelandschaft – Städtenetz – zentralörtliches Gefüge“¹¹³. Im einleitenden Aufsatz haben die Herausgeber auch eine inzwischen vielzitierte Definition vorgenommen: „Städtelandschaft“ wird dort aufgefasst als „Raum mittlerer Größe, dessen Städte untereinander in synchroner wie diachroner Betrachtung hinlänglich viele Gemeinsamkeiten aufweisen, um sie von benachbarten Räumen zu unterscheiden. Die Landschaft wird hier also über ihre Städte

108 AMMANN: Thesen, Zitate S. 527 f. Für das Elsass vgl. zum Beispiel die Charakterisierung der Städte der Landschaft bei METZ: Städte (erstveröffentlicht 1927).

109 Die begriffliche Hervorhebung ist angelehnt an AMMANN: Über das waadtländische Städtewesen im Mittelalter und über landschaftliches Städtewesen im allgemeinen.

110 Siehe Kapitel B.II.4.

111 ENNEN: Aufgaben; HAASE: Entstehung; DERS.: Stadtbegriff; SCHLESINGER: Städtelandschaften. Zur Forschungsgeschichte im Überblick: HEIT: Stadt, Stadt-Land-Beziehung, Städtelandschaft, JOHANEK: Stadtgeschichtsforschung; auch für die Zeit nach 2000 siehe ZEILINGER: Netz; WIDDER: Städtelandschaften.

112 ENNEN: Städtewesen; IRSIGLER: Urbanisierung; DERS.: Gestaltung; FLINK/JANSSEN: Grundherrschaft; STABEL: Dwarfs; aber etwa auch für Dalmatien, siehe STEINDORFF: Städte.

113 ESCHER/HAVERKAMP/HIRSCHMANN: Städtelandschaft (fußend auf der 1998 abgehaltenen Trierer Tagung).

definiert¹¹⁴ – so wie unter anderen Gesichtspunkten von Landschaften als ‚Stifts-‘ bzw. ‚Klosterlandschaften‘, ‚Adelslandschaften‘ gesprochen wird¹¹⁵. Der Begriff „Städtenetz“ verweise hingegen auf „die Beziehungen der Städte untereinander“¹¹⁶. Unter den dargebrachten Regionalstudien findet sich auch eine zum Elsass: Francis Rapps Aufsatz nimmt die elsässischen Städte des 15. Jahrhunderts und die Dekapolis aber vornehmlich hinsichtlich ihrer militärischen Wirksamkeit während der ‚Schindereinfälle‘ in den Blick.¹¹⁷

Mit Begriffsdefinitionen und einer Standortbestimmung beginnt auch das dreibändige, von Monika Escher und Frank G. Hirschmann herausgegebene Kompendium „Die urbanen Zentren des hohen und späten Mittelalters“. Es stellt gewissermaßen den Schlusspunkt der langjährigen Forschungen des Trierer SFB-Projekts dar. In Anlehnung an dessen räumlichen Fokus auf die Zone „zwischen Rhein und Maas“ werden hier Städte und Städtellandschaften „vom Rhein-Maas-Delta im Nordwesten bis fast zum Bodensee im Südosten, vom Plateau von Langres im Südwesten bis zum Teutoburger Wald im Nordosten“ vergleichend untersucht.¹¹⁸ Der zeitliche Schwerpunkt liegt dabei auf dem 13. Jahrhundert – mit den entsprechenden Rück- und Vorausblicken in die anschließenden Jahrhunderte. Ausführlich diskutiert werden in vielen Ortsartikeln wie in regionalen Zusammenfassungen die „Zusammenstellung und Gewichtung der Zentralitäts- und Urbanitätskriterien“¹¹⁹, die in der Summierung der für bestimmte zentralörtliche Funktionen vergebenen Punktzahlen den Radius von Ortskreisen in den beigegebenen Kartenwerken und somit die einer städtischen Siedlung zugemessene Bedeutung bestimmen sollen. Diese Methode führt wie auch die von Franz Irsigler angestellten Überlegungen¹²⁰ zwar den Ansatz des ‚kombinierten Stadtbegriffs‘ und der Städteatlanten fort, verfeinert diesen aber hinsichtlich der Quantifizierung und Qualifizierung der verschiedenen Faktoren urbaner Siedlungen.

Während François Himlys „Atlas des villes médiévales d’Alsace“ von 1970 insgesamt 71 Siedlungen des mittelalterlichen Elsass berücksichtigte, werden in dem Trierer Handbuch nur noch 39 elsässische Orte als Städte ausgewiesen. Bernhard Metz hat mit gutem Recht darauf hingewiesen, dass die Untergrenze für eine Aufnahme mit sieben zentralörtlichen Funktionspunkten für das Jahr 1350 oder später willkürlich gesetzt ist.¹²¹ Dass dabei insbesondere der Übergangsbereich zwischen Dorf und Kleinstadt unterrepräsentiert bleiben muss, versteht sich von selbst. Tom Scott hingegen subtrahiert in seinem bezüglich des

114 ESCHER/HAVERKAMP/HIRSCHMANN: Städtellandschaft. Einleitung, S. 18.

115 Unter den vielen Publikationen, v. a. zu einzelnen Landschaftstypen, seien hier nur die jüngeren Synopsen bei SPIESS: Landschaften; FELTEN/MÜLLER/OCHS: Landschaft(en), genannt. Vorbildlich ist als Monographie immer noch VOLK: Wirtschaft (zum Mittelrhein); programmatisch auch SPRANDEL: Verfassungs- und Sozialgeschichte.

116 ESCHER/HAVERKAMP/HIRSCHMANN: Städtellandschaft. Einleitung, S. 23.

117 RAPP: Städtellandschaft.

118 ESCHER/HIRSCHMANN: Zentren, Bd. 1, S. 33.

119 ESCHER/HIRSCHMANN: Zentren, Bd. I, S. 38.

120 IRISGLER: Überlegungen.

121 METZ: Essai I, S. 52; die Kriterien bei ESCHER/HIRSCHMANN: Zentren, Bd. I, S. 38–40.

Städtelandschafts- bzw. Städtenetzbegriffs sehr kritischen Aufsatz über „Kleine Städte, keine Städte?“ im spätmittelalterlichen Südwestdeutschland von den maximal fassbaren 89 städtischen Siedlungen des spätmittelalterlichen Elsass allein schon 28 Orte, die zwar eine Steinmauer, aber sonst kaum urbane Kriterien aufwiesen.¹²² Dies zeigt die Erkenntnisstrahlen nicht nur im interregionalen Vergleich von Städtelandschaften, sondern schon bei der Frage, wie viele Städte denn ein bestimmter Raum im Mittelalter gehabt habe, deutlich auf.¹²³

Aus der Trierer Forschungsgruppe heraus sind auch mehrere Monographien erschienen, die für das städtische Elsass von direktem oder benachbartem Interesse sind: Neben der bereits eingeführten Arbeit Yuko Egawas über Straßburg und dem Werk Frank G. Hirschmanns über „Stadtplanung, Bauprojekte und Großbaustellen“ in hochmittelalterlichen Kathedralstädten westlich des Rheins, das hier vor allem für Basel und Straßburg zu beachten ist,¹²⁴ hat Michel Pauly in „Hospitäler zwischen Maas und Rhein im Mittelalter“ diese wichtigen (kommunalen) Institutionen als Urbanitätsmesser unter anderem für das Elsass untersucht.¹²⁵ Die umfassende Dissertation Monika Escher-Apsners analysiert „Stadt und Stift Münstermaifeld in ihrer gemeinsamen, sich gegenseitig beeinflussenden Geschichte“¹²⁶ im 13. und 14. Jahrhundert. Auch hier zeigt sich einmal mehr, dass mittelalterliche Stadtwerdung selten ein durchweg kontinuierlicher oder gar linearer Prozess war, sondern stets von situativen Bedingtheiten beeinflusst wurde.¹²⁷ Im „Geflecht zwischenstädtischer Beziehungen und Einflüsse“ habe sich, so Escher-Apsner, Münstermaifeld zudem zumindest bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts „eine eigene, auf sich selbst zentrierte Raumperzeption“¹²⁸ innerhalb der mittelhheinischen Städtelandschaft bewahrt – eine auch für diese Arbeit zu gewärtigende Einschätzung. Zuletzt ist hierzu noch eine weitere Trierer Arbeit der letzten Jahre zu berücksichtigen, in der Bernhard Kreutz um den gewählten Untersuchungsschwerpunkt Worms kreisend die „Städtebünde und Städtenetze am Mittelrhein im 13. und 14. Jahrhundert“, mithin die mittelhheinische Städtelandschaft in ihrer interkommunalen Verfassungs- und Politikgeschichte erforscht hat, wobei benachbarte Städtelandschaften in Seitenblicken einbezogen werden.¹²⁹

Unter den Veröffentlichungen der letzten Jahre zu anderen Städtelandschaften sind insbesondere die von Helmut Flachenecker und Rolf Kießling herausgegebenen Tagungsbände zu „Städtelandschaften in Altbayern, Franken und Schwaben“ sowie zu „Urbanisierung und Urbanität. Der Beitrag der

122 SCOTT: Kleine Städte, keine Städte, S. 190.

123 Vgl. auch hierfür den nachfolgenden Abschnitt.

124 EGAWA: Stadtherrschaft; HIRSCHMANN: Stadtplanung; nun nach Osten erweitert DERS.: Anfänge.

125 PAULY: Hospitäler; die Mendikantenkonvente als solche Faktoren hingegen bei RÜTHER: Bettelorden, im Überblick S. 115f.

126 ESCHER-APSNER: Stadt, S. 23.

127 Dies programmatisch u. a. bei PAULY: Stadtentstehung.

128 ESCHER-APSNER: Stadt, S. 503.

129 KREUTZ: Städtebünde.

kirchlichen Institutionen zur Stadtentwicklung in Bayern“ zu nennen.¹³⁰ Im erstgenannten Buch unterstreicht Franz Irsigler nachdrücklich die Bedeutung der Kleinstädte für die Betrachtung von Städtelandschaften.¹³¹ Von Münsteraner Provenienz hingegen ist der Tagungsband „Städtelandschaft – Réseau urbain – Urban network. Städte im regionalen Kontext in Spätmittelalter und früher Neuzeit“. Angesichts der zu jenem Zeitpunkt bereits fortgeschrittenen, nicht zuletzt definitorischen Leistungen der Trierer Forscher verzichteten die Herausgeber dieses Bandes auf eine ausführlichere Einleitung zum Thema.¹³² Aus Sicht der geographischen Stadtforschung eruiert Winfried Schenk darin den Nutzen von Wortbildungen wie ‚urban network‘ oder ‚Städtelandschaft‘, „um historische Städte in ihren räumlichen Bezügen zu anderen Städten zu verstehen“¹³³ und sie eben nicht als vermeintlich singuläre Erscheinungen zu isolieren. Er legt dar, dass diese für Stadthistoriker zentralen Begriffe in der Historischen Geographie anerkannt sind, von der gegenwartsbezogenen Anthropogeographie aber sehr kritisch gesehen werden. Da Christallers ‚Theorie der zentralen Orte‘ in der Geographie als überholt gelte, könne der Begriff des Städtenetzes, der eben auch in der angelsächsischen und französischen Stadtgeschichtsforschung vorrangigen Gebrauch findet, als terminologische und methodische Brücke zwischen den Fächern dienen. Darauf weisen in den letzten Jahren in anderen Zusammenhängen immer wieder Voten etwa aus der Mittelalterarchäologie hin.¹³⁴

Unter den weiteren Beiträgen des Bandes ist hier noch näher auf jenen von Tom Scott über „Die oberrheinischen Mittel- und Kleinstädte im 15. und 16. Jahrhundert zwischen Dominanz und Konkurrenz“ einzugehen, der zum Teil auf seinem wegweisenden Buch „Regional Identity and Economic Change. The Upper Rhine 1450–1600“ beruht.¹³⁵ Scott knüpft in dem Aufsatz an die Beanstandungen gegenüber Christallers Konzept an, indem er nachweist, dass die Städte dieser Region weder gleichmäßig im Raum verteilt noch regelmäßig hierarchisch gestaffelt erscheinen. Dennoch unterstreicht er die für die Wirtschaftsgeschichte besonders ausschlaggebende Analyse zentralörtlicher Funktionen zur Bestimmung urbaner Raumsysteme und bewertet gleichzeitig den (wirtschaftsgeschichtlichen) Erkenntniswert von Leitbegriffen wie ‚Städtelandschaft‘.

130 FLACHENECKER/KISSLING: Urbanisierung; DIESS.: Städtelandschaften; siehe auch FLACHENECKER: Fränkische Städtelandschaften.

131 IRSIGLER: Städtelandschaften.

132 GRÄF/KELLER: Städtelandschaft, S. XI. Peter BORSAY und René FAVIER skizzieren darin die Erforschung städtischer Netze in England bzw. Frankreich. In beiden Fällen zeigt sich – wie im deutschsprachigen Raum – die heuristische Problematik der zentralen Begriffe wie ‚Raum‘, ‚Region‘, ‚Landschaft‘ usw. und die daraus resultierenden Schwierigkeiten in der Bestimmung von Städtelandschaften nach herrschaftlich-politischen, wirtschaftlichen oder siedlungsgenetischen Gesichtspunkten.

133 SCHENK: „Städtelandschaft“, S. 25. Vgl. die bemerkenswerte Arbeit von SCHEUERBRANDT: Südwestdeutsche Stadttypen und Städtegruppen bis zum frühen 19. Jahrhundert, mit einer Vielzahl verwandter Begriffe.

134 So zum Beispiel mit interdisziplinärer Verankerung: MÜLLER: Zentrale Orte; DERS.: Networks.

135 SCOTT: Mittel- und Kleinstädte; DERS.: Identity. Siehe außerdem DERS./SCRIBNER: Urban Networks.

schaft‘ oder ‚urbanes Netz‘ eher skeptisch – zumal in Regionen die so klein- bis mittelstädtisch geprägt waren wie der Oberrhein der Vormoderne. In einem anderen Aufsatz hat Scott gezeigt, dass die Markthierarchien und Handelsstrukturen im Südwesten durchaus ein integratives regionales System darstellten, die räumliche Verteilung der Städte aber – man möchte fast sagen ‚natürlich‘ – ungleichmäßig und nur entlang der Verkehrswege strukturierter war und dass durchaus Subsysteme von Städten bestanden. Doch war gerade das Oberelsass stark auf die nahe Metropole Basel und den kommerziellen Anschluss nach Südwesten (über den Sundgau nach Burgund) und Südosten (hin zum Bodenseeraum) orientiert.¹³⁶ Dabei kommt auch Scott zu dem Schluss, dass in einer von ertragsstarkem Exporthandel und -gewerbe (Wein) begünstigten Zone wie dem Elsass Tendenzen zu einer „überfüllten Städtelandschaft“ gegeben waren, wie sie Roland Flückiger für die Marktorde der Westschweiz ausgemacht hat.¹³⁷

Wie Scotts Arbeiten zur Wirtschaftsgeschichte des Oberrheins in Spätmittelalter und Früher Neuzeit legen die rezenten Studien zur Geschichte der kommunikativen und sozialen Beziehungen in dieser Region nahe, dass als Bezugsraum der mittleren Ebene für elsässische Orte eher der Oberrhein oder seine flussübergreifenden Teilgebiete als die historische Landschaftsbezeichnung ‚Elsass‘ zu gelten haben. Dies zeigt sich sowohl in den interkommunalen Beziehungen in Krieg und Frieden als auch in geschäftlichen oder verwandtschaftlichen Verbindungen oder Netzwerken.¹³⁸ Auch viele Beiträge des Reichenauer Tagungsbandes „Historische Landschaft – Kunstlandschaft? Der Oberrhein im späten Mittelalter“ weisen nicht nur wegen der vorgegebenen Perspektive darauf hin.¹³⁹ Und die grundlegende Arbeit Odile Kammerers „Entre Vosges et Forêt-Noire. Pouvoirs, terroirs et villes de l’Oberrhein 1250–1350“ von 2001 betrachtet – bei gewisser Präponderanz des Elsass – programmatisch wie empirisch doch beide Seiten des Flusses.¹⁴⁰

Wie stellen sich die elsässischen Städte in ihrer urbanen Vielgestaltigkeit und räumlichen Zuordnung im Spätmittelalter nach den vorgestellten Grundlagenwerken und Detailstudien kurz gefasst dar? Neben der Kathedralstadt Straßburg als Metropole gab es – je nach Betrachtungszeit – rund zehn kleine bis mittelgroße Königs- beziehungsweise Reichsstädte, die ab 1354 den Kern der Dekapolis bildeten. Daneben entstanden ungefähr 50 bis 60 Städte anderer Herrschaften – meist Klein- oder Kleinststädte. Diese insgesamt rund 60 bis 70 Städte verschiedener herrschaftlicher Zugehörigkeiten und unterschiedlichster Größen gruppieren sich in zwei Stadtrechtsfamilien: Das Hagenauer Stadtrecht war das vorrangige Vorbild im Unterelsass, das deutlich spätere von Colmar mit

136 SCOTT: Elsaß; DERS.: Oberrhein; vgl. IRSIGLER: Jahrmärkte, besonders anschaulich dafür ist dort die Karte 3 auf S. 238.

137 FLÜCKIGER: Gründungsstädte, Zitat aus dem Titel.

138 Siehe in jüngerer Zeit v. a. KAMMERER: Réseaux de villes; DIES.: Entre Vosges et Forêt-Noire; oder auch STEINBRINK: Ulrich Meltinger; WALTER: Informationen.

139 Darunter nicht zuletzt die bereits angeführten Aufsätze von SCHMITT: Gesellschaft; und SCOTT: Oberrhein.

140 KAMMERER: Entre Vosges et Forêt-Noire.

seinem Bezug zum Freiburger bzw. Breisacher Recht stand für das Oberelsass. Mithin existierten innerhalb des Elsass zwei Stadtrechtsfamilien, also in dieser Hinsicht fast schon zwei Städtelandschaften. Hinsichtlich des Stadtrechts und der darin verankerten kommunalen Freiheiten waren die meisten Städte im Elsass übrigens ein rundes halbes Jahrhundert ‚verspätet‘ im Vergleich etwa zu den Städten der Zähringer. Wirtschaftsgeschichtlich stellte sich der westliche Oberrheinraum so dar: Weinhandel und andere Spezialkulturen sowie etwas Textilverarbeitung dominierten deutlich das Gewerbe in den meisten Städten und der Bezug zur Handelsmetropole Straßburg war allen gemein. Der Währungs- und Wirtschaftsumlauf wiederum orientierte sich weitgehend an den bischöflichen Emissionsstätten in Straßburg (für das Unterelsass) und Basel (für das Oberelsass). So hat man im Trierer Vergleichsprojekt durchaus nachvollziehbar zwei Städtelandschaften, die des Ober- und des Unterelsass, nebeneinander betrachtet.¹⁴¹ Die besonders dichte Gemengelage von (Klein-)Städten zwischen Schlettstadt und Mülhausen war freilich zum einen naturräumlich bedingt durch die etwas geringere Talbreite zum Rhein hin, zum anderen aber durch den hier besonders intensiv und erfolgreich betriebenen Weinbau und -handel. An dieser Stelle sei wenigstens einmal hervorgehoben, dass der Begriff „Städtelandschaft“ in vielen Publikationen ohne nähere definitorische Eingrenzung ganz pragmatisch als Gesamtheit der Städte eines Raumes verwendet wird.¹⁴²

Festzuhalten ist, dass für das Elsass keine so grundlegende wie umfassende Analyse der mittelalterlichen Städte der Region und ihrer Beziehungen untereinander vorliegt wie das Werk von Jean-Luc Fray über „Villes et bourgs de Lorraine. Réseaux urbains et centralité au Moyen Âge“, in dem in methodischer Nachbarschaft zu Alfred Haverkamp, Franz Irsigler und ihren Schülern die lothringischen Zentralorte nach ihren verschiedenen (urbanen) Funktionen in bestimmten Zeitschnitten detailliert vermessen werden.¹⁴³ Doch die vorgestellten Arbeiten zum Elsass, insbesondere diejenigen von Odile Kammerer und Bernhard Metz, sind von solcher Qualität, dass eine Parallelstudie zu Fray für diese Landschaft vielleicht als Synthese wünschenswert erscheint, aber den bereits erzielten Forschungsstand nicht entscheidend erweitern würde. Über den Südwesten des Alten Reichs hinaus kann konstatiert werden, dass aufgrund der vorgestellten Forschungsunternehmen der Blick für die übergeordneten Rahmenbedingungen der mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Urbanisierung in ihren räumlichen Bezügen geschärft ist. Doch ergeben Tiefenproben immer wieder, dass es nicht nur lohnt, sondern geradezu geboten ist, sich neuerlich auch mit einzelnen Städten und Städtegruppen sowie insbesondere mit dem städtischen Umland zu beschäftigen, um möglichst viele Dimensionen dieser Urbanisierung sichtbar zu machen.

141 ESCHER/HIRSCHMANN: Zentren, Bd. I, S. 528–531. Die vergangenen Einschätzungen auch nach HIMLY: Atlas; und den Titeln der vorangegangenen Anmerkungen.

142 Als rezenteres Beispiel unter vielen seien nur angeführt SCHWINGES: Neubürger; EITEL: Oberschwaben.

143 FRAY: Villes et bourgs.

II.4. „Kleine Städte, keine Städte?“ – Stadtbegriffe und Urbanität als Forschungsproblem

Für eine Arbeit über die frühe Urbanisierung des Oberelsass vom 12. bis 14. Jahrhundert ist es selbstverständlich unerlässlich, wenigstens in kurzen Zügen zu problematisieren, welche Typen von Siedlungen denn überhaupt betrachtet werden, um Urbanisierung zu untersuchen. Bei der Bestimmung von mittelalterlichen Städten findet seit einigen Jahrzehnten der bereits angeführte ‚kombinierte Stadtbegriff‘ ziemlich einhellige Anwendung, der die verschiedenen Aspekte städtischer Verfasstheiten und Zentralfunktionen versammelt und demnach die urbane Qualität einer Siedlung bewertet. Im Jahr 2005 hat Ferdinand Opll in einem rückblickenden wie programmatischen Beitrag in der „Historischen Zeitschrift“ unter Berücksichtigung früherer Formulierungen folgende Definition für die mittelalterliche Stadt in dieser Tradition vorgeschlagen: „Die mittelalterliche Stadt in ihrer chronologisch wie regional jeweils unterschiedlichen Ausformung ist eine nicht-agrarische Groß- bzw. größere Siedlung mit differenzierten wie organisierten Strukturen in ökonomischer, rechtlicher, sozialer und topographischer Hinsicht und mit zentralen Funktionen“¹⁴⁴. Diese kompakte Begriffsbestimmung enthält zwar viele Kriterien vor-moderner Städtlichkeit und weist eben auf die nötigen räumlichen Differenzierungen bei der Analyse historischer Städte hin – schließlich waren mitnichten sämtliche urbane Kriterien in mittelalterlichen Städten voll ausgebildet. Mit der Wendung „nicht-agrarische Groß- bzw. größere Siedlung“ fallen freilich viele ländlich geprägte Klein- und Kleinstädte, aber auch manche Mittelstädte aus dem Rahmen, die jedoch die große Mehrheit unter den Städten Alteuropas darstellten.¹⁴⁵

Fast zeitgleich erschien der Münsteraner Tagungsband „Vielerlei Städte. Der Stadtbegriff“, der mit einer präzisen Zusammenschau der Begriffs- und Forschungsgeschichte durch Alfred Heit eröffnet.¹⁴⁶ In einem weiten Bogen vom 18. Jahrhundert bis zur Jahrtausendwende stellt Heit die verschiedenen, in der historischen Forschung jeweils unterschiedlich gewichteten Konnotationen von ‚Stadt‘ vor – beginnend mit der ‚civitas‘ als Rechtsgemeinschaft über die diversen Facetten von Zentralörtlichkeit bis hin zu dem ‚kombinierten Stadtbegriff‘ des 20. Jahrhunderts mit seinen vielfältigen Beschreibungen. Die in Letzterem angelegte Verknüpfung der äußerst differenziert auftretenden Merkmale von

144 OPLL: Das Werden, S. 564.

145 Im Überblick ISENMANN: Stadt, S. 58–63; DIRLMEIER/FOUQUET/FUHRMANN: Europa, S. 68–71. Auch hier ist ein Blick zur (spät-)neuezeitlichen Stadtgeschichtsforschung anregend, vgl. z. B. CLEMENS ZIMMERMANN: Die Kleinstadt in der Moderne, in: DERS.: Kleinstadt, S. 9–27; auf S. 17 stellt Zimmermann im Anschluss an bzw. gegen Georg Simmels Ansatz die ebenso für das Mittelalter bedeutsame Frage, inwieweit sich in den Kleinstädten „eine spezifisch ‚urbane‘ Lebensweise [entwickelte], die nur anders, aber nicht defizitär war“.

146 HEIT: Vielfalt; zu berücksichtigen sind auch seine umfassenderen Darstellungen in DERS.: Städte als begriffliches und definitorisches Problem; sowie DERS.: Stadt, Stadt-Land-Beziehungen, Städtelandschaft. Über die Entwicklung der geschichtswissenschaftlichen Definition historischer Siedlungsphänomene.

Städtischkeit erlaube demnach zum einen die einzelne Stadt besser zu fassen und zum anderen „Stadt als sozialgeschichtliches Gesamtphänomen“¹⁴⁷ zu verstehen. Daran anschließend schlägt Heit vor, „Stadt“ als Steigerung des Basisbegriffs der „Siedlung“ zu verstehen und diese Steigerung auf die „variante Verbindung quantitativ wie qualitativ unterschiedlich gesteigerter Elemente“ in den zur Stadt gewordenen Siedlungen hin zu untersuchen – also durchaus im Sinne des hier angewandten dynamischen Urbanisierungsbegriffs. Dabei sei Stadt immer „raumsystembezogen“, also kurz gesagt in regionaler Typologie zum Beispiel in Städtelandschaften zu verstehen.¹⁴⁸

Franz Irsigler stellt in demselben Band „Überlegungen zur Konstruktion und Interpretation mittelalterlicher Stadttypen“ an, in denen er unter anderem die Verwendung von Piktogrammen zur Abbildung urbaner Faktorenbündel in den Bereichen „Herrschaft/Verwaltung“, „Wirtschaft“, „Kult/Kultur“ sowie „weitere Infrastrukturelemente, Funktionen und Informationen“ vorschlägt.¹⁴⁹ Das Maß der jeweiligen Zentralität einer Siedlung bzw. einer Stadt ließe sich danach anhand der Dichte an Symbolen gewissermaßen abschätzen – bei aller Problematik der Ungleichzeitigkeit von Quellennachweisen. Das Problem eben dieses Nachweises zentralörtlicher Funktionen beschäftigt auch die Aufsätze von Holger Th. Gräf und Rolf Kießling zu Märkten und kleinen Städten. Kießling unterstreicht die Bedeutung dieser Siedlungstypen für das Verständnis von Städtelandschaften überhaupt und konstatiert erneut: „Die Verbreitung der Urbanisierung auf das Land vollzog sich seit dem 14./15. Jahrhundert auf der untersten Ebene über die Marktorte“¹⁵⁰. Daher bestehe dezidiert immer noch die Aufgabe, bei den Siedlungen einer Landschaft/Region den qualitativen Schwellenwert zu ermitteln, „oberhalb dessen diese ‚urbane‘ Qualität gegeben war“. In unserem Kontext ist seine Aufgabenstellung zu beachten, „diese Schwelle für die verschiedenen ‚Städtelandschaften‘ in den verschiedenen Phasen ihrer Geschichte ganz konkret zu ermitteln“¹⁵¹.

Wenn diese kritische ‚Schwelle‘ bisher aber allenfalls als mehr oder minder willkürliche, forschungspragmatische Festlegung fixiert werden konnte,¹⁵² stellt sich umso mehr die Frage, ob nicht wenigstens der vermeintliche Kernwert städtischen Lebens in der Vormoderne, nämlich die Bürgerfreiheit, als Gradmesser heranzuziehen ist. Franz Irsigler hat vor einigen Jahren in einer Saarbrücker Universitätsrede die Frage gestellt: „Was machte eine mittelalterliche Siedlung zur Stadt?“. Nach der Aufschlüsselung des von ihm entscheidend mitgeprägten Kriterienbündels für die Bestimmung der Zentralörtlichkeit einer Stadt fällt nicht zuletzt der Schlusssatz ins Auge: „Es musste vieles zusam-

147 HEIT: Vielfalt, S. 11.

148 Die Zitate bei HEIT: Vielfalt, S. 12. Vgl. in demselben Band auch DILCHER: Einheit und Vielheit.

149 IRSIGLER: Überlegungen, die graphische Umsetzung des referierten Vorschlags auf S. 113.

150 GRÄF: „Small towns, large implications?“; KIESSLING: Zwischen Stadt und Dorf?, Zitat S. 139.

151 Beide Zitate bei KIESSLING: Zwischen Stadt und Dorf?, S. 143. Siehe wiederum FLACHENECKER/KIESSLING: Städtelandschaften; oder als regionale Anwendungen z. B. KÜHNLE: Städtewesen; für die Frühe Neuzeit KELLER: Kleinstädte.

152 Vgl. die Beschreibung im vorangegangenen Abschnitt.

menkommen, aber letztlich war es vielleicht doch die Freiheit der Bürger, die mittelalterliche Siedlungen zu Städten gemacht hat¹⁵³. Freilich bedeutete die Freiheit des mittelalterlichen Stadtbürgers nicht die absolute Freiheit von übergeordneten Autoritäten, denn Stadtherren hatten selbst die so freiheitlich anmutenden Bischofs- und Reichsstädte. Auch ist unter stadtbürgerlicher Freiheit des Mittelalters keine individuelle Loslösung von gemeinschaftlichen Verpflichtungen zu verstehen. Selbst die vollberechtigten Stadtbürger, und damit die Minderheit der Stadtbewohner, hatten zwar die durch den Bürgereid gestiftete Freiheit, sich in eine Genossenschaft rechtlich gleichgestellter Personen zu begeben. Diese Genossenschaften besaßen als ‚Gemeinde‘ durchaus unterschiedlich ausgeprägte Grade an Autonomie, setzten in der kommunalen Selbstverwaltung jedoch Grenzen individuellen Handelns, indem sie Rechte und Pflichten normierten.¹⁵⁴

Doch waren gerade im Südwesten die kleinstädtischen Gemeinden ihren dörflichen Schwestern in vielen Fällen recht ähnlich. Es gab nämlich nicht nur beiden gemeinsamen Aspekte der Unfreiheit, man teilte auch Ansätze oder Wirklichungen von Kommunalismus – wie die bekannte Glosse zum Sächsischen Landrecht besagt: „Einen Bürger und einen Bauer unterscheidet nicht mehr als ein Zaun und eine Mauer“¹⁵⁵. Die Übergänge waren schon in den Augen der Zeitgenossen bisweilen ziemlich fließend. Unter den von Gerhard Fouquet untersuchten ritterschaftlichen Kleinstädten Südwestdeutschlands galt nur an einem Ort keine Leibherrschaft über die Stadtbewohner; der Vorteil für jene bestand gegenüber den dörflichen Eigenleuten ihrer Herren vornehmlich in reduzierten oder bisweilen ausgesetzten Leibzinsen, Abgaben und Diensten.¹⁵⁶ Meinrad Schaab hat 1997 in seiner Heidelberger Abschlussvorlesung über „Städtische und ländliche Freiheit in Südwestdeutschland vom Hochmittelalter bis zum Ende des Alten Reiches“ zudem festgehalten, dass Freiheit „relativ“ zu den örtlichen Verhältnissen sei, aber auch zu den diachronen Entwicklungslinien von sozialen Strukturen und Vorstellungen; so könne ein im Hochmittelalter als Freiheit aufgefasster Rechtszustand später als Unfreiheit begriffen werden.¹⁵⁷

Die bereits damit markierte Unsicherheit der Terminologie angesichts der ‚Vielfältigkeit der Phänomene‘¹⁵⁸ wird noch dadurch erschwert, dass sogar ‚klassische‘ urbane Kriterien wie das Stadtrecht oder die (Stadt-)Mauer oftmals nicht als Unterscheidung dienen können. Bei weitem nicht alle urbanen Siedlungen im mittelalterlichen Europa erhielten ein zusammengefasstes, kodifiziertes Stadtrecht, auch nicht im Elsass oder in Lothringen – und doch waren

153 IRSIGLER: Was machte eine mittelalterliche Siedlung zur Stadt?, S. 44.

154 DIESTELKAMP: Freiheit; SCHREINER/MEIER: Stadtrecht; ZEILINGER: Grenzen.

155 Normalisiert zitiert nach BADER: Dorf, S. 234; dazu nun CORDES: *Burger und Baur scheydet nichts dann die Maur*; mit weiterem Blickwinkel BLICKLE: Kommunalismus; DERS.: Landgemeinden und Stadtgemeinden; als Fallbeispiele z. B. KISSLING: Freie Bauern und bäuerliche Bürger; ZEILINGER: Grenzen; FUHRMANN: Bürger.

156 FOUQUET: Stadt, S. 107–110; vgl. SCHAAB: Landesherrliche Städte.

157 SCHAAB: Freiheit, S. 80.

158 So schon FEGER: Städtewesen, S. 53.

nicht wenige darunter durchaus gut entwickelte Städte.¹⁵⁹ In seinen Beiträgen über die mittelalterlichen Stadtmauern des Elsass nach den Schriftquellen hebt Bernhard Metz hervor, dass jedenfalls in der Schriftüberlieferung den ungefähr 75 ummauerten ‚Städten‘ eine fast gleich große Anzahl (allerdings nicht in Stein) befestigter ‚Dörfer‘ gegenüberstand, wobei überdies die in den Quellen belegten Siedlungsbezeichnungen bisweilen wenig präzise sind beziehungsweise sich durchaus wieder in die eine oder andere Richtung ändern konnten.¹⁶⁰ Tom Scott widmete dem Elsass hierbei einige Beachtung in seinem bereits angeführten Aufsatz „Kleine Städte, keine Städte?“, in dem er nicht nur die modernen Begrifflichkeiten für regionale Städtestrukturen überhaupt in Frage stellte, sondern auch die Problematik der Kategorisierung einer hoch- bzw. spätmittelalterlichen Siedlung als Stadt angesichts der vielen kleinen „Weinbaustädtchen“ oder eben gut entwickelten „Winzerdörfer“ in aller Deutlichkeit aufzeigt.¹⁶¹ Sein Zwischenfazit lautet daher – für diese Arbeit äußerst ermunternd: „Unsere Kenntnisse der elsässischen Städte stehen also auf schwankenden Beinen und bedürfen sicherlich einer künftigen Überprüfung und Korrektur“¹⁶². Und Odile Kammerer fordert auf, den Oberrhein als „laboratoire pour l’étude des petites villes“¹⁶³ zu verstehen und zu nutzen.

Der Abgleich aller Faktoren, die in der Forschung zur Urbanitätsbestimmung gebräuchlich sind, erweist also: Die mittelalterliche Stadt ist auch nach vielen Definitions- und Abgrenzungsbemühungen schwerlich grundsätzlich zu fassen und von größeren ländlichen Siedlungen abzugrenzen – nicht zuletzt im Südwesten des Alten Reichs.¹⁶⁴ Damit rückt wiederum die Perspektive der Zeitgenossen, mit der dieses Kapitel begann, in den Blickpunkt. Die Außen- und Binnenwahrnehmung einer Stadt, für unsere Betrachtungszeit insbesondere ihre Bezeichnung durch Fremde, Stadtherren und Bewohner zwischen *villa*, *oppidu(lu)m*, *urbs*, *civitas* – Markt, Städtlein, Stadt usw.¹⁶⁵, sind lange hinter den ‚kombinierten Stadtbegriff‘ als Forschungsoperande zurückgetreten und werden erst in jüngerer Zeit, zum Teil in Folge der Historischen Kulturwissenschaft,

159 METZ: Essai I/II; FRAY: Villes, S. 65–68.

160 METZ: Les enceintes urbaines; DERS.: Stadtmauern. Siehe auch SCOTT: Kleine Städte, keine Städte, S. 190; sowie vergleichend für Südwestdeutschland SCHAAB: Städtlein; ZEILINGER: Grenzen; und für die Nachbarräume des Elsass beispielsweise den Sammelband: Les petites villes en Lotharingie; BIHRER: Stadt; STERCKEN: Kleinstadtgenese.

161 SCOTT: Kleine Städte, keine Städte, S. 189; zum Wirtschaftsgefüge insbesondere auch AMMANN: Wirtschaftsgeltung; zum Typus der Weinstadt u. a. IRSIGLER: Weinstädte (hier für die Mosel).

162 SCOTT: Kleine Städte, keine Städte, S. 190.

163 KAMMERER: Entre Vosges et Forêt-Noire, S. 315.

164 So nun auch GERBER: Wehrhaft, S. 41 f. Zu berücksichtigen ist eben ferner das Phänomen „zeitweilige[r] Zentralität“, MAURER: Zentralität. So ist die Kleinstadtforschung für den Südwesten als vergleichsweise rege zu bezeichnen – neben den vorangegangenen Literaturhinweisen siehe beispielsweise DROLLINGER: Städte; TREFFEISEN: Breisgaukleinstädte; DERS./ANDERMANN: Städte; HUGGLE/ZOTZ: Burgen, Märkte, kleine Städte.

165 Im Überblick JOHANEK/POST: Vielerlei Städte; JOHANEK: Stadtgründung, besonders S. 147–156; DERS: Zentren; oder z. B. KÖBLER: *Civitas*; für das Elsass zuletzt METZ: Stadtmauern, mit einer Zusammenstellung der verschiedenen Termini auf S. 235–238; für Württemberg und den Südwesten überhaupt SYDOW: Stadtbezeichnungen; für Lothringen FRAY: Villes, S. 40 f.

wieder stärker berücksichtigt.¹⁶⁶ Doch ist Walter Schlesingers These von 1972, Stadt sei eben, „was Stadt heißt“¹⁶⁷, noch lange nicht erschöpfend diskutiert – erst recht nicht für die Interaktion zwischen Herrschaft und Gemeinde in der Stadt bzw. einer Siedlung im dynamischen Prozess zwischen Dörflichkeit und Städtlichkeit, wie sie hier untersucht wird. Eine solche Analyse verlangt freilich unbedingt, die ländliche Gemeinde im Verhältnis zur Herrschaft mit in den Blick zu nehmen. Dies gilt umso mehr, als die von Franz Steinbach aufgebrachte Frage nach dem – nicht nur entstehungszeitlichen – Verhältnis zwischen Land- und Stadtgemeinde in letzter Zeit im Zuge der Kommunalismus-Forschung um Peter Blickle wieder aufgeworfen wurde¹⁶⁸ und die „Übergänge“ wie auch die „relativ ausgeglichenen“ Austauschbeziehungen zwischen Dorf und Stadt immer wieder festgestellt werden.¹⁶⁹

II.5. Eben kein Exkurs: Herrschaft und ländliche Gemeinde im Elsass und seinen Nachbarregionen

Neben und nach der vornehmlich rechtsgeschichtlich bestimmten Erforschung von Dorf und ländlicher Gemeinde – für die nicht zuletzt die beiden Teile von Karl Siegfried Baders Standardwerk „Studien zur Rechtsgeschichte des mittelalterlichen Dorfes“ von 1957/62 stehen¹⁷⁰ – dominieren seit einigen Jahrzehnten eher wirtschafts-, sozial- und verfassungsgeschichtliche Fragestellungen, bei denen immer wieder auch nach den Wechselbeziehungen zwischen Stadt und Land gefragt wird.¹⁷¹ Für die Erforschung der ländlichen Gesellschaft Südwestdeutschlands in alteuropäischer Zeit sind weiterhin die Arbeiten von Claudia Ulbrich über „Leibherrschaft am Oberrhein im Spätmittelalter“, Sigrid Hirbodian zu „Territorialstaat und Gemeinde im kurpfälzischen Oberamt Alzey“ sowie von Albrecht Cordes über „Stuben und Stubengesellschaften. Zur dörflichen und kleinstädtischen Verfassungsgeschichte am Oberrhein und in der

166 Zuletzt im Besonderen mit dem Tagungsband JÄSCHKE/SCHRENK: Was machte im Mittelalter zur Stadt?, darin auch MELVILLE: Zeichen; oder etwa FOUQUET: Blick; JOHANEK: Landesherrliche Städte; im epochenübergreifenden Überblick ZIMMERMANN: Zurück zum Sozialen?.

167 SCHLESINGER: Diskussionsbeitrag, S. 350. Oder wie es Erich Keyser 1951 fasste: „Stadt ist, was sich selbst Stadt nennt“, erstmalig gedruckt als Gesprächsnotiz bei HAASE: Stadtbegriff, S. 20.

168 STEINBACH: Stadtgemeinde; BLICKLE: Untertanen, hier besonders S. 51–55; DERS.: Kommunalismus; DERS.: Landgemeinde, insbesondere mit den Beiträgen von VOGLER: Dorfgemeinde; und für den Süden und Südwesten des Reichs von VILFAN: Land- und Stadtgemeinden (Habsburg); sowie von BIERBRAUER: Gemeinde, und ISENMANN: Gemeinde; siehe außerdem den Band ANDERMANN/ZEILINGER: Freiheit.

169 ZIMMERMANN: Dorf und Stadt, Zitate S. 16. Vgl. aus jüngerer Zeit auch SCHREG: Entstehung.

170 BADER: Dorf; DERS.: Dorfgemeinschaft.

171 Siehe beispielsweise IRSIGLER: Auflösung; DERS.: Bedeutung; RIPPMANN: Bauern und Städter (über Basel im 15. Jahrhundert); RÖSENER: Bauern; DERS.: Grundherrschaft; DERS.: Kommunikation; SPIESS: Gesellschaft; DERS.: Landflucht; PATZE: Grundherrschaft; ENGEL: Wege, besonders S. 13–16.

Nordschweiz“ wegweisend¹⁷² – auch für die Untersuchung (klein-)städtischer Phänomene.

Für das mittelalterliche Elsass liegt mit den verschiedenen Arbeiten von Henri Dubled über ländliche Herrschaftsformen und -rechte, über Wirtschaftsformen sowie über die Gemeinsamkeiten und Unterschiede von Dorf und Stadt und ihren Gemeinden ein reicher Fundus an Vorarbeiten bereit,¹⁷³ der die Herrschaftsverhältnisse in dieser Landschaft im Grunde in den Referenzrahmen des im Südwesten des Reichs Üblichen einordnet. Gerade wegen des oft angewandten weitreichenden Vergleichsblicks innerhalb der Region und wegen des starken Bezugs zu den Quellenbegriffen regte bereits Dubled zu vertieften Detailstudien an.¹⁷⁴ Sein Befund, dass die Unterschiede zwischen Dorf und (werdender) Stadt und ihren Gemeinden im Elsass nicht immer riesig, um nicht zu sagen kaum feststellbar waren, findet übrigens starke Bestätigung in der auch für die hiesigen Zwecke zu berücksichtigenden Arbeit Georges Dubys „La société aux XI^e et XII^e siècles dans la région mâconnaise“: denn „les franchises [...] sont exactement de même nature dans les villages et dans les plus grandes villes“¹⁷⁵. Die Ähnlichkeit der Verhältnisse in Dörfern und kleinen Städten des Elsass wurde in jüngerer Zeit neben anderen insbesondere von Odile Kammerer in ihrer bereits eingeführten Arbeit „Entre Vosges et Forêt-Noire“ angesprochen, in der sie mit weitem Blick die Raumerfassung und -gestaltung verschiedener Herrschaftsträger beiderseits des Oberrheins zwischen 1250 und 1350 nicht zuletzt über den Weinbau und seine Orte untersucht.¹⁷⁶

Einen sehr interessanten Ansatz bietet Simon Teuscher mit seiner Arbeit „Erzähltes Recht. Lokale Herrschaft, Verschriftlichung und Traditionsbildung im Spätmittelalter“ an, in der er für das schweizerische Mittelland im Spätmittelalter untersucht, „wie sich mittelalterliche Akteure über ungeschriebene Rechte verständigten und wie sich Herrschaftsordnungen im Zusammenhang mit der vermehrten schriftlichen Aufzeichnung von Normen veränderten“¹⁷⁷. Als Materialbasis dienen ihm dazu vor allem Weistümer und ‚Kundschaftsaufzeichnungen‘, die jeweils die Verschriftlichung von Rechtsfindungsprozessen darstellen. Mit seiner multiperspektivischen Analyse der Verständigung über Herrschaft und Recht im Konsens wie im Konflikt, in der er von der Materialität der Überlieferung über die darin aufscheinende Erhebung bzw. Aushandlung der Rechte bis zum zeitgenössischen Diskurs darüber in den Kanzleien viele

172 ULBRICH: Leibeigenschaft; SCHMITT: Territorialstaat; CORDES: Stuben. Siehe außerdem SIMON: Grundherrschaft (v. a. für die Markgrafschaft Hachberg-Sausenberg) und die in den folgenden Anmerkungen aufgeführten Werke.

173 DUBLED: Ville et village; DERS: Administration; DERS: Grundherrschaft; DERS: La communauté; um an dieser Stelle nur einige zu nennen.

174 Siehe etwa BISCHOFF: Gouvernés et gouvernants; DERS.: Autorité seigneuriale et libertés; METZ: En Alsace: bourgs castraux ou villes castrales?.

175 DUBLED: Ville et village; DUBY: La société, Zitat S. 454.

176 KAMMERER: Entre Vosges et Forêt-Noire. Für die „Handlungszwänge und Handlungsspielräume“ von Bauern am Oberrhein siehe etwa RIPPmann: Wandel.

177 TEUSCHER: Recht, Zitat S. 13. Für das Sozialgefüge im Dorf siehe z. B. BIRR: Ordnung; HÜRLIMANN: Beziehungen; OTHENIN-GIRARD: Lebensweise.

Aspekte untersucht, fordert er heraus, über ‚Herrschaft‘ und ‚Recht‘ immer wieder neu nachzudenken und die traditionelle Sicht eines vertikalen Oktroy durch ein Konzept der Interaktion, des Aushandelns zu ersetzen.¹⁷⁸

Erste Schritte in diese Richtung wurden in den letzten Jahren gerade für die den ländlichen Verhältnissen oft so ähnlichen Klein- und Mittelstädte Oberdeutschlands unternommen – freilich ohne dass dies bereits als voll etablierte Sparte der Stadtgeschichtsforschung gelten könnte. Insbesondere die Zuspitzung, nicht nur Dörfer, sondern auch zumindest bestimmte Städte oder Städtetypen unter der Herrschaft der Aristokratie geradezu als Teil des adligen ‚oikos‘ zu sehen,¹⁷⁹ ist im doppelten Sinne reizvoll.

III. Methodische Überlegungen und Fragestellung

Aus den vorangegangenen Darlegungen zur Forschungsgeschichte über die Urbanisierung Zentraleuropas und besonders des Elsass resultiert, dass weder die Frage nach der begrifflichen oder phänomenologischen Unterscheidung zwischen Dorf und Stadt noch die Zentralörtlichkeitsanalyse noch die Untersuchung bzw. Annahme von ‚Städtelandschaften‘ oder einer ‚Städtepolitik‘ je für sich den Prozess der Urbanisierung eines Raumes, sei es einer mehr oder minder konnektiven Region oder einer historisch gewachsenen ‚Landschaft‘ wie des Elsass, hinreichend erklären können – jedenfalls in dem hier Anwendung findenden, eingangs bereits erläuterten Verständnis von ‚Urbanisierung‘. Daher gilt es, aus den bereits gegebenen Analysewegen sowie eigenen Weiterungen eine spezielle Fragestellung und Vorgehensweise zu entwickeln, die mit entsprechend anzupassenden Methoden verfolgt wird.

Den Kern dieser Arbeit bildet die Untersuchung der sozial- und politikgeschichtlichen Dimensionen der frühen Urbanisierung des Oberelsass, also von der Mitte des 12. bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts. Mit diesem Zeitrahmen sollen die verschiedenen Urbanisierungsprozesse nach den älteren Kathedral- und Pfalzstädten beziehungsweise abseits von ihnen, aber unter Berücksichtigung von deren Umlandwirkung, erfasst werden – gewissermaßen schon ‚prae urbe condita‘. Der zeitliche Schlusspunkt wird zum einen markiert durch die obschon nicht abgeschlossene Entfaltung der Kleinstädte in der Region, außerdem durch den Reifegrad der kommunalen und interkommunalen Verfasstheit der größeren, vor allem der Reichsstädte – versinnbildlicht in der hier nicht eingehender behandelten Begründung der Dekapolis im Jahre 1354.

Die räumliche Fokussierung auf das Oberelsass ergibt sich, wie bereits mehrfach angesprochen, aus der dort besonders bemerkenswerten Dichte an

178 Damit schließt er im Grunde wieder an das Programm von BLICKLE: Untertanen; oder Fallstudien wie etwa SCHMITT: Herrschaft über Bauern, an.

179 Wie implizit einige Beiträge in dem Band TREFFEISEN/ANDERMANN: Städte; oder explizit die Fallstudien MÖRKE: Landstadt; FOUQUET: Stadt und Residenz; WEIGL: Herren; ZEILINGER: Grenzen; DERS.: Urbanisierung Rappoltstein.

Mittel- und Kleinstädten. Aufgrund dieses Phänomens wird der Untersuchungsraum sogar noch weiter begrenzt auf die nördliche Hälfte des Oberelsass, mithin den Raum zwischen Schlettstadt im Norden und Mülhausen im Süden.¹⁸⁰ Anders als bei den meisten Arbeiten zur Stadtentwicklung im Hoch- und Spätmittelalter wird somit weder von einer bestimmten Herrschaft¹⁸¹ noch primär von einer historischen Landschaft ausgegangen, sondern ein forschungspragmatisch begrenzter, physischer Raum gewählt, in dem eine vergleichsweise hohe Urbanisierungsdichte postuliert wurde und weiterhin wird. Damit soll mittelalterliche Urbanisierung als ein weit über Stadtmauern hinausreichender Wandlungsprozess auf vergleichsweise kleinem Raum möglichst tiefgreifend untersucht und erklärt werden.

Um dies zu erreichen, müssen freilich untergeordnete Analysezone innerhalb des Untersuchungsraums gebildet werden. Diese haben sich an den Gegebenheiten der Überlieferung zu orientieren: In diesem Fall sind vor und neben den städtischen Überlieferungen dezidiert auch die adlig-herrschaftlichen Quellenbestände zu betrachten. Für das Untersuchungsgebiet stehen folglich die nach kirchlichen und weltlichen Herrschaften sortierten Abteilungen vor allem der Archives départementales du Haut-Rhin in Colmar und Bas-Rhin in Straßburg oder des Staatsarchivs Basel sowie die gedruckt vorliegenden Urkundenbücher, Urbare und Quellenkompilationen, also insbesondere Schöpflins „*Alsatia diplomatica*“, die habsburgischen Regesten und Urbare, das Rappolsteinische Urkundenbuch und weitere zur Verfügung, zudem die Editionen der *Monumenta Germaniae Historica* mit Bezug zum Elsass. Städtischerseits sind selbstverständlich alle verfügbaren kommunalen Archive von Belang, die sich zum Teil als Deposita im Colmarer Departementalarchiv befinden. Es lässt sich sowohl für die städtische als auch für die adlige Tradition konstatieren, dass für die Quellen des Untersuchungszeitraums eine vergleichsweise hohe editorische Erschließung gegeben ist. Dies zeigt sich nicht zuletzt in den zahlreich vorliegenden städtischen Urkundenbüchern und den ganz verschiedene Quellen der jeweiligen Frühzeit berücksichtigenden Stadtrechtssammlungen. In der einen oder der anderen Ausgestaltung sind solche für Colmar, Mülhausen, Schlettstadt, Rufach und Bergheim gegeben.¹⁸²

Ausgehend von dieser Überlieferungslage werden Detailstudien konzipiert, welche die angestrebte Erkenntnistiefe ermöglichen sollen. Dies geschieht durchaus mitunter entlang zeitlicher und verfassungsgeschichtlicher Entwicklungslinien – zumal letztere eben die Archivbildung und somit die in Händen zu haltende Überlieferung mitgeprägt haben. So wird in der auch chronologisch ersten Analysesonde der Untersuchungsraum in seiner Nord-Süd-Ausdehnung abgesteckt, indem die herrschaftlichen Aktivitäten der Staufer im Wechselspiel

180 Also auf einen rund 20 Kilometer breiten und rund 60 Kilometer langen Raum. Diese Zonierung entspricht übrigens für das linksrheinische Gebiet weitgehend der von KAMMERER: *Entre Vosges et Forêt-Noire*, S. 427 und *passim*, vorgenommenen.

181 Wie jüngst bei HAGEN: *Herrschaft*; oder KÜHNLE: *Städtewesen*.

182 Eine detailliertere Beschreibung und Einschätzung der jeweiligen Überlieferungslage erfolgt im Zuge der folgenden Kapitel.

mit anderen Ortsherren und den Akteuren vor Ort in und um Schlettstadt, Colmar, Mülhausen und Kaysersberg sowie die jeweiligen nachstaufrischen Jahrzehnte einer erneuten ausführlichen Analyse gemäß der hier angewandten Fragestellung unterzogen werden (C.). Nach dieser eingehenden Betrachtung der ältesten städtischen Erscheinungen und ihrer eigenen wie gemeinsamen Entwicklungsstränge im mittelalterlichen Oberelsass werden wegen des personen- und ereignisgeschichtlichen Zusammenhangs zunächst Urbanisierungsprozesse im bischöflich-straßburgischen Herrschaftsgebiet im Oberelsass, der zwischen Mülhausen und Colmar gelegenen Obermundat, mit dem Schwerpunkt auf Rufach untersucht (D.).

Die folgenden Kapitel betrachten die habsburgischen Herrschaftsgebiete und deren Städte im nördlichen Oberelsass mit einem Schwerpunkt auf Berghelm (E.), die Zentralorte der Herrschaft Rappoltstein vor allem zwischen Schlettstadt und Colmar (F.), wobei der Hauptort Rappoltweiler im Zentrum steht, sowie die Kleinstädte zwischen Kloster und König vornehmlich am Beispiel von Türkheim (G.). Da sich im Oberelsass wie auch andernorts ohnehin kaum Plätze finden, die stetig und/oder eindeutig von einem einzigen Herrschaftsträger dominiert wurden, spielen herrschaftliche Übergänge, Konfrontationslagen und das Kondominatsproblem dabei eine besondere Rolle. Schließlich wird in einem vergleichenden Überblick das Problem verzögerter oder abgebrochener Stadtwerdungsprozesse im Rahmen der regionalen Urbanisierung erörtert (H.). Wegen der übergroßen Zahl möglicher Untersuchungsorte muss aus forschungspragmatischen und darstellerischen Gründen freilich schon in den Kapiteln D. bis G. exemplarisch und/oder vergleichend vorgegangen werden, während das ohnehin übergreifend angelegte Kapitel H. die vorhergehenden Abschnitte auch um einige kursorisch betrachtete Fallbeispiele urbaner Klein- und Kleinstformen entlastet. Die Zusammenfassung der erzielten Ergebnisse ist verbunden mit der Frage, wie und in welchem Maß die Interaktion zwischen Herrschaft und Gemeinde als Faktor von Urbanisierung und Urbanität in einer mittelalterlichen Landschaft qualifiziert werden kann (I.).

Bei all diesen Studien sind für die betrachteten Orte beziehungsweise Kleinräume jeweils vornehmlich die frühen, eher rar gesäten Quellen von Interesse, aus denen die zentralen Dokumente zur Interaktion zwischen Herren und Gemeinden zu identifizieren und zu interpretieren sind. Die Ungleichmäßigkeit der Überlieferung und die Ungleichzeitigkeit der Phänomene und Prozesse bedingen, dass es keine durchgehend identische Vergleichsbasis geben kann: Die Überlieferung setzt für die späteren Königs- und Reichsstädte nicht nur früher ein, sie ist, wie zu erwarten war, in der Folge auch erheblich umfangreicher und vielgestaltiger. Ihr früherer Entstehungszeitraum lässt die Analyse dort im 12. Jahrhundert ansetzen und im Sinne der ‚frühen‘ Urbanisierung spätestens im letzten Viertel des 13. Jahrhunderts enden, als sich nach dem ‚Interregnum‘ und dem Königtum Rudolfs von Habsburg eine erste Konsolidierung der innerstädtischen Verhältnisse und der Beziehungen zum Stadtherrn ergab. In der Mehrzahl der ausgewählten Landstädte entstehen die hier interessierenden Prozesse erst im 13. oder sogar erst im beginnenden 14. Jahrhundert.

Dennoch soll jeweils eine möglichst analoge Versuchsanordnung gewählt werden, soweit die Überlieferung und die urbanen Erscheinungsformen dies zulassen: Zunächst wird der Rahmen der zentralörtlichen Entwicklung beschrieben, dann werden die genannten zentralen Dokumente der Interaktion erörtert und drittens wird die Frage nach der Bedeutung dieser Interaktion für Urbanisierung und Urbanität gestellt. Somit werden jeweils die Funktion und Qualität eines Ortes vornehmlich aus den verschriftlicht fassbaren Handlungen und Verhandlungen zwischen Herrschaft und Gemeinde¹⁸³ gedeutet. Dabei ist besonders die spannungsvolle Schwellensituation zwischen Dorf und Stadt, zwischen dörflicher und (früh-)städtischer Gemeinde zu berücksichtigen. Denn der sukzessive Übergang von einer ländlichen zu einer (möglicherweise) städtischen Siedlung beziehungsweise zu urbanen Lebensform ist für diesen Zweck besonders aussagekräftig – freilich müssen dafür auch nicht auf Dauer als ‚Stadt‘ geltende Orte untersucht werden.¹⁸⁴ Der bei der Erforschung von Klein- und Kleinstädten zu erzielende Erkenntnisgewinn für die Stadtgeschichte wie für die Geschichte vormoderner Verfasstheiten überhaupt ist mehrfach betont worden,¹⁸⁵ soll hier aber für das Oberelsass als Zusatzergebnis der Untersuchung ausführlich erbracht werden.

Obwohl die gewissermaßen ‚klassischen‘ Fragen der Stadtgeschichtsforschung wie Zentralität – Sozialtopographie – Stadtypologien – Erstbelege zur Stadtentwicklung und Stadtverfassung in die Untersuchung einfließen, werden sie hier vornehmlich als Vehikel zum Verständnis der Interaktion zwischen Herrschaft und Gemeinde genutzt. Diese für die Frühzeit vor allem aus Urkunden und Urbaren erschließbaren Handlungen und Verhandlungen sollen eben nicht nur als ‚Grabungsstellen‘ für Funde von Erstbelegen verwendet, sondern in den Mittelpunkt einer intensiven urbanisierungsgeschichtlichen Analyse gestellt werden.¹⁸⁶ Dabei soll insbesondere gefragt werden, wie sich die Beziehungen und Wechselwirkungen zwischen den Gemeinden und ihren sozialen Gruppen, den Stadtherren und ihren Vertretern vor Ort gestalteten, wie die Interaktion zwischen Kooperation und Konfrontation genossenschaftlicher und herrschaftlicher Strukturen sich darstellt. Somit werden neben den histori-

183 Dass es sich bei diesem Verhältnis eben nicht um ein rein linear-bipolares handelte, das zudem seltener von revolutionären als viel öfter von evolutionären Entwicklungen geprägt war, ist inzwischen eine weithin akzeptierte Sichtweise, siehe neben vielen Hinweisen in Kapitel B.II. etwa schon HAVERKAMP: *Welt*; BLOCKMANS: *Citizens and their rulers*; GRUBER u. a.: *Mittler*; für Straßburg EGAWA: *Stadtherrschaft*, S. 16–18.

184 SCHREG: *Entstehung*, fasst die Dorfbildung sehr treffend als „Voraussetzung und Konsequenz der Urbanisierung“ auf, S. 47. ENGEL: *Wege*, S. 11, sieht hingegen die „Bestimmung des Wesens der vollentwickelten mittelalterlichen Stadt [...] als Maßstab für das Erkennen, Einordnen und Charakterisieren der ihr vorausgehenden, zu ihr hinführenden frühstädtischen Siedlungszentren“ als zentral an.

185 Vgl. die Nachzeichnung in den Abschnitten B.II.3.–4.

186 Vgl. erste Ansätze in diese Richtung etwa von FOUQUET: *Stadt*; DERS.: *Heilbronn*; RABELER: *Urkundengebrauch*; ZEILINGER: *Grenzen*.

schen Raumkonzepten (Städtelandschaft, Städtetz, zentrale Orte) auch die Konzepte ‚Sozialität‘ und ‚Herrschaftsverdichtung‘ eingebracht.¹⁸⁷

‚Interaktion‘ wird hier dementsprechend eher pragmatisch, als sozial-kommunikativer Prozess, denn primär im Sinne performativer Akte verstanden,¹⁸⁸ welche für die gewählte Zeit und in den untersuchten Städten ohnehin eher selten beschrieben sind. Es geht folglich zumeist um in Schrift geronnene Handlung und Aushandlung im „Kommunikations- und Begegnungsraum“ Stadt.¹⁸⁹ Immerhin galt die Stadt schon den gelehrten Zeitgenossen des 12. und 13. Jahrhunderts geradezu als Sinnbild intensiver „gesellschaftlicher Kommunikation“¹⁹⁰. Und man kann mit Jürgen Osterhammel die Entstehung von „Räume[n] gesteigerter menschlicher Interaktion“ als „wichtigstes Ergebnis“ von Urbanisierungsprozessen mit der damit einhergehenden „gesellschaftliche[n] Beschleunigung, Verdichtung und Neuorganisation“ verstehen¹⁹¹ – sowohl über Epochen als auch über Stadtmauern hinweg.

Damit ist – insbesondere für das Hoch- und Spätmittelalter – stets die Frage nach der Entstehung, Entwicklung und extramuralen Ausbreitung städtischer Schriftlichkeit verbunden, also danach, wie ‚eine Stadt schreiben lernt‘¹⁹². Dieser Aspekt hat in den letzten Jahren europaweit und interdisziplinär zurecht eine große Aufmerksamkeit erfahren und die dazu vorliegenden Arbeiten zeigen, wie sehr die kommunal praktizierte Schriftlichkeit und ihre Überlieferungsformen die Geschichte einer Stadt nicht nur flankieren, sondern ‚materiell‘ und in ihrer politik-, sozial- und kulturgeschichtlichen Bedeutung erst greifbar machen

187 Zum ersten hier nur TEUSCHER: Bekannte; HÜRLIMANN: Beziehungen; zu ‚Verdichtung‘ siehe an dieser Stelle nur den Klassiker MORAW: Verfassung.

188 Marc VON DER HÖH: Zur Einleitung, in: DEUTSCHLÄNDER/VON DER HÖH/RANFT: Symbolische Interaktion, S. 9–26, fasst Interaktion als „wechselseitig aneinander orientiertes und aufeinander bezogenes Handeln von Personen oder Gruppen“, Zitat S. 13. Dass Pragmatik und Performanz dabei keinen Gegensatz bilden müssen, betont zurecht DARTMANN: Einführung. Zum Begriff der ‚Interaktion‘ und verschiedenen Anwendungen siehe beispielsweise KELLER: Mündlichkeit; MÜLLER: Mobilität; SCHLÖGL: Interaktion; BERNWIESER: Honor civitatis; DARTMANN: Interaktion. GOPPOLD: Kommunikation, fordert, in Anlehnung an Luhmann und Kieserling streng zwischen Kommunikation als „Operation“ und Interaktion als „soziales System“ zu unterscheiden, Zitate S. 70. Eine dezidiert akteursorientierte Perspektive wählen etwa STERCKEN: Stadt; oder Étienne Hubert in seinen Beiträgen zum Problem von Hausbesitz und Leiheformen im Zuge der mittelalterlichen Urbanisierung, HUBERT: Urbanisation; DERS.: La construction.

189 Das Zitat bei JASPERT: Politische Öffentlichkeit, S. 437. Siehe u. a. SCHLÖGL: Vergesellschaftung unter Anwesenden (sowohl 2004 als auch 2011); OBERSTE: Kommunikation; BECKER: Die Stadt als Interaktionsraum; SCHMIDT: Unordnung, S. 14–16 und 19–21; als Anwendungsbeispiel für Pforzheim im 13. und 14. Jahrhundert RABELER: Urkundengebrauch; sowie die in der vorangegangenen Anmerkung angeführte Literatur.

190 So SCHMIDT: *Societas christiana in civitate*, S. 305 (Zitat), S. 333 und öfter, in seiner umsichtigen Studie über Städtelandschaft und Städtelob zu dieser Zeit.

191 OSTERHAMMEL: Verwandlung, S. 366. Vgl. den Untertitel von VAN DER WOUDE/HAYAMI/DE VRIES: Urbanization: „A Process of Dynamic Interaction“.

192 In Anlehnung an die grundlegende Arbeit über Venedig vom 10. bis 12. Jahrhundert von FEES: Stadt; für das Reich nördlich der Alpen am Beispiel Aachen siehe HERRMANN: Anfänge; für die Germanistik siehe etwa MOULIN: Sprache(n) in der Stadt – Städtisches Schreiben.

– etwa durch die „Macht des Gedächtnisses“¹⁹³ oder als „véhicule d’une dimension de l’action“¹⁹⁴. Verschriftlichung ist dabei aber eben auch ein über die Städte der Zeit hinaus verstärkt geübtes Mittel von Herrschaft¹⁹⁵ und, wie bereits angeführt, nicht zuletzt der Niederschlag der Interaktion zwischen Herren und Gemeinden. Dazu zählen neben der textlichen Überlieferung gegebenenfalls auch Siegel, welche zumindest exemplarisch hier Berücksichtigung finden sollen.¹⁹⁶

Eine in der Kombination der oben genannten Aspekte unternommene Urbanisierungsgeschichte kann, wie eingangs bereits gefordert, einen erheblichen Beitrag auch zur allgemeinen Erforschung von Herrschaft und Genossenschaft als dynamische Verfasstheiten im Wandel des ausgehenden Hoch- und beginnenden Spätmittelalters leisten – in räumlicher Vertiefung des von Martina Stercken gewählten Blickes auf die „Kleinstadtgenese im habsburgischen Herrschaftsraum“ sowie in modifizierter Anwendung des von Simon Teuscher auf die spätmittelalterlichen Landgemeinden der Westschweiz angewandten Untersuchungsprogramms.¹⁹⁷ Nach der in der Stadtgeschichtsforschung lange Zeit vorrangigen Datierung und Quantifizierung von Stadtentwicklung soll die Untersuchung eben jener Gesamtdynamik den Prozess der mittelalterlichen Urbanisierung auch aus diesem anderen Blickwinkel erklären. Diese beiden Stränge moderner Stadt- und Herrschaftsgeschichte verbinden sich in der Frage, ob es neben dem Bewusstsein der Zeitgenossen, in einer ‚Stadt‘ zu leben beziehungsweise über eine Stadt zu sprechen oder gar zu gebieten, der jeweils zu taxierende Grad an „sozialem Wandel“ war, der die Urbanisierung eines Ortes und seines Umlandes beziehungsweise einer ganzen Region nachweisbar macht, wie dies Franz Irsigler schon vor geraumer Zeit für Nordwesteuropa angestoßen hat.¹⁹⁸

Unter dem Obertitel der Arbeit „Verhandelte Stadt“ verbindet sich mithin zweierlei: die oft genug interessengeleitete Wahrnehmung von Orten als Stadt oder eben andersartige Siedlung und die Aushandlung des Mit- oder Gegen-einanders zwischen Herrschaft und Gemeinde als nicht zwangsläufig agonales Aufeinandertreffen verschiedener Sozial- und Politikformen.

193 Sehr umfassend und überzeugend KLUGE: Macht (für Augsburg im Spätmittelalter). Für die medien- wie sozialgeschichtliche Bedeutung auch des Wechsels in den Beschreibstoffen siehe u. a. ARLINGHAUS: Materialität.

194 DUTOUR: *Sous l’empire du bien*, S. 75. Vgl. etwa die jüngste Fallstudie für Montpellier von CHASTANG: *La ville*, in der er nicht zuletzt Archivbildung und Schrifttumspraxis untersucht.

195 Programmatisch z. B. SABLONIER: Verschriftlichung und Herrschaftspraxis; für Herrschaft in und von Städten im europäischen Vergleich: MOSTERT/ADAMSKA: *Writing*; dass dies eben nicht nur für Städte Geltung hat, zeigt etwa für den Adel eingehend u. a. ZEHEMAYER: *Urkunde und Adel* (für den Südosten des Reichs).

196 An dieser Stelle seien nur SPÄTH: *Bildlichkeit*, und BEDOS: *Corpus des sceaux français*, genannt, die auch die elsässischen Siegel des Mittelalters erfasst. Dass die objektthafte Perspektive noch weiter gefasst werden kann, zeigt – zwischen Materialität und Handlung – etwa der Band KEHNEL/PANAGIOTOPOULOS: *Schriftträger – Textträger*.

197 STERCKEN: *Städte*; TEUSCHER: *Recht*; vgl. oben Kapitel B.II.2. bzw. B.II.5.

198 IRSIGLER: *Urbanisierung*.

C. Frühe Städte – viele Herren: Schlettstadt, Colmar, Mülhausen und Kaysersberg

Dass „die Stadtkultur unter den allgemeinen Bedingungen der Königs- und Adelherrschaft entsteht“¹, trifft auch und gerade auf das Elsass zu, das im Hoch- und beginnenden Spätmittelalter durchaus als „Prototyp einer Königslandschaft“² angesprochen werden kann. Die Stauer waren dort nicht nur als (schwäbische) Herzöge³ und schließlich auch als römisch-deutsche Könige präsent. Sie besaßen als Erben der mit Friedrich von Büren verheirateten Egisheimer Grafentochter Hildegard einigen Allodialbesitz insbesondere im Raum Schlettstadt.⁴ Im Verlauf des 12. und der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts waren verschiedene Vertreter der Dynastie offenbar bestrebt, im Elsass bestehende herrschaftliche Stützpunkte und Zentralorte auszubauen und weitere zu etablieren, wovon prominent die Burgenbau-Politik Herzog Friedrichs II. von Schwaben zeugen soll, deren archäologisch und bauhistorisch belegbarer Umfang freilich um Einiges überschaubarer war als es die chronikalische Überlieferung will.⁵ Im Rahmen der Reichsgutverwaltung konnten die staufischen Herrscher dann auch an die Vogtei über die Reichsklöster im Land wie Weißenburg und Selz oder an ältere Königspfalzen, zum Beispiel in Schlettstadt, anknüpfen. Im Übrigen wurde – wie ausführlich zu zeigen sein wird – auch die Übernahme der Vogtei in Hochstiften und anderen kirchlichen Institutionen zu einem erheblichen herrschaftlichen Standbein für die Stauer im Elsass.⁶

In dieser Untersuchung kann es – zumal angesichts der gegebenen Vorarbeiten – nicht darum gehen, die staufische Besitzentwicklung und -politik im Elsass noch einmal in Gänze darzustellen. Vielmehr soll diese hier im Zusammenhang bestimmter Stadtentwicklungsprozesse behandelt werden. Wie bereits dargelegt, wurden nicht wenige dieser Orte auch im Oberelsass ganz ent-

1 WILLOWEIT: Verfassungsgeschichte, S. 98. Vgl. Kapitel B.II.2.

2 REINLE: Elsass, S. 50. Vgl. z. B. ZOTZ: Südwesten; oder BOSL: Reichsministerialität, Bd. 1, S. 190: „In der Blütezeit des staufischen Kaisertums war das Elsaß die staufische Provinz schlechthin“.

3 GÖRICH: Friedrich Barbarossa, S. 53, weist freilich noch einmal darauf hin, dass es im Hochmittelalter „eine eigentliche Herzogsherrschaft im Elsaß gar nicht gab“ – trotz des zeitgenössischen Terminus eines *dux Alsatiae*.

4 Zur These von ZIEMANN: Die Stauer – ein elsässisches Adelsgeschlecht?, diese Besitzungen seien schon ZUVOR in staufischer Hand gewesen, vgl. die Diskussion (und Ablehnung) u. a. bei HLAWITSCHKA: Hildegard von Schlettstadt; DERS.: Stauer; und LEGL: Territorial- und Machtpolitik, besonders S. 60. Die Diskussion in kritischer Würdigung bei GÖRICH: Friedrich Barbarossa, S. 38 f.

5 VOR ALLEM BILLER/METZ: Anfänge, hier besonders S. 262; sowie DIES.: Burgen; siehe außerdem SALCH: Burg; und ÄLTER WOLFF: Burgen-Lexikon.

6 Zur herrschaftlichen Situation der Stauer im Elsass siehe die beiden vorhergehenden Anmerkungen sowie u. a. HLAWITSCHKA: Grundlagen; SÜTTERLE: Salier, S. 123–154; SEILER: Territorialpolitik; MARIOTTE: Les Staufes en Alsace; WERLE: Hausmachtpolitik; BÜTTNER: Territorialpolitik; MEISTER: Hohenstaufen.

den als „Stauferstädte“ bezeichnet,⁷ obwohl die herrschaftliche Situation meist vielgestaltig und eine staufische Dominanz wenn überhaupt, dann eher zeitweilig gegeben war. Der Grund dafür liegt schlicht darin, dass die staufische Herrschaft im Elsass zwar über weite Teile des 12. Jahrhunderts unangefochten war, danach – und damit in der ersten Hauptphase der Urbanisierung des Oberelsass – aber eigentlich nur zwischen 1212 und 1236 beziehungsweise 1246 einigermaßen gesichert erscheint, weil die Thronstreitigkeiten und das regionale Ringen mit den Bischöfen von Straßburg und Teilen des Adels sie deutlich begrenzten.⁸

Zur Einordnung der in diesem Kapitel eingehender untersuchten Städte erscheint es zunächst geboten, durch einen kursorischen Blick auf die frühe Entwicklung von Ortsherrschaft, Stadt und Gemeinde in Hagenau, dem staufischen Prestigezentrum im Unterelsass, die Folie des Möglichen (nicht nur) staufischer Orts- beziehungsweise Städtepolitik in der Region zu skizzieren und damit die folgenden Analysen der oberelsässischen Fallbeispiele vorzubereiten.

I. Zum Kontrast: Hagenau, die Stauferstadt im Unterelsass

Wegen der Lage Hagenaus mitten im herrschaftlich interessanten ‚Heiligen Forst‘ gibt es viele Vermutungen über die früheste Geschichte des Platzes, der zudem Anbindung an eine der linksrheinischen Fernhandelsstraßen hatte. Die tatsächlich belastbaren Zeugnisse beginnen freilich erst mit Herzog Friedrich II. († 1147) und seiner Zeit.⁹ Über seine salische Mutter und deren Mitgift beziehungsweise Erbe waren seit 1125 bereits zwei Drittel des ‚Heiligen Forstes‘ in Friedrichs Hand, als er 1143 auch noch das letzte Drittel aus dem Besitz der im nämlichen Jahr ausgestorbenen Grafen von Lützelburg an sich bringen konnte. In demselben Jahr ließ Friedrich – nach einer ersten Urkundenausstellung in *Hagenowe* im Jahr zuvor – auf seinem Eigengut eine Kirche errichten, die durch ein Privileg seines königlichen Bruders sogleich zur Pfarrkirche erhoben wur-

7 Siehe wiederum Kapitel B.II.2.

8 Siehe neben KAMMERER: *Entre Vosges et Forêt-Noire*; MAIER: *Stadt*, S. 21–40; REINLE: *Elsass*, nun vor allem die konzisen Überblicke in BILLER/METZ: *Burgen*, Bd. 2, S. 19–32; Bd. 3, S. 11–16; sowie die ältere Arbeit von HESSEL: *Beziehungen*.

9 Die methodisch abgesicherte Studie von METZ: *Hagenau*, behandelt die Geschichte Hagenaus in staufischer Zeit wenn nicht erschöpfend, so doch derart gründlich und umsichtig, dass Hagenau für diese Zeit als vergleichsweise gut erforscht gelten kann. Siehe auch die Forschungsgeschichte in ebd., S. 213f. und *passim*, und nun BILLER/METZ: *Burgen*, Bd. 1, S. 303–313; ferner die (z. T. älteren) Arbeiten von SCHRIEDER: *Verfassungsgeschichte*; BURC: *Hagenau*; FEIN: *Städtegründungen*, S. 13–18; MAIER: *Stadt*, S. 56–62; OPLL: *Stadt*, S. 83–89. Zur Stadtarchäologie siehe nun den Überblick von Richard NILLES/Bernhard METZ: *Hagenau (Bas-Rhin)*, in: HENIGFELD/MASQUILIER: *Archéologie*, S. 305–320. Stellvertretend für die vielen Erwähnungen des Fallbeispiels Hagenau in vergleichenden oder Überblicksarbeiten zur Stadtgeschichte (nicht nur) der Stauferzeit: SCHWIND: *Friedrich Barbarossa*, S. 488–490.

de.¹⁰ Es wird auch aufgrund chronikalischer Hinweise weithin angenommen, dass zu jener Zeit bereits eine Burg, die spätere Pfalz, auf der Moderinsel bestand.

Urkundlich erhärtet wird diese Vermutung allerdings durch das – zumal im Elsass – sehr frühe und vergleichsweise detaillierte, daher oft untersuchte ‚Stadtrecht‘ für Hagenau, das Friedrich Barbarossa am 15. Juni 1164 bei Monte di Malo erließ.¹¹ In seiner Bestätigung und Erweiterung der Rechtsverhältnisse in der *villa, que dicitur Hagenowe*, nahm der Kaiser ausdrücklich Bezug auf die Vorleistungen seines Vaters, der den Ort noch zur Zeit Heinrichs V., also vor 1125, gegründet und rechtlich abgesichert habe. Wenngleich diese Wendung wegen der sicherlich intendierten Traditionslinie mit Vorsicht zu betrachten ist, so scheint es doch sehr plausibel, dass eine herrschaftliche Veste und ein Burgflecken jedenfalls einige Jahre vor der Pfarrkirchenfundation bestanden. In unserem Zusammenhang interessieren weniger der Versuch, im überlieferten Privileg die herzoglichen Textschichten kenntlich zu machen, oder die auf den ersten Blick vielleicht irritierende, weil parallele Verwendung von *villa, locus* oder *civitas* für die Bezeichnung des Orts, die aber wohl unterschiedliche topographische Teile oder rechtlich-soziale Aspekte der werdenden Stadt ansprechen sollten.¹²

Hier geht es – nur im Überblick – vor allem um das Bild, welches die Barbarossa-Urkunde von den angesprochenen sozialen Gruppen in ihrem Verhältnis zur Herrschaft zeichnet. Denn das Privileg für Hagenau ist für seine Zeit in der Tat „bemerkenswert durch seine ausführliche Regelung der inneren Verhältnisse“¹³: Als Vertreter des Stadtherrn wird zunächst der über die Verwaltungsgänge präsidierende *iudex* erwähnt, der in der Forschung entweder als Schultheiß oder als Vogt gedeutet wird,¹⁴ aber in dem Privileg von 1164 auch richterliche Gewalt erhält. Sodann erscheint, freilich nur einmal, ein *scultetus* als Zuständiger für die Einsetzung einer Aufsicht (*magistratus*) über die Bäcker sowie ein *preco* in der üblichen Bedeutung und Funktion. Beachtenswert ist auf der anderen Seite, dass die Einwohnerschaft trotz mancher bereits zugestanderener Erberleichterungen und Befreiungen von Dienst- und Zinspflichten weder grundsätzlich von auswärtigen Hörigkeitsverhältnissen gelöst noch als Gruppe(n) einigermaßen identifizierbar angesprochen wird. Sie wird nämlich augenscheinlich eher unsystematisch, vielleicht aber auch bewusst begriffsinteg-

10 METZ: Hagenau, S. 217 f.; BARTH: Handbuch, Sp. 484; SEILER: Territorialpolitik, S. 121–134.

11 MGH DD F.I., Nr. 447, S. 346–349; neu abgedruckt in HERGEMÖLLER: Quellen, Nr. 28, S. 206–217. Dazu siehe u. a. METZ: Hagenau, S. 219 und 227–230, mit Einordnung der älteren Bearbeitungen, sowie die in den beiden voranstehenden Anmerkungen genannten Werke.

12 Zuletzt METZ: Hagenau, S. 219 und S. 227–230; SEILER: Territorialpolitik, S. 181–186; beide mit (zum Teil kritischem) Bezug u. a. zu Büttners Versuch der Textsortierung, vgl. BÜTTNER: Städtewesen, hierfür S. 75–80. Zudem ist auf SYDOW: Stadtbezeichnungen, bes. S. 244 f., hinzuweisen, der auch ausführt, dass im Südwesten des Reichs die Verwendung von *villa* schon Bezüge zum französischen ‚ville‘-Begriff aufweisen könnte.

13 SCHWIND: Friedrich Barbarossa, S. 489.

14 Die Diskussion ist nachgezeichnet bei METZ: Hagenau, S. 228 mit Anm. 99. Die eigentlichen Erstbelege der (differenzierten) Ämter des *advocatus* bzw. *scultetus* stammen aber aus den Jahren 1190 bzw. 1176, siehe u. a. ebd. Die Annahme von SCHRIEDER: Verfassungsgeschichte, S. 21 f., es handele sich beim *iudex* um einen ‚Bürger‘, erscheint problematisch.

rativ mit *incole*, *inhabitantes*, *cives* oder *concives* sowie als *burgenses* oder *loci fideles* bezeichnet. Die beiden zuletzt genannten Personengruppen legen wiederum die Vermutung nahe, man könne neben Richter und Schultheiß auch in ihnen königliche Ministerialen vermuten.¹⁵ Immerhin weist die einmal sogar als *communio* angesprochene Bewohnergemeinschaft bereits im Privileg von 1164 mit dem *consorcium civium/concivium* und den wohl mit den *loci fideles* gleichzusetzenden *coniurati civitatis* (hier als Fleischbeschauer) eine Art von Führungsgruppen auf, die man für dieses Jahrzehnt wegen des deutlichen Bezugs zur Herrschaft noch nicht leichthin als (früh-)gemeindlich bezeichnen wird, aus denen heraus sich in späteren Jahrzehnten aber die städtische Elite bilden sollte. Denn ihnen waren bereits 1164 Hilfsaufgaben in Rechtspflege und öffentlicher Kontrolle zugedacht, die man sonst beziehungsweise später von Schöffen erfüllt sieht.¹⁶

Insgesamt ist das politische und soziale Gefüge der Stadt nach dem Privileg von 1164 jedoch ein eindeutig herrschaftlich dominiertes, wofür beispielhaft stehen mag, dass die Bäcker eben als herrschaftlich eingesetztes Amt und jedenfalls in der Sicht der Kanzlei nicht zuvorderst als Bruderschaft figurierten. Die aus dem Barbarossa-Privileg aufscheinende administrative und begriffliche Offenheit der Situation, die durchaus auch das Abbild eines seitens der Herrschaft noch eingeschränkt wahrgenommenen Regelungsbedarfs sein könnte, mag gleichwohl für die Dynamik der ersten Jahrzehnte in dieser – abgesehen von Straßburg – frühesten elsässischen Stadtentwicklung stehen.¹⁷ Der bereits deutlicher genossenschaftlichen Verfasstheit etwa des zähringischen Freiburg hinkte Hagenau damit jedoch hinterher.¹⁸ Doch ist hervorzuheben, dass die Kaiserurkunde fast das einzige zeitnahe Zeugnis über die inneren Verhältnisse Hagenaus im 12. Jahrhundert ist, wodurch ihr exzeptioneller Charakter alles andere als gemindert wird – zumal das Hagenauer ‚Stadtrecht‘ in den folgenden Jahrhunderten zum Vorbild für die meisten unterelsässischen Stadtrechtsverleihungen wurde.¹⁹

Die erkennbare genossenschaftliche Formierung hin zu einer Gemeinde, die festere Ausbildung einer Führungsgruppe und die sukzessive Ausgestaltung der städtischen Institutionen vollzogen sich ausweislich der wenigen zeitgenössischen Quellen auch in Hagenau im Verlauf des 13. Jahrhunderts, vornehmlich jedoch in nachstaufiger Zeit: 1215 werden in einer Urkunde des in jener Zeit häufig am Ort präsenten Friedrichs II. das *sigillum burgensium* und als

15 Zuletzt OPLL: Stadt, S. 87 f.; METZ: Hagenau, S. 228 f.; mit Nachweisen aus dieser und späterer Zeit BURG: Haguenau, S. 41–48 und 66–76; KLEWITZ: Geschichte, S. 94 f.; BOSL: Reichsministerialität, Bd. 1, S. 191–202. Die verschiedenen Ministerialengruppen im Elsass im Überblick bei DUBLED: *Quelques réflexions*; sowie nun BILLER/METZ: Burgen, Bd. 1, S. 35–38.

16 Vgl. nicht nur für den Südwesten des Reichs z. B. SCHULZ: Verfassungsentwicklung; BÖNNEN: Entwicklung; RAPP: Entwicklung; RABE: Rat, S. 83 f.; DERS.: Stadien; DOLLINGER: Patriciat.

17 Auch hier METZ: Hagenau, S. 227–230; OPLL: Stadt, S. 85–89; SEILER: Territorialpolitik, S. 191 f.; älter SCHRIEDER: Hagenau, S. 18–24; FEIN: Städtegründungen, S. 14–16.

18 Vgl. die Ausführung in Kapitel B.II.2. sowie die Diagnose staufiger Zurückhaltung gegenüber gemeindlichen Strukturen bei BÜTTNER: Städtewesen; und RABE: Rat, S. 77 f.

19 Siehe HIMLY: Atlas, S. 34; BOULLE: Les chartes de franchises; und THIEME: Stadtrechte.

Zeugen *omnes scabini in Hagenowe* erwähnt.²⁰ 1255 erhielt die *civitas* Hagenau von König Wilhelm von Holland in einer Bestätigung und Erweiterung ihrer Privilegien unter anderem das Recht, *consiliarios suos more civitatis Argentinensis valeat retinere*²¹ – was neben dem Eintritt Hagenaus in den Rheinischen Städtebund im Jahr zuvor auf ein bereits bestehendes Rats- oder zumindest Schöffengremium hinweist. Ein Bürgermeister erscheint für das Jahr 1284 in den Quellen und im 14. Jahrhundert wurde der Rat zunächst von 12 auf 24 erhöht und schließlich auf 36 Mitglieder erweitert, darunter 24 Vertreter der Zünfte, um – wie vielerorts – wachsenden Unmut am Ratsregiment aufzufangen.²² Dass die Interaktion zwischen Stadtherr und Gemeinde erst in dieser Zeit detaillierter zu fassen ist als durch die zuvor angeführten Quellenbelege, mag in der lang dominierenden Bedeutung des Privilegs von 1164, in der starken Stellung der staufischen Herrschaftsvertreter am Ort und in der Überlieferungslage begründet sein, kann aber hier nicht näher beleuchtet werden.

Hagenaus besser ersichtliche, schon 1164 recht differenzierte funktionale und gewerbliche Ausstattung steht dazu nicht im Widerspruch, sondern spiegelt das Bedürfnis und Interesse von Herrschaft und Hof.²³ Neben den verschiedenen Gewerben werden im Privileg jenes Jahres ein Markt und der Marktzoll, ein Hospital und der Stadtbezirk (*ambitus ville*) erwähnt. Mit Friedrich I. wurde Hagenau geradezu zur regionalen „Vorzugspfalz“²⁴ und entsprechend repräsentativ gehalten, was die Ausstattung insbesondere mit administrativen und wirtschaftlichen Zentralfunktionen naheliegenderweise befördern musste. Auch seine Söhne hielten sich mehrfach in Hagenau auf, unter Friedrich II. und Heinrich (VII.) war die Pfalz sogar die am häufigsten aufgesuchte nördlich der Alpen; dies gilt noch für Rudolf von Habsburg, was kaum überrascht.²⁵ Dass die königlichen Schultheißen am Ort, allen voran der oft angeführte und auch hier eingehender zu behandelnde Wölfelin von Hagenau, zunehmend überlokale und regionale Befugnisse und Aufgaben erhielten und schließlich die Landvogtei im Elsass in Hagenau eingerichtet wurde, hat nicht zuletzt darin seinen Grund.²⁶

20 SCHOEPLIN: *Alsatia diplomatica*, Bd. 1, Nr. 402, S. 330 f. Zu Friedrichs Politik in jener Zeit im Überblick STÜRNER: Friedrich II., Tl. 1, S. 196.

21 MGH DD W., Nr. 349, S. 415–418 (= SCHOEPLIN: *Alsatia diplomatica*, Bd. 1, Nr. 557, S. 412 f.), unter Nennung von *militēs* und *cives civitatis* im Zusammenhang mit dem alleinigen Gerichtsstand in Hagenau. Dazu siehe auch AMH FF/147.

22 Zusammengefasst bei METZ: *Essai I*, S. 89; SCHRIEDER: *Verfassungsgeschichte*, S. 40–44; vgl. HANAUER/KLÉLÉ: *Statutenbuch* sowie AMH, BB/1 und 9. Zur Entstehung und Entfaltung der Rats Herrschaft vornehmlich in Oberdeutschland sehr erhellend BÖNNEN: *Ratsherrschaft*.

23 BAAKEN: *Pfalz*; FOUQUET: *Stadt und Residenz*; MARTIN: *Pfalzen*; ZOTZ: *Königspfalz*; für Hagenau speziell auch KEUPP: *Dienst*, etwa S. 357 und 369.

24 STOOB: *Formen*, S. 438. Vgl. nun etwa GÖRICH: *Friedrich Barbarossa*, S. 152 f.; BILLER/METZ: *Burgen*, Bd. 1, S. 303 f.

25 MARTIN: *Pfalzen*, S. 279 und 290 f. Die gewerbliche und sakraltopographische Ausdifferenzierung im konzisen Überblick bei METZ: *Essai I*, S. 87–92; Monika ESCHER/Bernhard METZ: *Hagenau*, in: ESCHER/HIRSCHMANN: *Zentren*, Bd. 2, S. 242–245.

26 METZ: *Hagenau*, S. 230 f.; BECKER: *Reichslandvogtei*, S. 241–244.

Durch diese wohl bewussten herrschaftlichen Entscheidungen überflügelte Hagenau spätestens im Verlauf der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts die benachbarten Konkurrenzsiedlungen und -märkte, so auch die älteren Siedlungen Weißenburg und Selz, welche immerhin über einige Tradition als Orte des Reichs verfügten.²⁷ Im Falle des am Rhein, mithin verkehrsgünstiger gelegenen Selz muss dies umso mehr auffallen, als das dortige Kloster bereits 993 Marktrecht erhalten hatte und mit der Begräbnisstätte der Kaiserin Adelheid als memorialem Bezugspunkt der Reichstradition eigentlich besonders interessant gewesen sein muss. Nachdem Konrad III. den Selzern bereits 1139 wenigstens Teile des Speyerer Rechts verliehen hatte, maßen sein Bruder und seine (Groß-)Neffen Selz offensichtlich keine größere Bedeutung mehr zu – wohl auch, weil mit dem Abt als eigentlichem Stadtherrn und den Markgrafen von Baden als Vögten andere starke Herren am Platz präsent waren.²⁸

Es ist noch einmal hervorzuheben, dass Hagenau die einzige Stadt im Elsass blieb, die allein auf altem und unveräußertem staufischen Allodialbesitz entstand. Das auf 1227 erworbenem Grund entwickelte und ebenfalls mehr oder minder allein besessene Kaysersberg steckte am Ende der Dynastie noch in seinen urbanen Anfängen.²⁹ Mithin konnte die rechtliche und wirtschaftliche Ausgestaltung, aber auch die Kontrolle der werdenden Stadt in Hagenau viel umfassender von der herzoglichen beziehungsweise königlichen Stadtherrschaft wahrgenommen werden als an allen anderen elsässischen Orten mit einem zunehmend urbanen Charakter. Bei den anderen vermeintlichen Stadt-„Projekten“ der schwäbischen Herrscher im Elsass machten sie und ihre Vertreter am jeweiligen Ort sich zumeist die Kirchenvogtei als Hebel zum herrschaftlichen Einstieg beziehungsweise zur Stadtförderung zu Nutze.

II. Schlettstadt

Über Schlettstadt meinte Richer von Senones in seinem Bericht über die Tätigkeit des bereits genannten (Reichs-)Schultheißen Wölfelin von Hagenau: *Scelestat quoque, que antea parvissima villa erat, francam fecit, et eam muris latissimis et burgensibus pluribus ampliavit et ditavit*³⁰. Dass diese Ortsbeschreibung hinsichtlich des Vorzustandes zu Wölfelins Gunsten ein wenig untertrieben wurde, zeigte schon der Humanist Beatus Rhenanus, in dessen „Rerum Germanicarum Liber tertius“ die Heimatstadt nicht nur in teils topischer Weise gerühmt, sondern auch

27 SCHNEIDER: Studien, S. 37–41; SEILER: Territorialpolitik, S. 125–134; METZ: Hagenau, S. 233 f., weist allerdings zurecht darauf hin, dass dieser Überholprozess noch nicht hinreichend erklärt ist.

28 ZOTZ: Ottonen; OPLL: Stadt, S. 143 f.; Bernhard KREUTZ: Selz, in: ESCHER/HIRSCHMANN: Zentren, Bd. 2, S. 554 f.

29 Siehe Kapitel C.V.

30 MGH SS 25, S. 302.

urkundlich und inschriftlich hinterlegt als Pfalzort mit langer Siedlungstradition geschildert wird.³¹

II.1. Der Ort

Im Gebiet des zwischen Vorbergzone und Ill-Ried in der Ebene gelegenen Schlettstadt, das zwar historisch wie heute noch im Unterelsass liegt, aber dennoch den nördlichen Rand des engeren Untersuchungsgebiets dieser Arbeit markiert, finden sich – wie praktisch überall am Oberrhein – über und neben frühzeitlichen auch römische Siedlungsspuren. Für die Karolingerzeit sind mehrere Herrscheraufenthalte in *Scladistat* (oder ähnlichen Variationen) belegt, so die bereits erwähnte Weihnachtsfeier Karls des Großen im Jahr 775.³² Ansonsten gibt es verstreute Belege von Besitz verschiedener Klöster der Region in und um Schlettstadt. Die Besitz- und Ortsgeschichte bleibt bis weit ins 11. Jahrhundert hinein jedoch vage – auch die Verwaltung beziehungsweise partielle Vergabe des Königsguts am Platz ist nur durch einige Schenkungen und Vergaben beispielsweise an das Bistum Chur oder das burgundische Königshaus greifbar. Im 11. und 12. Jahrhundert konnte die Straßburger Dompropstei einige Parzellen durch Churer Leihe, einen vormals der Abtei Münster zugehörigen Hof sowie den Patronat über die Taufkapelle St. Johannes als Nachfolgerin der Pfalzkapelle an sich bringen. Als vollberechtigte Pfarrkirche St. Marien (später St. Georg) ist diese – zunächst durch einen *plebanus* – erst seit Ende des 12. Jahrhunderts erwähnt und wurde seit den 1220er Jahren bis ins 15. Jahrhundert hinein sukzessive überbaut und erweitert.³³

Mit der Stiftung und Entwicklung des zur südfranzösischen Benediktinerabtei Conques gehörigen Priorats St. Fides im Jahr 1094 durch Hildegard von Egisheim, die Ehefrau Friedrichs von Büren, bekommt die Frühgeschichte der späteren Stadt wieder Konturen: Hildegard stiftete zunächst eine Heiliggrabkapelle am Ort und begabte diese aus ihrem Egisheimer Erbe, das wohl zu größeren Teilen dem vormaligen Königsgut am Ort entstammte. Kurz vor ihrem Tod übergab sie diese 1094 zusammen mit ihren Kindern, darunter Herzog Friedrich I. und der Straßburger Bischof Otto, den Conqueser Benediktinern zur Einrichtung eines Priorats. Dieser Vorgang und die Besitzgeschichte der Güter Hildegards in Schlettstadt ist häufiger und strittiger Gegenstand der Forschung

31 MUNDT: *Beatus Rhenanus*, S. 350–369. Dazu auch MERTENS: „Landesbewußtsein“, S. 210–215.

32 MGH SS rer. Germ. in usum schol. 6, S. 42; vgl. Kapitel B.I. Die frühesten Nennungen versammelt u. a. bei BRUCKNER: *Regesta Alsatie*, S. 454 f. (Register).

33 Im Überblick, auch zum Folgenden, WERLÉ/REUTENAUER: *Sélestat*; WITTE: *Schlettstadt*, S. 13–17; FEIN: *Städtegründungen*, S. 27–32; KRISCHER: *Verfassung*, S. 1–12; WENTZCKE: *Geschichte*, S. 1–3; BARTH: *Handbuch*, Sp. 1240–1248; CLAUSS: *Wörterbuch*, S. 1003–1011, das hier vorrangig vor REL (hierfür ebd., S. 1001–1005) berücksichtigt wird; solange METZ: *Essai* (in II) mit Rosheim endet, siehe Monika ESCHER/Bernhard METZ: *Schlettstadt*, in: ESCHER/HIRSCHMANN: *Zentren*, Bd. 2, S. 549–551. Zur Stadtpfarrkirche auch ADAM: *Histoire religieuse*; DERS.: *Le clergé*; und DERS.: *L'église paroissiale*.

gewesen.³⁴ Für unsere Fragestellung ist wichtig, dass das Stift in mehreren Schritten mit nicht unbeträchtlichen Zugehörungen der Umgebung sowie mit dem Markt-, Zoll- und Schankrecht in Schlettstadt ausgestattet wurde. Wenn gleich das 12. Jahrhundert in der Überlieferung kaum belastbare Informationen aufweist,³⁵ lässt sich doch annehmen, dass der Markt an der Kreuzung der Nord-Süd-Trasse mit einem der wichtigen Verkehrswege über die Vogesen nach Lothringen gelegen und über Flussanschluss verfügend durchaus florierete. Die Vogtei übte gemäß der Stiftungsurkunde rechtlich gesichert kurze Zeit Herzog Friedrich I. aus, aber auch nach seinem Tod hatten sie die Staufer vermutlich faktisch inne.³⁶

II.2. Die Dokumente³⁷ bis 1250

Erst König Friedrich II. nutzte nach Wiederherstellung der staufischen Macht auch im Elsass diese Einfallspforte stärker aus und ließ die herrschaftlichen Verhältnisse vor Ort detaillierter und auch zu seinen Gunsten aufführen, indem er sich 1217 vom Propst in einer Art Kondominatsvertrag unter anderem die Hälfte von Zoll und Gerichtssporteln sowie die gemeinsame Ernennung von Schultheiß oder Richter (*scultetum sive iusticiarium*) und Zolleinnehmer zusichern ließ³⁸ – übrigens nur zwei Jahre nach der Einholung einer päpstlichen Bestätigung der alten Rechtslage durch das Priorat.³⁹ Ganz gingen 1217 jedoch Weinbann, Schankrecht und die Beanspruchung der Fronleistungen der Bewohner auf den König über. Als Kompensation wies er dem Propst den bis dahin bei der Dynastie verbliebenen Besitz und die zugehörigen Eigenleute in Schlettstadt und

34 Siehe in jüngerer Zeit SEILER: Territorialpolitik, S. 59–86; HLAWITSCHKA: Hildegard von Schlettstadt; DERS.: Grundlagen; SÜTTERLE: Salier, S. 133–145; LEGL: Studien, besonders S. 222 f.; vgl. den Beginn dieses Kapitels; sowie den Überblick zur Geschichte des Priorats MEYER/BORNERT: Prieuré.

35 Trotz aller gelehrten Spekulationen – wie vor allem bei KRISCHER: Verfassung, S. 13–31. Die von GÉNY herausgegebene Schlettstadter Chronik des Hieronymus Gebwiler ist – genauso wie MUNDT: Beatus Rhenanus, S. 350–369 – ganz humanistisch gut informiert, weist aber insbesondere für diese Zeit zu viele Interpolationen auf. Zur angeblichen Spezifizierung der Rechte des Priorats in einer wohl gefälschten Urkunde Herzog Friedrichs von 1095/1105 siehe u. a. HERR: Bruchstücke, Nr. 12, S. 206–208; und GÉNY: Stadtrechte, Nr. 209, S. 253–258.

36 So jedenfalls mit guten Argumenten KRISCHER: Verfassung, S. 24 f. – entgegen dem Wortlaut der Privilegienbestätigung des Stifts durch Friedrich Barbarossa, MGH DD F.I., Nr. 45, S. 75 f.

37 Bei gedruckten Urkunden wird im gesamten Folgenden die archivalische Provenienz nur dann eigens hervorgehoben, wenn diese von den Empfängern bzw. deren (mutmaßlichen) Rechtsnachfolgern abweicht oder wenn es andere, jeweils bezeichnete Gründe gibt. Wenn mehrere Abdrucke vorliegen, wird in der Regel vom jüngsten ausgegangen.

38 GÉNY: Stadtrechte, Nr. 1, S. 3 f., der im Übrigen die meisten der wichtigen frühen Dokumente aus dem Bestand AA des Stadtarchivs bzw. der Bibliothèque Humaniste (SBHAA) zu Schlettstadt wiedergibt. Quellenkritisch zu bevorzugen ist nun der Abdruck in MGH DD F. II., Nr. 408, S. 466–468. Die Analyse von KRISCHER: Verfassung, S. 34–44, leidet etwas an zu vielen Schlüssen aus den Entwicklungen der nachfolgenden Jahrzehnte und Jahrhunderte, wie noch im folgenden Unterkapitel zu zeigen ist.

39 KRISCHER: Verfassung, S. 34; MAIER: Stadt, S. 85; zum reichspolitischen Geschehen jener Zeit STÜRNER: Friedrich II., Tl. 1, S. 195–207 (dort auch zu Schlettstadt).

in den umliegenden Dörfern Burner und Kinzheim zu – eine durchaus bemerkenswerte Besitz- beziehungsweise Rechtearrondierung beider Seiten, die zeigt, dass dem Priorat eine mehr oder minder kompakte Grundherrschaft offenbar zumindest gleichwertig zu den (alleinigen) fiskalischen und Gerichtsrechten erschien.

Selbst wenn Schlettstadt in dieser in Hagenau ausgestellten Herrscherurkunde zum ersten Mal als *civitas* angesprochen wird, erscheint der Schluss, es bestehe trotz nicht erwähnter Freiheitsrechte der Bewohnerschaft „kein Zweifel darüber, dass dieser Vertrag die Stiftsurkunde der Stadtgemeinde darstellt“⁴⁰, fragwürdig. Denn Richers um die Jahrhundertmitte verfassten „Gesta Senoniensis ecclesiae“ blicken auf Wölfelins Tätigkeit zum einen in die 1220er Jahre und zum anderen ohnehin aus der Nachzeit auf einen dann weitgehend abgeschlossenen Prozess, wenn es dort – wie bereits erwähnt – heißt, Wölfelin habe Schlettstadt ‚frei‘ gemacht.⁴¹ Auch wenn Friedrich II. 1217 die Wahrnehmung seiner Rechte am Ort durch sich oder seinen *nuntius* anführt, heißt dies, wie auch in einem Mandat *fidelibus suis sculteto de Brisach, de Columbaria et de Esceccistat* zur Wahrung der Rechte der Zisterzienserabtei Pairis aus dem Jahr 1219,⁴² kaum mehr, als dass jene Funktionsträger die zunehmend arrondierten königlichen Rechte am jeweiligen Ort wahrnahmen. Überdies wurde der Propst von St. Fides 1217 eben nicht „aus seiner gemeindeherrlichen Stellung verdrängt“⁴³, weil von ‚Gemeinde‘ in dieser Urkunde zumindest sprachlich keine Spur zu finden ist und weil Propst Peter dem König und seinen Stellvertretern nur die Inanspruchnahme der Fron zugestanden hatte, während die sonstigen, freilich unbestimmten herrschaftlichen Rechte *in hominibus utriusque sexus* dem Priorat blieben beziehungsweise neu zugewiesen wurden. Dies zeigt in anderer Weise auch die spätere Anweisung Bertholds von Tannenrode, des Deutschordensritters und kaiserlichen Statthalters im Elsass, aus dem Jahr 1236, die *piscatores eiusdem civitatis* hätten das Pfenniggeld wie von alters her weiterhin an den Propst zu entrichten.⁴⁴

Da Schlettstadt in dem Vorgang von 1217 also von der königlichen Kanzlei wohl vornehmlich im Sinne der zentralörtlichen und fortifikatorischen Qualität als *civitas* angesprochen wird,⁴⁵ ist der Nachweis von Handlungen und Ver-

40 MAIER: Stadt, S. 85, fast wortgleich nach dem Kommentar in GÉNY: Stadtrechte, S. 1.

41 MGH SS 25, S. 302. Zu Wölfelin in konziser Zusammenschau nun METZ: Woelfelin; vgl. STÜRNER: Friedrich II., Tl. 1, S. 206–208; BOSL: Reichsministerilität, Bd. 1, S. 194–198 und öfter; NIESE: Verwaltung, S. 145 f.

42 FINSTERWALDER: Stadtrechte, Nr. 21, S. 26 = MGH DD F. II., Nr. 521, S. 184 f. (als Edition nun vorzuziehen).

43 So unzutreffend MAIER: Stadt, S. 86, indem er nicht nur den Text der Urkunde, sondern auch KRISCHER: Verfassung, S. 35 f., zum Teil missversteht.

44 GÉNY: Stadtrechte, S. 542. KRISCHER: Verfassung, S. 37 f. geht – bei aller Beharrungskraft von mittelalterlichen Rechtsgewohnheiten – doch sehr weit, wenn er aus einem Akkord zwischen Priorat und Fischern aus dem Jahr 1354 den Rechtszustand von 1236 zu rekonstruieren versucht. Zu Berthold siehe u. a. BOSL: Reichsministerilität, Bd. 1, S. 198.

45 Wie dies im Elsass zu jener Zeit vor allem im letzteren Sinne durchaus üblich war, siehe zuletzt METZ: Stadtmauern.

handlungen zwischen Stadtherr(en) und städtischen Gruppen oder gar der Gemeinde später anzusetzen. Dies geschah zum einen 1230 in einer neuerlichen, nun von König Heinrich (VII.) veranlassten Mitteilung *fidelibus suis scultetis et universis civibus de Columbaria, de Slehhstat, de Kaisirsberg et procuratori de Wigirsheim*, er habe das Kloster Pairis von jeglichem Zoll und allen Abgaben in den genannten Orten befreit.⁴⁶ Hierbei konkurrierten offenbar verschiedene Schutzverhältnisse des Königs miteinander. Auch der endgültige Verzicht Friedrichs II. auf einen Weiterbetrieb der kaiserlichen Münzstätte in Schlettstadt gegenüber dem Bischof von Straßburg 1236 sagt mehr über die intendierte Nutzung des Ortes sowie über die damals erfolgte Beschränkung der staufischen Machtexpansion in der Region als über die Situation im Schlettstadt jener Jahre aus.⁴⁷

Die Verhältnisse dort werden hingegen 1241 mit einer knapp gehaltenen Übereinkunft zwischen Propst Stefan und der *universita[s] eiusdem loci civium* sichtbarer, nach der das wohl als Freifläche zu verstehende *atrium* um das Kloster herum von keiner der beiden Seiten weiter als bisher geschehen bebaut werden sollte.⁴⁸ Bemerkenswert ist an diesem Stück nicht nur die erstmalige Ansprache einer Bürgergemeinde bei ausbleibender Verwendung von *civitas*, sondern auch die explizite Erwähnung einer vorangegangenen *dissensio* zwischen den Parteien, die, so darf vermutet werden, wohl nicht nur kurzfristig bestanden haben wird. Besiegelt wurde das Schriftstück neben der klösterlichen Seite ferner von dem Hagenauer Schultheißen Wilhelm sowie von Konrad von Geispolsheim, *tunc in Sletzstat advocat[us]*.⁴⁹ Dies zeigt zum einen die gerade noch gegebene Kontinuität der Königsherrschaft am Ort an, könnte zum anderen aber auch als Gewährleistung für die *universitas civium* gelesen werden.

Damit sehen wir 1241 in Schlettstadt – wie in demselben Jahrzehnt auch in Oberehnheim und Rosheim gegenüber der Abtei Hohenburg⁵⁰ sowie in anderen, noch zu betrachtenden Orten – ein Akteursdreieck aus den Vertretern des Königs, dem Propst als zumindest teilberechtigtem Ortsherrn und der sich all-

46 FINSTERWALDER: Stadtrechte, Nr. 26, S. 30 f.

47 RBS, Bd. 2, Nr. 1043, S. 70 f.; dazu BILLER/METZ: Burgen, Bd. 2, S. 22 f.; MAIER: Stadt, S. 87; FEIN: Städtegründungen, S. 31. Die Münzstätte sollte bereits nach dem Akkord zwischen beiden Seiten von 1221 zurückgegeben werden, siehe WINKELMANN: Acta imperii inedita, Bd. 1, Nr. 603, S. 482–484, hier S. 483.

48 GÉNY: Stadtrechte, Nr. 2, S. 5 = SCHOEPFLIN: Alsatia diplomatica, Bd. 1, Nr. 500, S. 385. Der Hinweis Génys (ebd., in Anm. 1), eine Regesten-Notiz im Archivinventar der den Benediktinern nachfolgenden Jesuiten vermerke bereits für 1200 ein solches Verbot (*quod non liceat aedificare in fundo aut super muros monasterii*), bleibt ohne Kontext. Wenn KRISCHER: Verfassung, S. 27 f., daraus schließt, dass „die Verfügung über die innere Allmende, die Gassen und Plätze, niemals dem Propst von St. Fides zugestanden“ und sich die „Stadtgemeinde“ 1241 eben darauf gestützt habe, bleibt er wieder im Bereich der Spekulation und unterschätzt wohl die Dynamik der Aushandlung in jenen Jahren.

49 Zu Wilhelm u. a. BECKER: Reichslandvogtei, S. 244. Für 1227 findet sich ein von Rathsamhausen als Vogt von Schlettstadt, UB Basel, Bd. 1, Nr. 111, S. 80. Die Erstnennung eines Schlettstadter Schultheißen *Dietmarus* in einer Straßburger Schenkungsurkunde an St. Fides aus dem Jahr 1200 bleibt ohne nähere Informationen, siehe UB Straßburg, Bd. 1, Nr. 138; RBS, Bd. 1, Nr. 713, S. 376.

50 Dazu MAIER: Stadt, S. 80–83.

mählich zu einer Gemeinde formierenden Bewohnerschaft. Dabei könnten der eigentlich von beiden Ortsherren eingesetzte, hier aber nicht erwähnte Schult-
 heiß – an dessen Stelle womöglich der übergeordnete Hagenauer fungierte –
 sowie der Vogt wiederum als trilaterale Angelpunkte aufgefasst werden. Die
 auch im Elsass jener Zeit verbreitete Varianz in den Amtsbezeichnungen und die
 übliche Besetzungspraxis schließen dies nicht aus.⁵¹

II.3. Die Dokumente nach 1250

Das zeitlich nächste relevante Dokument fällt bereits in die Zeit nach dem Kol-
 laps der staufischen Macht im Südwesten sowie in die Schlussphase des ersten
 Rheinischen Städtebundes, durch den auch die soziale und politische Füh-
 rungsgruppe Schlettstadts in der Überlieferung in Erscheinung tritt – und zwar
 als nach außen hin handelnd.⁵² König Richard von Cornwall bestätigte Ende
 August 1257 von Mainz aus mit einer im Formular wenig aufwendigen Urkunde
omnes libertates et iura, welche *dilecti fideles nostri universi cives de Slezstat* von
 seinen Vorgängern erhalten hätten – ohne dass diese aus der Vorzeit explizit
 bekannt wären oder im Text ausgeführt würden.⁵³ Der darin zu sehende Dank
 des Königs für die Anerkennung, die ja in der Situation der Doppelwahl nicht
 nur strittig, sondern für den Rheinischen Bund geradezu zersetzend war,⁵⁴ fiel
 für Schlettstadt also vorderhand summarisch affirmativ aus. Aber gerade weil
 keine staufische Verleihung korporativer Privilegien an die Stadtgemeinde be-
 kannt sind, muss diese unbestimmte Summenbildung wegen ihrer Suggesti-
 onskraft – auch nach außen? – als Erfolg der Schlettstadter Diplomatie angesehen
 werden.

Aus dem Folgejahr datiert eine auf den ersten Blick unaufregende, kopia-
 l und derart wohl übersetzt überlieferte Übereinkunft mit der wenig ‚urbanen‘
 Überschrift *Der ackeren brieff zwuschen dem propste und der stette*.⁵⁵ Doch wie schon
 1241 birgt auch dieses Dokument wichtige Informationen über die Mechanik des
 ‚öffentlichen‘ Lebens in Schlettstadt. Dabei ist hier weniger der materielle
 Rechtsinhalt, nämlich die Berechtigung zur Schweinemast im Illwald,⁵⁶ von

51 Vgl. BUCHHOLZER-RÉMY: Herrschaft; KAMMERER: Entre Vosges et Forêt-Noire, S. 46–48; DUBLED: Administration; DERS.: L'administration.

52 Vgl. Kapitel B.II.3. Zur Ereignisgeschichte im Elsass siehe u. a. die kompakten Überblicke bei BILLER/METZ: Burgen, Bd. 3, S. 12f.; sowie KAMMERER: Entre Vosges et Forêt-Noire, S. 258–261.

53 GÉNY: Stadtrechte, Nr. 3, S. 6; mit der Signatur SBHAA, Archives anciennes, AA 1, ist es gleichzeitig das älteste Dokument der Schlettstadter Privilegienüberlieferung.

54 Zum reichspolitischen Hintergrund u. a. KAUFHOLD: Interregnum, S. 187–191 und S. 222f.; BÖNNEN: Richard von Cornwall; SCHWARZ: Herrschaft.

55 GÉNY: Stadtrechte, Nr. 4, S. 6–8.

56 Wiewohl deren Bestimmungen bemerkenswerte Aspekte aufweisen, z. B.: *das ein iegelicher richer und bester burger oder inwoner zü Slezstatt die swine, di er denne zühet in sime hove, mag slahen und eckeran oder hatt er deheine swine in sim hove der mag XII kouffen und die tün und slahen in den ecker in den welden und walt vorgeant; aber die andern burger gemein oder arm, die nit swine hant, die mögent*

Bedeutung als vielmehr die damit einhergehende Darstellung der städtischen Seite: Als deren Vertreter treten nämlich die in der Nachbarschaft begüterten *edeln mannen* Dietmar und Hartmann Schnell auf, die bereits 1249 als *advocati* in einem anderen Vertrag des Propstes genannt sind.⁵⁷ Sie und *die rihter und der rate zû Sletztstatt für uns und die unsern* verhandelten 1258 die Absprache mit dem Propst. Die herrschaftliche Grundlage dafür war, dass Letzterem angeblich zwei Drittel und den Schnell ein Drittel des Waldareals *von unsers herren des tûtschen kúniges wegen zûgehórent*. Dass die beiden Adligen ihr königliches Lehen hier zu Gunsten des im Übrigen ersterwähnten Rats und der nun auch siegelnd auftretenden Gemeinde einsetzten, zeigt, dass die Schnell nicht nur Vertreter des Königtums in reichspolitisch unsicheren Zeiten waren, sondern – vermutlich nicht allein in diesem Fall – eigene, mit dem Rat und der Bewohnerschaft Schlettstadts aber zu Zeiten durchaus kongruente Interessen hatten.⁵⁸

Man könnte in dieser Schlussfolgerung sogar noch weitergehen: Denn in einem Gütervergleich zwischen dem Basler Kloster Klingental und Sigmund von Matzenheim und seiner Frau Gerin, den die Gebrüder Schnell im Oktober 1259 beurkundeten, nennen sie sich wiederum *advocati in Slecstat* und erwähnen mit *Rudolfo iudice nostro* entweder ihren Stellvertreter als Schultheißen und/oder den Vorsitzenden des städtischen Gerichts. Vor allem aber wurde bisher nicht darauf aufmerksam gemacht, dass sie Sigmund von Matzenheim darin als *noster concivis* bezeichnen.⁵⁹ Das heißt zumindest, dass die Schnell doch eine gewisse, obschon vielleicht nur amtsbezogene Identifikation mit der Stadt(-gemeinde) ausdrücken wollten, wenn sie nicht gar das (Aus-)Bürgerrecht besaßen. Dies ist zwar nicht belegt, aber schwerlich auszuschließen, wie das spätere Stadtrecht zeigen wird.

Dieser Befund wird über jene Individuen und ihre Amtszeit hinausgehend durch die von Vogt, Räten und Gemeinde ausgesprochene und nur noch mit dem Stadtsiegel ausgefertigte Urkunde über die Ansiedlung und Ausstattung der Franziskaner 1280 erhärtet: *Nos [...] advocatus, consules, populus et universitates civium in Slezstat tenore presentium protestamur [...]*⁶⁰. Zwar gehört die Wendung *tenore presentium* zu den geläufigen Publikationsformeln dieser Zeit; eine vor-

swine kouffen noch bescheidenheit irer gûter; GÉNY: Stadtrechte, Nr. 4, S. 7. Zur Bedeutung der Schweinemast für die Verfassungsgeschichte des Südwestens siehe REGNATH: Schwein.

57 GÉNY: Stadtrechte, S. 6, Anm. 3, mit Verweis auf ADBR, Série G 1659, Nr. 2. Warum Gény in seinem Kopfrege aus ihnen „Schultheißen“ machte, obwohl sie im Text und andernorts nicht als solche bezeichnet werden, bleibt unklar – dem folgt dennoch KRISCHER: Verfassung, S. 28. Ebd., S. 78 f., findet sich eine „Liste der Reichsbeamten in Schlettstadt“.

58 Die von BÖNNEN: Richard von Cornwall, S. 225, für Worms und Speyer ausgemachte „Entkopplung“ der (staufigen) Ministerialität als Bindeglied zwischen Stadt und Herrscher ist also *mutatis mutandis* auch hier zu sehen. Zum Eigeninteresse der Ministerialen in und an der Stadt u. a. auch ENGEL: Wege, S. 15.

59 UB Basel, Bd. 1, Nr. 373, S. 280; vgl. GÉNY: Stadtrechte, S. 6, Anm. 3, ohne dieses.

60 GÉNY: Stadtrechte, Nr. 5, S. 8 f. In dem auf Ordensseite überlieferten Stück wurde übrigens dorsal vermerkt: *Quod cives in Slestat recipiunt nos ad civitatem et concivilitatem et protectionem ipsorum*, ebd., S. 9. Zur Ausbreitung der Mendikantenorden auch im Oberelsass siehe RÜTHER: Bettelorden, S. 98–110; (nicht nur) für die Urbanisierung Frankreichs programmatisch LE GOFF: Ordres mendians.

ausgegangene Versammlung und Beratung ist bei einer doch weitreichenden Entscheidung wie dieser gleichwohl anzunehmen. Es ist dies ferner die letzte diplomatische Erwähnung eines (königlichen) Stadtvogts in Schlettstadt. Denn schon der von Rudolf von Habsburg 1281 unternommene Tausch des Zolls, bei dessen Erhebung der Propst fortan unterstützt werden sollte, gegen die nun ungeteilt vom König eingesetzte Gerichtsbarkeit kennt als Adressaten vor Rat und Gemeinde nur noch den Schultheißen.⁶¹ Dies spiegelt für Schlettstadt die im (Ober-)Elsass zu beobachtende sukzessive Verschmelzung von Vogtei und Schultheißenamt, nach welcher der Schultheiß der „Vertreter der gesamten Reichsinteressen“ wurde, seinerseits aber dem übergeordneten Landvogt unterstand.⁶² Dass 1276 mit Johann von Schrankenfels sowie 1281 und 1292 mit Hartmann von Erstein Schultheißen zu Schlettstadt auch als *rihter* oder *iudex* bezeichnet wurden, zeigt wie im früheren Fall Hagenaus zwar deren wichtige Funktion in der Gerichtsbarkeit an, steht jedoch nicht unbedingt mit der Entwicklung des Schöffenamtes beziehungsweise der Funktion von Ratsmitgliedern im Stadtgericht in Beziehung.⁶³

Der Rat wird erst mit der Verleihung eines gesammelten wie erweiterten Stadtrechts durch König Adolf von Nassau im Dezember 1292 besser fassbar, das wiederum ohne nähere Erläuterungen einer Narratio auskommt. Die in der großen Mehrzahl privat- und strafrechtlichen Passagen sind hier schon deswegen nicht näher zu untersuchen, weil sie weitgehend den im Südwesten üblichen königs- beziehungsweise reichsstädtischen Gepflogenheiten entsprechen und weil Gény die zahlreichen Entlehnungen aus dem Freiburger und Breisacher Recht sowie die Gemeinsamkeiten mit dem knapp 15 Jahre älteren Colmarer Recht bereits deutlich und kenntlich gemacht hat.⁶⁴ Hier traf das Interesse der Schlettstadter Führungsgruppe(n), ein ausbuchstabiertes, den Usancen in der Region und der Zeit entsprechendes Stadtrecht zu erhalten, offenbar auf das Interesse des neuen Königs und seines Hofes, die eigene Position am Oberrhein und insbesondere am Rand des eher habsburgerfreundlichen Oberelsass durch

61 GÉNY: Stadtrechte, Nr. 6, S. 9; vgl. die Bestätigung an den Propst in: HESSEL: Urkunden, Nr. 34, S. 41–43.

62 KRISCHER: Verfassung, S. 41–45, Zitat S. 42; MARTIN: Städtepolitik, S. 140f.; BECKER: Reichslandvogtei, S. 13–25; nun auch BUCHHOLZER-RÉMY: Herrschaft.

63 KRISCHER: Verfassung, S. 43. Der Verweis ebd. auf die ‚Richter‘ in dem ungesicherten Mandat König Richards von 1270 überzeugt nicht ganz, weil diese dort zwischen die Ratsmitglieder und Schöffen eingeordnet sind (*viris militibus, consulibus, iudicibus, scabinis et universis civibus de Sledestadt*), mithin auch das kommunale Gericht bzw. Amt bezeichnen könnten, KAISER: Mandat, S. 338. Dazu für Schwaben – mit Blicken ins Elsass – RABE: Rat, S. 81–84.

64 GÉNY: Stadtrechte, Nr. 7, S. 9–17, siehe die Anmerkungen. Zur jeweiligen oder gemeinsamen Textgeschichte siehe BLATTMANN: Die Freiburger Stadtrechte; THIEME: Stadtrechte; BOULLE: Les chartes de franchises; GANHOFER/VONAU: Rapports; sowie die Hinweise in den folgenden Fallstudien. BLATTMANN: Die Freiburger Stadtrechte am Oberrhein, S. 107 unterstreicht: „Schlettstadt und Colmar haben ihre Vorlagen unabhängig voneinander benutzt, Schlettstadt ist also nicht, wie mitunter behauptet wird, eine Tochterstadt Colmars, sondern eine Schwester“.

eine solche Verleihung abzusichern, wie sie um diese Zeit auch Mülhausen und Kaysersberg erhielten.⁶⁵

Für die Fragestellung dieser Arbeit fällt zunächst auf, dass der Bezugsraum im Schlettstadter Recht wechselweise mit *bannum burgi*, *burgus* oder *civitas* angesprochen wird – oft genug sogar in ähnlichen oder identischen Kontexten, so dass sich etwa die Verwendung von *civitas* nicht am engeren Stadtbereich *intra muros* festmachen oder leichterhand als Bezug auf den Sozialkörper deuten lässt. Die an das Hagenauer Barbarossa-Privileg erinnernde Begriffsvarianz findet sich bei der Bezeichnung der Stadtbewohner nicht in gänzlich gleicher Breite: Sie werden in *cives et alii habitantes* oder *inhabitantes* oder *incolae* unterschieden, seltener als *burgenses* bezeichnet.⁶⁶ Außerdem werden häufig auch die *extranei* und die *seldener* erwähnt, die hier wohl eher als Beiwohner denn als Hintersassen zu verstehen sind, weil sie manche Rechte der Bürger teilen, in anderen aber nachgeordnet sind.⁶⁷ Dieses terminologische Gemenge spiegelt eine sich zunehmend ausdifferenzierende Bewohnerschaft wider, könnte zum Teil aber auch dem ausgesprochen kompilativen Charakter des Schlettstadter Rechts geschuldet sein. In ihm wird nach Breisacher und Colmarer Vorbild die Befreiung zugezogener Eigenleute auswärtiger Herren nach Jahr und Tag ausdrücklich aufgeführt.⁶⁸ Auffällig ist außerdem der Passus, dass von Adligen, die Bürger werden, gleich ob sie inner- oder außerhalb der Stadt ansässig seien, keine Bede verlangt werde, solange sie dem König *militaria servicia* leisteten.⁶⁹

Besonders bemerkenswert sind die Artikel zur jährlichen Ratswahl und zum Einungsrecht in der Stadt: *In burgo Sletstad singulis annis cives eligentur in consules, qui de communi utilitate fideliter disponent, et universitas ipsis obedit*. Wenn einer von den Ratsleuten jedoch der Annahme eines Bestechungsgeldes überführt werde, solle dieser auf ewig vom Rat der Stadt ausgeschlossen bleiben.⁷⁰ Die Bürger erhalten das Recht, *inter se ordinare et statuere eynunge et alias consuetudines, prout ipsis et civitati videbitur expedire*, und sollen darüber hinaus alle Gerechtigkeiten und Gepflogenheiten genießen, die *salvo iure imperii* noch erlassen würden. Darüber hinaus empfangen die Bürger *ex liberalitate regia* die Lehnsfähigkeit *tamquam nobiles secundum consuetudines feodorum*⁷¹. Mit dieser Privilegierung holte König Adolf im Grunde das nach, was Rudolf von Habsburg bereits für Colmar und Mülhausen vollzogen hatte. Gleiches gilt im Grunde für das ‚Privilegium de non evocando‘, das Schlettstadt 1292 mit der Betonung des städti-

65 Zum reichspolitischen Hintergrund und den Vorgängen um die Verleihung in Hagenau ausführlich GERLICH: König Adolf, S. 2–11, besonders S. 10f., und BECKER: Reichslandvogtei, S. 19f.; siehe außerdem die folgenden Kapitel über Colmar, Mülhausen und Kaysersberg.

66 Die Variationen finden sich überwiegend schon in den ersten 14 von insgesamt 74 Artikeln, GÉNY: Stadtrechte, Nr. 7, S. 10f.

67 Nur als Hintersassen aufgefasst von KRISCHER: Verfassung, S. 62f.

68 GÉNY: Stadtrechte, Nr. 7, S. 15f., § 59.

69 GÉNY: Stadtrechte, Nr. 7, S. 16f., § 69.

70 GÉNY: Stadtrechte, Nr. 7, S. 12, § 26.

71 GÉNY: Stadtrechte, Nr. 7, S. 15 und 17, §§ 58 und 72f.

schen Gerichts allerdings eher implizit erhielt, weshalb wohl ein ausdrücklicher Nachtrag durch Karl IV. im Jahr 1347 eingeholt wurde.⁷²

Aus dem Stadtrecht Adolfs von Nassau lässt sich mithin erkennen, wie weit sich Schlettstadt auch als Bürgergemeinde im letzten Viertel des 13. Jahrhunderts entwickelt hatte. Der darin als *iudex* bezeichnete Schultheiß kommt zwar an einigen wichtigen Stellen vor, erscheint aber vor allem in Verbindung mit den Räten oder allen Bürgern in Funktionen des Stadtgerichts, dessen Vorsitz er wohl innehatte.⁷³ Das galt zu dieser Zeit vielleicht auch noch für den Rat, denn zusammen mit den *consules* kann der Schultheiß/*iudex* laut dem Stadtrecht von der städtischen Kriegsfolge befreien und hat zwei Männer aus dem Rat als Aufseher über Maße und Gewichte zu bestellen.⁷⁴ Im Jahre 1303 wurde zudem eine Übereinkunft mit dem Propst über den Salzzoll vom Schultheißen Konrad Werner von Hattstatt, von dem drei Jahre zuvor erstmalig bezeugten Bürgermeister, von den weiterhin nicht gezählten Räten sowie von den Bürgern bestätigt und auf städtischer Seite wiederum allein mit dem Stadtsiegel versehen.⁷⁵

Das Ratsregiment wurde schließlich 1330 durch ein Privileg Ludwigs des Bayern insofern monopolisiert und gefestigt, als der Kaiser darin bestätigte, dass bezüglich der Bürger niemand *dann der burgermeister und der rat der vorgeantent stat ze Sletzstat* irgendwelche Leistungen anordnen oder Verfügungen treffen dürfe.⁷⁶ Bereits 1300 verfügte der Rat offensichtlich selbsttätig über die Verwaltung der Allmende und mit der Vereinnahmung des Schultheißenamtes durch Verpfändung im Jahr 1404 wurde der Emanzipationsprozess der Stadtgemeinde gewissermaßen abgerundet,⁷⁷ nachdem in der schon erwähnten Rechtsmodifizierung Karls IV. von 1347 an mehreren Stellen der Schultheiß schon durch den Bürgermeister ersetzt worden war.⁷⁸

Die Ausdifferenzierung der kommunalen Verfasstheit und Verwaltung im 14. und 15. Jahrhundert sowie die aus einer Fehde innerhalb des Stadtadels resultierende, gewaltsam herbeigeführte Verfassungsänderung von 1352–1358 hin zu einer von den Zünften (mit-)bestimmten Politik sind dann Ausweis der Gärprozesse in einer sozial und gewerblich bereits fortentwickelten Stadt und damit eine andere Geschichte.⁷⁹

72 GÉNY: Stadtrechte, Nr. 33, S. 36 f., § 23; implizite Erwähnung 1292 ebd., Nr. 7, S. 12, § 20. Vgl. für Colmar und Mülhausen MARTIN: Städtepolitik, S. 142–145; sowie allgemein ISENMANN: Stadt, S. 302.

73 So weit kann man KRISCHER: Verfassung, S. 42–46, trotz seines Hangs zu abundanten Quer- und Längsschlüssen wohl folgen. Der *iudex* im Stadtrecht von 1292 etwa in GÉNY: Stadtrechte, Nr. 7, S. 13 und 17, §§ 38 und 70. Vgl. die Handhabung in Colmar und v. a. in Mülhausen, wo der Schultheiß im Stadtrecht von 1293 ausdrücklich zum Richter bestimmt wurde, siehe die Kapitel C.III. und C.IV.

74 GÉNY: Stadtrechte, Nr. 7, S. 14, §§ 44 und 45.

75 GÉNY: Stadtrechte, Nr. 11, S. 19 f; zu 1300 siehe ebd., Nr. 10, S. 19.

76 GÉNY: Stadtrechte, Nr. 21, S. 27.

77 GÉNY: Stadtrechte, Nr. 10, S. 18 f. und Nr. 91, S. 103 f. – Letzteres von Wenzel bestritten, von Sigmund aber bestätigt (ebd., Nr. 93 und 98).

78 GÉNY: Stadtrechte, Nr. 33, S. 36–39; KRISCHER: Verfassung, S. 47.

79 KRISCHER: Verfassung, S. 48–71; WITTE: Schlettstadt, S. 20–22.

II.4. Interaktion und Urbanität

Was ergibt nun die Auswertung dieser als zentral identifizierten und in ihren politischen und sozialen Kontext gestellten Dokumente über den Prozess der Schlettstadter Stadtwerdung und Gemeindebildung zwischen Herrschaft und Genossenschaft? Die Kombination von Reichstradition am Pfalzort, staufischem Allodialbesitz, Gründung eines (wenn auch zweitrangigen) Hausklosters mit Marktaustattung sowie die Handhabe der Vogtei und die Intensivierung der Herrschaft am Ort ab 1217 lassen ein deutliches dynastisches Interesse erkennen, das noch in Beziehung zu den anderen staufischen Städteförderungen im Oberelsass zu setzen sein wird.⁸⁰ Da St. Fides schon im Verlauf des 12. Jahrhunderts „zu einem wichtigen Baustein in der staufischen Territorialpolitik“⁸¹ geworden war, wäre es wenig treffend, die staufischen Herrscher und ihre Vertreter vor Ort in einem dauerhaften Kampf ‚gegen‘ den Propst um die Dominanz des Ortes zu sehen. Eher, wenn auch nicht immer zur Gänze, scheint das Bild einer „Einverständnissgemeinschaft“⁸² zwischen Dynastie und Stift sowie später zwischen Stadt und Stift über weite Strecken der Entwicklung zu passen.

Für den bestehenden Regelungsbedarf wurden wie etwa 1241 – jedenfalls nach der angeführten Überlieferung – mehr oder minder einvernehmlich Regelungen getroffen. Dass sich die Rechte des Priorats St. Fides im Ort und am Ort eher gegenläufig zu dessen inneren und äußeren Wachstum verhielten, mag den Mönchen missfallen haben – die erhaltenen, jeweils reaktiven bischöflichen und päpstlichen Rechtsbestätigungen legen dies nahe,⁸³ und die Aushandlungen darüber dauerten bis in das 15. Jahrhundert hinein an.⁸⁴ Aber zu grundsätzlichen Verwerfungen mit dem König als Stadtherrn und der Stadtgemeinde kam es offenbar nicht mehr. Immerhin kann der Propst von St. Fides im Spätmittelalter obschon nicht mehr als Stadtherr, so doch als Herr in der Stadt angesprochen werden. Dass zum Beispiel Propst Bego von Sparrone im Jahr 1385 vor dem Rat in Zusammenhang mit einer von ihm im Großen Schisma beschworenen Anerkennung Papst Urbans VI. das Bürgerrecht annahm, *sicut consuetudo nostra docet*, widerspricht dem nicht, weil dies auch andernorts durchaus vorkam.⁸⁵ Die Interaktion war also in diesem Fall zur partiellen Integration selbst der nicht aus der Landschaft stammenden Pröpste geworden.

80 Siehe die folgenden Ortsstudien sowie Abschnitt C.V.

81 SEILER: Territorialpolitik, S. 82.

82 HIRSCHMANN: Stadt, S. 7, zu Erfurt Mitte des 12. Jahrhunderts; dieser Begriff auch bei ESCHER-APSNER: Stadt und Stift, S. 507, im Bezug auf Münstermaifeld.

83 Versammelt bei MEYER/BORNERT: Prieuré, S. 202f. Die ebd. vorgebrachte Deutung als linearer Verfallsprozess der klösterlichen Rechte mag dem Blickwinkel geschuldet sein.

84 Etwa GÉNY: Stadtrechte, Nr. 103 und 104, S. 110–118: Vereinbarungen die Rechte am Illwald betreffend und Verkauf verschiedener Zölle an die Stadt 1415/16; vgl. KRISCHER: Verfassung, S. 39f.

85 GÉNY: Stadtrechte, Nr. 73, S. 87f. Vgl. etwa TREFFEISEN: Breisgaukleinstädte, S. 245–249, oder CLEMENTZ: Les Antonins; allgemein ISENMANN: Stadt, S. 618. Der Schwur auf das römische Papsttum dürfte verlangt worden sein, weil das Mutterkloster in Conques dem (avignonesischen) Papst immediat unterstellt war.

Ähnlich lässt sich auch das Verhältnis zwischen den Vertretern der beiden Herrschaftsträger und der Bewohnerschaft Schlettstadts charakterisieren: Zwar ist erstaunlich wenig über die soziale Zusammensetzung der werdenden Stadtgemeinde überliefert, insbesondere über die anzunehmenden, aber kaum belegten Ministerialen in der frühen Stadt. Doch die dargelegte Entwicklung in der Berücksichtigung und Bezeichnung von Akteuren lassen eine den Verhältnissen in Colmar und Mülhausen ungefähr entsprechende Situation plausibel erscheinen. Schließlich waren mit lokalen Herrschaftsfunktionen, unter denen das Gericht auch hier hervorzuheben ist, Markt und Gewerbe die üblichen Rekrutierungsgruppen für eine werdende Stadtgemeinde und ihre Elite gegeben. Wenn sich die Vögte und Schultheißen spätestens seit dem Interregnum zunehmend als Teil der Stadt, schließlich sogar des Rats oder gar der Bürgerschaft ansahen, spricht manches dafür, dass sie – gerade in den Jahren einer unsicheren Verankerung auf königlicher Seite – in der Stadt und ihrer Führungsgruppe einen wichtigen Anknüpfungspunkt sahen, selbst wenn wie womöglich im Falle der Schnell⁸⁶ die Landsässigkeit nicht aufgegeben wurde. Die gemeinsam betriebene Aufnahme der Franziskaner 1280, welche die erklärte Förderung der Seelsorge im Sinne des Gemeinwohls gewissermaßen zur Ratspolitik machte,⁸⁷ und die dann über mehrere Jahrzehnte hinweg erfolgte Kommunalisierung des Schultheißenamtes zeigen dies deutlich an.⁸⁸ Somit fällt die kommunale „take-off“-Phase⁸⁹ Schlettstadts in die Zeit zwischen 1250 und 1280. Das ohnehin vergleichsweise späte Stadtrecht Adolfs von Nassau von 1292 beschreibt, wie so oft, in weiten Teilen schon den Ist-Zustand.⁹⁰

Die „mutation urbaine“⁹¹ findet ihre Entsprechung auch in der baulichen Veränderung Schlettstadts. Denn um 1220 wurde nicht nur die erwähnte, wohl durch Wölfelin veranlasste erste Ummauerung vollzogen. Ihr wurde zudem am Niedertor ein Torturm angefügt, der für diese Zeit als Wahrzeichen der Königsherrschaft am Ort gesehen werden kann. In der angenommenen Erweiterung des Mauerrings ab 1280 blieb das Niedertor erhalten, wurde erheblich aufgestockt und damit im doppelten Sinn auch kommunal besetzt.⁹² Die funktionale Differenzierung der Stadt zeigt sich in der Folgezeit stärker in der Sakraltopographie als im Gewerbespektrum, das doch stark an Weinbau und -handel, Fischerei und Textilien (Tuchhalle 1314) orientiert blieb. Die noch vor den Franziskanern bestehende Johanniterniederlassung lag zunächst vor der Stadtmauer, später wurde sie in den Stadtraum einbezogen. In den 1280er und

86 Der Ort Schnellenbühl bei Schlettstadt ist wohl nach einem Hofkomplex der Schnell benannt, REL, 2. Hälfte, S. 1010.

87 GÉNY: Stadtrechte, Nr. 5, S. 8f. Darüber hinaus ist auch die dadurch entstehende neue ‚Öffentlichkeit‘ zu beachten, vgl. z. B. STÜBEL: Mendikanten-Niederlassungen. Zur Stadt als ‚Sakralgemeinschaft‘ im Bezug zum ‚Gemeinen Nutzen‘ siehe z. B. ISENMANN: Stadt, S. 605–609 und öfter; HAVERKAMP: Städte; ROGGE: Für den Gemeinen Nutzen.

88 Seit 1289 ist auch ein Notar Peter, *der steite scharber*, erwähnt, siehe CAOU, Bd. 5, Nr. N 385, S. 288.

89 In Anlehnung an RANFT: Lübeck.

90 Vgl. im Überblick BADER/DILCHER: Rechtsgeschichte, S. 616–621; ISENMANN: Stadt, S. 172–175.

91 WERLÉ/REUTENAUER: Sélestat, S. 302.

92 WERLÉ/REUTENAUER: Sélestat; HIMLY: Atlas, S. 112f.

1290er Jahren folgten unter anderem ein Armenspital und die innerstädtische Ansiedlung der Dominikaner, deren spätere Lateinschule zum Nukleus der großen humanistischen Tradition Schlettstadts werden sollte. Eine jüdische Gemeinde in Schlettstadt bestand seit etwa 1313 – trotz fortlaufender Anfeindungen auch über die Pogrome von 1349 hinaus.⁹³

Schlettstadt war insgesamt betrachtet also eine Stadt, deren Verfasstheit im Laufe des 13. Jahrhunderts ausgehandelt wurde, ohne dass sich in der Überlieferung nachhaltig divergierende oder gar agonale Vorstellungen über den Charakter und die rechtliche Ausgestaltung des Ortes zum einen zwischen den Stadtherren und zum anderen zwischen den Herren und der sich entwickelnden Gemeinde finden ließen. Dass sich dies im Oberelsass auch ganz anders vollziehen konnte und Auseinandersetzungen darüber ihren entsprechenden Eingang in die Quellen hielten beziehungsweise diese erzeugten,⁹⁴ zeigen die folgenden Ortsstudien. Dabei wird zudem zu prüfen sein, warum Schlettstadt trotz (oder eher wegen?) der relativ starken staufischen Position am Ort in seiner kommunalen Entwicklung insbesondere gegenüber Colmar und Mülhausen etwas verspätet erscheint.

III. Colmar

Colmar, das heute nicht nur Sitz der Präfektur des Département du Haut-Rhin, sondern – obschon kleiner als Mülhausen – in mancher Hinsicht Hauptstadt des Oberelsass ist,⁹⁵ kann als einzige der hier untersuchten Städte eine veritable zeitgenössische Historiographie aufweisen, nämlich die verschiedenen chronikalischen Stücke aus den Reihen der Colmarer Dominikaner um 1300. Sie sind zwar herausragende Quellen für die Geschichte der Landschaft,⁹⁶ des Reiches sowie der Kirche und des Ordens im Besonderen, bieten aber gerade wegen dieses weiten Blickes doch eher spärliche Informationen für die Colmarer Frühgeschichte.⁹⁷ Dies liegt schon darin begründet, dass nach der Umsiedlung der Dominikanerinnen von Unterlinden in den Nordwesten der Stadt 1251/52 die Colmarer Niederlassung der Predigerbrüder erst 1278 vor allem aus dem Basler Konvent heraus erfolgte.⁹⁸ Die vorherigen Jahrzehnte sind in deren

93 Monika ESCHER/Bernhard METZ: Schlettstadt, in: ESCHER/HIRSCHMANN: Zentren, Bd. 2, S. 549–551; CLAUSS: Wörterbuch, S. 1003–1011; ADAM: Les établissements; MENTGEN: Studien, S. 282–295.

94 Selbst wenn dieser Umstand als bekannt gelten darf, sei dennoch auf Arnold Eschs methodisches Grundgesetz hingewiesen, ESCH: Überlieferungs-Chance. Für den Zusammenhang von innerstädtischer Interaktion und Quellen(-genese) zuletzt DARTMANN: Interaktion.

95 Siehe den stadtgeographischen Überblick von WACKERMANN: Städtenetz; und die nachfolgend angeführte Literatur.

96 Vgl. Kapitel B.I. mit besonderer Berücksichtigung des Berichts über die Zustände des Elsass „De rebus Alsaticis ineuntis saeculi XIII“.

97 Siehe vor allem KLEINSCHMIDT: Dominikaner-Geschichtsschreibung; DERS.: Dominikanerchronist; KÖSTER: Geschichtsschreibung; KEHNEL: Rudolf.

98 METZ: Essai I, S. 69; vgl. UB Basel, Bd. 2, Nr. 252, S. 144.

Überlieferung also im annalistischen Rückblick beziehungsweise aus der Basler Beobachtung heraus geschrieben. Die dann aus der Nahperspektive dichter geschilderten Passagen für das letzte Viertel des 13. Jahrhunderts, insbesondere diejenigen des erzählerisch am meisten abgerundeten „Chronicon Colmariense“, weisen Colmar bereits als weit entwickelte Stadt aus, als deren Zentralitätsfaktoren nicht zuletzt eben die drei bereits bestehenden Mendikantenkonvente gesehen werden können.⁹⁹ Die frühe historiographische Tradition Colmars und die günstige Überlieferungs- und Erschließungslage bedingen die auch monographisch vergleichsweise hohe Publikationsdichte zur mittelalterlichen Stadtgeschichte Colmars,¹⁰⁰ die dennoch Raum und Notwendigkeit für neue Betrachtungen lässt.

III.1. Der Ort

Im späteren Stadtgebiet Colmars bestand schon im 9. Jahrhundert als Zentrum eines beträchtlichen Königsguts ein Hof, für den mehrere Herrscheraufenthalte belegt sind. Ansonsten finden sich in den Quellen dieser Zeit – durchaus ähnlich der Hagenauer Situation – Hinweise auf einen Königsforst im Umland.¹⁰¹ Das wenige Kilometer entfernte, heute mit Colmar zusammengewachsene Horburg (Horbouurg-Wihr) wies als Siedlungsplatz neben den ubiquitären keltischen und römischen Spuren hingegen auch ein römisches Kastell, vielleicht das bekannte, aber nicht lokalisierte *Argentovaria*, und dann den frühmittelalterlichen Pfarrstandort auf.¹⁰² Im 10. Jahrhundert wurden nach älteren Schenkungen, Einzug und erneuter Vergabe der Güter durch Otto I. schließlich mehrere Klöster mit Besitzstücken des Colmarer *fiscus* oder anderen Parzellen versehen: so über Rudolf von Burgund das waadtländische Cluniazenser-Kloster Payerne/Peterlingen, das zunächst einen später als ‚Oberhof‘ bezeichneten Wirtschaftshof am Ort einrichtete. Außerdem entwickelte sich nach welfischer Weitergabe eine wohl etwas kleinere Hebestelle des Konstanzer Bischofs, ab ca. 975 der Dom-

99 RÜTHER: Bettelorden, S. 115 f.; die Franziskaner siedelten sich im Verlauf der 1230er bzw. 1240er Jahre an, BARTH: Handbuch, Sp. 228–232.

100 Im Überblick METZ: Essai I, S. 68–73; sowie Frank G. HIRSCHMANN/Bernhard METZ: Colmar, in: ESCHER/HIRSCHMANN: Zentren, Band 2, S. 126–128; SEFRIN: Colmar; Lucien SITTLER: Colmar, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. III, Neuaufl. München 2002, Sp. 46–48; CLAUSS: Wörterbuch, S. 197–207; WILSDORF: Colmar; sowie den gesamten Band LIVET: Histoire de Colmar. Die Monographien u. a. von MOSSMANN: Recherches; HUND: Colmar (von 1899, doch elaboriert); SCHERLEN: Topographie; DERS.: Colmar; PLAYOUST: Aspects (ungedrucktes Manuskript), der zusammen mit Hunds Arbeit und Metz' Studien die wissenschaftliche Basis heutiger Forschung darstellt. Die meisten der wichtigen Quellen zum 12. und 13. Jahrhundert sind gedruckt bei FINSTERWALDER: Stadtrechte. Doch beklagt METZ: Essai I, S. 68, Anm. 218, mit Recht: „Le manque d'un Colmarer Urkundenbuch se fait cruellement sentir“.

101 Siehe die Zusammenstellung bei CLAUSS: Wörterbuch, S. 197; sowie diejenige im Register von BRUCKNER: Regesta Alsatie, S. 438. Die Erstnennung als *fiscu[s] nost[er] nomine Columbarium* in einer Urkunde Ludwigs des Frommen von 823, siehe ebd., Nr. 457, S. 286 = FINSTERWALDER: Stadtrechte, Nr. 1, S. 3 f.

102 HERRENSCHNEIDER: Le *castrum*; CLAUSS: Wörterbuch, S. 495 f.

propstei, für die herrschaftlichen Gefälle aus dem Umland. Diese ist als ‚Niederhof‘ in den Quellen belegt. Diese *curie* waren offenbar die beiden Nachfolger des vormaligen Königshofs, aber eben auch – zusammen mit einem Hof der Benediktiner-Abtei Münster – die Keimzellen der urbanen Entwicklung Colmars.¹⁰³

Denn archäologische Befunde der 1970er Jahre weisen für das Hochmittelalter gewerblich-merkantil genutzte Buden in dem Gelände zwischen diesen herrschaftlichen Höfen nach.¹⁰⁴ Diese sind bemerkenswerte Indizien zentralörtlicher Verdichtung in (noch überlieferungsarmen) Zeiten von Bevölkerungswachstum und Siedlungskonzentration im Hochmittelalter. Sie wurde neben der wirtschaftlichen Funktion der Höfe¹⁰⁵ wiederum begünstigt durch die Lage am Schnittpunkt der höheren Rhein- beziehungsweise Illstraße mit den Ausgängen zweier Vogesentäler, die den nicht nur regionalen Verkehr von und nach Lothringen führten.¹⁰⁶

Gleichwohl ist die Charakterisierung des Orts als „localité rurale“¹⁰⁷ bis zum Beginn des 13. Jahrhunderts weitgehend zutreffend. Dies gilt umso mehr, als die sakrale Ausstattung, überhaupt die frühe Kirchengeschichte des Orts, die mit zwei Kirchen beziehungsweise Kapellen erst im 12. Jahrhundert in den Quellen fassbarer wird, immer noch gehörige Fragen aufwirft: Das Kirchlein St. Martin war vermutlich zunächst entweder dem Konstanzer Niederhof oder dem Klosterhof von Münster verbunden und wurde im 11. und vor allem im 12. Jahrhundert ein Kristallisationspunkt des werdenden Marktortes.¹⁰⁸ Es bestand, wie das Patrozinium und archäologische Befunde annehmen lassen, vermutlich bereits in (vor-)ottonischer Zeit.¹⁰⁹ Dies lässt sich ebenfalls für die dem inzwischen eingerichteten Filialpriorat Peterlingens anhängende Peterskirche annehmen, die erstmals 1186 als *ecclesia s. Petri superioris curie Colmariensis* in den Quellen

103 WILSDORF: Colmar, S. 29–33; SCHERLEN: Topographie, S. 25–35; HUND: Colmar, S. 1–15; sowie jene die Colmarer Frühzeit betreffenden Abschnitte bei FEIN: Städtegründungen, S. 22–26; MAIER: Stadt, S. 46–49; zur kritischen Einordnung dieser Werke siehe B.II.2. Zu beachten ist außerdem die ausführliche Besitzdiskussion bei LEGL: Studien, S. 409f. und 530f. mit Auseinandersetzung mit BÜTTNER: Geschichte, S. 160f.; und WALDNER: Rechte.

104 BRUNEL: La formation; DERS.: La ville.

105 Zur zentralitätsbildenden Funktion grundherrschaftlicher Organisation auch im Hinblick auf Stadtentstehung siehe u. a. IRSIGLER: Bedeutung; DERS.: Auflösung; FLINK/JANSSEN: Grundherrschaft; sowie EHMANN: Markt, mit Verweis auf die merkantile Funktion auch von Kirchhöfen.

106 Im Überblick RAPP: Routes; KINTZ: La mobilité (v. a. für die Zeit ab dem 14. Jahrhundert). BILLER/METZ: Burgen, Bd. 2, S. 383, betonen zwar, dass im Münstertal keine Passstraße über den Vogesenkamm führte. Die dort bestätigten „Saumpfade“ waren aber wohl für eine Rottfuhr oder Säumerei, wie man sie von den Alpenpässen kennt, gangbar.

107 WILSDORF: Colmar, S. 29; vgl. SCHERLEN: Colmar. Dorf und Stadt, hier v. a. S. 9–17.

108 Zur grundlegenden Bedeutung der Pfarreigeschichte für die Stadtgeschichte siehe u. a. FREITAG: Pfarre in der Stadt.

109 PFLEGER: Pfarrei, hier S. 36–42; vgl. BARTH: Handbuch, Sp. 223–228; nach BRUNEL: La formation, S. 20–22, ist unter der gotischen Struktur ein Kirchenbau des 11. Jahrhunderts erwiesen. Für die frühe Pfarreigeschichte des Elsass siehe den jüngsten Überblick bei BILLER/METZ: Burgen, Bd. 1, S. 43f.

aufscheint.¹¹⁰ Zu jener Zeit lagen deren Zehntrechte und die Seelsorge am Ort wohl noch bei der Altpfarre in Horburg. St. Peter erhielt die vollen Pfarreirechte erst zu Beginn des 14. Jahrhunderts, sein Sprengel ging freilich kaum über den Oberhof selbst hinaus. Für St. Martin, das sich bei fortwährendem Patronat der Abtei Münster zur eigentlichen Stadtpfarrkirche entwickeln sollte, ist nicht einmal das Datum der Erhebung zur Pfarrei bekannt. Vereinzelt Notizen des 12. Jahrhunderts erwähnen einen dort wirkenden *plebanus* sowie für das Jahr 1155 ein – allerdings dem Niederhof anhängendes – Hospital, das später wieder aufgegeben oder vom erstmals 1255 belegten Heilig-Geist-Spital übernommen wurde. Die durch den Basler Bischof bestätigte Umwandlung St. Martins in ein Kollegiatstift 1234 – wohlgermerkt mit Einverständnis des Patronatsherrn, des Abtes von Münster – sowie der Baubeginn am neuen Kirchengebäude fielen just in jene Jahrzehnte, in welchen die Johanniter, Franziskaner und Dominikaner(-innen) in Colmar Einzug hielten.¹¹¹

In die herrschaftliche Pluralität am Ort traten die Stauer erst nach der Hochzeit Friedrich Barbarossas mit Beatrix von Burgund im Jahr 1156 ein. Sie ließ nach verbreiteter Forschungsmeinung eine Besitzbrücke zwischen Burgund und den unterelsässischen Besitzungen der Stauer erstrebenswert erscheinen.¹¹² Zu deren vermeintlicher Etablierung sollen auch die staufische Förderung der Zisterzienserabtei Lützel und die bei Weitem nicht nur zu deren Schutz dienliche Pflege guter Beziehungen zum Basler Bischof sowie zu den Grafen von Pfirt und von Habsburg maßgeblich beigetragen haben. Die Habsburger waren nicht nur seit 1135 Landgrafen im Oberelsass, sondern schon längere Zeit Vögte zum Beispiel der Obermundat, des oberelsässischen Teils des Straßburger Hochstifts, sowie der Abtei Murbach. Diese Bündniskonstellation beschränkte auf der einen Seite die Ambitionen Friedrichs I. im Oberelsass wegen der damit einhergehenden Rücksichtnahme auf die Partner in der Region; sie half ihm aber auf der anderen Seite bei seinem auch handfest ausgefochtenen Kampf gegen die Grafen von Dagsburg-Egisheim, die ihrerseits von den Zähringern unterstützt wurden. Ging es bei den laut den „Marbacher Annalen“ heftigen Auseinandersetzungen der ‚Horburger Fehde‘ im Jahr 1162, an welcher der Kaiser zeitweise selbst teilnahm, vorderhand um die Herrschaft Horburg, so war doch die Machtlage in einem weiteren Raum um Colmar offenbar im großen bis größten Interesse beider Seiten.¹¹³

110 FINSTERWALDER: Stadtrechte, Nr. 17, S. 18 f. Zur frühen Kirchengeschichte Colmars auch WILSDORF: *Les origines*; HUND: Colmar, S. 16–19; ANSTETT: Martinsmünster.

111 METZ: *Essai I*, S. 68–70; WILSDORF: *Les origines*; zu den Mendikanten in Colmar siehe u. a. BARTH: *Handbuch*, Sp. 228–238; sowie den Beginn dieses Abschnitts.

112 Dazu und zum Folgenden siehe vor allem SEILER: *Territorialpolitik*, S. 245–266; BÜTTNER: *Geschichte*, S. 302–313; DERS.: *Territorialpolitik*; FEINE: *Territorialbildung*, S. 180–183; WILSDORF: *Histoire*, besonders S. 65–77; nun auch SÜTTERLE: *Salier*, S. 100–102; und BILLER/METZ: *Burgen*, Bd. 1, S. 48 f.

113 MGH SS rer. Germ. 9, S. 50 f.; dazu ausführlich LEGL: *Studien*, S. 261–271. Zur Geschichte der Herrschaft Horburg GLESSGEN/WILSDORF: *Horbourg*; HERRENSCHNEIDER: *Le castrum*; BECHT: *Notizen* (die letzten beiden älteren Datums).

Die Position der angestammten und herrschaftlich stark ausgestatteten Dagsburg-Egisheimer wurde durch den kaiserlichen Einhalt zunächst nicht nachhaltig beschädigt. Sie behielten die Vogtei des Oberhofs und zumindest bis 1167 auch des Niederhofs in Colmar. Durch den wachsenden Einfluss Barbarossas auf das Basler Bistum und den verstärkten Zugriff auf die Abtei Münster nahmen die Eingriffsmöglichkeiten des Kaisers beziehungsweise seiner Leute im Oberelsass und gerade auch in Colmar sukzessive zu. So konnte ab 1178 der dortige Hof der Abtei Münster als Einstiegsporte genutzt werden. Ob die Vogtei über den Konstanzer Niederhof zu diesem Zeitpunkt schon in staufischer Hand war, ist zwar umstritten, kann aber plausibel gemacht werden.¹¹⁴ Jedenfalls deuten die Präsenz des staufischen Gefolgsmanns Egenolf von Urslingen am Ort um 1180 und die Vogteiherrschaft des Barbarossa-Sohnes Pfalzgraf Otto von Burgund über die Besitzungen der Abtei Münster die staufische Verankerung im Umland an.¹¹⁵

Die Vogtei insbesondere des Peterlinger und des Konstanzer Hofes in Colmar wird trotz der noch lange Zeit gewährten direkten Abschöpfung der Einkünfte durch die Grundherren beziehungsweise ihre Vertreter schon deswegen hoch interessant gewesen sein, weil deren Besitzungen und damit unter anderem die Gerichtsbarkeit nicht nur das (spätere und wachsende) Stadtgebiet, sondern in erheblichem Umfang auch das Umland umfassten und so dessen Absicherung entscheidend festigten.¹¹⁶ 1167 teilten sich das Konstanzer Domstift und die Abtei Peterlingen ihre Rechte am nördlich der *villa* gelegenen Rotlaubwald, deren Wahrnehmung allein den jeweiligen *ministris et custodibus* überlassen wurde, nur mit Ratschlag des (wohl noch) gemeinsamen Vogtes. Die Urkunde nennt ferner die Hofmeier beider Herrschaften als Aufseher über diesen Wald.¹¹⁷ Doch schon in der Urkunde über einen vom Kaiser 1186 in Colmar höchstselbst entschiedenen Besitzstreit zwischen St. Peter und Ulrich von Erstein werden als Zeugen neben mehreren Adligen – darunter die Grafen von Pfirt und von Nimburg sowie Egenolf von Urslingen und sein Sohn Ulrich – und Ministerialen auch *militēs de Columbaria* sowie *quamplures tam clerici quam officiales eiusdem curiae*, also des Peterlinger Hofes, genannt.¹¹⁸ Zum einen wird man Thomas Seiler

114 Besonders detailliert dazu LEGL: Studien, S. 530–535, mit Nachzeichnung der Forschungsdiskussion. HUND: Colmar, S. 57 f., siedelt den Übergang der Vogtei bereits 1167 an.

115 Dazu – neben den vorherigen Anmerkungen – auch MARIOTTE: Les Staufes; DERS: Les Staufes, besonders S. 53 f. Zu Egenolf/Egilolf von Urslingen u. a. SCHUBRING: Herzoge; ZEILINGER: Rappoltstein.

116 HUND: Colmar, S. 16–37; WALDNER: Rechte.

117 FINSTERWALDER: Stadtrechte, Nr. 15, S. 16 f.: *villicis villae ac praetaxatae silvae, Erinfrido et Ottone* [...]. Dazu auch HUND: Colmar, S. 45–48.

118 FINSTERWALDER: Stadtrechte, Nr. 17, S. 18 f. = MGHDD F.I., Nr. 952, S. 221–223. Die nachfolgend mit der Apposition ‚Ritter von Colmar‘ versehenen werden nur mit Vornamen aufgeführt: *Rudolfus, Nordewinus, Immo, Burchardus*. Ob die vor ihnen genannten Ministerialen – Dietrich von Girsberg und sein Bruder, Karl von Egisheim und Algot von Türkheim – ebenfalls zu den *militēs de Columbaria* gezählt wurden, lässt sich aus dem Text kaum schließen, aber aus der nachfolgenden Situation in Colmar annehmen. Zu Letzteren siehe das Folgende sowie die Übersicht von KINDLER VON KNOBLOCH: Adel.

wohl darin zustimmen können, in der Reihe der Zeugen einige „Vertreter der staufischen Territorialpolitik in Colmar und im gesamten Oberelsaß“¹¹⁹ zu jener Zeit zu sehen; zum anderen waren den Vertretern des Grundherrn mit den Ministerialen bereits einige, mit großer Wahrscheinlichkeit staufische, Dienstleute am Ort zur Seite gestellt, die wohl die Vogtei über den Konstanzer Hof markierten.

Die folgenden zweieinhalb Jahrzehnte bleiben in der Überlieferung zu Colmar dunkel. Selbst wenn der Markt am Ort, worauf noch einzugehen sein wird, erst 1226 erstmals explizit erwähnt ist, sprechen doch die Funktion der verschiedenen Herrschaftshöfe und die archäologischen Funde der Vorzeit für eine frühere Existenz.¹²⁰ In den Wirren des staufisch-welfischen Thronstreits wurden nach den „Marbacher Annalen“ Colmar, Schlettstadt und weitere Orte (*villis et vicis*) mit staufischer Präsenz im Jahr 1197 in der Fehde des Straßburger Bischofs gegen Otto von Burgund umkämpft und besetzt – Colmar mit einiger Sicherheit durch Graf Albert II. von Dagsburg, der freilich 1199 Philipp von Schwaben unterlag und mit ihm Frieden schließen musste.¹²¹ Ganz offenkundig nutzte die Einwohnerschaft des Ortes aber diese volatile Situation zwischen den beiden Vogtsparteien für eine Stärkung ihrer Position, denn ab dem Jahr 1212 erscheint sie vermeintlich plötzlich als Akteur in der Überlieferung.

III.2. Die Dokumente bis 1250

1212 war für die in und um Colmar lebenden Menschen und die herrschaftlichen Verhältnisse am Ort ein Jahr vieler Veränderungen: Diese begannen mit dem Tod Graf Alberts II. und damit dem Aussterben der Dagsburg-Egisheim in männlicher Linie, was die Vogtei über den Peterlinger Oberhof offenbar zunächst unbestimmt, etwas später aber an die Staufer gehen ließ.¹²² Während Friedrich II., im Spätsommer und Herbst des Jahres von Konstanz kommend, den Oberrhein für sich gewinnen konnte und dabei laut „Marbacher Annalen“ ‚von Stadt zu Stadt‘ zog,¹²³ wurden zumindest Teile der Colmarer Einwohnerschaft als Genossenschaft tätig, jedenfalls erstmals als solche überlieferungsnotorisch – vielleicht nicht zufällig im Jahr des Ausfallens der Dagsburg-Egisheim. Denn in einer Urkunde vom Herbst 1212 stimmte Propst Hugo von Peterlingen der bereits getätigten Veräußerung eines Teils der Colmarer Allmende zu, den *karissimi amici nostri Columbarienses burgenses* für 60 Mark Silber an die 1138 als Filiation Lützels gegründete und nun um einen Hof in Colmar bemühte Zisterzienser-

119 SEILER: Territorialpolitik, S. 262 f. – mit Ausnahme des für diese Zeit problematischen, aber in der Arbeit durchgängig angewandten Begriffs ‚Territorialpolitik‘.

120 So auch METZ: Essai I, S. 72.

121 So die „Marbacher Annalen“: MGH SS rer. Germ. 9, S. 70 f. und 74; vgl. auch RBS, Bd. 1, Nr. 690, S. 369. Dazu ausführlich LEGL: Studien, S. 296–310 und 533 f.

122 LEGL: Studien, S. 331 und 530–535.

123 MGH SS rer. Germ. 9, S. 84: [...] *veniebat de civitate in civitatem* [...] – bis hin zur Belagerung und Einnahme von Hagenau im Oktober 1212.

Abtei Pairis im Urbeistal¹²⁴ verkauft hatten. Der Erlös diente demnach *ad clausuram cimeterii parochialis ecclesie construendam*, also zur Ummauerung des Kirchhofs wohl von St. Martin.¹²⁵ Die Colmarer *burgenses* hätten ihm versprochen, so der Aussteller, dass dem Hof von St. Peter kein Schaden daraus entstehe und dass *iustitiae nostrae et ministerialium nostrorum*, insbesondere die noch bestehenden Frondienste, auch für die Herrenparzelle(n) auf der Allmende,¹²⁶ durch den Verkauf nicht beeinträchtigt würden. Der Propst trat hier folglich noch als „Allmendeobereigentümer“¹²⁷ auf, wobei – zumal wegen der noch nicht erfolgten festen Ortsummauerung – nicht zwischen ‚innerer‘ und ‚äußerer‘ Allmende unterschieden werden kann.

Es wäre mithin voreilig, schon zu oder gar vor diesem Zeitpunkt von den ‚Bürgern‘ Colmars zu sprechen.¹²⁸ Denn die in dieser Bestätigungsurkunde angeführten *burgenses* werden, wiewohl als *amici* und somit als handlungsfähig angesprochen, noch in einen Kontext wenigstens behaupteter pröpstlicher Dominanz über die Hälfte der *villa* gestellt. Doch waren sie als genossenschaftlicher Verband immerhin so weit etabliert, dass sie die Ummauerung des Kirchhofs – als Refugium wohl der kleine Vorläufer der wenig später folgenden Stadtmauer¹²⁹ – ins Werk setzen und dazu offenbar über einen Teil der Allmende verfügen konnten. Letzteres muss umso mehr beachtet werden, als wir über die ohnehin konditionierte Peterlinger Zustimmung in diesem Fall nur von eben jener Seite wissen. Ob das Konstanzer Domkapitel diesem Verkauf ebenfalls zugestimmt oder die Entscheidung seinem Vogt am Platz, dem König, überlassen hatte, muss mangels Beleg offenbleiben. Doch die sozialen und rechtlichen Verhältnisse und Abhängigkeiten waren zu dieser Zeit einer evidenten, starken Dynamik unterworfen. Denn eine ebenso überlieferte Urkunde¹³⁰ über den Verkauf eines wei-

124 Im Überblick: GRANDIDIER: *Alsatia sacra*, Bd. 1, S. 373–382; CLAUSS: Wörterbuch, S. 838 f.

125 FINSTERWALDER: Stadtrechte, Nr. 18, S. 19 f. Zur frühen Pfarrei(en)geschichte Colmars siehe den vorhergehenden Abschnitt.

126 [...] *quod vulgo vocatur ahte et frolinge*. Zur ‚ahte‘ siehe Deutsches Rechtswörterbuch, Bd. 1, Weimar 1932, S. 379 f.

127 So HUND: Colmar, S. 42–46, in Anlehnung an LAMPRECHT: *Wirtschaftsleben*, Bd. 1, S. 420–424; für das Elsass siehe DUBLED: *Grundherrschaft und Landgemeinde*, besonders S. 22 f; DERS.: *La communauté*; MONE: *Almenden*. Zur Stadtallmende immer noch KEUTGEN: *Untersuchungen*, S. 111–114; RÜTIMEYER: *Stadtherr*, S. 51–59; allgemein SCHILDT: *Art. Allmende*.

128 PLAYOUST: *Aspects*, führt bei aller Konzession der Eingebundenheit in den herrschaftlichen Rahmen immer wieder „l'élément bourgeois“ an (z. B. S. 203). Zu den Vorgängen und Dokumenten von 1212 bis 1226, die er zurecht als „les plus intéressants relatifs à la naissance de la communauté urbaine“ ansieht, siehe ebd., S. 203–220. Da Playoust weithin quellennah schreibt, wird im Folgenden v. a. auf besondere oder divergierende Einschätzungen und Ergebnisse hingewiesen.

129 Auch hier wieder mittels der nämlichen Chronikstellen dem Reichsschultheißen Wölfelin zugeschrieben, vgl. Kapitel C.II. Für Colmar und seine Mauererweiterungen ab der Mitte des 13. Jahrhunderts METZ: *Essai I*, S. 70, und DERS.: *Alsatia munita*, mit den nötigen Hinweisen zur Ergänzung von NOACK: *Stadtanlage*.

130 FINSTERWALDER: Stadtrechte, Nr. 19, S. 21 = MGH DD F.II., Nr. 265, S. 193 f., hier wird im kritischen Apparat festgestellt, „daß der Schreiber nicht der Kanzlei des Königs angehörte“. Auch dieses Stück wieder ohne präzises Datum. Die Annahme, dass es sich um ein anderes, wiewohl nicht

teren Areals für zwölf Mark Silber an Pairis aus dem Jahr 1214 führten die *burgenses Columbarienses* schon selbsttätig und ohne eine Nennung der Grundherren oder Vögte auf. Sie evozierten darin ihre *communitas* und hängten auch noch ein eigenes Siegel an, das laut Umschrift sogar das der Bürger (*SIGILLUM COLVMBARIENSIIUM CIVIVM*) sein will und noch ohne Stadt- oder gar Reichsabbreviatur auskommt, was in dieser Zeit ein gewisses Selbstbewusstsein ausdrücken musste.¹³¹

Dieses in der reinen Besitztransaktion zwar wenig auffällige, aber schon von der Beglaubigung her außergewöhnliche Dokument kann in seiner Bedeutung für die soziale und politische Entwicklung Colmars kaum überschätzt werden. Denn *nos burgenses Columbarienses* bleiben 1214 nicht mehr anonym, sondern es erscheinen 18 Personen mit Namen,¹³² von denen sich außerdem zehn als *milites* und acht als *burgenses* bezeichnen und damit offenbar von den anderen Gemeindegossen abheben, die gleichwohl mit dem direkt anschließenden *Passus et per nos alii in communitate Columbariensium manentes* einbezogen werden. Die 18 zuerst und namentlich Genannten bildeten, so kann gefolgert werden, bereits eine Führungsgruppe beziehungsweise vielleicht sogar eine Vertretung der Gemeinde,¹³³ der eine Elite mit teilweise reichsministerialischem und stauferparteilichem Hintergrund angehörte. Unter diesen stechen die verortbaren drei Girsberger Andreas, Ludwig und Ehrenfried sowie Heinrich von Schönau und Konrad von Pfaffenheim hervor.¹³⁴ In dem 1220 als *Andreas scultetus de Columbaria* Bezeugten kann man wohl den hier erscheinenden Andreas von Girsberg vermuten, der 1222 auch einen von der Colmarer Gemeinde mitbesiegelten Lehnvertrag mit dem Kloster Peterlingen einging, um den von ihm ohne Zustimmung des Propstes betriebenen Burgenbau auf Klosterland rückwirkend zu

näher beschriebenes (*que certis limitibus designata sunt*) Stück Land handelte, ergibt sich aus den jeweils genannten Kaufpreisen: 1212 waren es 60 Mark Silber, hier zwölf Mark.

- 131 Zu diesem ersten Colmarer Gemeindegel siehe BEDOS: *Corpus des sceaux*, Bd. 1, Nr. 213, S. 184; SCHÖNTAG: Siegel, S. 47, mit der heraldischen Beschreibung: „ein nach rechts schreitender Leopard und im Hintergrund drei stilisierte Bäume“; METZ: *Essai I*, S. 70, deutet Letztere hingegen als ‚Kolben‘, was als Anspielung auf Columbaria/Kolbere/Colmar gesehen werden könne. Nach 1222 finden sich (Reichs-)Adler im Siegel zunächst nur als Bruchstücke, FEIN: *Städtegründungen*, S. 26; und wiederum METZ: *Essai I*, S. 70; ein vollendetes königs- bzw. reichsstädtisches Siegel dann 1261 und 1281, siehe WITTMER: *Inventaire*; Nr. 67, S. 24; BEDOS: *Sceaux*, Nr. 214, S. 185. Zu den Colmarer Siegeln des Mittelalters auch BRAEUNER/LICHTLÉ: *Dictionnaire*, S. 231–235 (mit großer Anzahl von Abbildungen).
- 132 *Ludowicus, Andreas, Erenfridus de Girisperch, Waltherus iuvenis, Waltherus Kurzo et frater eius Wernerus, Henricus de Sconowe, Rudolfus diues, Diethmarus, Conradus de Pfaffenheim, milites; Waltherus, Waltherus thelonarii, Rodolfus Zukeshach, Rodolfus Hauenblast, Conradus de Lapide, Sifridus Haltferme, Rodolfus de Appenwilre, Waltherus Büclin, burgenses.*
- 133 Es sollte hierbei wohl noch nicht vom ‚Rat‘, sondern allenfalls von dessen Vorform gesprochen werden, darin ist MAIER: *Stadt*, S. 48, zuzustimmen.
- 134 KINDLER VON KNOBLOCH: *Adel*, S. 27 f., 66 f. und 82; SITTLER: *Les bourgeois*, S. 22 f. Die Gi(e)rsberg sind die älteste belegte der drei Familien, zudem (Reichs-)Ministerialen, siehe SCHERLEN: *Herren* (1929), für diese Zeit besonders S. 184–186. Die Pfaffenheim waren ursprünglich Murbacher und Straßburger Ministerialen, die (später) auch in Colmar ansässig waren, siehe CLAUSS: *Wörterbuch*, S. 393 und 842.

legitimieren.¹³⁵ Unter den 1214 speziell als *burgenses* Colmars Subsumierten fällt hingegen auf, dass mit *Waltherus, Waltherus thelonearii* wahrscheinlich einer oder sogar zwei der herrschaftlichen Amtsträger am Ort angesprochen sind – ein weiteres Indiz für die frühe Marktfunktion Colmars.¹³⁶

Eine weiter gehende Deutungsnuance wäre, dass die soeben beschriebene, zweistufige Führungsgruppe sich die in der Allmende, in gewisser Weise in der Pfarrkirche und vor allem mit *alii in communitate Columbariensium manentes* aufscheinende Gemeinde gewissermaßen ‚zu Eigen‘ gemacht haben könnte, um sie als Legitimationsbasis für ihr Handeln und ihre Interessen als neue lokale Elite zu nutzen – was die Gegebenheit einer Gemeinde oder zumindest irgendeiner Form von Bewohnergemeinschaft freilich voraussetzte. Ein weiterer Aspekt der Verkaufsurkunde von 1214 weist ebenfalls in diese Richtung: Denn den Zisterziensern von Pairis wird von den *burgenses* auch der Schutz für die Abwicklung und den Bestand des Geschäfts, gegen irgendwelche Anfeindungen desselben oder Klagen darüber versprochen, *quod ipsi fratres quiete et pacifice perpetuo possideant*. Wer unter den *burgenses* sollte in dieser Hinsicht sonst angedacht gewesen sein als jene 18 Benannten, die wohl allein die Mittel und Übung zur Wahrnehmung gewissermaßen vogteilicher Aufgaben hatten? Hier wird einmal mehr deutlich, als was *burgenses* in frühen Phasen städtischer beziehungsweise kommunaler Entwicklung anzusehen sind: Es sind diejenigen, *quibus dispensatio reipublice eiusdem civitatis Erfordensis est credita*, wie es in einer Erfurter Urkundentitulatur aus dem Jahr 1212 so prägnant heißt.¹³⁷

Dies wird für Colmar in den Jahren um 1212/1214 umso sinnfälliger, als die Vogtei über Pairis für jene Jahre nicht nur in der Forschung nicht restlos geklärt ist, sondern wohl auch zeitgenössisch im Fluss oder umstritten war.¹³⁸ Dafür spricht ferner, dass sich Pairis gegen Ende desselben Jahres von dem in Basel weilenden König Friedrich noch eine Bestätigung über den Ankauf der Grundstücke *communium terrarum, quae almend vocantur, a burgensibus Columbariensibus* ausfertigen ließ, der *ex consensu praepositorum Constanciensium et monasterii Paterniacensis* erfolgt sei, also auch unter Einbeziehung des Konstanzer Niederhofs.¹³⁹ Selbst wenn die Königsurkunde nur den ‚berechtigten Wünschen‘ der Pairiser Brüder Rechnung trägt, ist zu diesem Zeitpunkt eine vermittelnde Intervention der Colmarer Akteure durchaus vorstellbar.

Die Hinwendung der Pairiser Zisterzienser zum König im November 1214 hatte ihren Grund kaum allein in der günstigen Gelegenheit, ihn im nahen Basel

135 KLEWITZ: Geschichte, S. 94; BILLER/METZ: Burgen, Bd. 2, S. 27 f.; zu Andreas 1220 siehe RUB, Bd. 1, Nr. 60, S. 69; für 1222 siehe FINSTERWALDER: Stadtrechte, Nr. 23, S. 27.

136 Auch hier METZ: Essai I, S. 72. Die Vermutung, es könnten auch zwei Zöllner sein, ergibt sich aus der Reihung *Waltherus, Waltherus thelonearii*, und der Pluralform.

137 WOLF: Erfurt, S. 32 (zu UB Erfurt, Bd. 1, Nr. 72). Vgl. allgemein etwa ENGEL: Wege, S. 15; ISENMANN: Stadt, S. 133.

138 Die Möglichkeiten im Überblick bei LEGL: Studien, S. 561 f., dessen Lösung, die Vogtei sei damals in Händen Herzog Theobalds von Oberlothringen, dem Ehemann der Dagsburger Erbtöchter Gertrud, gelegen, ist eher dünn belegt – außer einer Notiz in ADHR, 11H, 3/5 (freundlicher Hinweis von Bernhard Metz, Strasbourg).

139 FINSTERWALDER: Stadtrechte, Nr. 20, S. 25.

darum ersuchen zu können. Vielmehr machte ab dieser Zeit die Wiederherstellung der staufischen Machtposition auch und gerade im Südwesten des nordalpinen Reichs – befördert unter anderem durch Zugewinne aus den Dagsburger und Zähringer Erbgängen unter anderem in Form von Vogteiherrschaften – große Fortschritte.¹⁴⁰ Dies zeigte sich im Colmarer Raum schon daran, dass nicht nur der Einfluss in dem wachsenden Ort Colmar selbst ausgeweitet werden konnte, sondern dass im Umfeld mit dem Bau der Pflixburg am Eingang des Münstertals ein weiterer Stützpunkt für die staufischen Dienstleute errichtet wurde. Sie ist wohl „primär auf Colmar zu beziehen, denn dort findet man dieselben Besitzverhältnisse wie im Tal: Münster, Peterlingen und Konstanz“ und von dort aus konnte man „das westliche Vorgelände der Stadt und besonders ihren lebenswichtigen Mühlen- und Gewerbekanal“ kontrollieren.¹⁴¹ Und dass das bereits mehrfach angeführte Mauerbauprogramm des Hagenauer und mithin des übergeordneten Schultheißen Wölfelin in den 1220er und 1230er Jahren auch Colmar umfasste, war nur konsequent, diente aber wie in Schlettstadt nicht zuletzt dem Ausbau staufischer Stützpunkte im Oberelsass: *Columbariam etiam in episcopatu Basiliensi, sicut Scelextat fecerat, construxit*¹⁴².

Doch nicht nur die Steine zeigen die staufische Herrschaftsverdichtung des weiteren Raums um Colmar an, sondern auch die Vernetzung der Dienstleute an diesem und anderen Orten. Schon die Colmarer Verkaufsurkunde von 1214 nennt als Zeugen *dominus Friedericus de Fröenburch, Vlricus scultetus de Turenheim et multi alii*.¹⁴³ Aber auch die bereits für Schlettstadt herangezogenen Mandate Friedrichs II. von 1219 und Heinrichs (VII.) von 1230 an die Schultheißen von Breisach, Colmar und Schlettstadt (im zweiten Fall noch den von Kaysersberg), die Zisterze Pairis ihre Rechte ungehindert wahrnehmen zu lassen beziehungsweise ihr keine Abgaben von den Ein- oder Verkäufen an diesen Orten aufzuerlegen,¹⁴⁴ belegen die zunehmend festere Struktur der Kommunikation im staufischen Herrschaftsverband. Sie ruhte nun eben ganz wesentlich auf den wachsenden Zentralorten, den frühen Städten auf. Der 1219 für Colmar erstmals,

140 Siehe u. a. STÜRNER: Friedrich II., Tl. 1, S. 208–216; LEGL: Studien, S. 365 f. und öfter. Zum nachfolgenden Dagsburger Erbstreit 1225–1230, in dem mit Heinrich (VII.) unter anderen die oberelsässischen Städte auf Pfirter Seite gegen den Bischof von Straßburg und (damals noch) seine Kathedralstadt auch militärisch unterlagen, siehe u. a. BILLER/METZ: Burgen, Bd. 2, S. 20–22; WILSDORF: Histoire, S. 79–106; und die Übersicht über die Ereignisse und Quellenbelege in RBS, Bd. 2, Nr. 933, S. 48 f.

141 BILLER/METZ: Burgen, Bd. 2, S. 383–389 (Zitat S. 383); vgl. BOSL: Reichsministerialität, Bd. 1, S. 212 f. Wie das nordwestliche Vorland Colmars ein Jahrzehnt später durch die Gründung von Burg und Stadt Kaysersberg noch weiter abgesichert wurde, wird in Abschnitt C.V. zu behandeln sein.

142 MGH SS 25, S. 302. Zum Bauprogramm des 13. Jahrhunderts ein ausführlicher Überblick bei METZ: *Alsatia munita*; DERS.: *Essai I*, S. 70 f. – vgl. die Hinweise weiter oben in diesem Abschnitt zum Jahr 1212.

143 Ob es sich bei Friedrich um einen frühen Vertreter der erst ein halbes Jahrhundert später bezugten unterelsässischen Familie von Frönsburg, einer Seitenlinie der Fleckenstein, handelt, ist mehr als fraglich; vgl. CLAUSS: *Wörterbuch*, S. 360; BILLER/METZ: *Burgen*, Bd. 2, S. 27 f.

144 FINSTERWALDER: *Stadtrechte*, Nr. 20 f., S. 25 f.; Nr. 26, S. 30 f.; Konrad IV. wiederholte dies 1242 an die Schultheißen und Bürger von Kaysersberg und Colmar, siehe ebd., Nr. 28, S. 32; sowie HUIILLARD-BRÉHOLLES: *Historia diplomatica*, Bd. 6/2, S. 837 – vgl. unten.

dann aber regelmäßig bezeugte *scultetus* wiederum zeigt, wie in den anderen staufisch beeinflussten Städten, schon durch die königliche Adressierung *fideli-bus suis* den Zugriff des Königs auf den Ort, zudem die Wirksamkeit in der niederen wie nunmehr auch in der hohen Gerichtsbarkeit an, die Friedrich II. zu dieser Zeit mit den beiden Vogteien übernommen hatte.¹⁴⁵

Ein halbes Jahrzehnt später fand ein weiterer Entwicklungsschritt Colmars und seiner Bewohner Niederschlag in den Quellen: Nach einem wohl später erstellten volkssprachigen Urkundenregest aus Peterlinger Überlieferung widersprachen im Jahr 1225 *dess vogts rittern und rhäten ouch gantzer gmeind zu Colmar*¹⁴⁶ den Grafen von Pfirt in ihren (nicht näher bezeichneten) Ansprüchen auf Teile der Colmarer Allmende aus Dagsburger Erbe. Hier ist, wenn auch vergleichsweise vage, wieder eine Dreiteilung der politisch wirksamen Gruppen der sich nun rasanter entfaltenden frühen Stadt zu finden, wobei *dess vogts rittern* einen expliziteren Bezug zu den (staufischen) Stadtherren beziehungsweise deren Vertretern am Ort herstellt als der sonst unannotierte Begriff *milites* – mutmaßlich war es aber die spätere, erklärende Übersetzung des Letzteren durch einen Ortskundigen.

Wesentlich aussagekräftiger ist ein Vergleich zwischen den Vertretern des nun ausdrücklich als *civitas* benannten Ortes und dem Peterlinger Prior im Jahre 1226.¹⁴⁷ Der Grund für diesen sei eine *controversia* über die Rechte am Ort gewesen. Zu deren Schlichtung richtete man eine von beiden Seiten mit vier Vertretern besetzte Kommission ein, die sich im Konsens einen Schiedsrichter hinzugewählt, lange verhandelt und schließlich ein *compromissum* gefunden habe: Der Oberhof habe bisher und weiterhin zwölf Parzellen an der Allmende inne. Peterlingen behalte sich *iusisdictionem ipsius civitatis Columbariensis* vor, so weit sie ihr zugehöre, also zur Hälfte. Der Ausübung werde aber die *communitas Columbariensis* vorstehen.¹⁴⁸ Diese erhalte hingegen die Banngewalt, den Zoll (*theloneum burgensium intus et extra morantium*) – interessanterweise ausgenommen den der Breisacher – sowie die Schweinemast bei grundsätzlich fortbestehenden Waldrechten der Abtei. Als Kompensation solle jene im Gegenzug einen auf die Tuchhalle (*domus pannorum in foro sitae et casalis*) verschriebenen Ewigzins von 65 Schilling bekommen.¹⁴⁹ Außerdem sei der Peterlinger Propst oder sein Vertreter vor dem Stadtgericht vor allen anderen Petenten zu hören.

Betrachtet man die Vorgeschichte und die einzelnen Bestimmungen dieser *compositio*, ergibt sich ein recht klares Bild: Der sukzessiven Veräußerung von Allmendland und der offenbar vorgekommenen Rangeleien um dessen Ver-

145 HUND: Colmar, S. 67–72; MAIER: Stadt, S. 48f., mit bisweilen etwas kühnen Schlussfolgerungen. Zur ‚Vernetzung‘ der Ortsschultheißen eindrucklich BUCHHOLZER-RÉMY: Herrschaft.

146 FINSTERWALDER: Stadtrechte, Nr. 24, S. 28; vgl. HUND: Colmar, S. 56f. Hinsichtlich des Überlieferungskontextes ist ZEILINGER: Entwicklung, S. 131, zu korrigieren.

147 FINSTERWALDER: Stadtrechte, Nr. 25, S. 28–30. Dazu auch detailliert PLAYOUST: Aspects, S. 218–220; knapper FEIN: Städtegründungen, S. 26; und MAIER: Stadt, S. 49.

148 Die Wendung *super hoc consilium et auxilium fideliter prestabit* dürfte in ihrer Anspielung auf das Lehnsvokabular eher zeremonielle als praktische Funktion gehabt haben.

149 Sollte das Haus oder der Zins veräußert werden, erhalte der Oberhof die Hälfte des Verkaufswerts.

waltung überdrüssig, zog sich der Peterlinger Propst nicht nur aus dieser zurück, sondern überhaupt aus der Verwaltung weiter Teile des ‚öffentlichen‘ Lebens in Colmar, worunter wiederum das Gericht hervorzuheben ist. Die Ablösung durch den Ewigzins von 65 Schilling ist nicht als gering anzusehen,¹⁵⁰ dürfte sich wegen des Umfangs der zur Wahrnehmung übertragenen Rechte aber für die städtische Seite gelohnt haben – zumal der nun erstmals explizit erwähnte Marktbetrieb offensichtlich schon gefestigt und merkantil differenziert war. Die genannten Vorrechte des Klosterhofs können zwar als rechtlich-diplomatisch notwendige, aber andererseits fast schon als gönnerhafte Konzession der tatsächlichen Regenten der Stadt gelesen werden.

Diese wurden in der *compositio* von 1226 wieder namentlich aufgeführt und nennen sich *nos consules*, auch dies eine Erstbezeichnung, die der 1214 bereits erkennbaren Führungsgruppe nun einen gewissermaßen operativen Namen gibt. Unter diesen zwölf *consules* werden nur zwei, nämlich Ludwig von Türnheim und ein Giselher, als *milites* verzeichnet, die anderen zehn wieder als *burgenses*. Die im Vergleich zu 1214 nun geringere und anders zusammengesetzte Zahl der ‚Ratsleute‘ deutet wie noch in den folgenden Jahrzehnten darauf hin, dass der Rat beziehungsweise die Führungsgruppe eher situativ zusammentrat und noch nicht institutionell, aber offenbar sozial gefestigt war.¹⁵¹ Das wiewohl noch nicht ausbuchstabierte Selbstverständnis der Gemeinde beziehungsweise ihrer Vertreter als Königsstadt drückt sich in dem hier angehängten Siegel aus, das einen gekrönten (Reichs-)Adler aufführt.¹⁵² Mitbesiegelt wurde das Dokument im Übrigen von den Äbten von Münster und Marbach, die wohl überparteiliche Rechtsautorität gewährleisten sollten. Dass der in der Datumszeile als *nobis in iustitia presiden[s]* genannte ‚Herr‘ Walter von Sigolsheim damit auch als Colmarer Schultheiß dieses Jahres ausgemacht werden kann,¹⁵³ ist plausibel.

Von den wiederholten Direktiven staufischer Herrscher an ihre oberelsässischen, auch Colmarer Dienstleute, die Zisterze Pairis nicht in der Wahrnehmung ihrer Rechte am Platz zu beeinträchtigen, war bereits die Rede, wobei die Schultheißen gewisser- bis erklärtermaßen als Beteiligte auf (vor-)städtischer Seite erscheinen. Ende April 1236 hingegen wies Friedrich II., *apud Spiram* weilend, seinen Colmarer Schultheißen an, den trotz der Übereinkunft fortwährenden Streit (*querelam*) zwischen den Bürgern und dem Peterlinger Prior zu schlichten beziehungsweise Letzterem zu seinem Recht zu verhelfen, wenn die Beschwerden legitim seien. Denn: *Nuper iidem ciues contra compositionem inter eos initam uenientes ipsum monasterium indebite aggravant et molestant*¹⁵⁴ – so schil-

150 In der Basler Überlieferung finden sich z. B. für die 1240er Jahre mehrere jährliche Erbzinse für Häuser, die sich erstaunlicherweise im ein- bis zweistelligen Pfennigbereich bewegen, so UB Basel, Bd. 1, Nr. 177 f., S. 123 f. Dies ist zwar nicht direkt vergleichbar, zeigt aber eine ungefähre Größenordnung an.

151 So auch PLAYOUST: Aspects, S. 232 f. (für die Zeit bis Ende des 13. Jahrhunderts).

152 BEDOS: Corpus des sceaux, Bd. 1, Nr. 214, S. 185; SCHÖNTAG: Siegel, S. 47, mit der so häufigen, aber auch für diese Zeit problematischen Zuweisung als vermeintliches Signum „einer freien Reichsstadt“.

153 So PLAYOUST: Aspects, S. 247.

154 FINSTERWALDER: Stadtrechte, Nr. 27, S. 31.

dernten es offenbar die Emissäre des Oberhofs. Die Vorgehensweise erinnert an den bereits von Pairis gewählten Weg, den gerade in der Nähe weilenden Kaiser um eine Intervention zu bitten, was den Text des erreichten Mandats eben deutlich prägt. Weder die städtische Sicht der Dinge noch die Folgen der kaiserlichen Anweisung sind aus der Überlieferung zu erhellen. Bemerkenswert ist allerdings, dass der Prior den Kaiser offenkundig weder einige Wochen zuvor, als Friedrich in Colmar urkundete, noch im Vorjahr, als er mit seinem sagenhaften Zug auch durch diese Stadt kam, darum angerufen hatte.¹⁵⁵ Hatten die Städter mit ihren angeblichen Behelligungen des Oberhofs etwa gewartet, bis der König fortgezogen war?

In frappierender Ähnlichkeit zum Schlettstadter Fall sind die 1240er Jahre seltsam blass in der Überlieferung für Colmar. Die Chronistik notiert hierfür nur die reichs- und kirchengeschichtlichen Verwerfungen um Friedrich II. sowie eine lokale Manifestation der damit einhergehenden Kämpfe: 1248. [...] *Rubeacenses Columbarienses vicerunt*. Der Straßburger Bischof hatte seine Landstadt Rufach also gegen ihre staufertreuen Colmarer Nachbarn aufgeboten – was nicht der einzige Konflikt zwischen den beiden Städten in jenem streitschweren Jahrzehnt war.¹⁵⁶ Im Zuge dieser Kämpfe sei auch die folglich wohl noch extra muros liegende Kirche St. Peter bis auf die Grundmauern niedergebrannt, was den Schultheißen und die Bürgergemeinde (*universitas civium*) Colmars bewog, 1251 bei mehreren Städten des südlichen Oberrheins – darunter die vier in diesem Kapitel betrachteten ‚Stauferstädte‘ – sowie der Nord- und Westschweiz um Unterstützung der umherwandernden Almosensammler für deren Wiederaufbau zu bitten.¹⁵⁷ Dass dieser Adressatenkreis nicht nur situativ bedingt und räumlich naheliegend war, sondern zumindest eine kommunikative, wenn nicht in Teilen auch eine bündnispolitische Struktur aufweist, legt ein Bekenntnis der Breisacher Bürger gegenüber dem Basler Bischof nahe: Sie und *civitates nobis conjurate* hätten bisher auf Seiten Friedrichs II. und Konrads IV. gestanden¹⁵⁸ – ein gewisser Hinweis auf Vorstrukturen zum (Rheinischen) Städtebund von 1254.

Bemerkenswert ist als Zwischenfazit noch, dass Colmar in den staufischen Herrscherdiplomen bis zum Schluss kein einziges überliefertes Mal als *civitas* oder gar ausdrücklich als ‚unsere‘ oder als ‚Königsstadt‘ angesprochen wurde. Vielmehr erfolgten die einzigen Ansprachen von Colmarer *cives* überhaupt in den wenig konstitutionellen Anweisungen Heinrichs (VII.) von 1230 und Konrads IV. von 1242 an die Schultheißen und Bürger mehrerer Orte, das Kloster Pairis nicht in der Wahrnehmung seiner Rechte zu beeinträchtigen. Allein die

155 RI V/1,1, Nr. 2145; MGH SS 17, S. 189: 1235. [...] *Fridiricus imperator venit in Columbariam in multitudine camelorum*.

156 MGH SS 17, S. 190. Dazu auch KAMMERER: *Entre Vosges et Forêt-Noire*, S. 77; WILSDORF: *Colmar*, S. 35f. Zur Gesamtlage im Elsass siehe BILLER/METZ: *Burgen*, Bd. 3, S. 12f.; SCHMIDBERGER: *Führungsgruppen*, S. 30–41; siehe außerdem Kapitel D.

157 SCHOEPLIN: *Alsatia diplomatica*, Bd. 1, Nr. 545, S. 406 (vermutlich wegen des interkommunalen Charakters der Ausgangskopie wurde das Stück nicht bei FINSTERWALDER: *Stadtrechte*, aufgenommen).

158 HUILLARD-BRÉHOLLES: *Historia diplomatica*, Bd. 6/2, S. 800; dazu siehe u. a. KAMMERER: *Entre Vosges et Forêt-Noire*, S. 253f.; DISTLER: *Städtebünde*, S. 40; BOCK: *Landfriedenseinungen*, S. 325.

1230 gebrauchte *Inscriptio universis civibus de Columbaria* [u. a.] lässt eine stauische Berücksichtigung der Ortsgemeinde als Korporation anklingen.¹⁵⁹

III.3. Die Dokumente nach 1250 – oder: Rudolf und die Rösselmänner

In ähnlichem Wortlaut wie die königlichen Rechtsbestätigungen der 1250er Jahre für Hagenau, vor allem aber wie für Schlettstadt, wurden den Colmarer Bürgern (*dilecti fideles nostri cives*) 1255 noch durch König Wilhelm von Holland alle Rechte und Freiheiten, die sie von seinen Vorgängern erhalten hätten, bekräftigt und für die Zukunft versichert.¹⁶⁰ Wie schon für Schlettstadt fällt auch hier wieder auf, dass jedenfalls keine direkten Privilegien der staufischen Herrscher an die Stadtgemeinde als Ganzes bekannt sind – die im vorherigen Abschnitt behandelten Übereinkünfte der Bewohner beziehungsweise Bürger unter Mitwirkung der (königlich eingesetzten) Vögte beziehungsweise Schultheißen könnte man allenfalls als indirekte Zugeständnisse deuten.¹⁶¹ Die 1255 erlangte Zusammenfassung als *omnia iura, libertates et privilegia* suggeriert somit eine imposantere Privilegienlage als sie wohl in Pergament gegeben war. Folglich könnte man sagen, dass die ‚Stauferstadt‘ Colmar erst durch Wilhelm von Holland zu – wenn noch unbestimmter – kommunaler Freiheit gelangt ist. Doch gerade diese Unbestimmtheit, vielleicht auch das wiederum wenig beeindruckende Formular der Urkunde wurden wie schon in Schlettstadt möglicherweise ebenfalls in Colmar als Problem erkannt, was die spätere ausdrückliche Kompilation im Stadtrecht Rudolfs von Habsburg von 1278 zum Teil erklären mag.¹⁶²

Die Bestätigung durch Wilhelm von Holland fällt bezeichnenderweise in die Zeit der sukzessiven Annäherung zwischen ihm und dem (Rheinischen) Städtebund,¹⁶³ dessen Mitglied auch Colmar war. Dass die städtische Führungsgruppe nach dem Auseinanderfall des Bundes zunächst wieder zu bilateralen

159 FINSTERWALDER: Stadtrechte, Nr. 21, S. 26, sowie Nr. 28, S. 32. Zu den Vorgängen um die Mitte des 13. Jahrhunderts siehe nun auch die zwischenzeitlich erschienene, quellennah v. a. die Ereignisgeschichte beleuchtende Studie SCHMIDBERGER: Führungsgruppen, hier S. 41–47, die im Folgenden vornehmlich hinsichtlich differierender Wertungen herangezogen wird.

160 FINSTERWALDER: Stadtrechte, Nr. 30, S. 33, zu bevorzugen ist nun aber MGH DD W., Nr. 354, S. 422 f. (bei der Überlieferung AMC, AA 1, handelt es sich wiederum um das erste korporative Privileg im Stadtarchiv!). Es wurde am 10. April und damit zehn Tage nach der Bestätigung für Hagenau ebendort aufgeführt, vgl. Kapitel C.I.

161 Wie beispielsweise bei MAIER: Stadt, S. 50, wird die Frage, welche Rechte denn bestätigt wurden, gerne übergangen.

162 WILSDORF: Colmar, S. 43 f., mutmaßt, die königliche Kanzlei habe bei der Ausfertigung mit Absicht keine spezifischen Rechte oder Freiheiten benannt. BLATTMANN: Die Freiburger Stadtrechte am Oberrhein, Bd. 1, S. 311, Anm. 824, hält es sogar für möglich, dass es ein älteres, wohlgemerkt nicht überliefertes Colmarer Recht als das von 1278 gegeben haben könnte – was die Prinzipien von Überlieferungs-Chance und Überlieferungs-Zufall wegen der Bedeutung eines solchen Stücks für die Stadtgemeinde jedoch ziemlich strapaziert, siehe wiederum ESCH: Überlieferungs-Chance. Auch PLAYOUST: Aspects, S. 60–73, warnt vor „suppositions hasardeuses“ (S. 65) für den Vorlauf zum Colmarer Stadtrecht von 1278.

163 KAUFHOLD: Interregnum, S. 179–187; BÖNNEN: Städtebund; ENGEL: Beziehungen.

Bündnissen übergang, zeigt ein im Oktober 1261 auf vier Jahre geschlossenes *conspirationi ac amicitiae firmae fedus* Colmars und seines Schultheißen Johannes (Rösselmann) mit den Bürgern Straßburgs.¹⁶⁴ Dieses Stück ist insofern besonders, weil es das letzte vor dem Beginn einer eineinhalb Jahrzehnte umfassenden Lücke in der diplomatischen Überlieferung der Stadt und ihrer Organe darstellt. Dies muss umso mehr auffallen, als just diese Zeitspanne eine nach den Chroniken der Region besonders umwälzende war.

Besonders die Jahre von 1261 bis 1263 brachten gewaltige Veränderungen nicht nur für Bistum und Stadt Straßburg, sondern für das gesamte Elsass und darüber hinaus: Die Auseinandersetzungen Bischof Walthers von Geroldseck und der Straßburger Bürgerschaft über die Wahrnehmung und die Wirkmacht der bischöflichen Stadtherrschaft waren zur Zeit des Bündnisses zwischen den Städten Colmar und Straßburg bereits in vollem Gange – kein geringer Anlass für eine solche interkommunale Allianz. Der Auszug des Bischofs und eines Teils seines Hofes aus der Kathedralstadt, die in der verheerenden Niederlage der Bischöflichen bei Hausbergen am 8. März 1262 kulminierenden Gefechte sowie die Rolle Rudolfs von Habsburg als Oberbefehlshaber der anti-waltherianischen Seite sind prominente Momente der Reichsgeschichte des 13. Jahrhunderts.¹⁶⁵ Hier aber geht es um die Bewandnis dieser Ereignisse für die Urbanisierung des Oberelsass und das Verhältnis von Herrschaft und Gemeinde im Colmar der nachstaufischen Jahrzehnte. Und diese wurden zum einen durch Rudolf von Habsburg sowohl als Graf als auch später als König und durch die Schultheißen Johannes und Walther Rösselmann, Vater und Sohn, wesentlich geprägt.

Graf Rudolf war zwar zeitweise Lehnsmann und Vogt des Straßburger Bischofs in der Obermundat, aber eben zudem Landgraf im Oberelsass. Bei seiner Parteinahme für die Straßburger Bürger hatte er die Situation zum eigenen Nutzen gut eingeschätzt, denn sein politischer Erfolg lag entsprechend seinen Interessen nicht zuvorderst im Unterelsass: Es gelang ihm in jenen Jahren nämlich, die oberelsässischen Königsstädte von Bischof Walthers Bemannungen zu entledigen, die dort offenbar installiert worden waren, nachdem König Richard von Cornwall dem Bischof um 1260 das Reichsgut im Elsass als Statthalter anvertraut hatte.¹⁶⁶ In dieser Funktion, die seinen Interessen im Oberelsass sehr dienlich war, hatte der Straßburger Bischof *oppida et villas regis Alimanniae in Alsacia* besetzen lassen,¹⁶⁷ was Rudolf nicht nur als oberelsässischen Landgrafen, sondern auch als Großen der weiteren Region und als vormaligen Parteigänger

164 FINSTERWALDER: Stadtrechte, Nr. 32, S. 34.

165 MGH SS 17, S. 105–114 (das sogenannte „Bellum Waltherianum“). Zur Ereignisgeschichte im Überblick zuletzt BILLER/METZ: Burgen, Bd. 3, S. 11–16; KRIEGER: Rudolf, S. 68–70; EGAWA: Stadtherrschaft, S. 95–127. In fast minutiöser Nachzeichnung nun SCHMIDBERGER: Führungsgruppen, S. 47–64; vgl. NUSS: Les Habsbourg, S. 386–388.

166 RBS, Bd. 2, Nr. 1605, S. 185f., mit einer Zusammenschau der Quellenbelege; vgl. BECKER: Reichslandvogtei, S. 6–9.

167 MGH SS 25, S. 341 (Richer von Senones). Im „Bellum Waltherianum“ heißt es dazu: *Et Columbaria, Keisersberg fuerunt cum dicto episcopo, ita quod potens fuit in dictis [...] quia tunc imperium vacabat*; MGH SS 17, S. 105.

der Staufer stören musste.¹⁶⁸ Bei der historiographisch zur ‚Befreiung‘ stilisierten Einnahme von Colmar konnte sich Rudolf auf den bereits genannten Johannes Rösselmann stützen, der seinen Einsatz für Graf und Stadt allerdings hernach noch teuer bezahlen sollte.

Johannes Rösselmann ist wohl die schillerndste Figur der Colmarer Geschichte im 13. Jahrhundert und als solche in der zeitgenössischen und späteren Historiographie und in der Geschichtsliteratur dementsprechend viel beschrieben und gerühmt und Ende des 19. Jahrhunderts sogar mit einem Brunnen- und Denkmal in Colmar geehrt worden.¹⁶⁹ Seine angebliche Herkunft als Handwerker- und Sohn aus Türkheim kontrastiert in den chronikalischen Beschreibungen seinen bemerkenswerten Aufstieg in Diensten des Colmarer Schultheißen, zu dem er um 1250 alsdann selbst ernannt wurde.¹⁷⁰ Wiewohl in der Stadt bald gut vernetzt, sei er *propter partes, que fuerunt in Columbaria*¹⁷¹, und weil er, freilich nur laut des ihm gegenüber kritisch distanzierten „Chronicon Colmariense“, die eigene Klientel begünstigt habe,¹⁷² 1260 oder 1261 von der bischöflichen Partei¹⁷³ um den neuen Schultheißen, einen von Rathsamhausen, aus der Stadt gejagt worden und zu Rudolf von Habsburg geflüchtet.

Dort habe er den verwegenen anmutenden Plan unterbreitet, heimlich nach Colmar zurückzukehren, seine Gefolgsleute zu mobilisieren, nächstens ein Stadttor im Handstreich zu nehmen und für habsburgische Truppen öffnen zu lassen. Gesagt, getan¹⁷⁴ – wobei die chronikalischen Schilderungen, insbesondere Rösselmanns angeblicher ‚Einzug‘ in einem leeren Fass, die Verschwörung im

168 Siehe in jüngerer Zeit u. a. KRIEGER: Rudolf, S. 59–70; STAAB: Landau und das Elsaß; älter v. a. GÖSSGEN: Beziehungen, S. 3–7.

169 Auf der Place des Six-Montagnes-Noire, siehe u. a. SCHERLEN: Topographie, S. 157–159, auch mit weiteren Manifestationen dieses Rösselmanns in der Stadtopographie.

170 MGH SS 17, S. 108 f. („Bellum Waltherianum“) und S. 254 („Chronicon Colmariense“) als die aussagefreudigsten Quellen zu ihm und den Colmarer Ereignissen um 1260, vgl. auch RBS, Bd. 2, Nr. 1652, S. 199 f. Siehe im Überblick u. a. WILSDORF: Roesselmann; BRAEUNER/LICHTLÉ: Dictionnaire, S. 226 f.; BUCHHOLZER-RÉMY: Herrschaft; SCHMIDBERGER: Führungsgruppen, S. 65–81, der dabei freilich Überlieferungslücken mitunter etwas hypothetisch überbrückt.

171 MGH SS 17, S. 108. Diese Passage des „Bellum Waltherianum“ wurde von Fritsche Closener und Jakob Twinger von Königshofen fast wörtlich, aber sehr hübsch übertragen: *Nu was ein schultheisse zû Kolmer genant Johans, wol gefründet [multum parentatus et dilectus hominibus de Columbaria in der mittellateinischen Vorlage!]. Der wart von partyen, die zû Kolmer worent, us der stat getriben, und das det die parte, die an dem bischofe was*, so bei Jakob Twinger, in: CdS 9, S. 656 (vgl. Closener, in: CdS 8, S. 78).

172 MGH SS 17, S. 254: *In officio suos exaltabat, alios supprimebat*, was ausgerechnet die *pauperes* angeblich nicht länger ertragen wollten – ein weiteres Indiz für die Topik dieser Stelle. Zur Einordnung der Colmarer Chronistik siehe die Hinweise am Anfang des Kapitels.

173 Diese nun ausführlich beschrieben bei SCHMIDBERGER: Führungsgruppen, S. 84–98, wiederum mit manchen ex post-Schlüssen.

174 Oder wie es im „Bellum Waltherianum“ heißt: *Quod postea factum fuit*, MGH SS 17, S. 108. Der Passus *post paucos annos* im „Chronicon Colmariense“ legt nahe, Johannes sei schon längere Zeit am Hof Rudolfs gewesen, MGH SS 17, S. 254. Die genaue Chronologie lässt sich schwerlich festlegen, die (habsburgische) Einnahme Colmars erfolgte aber 1261.

Hof eines befreundeten Klerikers von St. Martin,¹⁷⁵ die Beleuchtung der Straßen durch brennende Strohballen und der Eintritt der Reisingen Rudolfs mit gezückten Schwertern und dem Ruf ‚Habsburg!‘, vielleicht, aber nicht unbedingt Ausweis der nachfolgenden Verklärung sind. Offenkundig gelang es Rudolf und seinen Leuten, im Anschluss auch Kaysersberg einzunehmen. Und die Colmarer Ereignisse sollen einen Teil der ebenso in einem innerstädtischen Parteienkampf stehenden Mülhäuser Bürger im Herbst desselben Jahres ermutigt haben, sich ebenfalls an den Habsburger zu wenden, wovon noch zu handeln ist.

In der Zeit nach den erfolgreichen Interventionen Rudolfs von Habsburg in den (Königs-)Städten des Oberelsass kam es zu dem bereits erwähnten Bündnis wohlgerneht der siegreichen Fraktion in Colmar mit den Straßburger Bürgern und schließlich zu deren wohl überraschend deutlichem Sieg bei Hausbergen. Fast erstaunlich ist angesichts dessen der Versuch einiger bischofs-affiner Adliger aus dem Umland und ebensolcher aus der Stadt vertriebener oder dort verbliebener Colmarer, im Frühjahr 1262 – fast in Kopie des Rösselmann’schen Vorgehens – die Illstadt durch nächtliche Überrumpelung zurückzuerobern. Trotz des erfolgten heimlichen Einlasses in die Stadt und des eisenstarrenden Gegenrufes ‚Bischof von Straßburg!‘ misslang die Aktion jedoch. Bei den innerstädtischen Kämpfen fand Johannes Rösselmann, angeblich am Steinbrücktor, den Tod.¹⁷⁶ Möglicherweise auch durch diesen Fehlschlag kam es am 9. Juli 1262 zu einem Präliminarfrieden Bischof Walthers von Geroldseck mit seinen verschiedenen Gegnern. Darin festigte Rudolf seine Machtposition im Oberelsass und der Bischof gab faktisch alle Ansprüche auf Colmar auf. Den aus der Stadt vertriebenen Colmarern wurde bei Belassung ihrer Güter der Eintritt in den Burgbann untersagt, was wohl als zeitweilige Acht aufzufassen ist. Von dieser Sühne wurden allerdings jene Parteigänger des Bischofs ausgenommen, die an dem Rückeroberungsversuch wenige Monate zuvor teilgenommen hatten.¹⁷⁷

Festzuhalten ist hier, dass sich in Colmar im Zuge der Verwerfungen in Reich und Landschaft eine Spaltung innerhalb der Führungsgruppen entweder vollzog oder sich nun deutlich manifestierte, wie man wegen der Vorgeschichte, nämlich des letzten Behauptungskampfes der Staufer und ihrer Gefolgsleute im Elsass, eher annehmen darf. Die nun ganz besonders volatile Lage dieser Jahre mit einem umstrittenen und in der Region kaum bemerkbaren Königtum, mit handgreiflich vorgetragenen Interessen der beiden mächtigsten Fürsten des südlichen Oberrheins und mit der parteiisch gespaltenen Stadt spottet eigentlich dem Begriff ‚Stadtherrschaft‘, jedenfalls vorübergehend. Die Parteiungen innerhalb der Bürger- oder Bewohnerschaft zeigen die Stadtbewohner freilich immerhin wieder als jeweils interessengeleitete soziale und politische Akteure –

175 So lässt sich *venit in curiam cuiusdam canonici ibidem* im „Bellum Waltherianum“ jedenfalls lesen, MGH SS 17, S. 108. Das „Chronicon“ machte daraus sogar *in curiam decani*, ebd., S. 254.

176 Wiederum MGH SS 17, S. 109 und 254; mit der Information, der bischöflich-straßburgische Haufen sei von einem Herrn von Wineck, einem Neffen der Horburger, angeführt worden, wartet nur das „Chronicon Colmariense“ auf, ebd. Vgl. die kritische Einordnung nebst Übersicht über die Quellenbelege in: RBS, Bd. 2, Nr. 1675, S. 208.

177 RBS, Bd. 2, Nr. 1680, S. 209–212.

nun auch auf deutlich überlokaler Bühne. Leider kennt man nur die Namen der beiden gegnerischen Schultheißen jener Jahre, sonst keine weiteren Lagerzuordnungen. Somit lässt sich die naheliegende Frage, ob der Aufsteiger Johannes Rösselmann etwa eine teils neue, vielleicht mehrheitlich nicht-adlige Führungsgruppe in der Stadt anführte, kaum untermauert beantworten.¹⁷⁸

Die innere Differenzierung der Colmarer Stadtgemeinde und ihrer Eliten wird erst ab dem letzten Viertel des 13. Jahrhunderts greifbarer, als die Integration des Adels in die ‚stadtbürgerlichen‘ Lebensformen allerdings bereits vorangeschritten war.¹⁷⁹ Die in der Überlieferung so namensarmen Ereignisse von 1261/62 zeigen nicht nur anhand der beiden Schultheißen als Mittler zwischen Herren und Gemeinde, dass die Akteure in der Stadt eben noch nicht leichthin in ‚Städter‘ oder ‚Adlige‘ oder ‚Hof‘ geschieden werden können. Auch die Reihe der namentlich aufgeführten 22 Ratsleute, die im Sommer 1278 zusammen mit dem Schultheiß Siegfried von Gundolsheim einen Verzicht auf einen Teil der Allmende zugunsten der seit 1234 bestehenden Colmarer Johanniterkommende leisteten,¹⁸⁰ weist unter anderen mit den von Illzach, von Kaysersberg, von Nordgassen und von Türkheim Personen beziehungsweise Familien aus, die – zuvor, zu dieser Zeit und später noch – nicht nur in Colmar ansässig und versippt waren,¹⁸¹ sondern auch in anderen (Königs-) Städten der Region, überdies extramurale Sitze hatten und teilweise landadlige Lebensformen pflegten.¹⁸²

Wie schon angedeutet, sind die rund zehn Jahre von den Colmarer Tumulten 1261/62 bis zur Wahl Rudolfs von Habsburg zum römisch-deutschen König 1273 sowohl in der chronikalischen als auch in der urkundlichen Überlieferung für Colmar vergleichsweise unauffällig. Die soeben beschriebene Gesamtlage in und um die Stadt zeigt Rudolf als eigentlichen Beschirmer der Interessen Colmars, so dass man ihn schon vor seiner Königswahl gewissermaßen als Stadtherm bezeichnen könnte. Die Option einer darauf fußenden Inkorporation Colmars sowie Kaysersbergs und Mülhausens in die habsburgische Herrschaft erscheint nämlich erst in der ‚ex post‘-Sicht unwahrscheinlich¹⁸³ – ‚revindizieren‘ musste er

178 MOSSMANN: Recherches, S. 9 f., sah in den Vorgängen von 1261/1262 allerdings bereits den Beginn der Bürgerkämpfe zwischen Handwerkern und ‚Patriziern‘; diese Lesart auch bei MARTIN: Städtepolitik, S. 35. SCHMIDBERGER: Führungsgruppen, S. 75 f. und öfter, deutet Rösselmann entschieden als Aufsteiger wie als Exponenten der spät-staufisch-habsburgischen Gruppe.

179 Vgl. u. a. PLOYUST: Aspects, S. 159–167; SITTLER: Les bourgeois, v. a. S. 22–24; BRAEUNER/LICHTLÉ: Dictionnaire, S. 199 f. (Art. „Noblesse“).

180 FINSTERWALDER: Stadtrechte, Nr. 33, S. 35 f. – darunter zwölf Ratsmänner mit und zehn ohne *dominus*-Titel, was mit der Unterscheidung in (Stadt-) Adlige und Bürger gleichgesetzt wird, vgl. ebd., S. 44, Anm. 3 und 4. Zu Siegfried von Gundolsheim siehe u. a. BISCHOFF: Gundolsheim; BUCHHOLZER-RÉMY: Herrschaft; MOSSMANN: Recherches, S. 10–17. Für die Ausbreitung der Johanniter am Oberrhein siehe zuletzt PLANTA: Adel; FLINK: Rat; ZOTZ: Johanniter.

181 Dies, auch graphisch, herausgestellt bei SCHMIDBERGER: Führungsgruppen, S. 115–120, und öfter.

182 Siehe außer den vorhergehenden Anmerkungen auch KINDLER VON KNOBLOCH: Adel, S. 45 f., 62 f., 97 f. und passim.

183 So auch MARTIN: Städtepolitik, S. 37; KRIEGER: Rudolf, S. 168, sieht dies zumindest als Handlungsoption an; NUSS: Les Habsbourg, S. 386, charakterisiert Colmar für diese Zeit markant als „bastion habsbourgeois“; etwas zurückhaltender WILSDORF: Colmar, S. 38 f., mit Hinweis auf die

Colmar jedenfalls nicht. Die Bedeutung Rudolfs für die Stadt über drei Jahrzehnte hinweg spiegelt sich nicht zuletzt in der so prägnant hervorstechenden Rolle, die seine Person und sein Königtum in der Colmarer Dominikaner-Chronistik um 1300 spielt.¹⁸⁴ Dass diese Bedeutung keine Einbahnstraße war, drückt sich trotz des augenscheinlichen Reskriptverfahrens auch in König Rudolfs volkssprachlicher, von etlichen Reichsfürsten bezeugter und mit Majestätssiegel ausgefertigter ‚Handfeste‘ des Colmarer Rechts vom 29. Dezember 1278 aus.¹⁸⁵ Die „Annales Colmarienses maiores“ vermelden für den Beginn des neuen Jahres 1279, der Schultheiß Siegfried von Gundolsheim sei von König Rudolf in Wien zurückgekommen, *retulitque de eo prospera cum fortuna*¹⁸⁶. Selbst wenn sich dieser Halbsatz auf die glücklichen Nachrichten vom Sieg über Ottokar von Böhmen und seine Folgen und nicht auf das Privilegienglück und -stück der Colmarer bezogen haben sollte, hatte Siegfried die Urkunde doch aller Wahrscheinlichkeit nach bei seiner Rückkehr an die Ill in der Satteltasche.¹⁸⁷

Bei der Betrachtung des Schlettstadter Stadtrechts von 1292 ist bereits festgehalten worden, dass für jenes stark aus dem Freiburger und vor allem dem Breisacher Recht geschöpft wurde und dadurch weitreichende Gemeinsamkeiten mit dem älteren Colmarer Stadtrecht bestehen.¹⁸⁸ Dass das Colmarer Recht um 14 Jahre älter ist und zudem als einziges im Oberelsass auf Rudolf von Habsburg zurückgeht, markiert noch einmal die besonderen Beziehungen zu dieser nunmehr wieder eindeutigen Königsstadt. Es wurde in der Folgezeit das (zumindest partielle) Vorbild für mehrere Städte im Oberelsass und darüber hinaus.¹⁸⁹ Der Prolog *diser gegenwertigen hantfeste* weist eine Arenga auf, die den König als Quelle allen Rechts beschreibt. Deswegen *han wir unsern getruwen burgeren von Colmer von unsern gnaden und von des riches gewalt iemerme gegeben und bestetet solichiu reht, alse hie nach geschriben stant*.¹⁹⁰ Die Formel *gegeben und bestetet* mag dabei auf den Vortrag oder die Dokumentation des oder der Colmarer Gesandten bei Einholung des Stadtrechts hinweisen, dies muss aber einstweilen im Bereich der Annahme bleiben. Als gesichert kann hingegen die Benutzung des 1275 bestätigten Breisacher Stadtrechts für die Erstellung der

Hilfe der Colmarer bei Rudolfs Einnahme der Burg Reichenstein bei Reichenweier im Jahr 1269. Siehe außerdem GÖSSGEN: Beziehungen, S. 20–25 und 37 f.; sowie SCHMIDBERGER: Führungsgruppen, S. 40 f.

184 Vgl. zuletzt KEHNEL: Rudolf.

185 FINSTERWALDER: Stadtrechte, Nr. 34, S. 36–42; dazu u. a. DERS.: Freiheitsbrief; BLATTMANN: Die Freiburger Stadtrechte, hierfür Bd. 1, S. 307–314; sowie die Kommentierung in RI VI/1, Nr. 1038. Die (auch sprach- und schriftgeschichtlichen) Indizien für ein Reskript bei SCHULZE: Urkunden, besonders S. 479 f. Zur Verschriftlichungspraxis von Stadtrechten allgemein FRENZ: Frieden, S. 26–34 und öfter.

186 MGH SS 17, S. 204.

187 BLATTMANN: Die Freiburger Stadtrechte am Oberrhein, Bd. 1, S. 310, u. a. gehen explizit davon aus.

188 Vgl. C.II.3.

189 HIMLY: Atlas, S. 34; BLATTMANN: Die Freiburger Stadtrechte am Oberrhein, besonders Bd. 1, S. 307–314; FRITZ: Neuverleihung; BOULLE: Les chartes de franchises; GANHOFER/VONAU: Rapports. Außerelsässische Filialrechte sind u. a. Aarau und Pruntrut sowie – besonders bemerkenswert – das 1282 von Rudolf neu bzw. ‚heimkehrend‘ erlassene Recht für Freiburg im Breisgau!

190 FINSTERWALDER: Stadtrechte, Nr. 34, S. 36 f.

plausibel anzunehmenden Colmarer Vorlage für die Königskanzlei angesehen werden.¹⁹¹

Da auch beim Colmarer Recht hier vor allem der politische Akt an sich, sein Kontext, die Aussagen über den sozialen und (öffentlich-)rechtlichen Charakter des Orts und seiner Bewohner sowie das Verhältnis von Herrschaft und Gemeinde von Interesse sind, müssen wiederum viele straf- und privatrechtliche Passagen beiseite gelassen werden.¹⁹² Die Ähnlichkeiten mit dem Schlettstadter (und, wie noch zu zeigen sein wird, in Teilen mit dem Mühlhäuser) Recht sind leicht benannt: Auch für Colmar wird die Bedeutung und umfassende Zuständigkeit des Stadtgerichts unter Vorsitz des Schultheißen als Richter ausdrücklich hervorgehoben, der aber Bürger der Stadt sein sollte.¹⁹³ Auch hier werden in mehreren Artikeln zumindest faktisch das ‚Privilegium de non evocando‘ sowie die Befreiung Zugezogener nach Jahr und Tag geordnet, ohne jedoch das Bürgerrecht ausdrücklich zu beschreiben; außerdem werden die Lehnsfähigkeit der Bürger, die innerstädtische Abgabefreiheit Königsdienst leistender Adliger, die Maß- und Gewichtsnormierung durch zwei Bürger, die von Schultheiß und Rat bestimmt wurden, und nicht zuletzt die Einungsfreiheit der Colmarer Bürger gewährt, *alse sie dunket daz ez in selben und der stete nuzze si*¹⁹⁴. Das innerstädtische Willkürrecht zeigt sich damit recht weit ausgebildet, was nach über zwei Jahrzehnten zumindest wackelnder Stadtherrschaft(en) wenig verwundert,¹⁹⁵ und nunmehr garantiert.

Auffällig im Vergleich zum mittellateinischen Schlettstadter Text ist hingegen, dass die Stadt und die Bürger im volkssprachigen Colmarer Recht durchgängig auch so benannt werden.¹⁹⁶ Dem *burger* wird mehrfach ganz bestimmt der *lantman* gegenübergestellt. Anders als bei Schlettstadt werden mögliche Übergangsformen nur in den Ausbürgern angesprochen.¹⁹⁷ Außerdem wird an mehreren Stellen die *huld* des Königs beziehungsweise deren Verlust als Motivation beziehungsweise Sanktion im Stadtrecht verankert,¹⁹⁸ was einmal mehr den Bezug der Stadtgemeinde zum König als Stadtherrn unterstreicht.

191 Zuletzt und überzeugend dargelegt von BLATTMANN: Die Freiburger Stadtrechte am Oberrhein, Bd. 1, S. 310 f.

192 Das Gesamtprogramm im Überblick u. a. bei FINSTERWALDER: Freiheitsbrief; PLAYOUST: Aspects, S. 60–107; WILSDORF: Colmar, S. 43–45.

193 FINSTERWALDER: Stadtrechte, Nr. 34, S. 38, § 13; der Konnex zwischen beiden Funktionen hier nur implizit, im Mühlhäuser Recht von 1293 ganz ausdrücklich hergestellt: *Vnd daz wir in solen geben einen schultheiszen ze richtere einen burgere, der in der stat seshaft ist*, MOSSMANN: Cartulaire, Bd. 1, Nr. 121, S. 90–92, hierfür S. 91; vgl. C.IV.3.

194 FINSTERWALDER: Stadtrechte, Nr. 34, S. 41, § 43. Vgl. wiederum PLAYOUST: Aspects, S. 92–107.

195 Vgl. für das Reich bzw. Schwaben KAUFHOLD: Interregnum, S. 216–244; RABE: Rat, S. 206 und passim.

196 Die *stat* wird schon im ersten Artikel und dann immer wieder durch die additive Nennung des städtischen Bannbezirks auch für Colmar gewissermaßen rechtlich komplettiert.

197 FINSTERWALDER: Stadtrechte, Nr. 34, S. 41, § 41, mit deutlicher Einschränkung ihrer Leistungsverpflichtung gegenüber der Stadtgemeinde. Die in Schlettstadt genannten *seldener* werden in Colmar erst ab 1363 so gefasst und benannt, SITTLER: Les bourgeois, S. 29 f.

198 Etwa FINSTERWALDER: Stadtrechte, Nr. 34, §§ 17, 19 f., 26.

Dieser zeigte sich auch in den Folgejahren als Stadtherr, als mehrfach königliche Bestätigungen von Verkäufen aus der beziehungsweise Vereinbarungen über die Nutzung der städtischen Allmende sowie Schutzbezeugungen des Herrschers für das Kapitel von St. Martin und das Armenspital eingeholt wurden.¹⁹⁹ Noch wenige Monate vor seinem Tod bestätigte König Rudolf *ob rei publicae oppidi nostri Columbariensis favorem* die gewillkürten Vereinbarungen der Colmarer Bürger über die Nutzung der Allmende im einige Kilometer nordöstlich der Stadt gelegenen Ried.²⁰⁰

Im Zusammenhang mit der neuerlichen, nun vom König bekräftigten Vergabe beziehungsweise Verpachtung von Allmendparzellen an die Colmarer Johanniterkommende in den Jahren 1281 und 1283 tritt nun auch der städtische Rat wieder etwas deutlicher in Erscheinung.²⁰¹ Es fällt auf, dass das 1281 aus vier Stadtdadligen und acht ‚Bürgern‘²⁰² bestehende Gremium wieder die fast schon zu erwartenden Vertreter der adligen Familien von Kaysersberg, von Türkheim, von Kientzheim und von Illzach aufweist. Kurz vor dem Besitzvorgang von 1281 soll es laut „Annales Colmarienses maiores“ freilich zu einigen Turbulenzen in der Colmarer Führungsriege gekommen sein: Der Landvogt Otto von Ochsenstein, ein Neffe Rudolfs von Habsburg, habe in jenem Jahr Siegfried von Gundolsheim als Colmarer Schultheiß abgesetzt, nachdem etliche Beschwerden gegen ihn in der Stadt erhoben worden waren. Und die noch 1278 als Ratsherren firmierenden Werner Walch und Konrad von Nordgassen seien im Juli 1281 von ‚den Colmarern‘ erschlagen worden. All dies geschah nach der Einkerkering zweier Kleriker – wohlgermerkt ein Girsberg und ein Nordgassen, also in gewisser Weise Söhne oder Anverwandte der Stadt – durch die Colmarer 1280 und dem nachfolgenden, nach Freilassung derselben später wieder aufgehobenen Interdikt über die Stadt durch den Basler Bischof.²⁰³ Es garte ganz offensichtlich einmal mehr oder weiterhin in der Stadt und ihrem räumlichen wie sozialen Umfeld.

Bei den genannten Allmendtransaktionen an die Johanniter von 1281 und 1283 ist festzuhalten, dass der Rat bei den nicht-adligen Mitgliedern über zwei bis drei Jahre hinweg gänzlich stabil im Personal erscheint, was kein Zufall der Präsenz sein muss.²⁰⁴ Ein bedeutsamer Wechsel erfolgte im Rat hingegen da-

199 FINSTERWALDER: Stadtrechte, Nr. 35 f., 38, 40 (durch den königlichen Landvogt Otto von Ochsenstein 1283), 44 und 47.

200 FINSTERWALDER: Stadtrechte, Nr. 47, S. 52 f. Vgl. WALDNER: Das Colmarer Ried.

201 FINSTERWALDER: Stadtrechte, Nr. 35 bzw. 40, S. 44 bzw. 47. Im ersten Dokument (1281) wird beschrieben, dass das betreffende Stück der *almende inrehalp unsere rincmuren* liege. Dazu auch NOACK: Stadtanlage, S. 196.

202 [...] *die do des rates waren* [...]. Darunter als mögliche Berufsbezeichnung über den Zunamen hinaus: *Schillinges des kramers/kremers*. Die Unterscheidung in (Stadt-)Adlige und Bürger wiederum nach FINSTERWALDER: Stadtrechte, S. 44, Anm. 3 und 4, aufrechterhalten u. a. von PLAYOUST: Aspects, S. 232–235 – auch nach der späteren Formation der städtischen Oberschicht.

203 MGH SS 17, S. 205–208; TROUILLAT: Monuments, Bd. 2, S. 324, weist für Letzteres auch nur die Passage der „Annales maiores“ aus. Zu den Geschehnissen siehe MOSSMANN: Recherches, S. 15–17; WILSDORF: Colmar, S. 40.

204 Wie es die neuerliche Wendung *die do des rates waren* zumindest möglich erscheinen lässt.

durch, dass im ersten Dokument ein Konrad von Kaysersberg als Schultheiß auftritt, im zweiten jedoch zusammen mit den zuvor genannten Ludwig von Türkheim und Hess von Kientzheim fehlt. Seine Position hatte nun Walther Rösselmann eingenommen, der Sohn des vormaligen Schultheißen und Stadt-, Befreiers' Johannes. Es ist dabei bemerkenswert, dass das „Chronicon Colmariense“ durch einen speziellen Einschub über die Geschichte Colmars, Rudolfs sowie von Vater und Sohn Rösselmann gewissermaßen eine ‚Epoche Rösselmann‘ kreiert.²⁰⁵ Das „Chronicon“ vermeldet dort, Walther sei bereits nach Rudolfs Wahl zum König von diesem als Schultheiß eingesetzt worden, doch ist er als solcher anderweitig erst ab 1282 belegt.²⁰⁶ Hatte der Vater sein Schicksal noch ganz mit Rudolf von Habsburg verbunden, opponierte der Sohn 1284/85 mit (womöglich nur Teilen) der Stadt gegen den königlichen Landvogt und die angeblich allzu expansive Steuerpolitik, wie es zeitgleich auch in Hagenau und in der Wetterau geschah.²⁰⁷

Dies ging sogar so weit, dass im Frühjahr 1285 unter Walthers Führung mehrere habsburgische Orte in der Nähe Colmars angegriffen und zum Teil zerstört wurden. Die royale Reaktion erfolgte ziemlich zeitnah: König Rudolf belagerte Mitte Juni jenes Jahres mit großem Heer die Stadt, die sich alsbald ergeben musste.²⁰⁸ Die Sühne kam die Colmarer beziehungsweise die Partei um Walther Rösselmann teuer zu stehen, denn sie mussten doch die dreiprozentige Vermögensabgabe leisten sowie als Strafe noch einmal die gleiche Summe, zusammen 1.300 Mark Silber. Die Stadt wurde, für die Colmarer jeglicher Parteilung wohl besonders schmachvoll, für einige Wochen sogar dem habsburgischen Vogt in Ensisheim unterstellt, ehe die Machtverhältnisse im Sinne des Königs wiederhergestellt waren. Dazu gehörte, dass Walther Rösselmann abgesetzt und durch einen nicht näher benannten von Stammheim ersetzt wurde. Der neue Schultheiß konnte sich aber nach dem „Chronicon“ nicht lange in Colmar halten und musste sich vor Ort vertreten lassen. Außerdem, das zeigt der Sühnevertrag, waren die königstreuen und daher zuvor aus der Stadt gezogenen Colmarer zu restituieren oder zu entschädigen.²⁰⁹ Bedeutsam ist hier besonders die neuerliche

205 MGH SS 17, S. 254. Zu Walther Rösselmann siehe wiederum u. a. WILSDORF: Roesselmann; BRAEUNER/LICHTLÉ: Dictionnaire, S. 227; BUCHHOLZER-RÉMY: Herrschaft.

206 CAOU, Bd. 1, Nr. 498, S. 444: Beglaubigung einer Privaturkunde als solcher.

207 Vgl. hierzu und zum Folgenden MARTIN: Städtepolitik, S. 159–164; KRIEGER: Rudolf, S. 189–191; KAMMERER: Richesses publiques, S. 87f. Eine Einschätzung der Steuerbelastung fällt schwer, vgl. aber den Ansatz von WILSDORF: Colmar, S. 40f. Das „Chronicon“ erwähnt nur *exactiones plurimas*, während die „Annales maiores“ von einer geleisteten Stadtsteuer von 30.000 Pfund im Vorjahr und der Weigerung, eine Vermögenssteuer in Höhe des 30. Teils zu entrichten, sprechen, MGH SS 17, S. 254 bzw. S. 211f.

208 Die Version des „Chronicon“, Rudolf habe die Belagerung unterbrechen müssen, um Tile Kolup in Wetzlar zu stellen (MGH SS 17, S. 254), was im Juli geschah, lässt sich nicht erhärten, schon weil der Sühnevertrag zwischen Colmar und Burggraf Friedrich III. von Zollem als Emissär des Königs vom 18. Juni 1285 datiert, siehe dazu und zum Gesamtverlauf auch RI VI/1, Nr. 1902, 1911a, 1914. Rudolf stellte *in castris ante Columbariam* am selben Tag mindestens zwei Urkunden aus, siehe BÖHMER: Acta imperii selecta, Nr. 445f., S. 346f.

209 RI VI/1, Nr. 1914; MGH SS 17, S. 254; die „Annales maiores“ vermelden hingegen eine Strafzahlung von 2.200 Mark, ebd., S. 212.

Koalition mit einer bestimmten Fraktion in der Stadt oder vielmehr die Zugehörigkeit des Schultheißen zu ihr, nun gegen den König, überhaupt die wieder belegten Parteilagen und deren Eingebundenheit in regionale Interessengruppen auch über die Stadtmauern hinweg.²¹⁰ Als Indiz dafür mag ferner der für 1283 bereits verzeichnete Auszug aus dem Stadtrat beziehungsweise die Absenz des Mehrteils der Adligen von diesem zu deuten sein.

Dass sich angesichts dieser Grundspannungen die Verhältnisse nach Rudolfs Tod 1291 erneut umkehrten, war den in jenen Jahren mitschreibenden, gegen Vater und Sohn Rösselmann ohnehin deutlich kritisch eingestellten Colmarer Dominikanerchronisten fast schon natürlich: Walther Rösselmann, der sich in der Zwischenzeit mit zwölf Kumpanen als Brigant in der Gegend betätigt habe, nahm *consilio decani et aliorum amicorum offitium sculteti per violentiam* wieder ein,²¹¹ vertrieb mehrere gegnerische Stadtlige und ließ sich dann über den Landvogt vom neuen König Adolf von Nassau 1292 erneut formell in das Amt einsetzen. Doch Rösselmann und seine Leute hielten, von einem kurzen Herrscherbesuch und einer volkssprachigen wie einer lateinischen Erneuerung des rudolfinischen Stadtrechts abgesehen,²¹² den König politisch auf Abstand, ja paktierten ausgerechnet mit den pro-habsburgischen Kräften in der Landschaft, allen voran dem Bischof von Straßburg und Anselm von Rappoltstein. Diesem habe Walther Rösselmann *ignorantibus senatoribus et civibus* am 10. September 1293 die Stadt ausgeliefert, nächstens dessen Truppen hereingelassen und vor dem Kirchhof versammelt. Sodann seien die Bürger durch die Glocken geweckt und zum Kirchplatz gerufen worden. Dort seien sie durch eine martialische Ansprache des Stadtbüttels zum Eid gegenüber dem vermeintlichen neuen Schutzherrn der Stadt und *amicus noster*, Anselm von Rappoltstein, gedrängt worden. Nach allzu zögerlicher Reaktion habe jener die *magistri zunftarum* (!) gezwungen, ihre Mitglieder in Gruppen zu sammeln und ihnen dann den Eid abzunötigen: *Quod multi fecerunt invit*²¹³. Jene, die sich weiter weigerten, wurden, wie die offenbar als Antipoden Rösselmanns wirkende Stadtadelsfamilie von Nordgassen, einmal mehr aus der Stadt getrieben.

Nachdem König Adolf sich unter anderem durch das Einvernehmen mit Schlettstadt und Mülhausen, manifestiert auch in deren Stadtrechten, Stützpunkte in der Region gesichert hatte, konnte er im Oktober 1293 Colmar nach mehrwöchiger, im „Chronicon Colmariense“ dramatisch geschilderter Belagerung einnehmen: Ob der zuvor stetig verschlimmerten Zustände in der Stadt hatte es einige Unruhen gegen den Schultheißen und den Rappoltsteiner sowie geheime Unterredungen der Aufrührer mit den Belagerern gegeben. Nachdem

210 Im Überblick auch zum hierzu noch Folgenden u. a. WILSDORF: Colmar, S. 39–43; BUCHHOLZER-RÉMY: Herrschaft; BILLER/METZ: Burgen, Bd. 3, S. 15f.

211 MGH SS 17, S. 254.

212 BÖHMER: Acta imperii selecta, Nr. 494, S. 372 (König Adolf urkundet am 23. Dezember 1292 in Colmar); FINSTERWALDER: Stadtrechte, Nr. 49f., S. 54–64 (beide zu Rottweil am 21. Februar 1293 datiert). Zuvor soll Rösselmann den Huldigungseid der Stadt wegen nicht versicherter Rechte verweigert haben, so jedenfalls das „Chronicon“, MGH SS 17, S. 257.

213 MGH SS 17, S. 258. Die Deutung der Vorgänge als „Terrorregime“ durch MAIER: Stadt, S. 53, verlässt sich wohl zu sehr auf die ja stark wertende Sicht der Colmarer Dominikaner.

die Colmarer Opposition schließlich die Oberhand gewonnen und sich der Schlüssel einiger Tore bemächtigt hatte, kam es dann zur Öffnung und zur Übergabe der Stadt – *claves portarum per honestum civem, dictum Rebman, cum civitatis dominio ad regem transmiserunt*. Walther Rösselmann wurde auf der Flucht gefasst und starb angeblich im Jahr darauf in Gefangenschaft, Anselm wurde schon in Colmar aufgegriffen, in Festungshaft in Schwaben genommen und später in eine Teilung der Herrschaft Rappoltstein gezwungen.²¹⁴

In partieller Aussetzung des von ihm selbst kurz zuvor bestätigten Stadtrechts setzte König Adolf dann Kuno von Bergheim als Colmarer Schultheißen ein. Möglicherweise zur Kompensation dieses Umstandes entstand in Colmar in den Folgejahren das Amt des Bürgermeisters, welches 1296 erstmalig erwähnt wird.²¹⁵ Dessen Position gegenüber dem Schultheißen bleibt für einige Zeit unklar, deutlich ist aber, dass das Königtum die Bürgermeister erst ab den 1330er Jahren als kommunale Akteure anerkannte.²¹⁶ Bei den Ereignissen des Jahres 1293 sind noch einmal die erwähnten Zunftmeister hervorzuheben, die anzeigen, dass die soziale und administrative Organisation der Stadtgemeinde sich zunehmend aufgliederte. Schon 1286 wurden die *meisterliute* in einen wohlge-merkt als *einung* beschworenen Akkord der Gemeinde einbezogen, demzufolge kein Haus in der Stadt bei *misshellunge* gebrochen werden sollte.²¹⁷ Wiederum ist es schwerlich zu erkennen, dass, wie mitunter für den Vater gemutmaßt, auch Walther Rösselmann Anführer des vermeintlich ‚einfachen Volkes‘ oder jedenfalls einer anti-aristokratischen Bewegung in der Stadt war.²¹⁸ Wesentlich wahrscheinlicher dürfte sein, dass er aus eigenem Interesse bestimmte Gruppen in der Stadt mobilisieren konnte, als das Verhältnis zum König schwierig oder für ihn unergiebig wurde.²¹⁹ Die Anfang der 1290er Jahre bereits seit drei Jahrzehnten schwelenden bis lodernen Parteienkämpfe waren nach seinem Fall aber nicht für lange Zeit beruhigt: Mit der Doppelwahl von 1314 formierten sich rasch entsprechende Fraktionen in der Stadt, nämlich die habsburgtreuen ‚Roten‘ gegen die zu Ludwig von Bayern haltenden ‚Schwarzen‘. Zur Beendigung dieses veritablen Bürgerkriegs wurde 1331 ein mehr oder minder neutrales ‚Novemvirat‘ eingesetzt, das die militanten Anhänger beider Parteien der Stadt

214 MGH SS 17, S. 254 und 258–260 (Zitat S. 259); vgl. die wesentlich knapperen „Annales Colmarienses maiores“, ebd. S. 220, sowie RBS, Bd. 2, Nr. 2321, S. 364 f. Dazu neben der vorgenannten Literatur ausführlich GERLICH: König Adolf, S. 11 und S. 45–47. Siehe außerdem auch Kapitel F.

215 METZ: Essai I, S. 70: *magister burgensium* in einem Geschäft mit Pairis (ADHR, 11 H, 9/1); vgl. WILSDORF: Colmar, S. 42 f.; PLAYOUST: Aspects, S. 115 f.

216 BUCHHOLZER-RÉMY: Herrschaft, S. 191 f.; PLAYOUST: Aspects, S. 251 f. MOSSMANN: Recherches, S. 23–30, 59. Gemeinsame Maßnahmen wie die Einrichtung des jährlichen viertägigen Martinsmarktes im Jahr 1305 (*Wir der schultheiße, der meister, der rat und die burger von Colmer...*) waren demnach eher die Ausnahme, in diesem Fall bedingt wohl durch den bedeutsamen Vorgang wie etwa auch bei der Einsetzung und Erneuerung des Novemvirats 1331 bzw. 1336, FINSTERWALDER: Stadtrechte, Nr. 53, 68 und 80.

217 FINSTERWALDER: Stadtrechte, Nr. 43, S. 49 f.

218 Beispielsweise PLAYOUST: Aspects, S. 113 f. Dagegen sprechen die Befunde zu Beginn dieses Abschnitts sowie u. a. BUCHHOLZER-RÉMY: Herrschaft; SCHMIDBERGER: Führungsgruppen.

219 Auch hierin ist BUCHHOLZER-RÉMY: Herrschaft, S. 180, zuzustimmen.

verwies und in einem länger währenden Übergangsregiment die neue und von Karl IV. hernach bestätigte Stadtverfassung von 1347 vorbereitete und durchsetzte, in der die Zünfte eine wesentlich größere Partizipation erhielten.²²⁰ Aber auch dies ist eine andere Geschichte.

III.4. Interaktion und Urbanität

Am Anfang der nicht zwangsläufig vorbestimmten Entwicklung Colmars zur größten und politisch bedeutendsten Stadt im spätmittelalterlichen Oberelsass standen, wie gezeigt wurde, mehrere grundherrliche Höfe verschiedener geistlicher Institutionen; und damit war eine ganz andere Ausgangssituation als etwa in Schlettstadt gegeben. Die hier unternommene neuerliche Betrachtung der zentralen Dokumente über den Prozess der Colmarer Stadtwerdung und der Gemeindebildung zwischen Herrschaft und Genossenschaft ergibt ein zwar wenig detailliertes, aber gleichzeitig einigermaßen klares Bild: Durch die Vogtei weltlicher Großer über diese Höfe rückte der als Markt- und Umschlagplatz und somit in seiner Bewohnerzahl wachsende Ort bis um 1200 zunehmend in das herrschaftliche Interessenfeld der Dagsburger, der Staufer und anderer. Diese markierten ihre Position am Ort mit eigenen Dienstleuten, die dann gewissermaßen als ‚erste‘ Colmarer in den Quellen auftauchen. Denn unter den vor und nach 1200 in Colmar wirkenden, meist noch nicht namentlich bezeichneten *ministri, custodes, milites, ministeriales* und *officiales* verschiedener Herren waren es aller Wahrscheinlichkeit nach diejenigen der hochadligen Vögte, ab 1212 vor allem der Staufer, welche aus der in ihren herrschaftlichen Zuordnungen partikularen, wiewohl durch Nachbarschaft verbundenen Bewohnerschaft Colmars die *Columbarienses burgenses* formierten und nach außen vertraten. Sie erscheinen ab diesem Jahr in gemeinschaftlichen Angelegenheiten gegenüber den Ortsherren.

Aus den ausführlich untersuchten Dokumenten von 1212 und 1214 lässt sich ein begrifflicher Schlagabtausch zwischen der seit 1214 auch teilweise namentlich fassbaren vor- oder frühstädtischen Führungsgruppe und insbesondere den Grundherren über den rechtlichen Charakter des Ortes und seiner Bewohner annehmen. Dass der Peterlinger Propst in seiner Bestätigungsurkunde über den Allmendverkauf von 1212 nicht eine *universitas* oder *communitas*, sondern ‚nur‘ *burgenses* ansprach, heißt noch nicht, dass es eine Frühform von Gemeinde bis dahin nicht gab, vielleicht aber, dass er sie als Korporation nicht anerkannte. 1214 bezeichnete sich diese dann selbst als *communitas* und setzte im doppelten Sinne zur Bekräftigung ein wohl toponymisches und nicht herrschaftsattributiertes Siegel sogar mit *civium*-Umschrift darunter.²²¹ Wie es genau zu der „Vereinigung

220 WILSDORF: Colmar, S. 54–58; PLAYOUST: Aspects, S. 256–296; MOSSMANN: Recherches, S. 33–55; sowie nun ausführlich SCHMIDBERGER: Führungsgruppen, S. 121–270.

221 Wobei mit dem allgemeinen Befund in ARLINGHAUS: Konstruktionen, S. 40, hinzuzufügen ist, dass dieses Bildprogramm eben nicht (unbedingt) von den Herren abgrenzen wollte.

der beiden Stadthälften²²², also des vormals Peterlinger und des Konstanzer (Hof-)Teils, zwischen 1215 und 1226 gekommen ist, lässt sich darüber hinaus schwerlich beschreiben.²²³

Die beiden physischen und rechtlichen Kristallisationsorte, aber auch die rechtlichen Vehikel dieser Gemeinschaft waren die Allmende und der Kirchhof. Dass die frühe Gemeinde in diesen Jahren die Allmende trotz der eigentlich noch gegebenen Zuordnung zu den verschiedenen Hofrechtsverbänden offenbar gemeinschaftlich verwaltete und zum Teil veräußern konnte, unter anderem um aus dem Gewinn die Befestigung des Kirchhofs sozusagen als ‚Gemeindeburg‘, jedenfalls aber als Gemeinschaftsbau zu bezahlen, zeigt den beginnenden Entzug der Ortsherrschaft an. Die sukzessive Verdrängung der Grundherren²²⁴ aus dem ‚öffentlichen‘ Raum Colmars, vor allem aus der (Hoch-)Gerichtsbarkeit – „l’essentiell du pouvoir“²²⁵ –, heißt aber auch hier nicht, dass sie als Herren in und um die Stadt bedeutungslos wurden. Ihre Rechte nicht zuletzt am Umland bestanden fort und waren Gegenstand von Konfliktagen und Aushandlungen durch das ganze Spätmittelalter hindurch.²²⁶ So wurde je eine Hälfte des Konstanzer wie des Peterlinger Zolls am Ort erst 1371 durch die Stadt in Erbpacht erworben.²²⁷ Und noch 1382 wurden die Vertreter der beiden Höfe über die Gestaltung der Zunftregel der Fischer befragt.²²⁸ Indessen zeigt ein lokales Güterverzeichnis des Konstanzer Niederhofes in Colmar von 1259, dass jener zwar einen eigenen *villicus* beschäftigte, der Colmarer Schultheiß, zu jener Zeit Johannes Rösselmann, aber als *prefate curie gubernator* eingesetzt war.²²⁹ Man kann dies als ein Zeichen mitunter auskömmlicher bis integrativer Beziehungen lesen oder schlicht als Ausweis des politisch Faktischen. Für die erste Variante spricht aber, dass noch Ende des 13. Jahrhunderts vor allem der Peterlinger Propst hin und wieder auch Notarsfunktionen in Rechtsgeschäften von Bürgern übernahm.²³⁰

Doch geschah die Formierung der Gemeinde und die partielle Ablösung der geistlichen Ortsherren seit den 1210er Jahren eben nicht unter rein oder nur vorrangig kommunalen Vorzeichen. Sie wurde möglich durch das verstärkte staufische Engagement besonders seit der Durchsetzung Friedrichs II. im

222 MAIER: Stadt, S. 48.

223 Die von PLAYOUST: Aspects, S. 209, schon für diese Zeit als Möglichkeit in den Raum gestellte Schwurleistung ist naheliegend, aber eben nicht nachgewiesen.

224 So das durchlaufende Thema etwa bei HUND: Colmar, S. 70–78; PLAYOUST: Aspects, S. 9, 203 und öfter, spricht hierfür treffend von „passage du gouvernement/du pouvoir“.

225 PLAYOUST: Aspects, S. 199.

226 HUND: Colmar, S. 33–35; WALDNER: Rechte.

227 MONE: Urkunden und Auszüge, 13.–15. Jahrhundert, Nr. 16, S. 188–190; FINSTERWALDER: Stadtrechte, Nr. 128f., S. 156–162. Das Zollrechtsverhältnis im Bezug zum *compromissum* von 1226, siehe C.III.2, ist hier nicht erhellt.

228 AMC, HH 62.

229 MONE: Urkunden Oberelsaß, 12. bis 16. Jahrhundert, Nr. 4, S. 320–322.

230 So etwa in der Stiftung eines *steinin hus* (!) des Heime Schillinc an die Johanniter am 1. April 1285, CAOU, Bd. 2, Nr. 721, S. 116. Mit Propst Gerhard siegelte auch der Dominikanerprior, als Zeugen traten mehrere Bürger auf.

nordalpinen Reich und durch die Erfolge seiner Leute in der Region, die sich nicht nur in Colmar zuvorderst an Vogtei und Gerichtsbarkeit sowie an der ersten umfassenderen Ummauerung ablesen lassen. Dabei hatten die lokalen wie regionalen Vertreter der späten Stauferherrscher, zu denen neben den Schultheißen auch etliche, wenn nicht die meisten Mitglieder der frühen Führungsriege im Rat zu zählen sind, eben oftmals zwei Standbeine – eines in der Herrschaft und der Herrschaftsteilhabe, sogar über die Stadtmauern hinweg, und eines in der Gemeinde, wiewohl vor allem anfangs die Orientierung gerade der *consules* hin zum Herrscher und Stadtherrn als stärker angenommen werden kann.²³¹ ‚Gemeinde‘ war auch in Colmar oft genug Vielfalt in nur vermeintlicher Einheit.

Hinsichtlich der Stellung der Gemeinde gegenüber den Stadtherren ist nochmals zu akzentuieren, dass sie als Korpus von den Staufern kaum einmal adressiert oder gar anerkannt wurde. Auch liegt keine staufische Stadterhebung²³² im eigentlichen Sinne vor, sondern eine sukzessive rechtliche Ausstattung und Absicherung. Nicht nur wegen der relativen Kürze der klaren staufischen Suprematie am Ort ist die Beschreibung als genuine ‚Stauferstadt‘ besonders für Colmar fragwürdig. Auffällig ist hingegen die weitgehende Stabilität in den Führungsgruppen von 1214 über 1226 bis in die Regierungszeit des ohnehin an staufische Herrschaftskonzepte anschließenden Rudolf von Habsburg²³³ hinein. Von den danach waltenden, nicht selten gewalttätigen Verwerfungen in Colmar wurde ausführlich gehandelt, wobei unser Wissen darum zu großen Teilen aus der für die Zeit exzeptionellen Colmarer Historiographie der Dominikaner herrührt, folglich keine Colmarer Besonderheit sein muss. In diesen Texten sehen wir die Stadt noch profiliert als in der diplomatischen Überlieferung als ein höchst aufgeladenes, ausgesprochen multipolares Aktionsfeld, das Stadtherr(en), deren jeweilige Gegner, lokale wie regionale Herrschaftsvertreter und politische Anhänger, die jeweilige Opposition inner- und außerhalb des Stadtdiels, sonstige Bürger und Bewohner sowie andere Gruppen aufwies, zu denen sicherlich die Welt- und Ordenskleriker zu zählen sind – die offenbar bisweilen unterschiedlichen Positionierungen und Sichtweisen etwa der Dominikaner und der Stiftsherren von St. Martin zeigen dies an. Dieses Aktionsfeld reichte mithin weit über die in diesem Sinne ziemlich permeable Stadtmauer hinaus.

Die noch einmal im Stadtrecht von 1278 gewährte Lehnsfähigkeit der Bürger, nicht nur derjenigen mit adligem Hintergrund, mag hingegen über die situativ gegebenen Parteiungen hinweg eine soziale „Annäherung und Verschmelzung der städtischen Oberschicht“²³⁴ bewirkt haben. Die Gründung und Begabung des Heilig-Geist-Spitals durch die Bürger Colmars und Heinrich von Bliensweiler im Jahre 1255 darf hingegen als ein deutlich gemeinschaftsstiftender be-

231 So auch PLAYOUST: *Aspects*, S. 227.

232 Die von FEIN: *Städtegründungen*, S. 25, für die 1210er und 1220er Jahre ausgemachte „Stadterhebung Colmars“ ist als Ausdeutung der Überlieferung eben ein Konstrukt.

233 Über das bereits Referierte hinaus auch ANGERMEIER: *Königtum*, S. 55–57; ERKENS: *Tradition*.

234 MARTIN: *Städtepolitik*, S. 143.

ziehungsweise -stärkender Vorgang in jenem Jahrhundert gewertet werden.²³⁵ Die freilich spärliche Überlieferung der Ratsgeschäfte in jenen Jahrzehnten zeichnet ohnehin ein zwangsläufig harmonischeres Bild als die gemeinhin auf das außergewöhnliche Ereignis schielenden Chronisten.

Auch die Entwicklung der Colmarer Sakraltopographie insbesondere mit den verschiedenen Mendikantenkonventen und der Umwandlung St. Martins in ein Kollegiatstift, zudem mit den Johannitern und der spätestens ab 1279 bestehenden jüdischen Gemeinde zeigt die urbane Entwicklung des Orts – wegen der Zuzüge nicht zuletzt in der Wahrnehmung von außen – auf.²³⁶ Ganz materiell hingegen sind die Nachrichten aus den „Annales Columbariensis maiores“, die Bürger hätten im Frühjahr 1279 in *syloa sua ligna pro quadringentis domibus edificandis et pro centum in antiquis reficiendis* geholt, und 1291 habe der Rat Holz für den Bau 600 neuer Häuser ausgegeben.²³⁷ Aus den Holzlieferungen und der Häuserzahl lassen sich für das Ende des 13. Jahrhunderts bei aller Vorsicht gegenüber chronikalischen Zahlenangaben gut 1.000 Häuser mit folglich geschätzten rund 5.000 Einwohnern überschlagen.²³⁸ Ungefähr um 1250 und wieder um 1287 kam es dann zu den beiden Stadtmauererweiterungen im Norden und Nordosten zwecks Einbeziehung der längst bestehenden Vorstädte. Sie sind zusammen mit den Erstbelegen verschiedener Gewerbe Indikatoren für die zunehmende Funktion Colmars als wirtschaftliches Zentrum des Oberelsass mit später drei Jahrmärkten, einem nicht geringen Aufkommen von Weinhandel und kommerzieller Gartenwirtschaft sowie unter anderem Textilgewerbe.²³⁹

Wenngleich die Stadt-Umland-Beziehungen Colmars im Spätmittelalter noch nicht ausreichend untersucht sind,²⁴⁰ so lässt sich doch feststellen, dass die Stadtgemeinde zwar nicht wenige Weidegründe und Waldstücke im Umland besaß, was nicht zuletzt mit der sukzessiven Übernahme von Besitztiteln des Ober- und des Niederhofs zusammenhängt. Doch ein großes Landgebiet konnte nicht gebildet werden; nur wenige Dörfer wurden in späterer Zeit übernommen. Dies hängt auch mit der herrschaftlichen Situation im Umland und mit dem Entstehen weiterer Städte oder wenigstens zentraler Orte in relativ kurzer Entfernung zusammen. Von den dabei oft entscheidenden Beziehungen zu auswärtigen Herren und Konflikten mit ihnen wird an anderen Stellen dieser Schrift

235 FINSTERWALDER: Stadtrechte, Nr. 29, S. 32f. Dazu v. a. HERTZOG-COLMAR: Das Bürgerspital.

236 Im detaillierten Überblick METZ: Essai I, S. 68–72; BARTH: Handbuch, Sp. 223–240. Vgl. RÜTHER: Bettelorden, S. 98–110; MENTGEN: Studien, S. 37f. und 184–190.

237 MGH SS 17, S. 204 bzw. 218.

238 SITTLER: Les bourgeois, S. 31; NOACK: Stadtanlage, S. 200–204.

239 METZ: Essai I, S. 68–73; DERS.: Alsatia munita (in ausführlicher Auseinandersetzung mit den folgenden Vorgängerarbeiten); NOACK: Stadtanlage; SCHERLEN: Topographie. Zur Wirtschaftsgeschichte im Überblick AMMANN: Wirtschaftsgeltung, zu Colmar S. 173 f. und passim; SITTLER: Le commerce; KAMMERER: Richesses publiques; sowie nun in ihrer regionalen Vernetztheit v. a. SCOTT: Regional Identity and Economic Change; DERS.: Der Oberrhein als Wirtschaftsregion, das Referenzmaterial dazu stammt freilich zumeist aus dem 14. und 15. Jahrhundert.

240 Wichtige Ansätze sind mit den Titeln der vorherigen Anmerkung sowie z. B. in KAMMERER: Les Colmariens et leur campagnes; DIES.: Entre Vosges et Forêt-Noire, u. a. S. 235f. (Colmar als ‚Weinstadt‘), gegeben.

noch gehandelt werden.²⁴¹ All dies soll aber die Urbanität und Umlandwirkung Colmars seit dem 13. Jahrhundert, über die ein eigenes Buch gefüllt werden könnte, nicht reduzieren, sondern diese vielmehr charakterisieren.

Zu guter Letzt ist zu erwähnen, dass Colmar in der Ratsüberlieferung wie in den nun zahlreicher werdenden Privaturkunden der 1280er und 1290er Jahre ein reges innerstädtisches (Rechts-)Leben und eine über mehrere Schreibstätten verteilte und doch deutliche Gemeinsamkeiten aufweisende Schriftkultur zeigt.²⁴² Eine schöne Signatur dessen und ein bemerkenswerter Eindruck von ‚Interaktion und Urbanität‘ bietet eine Urkunde vom 14. Mai 1295,²⁴³ mit welcher der Colmarer Dominikanerprior und sein Konvent Folgendes festhalten: *Die erberen herren der schultheize, der râth und die burgere von Colmere hant erlobet von der gnade wegen onser herren konig Adolfes, des koniges von Romê, vnsere houestat ze witerende vber die alte rincmuren und vber den graben vnd da ze buwende nach vnsere gemache vnd nach vnsere notdurft.*²⁴⁴ Dazu sei nun vereinbart worden, dass die Erweiterung nicht die davon betroffenen intramuralen Läufe des Mühlbachs und des Schlüsselbächleins beeinträchtigen solle – *daz wir die flusse sollen lassen fliessen in aller der friheit, als die burger vnd och die stat bedorfent*. Vielmehr sollten die Dominikaner über beide Bäche *zwo offene kameran mit vier sessen* bauen lassen, zu der alle Leute von jeder anstoßenden Straße freien Zugang haben mögen, *vmbe sin gemach da ze habende*. Und sie sollten *die kameran machen vswendig vnsere muren, also, das si iemerme stete vnd ewig bliben*. Auch solle der alte Stadtgraben unverbaut bleiben, wie es bei den Nachbarn üblich sei, ansonsten gebe es keine Beschränkungen für den Bau. Weil ihnen, den Dominikanern, damit ein so großer Gefallen erwiesen worden sei, *so han wir den erberen burgeren von Colmere durch rehte liebe vn durch rehte frúnschaft gegeben zv̄ eime gemeineme rathuse in irre stat zwenzig marc silbers, vn hant och das silber von vns enphangen*. Das Rathaus solle nämlich auch eine ewige Erinnerung daran sein, *das wir mit den burgern von Colmere alsus vber ein sin komen lieblich vmbe den bv, der do vor genemet ist*. Wie könnte die Aushandlung des ‚Gemeinen Nutzens‘ im Bau einer wachsenden Stadt²⁴⁵ wohl schöner geschildert werden als in dieser Urkunde?

241 Hier sei schon einmal auf KAMMERER: Colmar, ville-état (Verhältnis zu den Rappoltstein); SCHERLEN: Colmar und die Edlen von Hattstatt, hingewiesen.

242 Letzterer Befund für die 1270er und 1280er Jahre nach SCHULZE: Urkunden, S. 483.

243 CAOU, Bd. 5, Nr. N 714, S. 515.

244 1278 durften die Dominikaner bei der Errichtung ihres Konvents bis auf 14 Schuh an die alte Stadtmauer heranbauen, 1282 erhielten sie bereits die Erlaubnis, an und sogar auf diese zu erweitern, NOACK: Stadtanlage, S. 195; SCHERLEN: Topographie, S. 370, mit knapper Erwähnung des Baus über die Mauer hinweg.

245 Zum Stadtbau als Signatur der inneren Urbanisierung und als Ausdruck der politischen Normen umfassend FOUQUET: Bauen für die Stadt; zur Multifunktionalität von Rathäusern eingehend PILS/SCHUTZ/SPEVAK/SONNLECHNER: Rathäuser.

IV. Mülhausen

Nach den in der herrschaftlichen Ausgangslage und den Entwicklungs- und Aushandlungsprozessen hin zur Urbanität recht unterschiedlichen Städten Schlettstadt und Colmar, die unter anderem durch eine schon anfänglich starke beziehungsweise im Falle Colmars erst sukzessiv ausgebaute Position der Staufer am Ort gekennzeichnet waren, wird mit Mülhausen nun ein Ort untersucht, in dem die schwäbische Dynastie zunächst noch weniger begütert oder mit anderen Herrschaftsrechten ausgestattet war. Umso bewegter zeigt sich das Verhältnis zwischen den verschiedenen Herren in diesem Ort sowie zwischen ihnen und den Bewohnern zu bestimmten Zeiten. Da der ereignisgeschichtliche Rahmen in der Untersuchungszeit weithin derselbe wie in Colmar ist, können bei der folgenden Untersuchung Mülhausens, das den südlichen Rand des Untersuchungsgebiets dieser Arbeit markiert, die einbettenden Erläuterungen knapper ausfallen.

Mülhausen, am Zusammenfluss von Ill und Doller gelegen und heutzutage die größte Stadt sowie das industrielle Zentrum des Département Haut-Rhin,²⁴⁶ war im Verlauf des Spätmittelalters zwar eine in der zentralörtlichen Hierarchie der Region hervorgehobene, aber eben nicht die herausragende Stadt, als welche Colmar, wie gesehen, gelten kann.²⁴⁷ Eine sehr frühe Geschichte Mülhausens sogar auf Grundlage noch älterer Arbeiten hat Charles de Lasablière 1856 verfasst, zwischen 1883 und 1890 erschien das von Xavier Mossmann herausgegebene, sechsbändige Urkundenbuch der mittelalterlichen Stadt.²⁴⁸ Eine enorme Anzahl wichtiger Publikationen hat Marcel Moeder von den 1920er bis in die 1950er Jahre vorgelegt, für unser Thema allen voran die als fünfteilige Fortsetzung erschienene Schrift „La genèse d’une ville impériale. Études sur l’Histoire de Mulhouse aux XII^{me} et XIII^{me} siècles“²⁴⁹ sowie 1951 das grundlegende Werk „Les institutions de Mulhouse au Moyen Âge“.²⁵⁰ In jüngerer Zeit ist vor allem

246 Auch hier wieder im vergleichenden Überblick WACKERMANN: Städtetetz; zur Geschichte Mülhausens LIVET: Histoire.

247 In Zusammenschau HIMLY: Atlas; ESCHER/HIRSCHMANN: Zentren, Bd. 1, S. 530; BISCHOFF: Mulhouse. Zum mittelalterlichen Mülhausen im speziellen Überblick Frank G. HIRSCHMANN/Bernhard METZ: Mülhausen, in: ESCHER/HIRSCHMANN: Zentren, Bd. 2, S. 435–437; METZ: Essai II, S. 141–146; CLAUSS: Wörterbuch, S. 699 f., 704–706.

248 LASABLIÈRE: Histoire; MOSSMANN: Cartulaire – teilweise in Regestenform, weshalb hier nicht durchgehend zitiert. Die eher populär gehaltene Darstellung von KAUFMANN: Entstehung, aus dem Jahr 1894 ist mit den nachfolgenden Publikationen weitgehend überholt, aber durch ihr didaktisches Ziel eingängig zu lesen.

249 MOEDER: La genèse I–V, im Folgenden zitiert mit der Nummer des Schriftteils und den Seitenzahlen des jeweiligen Bandes des BMHM. Teil V enthält vornehmlich Regesten, die MOSSMANN: Cartulaire, Bd. 1, erheblich ergänzen.

250 MOEDER: Les institutions; siehe ferner die umfassende Monographie zur Kirchengeschichte der Stadt DERS.: L’église; sowie außerdem das Literaturverzeichnis für die hier getroffene Auswahl seiner vielen kleineren Beiträge. Angesichts der zahlreichen Querbezüge auch innerhalb von Moeders Schrifttum wird im Folgenden zumeist die für die Argumentation ausschlaggebende Belegstelle zitiert, vor allem wird DERS.: La genèse I–V, den entsprechenden, aber knapperen

Odile Kammerer mit einigen Arbeiten unter anderem zur urbanen Entwicklung Mülhausens im Mittelalter und zur Einbindung in die interkommunalen Kommunikationsnetze im Elsass beziehungsweise am Oberrhein hervorgetreten.²⁵¹

IV.1. Der Ort

Auch am Anfang der Geschichte Mülhausens stehen ein Kirchlein, Besitz verschiedener Klöster vor allem des Oberrheinraums sowie grundherrliche Höfe: Die ersten Erwähnungen des sprechenden Ortsnamens ab dem 9. Jahrhundert stehen in Zusammenhang mit Besitz vor allem der Klöster Masmünster und St. Stephan in Straßburg. Mit dem Letztgenannten gingen durch eine vermutete Schenkung Heinrichs II. auch größere Teile des späteren Stadtgebiets Mülhausens an das Bistum Straßburg über. Mehrere Fälschungen aus der Mitte des 12. Jahrhunderts zeigen durch ihre anzunehmende Sicherungsabsicht die beginnende Entwicklung des Ortes und das damit einhergehende Interesse der kirchlichen Grundbesitzer an.²⁵² Für Friedrich Barbarossa sind drei Aufenthalte in Mülhausen belegt, ohne dass diese über die schiere Möglichkeit der Beherbergung des Kaisers und seines Gefolges hinaus als sonderlich relevant für dessen Entwicklung erscheinen – die für Kost und Logis aufzubringenden Ressourcen sind freilich ein Anhaltspunkt für den offenbar auch qualitativ zunehmenden Umfang der Siedlung.²⁵³ Während wie im Falle Colmars irgendeine Marktfunktion Mülhausens in jener Zeit schon deswegen fast zwangsläufig gegeben war, kann eine Marktförderung durch Friedrich I. weiterhin nur angenommen werden.²⁵⁴

Durch die Quellenlage erhärtet ist hingegen die Bepfründung seines burgundischen Hofkaplans und diplomatischen Emissärs Daniel als *plebanus* der damit erstmals erwähnten Pfarrei in Mülhausen: Auf einer auch von weltlichen Notablen, unter anderen dem uns bereits begegneten staufischen Gefolgsmann Egenolf von Urslingen, auffallend gut besuchten Basler Diözesansynode im Jahr 1187 erscheint unter *presentibus* [...] *plebanis* neben den Amtsbrüdern etwa aus

Passagen bei DERS: Les institutions, vorgezogen, dessen Schwerpunkt ohnehin eher auf dem Spätmittelalter liegt.

- 251 KAMMERER: Invention; DIES.: Urbanisme; außerdem DIES.: Mulhouse, in: VOGLER: La Décapole, S. 335–355; zur Interkommunalität siehe auch hier DIES.: Les villes; DIES.: Réseaux.
- 252 Sämtliche Belege sind versammelt u. a. bei CLAUSS: Wörterbuch, S. 704; BARTH: Handbuch, Sp. 865 f.; BRUCKNER: Regesta Alsatie, Nr. 98, S. 43 und Nr. 458, S. 457 f. (beide unecht, 12. Jahrhundert); sowie vor allem bei MOEDER: La genèse I und V, dort S. 15. Die Schenkung Heinrichs II. und die nachfolgenden Bestätigungen derselben sind wegen möglicher Fälschung umstritten, *de facto* konnten die Bischöfe sie aber behaupten, wie noch zu sehen ist.
- 253 MOEDER: La genèse V, S. 15–17. Zur Frühgeschichte neben den bereits Angeführten auch wieder, oft Moeder folgend, FEIN: Stadtgründungen, S. 32–35; MAIER: Stadt, S. 67–75 – doch jeweils mit streckenweise mehr Vermutungen als Belegen.
- 254 So auch METZ: Essai II, S. 146, der nur zum Teil MOEDER: La genèse I, S. 47–50, folgt; etwas sorgloser im Postulat dessen auch hier FEIN: Städtegründungen, S. 33; HIMLY: Atlas, S. 90.

Colmar und Rufach ein Magister Daniel *de Molenhose*.²⁵⁵ Die später zur Stadtpfarrei St. Stephan entwickelte Mülhäuser Parrochie kann wohl plausibel als einiges älter eingeschätzt werden, schon weil für das Kirchengebäude frühere Bauphasen nachgewiesen sind.²⁵⁶ In Anbetracht der Lage des Ortes am Rand des Sundgau, der staufischen Interessen in Richtung Burgund²⁵⁷ und der Herkunft des gelehrten Hofmanns Barbarossas wirkt seine Besetzung²⁵⁸ kaum zufällig, was immer wieder als Teilaspekt eines vermuteten regionalpolitischen ‚Master-Plans‘ des Kaisers gedeutet wurde.²⁵⁹

Angesichts der bis 1221 schwachen Beleglage über staufische Rechtstitel und Maßnahmen in und um Mülhausen sind manche der vorgebrachten Schlüsse über die herrschaftliche Entwicklung am Ort etwas gewagt, weil sie teilweise auf Rückschreibungen aus dem späteren 13. oder gar aus dem 14. Jahrhundert beruhen. Dies gilt sowohl für die Frage staufischer Allode in Mülhausen als auch für die Annahme einer staufischen Vogtei über den Straßburger Besitz am Ort bereits im 12. Jahrhundert.²⁶⁰ Ob von der Rückgabe der staufischen Lehen an den Bischof von Straßburg durch Philipp von Schwaben 1199 auch die (vermeintliche) Vogtei in Mülhausen betroffen war,²⁶¹ muss offen bleiben. Insgesamt ist für die Zeit zwischen 1190 und 1220 die Beschreibung der Situation als „domination épiscopale“²⁶² trotz ihrer Vagheit wahrscheinlich am treffendsten. Der Anonymus unter den Colmarer Dominikanern, der um 1300 den Bericht über die Zustände des Elsass zu Beginn des 13. Jahrhunderts verfasste, zählte Mülhausen zu den *parve civitates*, die damals noch nicht Städte gewesen seien.²⁶³ Die Binnen-topographie der späteren Stadt mit der ‚Oberstadt‘ an einem bischöflich-straß-

255 Dazu am ausführlichsten MOEDER: Maître Daniel.

256 MOEDER: L'église, S. 11–24; KAMMERER: Invention, S. 100 und 104. Vgl. METZ: Essai II, S. 143; BARTH: Handbuch, Sp. 867f., die beide gegen Moeder eine durch Barbarossa begründete Zweitpfarre wohl zurecht für wenig einleuchtend halten. Nach jüngeren Grabungen datiert GUILD: Le cimetière, erste Strukturen der Kirche auf Ende des 11. Jahrhunderts, den Friedhof und eine kleine Kapelle ca. auf die Jahrtausendwende.

257 Vgl. Kapitel C.III.1.

258 Bei noch anzunehmendem Straßburger Patronat, vgl. den folgenden Abschnitt, wäre diese auch Ausweis der vorübergehend auskömmlichen Beziehungen zwischen Herrscher und Bischof. Die Annahme, die Kollatur sei schon damals in königlicher Hand gewesen (CLAUSS: Wörterbuch, S. 713), ist wohl eine Rückverlängerung der Verhältnisse in der zweiten Hälfte des 13. und ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts (1353 Übergang an die Deutschordenskommende).

259 Neben MOEDER: Maître Daniel, u. a. FEIN: Stadtgründungen, S. 33 („Dem Kaiser entging nicht die einzigartige Lage des Ortes als Schlüsselstellung nach Burgund [...]“); MAIER: Stadt, S. 68; SEILER: Territorialpolitik, S. 264.

260 So bei FEIN: Stadtgründungen, S. 32f.; MAIER: Stadt, S. 67f.; jeweils mit Bezug auf MOEDER: La genèse I, hierfür S. 29–35. Der Hinweis ebd., S. 30, dass im Jahr 1291 ein Haus in Mülhausen dem Reich zinste (*quatuor denarii cedunt regno*, siehe MOSSMANN: Cartulaire, Bd. 1, Nr. 120, S. 89), ist hochinteressant, aber kein Beleg für altes Allod der Staufer aus dem 12. Jahrhundert.

261 Dieser Schluss aus den „Marbacher Annalen“ (MGH SS rer. Germ. 9, S. 74) u. a. bei MAIER: Stadt, S. 68; und Frank G. HIRSCHMANN/Bernhard METZ: Mülhausen, in: ESCHER/HIRSCHMANN: Zentren, Bd. 2, S. 435–437.

262 MOEDER: La genèse I, S. 12 (Zitat)–18.

263 MGH SS 17, S. 236. Vgl. Kapitel B.I.

burgischen Hof²⁶⁴ im Südwesten, der Pfarrkirche und dem Markt(platz) im Nordosten der aufgesiedelten Fläche dürfte sich in jenen Jahren allerdings schon abgezeichnet haben.²⁶⁵

Dass Mülhausen, wiewohl in der einschlägigen Passage bei Richer von Senones nicht eigens aufgeführt,²⁶⁶ auch vom Mauerbauprogramm Wölfelins in den 1220er und 1230er Jahren erfasst wurde, lässt sich aus dem Baubefund, der bald folgenden Benennungen als *civitas* und der unten behandelten Interaktion zwischen den Ortsherren wahrscheinlich machen.²⁶⁷ Denn die herrschaftliche Konstellation und rechtlich-soziale Situation in Mülhausen wird durch die Überlieferung ab dem Jahr 1221 nicht nur deutlicher, sondern veränderte sich wesentlich, als die staufischen Herrscher mit den Bischöfen von Straßburg direkt über den Ort verhandelten und mehrere Vergleiche schlossen.

IV.2. Die Dokumente von 1221 bis 1236 – oder: herrschaftliche Urbanisierungsatteste

Die im Folgenden eingehender untersuchten Dokumente wurden (nicht nur) in der älteren Forschung vornehmlich zur Extrahierung von Erstnennungen beziehungsweise Begriffen und zu den angeführten Mutmaßungen über die Mülhäuser Zustände in den quellenkargen Vorjahrzehnten herangezogen, obwohl sie darüber hinaus – jedenfalls für die Fragestellung dieser Arbeit – ein enormes Deutungspotential bergen.²⁶⁸ Dies gilt ganz besonders für das erste Stück.

Am 25. August 1221 beurkundete vermutlich zu Straßburg ein aus den Äbten von Murbach und von Neuburg (bei Hagenau) sowie dem Grafen Sigbert von Wörth bestehendes, auf Bitten Papst Honorius' III. eingesetztes Schiedsrichter-Triumvirat – *imperatorie maiestatis iudices delegati* – seinen Schlichtungsanspruch in dem Streit (*discordia*) zwischen dem wieder in Italien weilenden Kaiser und dem Straßburger Bischof Heinrich von Veringen. In diesem ging es um die jeweiligen Rechte in den drei *villae* Rheinau, Mülhausen und Wasselnheim sowie an weiteren Orten, darunter wenig überraschend auch das ebenfalls stark umstrittene Molsheim. Dort seien, so heißt es, unter anderem *curtil[s] et dom[us] lapidea* dem Bischof zurückzugeben.²⁶⁹ Somit stand letztlich die Dominanz

264 Wohl an der Stelle der erst ab 1261/62 belegten Burg.

265 Siehe außer den vorgenannten Titeln auch HIMLY: Atlas, S. 90 f.

266 MGH SS 25, S. 302 f.

267 METZ: Essai II, S. 144 f., auch hierzu in sorgfältiger Wägung der Indizien und Forschungsmeinungen.

268 Deren grundsätzliche Bedeutung wurde indes von MOEDER: La Genèse III, S. 16, und den ihm folgenden Gelehrten (an)erkannt. Im Überblick hierzu auch RAPP: La cité médiévale, S. 25 f.

269 WINKELMANN: Acta imperii inedita, Bd. 1, Nr. 603, S. 482–484; als Regest bei MOSSMANN: Cartulaire, Bd. 1, Nr. 6, S. 2 f.; vgl. die Beschreibung und Einordnung in RBS, Bd. 2, Nr. 868, S. 29 f. (jedoch mit sehr summarischer und daher z. T. ungenauer Wiedergabe). Die Annahme der Ausstellung in Straßburg ergibt sich aus der Zeugenliste, die u. a. die meisten Amtsträger des Domkapitels

ganzer Landstriche am Oberrhein zur Disposition. In dem explizit nach Abstimmung mit beiden Seiten erzielten Akkord bestimmten die drei Schiedsrichter unter anderem, dass Rheinau mit allem, was man als dem verstorbenen Vogt unterstanden erinnere (*memoratur*), dem Bischof *cum omni penitus integritate* gehören solle. Gleiches gelte für Mülhausen und Wasselnheim mit jeweils allen Zugehörungen, insbesondere auch dem Patronat, den Zehnten und allen Gerichtsrechten. Davon zunächst ausgenommen sei jenes im Text unbestimmte Allod, das der Kaiser besonders beanspruche (*sibi specialiter vendicante*), also wohlgemerkt nicht anerkanntermaßen besitze. Dieses solle jedoch von Friedrich II. und seinen Erben zur Befestigung dieses Austrags dem Bischof übereignet werden. So lauten die besitzrechtlichen Verfügungen für diese drei Orte in der wenig später freilich von Friedrich übergangenen Schlichtung.²⁷⁰

Die eigentliche Besonderheit dieses Dokuments liegt aber in dem folgenden *Declaramus etiam* der Richter: Der Straßburger Kirche seien nämlich alle Dienst- und Lehnsleute zu restituieren und auf das bischöfliche Gericht allein zu verpflichten, welche Freiheitsschenkungen des Kaisers oder andere Hinderung auch bestehen möge.²⁷¹ Ausgenommen werden davon nur diejenigen Dienst- und Lehnsleute, die *residentiam continuam et mansionem certam more civium in locis suis* hätten und behalten wollten. Diese dürften dort verbleiben, solange sie die Dienste und Schuldigkeiten gegenüber dem Bischof ableisteten, die Ministerialen außerdem *vero iure ministerialium* gehorchten – oder aber ungehindert zur Straßburger Kirche zurückkehren. Keiner unter ihnen (oder irgendein anderer) dürfe freilich gegen den Willen des Bischofs zum Bürger oder Beisassen einer *villa*, eines *burgus* oder einer *civitas* des Kaisers aufgenommen werden.²⁷²

Was hier sicher auf Drängen der bischöflichen Seite auch gegen die kaiserliche Förderung von Städten oder – je nach Standpunkt – Einmischung in sich zu Städten entwickelnden Orten entschieden wurde, zeigt in frappierend offen niedergeschriebener Weise sozialen, aber auch politischen Wandel in dieser Region an: Denn es wird darin durch die beteiligten Herren im Umkehrschluss attestiert, dass wohl nicht wenige Ministerialen dem Bischof, in Teilen der Kathedralstadt Straßburg den Rücken gekehrt, sich in anderen Orten – sogar *villae*, *burgi* und *civitates* wurden unterschieden – niedergelassen hatten und dort eben

umfasst. – Die Molsheimer Situation im Überblick bei Sonja BENNER/Bernhard METZ: Molsheim, in: ESCHER/HIRSCHMANN: Zentren, Bd. 2, S. 423–425.

270 Zu den weit darüber hinausreichenden Streitigkeiten zwischen beiden Seiten in diesem Jahrzehnt siehe im konzisen Überblick bei BILLER/METZ: Burgen, Bd. 2, S. 19 f.; vgl. STÜRNER: Friedrich II., Tl. 1, S. 212–214; MAIER: Stadt, S. 21–26; MOEDER: La genèse III, S. 15 f.; FRITZ: Territorium, S. 69–72. Siehe auch Kapitel C.II.

271 *Declaramus etiam ministeriales et homines ecclesie universos, ubicunque locorum quavis sint condicione recepti, nulla imperatoris donacione libertatis vel alio obstante impedimento, ad servitium ecclesie [...] restituendos [...]*, WINKELMANN: Acta imperii inedita, Bd. 1, Nr. 603, S. 483.

272 *Nullus [...] pro cive vel mansionario in villa, burgo aut civitate imperatoria contra voluntatem episcopi [...] recipiatur*, WINKELMANN: Acta imperii inedita, Bd. 1, Nr. 603, S. 483. Dies korrespondiert letztlich mit den Bemühungen der Straßburger Bischöfe jener Zeit, auch in Straßburg die soziale Grenze zwischen Ministerialen und Bürgern wieder schärfer zu ziehen, siehe etwa FLECKENSTEIN: Problematik, besonders S. 13–15.

more civium lebten.²⁷³ Diese Beschreibung des Übergangs von der für jene Leute noch formal unfreien, hochkirchlich-höfischen Lebenswelt in eine partiell neue, freiere – denn in dieser leisteten sie offensichtlich kaum noch oder weniger Dienste für ihren (vormaligen) Herrn mehr – kann im Grunde den gleichen sozial- und stadtgeschichtlichen Bedeutungsrang beanspruchen wie Ottos von Freising berühmtes Diktum „Denn sie lieben die Freiheit so sehr“ über die oberitalienischen Kommunarden ein gutes Jahrhundert zuvor.²⁷⁴ Zugleich wird damit in prägnanter Weise die zweite Phase der Urbanisierung Europas im Mittelalter bezeichnet, nämlich die Verbreitung urbaner Lebensformen über die älteren Cathedral- und Pfalzstädte hinaus in die Fläche des Landes. Es ist dies mithin ein ganz zentraler Moment in der Urbanisierungsgeschichte des Oberelsass und ein zentrales Dokument für diese Arbeit, auch weil es eben weit über Mülhausen hinaus von Bedeutung ist. Dessen Anteil an diesem Wandel kann für diesen Zeitpunkt freilich schwerlich taxiert werden, ist jedoch kaum geringzuschätzen.

Diese so beachtenswerte Vereinbarung von 1221 hielt nicht lange, wohl weil nicht nur der Kaiser, sondern auch das Umfeld des frischgekrönten Heinrichs (VII.) die Besitzrechte des Reichs beziehungsweise der Dynastie unter anderem im Oberelsass wieder energischer behaupten bis erweitern wollten.²⁷⁵ In einem am 5. Mai 1223 in Hagenau bezeichnenderweise unter dem Vorbehalt der späteren kaiserlichen Billigung geschlossenen Vertrag²⁷⁶ zwischen dem zwölfjährigen König und dem Straßburger Bischofselekten Berthold von Teck werden die Ansprüche beider Seiten insgesamt sehr zu Lasten des Letzteren geregelt. In den ortsübergreifenden Bestimmungen wird in nur leicht veränderter Terminologie an den Beschränkungen der sozialen und räumlichen Mobilität der (vormaligen) Bischofsministerialen festgehalten, unter anderem dass sie in ihren neuen Orten *cum pace* leben könnten. Nun, drei Jahre nach Friedrichs II. „Confoederatio cum principibus ecclesiasticis“,²⁷⁷ werden aber auch die *pfalburgere* eigens in den Vertrag einbezogen: *etiam in civitatibus regis non recipiantur*; die bereits Aufgenommenen *restituuntur libere*.²⁷⁸

273 Die Deutung bei MOEDER: La genèse III, S. 17, diese hätten in ihren (neuen) Aufenthaltsorten bereits „des droits de bourgeoisie“ erhalten, ist zu hinterfragen, weil der Begriff ‚Bürgerrecht(e)‘ jedenfalls außerhalb der Cathedralstädte erst ab dieser Zeit allmähliche Ausgestaltung erfuhr, vgl. u. a. DILCHER: Bürgerrecht; ANDERMANN: Bürgerrecht; für den Südwesten – wiewohl in Teilen veraltet – auch MONE: Bürgerannahme. So heißt es in diesem Dokument eben noch *pro cive recipere*, siehe die vorige Anmerkung.

274 In der Mediävistik in Stein gemeißelt durch das Buch von Knut SCHULZ: „Denn sie lieben die Freiheit so sehr ...“; nach Otto von Freising, in: MGH SS rer. Germ. 46, S. 116.

275 Dazu zuletzt wieder STÜRNER: König Heinrich (VII.), besonders S. 268 f. und 273 f.

276 WINKELMANN: Acta imperii inedita, Bd. 1, Nr. 604, S. 484, ergänzt dabei einen Teil der für Mülhausen entscheidenden Passage, die SCHÖPFLIN: Alsatia Diplomatica, Bd. 1, Nr. 432, S. 350, ausgelassen hat. Auch hier sind die erläuternden Querverweise in: RBS, Bd. 2, Nr. 886, S. 35 f., von Nutzen.

277 Zu den für die Städte besonders relevanten Passagen der „Confoederatio“ immer noch grundlegend KLINGELHÖFER: Reichsgesetze, S. 28–30 und 193–200.

278 Dieser und der vorherigen Vereinbarung folgt gleichsam als übergeordneter Abschluss der Rechtspruch Heinrichs (VII.) von Ende 1224, mit dem er die *questio* [...] *inter civitates nostras*

Für die nämlichen umstrittenen Orte im Oberelsass werden die Rechtstitel so aufgeschlüsselt, dass der Besitz in Rheinau und Wasselnheim *pleno iure* der Straßburger Kirche zustehe. Gleiches gelte in Mülhausen für das Patronatsrecht, die Zehnten, die Abgaben (*census*) und *officium villicationis*.²⁷⁹ Die Vogtei aber verbleibe beim König: *Domino regi in eadem civitate*²⁸⁰ *advocacia remanebit et quandocunque dabitur collecta seu precaria, praesens erit nuncius episcopi et eadem precaria equaliter dividetur inter dominum regem et dominum episcopum*. Diese herrschaftlich-fiskalische Aufteilung Mülhausens erscheint auf den ersten Blick fast salomonisch, die Verbform *remanebit* weist freilich darauf hin, dass Anhänger der Staufer die herrschaftliche Kontrolle auch über den nunmehr als *civitas* bezeichneten Ort vermutlich schon zuvor übernommen hatten – wohl einer der Gründe für den nötigen Austrag. Dass Mülhausen allerdings „von der kaiserlichen Partei“ regelrecht „eingenommen und zugleich zur Stadt erhoben“²⁸¹ worden sei, ist mehr als fraglich, denn es wurde bereits festgestellt, dass die Verwendung der Zuschreibung *civitas* auch andernorts eher Feststellung oder Behauptung als ein formell-statutorischer Akt war. Schon in einem weiteren Vertragstext zwischen beiden Seiten aus dem Folgejahr wurde Mülhausen wieder unter *villis* aufgeführt.²⁸²

Das politische und soziale Innere der Stadt wird in einem Schreiben des Landgrafen im Oberelsass, Albrecht IV. von Habsburg, aus dem Jahr 1227 kurz angerissen, welches *sculteto, advocato et consiliariis de Mulnhusen* gilt.²⁸³ Darin teilt er deren Gemeinde (*universitati vestrae*) mit, dass er und seine Verwandten den Besitz aus dem Nachlass eines Ministerialen an das Kloster Beromünster gestiftet hätten und dass die den Mülhäusern benachbarten *milites* Otto und Hugo von Illzach keinen Anspruch auf diesen hätten. Die örtlichen Funktionsträger, aber auch die sonstigen, für jene Zeit noch nicht detailliert fassbaren Mitglieder der führenden Gruppe Mülhausens,²⁸⁴ waren ganz offenbar bereits zu auch vom Hochadel anerkannten Ansprechpersonen in notariellen oder gar politischen

Alsacie et eiusdem provincie nobiles et ministeriales super propriis hominibus eorum recht klar zugunsten der adligen Seite entschieden, MGH Const. 2, Nr. 287, S. 402 f. Dazu zuletzt IRISGLER: Luft macht frei, S. 23 f.

279 Letztgenanntes ist ein weiterer Hinweis auf den alten Fronhofsverband des Bischofs am Ort, vgl. oben. Zu den Zehnten im mittelalterlichen Mülhausen MOEDER: La dîme.

280 Dass es sich dabei um Mülhausen handelt, und nicht um das zuvor auch als *civitas* angesprochene Rheinau, ergibt sich aus dem direkt vorhergehenden Satz, der mit *Apud Mulnhusen* beginnt.

281 So FEIN: Städtegründungen, S. 35.

282 SCHOEPPFLIN: *Alsatia diplomatica*, Bd. 1, Nr. 436, S. 351 f.; RBS, Bd. 2, Nr. 890, S. 36 f. Die immerhin vom apostolischen Legaten Konrad, vom Kölner Erzbischof und von Hermann von Salza nachverhandelte Vorlage zur kaiserlichen Billigung ist ansonsten ohne wesentliche Änderung bezüglich Mülhausens, siehe auch MOEDER: La genèse II, S. 21 f.

283 MOEDER: La genèse V, S. 272 (Nr. 1 des Complément), als Regest Nr. 19 ebd., S. 19; vgl. *Regesta Habsburgica*, Abt. 1, Nr. 130 f., S. 34 f. Zur sukzessiven Ablösung der v. a. gerichtlichen Funktionen des Vogts durch den Schultheißen auch in Mülhausen siehe MOEDER: *Les avoués impériaux*, sowie METZ: *Essai II*, S. 144, mit einigen Korrekturen an Moeder, die nicht zuletzt die französische Ausdeutung von *advocatus* in ‚avoué‘ bzw. ‚bailli‘ betreffen.

284 So auch MOEDER: La genèse II, S. 57–59; DERS.: *Le patriciat*, S. 35 f.

Fragen geworden. Interessant ist außerdem, dass Albrechts Kanzlei den Schultheißen und den Vogt hier schon als Teil der Gemeinde ansah, was, wie bereits gesehen, zu dieser Zeit nicht für alle frühen Städte gelten kann.²⁸⁵ Ansonsten gibt es nur ganz vereinzelte Erwähnungen Mülhausens in der diplomatischen Überlieferung der Region in jenen Jahren, städtische Räte werden gar erst 1265 wieder erwähnt.²⁸⁶ 1232 bestätigte indes Heinrich (VII.) zu Wimpfen die Schenkung mehrerer Güter *apud Mulluhusen* an den Deutschen Orden, die *Rudigerus Rufus et uxor sua, quondam scultetus apud Mulluhusen*, getätigt hätten. Ob dies gleichzeitig als Gründung des Deutschordenshauses gedeutet werden kann, ist diskutabel.²⁸⁷

Dazu und zu dem sich entfaltenden städtischen Leben Mülhausens ist ein Dokument aus dem Jahr 1236 aufschlussreich, übrigens das älteste des Stadtarchivs,²⁸⁸ in dem *universi burgenses in Mullhusen* Folgendes bekannt geben: König Heinrich habe für sein Seelenheil und zur Unterstützung des Heiligen Landes den Ritterbrüdern des Deutschen Ordens *apud ciuitatem nostram Mullenhusen* die Freiheit gewährt, *in aqua ciuitatis eiusdem* eine Mühle zu errichten. Darüber hätten jene vom König auch besiegelte Urkunden erhalten und vorgezeigt, welche die Mülhäuser (!) beschlossen, in der Kirche *in publico* verlesen zu lassen.²⁸⁹ Daraufhin hätten sie *communi omnium consilio* auf dem für die Deutschordensritter bezeichneten Platz selbst eine Mühle erbaut. Als jene mit Friedrich II. in die Stadt einzogen, also wohl während des berühmten Zuges des Kaisers über die Alpen 1235,²⁹⁰ hätten sie, *predicti fratres*, Klage darüber erhoben. Man sei damals übereingekommen, dass ihnen eine Hälfte der Mühle mit allem Recht zugestanden werde. Nun aber habe man, wiederum nach einstimmigem Ratsbeschluss aller Bürger, den Deutschherren die andere Hälfte der Mühle für 42 Mark Silber verkauft, so dass diese nun, was damit bestätigt werde, den Deutschordensrittern zur Gänze gehöre. *Et quia ciuitas Mullhusen sigillum commune non habet*, seien zur Bekräftigung die Siegel des Bischofs und des Domkapitels von Basel angehängt. Es folgt eine enorme Reihe von 62 Zeugen, darunter die Schultheißen von Colmar, Kaysersberg und Mülhausen²⁹¹, überdies *Henricus plebanus de Mullhusen*

285 Vgl. C.II. und C.III. Dazu zuletzt BUCHHOLZER-RÉMY: Herrschaft. Ein *advocatus* wird für Mülhausen im 13. Jahrhundert überhaupt nur einige wenige Male erwähnt, siehe die Zusammenstellung bei MOEDER: Les avoués impériaux. Zwei der drei Belege entfallen demnach (wahrscheinlich) auf Siegfried (oder Rutger?) Snewlin aus der bzw. verwandt mit der Freiburger Stadtadelsfamilie.

286 MOEDER: La genèse II, S. 33–38; METZ: Essai II, S. 143.

287 Im Überblick MOEDER: La genèse V, S. 19f., die Bestätigung von 1232 gedruckt ebd., S. 272 (Nr. 2 des Complément). Vgl. u. a. MAIER: Stadt, S. 69; PLANTA: Adel, S. 12–14; mit gutem Grund skeptischer ist METZ: Essai II, S. 143, vgl. das hier Folgende.

288 MOSSMANN: Cartulaire, Bd. 1, Nr. 9, S. 5f. = AMM, Pièces isolées, Nr. 1 (die Signaturen dort variieren, siehe KAMMERER: Entre Vosges et Forêt-Noire, S. 353, Anm. 50; vgl. POST/BENNER: Verzeichnis; MOEDER: Les institutions, S. 35–46). Zu diesem Stück ausführlich MOEDER: La genèse II, S. 47–50.

289 Diese Deutung, die auf dem nachfolgenden *nobis visum est* beruht, ist im Regest von Mossmann und bei MOEDER: La genèse II, S. 47, nicht enthalten.

290 Vgl. Kapitel C.III.2.

291 Der als solcher hier genannte *Cv̄nradus Sueuus* erscheint 1239 in gleicher Funktion als Zeuge eines Güterverkaufs an das Kloster Wettingen, siehe UB Basel, Bd. 1, Nr. 152, S. 106f. Dieser

sowie viele untitulierte Namen, in denen man zum Teil auch weitere Angehörige der Mülhäuser Oberschicht sehen kann.

Dieses Dokument wird hier so ausführlich referiert, weil weder das Rechtsgeschäft an sich noch die daran Beteiligten allein von Bedeutung sind. Geradezu erstaunlich sind vor allem die geschilderten Vorgänge, die Interaktion in der Stadt und über diese hinaus: Denn demnach widersetzte sich die Mülhäuser Gemeinde, vermutlich nebst nicht weniger staufischer Dienstleute vor Ort, einer königlichen Verfügung auf einer öffentlichen, also möglichst Konsens und Identität stiftenden Versammlung in der Kirche und in der Folge durch die gemeinsame Bautätigkeit. Die frühe Stadtgemeinde agierte, zumindest in ihrer eigenen, freilich elitengesteuerten Darstellung, mithin einmütig, um die Einschränkung nicht zuletzt ihrer Allmende abzuwehren – die Mühlen im mittelalterlichen Mülhausen lagen sämtlich extramural am Stadtgraben zu den Bachläufen hin. Man wollte wohl keine weiteren auswärtigen Herren mit eigenen Rechten am Platz wissen. Möglicherweise ist die Zeugenliste dieses Austrags deshalb so lang und bezog mit den Schultheißen einiger Schwesterstädte auch staufische Funktionsträger mit ein, weil man das gegenüber dem faktischen Stadtherrn doch unerhörte Vorgehen, diese „délicate affaire“, nachhaltig beilegen und dies gegenüber dem Herrscherhof absichern wollte.²⁹²

Im gleichen Jahr 1236 verzichtete der Bischof von Straßburg – wiederum in einem Gesamtvertrag über alle Herrschaftsstreitigkeiten am Oberrhein, der bereits für den Schlettstadter Kontext angesprochen wurde – gegenüber Friedrich II. und seinen Erben vermeintlich dauerhaft, für den Moment aber klar auf Mülhausen, indem er *in perpetuum in rectum feudum ciuitatem Mulnhusen* samt und sonders mit allen ihren Zugehörungen an den Kaiser ausgab.²⁹³ Es kann kaum überraschen, dass dies Anlass für nachfolgende, langwierige und schwere Konflikte war, von denen sogleich zu handeln ist.²⁹⁴ In dem Ausgleich von 1236, der wenigstens bis zum Auseinanderfallen der staufischen Herrschaft auch am Oberrhein rund zehn Jahre später Bestand hatte, wurde Mülhausen im Übrigen als erster Artikel aufgeführt – vielleicht Ausweis der Bedeutung der Stadt. Und die allgemeinen Passagen über die Rechte, Pflichten und Wechselmöglichkeiten der Ministerialen wurden weithin identisch mit dem Vertrag aus dem Jahr 1223 vereinbart.

Konrad Schwab ist auch der erste Funktionsträger in der prosopographischen Liste von MEININGER: *Les prévôts impériaux*, hier S. 15. Bei MOEDER: *La genèse* V, Nr. 23, S. 19 f., ist hingegen für 1232 *Rudigerus Rufus [...] quondam scultetus de Muluhusen* erwähnt.

292 Diese Vermutung bei MOEDER: *La genèse* II, S. 50, das Zitat ebd. Moeder sah allerdings nicht den Aspekt der Allmende. MAIER: *Stadt*, S. 69, hebt immerhin das erstüberlieferte Auftreten der Bürgerschaft „als selbstständig handelndes Organ“ hervor.

293 MOSSMANN: *Cartulaire*, Bd. 1, Nr. 10, S. 6–9; vgl. RBS, Bd. 2, Nr. 1043, S. 70 f. Sogleich ließ sich der Straßburger Bischof freilich die Reichsgesetze zugunsten der Reichsfürsten bestätigen, ebd., Nr. 1044, S. 71–73.

294 Aber noch 1308 musste eine neuerliche Verständigung betreffs der strittigen Orte im Elsass zwischen dem frisch gewählten König Heinrich VII. und Bischof Johann von Straßburg erzielt werden, siehe RI VI/4, 1, Nr. 5.

Von den machtpolitischen und militärischen Verwerfungen, die das Elsass von der Mitte der 1240er bis zur Mitte der 1260er Jahre beherrschten, war bereits mehrfach die Rede. Für Mülhausen ist bis zum Jahr 1261 ähnlich wenig zu erhellen wie für Schlettstadt und Colmar. Doch ist immerhin hervorzuheben, dass die erste Phase der interkommunalen Bündnisse in der Region für Mülhausen dadurch eingeleitet wurde, dass die Stadt 1246 zusammen mit den Baslern einen Kriegszug gegen die allzu handelsstörenden Herren von Butenheim unternahm und deren Burg Landser vorübergehend besetzte. Für den Friedensschluss zwischen beiden Parteien trat Rudolf von Habsburg als Garant auf – ein Vorzeichen für kommende Kooperationen. 1253 verlieh Konrad IV. an Rudolf von Habsburg für seine Dienste *decimam in Mulusen curiae nostrae spectantem*.²⁹⁵ Anders als in dem angenehmen oberrheinisch-nordwestschweizerischen Städteverbund von 1250/51 war Mülhausen wie das folgende Kaysersberg im Rheinischen Städtebund von 1254 nicht Mitglied,²⁹⁶ womöglich verhinderte die aufziehende bischöfliche Dominanz diesen oder einen späteren Eintritt. Doch die Einbindung in die sich abzeichnende Bündnisstruktur kann als Indiz für die (außen-)politische Funktionsfähigkeit der lokalen Eliten angesehen werden, die sich auch ein Jahrzehnt später erweisen sollte.

IV.3. Stadt zwischen gemeindlicher Freiheit und herrschaftlichem Fegefeuer – die Dokumente von 1261 bis 1275

Spätestens mit dem Tod Konrads IV. 1254 konnte der Straßburger Bischof die zuvor als Lehen ausgegeben Rechte in Mülhausen wieder an sich ziehen und wurde damit wieder zum alleinigen Herrn über den Ort, der seit der ‚Einmischung‘ der Stauer und unter ihrer Förderung zur Königsstadt geworden war.²⁹⁷ Als Zeichen seiner wiedererlangten Herrschaft über die Stadt ließ Bischof Heinrich von Stahleck bald danach eine Veste wahrscheinlich am westlichen Ende der Stadtmauer errichten. Von deren Existenz wissen wir aber erst durch die Nachricht von ihrer Erstürmung durch die gegen den Nachfolger Walther von Geroldseck aufgebracht Mülhäuser Ende 1261 oder in der ersten Jahreshälfte 1262.²⁹⁸

295 MOSSMANN: Cartulaire, Bd. 1, Nr. 12, S. 10–12; Nr. 15, S. 13. Letzeres auch in Regesta Habsburgica, Abt. 1, Nr. 251, S. 59.

296 Vgl. insbesondere C.III.2.

297 MOEDER: La genèse III, S. 24–28. Mittels einer Bestätigung des Vertrags von 1236 wurden die Rechte des Bischofs *de facto* von Wilhelm von Holland 1255 untermauert, weil die Mülhäuser Lehen nicht wieder ausgegeben wurden, HESSEL: Urkunden, Nr. XIX, S. 23. Als allgemeiner Überblick zum Geschehen wiederum BILLER/METZ: Burgen, Bd. 3, S. 12 f.

298 MOEDER: La genèse III, S. 29 f. Die Erbauerschaft Bischof Heinrichs ergibt sich plausibel aus der Annahme, dass ein solches Unterfangen nicht in den anderthalb Jahren zwischen seinem Tod und der Einnahme der Burg durch einen Teil der Mülhäuser und durch habsburgische Truppen 1261 hätte auch nur halbwegs belagerungstauglich verrichtet werden können. Die Vermutung zur Lage ergibt sich aus der späteren Stadttopographie, siehe ebd.; HIMLY: Atlas, S. 90 f. (mit fraglicher Gestalt der Anlage).

Wie zuvor erwähnt, ließen sich Teile der Kaysersberger und der Mülhäuser Bürger- und Bewohnerschaft nach dem Bericht des „Bellum Waltherianum“ von dem im Verbund mit Rudolf von Habsburg errungenen Erfolg der Colmarer Gegner des Straßburger Bischofs verleiten, sich ebenfalls gegen diesen zu erheben: *Erant etiam tunc temporis partes et discordia in civitate Mulnhusen, que civitas fuit predicti episcopi*. Nach den Colmarer Ereignissen habe die eine Parteiung gleichermaßen eine geheime Botschaft an Graf Rudolf geschickt und ihm angeboten, dass sie ihm nächstens die Stadt öffnen könnte, um ihn als Stadtherrn zu empfangen. Der Bischof besaß demnach eine stark befestigte Burg, *quod erat in muro civitatis*. Auf ihr hatte er – wie könnte es in der Logik der Ereignisse und des Berichts anders sein – einen eigenen Schultheißen, Berthold von Steinbrunn, installiert, der ‚zwangsläufig‘ *multis iniuriis et insolenciis ipsos cives cottidie offendebat*. Nachdem der Plan seiner Gegner in der Stadt, diese den habsburgischen Truppen zu öffnen, aufgegangen war, musste allerdings noch die bischöfliche Veste belagert und bezwungen werden, was nach angeblich zwölf Wochen auch gelang. Die gefangenen Leute des Bischofs seien hernach zwölf Jahre lang eingekerkert und die Burg sei auf Bitten der Bürger komplett zerstört worden – so der Bericht im „Bellum Waltherianum“.²⁹⁹ Die Zeichenhaftigkeit all dessen sollte nicht unterschätzt werden!

Doch nach dem politischen Ende und Tod Bischof Walthers von Geroldseck versuchte sein Nachfolger Heinrich von Geroldseck,³⁰⁰ alsbald wieder Zugriff auf Mülhausen zu erlangen – zumal schon im übergeordneten Präliminarfrieden vom 9. Juli 1262 kein formeller Verzicht des Bischofs auf die Stadt erfolgt, sondern nur deren Nichtbeeinträchtigung versprochen sowie die Stadt Straßburg und Rudolf von Habsburg als Garanten der Gemeinde bestimmt worden waren.³⁰¹ In seinem Revindikationsbestreben wurde Bischof Heinrich auch von seinem Basler Amtsbruder Heinrich von Neuenburg, dem geistlichen Oberhirten Mülhausens, unterstützt, der *sculteto et consulibus in Mulnhusen* Anfang 1265 eine dringliche Aufforderung schickte, entweder unter die rechtmäßige Herrschaft des Straßburger Bischofs zurückzukehren oder eine andere gütliche Einigung mit ihm zu erzielen. Da sich diese aber weigerten, dementsprechend zu handeln, exkommunizierte der Basler Bischof – aus seiner Sicht wegen des Ungehorsams der Mülhäuser, zumindest einen Vergleich zu versuchen – am 15. März 1265 den Schultheißen und die Ratsmitglieder, *inter eos specialiter Vezelonem de Ilciche, Henricum zŕme Tor, milites, Petrum de Walhen et filium eius Petrum, Rudolfum, Sifridum et Johannem de Regensheim, Burcardum et Petrum de Trotenhouen, Wernherum de Schermerz et fratrem suum et cellerarium de Luterbach, cives de Mulnhusen*. Dieser Spruch und die davon Betroffenen seien außerdem an den Sonn- und

299 MGH SS 17, S. 108f.; vgl. den kürzeren, doch weitgehend übereinstimmenden Bericht Richers von Senones, MGH SS 25, S. 342. Zur Einordnung dieser und der wenigen anderen Quellenberichte siehe RBS, Bd. 2, Nr. 1656 und 1666, S. 201 und 204; MOEDER: La genèse III, S. 31–45; NUSS: Les Habsbourg, S. 410–415.

300 Allerdings aus der ebenfalls edelfreien, aber elsässischen Familie von Geroldseck am Wasichen stammend.

301 Vgl. C.III.3.

Festtagen in allen Kirchen der Diözese zu verkünden. Wenn sich die übrigen Mülhäuser nicht innerhalb eines Monats allen Umgangs mit den Gebannten entzogen, sollten auch sie unter den Bann fallen.³⁰² Was sich in dieser ersten Liste von Exkommunizierten offenbart, ist zum einen die verbreitete ministerialische Abkunft beziehungsweise die Adelsqualität in der Mülhäuser Führungsriege und zum anderen sind es die mutmaßlichen Köpfe der anti-straßburgischen Partei in der Stadt, die ausweislich der Überlieferung auch in den Folgejahren die Politik der Stadt weithin gestalteten.³⁰³

Dass diese sozial avancierte und regional vernetzte Gruppe die Exkommunikation durch ihren im Übrigen ja mit Rudolf von Habsburg in zunehmend schweren territorialen Auseinandersetzungen befindlichen Bischof³⁰⁴ nicht widerspruchslos hinnahm, kann kaum überraschen. Was sich in der Folge abspielte, ist als Interaktionskette fast sprechender als in den Einzelereignissen³⁰⁵: Die gebannten Mülhäuser Ratsleute appellierten an Papst Clemens IV., der zur Überprüfung eine aus dem Abt von St. Georgen und den Pröpsten von Bischofszell und Colmar bestehende Kommission einberief.³⁰⁶ Diese tagte ab 1266 mit den Konfliktparteien mehrfach zunächst ergebnislos, wobei noch bemerkenswert ist, dass die Mülhäuser als ihren Prozessbevollmächtigten zweimal *Johannem scolasticum ville nostre* erwähnen.³⁰⁷ Seit diesem Jahr schaltete sich Rudolf von Habsburg wieder verstärkt als Schutzmacht der Stadt in die Sache ein und siegelte neuerlich auch deren Schriftsätze, bis die Stadt sich im Sommer 1266 ein eigenes Siegel schnitt, das bezeichnenderweise einen Reichsadler in einem Mühlrad zeigt.³⁰⁸

302 MOSSMANN: Cartulaire, Bd. 1, Nr. 22 f., S. 16–18 (Zitat aus Letzterem); zur Einordnung wiederum RBS, Bd. 2, Nr. 1775 und 1780, S. 237–239. Nicht nur wegen der nachgelagerten Drohung der Bannschrift geht MAIER: Stadt, S. 71, fehl, wenn er die ganze Stadt bereits als sogleich gebannt ansieht, weil die *cives de Mulnhusen* entsprechend der sonst üblichen Urkundenpraxis in der Region hier als appositiv, nicht additiv angehängt anzusehen sind. Dazu und zum weiteren Verlauf ausführlicher ebd., S. 71–74; MOEDER: La genèse III, S. 45–55; KAUFMANN: Exkommunikationsprozess.

303 Als Verfasser eines Schreibens beispielsweise im Juni 1266, MOSSMANN: Cartulaire, Bd. 1, Nr. 40, S. 33 f. Darüber hinaus KINDLER VON KNOBLOCH: Adel; MOEDER: Le patriciat. Ob MEININGER: Les prévôts impériaux, S. 20 f., mit der Annahme Recht hat, in Wetzlar von Illzach den Schultheißen zu sehen, ist fraglich, weil es zumindest aus diesem Dokument und seiner Reihung nicht zu erhärten ist, wird jedoch auch von MOEDER: La genèse III, S. 71, so gesehen – vermutlich weil jener in der Folgezeit als Schultheiß erscheint.

304 Siehe zuletzt KRIEGER: Rudolf, S. 81–83.

305 Diese verdiente freilich eine eigene, moderne und monographische Untersuchung.

306 MOSSMANN: Cartulaire, Bd. 1, Nr. 24 f., S. 18–20. Der weitere Verlauf dieses Rechtsstreits prägt die Überlieferung für Mülhausen so stark, dass die allermeisten Stücke bis 1271, ebd., aus diesem Kontext stammen. Vgl. auch hier RBS, Bd. 2, mit ähnlich dominierender Überlieferung.

307 MOSSMANN: Cartulaire, Bd. 1, Nr. 33 f., S. 25–27. Auch hier ist mit SYDOW: Stadtbezeichnungen, bes. S. 244 f., wieder darauf hinzuweisen, dass im Südwesten des Reichs und umso mehr im Sundgau in der Verwendung von *villa* bereits eine semantische Nähe zum französischen ‚ville‘ gegeben sein könnte.

308 MOSSMANN: Cartulaire, Bd. 1, Nr. 33, 47 und 57 (= erste Überlieferung des Siegels 1266 mit der teils abgenutzten Umschrift: S. [UNIVE]RSITATIS DE M[ULNHUSE]N. Siehe auch BEDOS: Corpus des sceaux, Bd. 1, Nr. 476, S. 361, mit einem bzw. dem Typar des 13. Jahrhunderts.

Die Bischöfe von Basel und Straßburg holten sich in der Zwischenzeit ihrerseits Schützenhilfe beim zuständigen Erzbischof von Besançon, der die Exkommunikation Mitte März 1266 bestätigte.³⁰⁹ Am 11. April machte der Basler Bischof Heinrich von Neuenburg dann ernst mit seiner Drohung aus dem Vorjahr, erweiterte den Bannspruch auf die ganze Stadt Mülhausen und verhängte das Interdikt, weil sich deren weitere *inhabitatores* nicht an das Umgangsverbot mit den Exkommunizierten gehalten hätten: *locum etenim Mulnhusen propter contemptum predictum ecclesiastico subponimus interdicto, familiam et eorum colonos inquilinos dictorum inhabitatorum excludimus et excludi precipimus a diuinis*.³¹⁰ Gegen beide Maßnahmen protestierten die Mühlhäuser mit einer Rechtfertigungsschrift im Sommer 1266, in der sie unter anderem die Vorgeschichte aus ihrer Sicht darlegten, auf ihren Huldigungseid gegenüber Rudolf von Habsburg hinwiesen sowie auf dessen laufende Händel mit dem Basler Bischof abhoben – eine ziemlich unverhohlene Unterstellung unlauterer Absichten des Exkommunizierenden.³¹¹ Nach neuerlicher Bekräftigung auch des Interdikts durch die päpstlich eingesetzten Schiedsrichter Ende 1266 appellierte die Stadt wiederum an die Kurie³¹² und das Jahr 1267 ging mit weiteren Verfahrensfragen dahin.

Ende April 1268 stellte die zuerst betroffene Führungsgruppe nun ihrerseits eine größere Basis in der Stadt her, indem sie die Beglaubigungsschreiben für ihren neuen Rechtsvertreter auf den Schlichtungstagen (*magistrum Conradum*) als *scultetus, consules et vniuersitas hominum oppidi de Mulnhusen* ausfertigte.³¹³ Das muss nicht unbedingt als Vereinnahmung der Bürger- und Bewohnerschaft für ihre politischen Zwecke verstanden werden, sondern mag durchaus der neuen Lage seit der Ausweitung des Banns zwei Jahre zuvor geschuldet gewesen sein. Überdies erlaubte man zur gleichen Zeit den wohlgemerkt nicht der episkopalen Jurisdiktion unterstehenden Augustinereremiten in der Stadt, ihre dortige Niederlassung zu vergrößern, möglicherweise um den Seelsorgenotstand zu mildern.³¹⁴ Diesen könnten in jenen Jahren aber auch die Kapellen der beiden Ritterorden am Ort, die der Abtei Lützel anhängende Margeritenkapelle oder noch ambulante Franziskaner geleistet haben.³¹⁵

In der für den Ausbau der Augustinereremiten ausgefertigten Urkunde nannte man sich nun *scultetus, consilium et vniuersitas opidi imperialis (!) de Mul-*

309 MOSSMANN: Cartulaire, Bd. 1, Nr. 27–29, S. 21–23.

310 MOSSMANN: Cartulaire, Bd. 1, Nr. 35, S. 27 f.

311 MOSSMANN: Cartulaire, Bd. 1, Nr. 49, S. 39–43, die bischöfliche Entgegnung darauf ebd., Nr. 50, S. 43–47 (beide Stücke aus Straßburger Überlieferung: ADBR, Série G, Nr. 112).

312 MOSSMANN: Cartulaire, Bd. 1, Nr. 54–56, S. 48–50; Nr. 59, S. 52.

313 MOSSMANN: Cartulaire, Bd. 1, Nr. 63 und 66, S. 56–58. Diese Weiterung seitens der Mühlhäuser wurde von MAIER: Stadt, S. 73, nicht gesehen.

314 MOSSMANN: Cartulaire, Bd. 1, Nr. 64, S. 56 f. MAIER: Stadt, S. 73, sieht darin wohl unzutreffend die bewusste „Erlaubnis zur Niederlassung“, worauf bereits METZ: Essai II, S. 141, hinweist. Erstaunlicherweise wurden den Augustinereremiten zu Mülhausen u. a. von den am Konflikt beteiligten Bischöfen trotzdem alsbald Ablassausgaben zur Finanzierung der Bautätigkeit gewährt, siehe zuletzt im Überblick ebd., S. 141, Anm. 124.

315 Vgl. METZ: Essai II, S. 141 f.; MOEDER: La genèse III, S. 54 f.; DERS.: La chapelle. Die Johanniter waren seit 1249 mit einer *domus* am Ort vertreten und vergrößerten sich sukzessive baulich, siehe ebd.

enhusen – eine Selbstbezeichnung und Zuordnung, die man bislang kaum einmal vorgebracht hatte. Außer in der Bildlichkeit des Mülhäuser Siegels wurde kurz zuvor nur in einem päpstlichen Mandat aus dem Jahr 1267, das die durch die Kurie zu Appellationsrichtern Bestimmten um den Konstanzer Bischof in ein eigenes Schriftstück inserierten, Bezug darauf genommen, dass die Mülhäuser sich als *dominio imperii romani* zugehörig ansähen³¹⁶ – was sich offenbar am Tiber zunächst leichter behaupten ließ als am Oberrhein. Das mithin gewissermaßen nachgeschobene Mülhäuser Argument der vermeintlichen Reichszugehörigkeit – gerade einmal zwei Jahre nach der Anführung der Huldigung für Rudolf von Habsburg – zeitigte aber bis zu dessen Wahl zum römisch-deutschen König 1273 und seinem nachfolgenden Ausgleich mit dem Basler und dem Straßburger Bischof wenig Wirkung, denn der Streit um die Ortsherrschaft und das Interdikt ging einstweilen weiter, auch über die finale Bestätigung des Interdikts am 9. Juli 1270 hinaus.³¹⁷ 1271 kam es zu einer erneuten Zuspitzung, als die Bischöfe von Straßburg und Basel ein formelles, potentiell militärisches Bündnis gegen Rudolf und die mit ihm Verbündeten, also auch Mülhausen, eingingen. Dieses mündete Ende Juni jenes Jahres in eine Belagerung der Stadt, die jedoch rasch aufgegeben oder von den gräflich-städtischen Truppen aufgelöst wurde.³¹⁸ Wann die Exkommunikationen und das Interdikt über Mülhausen aufgehoben wurden, ist nicht bekannt; plausibel ist aber die gängige Annahme, dass dies in der Folge der Königswahl Rudolfs geschah.³¹⁹

Der am 1. Oktober 1273 gewählte neue König traf zu diesem Zeitpunkt schon auf einen ebenfalls Frischgewählten auf dem Straßburger Bischofsstuhl. Heinrich von Geroldseck war bereits im Februar des Jahres verstorben. Die Beziehung zum Elekten Konrad (von Lichtenberg) gestaltete sich für Rudolf und damit auch für Mülhausen wesentlich auskömmlicher. Konrad empfing Rudolf auf dessen Weg nach Frankfurt und überließ ihm in einem deutlich auf einen anhaltenden Ausgleich zielenden Abkommen vom Februar 1274 unter anderem den Besitz der Stadt Mülhausen auf Lebenszeit.³²⁰ König Rudolf setzte dies im Jahr darauf in Privilegienpolitik um, indem er die besondere Treue, welche *ciues nostri de Mülinhusen dilecti* ihm erwiesen hätten, mit der Verleihung der Lehnsfähigkeit an diese würdigte.³²¹ Die Treueformel der Narratio hatte in diesem Fall eine lange währende, manifeste Basis in den Handlungen einer ganz offensichtlich politisch schon recht selbstbewussten städtischen Oberschicht. Beide Dokumente von 1274 und 1275 sowie die Vorgeschichte zeigen aber auch für Mülhausen an, dass

316 MOSSMANN: Cartulaire, Bd. 1, Nr. 61, S. 53–55.

317 MOSSMANN: Cartulaire, Bd. 1, Nr. 100, S. 77 f.

318 Die „Annales Basileenses“ berichten in karger Notiz von einer sechstägigen Belagerung durch die Bischöfe, MGH SS 17, S. 194. Vgl. dazu und zum Bischofsbündnis und dessen kommunikativer Anbahnung RBS, Bd. 2, Nr. 1928–1930, S. 271.

319 Siehe zum Beispiel MOEDER: La genèse III, S. 51; MAIER: Stadt, S. 74.

320 RBS, Bd. 2, Nr. 1955–57, S. 286. Die Bearbeiter der Regesten führen mit guten Gründen und Verweisen aus, dass das letztgenannte Stück im Wortlaut zwar nur aus dem Nachlass P. A. Grandidiers bekannt ist, aber nicht zu seinen notorischen Fälschungen gehört. Dazu siehe BLOCH: Urkundenfälschungen.

321 MOSSMANN: Cartulaire, Bd. 1, Nr. 107, S. 81 f.

deren Qualität als Königs- beziehungsweise später Reichsstadt nicht zuletzt durch die Wahl Rudolfs zum König verankert wurde.³²² Endgültig wurde dies durch einen fast gleichlautenden Besitzakkord König Adolfs von Nassau mit demselben Bischof im Jahr 1293 und vor allem durch den endgültigen Verzicht auf Mülhausen durch Bischof Johann gegenüber König Heinrich VII. im Jahr 1308.³²³

Das volkssprachige Stadtrecht, das Mülhausen wenige Wochen nach der Schlettstadter Verleihung dann am 7. Januar 1293 von König Adolf gewährt wurde,³²⁴ ist um einiges kürzer als jenes und als das Colmarer, weist aber im Großen und Ganzen die gleichen, für die innere Verfasstheit der Gemeinde wesentlichen Aspekte auf: Auch hier wird die Bedeutung des Stadtgerichts unter dem Vorsitz des Schultheißen als Richter betont und nach außen abgegrenzt, wobei der Schultheiß nicht nur ein Bürger der Stadt, sondern vielmehr *in der stat seshaft* sein sollte und bei strafrechtlichen Verfolgungsmaßnahmen die Pflicht zum Gerichtsverfahren einzuhalten habe.³²⁵ Die Befreiung Zugezogener nach Jahr und Tag wird eher vage beschrieben, während die Aufnahme in die Bürgerschaft sogar taxiert wird: *Swer burger werden wil, der git den burgern ein pfunt vnd sol ein hús kovfen zeminsten vmb vünf pfunt, vnd so ers vf git, ein pfunt*. Außerdem werden auch hier wieder die Lehnsfähigkeit der Bürger, die innerstädtische Abgabefreiheit Königsdienst leistender Adliger, die Zollfreiheit *in vnsers riches stéte*, die Normierung der Maße³²⁶ durch die Bürger und überhaupt deren Einungsfreiheit gewährt. Wie in Colmar findet sich im Mühlhäuser Recht die Dichotomie *burger – lantman*. Was gegenüber Colmar und Schlettstadt hingegen auffällt, ist die mehrfache Anführung des Begriffs *eitgenossen* nicht nur in gerichtlichem Zusammenhang, sondern auch in Fällen, in welchen die Beziehung des einzelnen Bürgers zur Gemeinde angesprochen wird.³²⁷ Die beiden letztgenannten Beobachtungen zusammengenommen zeigen die Bürger in vollem Bewusstsein ihrer Eidgenossenschaft und als solche grenzten sie sich von den Ungenossen ab.

322 Auch hier MARTIN: Städtepolitik, S. 36 f. Vgl. für die gesamte Regierungszeit Rudolfs MOEDER: La genèse III, S. 55–68.

323 RBS, Bd. 2, Nr. 2335, S. 368 (1293); SCHÖPFLIN: Alsatia diplomatica, Bd. 2, Nr. 842, S. 87 f. (1308) – darin wird Mülhausen nochmals als *opidum* angesprochen, vielleicht weil der Text insgesamt viele Übernahmen aus den früheren Verträgen aufweist. Zum Kontext von 1308 siehe MOEDER: La genèse IV, S. 37–41.

324 MOSSMANN: Cartulaire, Bd. 1, Nr. 121, S. 90–92. Vgl. u. a. EICHENLAUB: Les libertés; MOEDER: La genèse IV, S. 21–30 (jeweils mit dem Gesamtprogramm); KAMMERER: Pratiques (zu überlokalen Austauschprozessen); und zum reichspolitischen Hintergrund wieder GERLICH: König Adolf, bes. S. 10 f.

325 Vgl. C.III.3. mit den Anmerkungen zur supralokalen Einordnung des Stadtrechts; aus Mühlhäuser Perspektive ist noch auf den vergleichenden Blick in MOEDER: Les institutions, S. 7–9, hinzuweisen.

326 Der Passus *und alle gewége goldes vnd silbers vnd daz dar z^v hóret* ist wohl eher im Sinne der Metallwaage bzw. des Wechsels zu verstehen denn als Münzprivileg wie bei Frank G. HIRSCHMANN/Bernhard METZ: Mülhausen, in: ESCHER/HIRSCHMANN: Zentren, Bd. 2, S. 435–437, S. 436, aufgefasst; so auch METZ: Essai II, S. 146.

327 Etwa: *Dekein burger sol wider sinen eitgenossen dem lantmanne beholfen sin*.

In der Bewertung der drei bisher betrachteten Stadtrechte erweist sich, dass trotz der gemeinsamen Rechtswurzeln, trotz der zum Teil fast zeitgleichen Einholung und bei aller weitgehenden Übereinstimmung im Detail doch gewisse lokale Eigenheiten in den Texten zu finden sind, die wohl Ausdruck des jeweiligen Aushandlungsprozesses mit den königlichen Kanzleien sind. Auch in Mülhausen steht das mehr rechtssichernde denn rechtsetzende Stadtrecht gewissermaßen als Schlusspunkt der frühen Entwicklung dieser Stadt, deren kommunales Leben sich in den folgenden beiden Jahrhunderten weiter ausdifferenzieren sollte. Sie weist aber außer der fast schon als üblich zu bezeichnen, zum Teil durch deren Aufbegehren hervorgerufenen Beteiligung der Zünfte am Stadtrecht ab 1347 jedenfalls bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts keine tief einschneidenden Brüche mehr auf.³²⁸

IV.4. Interaktion und Urbanität

Wie wir gesehen haben, war der Raum, in dem Mülhausen entstand, zuvor mehr oder minder eindeutig durch die Bischöfe von Straßburg beherrscht. Ob es das behauptete staufische Allod am Ort einst tatsächlich beziehungsweise legitim gegeben hatte, lässt sich kaum erhärten. Immerhin setzte die schwäbische Dynastie weitere Marken am Ort – unter anderem mit Barbarossas ‚Magister Daniel‘ als Inhaber der lokalen Pfarrpfünde. Die *villa* war bis um 1220 offenbar herrschaftlich so interessant geworden, dass Friedrich II., Heinrich (VII.) und ihre Leute vor Ort die staufischen Ansprüche forcierten. Aus dem über Mülhausen hinausreichenden, lange währenden Streit sind wohl nicht eben zufällig die hier besonders intensiv betrachteten, bislang eher unterschätzten Quellen erhalten, die auf faszinierende Weise soziale und räumliche Mobilität indizieren: Viele Ministerialen der Bischöfe, anderer Herren sowie weitere Menschen – so attestieren es die herrschaftlichen Vereinbarungen – zog es vehement in die wachsenden Zentralorte, in die *villae*, *oppida* und *civitates*. Dass die Abkommen der Fürsten noch ohne (korporative) Einbeziehung der Einwohnerschaft geschlossen wurden, ist nicht zuletzt auf den Status der Herren am Ort zurückzuführen. Anders als in Colmar waren es eben nicht die Vertreter von klösterlichen Außenstellen, sondern die Funktionsträger der beiden größten Mächte in der Region, die das Terrain beanspruchten. Außerdem wird eine genossenschaftliche Verfasstheit der Bewohnerschaft vermutlich auch später eingesetzt haben als etwa in Colmar.

Die Gemeinde und ihre Elite trat 1236 bezeichnenderweise in dem Moment auf den Plan beziehungsweise als Ausstellerin in die Überlieferung ein, als – wiewohl durch königliche Schenkung – mit den Deutschordensrittern eine dritte, gewissermaßen auch herrschaftliche Kraft den weiteren Stadtraum zu

328 Im Überblick Frank G. HIRSCHMANN/Bernhard METZ: Mülhausen, in: ESCHER/HIRSCHMANN: Zentren, Bd. 2, S. 435–437; METZ: Essai II, S. 141–146; ausführlich MOEDER: Les institutions; zu den erst ab dem 14. Jahrhundert näher fassbaren Zünften auch DERS.: Recherches sur les origines des corporations de Mulhouse. Gleiches gilt für die Bruderschaften, siehe DERS.: Les confréries.

besetzen suchte. Obwohl dies letztlich nicht abgewendet werden, sondern nur zu Geld gemacht werden konnte, war die in Rede stehende Mühle (auf ursprünglich der Allmende zuzurechnendem Grund) doch ein neuralgischer Punkt für die Existenz der Gemeinde und erklärt die inszeniert heftige und Herrschaft partiell in Frage stellende Reaktion der Gemeinde.

Mülhausen weist überhaupt lange Jahrzehnte eine Führungsschicht mit dezidiert ministerialischem bis adligem Herkommen auf, die den Schultheißen bemerkenswert oft aus ihren eigenen Reihen stellte und später wenig Einflussnahme des Landvogts in die Stadt hinein zuließ.³²⁹ Ihre Beziehungs- und Kommunikationslinien waren nicht nur am Oberrhein dicht gelegt,³³⁰ sondern reichten, wie gesehen, notfalls bis nach Rom. Das auch daraus resultierende Selbstbewusstsein manifestierte sich in den schweren politischen, kirchenrechtlichen und sogar militärischen Auseinandersetzungen zwischen 1261 und 1271, in denen die Stadt beziehungsweise ihre Elite es sich geradezu herausnahm, gewissermaßen selbst einen Stadtherrn zu nehmen. Die Ablehnung einer erneuerten Stadtherrschaft des Bischofs von Straßburg lag wohl wenn nicht in alter Staufertreue, so doch in neuer Habsburgernähe und dem Interesse an möglichst großer Autonomie begründet. Und man hatte sicher die herrschaftlichen Verhältnisse in der nahen straßburgischen Obermundat und damit zugleich die Situation der städtischen Nachbarn in Rufach vor Augen, die noch behandelt wird.³³¹

Trotz der geschilderten fürstlichen ‚Urbanisierungsatteste‘ taten sich die Herren der Landschaft und sogar die selbstsicheren städtischen Gremien doch überraschend lange schwer, Mülhausen ausschließlich als *civitas* zu sehen und anzusprechen. Die Normierung des Begriffs durch die Bischofsstädte wirkte eben lange. Noch bis zum Beginn des Königtums Rudolfs von Habsburg und der damit einhergehenden, bleibenden Absicherung des Status als Königs-, später Reichsstadt wechseln die Zuschreibungen als *villa*, *oppidum*, *civitas* sich munter ab; das seltener vorkommende volkssprachige *stat / stete* war indes schon stabiler im Gebrauch.³³² Der nicht nur im geschilderten Großkonflikt zu verzeichnende kirchenfürstliche Vorzug für den Begriff *oppidum* zeigt dabei, dass diese Varianz in der Tendenz interessenbedingt war. Denn die fortentwickelte urbane Qualität des Ortes zumal in den 1260er Jahren mit administrativer, sakraler, gewisser

329 MOEDER: Le patriciat; DERS.: La genèse III, S. 70–78; DERS.: Les relations; MEININGER: Les prévôts impériaux. Ob DOLLINGER: Le patriciat, S. 250, mit der Annahme richtig liegt, dass der soziale Proporz im Mülhäuser Rat „sans doute“ auf Basler Einflüsse zurückzuführen ist, bleibt zu beweisen. Der Erstbeleg eines Bürgermeisters findet sich für 1338 in einem Diplom Ludwigs des Bayern, MOSSMANN: Cartulaire, Bd. 1, Nr. 197, S. 168 (*der meister ... der schultheizze ... der rat vnd die burger*), dann wieder in der Stadtrechtsbestätigung Karls IV. von 1347, MOEDER: Les institutions, S. 98 f.

330 Besonders eindrücklich dazu KAMMERER: Réseaux de villes.

331 Siehe Kapitel D. Zur Erinnerung der herrschaftlichen Zuordnung Mülhausens im 16. Jahrhundert bei Sebastian Münster siehe Abschnitt B.I.

332 Vgl. METZ: Essai II, S. 143 f.; MOEDER: La genèse III, S. 77 f.

gewerblicher Diversität, mit Stadtschule, Bad und Tuchhalle³³³ kann nicht ernstlich bestritten worden sein. Schließlich darf man gerade auch in ihr den Grund für das herrschaftliche Ringen um die Dominanz der Stadt sehen.

Dass die Rolle als Königsstadt für die Gemeinde und ihre führende Gruppe nicht nur politische Vorteile, sondern auch Belastungen mit sich brachte, bezeugt eine Urkunde vom 28. Juni 1290.³³⁴ In dieser erklären der Schultheiß, der wie bis dahin üblich mit vier Rittern und acht Bürgern erscheinende Rat und die Gemeinde von Mülhausen den Verkauf der Hälfte einer weiteren Mühle in der Stadt für 45 Mark Silber an die Deutschordenskommande. Bemerkenswert offenherzig – oder auch nur vorgeschoben – wird der Grund des Verkaufs genannt: Wegen der Notdurft, *die wir hatten von dem Dienste unsers Heren Kunigs Rudolf des Römischen Kunigs und von unser selber Kumber*, habe man sich von dieser Liegenschaft getrennt. Einen König als Stadtherrn musste man sich eben leisten können!

Die Notariatsfunktion des Stadtgerichts und des Schultheißen für die Stadt und für das Umland wird erst mit den 1290er Jahren dichter greifbar.³³⁵ Am 5. Mai 1295 beispielsweise beurkundete Heinrich von Illzach, ein *ritter, schultheize ze Mülnhusen*, ein Bürger³³⁶ *sei fur vns [...] für gericht* gekommen, um den beiden Kindern seines verstorbenen Sohnes den Erbteil zu versichern. Zur Bekräftigung dessen wurde nach Befragung aller Beteiligten durch Ratsbeschluss das Stadtsiegel angehängt und als Zeugen wurden der Deutschordenskomtur Peter, vier *rittere*, zwölf weitere Personen mit Namen – möglicherweise, aber nicht zwingend darunter die noch üblichen acht nichtadligen Ratsmitglieder – sowie *andir erber lüte genüge* verzeichnet. Die (besitz-) herrschaftlichen Ausgriffe der Stadt ins Umland blieben hingegen auch im späteren Mittelalter begrenzt, vor allem ist der kommunale Erwerb des Dorfes Illzach – immerhin Zubenamungsort des einflussreichen Stadtadelsgeschlechts – zu nennen.³³⁷ Deren Herkommen wurde damit gewissermaßen in die Stadt inkorporiert.

333 Im Überblick u. a. METZ: Essai II, S. 141–146; KAMMERER: Invention; DIES.: Urbanisme; ausführlich MOEDER: Les institutions; DERS.: L'église. Eine jüdische Gemeinde bzw. einzelne Vertreter werden erst im Zusammenhang mit den Pogromen der Mitte des 14. Jahrhunderts erwähnt, was nicht unbedingt heißt, dass sie vorher in der Stadt nicht präsent waren, MENTGEN: Studien, S. 235–239.

334 MOEDER: La genèse V, Nr. XII, S. 47 f. (teilweise normalisiert); vgl. DERS.: La genèse III, S. 67 f.

335 Siehe die Regesten bei MOEDER: La genèse V, ab S. 32.

336 In der Edition in CAOU, Bd. 3, Nr. 2174, S. 345, etwas merkwürdig mit *her Heinrich her Gernandis vnsir burger* angegeben.

337 Dazu und zur sonstigen Umlandpolitik im Überblick siehe MOEDER: Les institutions, S. 24–26. Für die auch in Colmar vertretenen von Illzach siehe u. a. KINDLER VON KNOBLOCH: Adel. S. 43 f. Die dort erwähnte Vertreibung der Familie aus der Stadt nach König Rudolfs Tod kann, wie hier und in den verschiedenen Schultheißen des 14. Jahrhunderts mit diesem Namen zu sehen, nicht lange gedauert haben. Sie stand womöglich mit den Verwerfungen des Thronstreits und den damit einhergehenden – allerdings schwer zu personifizierenden – Loyalitätskonflikten in der Stadt in Zusammenhang, vgl. MOEDER: La genèse IV, S. 21–25.

V. Kaysersberg: eine Burg, eine Stadt, ein Programm? Ein Längs- und Querschnitt als Zwischenfazit

Im bisherigen Verlauf dieser Schrift ist Kaysersberg, das heutzutage zusammen mit Colmar und Rappoltweiler wohl als touristischer Inbegriff einer ‚mittelalterlichen‘ Stadt im Oberelsass gilt und mit seinen beiden Prominenten Johann Geiler und Albert Schweitzer glänzen kann, bereits mehrfach genannt worden: Für die (werdende) Stadt ist schon eingangs dieses Kapitels erwähnt worden, dass sie die einzige urbane Siedlung im Oberelsass war, die von den Staufern allein beherrscht wurde. Schultheißen und Ratsleute Kaysersbergs sind bereits im Verbund mit ihren Kollegen beziehungsweise mit anderen Stadträten in Erscheinung getreten, und es fiel eine stadtdilige Familie ‚von Kaysersberg‘ in Colmar auf. Auch ist an Sebastian Münsters Beobachtung aus der Mitte des 16. Jahrhunderts zu erinnern, Kaysersberg liege so nah an Ammerschweier und Kienzheim, dass man von einer Stadt zur anderen mit einer Büchse schießen könne.³³⁸ Gerade weil Kaysersberg als staufischer Zentralort, als Königs- und später Reichsstadt bis auf wenige Vorfälle unumstritten war, dementsprechend wenige herrschaftliche Konflikte und daraus entspringende Quellen aufweist und damit – abgesehen von Hagenau – eine Sonderrolle unter den Städten dieses Kapitels einnimmt, bietet es sich nicht nur an, sondern macht es geradezu nötig, im Verbund mit Kaysersberg über mögliche Herrschaftskonzepte der Staufer im Bezug auf das Oberelsass und dessen Zentralorte nachzudenken.

Bei der gleichwohl zunächst erfolgenden Untersuchung der Frühgeschichte von Burg und Stadt Kaysersberg wird wegen der doch besonderen Entstehungsgeschichte und aufgrund der für die Untersuchungszeit und die Fragestellung dieser Arbeit wenig ergiebigen Quellenlage³³⁹ ein etwas anderer Untersuchungs- und Darstellungsaufbau gewählt als in den bisherigen Städtetudien.

V.1. *castrum et suburbium*

Am Anfang war eine Wiese und ein Hang an einer Engstelle im unteren Weiß(bach)tal – die Rheinebene schon im Blick. So könnte man eine Erzählung über den Ursprung Kaysersbergs einleiten, wenn denn die Verhältnisse auf dem Areal der späteren Stadt zu Anfang des 13. Jahrhunderts ganz so bukolisch gewesen wären.³⁴⁰ Zunächst ist festzuhalten, dass unter anderem mit Ammer-

338 Siehe Kapitel B.I.

339 Für die lokale Überlieferung siehe SCHERLEN: Inventar. Die vermeintlich ältesten Stücke des Stadtarchivs sind eine undatierte Abschrift des Grundstückskaufs König Heinrichs (VII.) von 1227 und das Stadtrecht König Adolfs von 1293, Archives municipales de la Ville Kaysersberg, AA 52 bzw. 2.

340 Der Geschichte von Burg und Stadt Kaysersberg wurden bisher v. a. populäre, meist bildreiche Monographien gewidmet, hervorzuheben ist aber PARENT: Ville. Für die geschichtswissen-

schweier und Kienzheim weit ältere Dörfer in dichter Nähe lagen. Überdies führte schon im hohen Mittelalter einer der größeren Handels- und Verkehrswege nach Lothringen das Tal der Weiß hinauf über den Col du Bonhomme.³⁴¹ In dem bereits mehrfach zitierten Bericht Richers von Senones über das Burgen- und Stadtmauerbauprogramm des Reichsschultheißen Wölfelin in den 1220er und 1230er Jahren heißt es zwischen den Bemerkungen über Schlettstadt und Colmar, also topographisch korrekt verortet: *Oppidum quoque Keseberch cum castello suo de novo edificavit*³⁴². Ob *de novo* als ‚von Neuem‘ oder als ‚ganz neu‘ gemeint war, ist lange Gegenstand gelehrter Diskussionen gewesen,³⁴³ kann aber inzwischen mit einiger Sicherheit zugunsten der zweiten Interpretation aufgelöst werden.³⁴⁴ Anhand des ‚Gründungsdokuments‘ von Kaysersberg und der modernen Bau- und Burgenforschung kann der Vorgang einigermaßen erhellt werden.

Laut der am 1. Mai 1227 in Hagenau ausgefertigten, freilich kopiaal überlieferten Urkunde³⁴⁵ erwarb König Heinrich (VII.) von Walthar und Konrad von Horburg sowie von Anselm und Ulrich von Rappoltstein alles Recht, *quod iidem habere dignoscebantur in castro Keisersperg et in suburbio circa idem castrum, quod quadraginta milites capere potest*, für 250 Mark – pikanterweise mit der Auflage, *quod nullam ibidem ciuitatem libertate donatam faciemus*. Außerdem versprach Heinrich, in die Burg keine *homines praenominatorum fidelium nostrorum* mehr aufzunehmen; *si vero aliqui ex hominibus ipsorum iam recepti sunt, eisdem restituantur*. Die letzte Passage sowie das königliche Versprechen, aus dem Kaufobjekt keine mit Freiheit begabte Stadt zu machen, sind wiederum bemerkenswerte Momentaufnahmen personenrechtlich-sozialer Dynamik und der Furcht der Herren vor eben dieser Dynamik. Ansonsten bleiben einige Aspekte dieser Übertragung unklar, vor allem: Um welche erworbenen Rechte handelte es sich

schaftliche, hier besonders durch Burgenforschung und Stadtarchäologie bereicherte Bearbeitung der Frühgeschichte siehe v. a. die rezenten wissenschaftlichen Beiträge von BILLER/METZ: Burgen, Bd. 2, S. 288–295; KOCH/LICHTLÉ: Kaysersberg; FRANCIS LICHTLÉ: Kaysersberg, in: VOGLER: La Décapole, S. 215–239 (hierfür insbesondere die ersten Seiten); METZ: Essai I, S. 93–95; RAPP: Du château fort à la ville; vgl. die älteren Handbuchartikel CLAUSS: Wörterbuch, S. 539–543; BARTH: Handbuch, Sp. 664–667; sowie die entsprechenden Auszüge in MAIER: Stadt, S. 62–64; FEIN: Stadtgründungen, S. 32–35.

341 Im Überblick RAPP: Routes; PARISSÉ: Lorraine et Alsace. Diesen Weg nahmen aber etwa auch die zur bereits mehrfach erwähnten Zisterzienserabtei Pairis (seit 1138) wie die zum Benediktinerpriorat Alspach (wenige Kilometer oberhalb) Reisenden. Zu Ammerschweier und Kienzheim siehe unten und die Kapitel B.I. und H.

342 MGH SS 25, S. 302.

343 Nachgezeichnet bei BILLER/METZ: Burgen, Bd. 2, S. 288; METZ: Essai I, S. 94, mit Anm. 461.

344 So weist METZ: Essai I, S. 94, mit Anm. 461, nach, dass *de novo* (nicht nur) bei Richer stets im Sinne von *ex nihilo* aufzufassen sei.

345 RUB, Bd. 1, Nr. 63, S. 71 f., mit einigen Korrekturen am Abdruck bei SCHÖPFLIN: Alsatia diplomatica, Bd. 1, Nr. 440, S. 354. Die zu Hagenau um den 16-jährigen König stehenden Zeugen stellen eine illustre Liste des Hofes jener Zeit dar: Bischof Heinrich von Eichstätt, Herzog Ludwig von Bayern, Pfalzgraf Rudolf von Tübingen, Markgraf Hermann von Baden, Burggraf Konrad von Nürnberg, Eberhard Truchsess von Waldburg und weitere.

dabei und wie weit waren Burg und *suburbium* zu diesem Zeitpunkt baulich gediehen?

Der Text der Kaufurkunde legt deutlich nahe, dass es sich nicht erst um eine Projektplanung handelte,³⁴⁶ denn beide werden als mehr oder minder bestehend angesprochen, was allerdings die plausible Annahme nicht ausschließt, dass die Baumaßnahmen noch nicht abgeschlossen waren. Was die Rechtsübertragung angeht, gibt es keinen Anlass für die Annahme, dass hiermit zweifelsohne „Grund und Boden“³⁴⁷ gemeint waren. Überdies gibt die Verbform *dignoscebantur* die Möglichkeit frei, dass die Herren von Horburg und von Rappoltstein zwar (irgendwelche) Rechte an dem Platz beanspruchten, aber nicht mehr behaupten konnten – zumal gegen den König. In dem Fall wäre die Urkunde nicht primär als Immobiliengeschäft, sondern als (obschon bezahlte) Verzichtserklärung für die Zukunft zu lesen.

Aufgrund dieser Quelle und des äußeren Baubefundes wurde über Jahrzehnte hinweg bis vor Kurzem angenommen, dass Kaysersberg mit der Burg, dem *suburbium* als Kern der späteren Stadt, der Stadtmauer und der spätromantischen Marien- Kirche³⁴⁸ gewissermaßen in einem Zug geplant und erbaut worden, mithin als eine der wenigen Gründungen auf grüner Wiese anzusehen sei.³⁴⁹ Doch hat die Stadt- beziehungsweise Burgarchäologie auch dieses Bild schon mit einigen wenigen dendrochronologischen Nachweisen demontiert: Denn sogar die Rüsthölzer der östlichen Ringmauer der Kernburg (!) sind in die 1260er Jahre zu datieren. Das Gleiche gilt für den südöstlichen Anschluss der Stadtmauer an die Unterburg.³⁵⁰

Damit ist das urbanistische Projekt des namensgebenden Kaisers beziehungsweise seines Sohnes Heinrich (VII.) auch für Kaysersberg deutlich relativiert worden³⁵¹ und Kaysersberg lässt sich bis in die Zeit Rudolfs von Habsburg hinein nun ungefähr so beschreiben: In der Burg war wohl nur der Bergfried in Stein gehalten. Die Ringmauer der Kernburg, die Unterburg sowie die zunächst vermutlich als Burgmannensiedlung geplante Stadt waren noch mit einfacheren Mitteln aufgeführt.³⁵² Umso erstaunlicher ist, dass die Belagerung der Burg

346 Von BILLER/METZ: Burgen, Bd. 2, S. 228; und METZ: Essai I, S. 94, mit Anm. 461, hingegen nicht ausgeschlossen.

347 So FEIN: Städtegründungen, S. 46. Dagegen heben auch BILLER/METZ: Burgen, Bd. 2, S. 228, völlig zurecht die (unbestimmten) Rechte hervor.

348 Die Kirche erhielt erst im 14. Jahrhundert die eigenständigen Pfarreirechte, das Marienpatrozinium wurde 1401 in das des Heiligen Kreuzes umgewandelt, METZ: Essai I, S. 93; BARTH: Handbuch, S. 664 f. Erstes zeigt einmal mehr, wie beharrlich die Parrochialstruktur und wie schwierig Auspfarungen selbst für Städte waren, vgl. PFLEGER: Pfarrei, S. 113–134 – wobei die kirchenrechtlichen Verhältnisse und die Praxis des Kirchenvolks eben divergieren konnten, vgl. etwa Egisheim in Kapitel D.II.

349 Dies nachgezeichnet bei BILLER/METZ: Burgen, Bd. 2, S. 288–295; so auch noch RAPP: Du château fort à la ville, S. 246–248; ZEILINGER: Entwicklung, S. 132.

350 KOCH/LICHTLÉ: Kaysersberg; KOCH: Kaysersberg.

351 Wie schon für manch anderen Platz – etwa Burg Girbaden – so auch insgesamt, siehe BILLER/METZ: Burgen, Bd. 2, S. 293 und öfter; sowie bereits zuvor DIESS.: Anfänge, besonders S. 262.

352 Siehe BILLER/METZ: Burgen, Bd. 2, S. 292 f., und die Literatur der beiden vorhergehenden Anmerkungen.

durch Truppen des Bischofs von Straßburg 1246/47 offenbar über längere Zeit hinweg zunächst erfolglos blieb. Denn im Februar 1247 erhielt jener von Papst Innozenz IV. die Erlaubnis, die immer noch widerstehende Burgbesatzung und ihre Helfer mit Exkommunikation und Interdikt zu belegen.³⁵³ Wann die Einnahme auch der letzten Bastion erfolgte, ist nicht bekannt, doch 1248 tritt Herzog Matthias von Lothringen als Okkupant der Burg auf.³⁵⁴ Diese Vorgänge dürften ein Grund dafür gewesen sein, dass nach der ‚Rück‘-Gewinnung Kaysersbergs durch Rudolf von Habsburg im Herbst 1261 nunmehr erwiesenermaßen recht zügig mit der steinernen Fortifikation der Gesamtburg und der gewachsenen Stadt begonnen wurde.³⁵⁵

Trotz aller Einschränkungen ist festzuhalten, dass Kaysersberg als Burg mit *suburbium*, wenig später Burgstadt,³⁵⁶ wohl eine bewusste Gründung der Staufer und ihrer Leute vor Ort war, in etwa so, wie es Richer von Senones andeutet. Ob in der Urkunde von 1227 mit dem *suburbium* die Unterburg oder schon die Burg(mannen)siedlung zum Ufer der Weiß hin angesprochen ist, lassen sowohl der Text als auch die Baugeschichte im Grunde offen.³⁵⁷ Dass sich die werdende Stadt aber sehr rasch nach 1227 entwickelt haben muss, zeigt die obschon beschränkte schriftliche Überlieferung der folgenden Jahre und Jahrzehnte.

V.2. *cives et civitas*

In dem bereits angeführten Mandat Heinrichs (VII.) *fidelibus suis scultetis et universis civibus* von Colmar, Schlettstadt und Kaysersberg sowie an den Schaffner von (Ill-)Wickersheim, in dem der König 1230 mitteilt, dass er die Zisterze Pairis von allem Zoll in seinen Städten (*civitates nostrae*) befreit habe und dass die Angeschriebenen dafür Sorge zu tragen hätten,³⁵⁸ erscheinen die entsprechend berechtigten oder zumindest einige Bewohner Kaysersbergs demzufolge bereits als ‚Bürger‘. Auf der einen Seite wird man damit rechnen können, dass Kaysersberg schlicht als jüngstes Glied einer Städtekette aufgeführt wurde, in der Colmar und Schlettstadt als ältere und größere Orte schon um Einiges entwickelter waren; auf der anderen Seite drückt dies wahrscheinlich die Absicht und Perspektive des Königshofes aus.

353 RBS, Bd. 2, Nr. 1182, S. 101.

354 BILLER/METZ: Burgen, Bd. 2, S. 288.

355 MGH SS 17, S. 108 („Bellum Waltherianum“). Zum regionalen Geschehen vgl. Kapitel C.III.

356 Als solche einer der nicht zahlreichen ‚klassischen‘ Fälle im Elsass, siehe METZ: Bourgs castraux.

357 Wiewohl BILLER/METZ: Burgen, Bd. 2, S. 292f., stark für die zweite Variante votieren, weil sie den Platz in der Unterburg für die genannten 40 *milites* für unzureichend halten. Doch bleiben der Zweck und Gehalt dieser Zahlenangabe textimmanent unklar.

358 FINSTERWALDER: Stadtrechte, Nr. 26, S. 30f.; König Konrad IV. reiterierte dies, wie bereits benannt, 1242 für Kaysersberg und Colmar, ebd., Nr. 28, S. 32.

In einer sogar mit eigenem Siegel bekräftigten Urkunde³⁵⁹ aus dem Jahr 1233, in der die für die Gemarkung *Sumirliten* in Katzenthal anzuwendenden Besitz- und Bebauungsmodalitäten im Weinbau festgelegt werden, führt Walther, *scultetus de Keisersperg*, ferner aus, dass seine Amtsgewalt vom König herrühre und dass er vor der Ausstellung den Rat des Hagenauer Amtskollegen Wölfelin sowie einiger *prudentes viri* eingeholt habe. Wir erspähen mit diesem Dokument also, dass die sicherlich noch im materiellen wie sozialen Aufbau begriffene Stadt zumindest in der Selbstauskunft des Schultheißen mit ihm selbst einen königlichen Amtmann sowie eine (lokale) Elite von *prudentes viri* besaß, wenn jene denn in Kaysersberg tätig oder gar ansässig waren. In letzterem Fall könnten diese als Vorstufe zum später bezugten Rat angesehen werden. Die *universitas civium* erscheint hingegen erst 1262 ausdrücklich als Adressat eines Schutzschreibens des Basler Bischofs für die Chorherren in St. Dié.³⁶⁰ Ein Siegel der Bürger(gemeinde) ist erstmals 1271 erwähnt und ab 1278 auch mehrfach erhalten. Es bildet sinnigerweise eine bezinnte Mauer und einen ebensolchen Turm auf einer Anhöhe ab.³⁶¹

Bei dieser nur als knapp zu bezeichnenden Überlieferungslage, die durchaus Signum der ziemlich eindeutigen herrschaftlichen Zuordnung der Stadt auch über das Ende der staufischen Dynastie hinaus sein könnte,³⁶² ist es naheliegend, dass das Verhältnis zu den Staufern und ihren Nachfolgern als Stadtherren im Vergleich zu den bisher betrachteten Städten wenig hervortritt: Eine nur als späteres, zudem undatiertes Regest in habsburgischer Überlieferung belegte, angebliche Verpfändung unter anderem Kaysersbergs an Rudolf von Habsburg durch König Konrad IV. kann nicht als gesichert gelten,³⁶³ wiewohl es zu der Verleihung des Mühlhäuser Zehnten an den Habsburger 1253 passen würde. Fast zwei Jahrzehnte nach dessen Einnahme Kaysersbergs 1261, nach dem unter seiner Schutzherrschaft erfolgten Befestigungsausbau an Burg und Stadt und sieben Jahre nach seiner Königswahl nahm König Rudolf dann 1280 Ulrich, Hermann und Anselm von Rappoltstein – gewissermaßen die Erben der Verkäufer von 1227 – als Burgmannen dort auf, die zusammen 200 Mark erhalten sollten. Für diese Summe sollten diese ihrerseits einige Güter in oder um Kay-

359 ADV, G 828/1; ausführlich referiert bei RAPP: *Du château fort à la ville*, S. 248; erwähnt auch bei METZ: *Essai I*, S. 93, Anm. 458. Das Siegelbild Walthers weist einen Adler auf einem Doppel- oder Dreiberger aus, die Umschrift ist größtenteils verloren.

360 GÖSSL: *Urkundenwesen*, Nr. 162, S. 195 f.

361 METZ: *Essai I*, S. 93; BEDOS: *Corpus des sceaux*, Bd. 1, Nr. 328, S. 264, die Umschrift lässt sich laut ebd. als [...C]IVIVM[... KEIS]ERSPERC rekonstruieren.

362 So wurde Kaysersberg im Präliminarfrieden zwischen dem Straßburger Bischof und seinen Feinden im Juli 1262 gar nicht erst behandelt, RBS, Bd. 2, Nr. 1680, S. 209–212.

363 *Regesta Habsburgica*, Abt. 1, Nr. 265, S. 63 f. MAIER: *Stadt*, S. 64, nimmt es hingegen ohne Zweifel als authentisch an. Doch dürfte es seinen Grund haben, dass die jüngeren Bearbeitungen Kaysersbergs es nicht aufnehmen – siehe oben. In den 1330er Jahren wurde Kaysersberg mit der Reichsvogtei allerdings, gut belegt, durch Ludwig den Bayern zunächst an Johann von Böhmen, später an Pfalzgraf Rudolf II. verpfändet, was zu einem interkommunalen Entrüstungssturm bis hin zur Belagerung Kaysersbergs 1336 führte. Zurückgelöst wurde es erst in den 1350er Jahren, siehe BECKER: *Geschichte der Reichsvogtei*, S. 94–97; LANDWEHR: *Verpfändung*, S. 22, 24, 226 f.

sersberg erwerben, die wiederum als Burglehen aufzutragen seien.³⁶⁴ Dieses in der Städte- und Burgenpolitik Rudolfs weite Anwendung findende Vorgehen³⁶⁵ weist für Kaysersberg darauf hin, dass die Burg zunehmend wieder separat von der Stadt als Herrschaftsobjekt gehandelt wurde, was im Übrigen die bautopographische Charakterisierung als „citadelle“³⁶⁶ unterstreicht. Diese Maßnahme weist freilich noch nicht lückenlos in die Richtung der sprachlich-administrativ erst im 14. Jahrhundert vollzogenen Etablierung der Reichsvogtei Kaysersberg (mit Stadt und Tal Münster, Türkheim und der Pflixburg) als Untereinheit der Reichslandvogtei im Elsass.³⁶⁷

Wenige Monate nach den Stadtrechtsprivilegien König Adolfs von Nassau für Schlettstadt und Mülhausen sowie der Bestätigung des Colmarer Rechts wurde ebendieses im März 1293 *prudenteribus viris, advocato, consilibus et universis civibus in Keisersberg* verliehen,³⁶⁸ ohne dass dessen Text explizit zitiert worden wäre. Zu dem dabei als Gremium ersterwähnten Rat ist anzuführen, dass er laut einer von ihm namentlich bezeugten und korporativ besiegelten Urkunde aus dem Jahr 1299 aus fünf Rittern und sieben Bürgern bestand.³⁶⁹ Der Rat wurde wie in den meisten oberelsässischen Reichsstädten noch lange Zeit unter dem Vorsitz des Landvogts gewählt und – zumindest formell und zeremoniell – von diesem eingesetzt.³⁷⁰

Insgesamt zeigt Kaysersberg im 13. Jahrhundert mit seiner Kombination aus der Entstehungsgeschichte, der eigentlich unumstrittenen Stadtherrschaft in einer Hand, der vergleichsweise geringen Überlieferung und kaum nachgewiesenen inneren Konflikten oder solchen mit den Stadtherren also ein Gepräge, das eher den Landstädten der Region in dieser Zeit ähnelt, auf die noch eingegangen wird. Dies spiegelt sich auch in seiner geringeren Größe sowie in der deutlich nachrangigen zentralörtlichen Ausstattung wider, die sich über das Gezeigte hinaus zudem vornehmlich ab dem 14. Jahrhundert differenzierte. So sind die beiden Weiterungen in der Sakraltopographie, nämlich die jüdische Gemeinde und das Hospital, ab jenem Säkulum belegt. Immerhin wurden zwischen 1370 und 1380 die schon länger bestehenden Vorstädte im Norden der Kernstadt und auf dem anderen Ufer der Weiß durch den Ausbau der Stadtmauer ‚intra muros‘ genommen.³⁷¹ Über den besonderen Charakter Kaysers-

364 RUB, Bd. 1, Nr. 139, S. 117.

365 MARTIN: Städtepolitik, S. 111 f.; älter NIESE: Verwaltung, S. 223 f.

366 KOCH/LICHTLÉ: Kaysersberg, S. 137.

367 BECKER: Geschichte der Reichsvogtei; DERS.: Geschichte der Reichslandvogtei; FRITZ: Neuverleihung.

368 Gedruckt bei SCHÖPFLIN: *Alsatia diplomatica*, Bd. 2, Nr. 788, S. 59; nach Archives municipales de la Ville Kaysersberg, AA 2. Neuverleihung durch Karl IV. 1354 nach Beendigung der Querelen um die Verpfändung, siehe FRITZ: Neuverleihung.

369 CAOU, Bd. 4, Nr. 3279, S. 434 f.

370 MARTIN: Städtepolitik, S. 140 f.; BUCHHOLZER-RÉMY: Herrschaft; POECK: Rituale, S. 30–32 (v. a. am Beispiel Colmars).

371 All dies im Überblick bei METZ: *Essai I*, S. 93–95; KOCH/LICHTLÉ: Kaysersberg. Die Franziskaner kamen erst nach der Mitte des 15. Jahrhunderts nach Kaysersberg.

bergs im Verbund der frühen (Königs-)Städte des Oberelsass ist im Folgenden noch einmal in Form eines Längs- und Querschnitts nachzudenken.

V.3. *Caesaris mons*, ein Programm? Die Staufer und die Städte im Oberelsass

Schon vor der zitierten Notiz in Sebastian Münsters „Cosmographie“ von 1544 über die Schussnähe zwischen Kaysersberg, Ammerschweier und Kienzheim schrieb der mit Münster zusammenarbeitende Beatus Rhenanus – interessanterweise in einem Abschnitt über die Befestigungsmaßnahmen des Langobardenkönigs Desiderius in Viterbo –, so könnte es beispielsweise Kaiser Karl V. und König Ferdinand I. in den Sinn kommen, Kaysersberg, Ammerschweier und Kienzheim *uno muro claudere*.³⁷² Dabei fällt auf, dass unter diesen drei Ortsnamen allein Kaysersberg nicht nur latinisiert, sondern mit *Caesaris mons* sogar übersetzt erscheint, was semantisch wohl leichter von der Hand ging als bei den Nachbarorten. Doch impliziert die von Beatus ins Feld geführte Bauoption neben dem schieren Namen auch eine besondere Position Kaysersbergs im Herrschaftsgefüge? Nun wird man kaum annehmen, dass die Namensgebung für Kaysersberg beliebig geschah. Aber es stellt sich die Frage, ob es neben der Ehrerweisung für den Kaiser und der onomastischen wie militärischen Besetzung des Platzes eine herrschaftliche oder gar urbanistische Absicht bei der Anlage von Burg und Stadt Kaysersberg gegeben haben könnte.

Nachdem in Kapitel B.II.2. die Suggestivität der Begriffe ‚Städtegründung‘ und ‚Städtepolitik‘ sowie ‚Stauferstadt‘ bereits deutlich problematisiert worden war, stand am Anfang dieses Kapitels C. die Bemerkung, dass sich unter den vermeintlichen ‚Stauferstädten‘ des Elsass allein Hagenau auf älterem staufischen Grund entwickelte. In Schlettstadt, Colmar und Mülhausen haben wir hingegen zunehmend jüngere sowie in dieser Reihung abnehmend umfassende Rechte der Staufer verzeichnet, die in den letzten beiden Untersuchungsorten zudem nur wenige Jahrzehnte Bestand hatten. Wenn Kaysersberg ab 1227 auch mittels neu erworbener Rechte von Heinrich (VII.) und seinen oder des Kaisers Leuten im Land ziemlich offensichtlich als kastraler wie urbaner Stützpunkt etabliert wurde, drängt sich der Eindruck auf, man habe im ebenfalls wichtig gewordenen Oberelsass gewissermaßen ein zweites, obschon deutlich kleineres³⁷³ ‚Hagenau‘ entstehen lassen wollen, das als regionales Herrschaftszentrum von außen und von innen möglichst unangefochten sein und bleiben sollte. Zudem lag der Platz eben in einem herrschaftlich interessanten Zusammenhang unter anderem mit Colmar, mehreren anderen Burgen sowie etwa dem Kloster

372 MUNDT: Beatus Rhenanus, S. 412.

373 Das sogenannte ‚Reichssteuerverzeichnis‘ von 1241 – die eigene Überschrift des Textes *precarie civitatum et villarum* ist eigentlich vorzuziehen – verzeichnet für Kaysersberg und das Gregoriental zusammen mit 70 Mark nur rund die Hälfte der Bedeleistung, die z. B. jeweils für Colmar oder Schlettstadt veranschlagt ist, MGH Const. 3, S. 2–5, hierfür S. 3; zur Einordnung METZ: Güterverzeichnisse.

Pairis. Diese Motive können entgegen dezidierteren Äußerungen der Forschung³⁷⁴ bestenfalls plausibel unterstellt werden und sind genauso schwer zu belegen wie zu widerlegen. Aber die dargestellte Entwicklung legt sie doch nahe, wengleich das Bild eines mit Schachfiguren über eine Karte gebeugten Herrschers dabei tunlichst zu vermeiden ist.³⁷⁵

Es ist noch einmal zu unterstreichen, dass es neben – und zeitlich gesehen vor – den Städten mit Burgen, Pfalzen oder Klöstern durchaus auch andere wichtige „Kristallisationspunkte“ der staufischen Haus- und Reichsherrschaft gab.³⁷⁶ Die Entwicklung etwa Schlettstadts und Colmars neben und mit Klöstern beziehungsweise Klosterhöfen zeigt dies klar an. Im zweiten Band ihres wichtigen Werks „Die Burgen des Elsaß“ haben Thomas Biller und Bernhard Metz über den Zusammenhang von „Burgen, Städte[n] und staatliche[r] Ordnung“³⁷⁷ erneut festgehalten, dass die meisten Burgen in der Landschaft jener Zeit durch Ministerialen errichtet und besetzt wurden, was die Vorstellung von Raumordnungsplanverfahren am Herrscherhof einmal mehr hinterfragt. Dass die Burgen als Herrschaftszentren ab der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts schrittweise von den Städten überholt wurden, spricht zwar dafür, dass jene als „Orte der Herrschaft“³⁷⁸ attraktiver wurden. Doch sollte dies den Blick nicht dafür verstellen, dass die frühen Städte oft genug als ‚Burgen‘ gedacht und gemacht waren. Auch wurden die Städte oft genug von den aufgezeigten Herrschaftsvertretern vor Ort vorangetrieben.³⁷⁹ Wichtig ist es überdies, noch einmal zu betonen, dass nicht nur die staufische Herrschaft am Oberrhein noch keine Begrenzungen oder Unterteilungen durch den Rhein kannte. So spielten nicht zuletzt Basel, Neuenburg, Breisach und Freiburg, wie wir gesehen haben, für die Entwicklung der untersuchten Städte, ihrer Gemeinden und ihrer Eliten eine gehörige Rolle.³⁸⁰ Gerade die hervorgehobenen ersten Städtebünde der nachstaufigen Zeit und die supralokalen Verbindungen der Amtsträger zeigen dies auf.³⁸¹

Die traditionelle Unterscheidung, Friedrich Barbarossa habe hinsichtlich der werdenden Städte im (Ober-)Elsass vor allem die Förderung von Marktorten

374 Etwa MAIER: Stadt, S. 63; SEILER: Territorialpolitik, S. 263.

375 Um noch einmal das Bild Berent Schwineköpers zu bemühen, SCHWINEKÖPER: Problematik, S. 129; vgl. Kapitel B.II.2. Allerdings sind damit raumherrschaftliche Konzeptionen nicht grundsätzlich in Abrede gestellt, wie sie etwa REICHERT: Raumerfassung, für die Luxemburger zwischen 1200 und 1350 eindrücklich herausgearbeitet hat.

376 ZOTZ: Südwesten, S. 91 (Zitat). Zwar war der Unterschied zwischen dem Hausbesitz der gerade herrschenden Königsdynastie und dem sozusagen transpersonalen Königsgut sogar vor dem Regensburger Fürstenspruch von 1125 theoretisch bekannt, doch schlug sich dies im politischen Handeln noch lange Zeit – im Grunde bis Rudolf von Habsburg und über ihn hinaus – wenig nieder, vgl. DERS.: Grundherrschaft; GÖLDEL: Servitium regis; ZEILINGER: Ressourcen; MARTIN: Städtepolitik, S. 189 f.

377 BILLER/METZ, Burgen, Bd. 2, S. 30–32.

378 In Anlehnung an den Bezug auf die Königspfalzen in EHLERS: Orte.

379 Außer der in Abschnitt B.II.2. bereits referierten Literatur sei hier für den Oberrhein nur HUGGLE/ZOTZ: Burgen, Märkte, kleine Städte, hervorgehoben.

380 Stellvertretend für die insgesamt angeführte Literatur ist hier noch einmal KAMMERER: Entre Vosges et Forêt-Noire, herauszustellen.

381 Siehe Kapitel B.II.3.; BUCHHOLZER-RÉMY: Herrschaft.

und den Erwerb von Vogteien betrieben, während Friedrich II. sich die Fortifikation dieser Orte sowie die Förderung der Gemeinden zur Aufgabe gemacht habe,³⁸² lässt sich nicht ohne Differenzierung halten. Die Situationen – und die Reaktionen der Staufer, ihrer Parteigänger wie ihrer Gegner darauf – waren, wie gesehen, an den einzelnen Orten wesentlich differenzierter³⁸³ als es derlei Summierungen suggerieren: Die vermeintlichen Marktförderungen Barbarossas sind zumeist Rückschreibungen späterer Verhältnisse; auch für Friedrich II. und seine Vertreter in der Landschaft waren Vogteien noch wichtige, wenn nicht gar die wichtigsten Hebel, um Einfluss an einem Ort mit zunehmend urbanem Charakter im Oberelsass zu gewinnen – auch hier sticht Kaysersberg als Ausnahme heraus. Und die Gemeinden der untersuchten Städte waren als Korporationen zumindest nach der urkundlichen Überlieferung nur sehr selten ausdrückliche oder direkte Politikpartner der staufischen Herrscher – im Unterschied zu den Kommunen etwa in Straßburg oder Basel.³⁸⁴ Heinrich (VII.) sieht man in den hier unternommenen Detailstudien eigentlich durchweg als „Sachwalter staufischer Interessen“, nicht als „Rebell“ gegen den Vater.³⁸⁵ Eine im Vergleich größere ‚Städtefreundlichkeit‘ des Sohnes³⁸⁶ lässt sich für das Oberelsass kaum feststellen. Eine ‚Fernwirkung‘ der die Fürsten gegenüber den Städten stärkenden Reichsgesetze von 1220 und 1231/32 wurde eigentlich nur für Mülhausen eini- germaßen sichtbar.

Auch für das Oberelsass erweist sich: Weder hat es „nie“ eine noch „die“ ‚Städtepolitik‘ der Staufer gegeben.³⁸⁷ Wie bereits zu Anfang dieser Arbeit angedeutet, können die staufischen Herrscher insbesondere im Oberelsass trotz ihrer Zurückhaltung gegenüber den Gemeinden und aller weiteren Einschränkungen als die ersten umfassenderen Städteförderer angesehen werden. Neuerlich aufgefallen ist der hohe Anknüpfungsgrad an die Staufer in der Politik Rudolfs von Habsburg – wohlgemerkt zunächst nicht im Reichs-, sondern im Eigen- beziehungsweise Hausinteresse. Nach all der vorgenommenen Dekonstruktion des Begriffs ‚Stauferstadt‘ vor allem in den Fällen Colmars und Mülhausens bleibt zum Schluss zu postulieren, dass wohl erst Rudolf von Habsburg und sein Königtum sowie später die Dekapolis und ihr Bezug auf die Landvogtei in Hagenau die Nachhaltigkeit der staufischen Tradition am jeweiligen Ort gesichert haben.

Wenn in den folgenden Kapiteln dieser Arbeit nun die ‚Landstädte‘ verschiedener Herrschaften untersucht werden, tauchen die Staufer doch weiterhin mitunter auf, weil sie auch dort mancherorts eine Rolle spielten. Ganz besonders

382 Besonders bei FEIN: Städtegründung; MAIER: Stadt.

383 Wolfgang Stürner spricht daher im überregionalen Blick auf Herrschaftssicherung und -ausbau sehr treffend von „beharrliche[r] Kleinarbeit“, STÜRNER: Friedrich II., Tl.1, S. 212.

384 ISENMANN: Stadt, S. 223, führt dies auf die – wie gesehen – noch relativ starke stadtherrliche Verfasstheit zurück. Im nordalpinen Überblick zuletzt ZOTZ: Staufisches Königtum und städtisches Bürgertum.

385 Nach dem Untertitel von STÜRNER: König Heinrich (VII.).

386 Zum Beispiel bei MAIER: Stadt, S. 109; KNÖPP: Stellung, S. 82.

387 So z. B. KNÖPP: Stellung, S. 87 („nie“); VOIGT: Charakter, S. 57, schon mit der Differenzierung, dass es auch nicht „die staufische Städtepolitik“ gegeben habe.

ist dies der Fall in den im Kondominat mit der Abtei Münster beherrschten Orten, später Städten Münster und Türkheim. Das Gleiche gilt ferner für andere personelle oder institutionelle Akteure wie etwa die Habsburger oder die Bischöfe von Straßburg – nicht nur in ihren jeweiligen Orten. Außer in dem nächsten Untersuchungsbeispiel Rufach werden dabei vornehmlich urbane Klein- bis Kleinstformen betrachtet, die eine partielle Anpassung der Darstellungsform beziehungsweise des Kapitelaufbaus an die nun meist wesentlich spärlichere Überlieferungslage und ein exemplarisches Vorgehen nötig machen. Beides wird schließlich auch dadurch nötig, dass ab hier überwiegend jüngere Stadtentwicklungs- und Urbanisierungsprozesse betrachtet werden, die sich kaum einmal mehr als zehn Kilometer von einer der in diesem Kapitel behandelten frühen Städte vollzogen, mithin in einem bereits deutlich von Urbanisierung erfassten Raum.

D. Kommunen unterm Krummstab: Die Bischöfe von Straßburg und die Städte in der Obermundat

Im bisherigen Verlauf dieser Arbeit haben die Bischöfe von Straßburg bereits eine prominente Rolle gespielt: Zum einen versuchten mehrere in ihrer Reihe, wie wir gesehen haben, schon vor der Mitte des 13. Jahrhunderts Einfluss in weiteren Orten des Oberelsass zu gewinnen beziehungsweise diesen wie etwa in Mülhausen zu behaupten. Zum anderen und vor allem gilt dies aber für die Zeit nach dem Ende der staufischen Herrschaft am Oberrhein, als offensichtlich eine episkopale Vorherrschaft über weitere Königsstädte installiert werden sollte. Selbst nach der Niederlage von Hausbergen 1262 und der zumindest partiellen Verdrängung aus der Kathedralstadt wurde dies nicht sofort aufgegeben. Danach musste eine Intensivierung, zum Teil sogar ein Ausbau der bischöflichen Herrschaft an allen Enden des Straßburger Hochstifts notwendig erscheinen. Dies wurde ab der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts besonders in den beiden allmählich zu Residenzstädten ausgebauten Sitzen Molsheim und Zabern im Unterelsass, aber auch mittels der anderen cis- und transrhenanischen Amtssitze des Hochstifts ins Werk gesetzt. Darüber hinaus ist, wie hier zu zeigen sein wird, ein insgesamt intensivierter Zugriff des bischöflichen Regiments auf das Hochstift zu verzeichnen – ein Signum der weithin zu beobachtenden Tendenzen herrschaftlicher Verdichtung.¹

Wiewohl die Besitzschwerpunkte des Hochstifts zwischen Straßburg und Schlettstadt sowie in der rechtsrheinischen Ortenau lagen, gab es auch im Oberelsass einen relativ kohärenten bischöflichen Machtbereich, die sogenannte Obermundat, mit ihrem alten Zentralort Rufach.² Zu Rufach und dem rund zehn Kilometer südlich gelegenen Sulz (Soultz-Haut-Rhin) kamen im zweiten Viertel des 13. Jahrhunderts aus der Erbmasse der Grafen von Dagsburg noch Egisheim und Heiligkreuz (Sainte-Croix-en-Plaine) als weitere Zentralorte hinzu.³ In diesem Kapitel werden Rufach, Egisheim und Sulz behandelt, Heiligkreuz wird hingegen in Kapitel H. im Rahmen der anhaltenden Schwellensituationen zwischen Dorf und Stadt berücksichtigt.

Zu erinnern ist an dieser Stelle daran, dass die Habsburger schon längere Zeit unter anderem Vögte in der Obermundat waren und dass mit Ensisheim ihr oberelsässischer Hauptort fast unmittelbar an deren südöstlichem Rand an-

1 Vgl. ESCHER/HIRSCHMANN: Zentren, Bd. 1, S. 494–496; JORDAN: Städte, für das Hochstift Straßburg besonders S. 236–242; THOMANN: Molsheim und Zabern.

2 Dazu im Überblick KAMMERER: Entre Vosges et Forêt-Noire, S. 72–78; FRITZ: Territorium, S. 120–135, der auf die auch etymologische Bedeutung des alten Immunitätsbezirks hinweist. Das für ‚Mundat‘ verwendete Genus wechselt in der Literatur zwischen feminin und maskulin, diese Arbeit folgt dem zeitgenössischen, meist femininen Gebrauch.

3 LEGL: Studien, S. 417 f. und 545–548. Beide liegen nördlich auf halbem Weg nach Colmar. Alle drei weiteren Orte liegen mithin in einem Radius von ca. zehn Kilometern um Rufach.

schließt – eine wiederum brisante topographisch-herrschaftliche Situation. Die habsburgische Vogtei wurde trotz der mitunter agonalen Interessen auch im 13. Jahrhundert noch mehrfach erneuert, wovon wir etwa durch eine habsburgische Beteiligung zu einem Drittel an den Einkünften unter anderem aus den *homines vel bona in curiam Rubiacensem pertinentia* gegen Hilfe bei der Eintreibung der Bede wissen.⁴ Erst 1269, also mitten in den Auseinandersetzungen um Mülhausen, gab Rudolf von Habsburg die Vogtei über die Obermundat im Tausch gegen andere Lehnsgüter zurück. Als Vögte amtierten hernach nur noch Amtleute des Bischofs.⁵

I. Rufach

Der bereits zitierte anonyme Colmarer Dominikanerchronist notierte um 1300 in seiner Rückschau auf das vergehende Säkulum, Rufach habe mit Colmar, Schlettstadt, Mülhausen zu den *alie parve* gehört, die um 1200 eben noch keine *civitates* gewesen seien.⁶ Für Sebastian Münster und seine elsässischen Kundschafter war Rufach laut der „Cosmographia“ hingegen *ein sunderliche alte statt*, die *vor zeiten künigs Dagoberti wonung gewesen* sei. Nun freilich habe sie ihre Glanzzeit schon hinter sich und sei von manchen Städten in der Region überholt worden, weil jene *schon ietz hoch über Rufach irer reichthumb vnnd herlichkeit halb gestigen sein*⁷. Die bisher erfolgte stadtgeschichtliche Einschätzung der urbanen Qualität Rufachs weist für die Mitte des 14. Jahrhunderts hingegen ein durchaus beachtliches Tableau aus: Neben der Pfarrkirche St. Maria, der Burg und dem Amtssitz des Bischofs von Straßburg, neben Mauer, Markt (später mehreren Märkten) und Gemeinde (mit immerhin neun Zünften) sind schon für diese Zeit außerdem eine jüdische Gemeinde, Stadthäuser der Franziskaner und des deutschen Ordens sowie ein zunächst extramurales, später in die Stadt verlegtes Benediktinerpriorat, überdies mehrere Stadthöfe auswärtiger Klöster und Adelsfamilien, zwei Hospitäler, eine Schule und ein Badehaus belegt.⁸ Angesichts all dessen fällt freilich sofort ins Auge, dass für Rufach erst im 15. Jahrhundert ein allerdings nur krudes Stadtrecht erwähnt wird und überhaupt kaum etwas über die einzelnen Rechte der Gemeinde oder ihrer Bürger bekannt ist.

4 So jedenfalls in einem betont friedensstiftenden Vertrag zwischen dem Bischof von Straßburg (nebst Domkapitel, Ministerialen und Bürgerschaft) und Graf Rudolf II. von Habsburg aus dem Jahr 1201, siehe WALTER: Urkunden (662–1350) [im Folgenden: Urkunden I], Nr. 23, S. 11; ausführlicher allerdings in: RBS, Bd. 1, Nr. 726, S. 329 f.

5 WALTER: Urkunden I, S. XVIII; RBS, Bd. 2, Nr. 1885, S. 262–264.

6 MGH SS 17, S. 236.

7 MÜNSTER: Cosmographie, S. 529. Zur Prähistorie bzw. Antike siehe Carte archéologique de la Gaule 68, S. 268–271.

8 Frank G. HIRSCHMANN/Bernhard METZ: Rufach, in: ESCHER/HIRSCHMANN: Zentren, Bd. 2, S. 533–535; Pierre-Paul FAUST: Rouffach, in: OBERLÉ/SITTLER: Le Haut-Rhin, Bd. 3, S. 1234–1253; BARTH: Handbuch, Sp. 1156–1164. Einige Aspekte dieses Unterkapitels wurden bereits angesprochen in dem Aufsatz: ZEILINGER: Stadt.

Diese Kombination aus ansehnlicher urbaner Ausstattung und knapp bemessenen stadtbürgerlichen Freiheitsrechten in einer der größten Landstädte des Elsass soll nun für das 12. bis 14. Jahrhundert eingehend analysiert werden. Die – obschon deutlich spätere – Stadtansicht Rufachs im zweiten Band der „*Civitates orbis terrarum*“ Georg Brauns und Franz Hogenbergs⁹, welche die Gegenüberstellung zwischen stadtherrlicher Burg und Stadt(gemeinde) besonders eindrücklich zeigt, wurde deswegen als Umschlagbild dieses Buches gewählt.

I.1. Der Ort

Wie schon Sebastian Münsters „*Cosmographia*“ in ihrer an vielen Stellen stупenden Quellenkenntnis andeutet, schenkte König Dagobert II. der Straßburger Kirche angeblich 662 unter anderem einen Hof *in pago, qui vocatur Rubiaca*, über den in einer Art von kurzem Hofrecht auch die Abhängigkeits- und Dienstverhältnisse zu dieser *curtis* beschrieben werden.¹⁰ Die in die erste Hälfte des 12. Jahrhunderts datierte, womöglich aber doch auf legitimem Erwerb fußende Fälschung dieser Urkunde deutet immerhin an, dass der bischöflichen Kanzlei zu dieser Zeit daran gelegen war, der bereits ausgebildeten Herrschaft über die Obermundat Anciennität zu verleihen. Der Straßburger Bischof verfügte dort mit der *villa* Rufach, in deren Gemarkung damals auch das Domkapitel sowie mehrere Klöster der Region begütert waren, bereits über einen größeren Stützpunkt. Die bischöfliche Veste Isenburg lag nur wenig nordöstlich des ersten Rufacher Siedlungskerns auf dem von der Rheinebene aus gesehen nächsten Vogesenvorberg, wurde aber erst im 13. Jahrhundert in den städtischen Mauerring einbezogen. Für das beginnende 12. Jahrhundert lässt sich neben der Burg eine noch eher lose Besiedlung um einige Herrenhöfe annehmen.¹¹

Erstaunlich mag es daher wirken, dass und wie die Bewohner Rufachs im Jahr 1106 einen Aufstand gegen das Gefolge Heinrichs V. während seines Königsumritts bewerkstelligt haben sollen: Dieser Vorgang ist mehrfach belegt, in der „*Vita Heinrici quarti imperatoris*“ wird er ausführlicher geschildert: Demnach habe sich Heinrichs V. Mannschaft in der angeblich stark bevölkerten und bewaffneten Ortschaft übel benommen, vermutlich hielt sie sich an den Vorräten der Bewohner allzu frei. Trotz einer auflaufenden *frequentia civium* (!) sei das Gefolge auch vom König selbst nicht gezügelt worden. Deswegen seien die Ortsbewohner zum Angriff übergegangen, hätten das Königsgefolge vorübergehend in die Flucht geschlagen und dabei sogar die Reichsinsignien in ihre Gewalt gebracht. Dass die Sache für die Rufacher letzten Endes nicht gut aus-

9 In der Ausgabe Köln um 1575.

10 WALTER: Urkunden I, Nr. 1, S. 1 (= MGHDD Merow. 1, Nr. 69), der im Übrigen die meisten frühen Belege Rufachs aufnimmt, wie sie auch bei BRUCKNER: *Regesta Alsatie*, erscheinen. Vgl. außerdem HERR: *Bruchstücke*, S. 66 f.; und nun BILLER/METZ: *Burgen*, Bd. 1, S. 387–397.

11 WALTER: *Dinghöfe*; DERS.: *Urkunden I*, S. XI–XXV; CLAUSS: *Wörterbuch*, S. 521 und 928–936.

ging, war dann weniger erstaunlich: *villam incendio praedaque vastaret*¹². Bei aller auch topischen Anklage der Vita Heinrichs IV. gegen den unbotmäßigen Sohn zeigt diese Episode aber an, dass in Rufach 1106 nicht nur eine gewisse Bevölkerungsverdichtung gegeben war, sondern zumindest eine Notgemeinschaft der wohl verschiedenen Herrschaften zugehörigen Bewohner. Außer den nachbarschaftlichen Beziehungen lassen sich durchaus bereits gewisse genossenschaftliche Strukturen zur Diskussion stellen.¹³ Eine gänzlich tumultuarische Spontanaktion eines Haufens von Familialen verschiedener Zugehörigkeiten gegen das königliche Gefolge erschien dem Verfasser der Vita – wie dem heutigen Betrachter – schwer vorstellbar. Weitere Informationen zu den Rufachern und ihrer Verfasstheit oder dem Straßburger Bischof als größtem Ortsherrn liefert der Biograph freilich nicht.

Auch die zu dieser Zeit im Rufach lebenden Menschen werden sich kaum die Frage gestellt haben, ob sie noch einen ländlichen oder bereits einen ‚prä-urbanen‘ Ort bewohnten. Festzuhalten ist aber die zumindest situative Existenz einer herrschaftsübergreifenden Bewohnergemeinschaft an einem Ort, der schon eine gewisse zentralörtliche Bedeutung zumindest für das direkte Umland innehatte. Dass diese Gemeinschaft sich möglicherweise auch über den Zusammenhang der Pfarrgemeinde formierte, legt eine allerdings nur kopiaal überlieferte und mithin unsichere Urkunde aus dem Jahr 1142 nahe: In ihr gelobt die *vniuersitas nobilium et ciuium sexus utriusque opidi Rubiaci* nach reiflichem Ratschlag und mit Zustimmung *curatorum animarum nostrarum* eine jährliche Marienwallfahrt ins nahe Thierenbach.¹⁴ Nicht allein wegen der Selbstbezeichnung, sondern auch wegen des Vorgangs an sich wäre mit der ziemlich sicher älteren Pfarrgemeinde¹⁵ hier einigermaßen plausibel ebenso die Ortsgemeinde zu fassen.¹⁶ Es fällt auf, dass hierbei nach dem Bericht der Heinrichsvita neuerlich sehr früh von

12 MGH SSrerGerm 58, S. 35f., Zitat S. 36; zum reichs- und regionalpolitischen Hintergrund siehe u. a. SÜTTERLE: Salier (mit den weiteren Quellenstellen); sowie ZEILINGER: Zwischen *familia* und *coniuratio*.

13 BÖNNEN: Aspekte, S. 238f., vermutet hier wie in anderen (noch eher) ländlichen Situationen vor allem die „Wehrgemeinschaft“ der Ortsansässigen am Werk. DUBLED: La communauté, sieht auch die Landgemeinde im Elsass erst im 13. Jahrhundert ausgebildet, weil er als Kriterium die Gegebenheit des Quellenbegriffs *communitas* voraussetzt.

14 WALTER: UB Pfarrei Rufach, Nr. 3, S. 2. CLEMENTZ: Le prieuré clunisien, S. 31, hält das Dokument für unglaubwürdig, u. a. weil der das Gelübde bestätigende Straßburger Bischof Gebhard 1142 bereits ein Jahr zuvor verstorben war. Der nachfolgend als geistlicher Oberhirte konfirmierende Basler Bischof Ortlieb (*auctorisauit in perpetuum*) war allerdings noch am Leben und im Amt, vgl. UB Basel, Bd. 1, Nr. 30, S. 22f. (1145) und öfter. So könnte die Abfolge von Rufacher Gelübde, Straßburger Bestätigung und Basler Zustimmung eine Ausfertigung dieser Urkunde nach Gebhards Tod erklären.

15 Zur Geschichte der mittelalterlichen Pfarrei in Rufach, deren Patronat seit 770 beim Kloster Eschau nahe Straßburg lag und die auch Sitz des Basler Landkapitels in jenem Gebiet war, siehe die Einführung bei WALTER: UB Pfarrei Rufach, S. IX–XXXIII, und BARTH: Handbuch, Sp. 1156–1164.

16 Dass die Kirchspielgemeinde oftmals älter war als die weltliche, aber in vielen Fällen auch als deren Basis vermutet werden kann, ist hier mithin ein weiteres Mal anzuführen, vgl. allgemein KURZE: Ländliche Gemeinde.

Rufacher *cives* die Rede ist. Dies sollte freilich nicht zu voreiligen, gewissermaßen stadterhebenden Schlüssen führen, denn *civis* wurde mancherorts bereits im Früh- und Hochmittelalter für Land- wie Stadtbewohner verwendet, insbesondere wenn es um Belange der Allmende ging.¹⁷ Dies stärkt immerhin das Argument für eine vergleichsweise frühe, auch profane Gemeindebildung. Gleichwohl ist zu konzedieren, dass der Blick des Basler Bischofs auf sein Kirchenvolk in Rufach zwangsläufig ein anderes, homogeneres Bild ergeben musste, als es aus Sicht der weltlichen Herren am Ort zu verzeichnen war.

Die episkopale Perspektive ist auch für jene Urkunde aus dem Jahr 1183 zu Grunde zu legen, in der Bischof Heinrich von Straßburg die Zustimmung zur Gründung eines Benediktinerpriorats aus Metzzer Wurzel *ad locum nostrum Rubiacensem* gab und deren Verhältnis zur Ortschaft festlegte – unter mehrfacher Nennung *totius Rubiacensis populi tam militum quam aliorum*¹⁸. Unter den zahlreichen Zeugen dieses Dokuments firmieren neben der Ordens- und der Bistumsseite lokale Funktionsträger aller Wahrscheinlichkeit nach der Straßburger Hochstiftsverwaltung, nämlich *Anselmus advocatus, Wernherus Marsalcus, Sifridus Burggravius, Ruodolfus de Rinowa, Ruodolfus scultetus et frater ejus*, dann *de Rubiaco* einige Niederadlige beziehungsweise Dienstmannen aus der unmittelbaren Umgebung,¹⁹ schließlich *omnisque Rubiacensis populus cum plebano suo Hartung*, was wiederum einen Hinweis auf die Pfarrgemeinde darstellt. Für das Ende des 12. Jahrhunderts sind also verschiedene Herren mit unterschiedlichen Rechten in Rufach genauso greifbar wie eine zunehmend gemeinschaftlich verfasste Einwohnerschaft. Diese musste nach den „Marbacher Annalen“ im Jahr 1199 eine neuerliche Zerstörung ihres Orts im Behauptungskrieg König Philipps von Schwaben erleiden und bewältigen.²⁰ Die Rolle der Straßburger Bischöfe als vorderste Herrschaftsträger und nicht zuletzt Grundherren im Ort wird zumindest in ihrer Beziehung zur Ortsgemeinde freilich erst mit der Überlieferung des 13. Jahrhunderts stärker profiliert.

I.2. Die Dokumente: Befragung und Gebot

Mit einer Urkunde aus dem Jahr 1216 schauen wir gleichsam in einer Momentaufnahme in die frühe, im Auf- und Ausbau befindliche Stadt: In diesem Dokument nämlich erteilt der Straßburger Bischof Heinrich von Veringen seinen Leuten (*hominibus nostris*) zu Rufach die Erlaubnis, auf seinem Grund zwischen dem bischöflichen Dinghof im Ort und jenem der Abtei Eschau einige Wohn-

17 Siehe zuletzt KOHL: Lokale Gesellschaften, besonders S. 126f., mit Verweis auf KÖBLER: *Civis*. Zu frühen ländlichen Kommunen in ihrer Bedeutung für die Stadtgeschichte siehe auch OEXLE: Gilde und Kommune.

18 WALTER: Urkunden I, Nr. 13, S. 6–8, der im Folgenden hier vorrangig herangezogen wird, wenn nicht andere Abdrucke gewichtige weitere Informationen oder Variationen anbieten.

19 Darunter *Cuonradus causidicus*, der funktional-herrschaftlich kaum zuzuordnen ist, ein Hugo von Laubgassen und ein Friedrich von Wegesoden; zu diesen (später zu Zeiten stadtsässigen) Familien siehe WALTER: Adel, besonders S. 48f. und 62.

20 MGH SS 17, S. 169.

stätten zu errichten.²¹ Die dafür ausgewiesenen *areae* sollten gegen einen jährlichen, auf zwei Termine aufgeteilten Erbzins ausgegeben werden. Der Bischof behielt sich dabei aber das Vorkaufsrecht sowie bei jedwedem Besitzerwechsel eine Gebühr, *que dicitur erscaz*, vor, die beim Antritt eines neuen Bischofs jedoch nicht zu leisten sei. Selbst wenn unter den begünstigten *homines* wie im Jahr 1183 *militēs quam alii* gewesen sein könnten und selbst wenn Zins und ‚Ehrschatz‘ hier nicht taxiert sind, greifen wir mit diesem innerörtlichen Ausbau- und Leihprogramm doch einen wichtigen Moment sozialer Dynamik in der frühen Stadt. Denn solche Grundstücke wurden in den oberdeutschen Städten jener Zeit in der Regel „wenn auch gegen Zins, so doch erblich und also so gut wie zu eigen“²² vergeben – wiewohl es sich (allerdings nicht nur) in diesem Fall um Leihnehmer handelte, die noch in einem dienstlichen oder anderen Abhängigkeitsverhältnis zum Stadtherrn standen. Solche Leihverhältnisse waren gleichwohl häufige Trittsteine für eine Entwicklung zu größerer Freiheit in der Stadt.²³ Wie schon 1183 treten auch 1216 als Zeugen wieder mehrere Amtsträger des Bistums und des Domkapitels, regional-lokale Dienstleute auf, darunter nun auch vier Hattstatt und ein *Algotus scultetus Rubiacensis*, für den sich in dieser Zeit aber annehmen lässt, dass er als Rufacher Schultheiß noch eindeutig herrschaftlich bestimmt war.²⁴

Die folgenden vier Jahrzehnte sind in der Überlieferung zu Rufach vor allem durch solche Dokumente gekennzeichnet, die eine bischöfliche Förderung des Orts und seiner Wirtschaft sowie der Rechtspflege ausweisen. Dadurch erfahren wir aber immerhin, dass schon 1234 ein Deutschordenshaus in Rufach bestand²⁵ und dass der Ort ab 1238 immer wieder als *civitas* bezeichnet wird.²⁶ Es bildeten sich nun offensichtlich auch festere Gemeinde- und Leitungsstrukturen aus: Denn der Schultheiß und die ‚Gemeinschaft des Rufacher Rats‘ treten 1244 als Beurkunder der Stiftung eines gewissen Heinrich König von Suntheim und seiner Ehefrau an die Augustinerinnen von Häusern (Husern) in Erscheinung. Heinrich König und seine Frau waren entweder Rufacher Bürger oder aber Eheleute aus dem benachbarten Suntheim, die sich des Rufacher Rats gewissermaßen als Notariat des nächstgrößeren Zentralorts bedienten. Selbst wenn die Intitulatio *scultetus universitasque consilii* für einen (frühen) Rat selten ge-

21 WALTER: Urkunden I, Nr. 28, S. 15f.; siehe auch RBS, Bd. 2, Nr. 830, S. 17f., mit einordnenden Erläuterungen.

22 Hierfür immer noch grundlegend KEUTGEN: Untersuchungen, Zitat S. 118.

23 Vgl. für das Elsass BEER: Beiträge; SIGNORI: Hauswirtschaft und Hofherrschaft (v. a. für Straßburg); in Anlehnung u. a. an HUBERT: Urbanisation. Zu den rechtlich-sozialen Aufstiegsprozessen umfassend SCHULZ: Die Freiheit des Bürgers.

24 Vgl. auch hierfür KAMMERER: Entre Vosges et Forêt-Noire, S. 46–48; DUBLED: L’administration de la seigneurie rurale; BISCHOFF: Les villes seigneuriales.

25 WALTER: Urkunden I, Nr. 32f., S. 17f.

26 Zuerst in einer Urkunde Dietrichs von Mömpelgard über einen vom Straßburger Bischof als Erblehen erhaltenen Hof in Rufach: *ciuitati Rubiacensi*, WALTER: Urkunden I, Nr. 38, S. 21.

bräuchlich war,²⁷ wird der korporative Charakter durch das erwähnte Siegel (*presentam cedulam sigilli nostri munimine roboratam*) unterstrichen.²⁸

Es sind oft solch marginal erscheinende Erwähnungen, die auf ganz enorme Entwicklungsschritte in der kommunalen Verfasstheit früher Städte hinweisen, diese aber doch über mitunter lange Zeitstrecken im Dunkeln lassen.²⁹ Dass sich diese Entwicklungen keineswegs immer revolutionär, sondern oft genug eher evolutionär vollzogen und vom Stadtherrn zumindest nicht offensichtlich bekämpfte Entfaltungen waren, lassen die überlieferten Stücke der direkten Folgezeit auch für Rufach plausibel erscheinen: Eine Streitschlichtung des Straßburger Bischofs zwischen ‚seinen‘ Rufacher Bürgern und dem Konstanzer Domkapitel wegen einiger Güter und der Nutzung der *strata publica* im Sulzbachtal wurde 1259 mittels *sigillorum nostrorum et civium predictorum Rubiacensium* bekräftigt.³⁰ Der Stadtherr hatte also den vormaligen *populus* beziehungsweise seine *homines* in Rufach nun wenigstens teilweise als Bürger und somit als rechtlich zunehmend bessergestellte Menschen und als politische ‚Partner‘³¹ akzeptiert. Im Angriff des Kirchenfürsten auf die eher rasant als allmählich schwindende staufische Machtbasis im Elsass waren die Rufacher zuvor – *nolens, volens* – an der Seite ihres Stadtherrn gestanden und sogar ins Feld gezogen, wie bereits für ihren angeblichen Sieg gegen die Colmarer 1248 festgestellt wurde.³² Immerhin: Allein die Rufacher, so der Bericht des „*Bellum Waltherianum*“, hätten nach der Niederlage von Hausbergen 1262 noch für einige Zeit zum Bischof gehalten.³³

Gemäß dem im Juli 1262 folgenden, bereits mehrfach erwähnten Vorfrieden sollte Graf Rudolf seine Rechte als Vogt der Obermundat untermauern.³⁴ Dies führte gegen Ende jenes Jahres zu einer Weistumsbefragung vor Ort, nach der zu Protokoll gegeben wurde:³⁵ *Wir die rittere vnde die burgere von der Montat ze Ruuach sprechen daz bi dem eide, daz vnser herre der bischof von Strazburc ze einem mal in dem iare nach herbeste in der Montat eine bette haben sol ze rehte vnde alleine legen*

27 So aber beispielsweise auch für Speyer im Jahr 1242 belegt ist, siehe HAPP: Stadtwerdung, S. 140, Anm. 310.

28 WALTER: Urkunden I, Nr. 43, S. 23 f.; UB Basel, Bd. 1, Nr. 179, S. 124 f., mit Nachweis des Siegels, allerdings ohne Beschreibung desselben. Nach BEDOS: Corpus des sceaux, Nr. 596, S. 445, weist ein nicht näher datiertes Typar des 13. Jahrhunderts die Umschrift SIGILLUM RUBIACENSIS CIVITATIS auf. Der Beleg für 1244 wurde von Frank G. HIRSCHMANN/Bernhard METZ: Rufach, in: ESCHER/HIRSCHMANN: Zentren, Bd. 2, S. 533, Anm. 2, nicht aufgenommen oder akzeptiert.

29 Vgl. etwa FOUQUET: Heilbronn, mit dem Befund für die Zeit vor der Stadtrechtsverleihung König Rudolfs 1281.

30 WALTER: Urkunden I, Nr. 25, S. 12 f., mit dem falschen Datum 1209, wie Frank G. HIRSCHMANN/Bernhard METZ: Rufach, in: ESCHER/HIRSCHMANN: Zentren, Bd. 2, S. 533, Anm. 2, nachweisen.

31 Diese Zuschreibung für die Landstädte des spätmittelalterlichen Oberelsass insgesamt bei JORDAN: Städte, S. 231–244, hier S. 238, vgl. BISCHOFF: Les villes seigneuriales, S. 278.

32 MGH SS 17, S. 190. Siehe Kapitel C.III.2.

33 MGH SS 17, S. 109.

34 RBS, Bd. 2, Nr. 1680, S. 209–212.

35 WALTER: Urkunden I, Nr. 62, S. 31 f.; vgl. RBS, Bd. 2, Nr. 1698, S. 216 f., mit Erläuterungen des Kontexts. Das in CAOÜ, Regesten Bd. I-IV, Nr. 77, S. 9, vorgebrachte Argument für eine Datierung auf 1263 überzeugt nicht.

sol. Das Ergebnis der Bede solle dem *botten* des Vogts, also des Grafen von Habsburg, vorgelegt und ihm ein Drittel der Einnahmen überantwortet werden – genau so, wie es 1201 festgelegt worden war³⁶. Außerdem, heißt es in dem Dokument weiter, sitze der Bote des Vogts mit dem Schultheißen zu Gericht und erhalte für seinen Herrn wiederum ein Drittel der anfallenden Bußgelder. Die Vollstreckung von Todesurteilen falle, wie dies zu erwarten war, dem Vogt beziehungsweise seinem Vertreter zu, jener dürfe aber die Bewohner der Mundat nicht vor ein anderes als vor das bischöfliche Gericht laden, das im *vronehoue ze Ruuach* sitze. Der landstädtische Rat hatte diese Gerichtsfunktion also nicht übernommen. Beachtenswert ist ferner die Gewähr freien Zugs für die Leute des jeweils anderen: *Swer och hinnan usser der Mvntat zühet uber Turen*³⁷, *den sol vnser herre der bischof niht irren, der och har wider zühet, den sol der graue nit irren.*

Beeidet wurden diese allein von den Rufacher Bürgern besiegelten Aussagen von insgesamt 41 Männern, deren Unterscheidung in ‚Ritter‘ und ‚Bürger‘ allenfalls durch die Ansprache der ersten knappen Hälfte als *her* erkennbar ist. Auch hier finden sich wieder die üblichen Ministerialen-, später Nieder- wie Stadtadelsfamilien, allen voran Werner, Rudolf und Andreas von Laubgassen.³⁸ Am Ende der Zeugenliste erscheint hingegen *Henrich, der Meyer in dem vronhoue*, ein sich offenbar mit der Stadtgemeinde identifizierender, vielleicht auch das Bürgerrecht besitzender Vertreter des Stadtherrn. Dieses Weistum von 1262, das in seiner Anbahnung und Ausführung nicht besonders, sondern fast typisch für den spätmittelalterlichen Südwestens ist,³⁹ zeigt die Rufacher ‚Ritter‘ und ‚Bürger‘ fest eingebunden in einen herrschaftlichen Rahmen, den jedenfalls zu dieser Zeit gleich zwei regionale Machtgrößen ausmachten. Ihre Freiheiten bezogen die Rufacher vor allem aus der Zugehörigkeit zum Ortsrecht, das eben nur vage zu umreißen ist. Selbst wenn man nicht annehmen kann, dass die Weistumszeugen viel Spielraum in der Benennung der Rechtsverhältnisse hatten,⁴⁰ muss man sie doch als, obschon untergeordnete, Akteure in diesem Austragsprozess zwischen den Großen ernstnehmen.

Die folgenden Jahrzehnte waren abermals nicht eben ruhig für Rufach und sein Umland: Die nachstaufige Sortierung der partikularen Herrschaftsträger und ihrer Ansprüche war, wie gesehen, noch nicht abgeschlossen. Besonders einschneidend war dann der nicht zuletzt im Oberelsass ausgetragene Krieg Albrechts von Habsburg gegen König Adolf von Nassau im Jahr 1298. Als dessen Interessenvertreter in der Region zog Graf Theobald von Pfirt vor verschiedene habsburgische Orte und solche des Hochstifts Straßburg und zerstörte diese mehrteils. Der Straßburger Bischof hielt es nämlich in diesem Fall mit den

36 Vgl. oben Anm. 4.

37 Das Flüsschen Thur steht hier wohl *pro toto* für die Grenze zwischen den habsburgischen und bischöflich-straßburgischen Herrschaftsgebieten im Oberelsass; so auch WALTER: Urkunden I, S. 32, Anm. a).

38 WALTER: Adel.

39 Siehe z. B. ZEILINGER: Grenzen, für die Wirkung von Weistümern auf Kleinstädte; für das Land siehe etwa SCHMITT: Herrschaft.

40 Vgl. etwa SCHMITT: Territorialstaat und Gemeinde, besonders S. 26–34.

Habsburgern. In Rufach gelang dem König höchstselbst trotz längerer Belagerung jedoch nur die Einnahme und Zerstörung des *suburbium*.⁴¹ Die Stadt, die nach der Mauererweiterung ungefähr Mitte des 13. Jahrhunderts einen Durchmesser von mehreren hundert Metern hatte,⁴² war offenbar hinreichend stark befestigt und bemannt. Sie hielt dieses Mal ihrem Stadtherrn und seinen erneuerten Verbündeten, der früheren Vogtsdynastie, die Treue.

Doch soll und kann hier kein allzu harmonisches Bild dieses Verhältnisses gezeichnet werden. Schon zuvor, im Jahr 1274, habe der Straßburger Bischof Konrad von Lichtenberg, so vermehren es die „*Annales Basileenses*“, eine Steuer (*exactionem magnam*) erhoben, deren Höhe noch keiner seiner Vorgänger gewagt habe.⁴³ Aus einem bis mehreren Schillingen Bedelast seien so kurzerhand ein bis zwei Pfund geworden, die auch ‚erzwungen‘ wurden – wie zuvor jedoch unter Ausnahme der Reichen und der Ritter. Als der Bischof den darüber anschwellenden *clamorem pauperum* hörte, sei er nach Rufach und Sulz gekommen, mithin in die zu Basel beziehungsweise Colmar als Niederschriftsorte der Annalen am nächsten gelegenen und daher darin wohl erwähnten Zentralorte des Hochstifts. Er habe sich dort *tabulas exactionum* zeigen lassen, was an sich schon einen fürstlichen Einbruch in die Sphäre des Rats darstellte. In einem spontanen Eingriff in das fast ubiquitäre Prinzip der Gesamtbesteuerung beziehungsweise der gemeindlichen Bede-Erhebung⁴⁴ habe der Stadtherr sodann befohlen, aus den Pfundbeträgen sofort Markbeträge zu machen, was zur Folge gehabt habe, dass einige Reiche 10, 20 oder gar 50 Mark Silber entrichten mussten. Davon seien noch nicht einmal die Witwen – selbst diejenigen nicht, die den Schleier genommen hatten – ausgenommen worden. In der Folge sei es zu einem merklichen Exodus aus dem Straßburger Hochstift in andere Herrschaftsgebiete gekommen.

Für das Jahr 1282 vermehren die „*Annales Basileenses*“ dann, *cives Rubiacenses cum ceteris hominibus Argentinensis episcopi* seien übereingekommen, dem Bischof nicht mehr dienen zu wollen, wenn nicht (endlich) die Abgabenlast fixiert werde.⁴⁵ Hervorzuheben ist hier die Gesprächsallianz der Rufacher Bürger mit anderen Leuten des Bischofs – sei es aus dem Hochstift oder aus anderweitiger Abhängigkeit. Im Jahr 1299 habe Bischof Konrad den Rufachern nach derselben Quelle wieder eine Steuer auferlegt. Dieses Mal habe neuerlich jeder, der im Vorjahr ein Pfund gab, nun eine Mark leisten müssen und so fort.⁴⁶

41 MGH SS 17, S. 263. Zu den Vorgängen im Überblick BILLER/METZ: Burgen, Bd. 3, S. 15 f.; WILSDORF: Histoire, S. 190 f.; sowie die Regesten-Erläuterungen in RBS, Bd. 2, S. 391–396.

42 Zumindest nach HIMLY: Atlas, S. 104 f.

43 MGH SS 17, S. 196 f.; vgl. die Kommentierung in RBS, Bd. 2, Nr. 1983, S. 292; sowie JORDAN: Städte, S. 238, dort jedoch mit leicht verschobener Ereigniskette.

44 ISENMANN: Stadt, S. 522 f.

45 MGH SS 17, S. 208; vgl. RBS, Bd. 2, Nr. 2099, S. 315 f. Die Bedingung *nisi sub certa pecuniae quantitate* könnte anders als ebd. freilich auch als Forderung einer Entschädigung für geleistete (Kriegs-?) Dienste aufgefasst werden.

46 MGH SS 17, S. 225. Laut RBS, Bd. 2, Nr. 2474, S. 401 f., sei damit – wie schon im Fall des Jahres 1274 – „eine Herabsetzung der drückenden Steuerlasten“ anzunehmen, was nicht näher be-

Nimmt man die Chronikberichte über diese Empörungen und die Abzugstendenzen aus dem Straßburger Hochstift ernst, dann gäerte es in dessen Städten offenbar. Die chronikalischen Notizen lassen vermuten, dass sich die Konflikte im Hochstift und die vielerorten zu verzeichnende, stärkere innere Differenzierung wie äußere Behauptung der Stadtgemeinden in politischer, aber auch wirtschaftlich-sozialer Hinsicht nun auch in Rufach Bahn brach. Das mag jenes gut ein Vierteljahrhundert später erlassene Gebot des gerade erst gegen mehrere Kandidaten und nur durch päpstliche Provision auf dem Straßburger Bischofsstuhl durchgesetzten Johann (von Dürbheim) erklären, welches ansonsten etwas isoliert in der Überlieferung zu Rufach aufscheint: Ende August 1306 nämlich verordnete er *ze vride und ze heile unsirir stat ze Ruvach eine sazzunge*, in der er *bi unsern holdin* verfügte, *das alle zunft in der stat ze Ruvach und meistirschöfte und gesöllirschöfte, die von der selbin zunft wegen unze har da gewesin sint, abe sin und das nieman dem andern von den sachin deheins dinges hinnan for gebondin si*.⁴⁷ Es ist dies ein vergleichsweise rigides Zunft- und Gesellschaftsverbot, welches wiederum als Indiz für die Härte der vorangegangenen Auseinandersetzungen herangezogen werden könnte. Denn nicht nur die formalisierten Verbände der Zünfte wurden damit aufgehoben und prospektiv verboten – jedwede beeidete Vereinbarung, *heimliche odir offinliche*, zwischen zwei Seiten, die *nicht mit gerichte, des unsirs voget und der rat von Ruvach von unsern wegen in der stat phlegent und waltint*, zustande gekommen sei, sowie überhaupt alle *eide odir gelvbde* kündigte und untersagte der Bischof.

Und noch mehr: In Rufach sei es niemandem, *er si edile, burger odir gebore*, erlaubt, irgendeine Waffe oder Harnisch offen oder verborgen zu tragen. Eine Ausnahme davon gelte allein für *unsirs vogtis recht ingesinde*, das seien jene, *die sin brot tegelich essint, und sine phert ritint und sine kleidir tragent*. Die Sanktionierung durch zehn Pfund Basler Pfennige nebst einem Monat Stadtverweis entsprach dem energischen Duktus des Gebots. Für Auswärtige, die das Verbot übertraten, sollten deren Gastgeber oder Wirte haften.

Schließlich – und damit wird die Motivation dieses Verdikts ein wenig erhellt: Wer mit Worten oder Gebärden jene ‚Sühne‘ breche, die vereinbart worden war, *vmbe den krieg und den vnvrider, der in vnsirir vorgebant in stat, do das bistum astore was, vfstond*, dessen Leben und Gut falle in des Bischofs Hände *ane alle gnade*. Möglicherweise waren die Monate der Sedisvakanz nach dem Tod Bischof Friedrichs von Lichtenberg Ende 1305 und der umstrittenen Nachbesetzung von einigen Gruppen, wenn nicht der Mehrheit der Stadt genutzt worden, um sich gegen das stadtherrliche Regiment oder zumindest einen der Prätendenten auf den Bischofsstuhl zu erheben. Diese Annahme ließe sich daraus ableiten, dass zum einen sämtliche Zünfte und sonstigen Eidesverbände verboten wurden und zum anderen allein die bischöflichen Dienstleute vor Ort, nicht aber die ‚Edlen‘ in

gründet wird; siehe jedoch die vorangegangene Anmerkung. 1274 wird für Pfund *talentum*, 1299 *libra* gesetzt.

47 WALTER: Urkunden I, Nr. 171, S. 79–81.

der Stadt vom Verbot des Waffentragens ausgenommen wurden.⁴⁸ Ein rein innerstädtischer Machtkampf kann aber nicht ausgeschlossen werden. Die sonst über die Vorgänge im Elsass meist gut informierten Straßburger Fritsche Closener und Jakob Twinger von Königshofen wissen hier nur allgemein vom *kriege* im Bistum um die Neubesetzung, aber nichts Spezielleres aus Rufach oder der Mundat zu berichten.⁴⁹

Alle diese Bestimmungen hatte die *gemeinde von Ruwach* mit ihrem Huldigungseid zu beschwören. Damit es auch jeden erreiche, den es betreffe, wurde das Gebot *offinliche gekondit und gelesen in der stat ze Ruwach vor richin und vor armin*. Stadtherrliche Zunftverbote wurden, insbesondere vor dem zweiten Viertel des 14. Jahrhunderts, auch andernorts zwar hin und wieder ausgesprochen, waren dabei aber doch Maßnahmen einer bereits fortgeschrittenen Eskalationsstufe.⁵⁰ Das intensive Drohvokabular des Rufacher Gebots zeigt dies auch hier an. Merkwürdigerweise finden sich keine Bemerkungen über das ‚Nachspiel‘ zu diesem Akt, was als Hinweis für den disziplinierenden Erfolg des Gebots gewertet werden kann, aber nicht muss.

Johanns Nachfolger, Bischof Berthold von Buchegg, bestätigte in Übereinkunft mit dem Domkapitel, vielleicht auch befördert durch dieses, im Jahr 1343 *vnsser vndt Vnsers Stüfft Luten* in Städten, Dörfern und Gebieten, dass diese bei ihrer *gewonlichen alten Betten* bleiben sollten, die auch hinfort nicht mehr geändert werde.⁵¹ Diese kurz gehaltene Versicherung könnte zum einen als Schlussstein über die vorhergegangenen Konflikte gesetzt worden sein. Zum anderen ist zu konstatieren, dass dieses Dokument sowohl in der späteren Überlieferung als auch in der Forschungsliteratur stets als die älteste Freiheit der Hochstiftsleute überhaupt und der Rufacher im Besonderen angesehen wird.⁵² Ungefähr in diese Zeit wird aber auch ein Verzeichnis der Besitzrechte und Einkünfte des Straßburger Bischofs *in districtu Rubiacensi, qui vulgariter dicitur die Mundat*, datiert.⁵³ Darin werden zunächst die Grundzinse und deren Termine *infra muros Rubiacenses* aufgeführt, nach einigen extramuralen, aber auf die Stadt bezogenen Titeln sodann *in opido Rufach* die *collecta sive stura antiqua* in Höhe von insgesamt 66 Mark festgesetzt. Sie sollte zwar gemeinschaftlich an den Stadtherrn entrichtet werden, aber von diesem auch erhöht oder gesenkt werden können, wie es die

48 Es ist eben mit FLECKENSTEIN: Problematik, zu unterstreichen, dass Ministerialen bzw. später noch ganz allgemein gesprochen Dienstleute des Stadtherrn nicht bzw. zu dieser Zeit nicht mehr zwangsläufig in der Gemeinde aufgingen.

49 CdS 8–9, S. 90–92 (Closener) und S. 666 f. (Twinger), bei denen die vermeintlich illegitime Geburt des neuen Bischofs und die erstmalige und nicht noch einmal wiederholte Besetzung durch päpstliche Provision besonders hervorgehoben werden.

50 ISENMANN: Stadt, S. 807.

51 WALTER: Urkunden I, Nr. 363, S. 155; kollationierte Abschrift des 17. Jahrhunderts.

52 Siehe WALTER: Urkunden I, S. 155, Anm. a); sowie DERS.: Urkunden (1350–1500) [im Folgenden: Urkunden II], S. IX.

53 WALTER: Urkunden I, S. 179–183, Zitat S. 179; zur Datierung ebd., S. 179, sowie FRITZ: Territorium, S. V–VII. Sie ergibt sich nicht zuletzt aus der häufigen Wendung, Bischof Johannes habe dies so gehalten, womit spätestens der 1371 verstorbene Johann von Luxemburg gemeint ist, wenn nicht einer seiner beiden gleichnamigen Vorgänger des 14. Jahrhunderts.

Rufacher bereits erlebt hatten. Die Gerichtssporteln, das Ungelt, der Weinbann und der Zoll würden demnach alljährlich für einen Pauschalbetrag ausgeschrieben, während das Marschalls- und das Schultheißenamt zu Rufach jeweils mit Weingärten ausgestattet seien. Die *curia episcopalis, sita sub castro Rufach*, erhielt herrschaftliche Gefälle des regional üblichen Spektrums von Naturalien, aber auch eine Umsatzgebühr aus dem städtischen Getreidemarkt von jährlich 24 Vierteln Weizen. Notiert werden daneben die *feoda expedienda de oppido Rufach*: Als Lehnsnehmer finden sich hier wieder die Nieder- beziehungsweise Stadtdelfamilien, die in der früheren Überlieferung des 13. und 14. Jahrhunderts eine Rolle spielen, die von Schönau, die von Laubgassen und andere mehr. Sie waren eben nicht nur bischöfliche oder habsburgische Amtleute in Rufach, sondern zum Teil auch Bürger der Stadt wie etwa der 1312 verstorbene Egelolf von Hattstatt.⁵⁴

I.3. Interaktion und Urbanität

Zusammengenommen weisen nicht nur diese beiden Stücke aus der Mitte des 14. Jahrhunderts, sondern auch die vorherigen Dokumente der Interaktion zwischen Herrschaft und Gemeinde Rufach als Landstadt des Bischofs aus. Rufach war jedenfalls aus der Sicht seiner Kanzlei, aber eben nicht ohne realisierbare Grundlage, einigermassen fest in die Hochstiftsherrschaft eingefasst, ja die Stadt kann in gewisser Weise sogar der bischöflichen Hausherrschaft zugeordnet werden.⁵⁵ Die Bezeichnung als *oppidum* in dem zuletzt gezeigten Urbar markiert dies – geradezu entgegen der ebenfalls Verwendung findenden und daher als Einschätzung zu berücksichtigenden Zuschreibung als *civitas*. Auch das 1384/85 von König Wenzel *den Burgern vnd Luten, gesessen zu Rufach in der stat vnd ouch doraus*, gewährte ‚Privilegium de non evocando‘ hebt die Städter kaum über die bischöflichen Hintersassen im Amt heraus und kam recht eigentlich als Gunsterweis des am Königshof intervenierenden Stadtherrn zustande.⁵⁶ Und das offenbar teils gewiesene, teils gewillkürte, zudem vergleichsweise knappe ‚Stadtrecht‘ aus den 1420er Jahren weist mit seinen Bestimmungen über die Besetzung der Mauern und Tore in Kriegszeiten vor allem mit den längst wieder zugelassenen Zünften⁵⁷, über den Rat als Gericht und über verschiedene Rechte in und um die Stadt keine wirklich autonome Gemeinde aus.⁵⁸

Doch gab es neben Zeiten der vermeintlichen Auskömmlichkeit auch deutliche Momente gemeindlichen Widerstands – wenig überraschend zumeist in Zusammenhang mit fiskalischen Maßnahmen des Stadtherrn. Dabei protes-

54 WALTER: Adel, S. 44 und öfter; FELLER-VEST: Herren, „Stammtafel der Gutemannen 1“.

55 Vgl. die Perspektive u. a. bei MÖRKE: Landstadt; FOUQUET: Stadt und Residenz; WEIGL: Herren; ZEILINGER: Grenzen.

56 WALTER: Urkunden II, Nr. 74 f., S. 24–26.

57 Die der Herren/Räte, der Rebleute, der Ackerleute, der Schmiede, der Bäcker, der Schneider, der Schuhmacher, der Wirte und der Metzger.

58 WALTER: Der Stat von Rufach Recht; DERS.: Urkunden II, Nr. 154, S. 63–69.

tierten einige oder ‚die‘ Rufacher zum Teil wohl sogar mit den Füßen und zogen aus der Herrschaft des Bischofs ab. Es ist bezeichnend, dass sich die Herren des Oberelsass 1331 auf Einladung des Straßburger Bischofs zu einem Landtag in Rufach versammelten, um der grassierenden Landflucht und den vielen Herrschaftswechseln von Hintersassen innerhalb der Region einen halbwegs verträglichen Rahmen zu geben.⁵⁹ Außerdem ist zu unterstreichen, dass die Rufacher zumindest nach der Überlieferung nicht offen mit anderen Herren paktierten, wohl aber Graf Rudolf von Habsburg in den 1260er Jahren nicht nur als Vogt, sondern auch als im doppelten Sinne naheliegenden Akteur würdigten, wie die Weistumsbefragung von 1262 andeutet. Regelrechte Revolten gegen den Stadtherrn konnten freilich nur indirekt erschlossen und wahrscheinlich gemacht werden.

Es ist aber darauf hinzuweisen, dass Gerd Mentgen für die elsässischen Judenverfolgungen im Zuge der „Armleder“-Pogrome 1337/38 eine Konzentration auf die Städte des Hochstifts Straßburg beiderseits des Rheins festgestellt hat. Im Oberelsass waren vor allem Rufach, wo es wahrscheinlich bereits 1293 und 1309 Übergriffe gegeben hatte, und Sulz die Orte des gewalttätigen Geschehens. Mentgen kann plausibel darlegen, dass dabei nicht Bischof Berthold von Buchegg als Anstifter anzunehmen ist. Die Pogrome richteten sich vielmehr nach seiner Übernahme der Schutzherrschaft über die Juden in mehreren Städten des Hochstifts letztlich gegen seine Politik, besonders seine Steuerforderungen.⁶⁰

Insgesamt: Die für Rufach vorgeführte Stadtentwicklung ohne eigentlich statuierte Freiheit bei einer gleichwohl gegebenen Vielfalt gewisser urbaner Aspekte⁶¹ und einer entsprechenden administrativ-wirtschaftlichen Bedeutung (nicht nur) für den Stadtherrn gibt den im Vergleich zu den Königs- beziehungsweise Reichsstädten begrenzteren Rahmen für die folgenden Herrschafts- und Städtstudien vor. Sie zeigt damit wieder an, dass mittelalterliche Urbanität in der Fläche weit komplexer war als es der Rechtspruch ‚Stadtluft macht frei‘ suggerieren mag.⁶² Trotz der äußerst begrenzten, allenfalls in manchen inneren Belangen geltenden Autonomie war Rufach eben eine von den Zeitgenossen anerkannte Stadt im Oberelsass, die dementsprechende Bezeichnung und häufige Erwähnung beispielsweise in der Chronistik der größeren Städte in der Region fand.⁶³ Ob die spätmittelalterlichen Rufacher – von den (Stadt-)Straß-

59 WALTER: Urkunden I, Nr. 293, S. 129 f.; vgl. BISCHOFF: Les villes seigneuriales, S. 278 f.

60 MENTGEN: Studien, S. 348–360. Zu 1293 siehe RBS, Bd. 2, Nr. 2339, S. 369 (die Rufacher Juden zogen aus Sorge vor Maßnahmen des Bischofs vorübergehend nach Colmar). Die Nachrichten über das Pogrom von 1309 stammen v. a. von MÜNSTER: Cosmographie, S. 544 (nicht wie bei MENTGEN: Studien, S. 349, Anm. 11: „S. 644“); und TSCHAMSER: Annales, S. 285, mithin aus späteren Jahrhunderten.

61 In ESCHER/HIRSCHMANN: Zentren, Bd. 2, erhält Rufach für das Jahr 1350 24 ‚Urbanitätspunkte‘, Colmar 40, Müllhausen 27 (!) oder das hierauf folgende Egisheim 11, siehe ebd., S. 128, 174, 473 und 533. Bei METZ: Essai II, der bis Rosheim reicht, ist Rufach mithin noch nicht erfasst. Zur Problematik von derlei Auszählungen allerdings bereits DERS.: Essai I, S. 52; vgl. Abschnitt B.II.3.

62 Vgl. die jüngste Diskussion bei IRSGLER: Luft macht frei – Wie frei macht Stadtluft?

63 Siehe nur die schon in den vorherigen Kapiteln angeführten Hinweise auf Rufach in den ober-rheinischen Chroniken des 13. Jahrhunderts und vgl. das Register von MGH SS 17, S. 896. Bei

burgern jener Epoche ganz zu schweigen – wohl dem seit dem 18. Jahrhundert geläufigen Sprichwort „Unterm Krummstab ist gut leben“ unzögerlich zugestimmt hätten,⁶⁴ kann indes zumindest in Frage gestellt werden.

II. Egisheim

Das zwischen Rufach und Colmar am Fuß der Vorberge gelegene Egisheim ist durch die nach diesem Ort benannten Nachkommen der Etichonen, die Grafen von Egisheim, seit der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts dann die von Dagsburg-Egisheim, und ihren wohl berühmtesten Spross Bruno, den späteren Papst Leo IX., weit über das Elsass hinaus bekannt.⁶⁵ Aus Egisheim wurde im ausgehenden Hoch- und im Spätmittelalter gleichwohl nicht mehr als ein kleines Landstädtchen, das in seiner Zentralörtlichkeit kaum über Sulz und Heiligkreuz, die kleineren Schwesterorte in der Obermundat, hinauskam.⁶⁶

II.1. Der Ort

Der ebenfalls keltische wie römische Siedlungsspuren aufweisende Ort ist nach unsicheren oder unechten Belegen für das 7. Jahrhundert beziehungsweise den Anfang des 9. Jahrhunderts vornehmlich aus dem Kontext des Klosters Ebersmünster im Jahr 898 in einer Schenkung an das Kloster Münster im Gregoriental als *villa, que nominatur Egisheim*, gesichert erwähnt.⁶⁷ Die Fälschungen für Ebersmünster weisen aber gleichwohl den nicht geringen Besitz dieses Konvents um einen späteren Dinghof am Ort aus. Des Weiteren waren seit dem 11. Jahrhundert unter anderen die Klöster Eschau, Hohenburg/Odilienberg, Marbach, Maurismünster und Pairis mit Gütern am Ort ausgestattet. Nicht zuletzt aber

Jakob Twinger von Königshofen wird aus dem Oberelsass Rufach zusammen mit Colmar und Mülhausen am häufigsten genannt, siehe SCHOPPEMEYER: Zur Chronik, S. 299, Karte 2.

64 Vgl. etwa die allgemeine Erörterung von KISSENER: „Unterm Krummstab ist gut leben“?; oder (auch) für das Mittelalter beispielsweise PRESS: Bischofsresidenzen; GRIEME/KRUPPA/PÄTZOLD: Bischof und Bürger.

65 Siehe die umfassende Arbeit LEGL: Studien; und die reiche Literatur zu Papst Leo IX., stellvertretend etwa den jüngeren Tagungsband BISCHOFF/TOCK: Léon IX et son Temps. Zur Orts- bzw. Stadtgeschichte siehe immer noch die Monographie SCHERLEN: Egisheim, von 1929 – jedoch ohne wissenschaftlichen Apparat, der für das Mittelalter von METZ: Essai I, S. 77–79, mit Korrekturen und Präzisierungen gewissermaßen nachgeholt wird. Siehe nun auch BILLER/METZ: Burgen, Bd. 1, S. 240–247 und 342–357.

66 Vgl. den Überblick bei ESCHER/HIRSCHMANN: Zentren, Bd. 1, S. 495; sowie zu Egisheim speziell, aber kurz Monika ESCHER/Frank G. HIRSCHMANN/Bernhard METZ: Egisheim, in: ebd., Bd. 2, S. 174f. Außerdem Lucien SITTLER: Eguisheim, in: OBERLÉ/SITTLER: Le Haut-Rhin, Bd. 1, S. 361–368.

67 BRUCKNER: Regesta Alsatie, Nr. 650, S. 387f. Allerdings ist auch dieses Stück laut ebd. seit der Aufnahme durch SCHÖPFLIN: Alsatia diplomatica, Bd. 1, Nr. 124, S. 98, verschwunden. Die vermeintlich älteren Stücke sind bei BRUCKNER: Regesta Alsatie, S. 439 (Register mit Verweis auf die dort abgedruckten Quellen zu Egisheim); und CLAUSS: Wörterbuch, S. 295, zusammengestellt.

waren die Grafen von Dagsburg-Egisheim am Platz mit Allodialbesitz und Herrschaftsrechten verankert.⁶⁸ Mit deren *castrum Egensheim* ist bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts mit einiger Sicherheit die Burg Hoh-Egisheim nebst ihren im Laufe der Zeit abgesonderten Teilburgen Dagsburg, Walhenburg und Weckmund angesprochen und nicht die erst danach deutlicher fassbare (bischöfliche) Stadtburg.⁶⁹

Die seit dem 12. Jahrhundert belegte und im 13. Jahrhundert erweiterte beziehungsweise neu aufgeführte Egisheimer Kirche (seither St. Peter und Paul) war bis in das 15. Jahrhundert hinein eine Filiale der ‚Feldkirche‘ bei Wettolsheim, die 1320 dem Kloster Marbach übertragen wurde. Wegen der seelsorgerlichen Rechte und der wachsenden Ausstattung mit mehreren Altar- und Kapellenpfänden ist ihr Status jedoch als „filiale de droit et paroisse de fait“⁷⁰ zu kennzeichnen. Die im 12. Jahrhundert dem Maursmünsterer, ab 1262 Pairiser Dinghof anhängende Martinskapelle war freilich auch mit einigen „Quasi-Pfarrrechten“⁷¹ versehen. Die wiederum sehr frühe Verwendung des *civis*-Begriffs in einer Regelung der seelsorgerlichen Rechte und Zuständigkeiten am Ort durch Bischof Ortlieb von Basel im Jahr 1145⁷² und in einer damit wohl zusammenhängenden Reliquienschenkung des Abts von Maursmünster an die Ortskirche fünf Jahre später, in welchem ein Isenhard als *presbyter civium* erscheint,⁷³ fällt aus den bereits für Rufach angeführten Gründen nicht aus dem Rahmen möglicher Bezeichnungen für die Bewohner auch (noch) ländlicher Siedlungen im oberdeutschen Raum zu jener Zeit.⁷⁴ Vielmehr greifen wir damit implizit wohl auch für Egisheim frühe Ansätze von Gemeindebildung zur Mitte des 12. Jahrhunderts.

Von den Ansprüchen mehrerer Seiten auf das Erbe der Dagsburg-Egisheim und den Kämpfen darum (nicht nur) im Oberelsass wurde vor allem im Bezug auf Colmar bereits gehandelt.⁷⁵ Für Egisheim ist hervorzuheben, dass die Straßburger Bischöfe durch eine Reihe von Vergleichen beziehungsweise Lehnverträgen unter anderen mit den Markgrafen von Baden, den Onkeln der 1225 verstorbenen Erbtochter Gertrud von Dagsburg-Egisheim, mit den Grafen von Leiningen als Erben des letzten Ehegatten Gertruds, Simons von Leiningen, sowie mit den Grafen von Pfirt, die ebenfalls Ansprüche geltend machten, die

68 LEGL: Studien, S. 417 f. und S. 426 f.; CLAUSS: Wörterbuch, S. 295–300; eine meist auf späteren Quellen fußende Beschreibung der Dinghöfe am Ort bei SCHERLEN: Egisheim, S. 58–72.

69 WILSDORF: Le château de Haut-Eguisheim; LEGL: Studien, S. 426 f.; METZ: Eguisheim fortifié; BILLER/METZ: Burgen, Bd. 1, S. 342 f., sowie Bd. 2, S. 195–201, mit der aus dem Baubefund herrührenden Andeutung, die Stadtburg könnte schon auf die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts zurückgehen.

70 METZ: Essai I, S. 77; ebd., Anm. 77, mit Nachweis etwa des *parochianus presbiter* im Jahr 1145. Zur Kirchengeschichte auch BARTH: Handbuch, Sp. 324–328; PFELEGER: Pfarrei, S. 131, 139 und öfter.

71 BARTH: Handbuch, Sp. 327, bestätigt von METZ: Essai I, S. 78.

72 TROUILLAT: Monuments, Bd. 1, Nr. 191, S. 290 f.: *de civibus eiusdem villae*.

73 Zu beiden Vorgängen ausführlich WILSDORF: Les reliques, Transkription des Dokuments auf S. 129 f.

74 Vgl. Abschnitt D.I.1.

75 Vgl. Kapitel C.III.

Dominanz über die Burgen und den Ort bis 1251 weitgehend sicherten.⁷⁶ In jenem Jahr verzichtete Ulrich von Pfirt auf die Walhenburg und mit ihren Zugehörungen zum Beispiel auch auf das Kloster Heiligkreuz, erhielt die anderen beiden Teilburgen von Hoh-Egisheim aber als Straßburger Lehen.⁷⁷

Die Entwicklung Egisheims, das außer den genannten Quellenstellen bis zu dieser Zeit zumeist nur unter den summarisch genannten Pertinenzen der Höhenburg(en) vermutet werden kann, hin zu einer spätmittelalterlichen Kleinstadt nimmt erst mit der dann nachhaltigen Einbeziehung in das Straßburger Hochstiftsgebiet eine etwas konkretere und dabei dennoch vage bleibende Gestalt in der schriftlichen Überlieferung an.

II.2. Wenig überlieferte Interaktion zwischen Herrschaft und Gemeinde, wenig Urbanität?

Es ist frappant, dass in Scherlens monographischer Ortsgeschichte im Kapitel „Schicksale der Stadt von 1251–1618“ nur eine gute Seite auf die zweite Hälfte der Untersuchungszeit dieser Arbeit entfällt⁷⁸ – Jahrzehnte, in denen sich urbane Strukturen und Lebensformen, wie wir bereits gesehen haben, vielerorts entfaltet. Insbesondere fällt auf, dass der früheste Hinweis zur Stadtbefestigung⁷⁹ sowie die meisten der seit 1272 hin und wieder erscheinenden Bezeichnungen des Orts als *civitas* oder *statt* in auswärtigen Überlieferungen gegeben sind.⁸⁰ Immerhin findet sich eine mit dem *sigill[um] civitatis Eginshaim* bestätigte Urkunde in den Beständen des Colmarer Klosters Unterlinden.⁸¹

1295 erscheint ein Johannes als *schultheis vonn Egensheim* als Zeuge einer Urkunde, mit der Konrad Werner von Hattstatt vom Straßburger Bischof unter anderem ein Burglehen zu Egisheim erhält.⁸² Zwei Jahre später berief Bischof Konrad von Lichtenberg Walter von Horburg *ze sesmanne in unser statt ze Eges-*

76 Ausführlich beschrieben bei LEGL: Studien, S. 375–390; mit den entsprechenden Quellenpassagen in Regestenform WILSDORF: Le château de Haut-Eguisheim, S. 31–33; kürzer SCHERLEN: Egisheim, S. 36–38.

77 LEGL: Studien, S. 389f. und 426f. Die Verzichtsurkunde ist abgedruckt bei SCHOEPLIN: Alsatia diplomatica, Bd. 1, Nr. 544, S. 405f.; sowie RBS, Bd. 2, Nr. 1356, S. 131f.

78 SCHERLEN: Egisheim, S. 73f.

79 In einem Verzicht, den der Ritter Heinrich Mönch 1257 vor dem Basler Rat zugunsten des Klosters Häusern erklärte, wird auch ein Hof zu *Eginshaim iuxta superiorem portam* aufgeführt, UB Basel, Bd. 1, Nr. 321, S. 233f. – diskutiert bei METZ: Essai I, S. 78.

80 Zusammengestellt bei METZ: Essai I, S. 78; und DEMS.: Eguisheim fortifié. Im „Chronicon Colmariense“ wird berichtet, Walther Rösselmann habe auf seiner Flucht aus Colmar 1293 *Egesheim castellum* ‚in den Augen gehabt‘, MGH SS 17, S. 259. METZ: Eguisheim fortifié, S. 19, Anm. 30, weist darauf hin, dass *castellum* bei diesem Chronisten meist im Sinne von befestigten Orten, nicht von Burgen verwendet wird.

81 BILLER/METZ: Burgen, Bd. 2, S. 195; das Siegelbild zeigt zwei gekreuzte Bischofsstäbe. Ein Typar des Egisheimer Siegels vom Ende des 14. Jahrhunderts, das Petrus mit Schlüssel und Buch ausweist, bei BEDOS: Corpus des sceaux, Nr. 259, S. 222.

82 RBS, Bd. 2, Nr. 2383, S. 379. Eine Liste der bekannten Amtsnachfolger bei SCHERLEN: Egisheim, S. 94f.

heim.⁸³ Diese an Rudolf von Habsburg erinnernde Burglehenspraxis zahlte sich 1298 möglicherweise auch in Egisheim aus, dessen Bewohner, wie bereits für die Rufacher Nachbarn geschildert, dem Angriff der Parteigänger König Adolfs durch taktische Vorfelderzerstörung offenbar widerstanden: *Cives vero in Eginshem suburbium suum proprium exusserunt.*⁸⁴ In jenes Jahrzehnt fallen auch die ersten Erwähnungen eines Egisheimer Rats: Am Tag vor Mariä Lichtmess 1295 bekräftigten *wir der schultheisse vnd der rát [...]* mit der *stette ingesigel ze Eginshem* den Erbpachtvertrag eines *Wernher, hern Lufrides swn von Monewilre*, mit den Colmarer Johannitern.⁸⁵ Am nämlichen Tag besiegelten sie einen fast identischen Vertrag für *Heinrich Meger, Peters seligen swn von Eginshem.*⁸⁶ Der Rat taucht in der Folgezeit hin und wieder in zumeist auswärtiger Überlieferung auf.⁸⁷ Die Akteure in und aus der Gemeinde wie überhaupt die sozialen Gruppen am Ort sind aus den Quellen des Untersuchungszeitraums kaum zu profilieren. Die Weistümer einiger der genannten Dinghöfe stammen etwa erst aus dem 16. Jahrhundert.⁸⁸

In der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts verpfändeten die Straßburger Bischöfe zwar vorübergehend einzelne Herrschaftsrechte in Egisheim.⁸⁹ Für die betrachtete Zeit sind aber offenbar keine Dokumente über (direkte) Aushandlungen des Verhältnisses von Stadtherr und Gemeinde gegeben. Die fortifikatorische und zentralörtliche Entwicklung Egisheims im 14. Jahrhundert – zum Beispiel mit einem Doppelgraben im Jahr 1312⁹⁰, der Erwähnung des (wohl älteren) Markts und der Fleischhalle 1315, einem Zöllner im Jahr darauf, der städtischen Schule und einem Stadtschreiber 1320 beziehungsweise 1326 sowie einer Badestube 1326 – ist wiederum nur aus verstreuter und sporadischer Überlieferung nachzuvollziehen.⁹¹

Egisheim wies mithin ab dem 14. Jahrhundert ein obschon überschaubares urbanes Gepräge auf, war aber offenkundig noch deutlich stärker als das größere und weitaus länger dem Hochstift Straßburg zugehörnde Rufach unter der Kontrolle der bischöflichen Amtsträger in der Obermundat. Jedenfalls lässt sich dies aus der beschriebenen Quellenlage annehmen, haben wir in den bisherigen Städtstudien doch, wie zu erwarten, gesehen, dass neben den in Egisheim

83 SCHOEPFLIN: *Alsatia diplomatica*, Bd. 2, Nr. 801, S. 65 f.; vgl. zur Einordnung RBS, Bd. 2, Nr. 2414, S. 386.

84 MGH SS 17, S. 224 (die „*Annales Colmarienses maiores*“ berichten von der Aufhebung der Belagerung durch König Adolf) und S. 263 (Zitat, „*Chronicon Colmariense*“); vgl. RBS, Bd. 2, Nr. 2444, S. 395 f. Dazu ausführlicher METZ: *Egisheim fortifié*, S. 20. Eine Egisheimer Vorstadt ist nach ebd., S. 21, erst zur Mitte des 14. Jahrhunderts hin wieder nachgewiesen.

85 CAOU, Bd. 5, Nr. N 811, S. 579.

86 CAOU, Bd. 5, Nr. N 686, S. 496 – hierbei allerdings als *schultheisse vnd die burgere von Eginshem*.

87 METZ: *Essai I*, S. 78.

88 Lucien SITTLER: *Egisheim*, in: OBERLÉ/SITTLER: *Le Haut-Rhin*, Bd. 1, S. 361–368, hier S. 363.

89 SCHERLEN: *Egisheim*, S. 73.

90 METZ: *Egisheim fortifié*, S. 22.

91 Monika ESCHER/Frank G. HIRSCHMANN/Bernhard METZ: *Egisheim*, in: ESCHER/HIRSCHMANN: *Zentren*, Bd. 2, S. 174 f.; METZ: *Essai I*, S. 78 f. Ein kommunales Hospital ist erst für 1377 belegt, ein etwas älteres Leprosorium ist nicht als städtische Einrichtung gesichert, ebd.

freilich unauffälligen Herrschaftsübergängen insbesondere Konflikte Interaktion zwischen Herrschaft und Gemeinde aufzeigen. Zudem war die zentralörtliche Szenerie der Obermundat zum einen von Rufach dominiert, zum anderen hatte Egisheim – wie Sulz und Heiligkreuz um 1250 stärker befestigt – wohl nicht zuletzt genau diese Funktion am Rand des oberelsässischen Hochstiftsgebiets zu erfüllen.⁹² Von der stadtherrlichen Burg mit ihrer oktogonalen Wehrmauer in der Mitte des Städtleins ließ sich eben nicht nur trefflich in dieses hinein, sondern auch nach Colmar hinüber schauen.

Die Egisheimer Situation gewinnt jedoch zumindest ein wenig mehr Kontur durch den sich nun anschließenden Abgleich mit dem Hochstiftsort Sulz, der wegen der gegebenen Ähnlichkeiten und wegen seiner bereits erfolgten Erwähnungen allerdings eher pointiert ausfallen wird.

III. Sulz

Im südlichsten Zipfel der Obermundat, nur wenige Kilometer südöstlich des Murbacher Abteistädtchens Gebweiler, liegt der wohl schon im 11. Jahrhundert dem Straßburger Hochstift zugehörige Ort Sulz.⁹³ Auch dort zeichnet sich die Parrochialstruktur im 12. Jahrhundert ab und seit jenem und dem folgenden Säkulum finden sich Hebestellen mehrerer Klöster der Region und ein (wieder einmal indirekt belegter) Markt. Wenn Sulz im 14. Jahrhundert eine etwas höhere Zentralität zugeschrieben wird als etwa Egisheim, so liegt dies vornehmlich an der stärker aufgegliederten Sakraltopographie: Neben der älteren Pfarrkirche St. Mauritius gab es seit der Mitte des 13. Jahrhunderts auch eine zunächst extramurale Johanniterniederlassung und ein Zisterzienserpriorat (zu Lieu-Croissant in der Franche-Comté) mit Dreikönigskapelle, spätestens 1288 wahrscheinlich ein Armenspital. Die Angriffe auf die wohl wenig ältere jüdische Gemeinde und deren Vertreibung 1309 wurden bereits im Rufacher Kontext angesprochen. Für das Jahr 1343 ist jedoch eine Synagoge belegt. Doch besonders die Mitte des 13. Jahrhunderts scheint einen merklichen Entwicklungssprung für Sulz gezeitigt zu haben, denn die wahrscheinlich auf einem älteren herrschaftlichen Hof fußende Burg Bucheneck im Norden der Siedlung ist seit dieser Zeit gesichert nachgewiesen.⁹⁴

92 So auch METZ: Eguisheim fortifié, S. 23; JORDAN: Städte, S. 236 f.; KAMMERER: Entre Vosges et Forêt-Noire, S. 121 f.

93 FRITZ: Territorium, S. 121 und 128; REL, 2. Hälfte, S. 1097 f.; Joseph GUELEN: Soultz, in: OBERLÉ/SITTLER: Le Haut-Rhin, Bd. 3, S. 11385–1395. Die vermeintlich frühmittelalterlichen Notizen über den dortigen Besitz von Ebersmünster sind wiederum zumeist legendenhaft oder im 12. Jahrhundert gefälscht, siehe BRUCKNER: Regesta Alsatie, etwa Nr. 67, 217, 412, belegen damit aber wie in Egisheim das Interesse und einigen Besitz dieses Klosters am Ort, dessen Pfarrkirche zunächst eine Eigenkirche Ebersmünsters war, siehe PFELEGER: Pfarrei, S. 82.

94 Monika ESCHER/Bernhard METZ: Sulz, in: ESCHER/HIRSCHMANN: Zentren, Bd. 2, S. 601 f. – mit Hinweis auf die problematischen Anführungen bei HIMLY: Atlas, S. 115; BARTH: Handbuch, Sp. 1528–1535;

Im Jahr 1249 stellte der Straßburger Bischof Heinrich von Stahleck eine allerdings nur als deutlich spätere Abschrift vorhandene und daher mit einiger Vorsicht zu behandelnde Besitzbestätigung an den Abt von Lieu-Croissant *apud civitatem nostram novam Sulze* aus.⁹⁵ Im Falle der inhaltlichen Authentizität wäre damit allerdings ein starker Beleg für ein bischöfliches Stadt-, Programm' gegeben. Zwei Jahre später beurkundete Graf Ulrich von Pfirt seine bereits im Egisheimer Kontext erwähnte Lehnsauftragung an den Straßburger Bischof *apud munitioem Sultze supradicti domini nostri episcopi*⁹⁶. Vermutlich ist mit *munitio* in diesem Fall der Ort beziehungsweise die Ortsbefestigung angesprochen, denn im August 1254 verließ Bischof Heinrich laut eines zehn Jahre jüngeren Urkundeninsetats einem *miles* Wilhelm von Sulz unter anderem den Zoll bei der *villa* Sulz; Wilhelm trug im Gegenzug seine *munitio* ebendort, nun ist wohl die Burg gemeint, zu Lehen auf.⁹⁷ In den wenn auch noch variierenden Siedlungsbegriffen, vor allem aber in diesem stadtherrlichen Zugriff auf die allzu nahe, hernach in den Mauerring einbezogene Burg eines niederen Adligen oder gar Ministerialen,⁹⁸ zeigt die herrschaftliche wie die allmähliche urbane Verdichtung im Sulz jenes Jahrzehnts an. 1289 gaben Heinrich, Johann und Peter von Pfaffenheim die von ihnen in der Zwischenzeit als Straßburger Lehen empfangene Burg in Sulz gewissermaßen im Tausch gegen die Anhöhe ‚Mittelrain‘, auf der sie nun eine neue Burg errichten sollten, an den Bischof zurück.⁹⁹ Pikanterweise war dieses Stück Land bis dahin Teil der Sulzer Allmende, an welcher der Bischof sich offensichtlich noch gütlich halten konnte beziehungsweise noch Herrschaftsparzellen hielt.

Im Jahr 1260 wurde ein Streit zwischen Lieu-Croissant und einem Konrad von Trubelberg über Besitzstücke in Sulz bemerkenswerterweise *per communitatis de Sulce sententiam* beigelegt und besiegelt.¹⁰⁰ Anfang 1272 beglaubigten beziehungsweise beurkundeten *nos consules et uniuersi ciues de Sulza* zwei Verkäufe von Weingärten im Sulzer Bann durch einen Ulrich von Gundolsheim an St. Leonhard in Basel. An beide Stücke hängten sie das *sigillum munitiois dicte Svulza* an.¹⁰¹ Die Kombination der Begriffe *munitio*, *communitas*, *consules* und *cives* sowie die Verwendung eines Stadtsiegels innerhalb von zwölf Jahren zeigt die

zur jüdischen Gemeinde vgl. Abschnitt D.I.3. Die (sehr) alten Arbeiten von KNOLL: *Histoire*; und GASSER: *L'église*, vertragen durchaus eine moderne Neubearbeitung des Stoffs.

95 RBS, Bd. 2, Nr. 1301, S. 120. Eine Abschrift findet sich heute auch in ADHR, 2E, 212, freundliche Mitteilung von Bernhard Metz, Strasbourg.

96 SCHOEPLIN: *Alsatia diplomatica*, Bd. 1, Nr. 544, S. 405 f.; und RBS, Bd. 2, Nr. 1356, S. 131 f.

97 RBS, Bd. 2, Nr. 1442, S. 148.

98 Die von Sulz finden sich noch Anfang des 13. Jahrhunderts unter den Straßburger Ministerialen, KLEWITZ: *Geschichte*, S. 88.

99 RBS, Bd. 2, Nr. 2251, S. 348.

100 TROUILLAT: *Monuments*, Bd. 2, Nr. 63, S. 96 f. Im Jahr 1291 hängte die *communitas de Sulze* dann ihr Siegel zur Bekräftigung unter eine Vergleichsurkunde zwischen dem Abt von Lieu-Croissant und dem Johanniterkomtur zu Sulz, mit der ein Zehntstreit beider Seiten im Bann Sulz beigelegt werden sollte, siehe ebd., Nr. 403, S. 509–511.

101 TROUILLAT: *Monuments*, Bd. 2, Nr. 168 f., S. 222–224. Schon für 1271 wird ein Rudolf (von) Hungerstein als *civis civitatis in Sulce* erwähnt, siehe UB Basel, Bd. 2, Nr. 62/II, S. 36 f. Freundlicher Hinweis von Bernhard Metz, Strasbourg.

nicht nur bauliche, sondern nun auch gemeindliche Entwicklung am Ort deutlich an.

Von dem Steuerstreit der Rufacher und Sulzer mit Bischof Konrad von Lichtenberg im Jahr 1274 wurde bereits gehandelt.¹⁰² Er lässt, wenn die Chronistik die Ereignisse einigermaßen zutreffend abbildet, immerhin annehmen, dass die Sulzer Stadtgemeinde beziehungsweise ihre wie auch immer zusammengesetzte Führungsgruppe wohl ein wenig mehr zum Konflikt mit dem Stadtherrn bereit waren als jene in Egisheim. Drei Jahre später, so berichten die „Annales Basileenses“, habe der Bischof von den Sulzern (wohl eine Gemeindesteuer von) 80 Mark erhalten, obwohl Letztere zuvor *cum murmure* kaum 60 Mark entrichtet hätten. Die eigene Anschauung dessen durch den Basler Chronisten soll wohl durch den direkt davor geschobenen Satz untermauert werden, man habe in jenem Jahr in Sulz hundert Kohlköpfe – *kabisköpf* – für zwei Schilling verkauft.¹⁰³ Dass Bischof Konrad sich gerne in Sulz Geld holte, verrät eine wiederum nur kopia! überlieferte Pfandurkunde vom November 1295, nach der er beim Sulzer Schultheißen Heinrich Baselwint und den Bürgern Egenolf Zeinehesche und Werner Limes jene Summe aufgenommen haben soll, die für die Auslösung der an Konrad Werner von Hattstatt verpfändeten Dörfer Hattstatt und Ossenbühr nötig gewesen sei. Dafür seien den drei Sulzern für ein Jahr die bischöflichen Einkünfte aus dem Zoll von Rufach sowie das Ungeld in Sulz verschrieben worden.¹⁰⁴

Betrachtet man Egisheim und Sulz zusammen, so mag auf den ersten Blick erstaunen, dass die beiden Orte sich zu Kleinstädten entwickeln sollten, obwohl sie mit wenigen Kilometern Abstand so nah an Colmar und Gebweiler lagen, die schon erheblich länger eine Verdichtung urbaner Aspekte boten. Doch so war den Bewohnern beider Orte – bildlich gesprochen – Urbanisierung schon in Sicht, die Dinghöfe auswärtiger Herren boten Warenumschatz an, aber vor allem erfüllte auch das obgleich größere Sulz den bereits bei Egisheim ausgemachten Zweck für den Stadtherrn, nämlich die Markierung des in diesem Fall südlichen Endes des Hochstiftsgebiets. Die herrschaftliche Situation auch im Oberelsass durchkreuzt eben die Christaller'sche Normalverteilung zentraler Orte im Raum.

102 Vgl. Abschnitt D.I.2.

103 MGH SS 17, S. 202. Der Chronist weiß außerdem aus Sulz zu berichten, dass dort in jenem Jahr einige ‚Haushuren‘ von den ‚Waldhuren‘ mit Stöcken vertrieben worden seien, siehe ebd.

104 RBS, Bd. 2, Nr. 2384, S. 379.

E. Habsburger und Bergheimer

Die Habsburger sind im bisherigen Verlauf dieser Arbeit schon des Öfteren in Erscheinung getreten: als hochmittelalterliche Landgrafen im Oberelsass, als Vögte für die Hochkirche der Landschaft wie als Gefolgsleute der Staufer und insbesondere in der Person (König) Rudolfs als Akteur mit und in Städten des Oberelsass. Dieses Kapitel befasst sich nun mit dem Verhältnis von Herren und Gemeinden in den Urbanisierungsprozessen, die auch die Herrschaftsgebiete der Habsburger im Oberelsass erfassten. Nachdem deren Besitzgeschichte – befördert auch durch die besondere Überlieferung des Habsburgischen Urbars¹ – bereits von der (zum Teil älteren) Forschung aufgearbeitet wurde,² dank der grundlegenden Schriften Georges Bischoffs und Dieter Specks über die vorderösterreichischen Landstände³ und weil mit Martina Sterckens eingangs bereits eingeführter Arbeit „Städte der Herrschaft. Kleinstadtgenese im habsburgischen Herrschaftsraum des 13. und 14. Jahrhunderts“ bereits eine jüngere, wenn auch auf die Nordschweiz konzentrierte Untersuchung zum Thema vorliegt,⁴ kann an dieser Stelle umso pointierter auf das Kernproblem dieser Studie zugeschritten werden. Dazu wird zunächst ein vor allem um die Städte Ensisheim, Sennheim und Thann kreisender Rundblick unternommen und dann der in mancherlei Hinsicht bemerkenswerte, bisher kaum erforschte Fall der Kleinstadt Bergheim mit ihrer in der Überlieferung vergleichsweise früh und detailliert erkennbaren Gemeinde sowie mit ihren auffällig häufigen Herrenwechseln in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts untersucht.

I. Eigen, Erwerb, Erbe: Die Habsburger, ihre Herrschaft und ihre Städte im nördlichen Oberelsass

Die regionale Verankerung der Habsburger markiert zur Mitte des 11. Jahrhunderts die Stiftung des Benediktinerinnenklosters Ottmarsheim durch Rudolf von Altenburg wohl auf allodiale Grund, von dem die Familie im Oberelsass ansonsten vermutlich noch eher wenig besaß. Neben der hochgerichtlichen Auftragherrschaft als Landgrafen des Oberelsass und den schon behandelten Vogteien, allen voran im Hochstift Straßburg, aber auch im Hochstift Basel,

1 HU; dazu jüngst und umfassend BÄRTSCHI: Urbar.

2 Siehe v.a. GÖSSGEN: Beziehungen; SCHMIDLIN: Ursprung, in regionaler Konkretisierung von SCHULTE: Geschichte; FEINE: Territorialbildung; STINTZI: Güter; in jüngerer Zeit v.a. BISCHOFF: Züge; KAMMERER: Entre Vosges et Forêt-Noire, S. 92–113; LACKNER: Verwaltung; NUSS: Les Habsbourg (auch quellen- und realienkundlich umfassend); DERS.: Regestes; für das Albrechtstal und Weiler (im Weilertal) (frz. Villé) siehe auch METZ: Villé.

3 BISCHOFF: Gouvernés; SPECK: Landstände.

4 STERCKEN: Städte, außerdem DIES.: Kleinstadtgenese; DIES.: Herrschaftsinstrument; vgl. dazu bereits Kapitel B.II.3.

sammelten die Habsburger während des Untersuchungszeitraums dieser Arbeit sodann auch weitere grundherrliche Besitztitel in der Region. Möglicherweise sollten diese die herrschaftliche Position dort auf eine breitere Basis stellen und etwa den beschriebenen Austritt aus der Vogtei über die Obermundat 1269 sowie der Abtei Murbach schon zehn Jahre zuvor kompensieren. Diese Vorgänge bleiben freilich bis zur ältesten (Teil-)Fassung des Habsburgischen Urbars im ersten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts weitgehend „secrets“⁵. Ausnahmen bilden für das vorangegangene Säkulum vor allem jene Orte, die als zeitgenössisch bestehende oder zukünftige, das heißt in einem Auf- und Ausbauprozess begriffene Herrschaftsmittelpunkte angesehen wurden beziehungsweise werden können, dazu gehörten auch Burgen wie die Hohlandsburg oberhalb Colmars. Einen enormen Schub für die habsburgische Position im Oberelsass bedeutete schließlich das konnubial bedingte Erbe der Grafschaft Pfirt im Jahr 1324, mit dem eine beträchtliche Besitzmasse im Süden und Westen des Oberelsass und damit auch eine Reihe von mehr oder minder entwickelten Zentralorten, zum Teil schon Städten wie Altkirch, Pfirt, Sennheim oder Thann der Habsburger Herrschaft hinzugefügt wurden.⁶

I.1. Ensisheim, Landser und das Habsburgische Urbar

Das Habsburgische Urbar, als Kompilation wohl erst(mals) um 1330 redaktionell zusammengeführt und vereinheitlicht, führt in seinem wahrscheinlich ältesten Teil, dem angeblich vom habsburgischen Schreiber Burkhard von Frick 1303 erstellten sogenannten Colmarer B-Rodel,⁷ für das Oberelsass noch vor allem die Ämter Ensisheim und Landser, die Herrschaft Hohlandsburg sowie weitere, eher verstreute Besitz- und Herrschaftsrechte auf. Ob etwa in den beiden erstgenannten Bereichen die Gerichts- oder die Grundherrschaft älter ist,⁸ kann aus dieser und den anderen gegebenen Quellen kaum entschieden werden, zumal auch im Urbar Herrschaftsverhältnisse verzeichnet wurden, die an keiner anderen Stelle belegt sind, so zum Beispiel die Notiz, Ensisheim sei ein Straßburger Lehen.⁹ Jedenfalls ist dieses Dokument auch für unsere Fragestellung eine interessante Quelle, obgleich sie nur eine Momentaufnahme ist und mitunter auch herrschaftliche Ansprüche und nicht nur Verwaltungspragmatik abbildet.¹⁰

Zum Amt Ensisheim wird zunächst für die *stat ze Ensichsheim* aufgeführt,¹¹ dass man in *gemeinen jaren bi dem meisten ze stüre* 200 Viertel Roggen, 40 lb und

5 KAMMERER: *Entre Vosges et Forêt-Noire*, S. 93.

6 Vgl. insgesamt die zu Beginn dieses Kapitels aufgeführte Literatur.

7 Zuletzt und eingehend BÄRTSCHI: *Urbare*, S. 57–59, 66 und passim.

8 Die Diskussion darüber um 1900 nachgezeichnet bei FEINE: *Territorialbildung*, S. 180 f.

9 HU, Bd. 1, S. 1 mit Anm. 3.

10 Dafür steht schon der Eingangssatz: *Dis sint die gûlten, stûre, nütze und recht, die die hertzogen von Österrich, die lantgraven sint in obern Elzas, hant oder haben sullen [...]*, HU, Bd. 1, S. 1. Zur auch stadtdeschichtlichen Einordnung siehe u. a. STERCKEN: *Städte*, S. 6–30 und passim; sowie, auch zum Folgenden, zuletzt ZEILINGER: *Behauptete Städte*.

11 HU, Bd. 1, S. 1.

noch einmal 20 lb Basler Pfennige, also vermutlich zu zwei Terminen, zumindest aber 140 Viertel Roggen und zweimal 20 lb gab. Die Bede war mithin – offenbar als Repartitionssteuer – bereits jährlich zu leisten, aber noch nicht gänzlich monetarisiert.¹² Immerhin ergaben sich offenbar konjunkturbedingte Aushandlungsspielräume für beide Seiten. Die Herrschaft habe zu Ensisheim ferner die hohe wie die niedere Gerichtsbarkeit, *twing und ban und túb und vrefen*,¹³ sowie die Mühle am Ort inne. So knapp dieser eigentliche Eintrag zur *stat* Ensisheim ist, so aussagefreudig sind zwei nachgestellte Passagen des oberelsässischen Rodels von 1303: In der einen wird für das Amt Ensisheim zusammengefasst, welche Abgaben [*d*]ye lute, die in der stat ze Ensichsheim und in den dörfern, die sunderbar in daz ampt ze Ensichsheim hörent, gesessen sint, jährlich in Naturalien und Geld an die Herrschaft abführten.¹⁴ Die Terminologie jenes Halbsatzes wie die des eigenen Eintrags löst die ‚Stadt‘ kaum aus den (feudal-)herrschaftlichen Bezügen des Amtes heraus. Dass dort freilich doch mehr gegeben war als nur die Zuschreibung *stat*, zeigt dann der zweite Nachtrag. In diesem werden die 24 *burgman*, die ze Ensichsheim hörent, aufgeführt, die sich auf 16 Burglehen verteilten. Darunter finden sich auch viele elsässische Stadt- beziehungsweise Niederadelsfamilien, die in dieser Arbeit bereits eine Rolle gespielt haben, so zum Beispiel die von Hattstatt, die von Illzach oder die von Laubgassen.¹⁵ Zuvor, im Jahr 1273, waren 14 Burglehen zu Ensisheim von König Rudolf 1273 im Zuge der, wie schon gesehen, über den Hausbesitz hinausgehenden Burgen- und Städtessicherung eingerichtet worden.

Aber wie war es zu dieser Bedeutung Ensisheims für die vorderösterreichische Herrschaft gekommen, die in der Funktion als Sitz der Regierung für die Vorlande im 15. und 16. Jahrhundert gipfelte? Ensisheim erscheint gesichert seit dem 11. Jahrhundert, jedoch zunächst selten als *villa Ensichesheim* oder ähnlich in den Quellen. Der Ort kann hinsichtlich seiner frühen Geschichte nur vage beschrieben werden: Der Bereich der späteren Kleinstadt könnte habsburgisches Eigengut gewesen sein, er kann jedoch ebenso als Teil des Ausstattungsguts der Landgrafschaft im Oberelsass vermutet werden. Neben der erst seit 1282 bezeugten Pfarrkirche St. Martin gab es auch noch eine (ältere) Feldkirche gleichen Patroziniums extra muros, die später hauptsächlich als Begräbniskapelle diente. Dem Hof des Klosters Lützel am Ort hing außerdem eine Marienkapelle an.¹⁶

In Ensisheim ist erstmals Anfang des 13. Jahrhunderts, dann wieder 1256 ein habsburgischer Vogt, später des Öfteren der Landvogt bezeugt, der vermutlich auf der merkwürdigerweise erst 1326 ausdrücklich erwähnten Burg am rechten

12 Vgl. allgemein KÖRNER: Steuern; zur Mischung von Geld- und Naturalabgaben ANDERMANN: Grundherrschaften.

13 Zur Einordnung PFLÜGER: Bedeutung; SIMON: Grundherrschaft, S. 26–28.

14 HU, Bd. 1, S. 15. Das Amt Ensisheim umfasste neben dem Amtsstädtchen noch eine ganze Reihe von Dörfern, siehe dazu z. B. STINTZI: Güter, S. 480–483.

15 HU, Bd. 1, S. 41–43. Die Zahl der Burglehen nach MARTIN: Städtepolitik, S. 113. Vgl. für diese Familien die Kapitel C. und D.

16 CLAUS: Wörterbuch, S. 317–320; BARTH: Handbuch, Sp. 340–343; Georges BISCHOFF: Ensisheim, in: OBERLÉ/SITTLER: Le Haut-Rhin, Bd. 1, S. 373–386; Dieter SPECK: Ensisheim, in: PARAVICINI: Höfe, Teilbd. 2, S. 182 f. Klöster finden sich erst in der frühen Neuzeit in Ensisheim.

Ufer der Ill seinen Sitz hatte. An diese knüpfte sich eine Art *suburbium* an, wobei schon die Pfarreigeschichte die Verlegung einer älteren Siedlung näher an den Burgplatz heran möglich erscheinen lässt.¹⁷ In den 1270er Jahren, also gewissermaßen parallel zu Rudolfs von Habsburg Aufstieg zum Königtum, kam es ausweislich der Überlieferung zu einer Intensivierung der herrschaftlichen Maßnahmen am Ort, zum Teil auch zugunsten der Bewohnerschaft: Im 1272 erstmals als *statt* bezeichneten Ensisheim¹⁸ wurden zwei Jahre später durch königliches Mandat die Zölle abgeschafft, 1277 erhielten die *cives* des Ortes fast in einem Zug mit den Königs- beziehungsweise Reichsstädten des Oberelsass die Lehnsfähigkeit zuerkannt.¹⁹ Für das Jahr 1311 wird ein Stadtgericht erwähnt, 1316 dann ein städtischer Rat, 1325 ein Rathaus. Weitere Rechtsverleihungen erhielt Ensisheim, das wirtschaftlich keine große Umlandwirkung entfaltete, ab 1316 in zunächst loser Folge, worüber freilich vor allem ein Inventar der Gemeindearchivs aus dem Jahr 1447 Aufschluss gibt.²⁰ Demnach wurde 1409 auch der Rat näher beschrieben: Dem Stadtvogt als Vorsitzenden des Gremiums arbeite administrativ der Schultheiß zu, von den 16 Ratsleuten seien vier von der Herrschaft bestimmte Adlige. Ensisheim ist mithin als geradezu klassisches Beispiel einer Landstadt mit fester Einbettung in den herrschaftlichen Rahmen und mit bescheidener kommunaler Rechtsausstattung anzusehen.²¹

Es ist an dieser Stelle noch auf einen weiteren Aspekt des Habsburgischen Urbars, genauer seines oberelsässischen Rodels von 1303 zurückzukommen: Gegen Ende des Stücks notiert der Schreiber nämlich, der Ensisheimer Vogt Rudolf habe sich, *want die lute sint verderbet, geweigert, mer ze sture [zu] legen, als mir, meister Burch(art) von Vrike, dez Rômeschen küniges schriber, wol kúnt ist.*²² Ein Konflikt zwischen König Albrecht I. und seinem lokalen Vertreter beziehungsweise zwischen den Funktionsträgern auf verschiedenen Ebenen der Herrschaft ist hier greifbar, wird aber durch eine Notiz zu demselben Jahr in den „Annales Comarienses maiores“ noch plastischer: Demnach sei der Vogt zu Ensisheim in den Turm gebracht und zu einem Rechenschaftsbericht beziehungsweise zur

17 Hierzu und zum direkt Folgenden Monika ESCHER/Frank G. HIRSCHMANN/Bernhard METZ: Ensisheim, in: ESCHER/HIRSCHMANN: Zentren, Bd. 2, S. 181 f. Auch hier noch detailreicher METZ: Essai I, S. 79 f.; sowie ausführlich SCHWIEN: Le château; DERS.: L'exemple d'Ensisheim (mit Beschreibung der allerdings jüngeren Bestände des Stadtarchivs) – beide Aufsätze fassen Schwiens Thèse: Ensisheim, le lieu du glaive. Essai sur la mémoire d'une ville, 3 Bde., masch., Strasbourg 1984, zusammen.

18 METZ: Essai I, S. 80, mit der Reihe der frühen Belege als solche – und mit dem Hinweis, dass auch in Ensisheim mit *castellum* im 13. Jahrhundert oft genug das befestigte Städtchen, nicht eine Burg bezeichnet wurde, vgl. oben zum Problem der Burg. Über diesen Fall hinaus DERS.: Les enceintes urbaines; DERS.: Bourgs castraux ou villes castrales.

19 WINKELMANN: Acta imperii inedita, Bd. 2, Nr. 112, S. 94. Vgl. Kapitel C.

20 SCHWIEN: L'exemple d'Ensisheim, S. 47–49.

21 So auch Georges BISCHOFF: Ensisheim, in: OBERLÉ/SITTLER: Le Haut-Rhin, Bd. 1, S. 373–386, hier S. 379, dort ebenso zum Stadtrecht von 1333.

22 HU, Bd. 1, S. 54 f.

Rechnungslegung gezwungen worden.²³ Eine Rolle der Ortsbewohnerschaft ist dabei hingegen nicht zu greifen.

Das Bild Ensisheims wird konturiert durch den eigentlich außerhalb des Untersuchungsraums dieser Arbeit liegenden Ort Landser südlich Mülhausens: Die Habsburger erwarben Burg und Siedlung Landser, nachdem diese 1269 von den Herren von Butenheim dem Bistum Basel noch als Lehen aufgetragen worden war,²⁴ wohl gegen Ende des 13. Jahrhunderts. Sie machten es alsbald zum Sitz des schon zuvor danach benannten oberelsässischen Amtes, das die südöstlichen Besitzungen im Oberelsass zusammenfasste.²⁵ Im Colmarer Rodel des Habsburgischen Urbars wurde 1303 an Gerechtsamen, *die da hõrent ze der stat und ze der burg ze Lantzer, die zû der herschaft kõft worden*, notiert:²⁶ *Die hofstette in der stat ze Lantzer, die gerten und daz tor geltent jerlich ze cinse 4 lb Baseler und 6 ß und 6 pullos. Der jarmerg, der da in der stat wirt ze unsers vrõwen tult ze mitten õgesten, giltet 1 lb. Anders als das fiskalisch vor allem bede- und damit landesherrschaftlich erfasste Ensisheim befand sich Landser zu Anfang des 14. Jahrhunderts demnach nicht zuletzt auch im direkten grundherrschaftlichen Zugriff Vorderösterreichs. Allerdings standen den Habsburgern in Landser ferner beide Gerichtsbarkeiten, die Hälfte des Patronats – die Kirche *giltet wol uber den phafen 10 mark*²⁷ – und die beiden Mühlen zu.²⁸*

Laut dieser herrschaftlichen Beschreibung waren Burg und ‚Stadt‘ Landser in Grundzügen noch so verfasst, wie sie von den Habsburgern zuvor erworben worden waren. Zu bemerken ist zudem, dass für die Burg offenbar keine eigenen Burglehen aufgerichtet wurden. Sehr bezeichnend ist allerdings, dass Landser überhaupt nur in dieser Quelle zur ‚Stadt‘ gemacht wurde²⁹ – es ist dies ein starker Hinweis auf das herrschaftliche Interesse an dem Ort, dem zwar eine Funktion im Herrschaftsgefüge zugewiesen wurde, der aber keine weitere, auch kommunale Entwicklung folgen konnte, sollte oder musste. Dieser früheste Teil des Habsburgischen Urbars mit seinen beiden einzigen ‚Städten‘ Ensisheim und Landser zeigt – jenseits der modernen Diskussion um die urbanen Qualitäten beider Siedlungen – jedoch mit seinen herrschaftlichen Verdichtungs- und

23 *Solennis procurator regis Romanorum domini Alberti, qui a Rinvelden usque in Sclecistatt inclusive dominabatur, in turrin in Ensisheim claudebatur et rationem de sibi creditis reddere cogeatur*, MGH SS 17, S. 229. Dazu auch BÄRTSCHI: Urbar, S. 58.

24 In der ersten Urkunde darüber bestimmte Johann von Butenheim immerhin, dass *wirt ein stat da gebuwen*, sollten die aus seiner Herrschaft dorthin Ziehenden ihm weiterhin Dienst leisten, die anderen je zur Hälfte ihm und dem Bischof. In der zweiten Fassung zehn Monate später war vom ersten Passus keine Rede mehr, siehe TROUILLAT: Monuments, Bd. 2, Nr. 142 f., S. 188–192.

25 METZ: Une émancipation manquée; GÖSSGEN: Beziehungen, S. 10; CLAUSS: Wörterbuch, S. 587–589; Joseph FUCHS: Landser (commune); Landser (seigneurie), in: OBERLE/SITTLER: Le Haut-Rhin, Bd. 2, S. 765–770. Vgl. auch Abschnitt C.IV.2.

26 HU, Bd. 1, S. 24 f.

27 Über den ‚vierten Teil‘, wohl das vierte Viertel des Patronatsrechts, sei eine Befragung der *küntsami* durchgeführt worden, die *uf den eit* ausgesagt hätten, es stehe auch Habsburg zu, doch sei dieses von Gottfried von Eptingen beansprucht und ausgegeben.

28 HU, Bd. 1, S. 25.

29 METZ: Une émancipation manquée; JORDAN: Städte, S. 235; markant BISCHOFF: Les villes seigneuriales, S. 271: „Landser, en projet en 1269, citée comme ville en 1303, puis retombée dans l’oubli“.

Zentralisierungstendenzen, mit dem beschriebenen Verschriftlichungsvorgang und überhaupt mit der herrschaftlichen Behauptung von Städtlichkeit auch Urbanisierung an.

I.2. Urbanes Erbe: Sennheim und Thann – ein Seitenblick

Die urbane Entwicklung der einander direkt benachbarten Orte Thann und Sennheim (frz. Cernay) am Ausgang des Thurtals in die Rheinebene vollzog sich weitgehend vor dem Anfall des Pfirter Erbes an Habsburg im Jahr 1324. Die Urbanisierungsprozesse der Grafschaft Pfirt sind aus den in Kapitel B. genannten pragmatischen Erwägungen nicht Gegenstand einer eingehenderen Betrachtung dieser Arbeit – zumal diese beiden Orte zu den besser erforschten Landstädten des Oberelsass gehören.³⁰ Doch soll hier ein wenigleich geraffter Seitenblick auf Thann und Sennheim unternommen werden, der nicht zuletzt auf die Situation des Herrenwechsels von den Pfirter Grafen zu den Habsburgern im Jahr 1324 zielt.

An der zwischen den späteren Städten Thann und Sennheim gelegenen Siedlung Alt-Thann richtete Graf Friedrich von Pfirt um 1180 eine Zollstelle ein, um den Talverkehr und damit auch den Transit über den Col du Bussang von und nach Lothringen taxpflichtig zu machen. Diese Station wurde vier Jahrzehnte später wenige Kilometer nach Westen, zu der Engstelle am Talausgang verlegt, wo am Nordhang mit der sogenannten Engelburg auch eine Veste erbaut wurde, die in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts zum Hauptsitz der Grafen von Pfirt wurde. Zunächst am linken, bald jedoch auch am rechten Thurufer entstanden *suburbia*. Letzteres wurde dann zum eigentlichen urbanen Kern von (Neu-)Thann, der aber erst zu Beginn des 14. Jahrhunderts als *oppidum* bezeichnet wurde, das eigentliche *suburbium*, also links der Thur, hingegen zur (späteren) Vorstadt Kattenbach.³¹ In den Jahren ab 1287 vollzog sich in Thann nach der Überlieferung eine beachtliche Entwicklung: Für jenes Jahr wird die Theobaldskirche erstmals erwähnt, 1290 ein Leprosorium, und ungefähr zu jener Zeit wurde auch der Bau des Mauerberings begonnen. Für 1292 findet sich ein Hinweis auf einen Jahrmarkt, dem womöglich rasch ein Wochenmarkt folgte. Direkt vor der Westseite der Stadtbefestigung siedelte sich 1297 auf gräfliche Initiative ein Franziskanerkonvent an, in Kattenbach wurde im ersten Jahrzehnt

30 Für Thann siehe nun v. a. die Thèse von Christine HEIDER: Thann (v. a. ab dem 15. Jahrhundert); außerdem DIES.: Thann, ville domaniale (mit einordnenden Vergleichen zu den anderen oberelsässischen Städten der Habsburger); DIES.: Une ville; KOCH: Thann. Zu Sennheim v. a. SAFFROY: Cernay; MOEDER: Recherches; INGOLD: Notices; beide Orte berücksichtigen u. a. JORDAN: Städte, S. 232 und öfter; BISCHOFF: Les villes seigneuriales; MÜLLER: Städte; sowie die grundlegende Arbeit zu den Pfirter Grafen von WILSDORF: Histoire (allerdings ohne detailliertere Betrachtung der Städtegeschichte).

31 Dazu und zum Folgenden im Überblick Frank G. HIRSCHMANN/Bernhard METZ: Thann, in: ESCHER/HIRSCHMANN: Zentren, Bd. 2, S. 607 f.; BILLER/METZ: Burgen, Bd. 2, S. 424–430, mit ausführlicher Darlegung der interessanten (Lehns-)Geschichte der Burg(teile); wichtig überdies WILSDORF: Dans la vallée de la Thur.

des 14. Jahrhunderts das Hospital St. Erhard begründet.³² Ob all dies ein dezidiertes Ausbauprogramm Graf Theobalds war oder eher im Rückblick so erscheint, sei dahingestellt. Angesichts der zuvor erfolgten Verlagerung des Herrschaftsmittelpunkts von Pfirt und Altkirch nach Thann erscheint diese Annahme freilich naheliegend. Jedenfalls wurde Thann nachfolgend die „bedeutendste und reichste Stadt der Grafschaft“³³.

Die Ausbildung der (Stadt-)Gemeinde in Thann ist für die Frühzeit gleichwohl nur schwer greifbar: Für das Jahr 1296 wird das *sigillum oppidi in Tanne* genannt,³⁴ 1304 die *universitas burgensis [sic!] de Thanna*.³⁵ Die für 1329 notierte Einsetzung von Rat, Vogt, Schaffner und Schreiber als teils herrschaftlich, teils kommunal bestimmte Führungspersonen stammt aus Malachias Tschamser weit späterer und oft unzuverlässiger Feder.³⁶ Der Übergang an das Haus Österreich fünf Jahre zuvor erscheint im Bezug auf Thann eigentlich unauffällig. Doch springt ins Auge, dass der gotische Neubau von St. Theobald – Koinzidenz oder nicht – just in den 1320er Jahren begann. Die Kirche war zwar noch bis 1389 eine Filiale der Alt-Thanner Pfarre, wurde seit der Mitte des 14. Jahrhunderts aber zum Zielort einer überregionalen Wallfahrt zur Fingerreliquie des Kirchenpatrons,³⁷ was dem Stadtherrn wie dem Ratsregiment vermutlich nicht eben ein Ärgernis war. Für die Pfirter Zeit und die Jahre um den Übergang an Vorderösterreich sind jedoch keine Konflikt- oder Aushandlungssituationen überliefert wie etwa in den straßburgischen Städten Rufach oder Sulz.

Nach dem Herrenwechsel wurde Thann aber auch Sitz eines nach Süden weitläufigen österreichischen Amtes und „la véritable capitale économique de la Haute-Alsace autrichienne“³⁸. Eine ganze Reihe von Privilegien (Erz-)Herzogs Rudolfs IV. für die Stadtgemeinde um 1360, nicht zuletzt die Unterstellung einiger umliegende Dörfer des vormaligen Gerichts Rodern unter das städtische Gericht und das ‚Privilegium de non evocando‘, sollten möglicherweise die Bindung der herrschaftstopographisch peripher gelegenen Stadt an das Haus Österreich festigen³⁹ – ein Befund, der noch einmal für Bergheim heranzuziehen sein wird. 1374 erfolgte dann die Bestätigung der bisher gesammelten Privilegien durch Leopold III.⁴⁰

Das einige Kilometer östlich schon ganz in der Ebene liegende Sennheim teilte mit Thann zwar die Stadtherren, nahm aber eine etwas andere Entwicklung als jener Ort. Denn wiewohl Sennheim in Größe und zentralörtlicher Ausstat-

32 Außer den Zitaten der vorhergehenden beiden Anmerkungen siehe außerdem BARTH: Handbuch, Sp. 1568–1589.

33 JORDAN: Städte, S. 233.

34 UB Basel, Bd. 3, Nr. 317, S. 169

35 SCHÖPFELIN: *Alsatia diplomatica*, Bd. 2, Nr. 830, S. 81 – in einer Pfründstiftung zusammen mit Graf Theobald und der Alt-Thanner Gemeinde.

36 TSCHAMSER: *Annales*, S. 324. Zur kritischen Einordnung siehe HEIDER: Thann, S. 27 f., 51–54 und öfter (allerdings mit Schwerpunkt auf der Frühen Neuzeit).

37 BARTH: Handbuch, Sp. 1569.

38 HEIDER: Thann, *ville domaniale*, S. 101; vgl. DIES.: Thann, S. 15–27.

39 BISCHOFF: *Les villes seigneuriales*, S. 272 f.

40 HEIDER: Thann, *ville domaniale*, S. 103 und 113.

tung später von (Neu-)Thann überholt wurde, hatte die Sennheimer Bewohnerschaft immerhin einen Vorsprung im Hinblick auf die Siedlungskontinuität.⁴¹ Bereits Mitte des 12. Jahrhunderts taucht die *villa* Sennheim in einer Pfirter Urkunde auf, die *parochia de Senneym* im Jahr 1185.⁴²

Für das Jahr 1188 ist ein bemerkenswertes Immobiliengeschäft überliefert, das eine gewisse Ähnlichkeit mit den Colmarer Vorgängen von 1212/14 hat: Der Basler Bischof Heinrich und Graf Ludwig von Pfirt bestätigten in einer Urkunde,⁴³ *quod plebs univ[er]sa de Sennehim consilio et consensu dominorum et ecclesiarum, ad quas eadem villa spectabat, pari voto et unanimes voce partem terre ipsorum, que vulgo almenda dicitur, per prefixos terminos inter quatuor lapides (!) ‚ihrer Kirche‘ überträgt, die das Stück Land für einen Wachszins von jährlich zwölf Pfennigen in Erbpacht⁴⁴ an die Abtei Lützel ausgabe. Im wahrsten Sinne zur Untermauerung dieser Überlassung habe die Zisterze versprochen, *atrium ecclesie de Sennehim muro circumdare*. Es kann vermutet werden, dass Lützel dieses Allmendstück zur Bewirtschaftung oder zum Ausbau seines seit 1147 belegten Dinghofs in Sennheim mit Keller und Rebland (1179 angeführt) nutzen wollte.⁴⁵ Im 12. und 13. Jahrhundert besaßen weitere Klöster der Region vor allem mit dem Weinanbau in Verbindung stehende Höfe in Sennheim, so auch das Doppelkloster der Augustiner-Chorherren und -frauen im nahen Ölenberg, dessen weiblicher Teil 1273 nach Sennheim hinein verlegt wurde.⁴⁶*

Für Sennheim ist mithin eine vergleichsweise frühe, weltliche wie kirchliche Ortsgemeinde zu fassen, die eine gewisse, wenn auch herrschaftlich zu billigende Verfügungsgewalt über die Allmende hatte. Ob diese Vorgangsbeschreibung aber nur einem Überlieferungs-Zufall zuzurechnen und in den (noch) ländlich geprägten Gemeinden des Oberelsass jener Zeit üblich war, ist einstweilen schwerlich zu beantworten.⁴⁷ Jedenfalls besteht nach dem so bedeutsamen Vorgang von 1188 eine Hinweislücke für die Gemeinde von mehreren Jahrzehnten. Der mutmaßlich in der Mitte des 13. Jahrhunderts begonnenen Gesamtummauerung des Ortes folgte 1268 die Erwähnung des lokalen Marktes.⁴⁸ Dem ebenfalls seit 1268 am Ort belegten herrschaftlichen *procurator/*

41 Zur mittelalterlichen Stadtgeschichte siehe v. a. SAFFROY: Cernay; MOEDER: Recherches; sowie die überprüfende Behandlung bei METZ: Essai I, S. 66–68.

42 BARTH: Handbuch, Sp. 1292; MOEDER: Recherches, S. 27 f.

43 Gedruckt bei HIRSCH: Urkundenfälschungen, S. 74 f. (wohlgemerkt im Anhang mit den gesichert echten Dokumenten); die Datumskorrektur von 1187 nach 1188 u. a. bei METZ: Essai I, S. 66.

44 So jedenfalls die m. E. hier einzig sinnvolle Deutung von *beneficium iure hereditario ab altari* (der Ortskirche); so auch MOEDER: Recherches, S. 10; vgl. allgemein DUBLED: Grundherrschaft und Landgemeinde, bes. S. 20.

45 Die Belege in TROULLAT: Monuments, Bd. 1, Nr. 199 und 244, S. 305 bzw. 375.

46 SAFFROY: Cernay, S. 31 f.; BARTH: Handbuch, Sp. 1292; zur Teilverlegung nach Sennheim noch einmal deutlich METZ: Essai I, S. 66.

47 Vgl. v. a. DUBLED: La communauté; DERS.: Grundherrschaft und Landgemeinde, S. 22 f.; GANGHOFER: Aspects, S. 434–437.

48 In Zusammenschau, auch des Folgenden, METZ: Essai I, S. 66 f.; sowie Monika ESCHER/Frank G. HIRSCHMANN/Bernhard METZ: Sennheim, in: ESCHER/HIRSCHMANN: Zentren, Bd. 2, S. 181 f.; Joseph BAUMANN/Claude NATTER: Cernay, in: OBERLÉ/SITTLER: Le Haut-Rhin, Bd. 1, S. 259–278; SAFFROY: Cernay, der sich eng an MOEDER: Recherches, orientiert.

Schaffner steht seit 1271 die Verwendung des *burgensis*-Begriffs gegenüber und es findet sich ab jenem Jahr die Bezeichnung *municipium* beziehungsweise *opidum* für den Ort.⁴⁹ Ein *hospitale pauperum* wurde 1277 durch einen *Henricus procurator* begründet.⁵⁰ Dies zeigt die Mittlerrolle des Funktionsträgers zwischen Herrschaft und Ortsgemeinde, aus der er möglicherweise stammte oder in der er sich dauerhaft niedergelassen hatte, in gewisser Weise auch an.

Wichtige, freilich nicht rein kommunale Entwicklungsschritte werden für die letzten Jahre des 13. Jahrhunderts sichtbar: 1297 beurkundete der Sennheimer Schaffner Walther zum Sternen eine vor ihm *in gerichtes wis* erzielte Einigung in einer Vormundschafts- und Verkaufsangelegenheit aus dem benachbarten Steinbach und hängte sein *ingesigel* zur Beglaubigung an. Zeugen dieses Vorgangs waren neben anderen auch *meister Andres, der kinden lerer von Senheim*, der Schreiber Heinrich und sechs *burger von Senheim*.⁵¹ Gericht, Schule und Bürgerbegriff auf einen Schlag! Im Folgejahr verkauften Heinrich Smidlin und seine Ehefrau, *burger von Senheim*, der Abtei Lützel für 30 lb Pfennige Rebland *in der* [hier wohl: derer] *banne von Senheim* und ein Mannwerk Wiesen; beide Parzellen erhielten sie sodann in Erbleihe. *Wir Walther zem Sternen, schaffener von Senheim, darzü die burger von Senheim*, so heißt es, hängten zur Bekräftigung all dessen *vnser stette ingesigele von Senheim an disen brief*.⁵² In demselben Jahr 1298 beglaubigten der Schaffner Walther und die *consules predicti opidi de Senheim* eine weitere Verkaufsurkunde mit dem Siegel *universitatis nostre*.⁵³ Ein aus dem Folgejahr überlieferter Siegelabdruck zeigt deutlich das Siegel der Gemeinde.⁵⁴

Die weitere Ausgestaltung der (Rats-)Verfasstheit bleibt für das 14. Jahrhundert genauso im Dunkeln wie die Auswirkungen des Übergangs an Österreich – immerhin ist zu erwähnen, dass Sennheim zusammen mit dem genannten Dorf Steinbach nach 1324 ein eigenes habsburgisches Amt bezie-

49 Der Erstbeleg für *burgensis* stammt aus einer Schenkung an die Abtei Lützel durch *Elsebetha relicta quondam Hugonis dicti de Wathwil pie memorie burgensis municipii de Sennheim*, ADHR 10 H, 135/3 [diese Bestandsnummer enthält mehrere Dokumente des 13. und 14. Jahrhunderts aus/zu Sennheim], Regest hierzu in UB Basel, Bd. 2, Nr. 79, S. 45. In demselben Jahr nennt Graf Ulrich von Pfirt bei einem Besitzverkauf an den Basler Bischof, dem eine umgehende Rückbelehnung folgte, unter anderem *curtem in Senneheim, cum attinenciis tam infra quam extra*, siehe TROUILLAT: Monuments, Bd. 2, Nr. 156, S. 205–207. Fraglich ist dabei aber, ob *infra/extra* als des Orts oder des Hofes aufzufassen ist. MOEDER: Recherches, S. 11, geht weit, wenn er dies als „tant à l'intérieur de la ville, qu'à l'extérieur de celle-ci“ auffasst.

50 MGH SS 17, S. 202 („Annales Basileenses“). METZ: Essai I, S. 67, weist darauf hin, dass es sich dabei um die einzige Hospitalsgründung im mittelalterlichen Elsass handelt, bei der das Gründungsdatum bekannt ist.

51 UB Basel, Bd. 3, Nr. 363, S. 192 f. = CAOU, Bd. 4, Nr. 2729, S. 103. Zu dem ebenfalls 1295 und 1299 bezeugten *magister Andreas scolasticus* (so 1295) auch METZ: Essai I, S. 68.

52 Wiederum enthalten in ADHR 10 H, 135/3. Zum Schaffner Walther, der in den 1330er Jahren zunehmend auch überlokale Funktionen wahrnahm, ausführlicher MOEDER: Recherches, S. 24–26.

53 UB Basel, Bd. 3, Nr. 439, S. 232. METZ: Essai I, S. 67 mit Anm. 201, weist darauf hin, dass es sich materialiter jedoch um das Siegel des Schaffners handelt.

54 UB Basel, Bd. 3, Nr. 456, S. 243 f. und Tafel 19, Nr. 208. Bei BEDOS: Corpus des sceaux, Nr. 193, S. 171, ist ein Stadtsiegel vermeintlich des 14. Jahrhunderts abgebildet.

hungsweise eine Vogtei bildete und dass folglich lokale Vertreter der Herrschaft ab der Mitte des 14. Jahrhunderts in der Regel als Vogt bezeichnet wurden.⁵⁵ In gewisser Weise indizieren diese Aspekte den mehrfach attestierten Bedeutungsverlust Sennheims in habsburgischer Zeit, der sich im Gegenzug zu der schon zuvor einsetzenden herrschaftlichen wie urbanen Entwicklung und der entsprechenden Bedeutungszunahme des, jedenfalls wirtschaftlich gesehen, wohl allzu nahen Zentralorts Thann vollzog.⁵⁶ Ein regelrechtes Stadtrecht oder eine Privilegienbestätigung erhielt Sennheim auch in der Folgezeit nicht.⁵⁷

Doch Sennheims sehr früh in den Quellen erscheinende und handelnde Gemeinde und das soeben dargelegte, für eine eher kleine oberelsässische Landstadt in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts doch markante ‚öffentliche‘ Leben, relativieren dieses Bild zumindest etwas. Einmal mehr zeigt das Ortsbeziehungsweise Stadtgericht mit seiner Funktion auch als Notariat für das unmittelbare Umland an, dass zumindest dessen Bewohner Ende des 13. Jahrhunderts Recht und Schrift und damit eben auch Urbanität in Sennheim suchten. Diese Urbanität bot freilich zu jener Zeit auch dort nicht allein oder noch nicht einmal zuvorderst die Gemeinde an.

II. Bergheim und die ‚Herrenstaffel‘

Bergheim, früher bisweilen auch Oberbergheim⁵⁸ genannt, liegt am Fuß der Vogesenvorberge gut drei Kilometer nordöstlich von Rappoltswiler und knapp zehn Kilometer südwestlich von Schlettstadt, damit unmittelbar südlich der traditionellen Grenze zwischen Ober- und Unterelsass beziehungsweise der heutigen Departementalgrenze zu Bas-Rhin. Der Ort ist bis heute nur wenig über den auf zwei Seiten noch fast vollständig erhaltenen Mauerring mit Doppelmauer, Graben, Außentürmen und einst drei Toren hinausgewachsen, und auch die mittelalterliche Binnentopographie lässt sich noch weitgehend erkennen.⁵⁹ Erstaunlich ist, dass Bergheim trotz seiner für eine mittelalterliche Kleinstadt relativ ansehnlichen und durch Eugen Hans’ „Urkundenbuch der Pfarrei Berg-

55 MOEDER: *Recherches*, S. 14 und 20 f.; METZ: *Essai*, S. 67; STINTZI: *Güter*, S. 516–519.

56 So bei Monika ESCHER/Frank G. HIRSCHMANN/Bernhard METZ: *Sennheim*, in: ESCHER/HIRSCHMANN: *Zentren*, Bd. 2, S. 182.

57 Die wenigen Einzelrechte, z. B. 1368 das Recht, auf zehn Jahre ein Ungeld zu erheben, aufgeführt bei Joseph BAUMANN/Claude NATTER: *Cernay*, in: OBERLE/SITTLER: *Le Haut-Rhin*, Bd. 1, S. 259–278, hier S. 261.

58 Zu unterscheiden v. a. von (Mittel-)Bergheim bei Andlau, das namensgebend für die Herren von Bergheim/Berckheim war, deren Vertreter u. a. der bereits als Colmarer Schultheiß der 1290er Jahre erwähnte Kuno von Bergheim war, vgl. Kapitel C.III. Im 14. Jahrhundert findet sich einzeln eine niederadlige Familie ‚von Bergheim‘, die u. a. zur Rappoltsteiner Dienstmansschaft gehörte und sich wohl nach (Ober-) Bergheim nannte, siehe KINDLER VON KNOBLOCH: *Adel*, S. 11.

59 Vgl. HIMLY: *Atlas*, S. 54.

heim“ von 1894 in Teilen leicht zugänglichen Überlieferung⁶⁰ außer in Handbüchern kaum eine Bearbeitung für jene Epoche erfahren hat.⁶¹

II.1. Der Ort, seine Kirche und seine Gemeinschaften

Schon im 8. Jahrhundert erscheint Bergheim mit seinem sprechenden Ortsnamen zum Beispiel in einer Schenkung an Murbach sowie – zusammen mit Rappoltweiler und weiteren Orten der Umgegend – als *villa Bercheim* in einer anderen Besitzübertragung.⁶² Die ebenfalls schon in jenem Jahrhundert erwähnte Ortskirche St. Marien war zunächst auch die Altpfarrei für die gesamte Gemeinmark, an der unter anderen auch Rappoltweiler und Gemar, von denen noch zu handeln ist, beteiligt waren.⁶³ Ein königlicher *fiscus* am Ort bleibt Spekulation, doch gelangte Bergheim oder zumindest Besitz dort an das Kloster Moyenmoutier. Jenes verpfändete 925 das Patronatsrecht über die Marienkirche an das Bistum Basel, bei dem es lange Zeit verblieb.⁶⁴ Wenig später erscheint der Bischof von Toul als Herr am Ort, ein etwas oberhalb gelegener Dinghof Touls mit einer Peterskapelle zeugt davon.⁶⁵ In Verbindung mit diesem Dinghof stehen frappierend frühe Hinweise auf einen Markt und eine Zollstelle im 11./12. Jahrhundert.⁶⁶

Andere Rechteinhaber vor Ort waren im beziehungsweise seit dem Hochmittelalter zum Beispiel die Grafen von Dagsburg-Egisheim als Toulser Lehnnehmer. Nach ihrem Aussterben kaufte der Herzog von Lothringen den Besitz, der später an das Reich oder Habsburg gelangte. Denn Albrecht I. verpfändete Bergheim 1301 an Burkhard von Geroldseck, Heinrich VII. hingegen verließ es 1312 an Heinrich von Rappoltstein. Dies ist im Weiteren noch näher zu be-

60 HANS: UB Pfarrei Bergheim, mit knapper historischer Einführung im Vorwort, S. V–XII. Das Kommunalarchiv befindet sich nun im ADHR, E dépôt 143 Bergheim.

61 Eine der wenigen Ausnahmen ist JAENGER/SCHMITT: Befestigungswerke Bergheim. Umso verdienstvoller ist die Betrachtung bei METZ: Essai I, S. 60–63, mit Ergänzung bzw. Korrektur der bis dahin erfolgten Artikel zu Bergheim; siehe außerdem Lucien SITTLER: Bergheim, in: OBERLÉ/SITTLER: Le Haut-Rhin, Bd. 1, S. 158–165; BARTH: Handbuch, Sp. 124–128; CLAUSS: Wörterbuch, S. 104–106; aufschlussreich ist nun aber auch der Eintrag zu Bergheim in: SCHEURER/FRITSCH: Le pays de Ribeauvillé, S. 35–42 und passim.

62 BRUCKNER: Regesta Alsatie, Nr. 127, S. 67–70 (zwischen 735 und 737), sowie Nr. 208, S. 128 (um das Jahr 768).

63 HANS: UB Pfarrei Bergheim, Nr. 1, S. 1; PFLÉGER: Pfarrei, S. 59; BARTH: Handbuch, Sp. 124 f.; EICHENLAUB-ODDOLAY: Les documents, mit historischer Einführung S. 1–20; vgl. Kapitel F.

64 Ende des 13. Jahrhunderts lag der Patronat in Händen der Herren von Üsenberg und gelangte über die Markgrafen von Hachberg und von Baden schließlich gegen Ende des Mittelalters an die Habsburger, siehe HANS: UB Pfarrei Bergheim, S. VIII–IX, neben den Belegen der vorherigen Anmerkung.

65 CHOUX: Une possession. Außerdem gab es an der Grenze zum Bann Gemar, rund einen Kilometer östlich in der Ebene, noch eine seit 1280 bezeugte Feldkirche, an der bisweilen sogar ein Markt abgehalten worden sein soll, siehe METZ: Essai I, S. 61.

66 Frank G. HIRSCHMANN/Bernhard METZ: Bergheim, in: ESCHER/HIRSCHMANN: Zentren, Bd. 2, S. 62 f., hier S. 62; METZ: Essai I, S. 62 – beide Titel auch für den folgenden Absatz.

leuchten. Möglicherweise seit den 1220er Jahren, gesichert aber seit 1257 gab es eine Templerkommende⁶⁷ einen Kilometer bachaufwärts, die als sogenannter Tempelhof noch heute, freilich in frühneuzeitlicher Überbauung besteht. Sie fiel 1312 der Schlettstadter Johanniterkommende zu. Noch etwas weiter oberhalb am Hang lag die Burg Reichenberg, deren gleichnamige Herren gegen Mitte des 13. Jahrhunderts vorübergehend auch Bergheim kontrollierten.⁶⁸ Insgesamt ist die Herrschafts- und Besitzgeschichte in und um Bergheim – auch später noch – recht komplex und unbeständig: „Selten hat ein Ort seinen Herrn öfter gewechselt als dieser“⁶⁹.

Vielleicht ist dieser Umstand einer der Gründe für die im Rahmen einer Kleinstadt doch auffällig dichte (kirchen-)gemeindliche Überlieferung Bergheims in den Jahrzehnten um 1300.⁷⁰ Laut dem „Chronicon Colmariense“ beauftragte König Rudolf im Jahr 1287 seinen Getreuen Hartmann von Baldeck, den vermeintlich so kriegslustigen Anselm von Rappoltstein mit Hilfe der umliegenden Königsstädte zu stellen und die Burg Rappoltstein zu belagern. Die Einnahme der Burg gelang zwar nicht, aber die Wut darüber ließ sich ganz in der Nähe abbauen: *villam Bercheim per ignem destruxit*.⁷¹ Der Grund dafür ist in dem vermutlich schon zu dieser Zeit bestehenden rappoltsteinischen Besitz in Bergheim zu suchen.⁷² Wie die Bergheimer mit der kommunalen Katastrophe eines möglichen Großbrandes⁷³ umgingen, so die chronikalische Notiz denn zutrifft, ist nicht überliefert. Doch im Jahr 1300 erhielt die *ecclesia parochialis de Berkheim* das Recht, all jenen Gläubigen 40 Tage Ablass zu geben, *qui ad fabricam structuram reparatricem seu sustentatricem predictae ecclesie* beitragen.⁷⁴ Die genannten Baumaßnahmen müssen nicht unbedingt, könnten aber durchaus mit Schäden aus dem genannten Dorfbrand herrühren.⁷⁵

67 Dieser wurde eben 1257 von Papst Alexander IV. gestattet, einen Ablass von 40 Tagen an jene auszugeben, welche *ecclesiam uestram* – wohl eher die Kapelle der Kommende als eine vollberechtigte Kirche – an gewissen Festtagen aufsuchten, HANS: UB Pfarrei Bergheim, Nr. 5, S. 3 f.; vgl. BARTH: Handbuch, Sp. 126; METZ: Essai I, S. 60.

68 METZ: Essai I, S. 61; KINDLER VON KNOBLOCH: Adel, S. 72 f. Die Burg wurde im Bauernkrieg zerstört, heutzutage steht dort ein Schlösschen des 19. Jahrhunderts.

69 So CLAUSS: Wörterbuch, S. 104.

70 Zu ergänzen ist, dass es seit dieser Zeit auch eine jüdische Gemeinde in Bergheim gab, die von den Pogromen 1348/49 betroffen war, danach aber wieder nach Bergheim zurückkehrte, METZ: Essai I, S. 62; MENTGEN: Studien, S. 39 und öfter.

71 MGH SS 17, S. 256. König Rudolf versuchte bald darauf selbst sein Belagerungsglück – ebenfalls erfolglos, ebd. Vgl. Kapitel F.

72 Siehe im nächsten Abschnitt.

73 Vgl. FOUQUET: Kulturgeschichte.

74 HANS: UB Pfarrei Bergheim, Nr. 6, S. 4 (allerdings aus einem Kopialbuch des 16. Jahrhunderts). Ein neuerlicher Ablass gleichen Umfangs wurde 1320 für die ausgelobt, die an bestimmten Festtagen die Bergheimer Kirche oder die Filiale in Thannenkirch aufsuchten, ebd., Nr. 9, S. 19–21.

75 Eine Abwägung dazu bei METZ: Essai I, S. 161.

Jedenfalls existiert aus ungefähr dieser Zeit ein recht umfänglicher Rodel mit den Zuwendungen *ad opus ecclesie Bergheim*,⁷⁶ der – in der Anlage einem Donationsbuch gleich – zahlreiche Einträge aufführt. Bei den Gebern, die zumeist ohne Herkunftsangabe notiert und daher schwerlich genau verortbar sind, handelt es sich um Einzelpersonen, um Eheleute, aber auch um Familien. Die Zuwendungen geschahen fast ausschließlich durch die Übertragung von Geld-, seltener Naturalzinsen aus bestimmten, mehr oder minder genau beschriebenen Grundstücken innerhalb und außerhalb des Bergheimer Bannbereichs, wobei insgesamt die Weingärten überwiegen. Die Spenden rangieren in der Mehrzahl von höheren Pfennigbeträgen bis zu kleinen Maßen an Korn oder Wein. So ist beispielsweise für die Iden des März verzeichnet: *Gerina Rephunin 1 bicarium vini de particula sita ante villam. Herman Tuchers dat.*⁷⁷ Für den 15. Dezember wurde notiert, dass die Erben eines gewissen Hertwig unter anderem ein Achtel Weizen *ad largam iuxta domum leprosorium situm apud Karolum militem* gegeben hätten.⁷⁸ Dies ist der früheste und lange Zeit einzige Hinweis auf das örtliche Leprosorium⁷⁹ sowie ein Beleg für die Wohnstatt eines obschon nicht näher bestimmen Ritters in Bergheim um 1300 – seine Zeitgenossen wussten eben, um wen es sich dabei handelte.

Für den Beginn des 14. Jahrhunderts findet sich in der Kollateralüberlieferung zum Habsburgischen Urbar⁸⁰ mit der dort genannten *universita[s] ville de Bercheim* die erste Nennung der weltlichen Gemeinde, worauf sogleich noch näher einzugehen sein wird. Das Innenleben der Gemeinde wird jedoch besonders beleuchtet durch die kommunale Stiftung einer Altarpfründe im Jahr 1328 und die Gründung einer Bruderschaft kurze Zeit später – mithin schon unter habsburgischer Herrschaft.

Am 29. Februar 1328 verkündeten *Beldin der schultheisse vnd der rat ze Obhern Bergheim in Basiler bischtuom*, dass *vnserre erbern burger gemeinliche ze Bergheim* die Stiftung einer Pfründe für den (offenbar schon bestehenden) St. Jakobsaltar in *vnserm gotzhuse ze Bergheim* beschlossen hätten.⁸¹ Die darüber ausgefertigte Urkunde besagt über den Gemeindebeschluss des Weiteren, es sei *so vil geltes und gotes dem selben alter ze widemende vnd denselben widemen ve vertigende vnd of ze richtene, da mit sich no vnd har nach eweclichen ein iegelicher cappelan, dem Got erteilt die selbe pfruonde und den selben alter ze verdienende vnd ze besorgende, betragen mag*

76 HANS: UB Pfarrei Bergheim, Nr. 7, S. 5–16 = ADHR, E dépôt 143 Bergheim, GG 3/1. Das Stück ist undatiert, aber in der Ausführung sehr ähnlich anderen Quellen aus dem ersten Viertel des 14. Jahrhunderts im Kommunalarchiv.

77 HANS: UB Pfarrei Bergheim, Nr. 7, S. 7.

78 HANS: UB Pfarrei Bergheim, Nr. 7, S. 16.

79 Vgl. METZ: Essai I, S. 62. Ein Hospital wird laut ebd. hingegen erst 1365 erwähnt, doch führt der Reitebrief um 1328 einen *Werner cappelon zu spitol*, HANS: UB Pfarrei Bergheim, Nr. 10, S. 21 und 26.

80 HU, Bd. 2/1, S. 269. Vgl. BÄRTSCH: Urbar, S. 36 f.

81 HANS: UB Pfarrei Bergheim, Nr. 11, S. 26–32, hier S. 26 = ADHR, E dépôt 143 Bergheim, GG 4/1. Im UB wurde *Beldin der schultheisse*, so in der Quelle, mit *Beldin ders chultheisse* abgedruckt. Die editorische Normalisierung der mittel- und frühneuhochdeutschen Quellenstücke im UB ist bisweilen fragwürdig, wird aber in der Regel hier beibehalten.

ze siner notdurft. Dazu habe man drichehndehalp pfund geltes basiler pfennig angesetzt und vnderwiset mit disen gütern, die hie nach geschriben stant, beide mit reben, mit win gelte, mit korn gelte, mit pfennig gelte vnd mit cappen gelte, dar nach als Got vnsern erbern burgern beide den toten vnd ouch den lebenden gnade geben hat durch irre selen heil.⁸² Gehen aus der Intitulatio die Organe der weltlichen Gemeinde hervor, weist der zuletzt zitierte Satz das Selbstverständnis der kommunalen Stiftergemeinschaft geradezu als ‚Corpus Christianum‘ im Kleinen aus.⁸³ Wie schon im Donationsrodel lagen die für einen solchen Zweck notwendigerweise zahlreichen zinsverschriebenen Grundstücke nicht nur in und nahe bei Bergheim, wie etwa auch in der später wüst gefallenen Siedlung Weiler, oberhalb des Tempelrheims, sondern auch andernorts. Unter den Beitragenden finden sich wieder Einzelpersonen, Eheleute und ganze Familien. Ob zu den Spendern wirklich auch Auswärtige gehörten, die „in Beziehung mit Bergheim stehen“⁸⁴, muss angesichts der üblichen familiären Herkunftsnamen offen bleiben, so bei einem *Rudolf von Sant Polt*, der ein *amen* wissen wines vnd ein *huon* von einem *agger* in dem *Eschbruoch* einbrachte.⁸⁵

In der Zeugenliste der Urkunde nennt sich die politische Führungsmannschaft Bergheims zu Anfang des Jahres 1328 mit Namen: *Hie bi waren Beldin der schultheisse, Peter Brugger, Hesse Baldemar, pfleger zu den citen vnser vorg. gotzhuses, Johans Bischof, Friderich Flöther, Walther Erber, Johans Crapfe, Conrat Burger, Herman von Hessensheim, Hennin Siler, Borchelin Rote vnd Clawes Meyer, der des tages ein Heimburge was, vnd dise vorgeschriben gemeinlich des rates waren.* Weitere Zeugen waren unter anderen der Bergheimer Leutpriester Johannes, sein Amtsbruder Folko sowie andere aus dem benachbarten Rorschweier. Zur Beglaubigung wurde sodann *vnserre stette gemein ingesigel an disen brief* gehängt.⁸⁶ Ist diese Quelle zwar auch ein Nachweis der Bürgergemeinde und Stiftergemeinschaft, so treten doch die bereits ziemlich ausgebildeten kommunalen Organe jenes Jahres prominent darin hervor.

Einen deutlicher genossenschaftlichen Ansatz hat das nicht eigens datierte, aber plausibel in den Jahren um beziehungsweise kurz nach 1328 vermutete Gründungsdokument der Reitebruderschaft.⁸⁷ Dieser Rodel beginnt mit den Worten: *Dis ist der reite brief ze Bergheim vnd hant sich dar in verbunden, die hie nach geschriben stant, ein teil mit irre ewigen stürre als hie nach geschriben ist*⁸⁸. Der Zweck der Bruderschaft wird sodann folgendermaßen beschrieben: *Und wen ein mensche*

82 HANS: UB Pfarrei Bergheim, Nr. 11, S. 27.

83 Zu diesem schon hochmittelalterlichen Diskurs siehe SCHMIDT: *Societas christiana in ciuitate*.

84 HANS: UB Pfarrei Bergheim, S. VII.

85 HANS: UB Pfarrei Bergheim, Nr. 11, S. 28.

86 HANS: UB Pfarrei Bergheim, Nr. 11, S. 31. Bei BEDOS: *Corpus des sceaux*, Nr. 109, S. 110, ist nur ein Typar des 15. Jahrhunderts erfasst, das zwischen den Türmen der Stadtabbreviatur die österreichischen Farben zeigt.

87 HANS: UB Pfarrei Bergheim, Nr. 10, S. 21–26 = ADHR, E dépôt 143 Bergheim, GG 5/1. Im UB wird es mit „circa 1328“ datiert und vor der Stiftung der Jakobspfründe einsortiert, obwohl im Reitebrief bereits ein *pfaffe Johans sant Jacobes cappelan* erscheint, ebd., S. 24. Die Signaturen im Kommunalarchiv laufen, wie zu sehen ist, in der hier gewählten Reihenfolge.

88 HANS: UB Pfarrei Bergheim, Nr. 10, S. 21.

stirbet, das sich in dise Reite verbunde hat, des sol ein lütpriester gedenken, an dem nehesten sunne tage darnach so es bestatet wirt, vnd daromb als dicke das geschicht, sol man im geben vier pfennig [sic!]. Außerdem kauften der Reitmeister und der Schaffner der Bruderschaft aus deren frisch etablierter Kasse sogleich einen Kornzins *ze einer spenden armen lüten*⁸⁹. Offensichtlich hatten einige Personen beziehungsweise Familien bereits Grund- oder Pachtzinsen für diesen Zweck und für die Grundausrüstung der Bruderschaft überlassen. Zu ihnen gehörte *Heintzin Brugger, der reitmeister*, vielleicht ein Verwandter des oben genannten Ratsherrn Peter Brugger, und *Anna sin eliche wirtin vnd ire kint*⁹⁰.

Es folgt dann die Auflistung der über zweihundert Namen der *lüte*, die sich *hant verbunden bi irem lebene in die reite*⁹¹. Dazu gehörten neben dem Schultheißen Beldin und der Mehrzahl der bei der Pfründstiftung auftretenden Ratsleute beispielsweise auch *herr Thoman lüpriester, her Conrat der fruomesser vnd Metza sin muoter*, [...] *Pfaffe Johans sant Jacobes cappelan, Metza sin swester* [...] *Burckart der weibel, Gertrut die weibelin, Pfaffe Walther von Wilr, Ellin sin muoter, Pfaffe Werner cappelon ze spitol*, [...] *Cuenlin der metziger, Greda sin elich wirtin* [...]. Der Mitgliedschaftsbeitrag der Bruderschaft lag offenbar bei 3 Pfennigen im Jahr: *Man sol ouch wissen wel sich gebrüdert hant in dise Reite, was die schuldig blibent über dri d, der gelübde so sü tuont vnd getan hant, den ist man nihtes gebonden ze tuonde vnd sünt si vs der bruoderschaft*⁹².

Obwohl der Name der nicht nur in Bergheim, sondern zum Beispiel auch im mittelalterlichen Rufach gegebenen Reite- oder Reitbruderschaft von der gemeinschaftlichen Kasse beziehungsweise Rechnung herrührt, greift doch die Definition dieser Bruderschaft als „eine Art Sterbekasse“⁹³ etwas kurz, weil sie die memoriale, damit gemeinschafts-, ja gemeindestiftende Funktion von Bruderschaften unterschätzt.⁹⁴ Über das Bruderschaftsleben und seine Orte, über Treffen, Trunk und Totengedenken, ist für Bergheim nichts Weiteres bekannt. Immerhin bietet der Bergheimer Reitebrief von 1328, zusammen mit dem Donationsrodel und der Pfründstiftung, eine faszinierende Momentaufnahme genossenschaftlich-bruderschaftlicher Vergemeinschaftung in der nun schon kleinstädtischen Gemeinde – und zwar gerade in jenem Überschneidungsraum, der eine klare Trennung von weltlicher und kirchlicher Gemeinde, wie schon in anderen Beispielen hier gesehen, schwierig macht, ja sogar wenig zutreffend erscheinen lässt. Man wüsste gerne mehr über diesen sozialen Prozess und sein Verhältnis zu den äußeren Konflikten und Herrschaftswechseln, denen Bergheim in den rund zwei Jahrzehnten zuvor ausgesetzt war.

89 WALTER: UB Pfarrei Rufach, Nr. 10, S. 22.

90 WALTER: UB Pfarrei Rufach, Nr. 10, S. 22.

91 WALTER: UB Pfarrei Rufach, Nr. 10, S. 23–26.

92 WALTER: UB Pfarrei Rufach, Nr. 10, S. 26.

93 WALTER: UB Pfarrei Rufach, S. XVI.

94 Vgl. allgemein für die mittelalterliche Stadt ESCHER-APSNER: Bruderschaften; FOUQUET: Trinkstuben und Bruderschaften; HAVERKAMP: Bruderschaften; für Freiburg KÄLBLE: Bruderschaft und frühe Stadtgemeinde.

II.2. Die ‚Herrenstaffel‘ in Bergheim 1301–1313

Von den ‚heißen‘ Folgen der ‚großen‘ Politik auf Bergheim im Jahr 1287 war bereits die Rede. Die Vermutung, dass Rappoltsteiner Besitz am Ort eigentliches Ziel dieser Brandstiftung war, wird unter anderem gestützt durch eine Notiz im Rappoltsteiner Teilungsvertrag von 1298, in dem die Güter in Bergheim, Rorschweier und Rodern der einen Seite zugeschlagen werden.⁹⁵ In einer weiteren familiären Streitschlichtung im Hause Rappoltstein aus dem Jahr 1306 werden die Rechte *an dem dorff und an dem gute zu Berghen* erwähnt.⁹⁶ Bergheim, das wohl vor allem im Sinne der Gerichtsherrschaft Mitte des 13. Jahrhunderts zunächst lothringisch war und irgendwann danach offenbar wieder an das Reich fiel, wurde, wie bereits erwähnt, 1301 von König Albrecht I. vorübergehend an Burkhard von Geroldseck (am Wasichen) versetzt. Diesem wollte der König für seine treuen Dienste nämlich 150 Mark Silber zukommen lassen. Bis zur tatsächlichen Zahlung dieser Summe verschrieb Albrecht diese dem Geroldsecker *vf vnsern dorfern vnde bennen ze Bercheim vnde zw Onheim vnde vff allem deme rehte, daz wir vnde daz riche do hant an luten, an gulte, an gerichte, an cinsen oder anders*.⁹⁷ Das Pfand wurde jedoch, wie die Folgezeit zeigt, nicht alsbald wieder ausgelöst, sondern wohl nachträglich als Teil der Heimsteuer für Susanna von Geroldseck in die 1291 verabredete Ehe mit Heinrich von Rappoltstein eingebracht.⁹⁸

In den Kontext der ersten Fassung des Habsburgischen Urbars um 1303 wurde von dessen Herausgebern auch ein nicht eigens datiertes Stück gerückt, das folgende Überschrift trägt: *Hec sunt bona, jura et almende, in quibus domini de Rapoltzsteine universitati ville de Bercheim jam longis temporibus sunt injurati minus juste*.⁹⁹ Darüber sei – ähnlich einer Weistumsfindung – eine Befragung durchgeführt worden, in der die *villani de Bercheim [...] primo seniores in villa, nobiles et ignobiles*, auf ihren Eid die Übergriffe der Rappoltsteiner angezeigt hätten. Dabei war den Noch-‚Dörflern‘ ganz besonders die verweigerte Nutzung der verstreut liegenden Allmendrechte ein Dorn im Auge. So hätten die hochmütigen Herren von der anderen Seite des Vorbergs den Bergheimern wider alles Recht etwa nicht gestattet, *ipsos secare in silva, que dicitur der Hochwalt, in hoc ipsis injuriantes, in qua silva dicta communitas particeps est*.¹⁰⁰ Das in seiner Überlieferung schwer einzuschätzende Dokument zeigt neben den anderen Belegen der Jahrhundertwende immerhin, dass Bergheim zu dieser Zeit auf Seiten der Herren im Lande noch als Dorf angesehen wurde und dass die Habsburger an Bergheim trotz der

95 RUB, Bd. 1, Nr. 223, S. 161–163, hier S. 161. Vgl. auch hierfür Kapitel F.

96 RUB, Bd. 1, Nr. 276, S. 196f. Siehe auch BRIEGER: Herrschaft, S. 22.

97 RUB, Bd. 1, Nr. 238, S. 173. Auch hierfür BRIEGER: Herrschaft, S. 22, mit der ulkigen Fehlübertragung aus dem Text oder dem Regest des RUB, der König habe die Summe auf die „Dörfer und Bäume“ statt auf „Dörfer und Bänne“ versichert.

98 RUB, Bd. 1, Nr. 188, S. 140. Laut ebd., Nr. 270, S. 193, wurde die 1308 verstorbene Susanna im Colmarer Franziskanerkloster beigesetzt. Dass es sich um einen Teil von Susannas Wittum handelte, geht aus der späteren Verkaufsurkunde der Kinder aus dem Jahr 1313 hervor, ebd., Nr. 303, S. 217f. Siehe den folgenden Abschnitt.

99 HU, Bd. 2/1, S. 269–271, Zitat S. 269f.

100 HU, Bd. 2/1, S. 271.

Verpfändung fortbestehendes Interesse hatten. Dazu und zu einem weiteren mutmaßlichen rappoltsteinischen Ärgernis für die Bergheimer ist noch die Notiz in einer Tauschurkunde zwischen Volmar von Reichenberg und den Herzögen Friedrich, Johann und Leopold von Österreich aus dem Jahr 1307 aufschlussreich: In dieser verzichtet Volmar zu deren Gunsten auf seinen Anteil an der Burg Reichenberg oberhalb Bergheims sowie unter anderem auf den *halben märkth zu Bergheim, der an der mittwochen soll sein, den die Rappolzstein dann gezogen handt in ire statt*¹⁰¹ – „Mittelalterliche Hoheitsträger im wirtschaftlichen Wettbewerb“¹⁰² eben!

Nach dem Tod König Albrechts trug Heinrich von Rappoltstein dem neuen König Heinrich VII. Bergheim zu Lehen auf. Die königliche Lehnurkunde wurde während des Italienzugs Ende Februar 1312 in Porto Venere ausgefertigt und der Heerfolge leistende Heinrich wurde mit der *villa in Bercheim* und allem Recht, das der Rappoltsteiner vorher dort besessen hatte, belehnt.¹⁰³ Außerdem erklärte der König darin, dass er jenem erlaube, *ibidem oppidum construere possit ac muris ipsum fortificare valeat et fossatis*. Schließlich verzeihe der Luxemburger auch, dass der Rappoltsteiner und die ‚Seinen‘ bereits mit den Mauerbaumaßnahmen am Ort begonnen hätten. Außer dem Baubefund gibt es noch einen Hinweis auf diesen Vorgang, der allerdings, weil völlig formlos, undatiert und nur kopial aus dem 16. Jahrhundert überliefert, mit Vorsicht zu genießen, gleichwohl nicht unmöglich ist.¹⁰⁴ Demnach hätten Heinrich von Rappoltstein *ac milites nec non vniuersi cives in Berckheim* den Abt von Ebersheimmünster 1311 in einem Schreiben gebeten, ihnen ein Fuhrwerk zu stellen, damit *opidum in Berckheim construere valeamus*.

Ob die Bergheimer dieses enorme Projekt aus freien Stücken oder gezwungenermaßen zusammen mit Heinrich von Rappoltstein betrieben haben, ist nicht zu erhellen. In ihrem Interesse war der Mauerbau sicherlich, und er machte gute Fortschritte: Einer der Zinse, die 1328 zur Ausstattung der St. Jakobspfründe gestiftet wurden, bezog sich auf *hvs vnd hof mit allem buwe, so daruf stat, ist gelegen in dem kirchhove ze Bergheim of der ringmvren hinder dem tor*¹⁰⁵. Auffällig ist, dass Bergheim – bis 1311 fast immer als *villa* oder Dorf bezeichnet – seither, gleichsam auf einen (Hammer-)Schlag, als *oppidum*, *stat* oder gar *civitas* in den Quellen erscheint.¹⁰⁶ In diesem Fall machte die Mauer in den Augen der Zeitgenossen tatsächlich die Stadt.¹⁰⁷

Die Fortschritte beim Bergheimer Mauerbau und überhaupt sein ‚Stadtprojekt‘ Bergheim konnte Heinrich von Rappoltstein nicht mehr genießen, denn

101 HANS: UB Pfarrei Bergheim, Nr. 8, S. 16f., Zitat S. 17.

102 So der Titel von Ulf Dirlmeiers Dissertation, DIRLMEIER: Hoheitsträger.

103 RUB, Bd. 1, Nr. 296, S. 212f.

104 RUB, Bd. 1, Nr. 286, S. 205f. Der Kopist, offenbar ein Schreiber Wilhelms von Rappoltstein, behauptet 1521 immerhin, das Original wiederzugeben, siehe ebd., S. 206, Anm. 1.

105 HANS: UB Pfarrei Bergheim, Nr. 11, S. 28.

106 Siehe den vorherigen und den folgenden Abschnitt sowie die Zusammenstellung u. a. bei HIMLY: Atlas, S. 12.

107 Vgl. mit weiteren elsässischen Beispielen für dieses Argument METZ: Les enceintes urbaines en Alsace.

er starb 1312 oder Anfang 1313 in Italien,¹⁰⁸ womöglich an der Seuche, die große Teile des nunmehr kaiserlichen Heeres und im August dann auch den Kaiser selbst dahinraffte.

II.3. *Die stat zu Bergheim, die da ein dorf hieß, und die Habsburger*

Nach dem italischen Ende der beiden Heinriche kam es zu zwei Übereinkünften zwischen Herzog Leopold (I.) von Österreich und verschiedenen Vertretern der Rappoltsteiner, welche die bisherige Geschichte der Besitzwechsel von Bergheim noch mehr komplizieren: Zunächst bestätigten am 25. März 1313 die sieben Kinder des gerade verschiedenen Heinrich von Rappoltstein und seiner 1308 verstorbenen Gattin Susanna von Geroldseck, dass sie die zwischen ihrem Vater und König Albrecht, also spätestens im Jahr 1308, vereinbarte Kaufsumme von insgesamt 1.150 Mark Silber für die *stat zu Bergheim, die da ein dorf hieß*, nebst Weiler, *daz da bi lit*, sowie Rorschweier und Rodern nun erhalten hätten und damit aller Rechte unter anderem an Bergheim ledig seien.¹⁰⁹ Bemerkenswert ist auch, dass die Kinder in der Urkunde erläutern: König Albrecht habe damals *dise güt vnde dise reht sinen kindern von vnserme vater* gekauft. Vom nächsten Tag datiert eine urkundliche Vereinbarung zwischen Herzog Leopold und den beiden ältesten Söhnen Johann und Heinrich von Rappoltstein, in der sie sich gegenseitig versprechen, dass zunächst über zwei Jahre keine Leute aus der Herrschaft der anderen Seite in Bergheim beziehungsweise in Rappoltweiler *ze einem geseßen oder ze einem pfahlburger empfahen* werden solle.¹¹⁰ Außerdem wurde eine Gemarkungsbegehung ‚gemeiner Leute‘ beider Seiten vereinbart, durch welche die hier bereits erwähnten Allmend-, Bann- und sonstigen Gebietsstreitigkeiten gütlich beigelegt werden sollten. Ebenfalls am 26. März 1313 versicherte Leopold von Österreich den Pfandinhabern unter anderem der Mühle in Bergheim, dass sie diese bis zur Auslösung gemäß den alten Vereinbarungen innehaben sollten.¹¹¹

Seither waren die Habsburger Stadtherren in Bergheim – eigentlich. Denn Ende 1314 verkauften der habsburgische (Gegen-)König Friedrich ‚der Schöne‘ und seine Brüder Leopold und Heinrich dem Straßburger Bischof Johann die Zugriffsrechte auf Bergheim und andere, ebenfalls versetzte Besitztitel im Elsass für insgesamt 3.000 Mark Silber gegen das Recht zum Rückkauf. Schon wenige Wochen später wurde der Straßburger Stadtadlige Heinrich von Mülnheim, dem ebendiese Rechte im Herbst desselben Jahres zur Kreditierung der (vermeintli-

108 RUB, Bd. 1, Nr. 303, S. 217–219. Der Terminus ante quem ist der 25. März 1313, doch starb Heinrich – die Entfernung zur Heimat und die für die Erbregelung nötige Zeit eingerechnet – wohl einige Monate zuvor.

109 RUB, Bd. 1, Nr. 303, S. 217–219. Dies gelte trotz des Prozesses, den ihr Onkel, Hugo von Geroldseck, darum vor dem Kaiser (Heinrich VII.) angestrengt habe.

110 RUB, Bd. 1, Nr. 304, S. 219f. Ansprechend ist dabei, dass Rappoltweiler als *de kinde stat ze Rapoltzwilr* bezeichnet wird, ebd. S. 217.

111 RUB, Bd. 1, Nr. 303, S. 220. Während die anderen beiden Urkunden ohne Ortsangabe abgefasst wurden, stellte man diese in Scherweiler aus.

chen) Königswahl versetzt worden waren, nun mit der Finanzierung des Rückkaufs beauftragt, der schließlich 1324 abgeschlossen werden konnte – ein bemerkenswertes Dreiecksgeschäft, bei dem offenbar vor allem Geld hin- und herfloss. Mülnheim machte freilich sein Geschäft damit. Ihm wurden in jenen zehn Jahren die Gefälle aus diesen Herrschaftsrechten zugewiesen.¹¹²

Doch damit war noch kein Ende mit der Verpfänderei: Zwar bestätigte (Erz-) Herzog Rudolf IV. den Bergheimern im Februar 1361 *alle ir recht, freyhait vnd all güt gewonhait* und bestätigte ihnen neun Monate später zudem das bereits erhaltene Recht der Ungelderhebung,¹¹³ doch fanden sich die Bergheimer wenige Jahre später als Pfand in den Händen der Herren von Hattstatt. 1372 versprach Erzherzog Albrecht III. mit seinem Bruder Leopold II. den Bürgern der Stadt, sie wieder aus der Pfandschaft zu lösen.¹¹⁴ Doch mussten die Bergheimer dies letztendlich selbst bewirken: Im August 1375 dankten die beiden Erzherzöge den ‚Getreuen‘ von Bergheim, dass sie ihre Stadt und die Burg Reichenberg aus eigenen Mitteln von den Hattstatter Pfandherren ausgelöst hätten. Zur Kompensation sollten sie auf ewig die örtliche Münzstätte betreiben und Pfennige schlagen dürfen.¹¹⁵ Zudem werde ihnen bis zur Begleichung der Summe – immerhin 1.400 Mark Silber und 4.000 Gulden – unter anderem sämtliche Abgaben an die Herrschaft erlassen und die Judensteuer aus der Stadt zugewiesen.¹¹⁶ Da auch das nicht hinreichte, kamen in den beiden Folgejahren noch Verschreibungen des Ungelds in Rorschweier und Rodern sowie der uneingeschränkte Besitz an der Allmende hinzu.¹¹⁷ Vorausgehende Aushandlungsprozesse zwischen Stadtherren und Gemeinde sind für Bergheim in jenen Jahren nicht belegt, sollten aber angenommen werden.¹¹⁸

Die Erzherzöge schätzten offenbar solche Treue an der Peripherie – und für die städtische Seite kann man annehmen, dass der einstweilen ungemein hohe finanzielle Aufwand den Bergheimern sinnvoll erschien. Denn die Alternative möglicherweise gleich mehrfacher Durchreichungen als Pfand waren aus der eigenen Geschichte und aus jener der oberelsässischen Reichsstädte allzu bekannt.¹¹⁹ Zudem mögen die Habsburger, obschon vor Ort mit einem Vogt vertreten,¹²⁰ als zwar ferne, aber notfalls auch mächtige Stadtherren kommoder

112 Regesta Habsburgica, Bd. 3, Nr. 50, 59, 78, 91, 1355f., 1380. Dazu auch EGAWA: Stadtherrschaft, S. 174; und STERCKEN: Städte, S. 37f., mit weiteren Verpfändungen von Städten bzw. Stadtsteuern zu diesem Zweck, ebenfalls an Heinrich von Mülnheim.

113 ADHR, E dépôt 143 Bergheim, AA 1/3 und 1/4 (Abschrift der frühen Neuzeit). Letztgenanntes Stück auch gedruckt bei SCHOEPLIN: *Alsatia diplomatica*, Bd. 2, Nr. 1111, S. 241.

114 ADHR, E dépôt 143 Bergheim, AA 1/5.

115 ADHR, E dépôt 143 Bergheim, AA 1/6.

116 ADHR, E dépôt 143 Bergheim, AA 1/7–10. Die letzten beiden Stücke stammen vom September jenen Jahres.

117 ADHR, E dépôt 143 Bergheim, AA 1/11–12.

118 Vgl. STERCKEN: Städte, S. 136f. und öfter.

119 Für Letztere siehe immer noch LANDWEHR: Verpfändung.

120 So 1357 laut einem Abkommen mit den Rappoltstein betreffs des immer noch strittigen Hochwaldes: *der vogt, der schultheisse, der heimburge, der rat vnd die gemeinde* von Bergheim, RUB, Bd. 1, Nr. 709, S. 546f.

gewesen sein als angrenzende ‚kleinere‘ Herren – die Intermezzi mit den Rappoltstein legen dies jedenfalls nahe.

Bei aller stadtgeschichtlichen Besonderheit des Einzelfalls ist die Geschichte des herrschaftlichen Gerangels um Bergheim sowie dessen Erwerb und Behandlung durch die Habsburger doch in manchen Aspekten auch charakteristisch für die „Städte der Herrschaft“¹²¹ Habsburg im Elsass und in anderen Gebieten. Mit Thann etwa hat Bergheim ungefähr die gleiche Reihe von Einzel- und Gesamtprivilegierungen in den 1360er und 1370er Jahren¹²² gemein. In beiden Fällen leuchtet die Deutung Georges Bischoffs ein, dass dadurch die Integration der Peripherie in das Ganze der Herrschaft befördert werden sollte.¹²³ Zwar sollte man die Möglichkeit offenlassen, bei der Ausgestaltung der kommunalen Rechte „Privilegierung und Entwicklung lediglich als koinzidierende Prozesse“¹²⁴ zu sehen. Doch wurde das landständische Element auch für die Städte zunehmend reell: 1367 traten Bergheim und Thann zusammen mit den anderen Städten der österreichischen Vorlande als Garanten der prospektiven Erbfolgeregelung im Hause Habsburg gegenüber Kaiser Karl IV. und König Wenzel auf.¹²⁵ Ob auf älterem Eigen, Erwerb oder Erbe bestehend – die Bürger zumindest mancher habsburgischer Landstädte im Oberelsass waren wie andernorts auch „Akteure im Herrschaftsverhältnis“¹²⁶.

121 STERCKEN: Städte. Für den Vergleich mit Tirol siehe u. a. AUGE: Stadtwerdung; und jüngst HAGEN: Herrschaft.

122 Diese wurden in einem Bergheimer Kopialheft um 1520 nochmals zusammengefasst, siehe SCHADELBAUER: Archivnotizen, S. 17–24.

123 BISCHOFF: Les villes seigneuriales, S. 272f.; vgl. STERCKEN: Kleinstadtgenese, S. 263.

124 STERCKEN: Kleinstadtgenese, S. 265.

125 STERCKEN: Städte, S. 87–90.

126 STERCKEN: Städte, S. 200.

F. Fünf Burgen, anderthalb Städte: Rappoltweiler, Gemar und die Herren von Rappoltstein

Die Herren von Rappoltstein sind in dieser Schrift bereits an mehreren Stellen in Erscheinung getreten, nicht zuletzt in der Person Anselms (II.) von Rappoltstein, der es wagte, sich mit zwei Königen anzulegen und einen Umsturzversuch im Colmarer Parteiungszwist zu unterstützen. Durch Odile Kammerers Studie „Colmar ville-état et la puissante seigneurie des Ribeaupierre“¹ ist zudem nachgewiesen, dass Colmar – als kommunikatives und wirtschaftliches Zentrum, aber ebenso als machtpolitischer Gegner – in gewisser Weise auch ein Ort der Rappoltsteiner war. Und die Übernahmeversuche insbesondere Heinrichs von Rappoltstein in Bergheim waren Gegenstand im vorangegangenen Kapitel. In diesem Abschnitt sollen nach einem für das Weitere nötigen, knappen Überblick zur Entwicklungsgeschichte der Herrschaft Rappoltstein vor allem die Orte Rappoltweiler und Gemar in Betracht gezogen werden, ehe abschließend Urbanisierung als Gesamtphänomen für die Herrschaft im gewählten Untersuchungszeitraum beleuchtet wird.²

Schon im stauferzeitlichen Elsass war die edelfreie Familie von Rappoltstein ein zu berücksichtigender Machtfaktor.³ Nach dem Aussterben einer älteren Linie auf Mannesseite begründete der vermutlich mit deren Erbtöchter Emma verheiratete staufische Gefolgsmann Egenolf von Urslingen um 1157 die jüngere Linie der Rappoltstein. Seit 1219 ist für seine Enkel Anselm und Egenolf wieder die Zubenennung ‚von Rappoltstein‘ belegt. Im Spätmittelalter fügte die Familie mit ihrem dann bereits ansehnlichen Konglomerat aus einer Vielzahl von Lehnstiteln und eher wenig Allodialbesitz gewissermaßen eine Landesherrschaft niederen Ranges zusammen, wofür nicht zuletzt die Beteiligung am Vogesenbergbau steht. Zentrum der Herrschaft war stets Rappoltweiler mit den drei Höhenburgen oberhalb des Städtchens, nämlich St. Ulrich (auch Groß-Rappoltstein) und Hohrappoltstein (auch Altenkastel) als Basler Lehen sowie die Burg ‚Stein‘ (später Girsberg). Außerdem hatten die Herren im Ort – neben mehreren herrschaftlichen Höfen – auch einen größeren, zunehmend genutzten und entsprechend ausgestalteten Stadtsitz. Die Trias der Rappoltsteiner Burgen am Berg entstand unter anderem durch die unterschiedliche Besitzgeschichte

1 KAMMERER: Colmar ville-état. Dazu noch ausführlicher in diesem Kapitel.

2 Da mit ZEILINGER: Rappoltstein; DERS.: Grenzen; DERS.: Procurator, bereits drei kürzere Arbeiten u. a. zum Thema dieses Kapitels vorliegen, wird an dieser Stelle – mit den entsprechenden Verweisen – entweder pointierend zusammengefasst oder punktuell vertieft.

3 Das direkt Folgende nach dem umfassenderen Handbuchartikel von ZEILINGER: Rappoltstein; vgl. die größeren Arbeiten von BRIEGER: Herrschaft; SITTLER: Un seigneur alsacien; JORDAN: La noblesse; sowie KAMMERER: Entre Vosges et Forêt-Noire, S. 85–92.

und wurde in den Herrschaftsteilungen von 1298, 1373 und 1419 immer wieder auch baulich erhalten.⁴

In dem wenige Kilometer östlich in der Ebene gelegenen Ort Gemar sammelten die Rappoltsteiner im Spätmittelalter durch Kauf oder Usurpation die Herrschaftsrechte am Ort und bauten die dortige, zunächst sehr bescheidene Burg sukzessive zur zweiten Residenz aus. Schon im 13. Jahrhundert erhielten sie die Herrschaft Hohnack von den Grafen von Pfirt, nach deren Aussterben von Österreich zu Lehen, was den rappoltsteinischen Besitz ganz erheblich erweiterte. Zudem fielen die einträglichen Silberminen bei Markirch im wahrsten Sinne ins Gewicht. Über weitere feste Plätze verfügte man zeitweise mit der Judenburg, der Pflixburg sowie in Zellenberg, in Weier im Tal, Weier auf'm Land und Heiteren. Dabei ist zu unterstreichen, dass die genannten Herrschaftssitze nicht allesamt zugleich und nicht alle dauerhaft in rappoltsteinischem Besitz waren oder von diesem auch nur dominiert wurden. So waren vornehmlich Rappoltsweiler, Gemar und Weier im Tal längere Zeit zentralörtliche Stützpunkte der Herrschaft. Die Stadtqualität insbesondere der letzten beiden ist für das Mittelalter aber bis heute umstritten.⁵

I. Vier Burgen, eine Stadt: Rappoltsweiler

In dem seit dem 8. Jahrhundert sporadisch belegten Ort Rappoltsweiler (frz. Ribeauvillé) waren nachweislich zunächst die Abteien Münster und Saint-Denis begütert.⁶ Hochmittelalterliche Besitzübertragungen zeigen zum einen salische und staufische Herrscher sowie das Bistum Basel als Inhaber oder als Lehnsherren von Herrschaftsrechten am Ort, so bei der Rückgabe der ‚Burg Rappoltstein‘ (in jener Zeit die Ulrichsburg) *cum medietate subiacentis ville Rapolswilre* durch Kaiser Friedrich I. an den Basler Bischof Ortlieb im Jahr 1162.⁷ Zum anderen lässt sich lokaler Allodialbesitz der Rappoltstein nicht ausschließen, etwa in jener anderen Hälfte der *villa*. Die Rappoltstein übernahmen beziehungsweise bauten seit dem 12. Jahrhundert nicht nur die genannten Höhenburgen, sondern auch Stadthöfe, von denen der am höchsten Punkt Rappoltsweilers gelegene befestigt und im 15. Jahrhundert zum Stadtschloss ausgestaltet wurde. Der augenscheinlich einträgliche Weinanbau und Weinhandel vor Ort brachte es freilich mit sich, dass Grundstücke in und Parzellen um Rappoltsweiler sehr gefragt

4 Zur Besiedlungs- und Burgengeschichte siehe BILLER/METZ: Burgen, Bd. 1, S. 456–478, und Bd. 2, S. 225–228 und 277–283.

5 Siehe etwa die Nichtaufnahme Gemars in METZ: Essai I.

6 Die Erwähnungen beginnen mit *in Ratbaldouilare* im Jahr 768, siehe BRUCKNER: Regesta Alsatiae, Nr. 208, S. 128; vgl. CLAUSS: Wörterbuch, Sp. 867–874, mit den folgenden, nicht durchweg gesicherten Nennungen. Zur mittelalterlichen Geschichte Rappoltsweilers siehe u. a. Bernhard KREUTZ: Rappoltsweiler, in: ESCHER/HIRSCHMANN: Zentren, Bd. 2, S. 497–499; JORDAN: Herren; METZ: Essai II, S. 158–162. Die Monographie BERNHARD: Recherches, von 1888 weist allzu wenige Belege auf. Zu berücksichtigen ist aber auch SCHEURER/FRITSCH: Le pays de Ribeauvillé.

7 MGH DD F.I., Nr. 371, S. 232f.

waren. Als auswärtige Besitzer sind auch andere Adlige, Lehnsleute der Rappoltsweiler und weitere Klöster belegt, die zum Teil ebenfalls Stadthöfe oder Häuser in Rappoltsweiler besaßen.⁸

Die eigentlichen Ortsherren waren trotz der vielen verschiedenen Rechteinhaber seit dem 13. Jahrhundert aber die Herren von Rappoltstein. Rappoltsweiler ist in der reichen und gut aufbereiteten Überlieferung der Herrschaft Rappoltstein⁹ zum Beispiel noch 1256 in einer Datumszeile als *villa nostra Rapolzwilre* erwähnt.¹⁰ Der älteste Siedlungskern, die hernach sogenannte ‚alte Stadt‘, wurde wohl ab dem dritten Viertel des 13. Jahrhunderts ummauert. Etwas später wurden die oberhalb/westlich gelegene ‚neue Stadt‘ sowie die unterhalb/östlich situierte Unterstadt ebenfalls vom Mauerring eingefasst. Einige Jahrzehnte danach folgte westlich auch die Oberstadt (zunächst auch häufig als ‚Oberdorf‘ angegeben).¹¹ Diese vier späteren Stadtteile waren bisweilen bestimmten Teilen und damit auch Burgen der Herrschaft zugeordnet. Dennoch besagt beispielsweise die Rappoltsweiler Teilung von 1298, die noch eingehender zu betrachten sein wird, dass die Alt- und die Neustadt eine gemeinsame Allmende an Wald und Weide sowie am Areal des Stadtgrabens haben und den Unterhalt der Talstraße gemeinsam gewährleisten sollen.¹²

In den Jahrzehnten um 1300 differenzierte sich die werdende Stadt, als *stat zvo Rapolzwilre* erstmals 1290 in einer Wittumsverschreibung Anselms von Rappoltstein bezeichnet,¹³ insgesamt und in ihren vier Teilen obschon kaum greifbar auch gemeindlich aus, wobei die oberen beiden Stadtteile wie die unteren beiden je zusammen zeitweilig Verbundgemeinden bildeten.¹⁴ So traten deren nur selten als Rat benannte Führungsgremien im Verlauf des 14. Jahrhunderts, wenn auch nur vereinzelt, zum Beispiel als siegelführend auf.¹⁵ Ein Stadtrecht im eigentlichen Sinne ist nicht überliefert, genaugenommen gar keine statutorische Befreiung der Einwohner. Die Stadt als Ganzes und in ihren Teilen erscheint überhaupt als vorrangig ökonomisch gefördert. So wurde noch 1403 eine Gewerbeordnung, wohlgermerkt keine Zunftordnung, erlassen, die nach

-
- 8 Für die (auch politikgeschichtliche) Bedeutung des Weinbaus für Rappoltsweiler im Mittelalter besonders JORDAN: Herren.
- 9 Die fünf Bände des Rappoltsteinischen Urkundenbuchs (RUB) erfassen die meisten Quellen, die hier von Belang sind. Weitere Überlieferung findet sich vorwiegend in den ADHR, Série E und 19 J. Das Stadtarchiv Ribeauvillé verwaltet Bestände erst ab dem 15. Jahrhundert.
- 10 RUB, Bd. 1, Nr. 92, S. 92.
- 11 Dazu und zum Folgenden HIMLY: Atlas, S. 98 f.; Lucien SITTLER: Ribeauvillé, in: OBERLÉ/SITTLER: Le Haut-Rhin, Bd. 3, S. 1156–1165; JORDAN: Herren, hier besonders S. 131 f.; METZ: Essai II, S. 159 f., der die ältere Annahme zurückweist, Rappoltsweiler sei schon vor der Belagerung der Höhenburg durch König Rudolfs Truppen im Jahr 1287 gänzlich ummauert gewesen. Sehr zu beachten sind die jüngeren archäologischen Berichte bzw. Auswertungen von HENIGFELD: Ribeauvillé (Haut-Rhin); KOCH: L'influence, die jedoch beide einstweilen auf eng begrenzten Grabungen beruhen; sowie für den Metzgerturn der Altstadt (um 1260) SEILLER/WERLÉ/TEGEL: La porte.
- 12 RUB, Bd. 1, Nr. 223, S. 161–163. Siehe den nächsten Abschnitt.
- 13 RUB, Bd. 1, Nr. 185, S. 139.
- 14 Siehe die Literatur in Anm. 11.
- 15 So der Rat der Niederstadt in den Jahren 1324 und 1327: RUB, Bd. 1, Nr. 376, S. 273–275, und Nr. 389, S. 283–285.

ihrem Wortlaut eine Erneuerung darstellen sollte: Sie sei *von geheiße, rate vnd vnderwisinge vnserre gnedigen herrscheffte von Rappolczstein, der edeln vnd der burgere gemeinlichen der stete Rappolczwiler* errichtet worden.¹⁶

Der für Rappoltsweiler erstmals 1298 belegte allgemeine Markt wurde 1302 geteilt, weitere Märkte folgten, wie etwa der Fisch- und der Kornmarkt. Nach der Erwähnung einer *louben* 1297 entstanden im 14. Jahrhundert verschiedene Handelshallen, die Tuch-, die Brot- und die Fleischhalle. Neben intramuralen Mühlen gab es auch eine öffentliche Waage. Geldwechsler sind seit dem 14. Jahrhundert erwähnt: 1342 kauften nämlich einige Lombarden zusammen mit Johann von Rappoltstein die Trinkstube in der Oberstadt.¹⁷ Die um den Wein kreisenden Gewerbe dominierten aber wie in den meisten anderen Kleinstädten am östlichen Saum der Vogesen weithin das Wirtschaftsleben.¹⁸

Wie die Differenzierung von Gewerbe und Handel fällt auch die Erweiterung der Sakraltopographie Rappoltsweilers mehrerteils in das 14. Jahrhundert, mithin in die Phase der Stadterweiterungen: Die Pfarrkirche St. Gregor ist zwar ausdrücklich erst seit dem 13. Jahrhundert belegt, kann aber gleichwohl als Altpfarre des Ortes angesehen werden. Außer verschiedenen Altären hatte sie im Verlauf des Spätmittelalters noch eine Marien- und eine Georgskapelle sowie anbei eine Annenkapelle aufzuweisen. Ansonsten gab es in Rappoltsweiler seit den 1340er Jahren noch eine Katherinen- und eine Margarethenkapelle. Das Benediktinerpriorat St. Morandus lag ebenso *extra muros* wie die von den Rappoltsteinern geförderte Einsiedelei in Dusenbach. Eine Frauenklause ist für die Mitte des 14. Jahrhunderts belegt. Die Gemeinden der Stadtteile fundierten 1342 das Hospital. Neben der seit 1321 bezeugten Reitebruderschaft, die ein Impuls für die Gründung einer solchen im nahen Bergheim 1328 gewesen sein mag,¹⁹ gab es seit 1482 noch eine *fraternitas s. Jacobi*. Eine jüdische Gemeinde ist allerdings seit 1311 nachweisbar.²⁰

Das aus der Überlieferung aufscheinende ‚öffentliche‘ Leben in Rappoltsweiler, mithin auch die Beziehungen zwischen Herr(en) und Gemeinde(n), war überhaupt stark von wirtschaftlichen und religiösen Aspekten geprägt. 1297 riefen Heinrich von Rappoltstein sowie *militēs et concives civitatis in Rapoltzwiler* in einer gemeinsam ausgestellten Urkunde die Augustinereremiten in die Stadt und garantierten zusammen den versprochenen Schutz des Konvents.²¹ Dabei handelt es sich um eines der raren Beispiele von expliziter Interaktion in jener Zeit. Für das Verhältnis zwischen Herrschaft und Gemeinde um 1300 sowohl in

16 RUB, Bd. 2, Nr. 692, S. 532.

17 METZ: Essai II, besonders S. 161; JORDAN: Herren, S. 135–138; HIMLY: Erweiterung. Im Jahr 1518 erließ Ulrich von Rappoltstein eine Ordnung für die Herrentrinkstube, der laut Statut vorrangig *adell, prelaten, priesterschaft und eerenluten* angehören sollten, CORDES: Stuben, für Rappoltsweiler besonders S. 205–210 (Stubenordnung der Herrentube 1518) und S. 286 f.

18 Außer den vorgenannten Titeln noch BISCHOFF: Les Ribeaupierre; zur regionalen Wirtschaftsgeschichte im Mittelalter auch AMMANN: Wirtschaftsgeltung; BARTH: Rebbau.

19 RUB, Bd. 1, Nr. 363, S. 266. Vgl. Abschnitt E.II.1.

20 BARTH: Handbuch, Sp. 1090–1095; METZ: Essai II, S. 158–160.

21 RUB, Bd. 1, Nr. 215, S. 155 f. Bemerkenswert ist ferner, dass die Gemeinde sich darin als siegellos bezeichnet und daher der Beglaubigung durch dasjenige Heinrichs von Rappoltstein zustimmt.

Rappoltweiler als auch in Gemar sind hingegen die Vereinbarungen und Erläuterungen der Rappoltsteiner Herrschaftsteilung von 1298 nicht minder gehaltvoll und bedeutsam.

II. Anno 1298 – oder eine adlige Selbstauskunft zur Urbanisierung

Am 19. August 1298 stellten die Brüder Anselm und Heinrich sowie ihr Neffe Heinrich eine gemeinsame Urkunde über *einre teilung vnd einre schidunge vmb die herrschaft Rapolzsten* aus, die eine zentrale Rolle in der Rappoltsteiner Herrschaftsgeschichte einnimmt.²² Dies beruht nicht zuletzt darauf, dass die aufgeteilten Rechte und Gebiete relativ genau verortet und beschrieben werden, so dass das Dokument gleichsam einer adligen Selbstauskunft nahekommt. Zwar erscheinen nicht alle für diese Zeit bekannten Besitzungen der Familie darin,²³ aber das dadurch gezeichnete Bild ist insbesondere für das Kerngebiet der Herrschaft um Rappoltweiler sehr aufschlussreich.

Hervorzuheben ist zunächst die große Bedeutung, die in allen drei Zuschnitten der Rebbesitz spielte. Der erste Teil, den Heinrich (der Bruder beziehungsweise Onkel) später erhielt, sollte Groß-Rappoltstein und den ‚Stein‘ umfassen, die Neue Stadt und das Oberdorf von Rappoltweiler sowie einen Teil von Gemar und die in Bergheim, Rodern und Rorschweier besessenen Rechte, schließlich auch *die mule an der lantstrasse*. Der zweite, hernach Anselm zugefallene Teil enthielt – leicht zu merken – Altenkastel (Hohrappoltstein) und die Alte Stadt sowie die Rechte unter anderem in Zellenberg, Reichenweier, Beblenheim und weiteren, südlich gelegenen Orten.²⁴ Heinrich, der Neffe, bekam drittens vor allem die noch entferntere Herrschaft Hohnack und umliegenden Streubesitz²⁵ – ganz gemäß der Logik einer möglichen Seitenlinie. Für unsere Betrachtung sind folglich vornehmlich die ersten beiden, direkt aneinander grenzenden Teile der Herrschaft interessant, wobei hier weniger die genauen Trennlinien als vielmehr die qualifizierenden Beschreibungen der Gegebenheiten in Rappoltweiler und Gemar von Belang sind. Bermerkenswert sind speziell die Vereinbarungen über gemeinsame Nutzungen, nicht nur, aber auch hinsichtlich der Gemeinden.

22 RUB, Bd. 1, Nr. 223, S. 161–163 (die Beurkundung bezeugten u. a. mehrere benachbarte Adlige, darunter auch der für Bergheim genannte Pfandinhaber Burkhard von Geroldseck). Mit gutem Grund hat BRIEGER: Herrschaft, S. 21–34, dem Dokument ein ganzes Kapitel seiner Arbeit gewidmet. Vgl. jüngst ZEILINGER: Behauptete Städte, hierfür S. 74–76.

23 BRIEGER: Herrschaft, S. 21 f.

24 Hier nicht eigens erwähnt, aber aus der Folgezeit zu erschließen, ist der andere Teil von Gemar.

25 RUB, Bd. 1, Nr. 223, S. 161 f. Vgl. wieder BRIEGER: Herrschaft, S. 21–34; und Metz: Essai II, S. 158. Die Inhaber der Teile sind erst durch die nachfolgende Überlieferung bekannt, der Text der Teilung lässt dies noch offen. Vermutlich wurde ein Losverfahren oder eine bestimmte Reihenfolge der Auswahl ins Werk gesetzt.

Die Bewohner der Alt- und der Neustadt sollten nämlich die besagte Allmende an Wald und Weide sowie am Areal des Stadtgrabens gemeinschaftlich innehaben und die Aufrechterhaltung der *wege vnd stege*, ferner der *vswendig[en]*, also der Talstraße, gemeinsam bewerkstelligen *vnd niessen*. Auch die *merket* sollten *gemeine sin* und in bikommunaler Absprache platziert und terminiert werden. Das Wasser jedoch, *daz gat durch die stat*, stehe hingegen allein den herrschaftlichen Mühlen beider Teile gemäß zu treffender Absprachen zu. Die Kirchensätze am Ort und *swaz ungeltz da ist an dem tor vnd zo dem zaphen* würden unter den drei Herren aufgeteilt, wobei das Ungeld bei Bedarf auch der Instandhaltung der Brücken dienen solle. Etwas verschlüsselt erscheint der Passus, der zukünftige Inhaber der niederen (hier wohl noch der alten) Stadt *sol sin tor vermoren, ob er wil*, derjenige der oberen (damit wohl der neuen) Stadt hingegen, *der sol buwen offe sime gûte, daz er wil*.²⁶ Mutmaßlich ging es hierbei schlicht um das Befestigungsrecht am jeweiligen Platz.

Was sich bis hierher aus der Teilungsurkunde entfaltet, ist eine fast pittoreske Aufnahme von Rappoltsweiler im Aufbau kurz vor 1300 – mit starkem Zugriff der Herrschaft auf und in die Stadt(teile) sowie mit wenigen kommunalen Rechten und Pflichten. Doch die letzte Bestimmung zu Rappoltsweiler und Gemar zeigt, wie deutlich die herrschaftliche Dominanz auch über die Stadtbewohner sein sollte: Die in der Urkunde für diese beiden Orte genannten herrschaftlichen Zinse und Abgaben, die ebenfalls aufzuteilen seien, stellen fast das ganze Spektrum an feudalen Gefällen dar. Auffällig ist allerdings, dass in einem Nachsatz nur für Gemar die *lute vnd gût* erfasst wurden, während ganz offenbar auch für Rappoltsweiler zumindest die Rekognitionszinsen in Form von Hühnern, Gänsen oder den entsprechenden Geldzinsen galten. Freien Zug genoss man freilich beiderorts nicht: *Swas lute hie geteilt ist, vnder swem die ergriffen werdent, dem sollent si och beliben vnd dienen; zuhet aber ieman von ime, der sol och wider dienen dem herren, von dem er geuaren ist*.²⁷

Über Gemar, das schon in der Haupturkunde der Teilung in rein grundherrschaftlicher Terminologie verzeichnet wird, setzten die Brüder Anselm und Heinrich ein eher formloses und undatiertes, aber dem Anschein nach allenfalls wenig später ausgefertigtes Abkommen auf.²⁸ Darin wird vereinbart, dass Anselm den Niederhof zu Gemar halten solle, außer der Waldnutzung aber die weiteren Rechte und Einnahmen, als da wären Pfenniggeld und andere Gefälle auf den Dinghof und den Ladhof, Zwing und Bann sowie die Mühle, ebenfalls geteilt werden sollen. Für den von Heinrich eingenommenen Oberhof, *bi der ober kilchen*, werden vor allem Äcker und Wiesen aufgeführt. Für beide Höfe der Herrschaft werden dann die dem jeweiligen Herrn zustehenden *census denariorum et pullorum* – in diesem Fall Grundzinse – in Höhe von einem bis mehreren Schillingen und/oder Stücken Geflügel aufgeschlüsselt. So zinste dem Niederhof und damit Anselm von Rappoltstein beispielsweise ein *Heinricus carpentarius 4*

26 RUB, Bd. 1, Nr. 223, S. 161 f.

27 RUB, Bd. 1, Nr. 223, S. 162.

28 RUB, Bd. 1, Nr. 224, S. 163–166; es handelt sich um einen Pergamentrodel aus drei Stücken, die teils deutsch, teils lateinisch gehalten sind.

*sol. de orto extra vallum ville retro domum plebini [sic!].*²⁹ Es folgen die wiederum differenzierten und hauptsächlich Grundpachten ausweisenden Verzeichnisse des *gense gelt* [...] *ze Gemer*, also wohl aus der Streusiedlung beziehungsweise aus den Teilen von Gemar, die nicht direkt den beiden Höfen zugeordnet waren. Unter den an Anselm Zinspflichtigen erscheint auch *Diezin an dem tor*.³⁰ Zuletzt folgt die ansehnlich lange Liste der *lûte*, die zu den beiden Höfen *hörent*; offenkundig waren dies die nichtzinsenden, aber noch in anderen Abhängigkeiten verharrenden Angehörigen der ‚familia‘ des Ober- und des Niederhofs.³¹

Selbst wenn aus dieser nachgeordneten rappoltsteinischen Teilungsvereinbarung ein recht aufschlussreiches Bild Gemars im Jahr 1298 entsteht, stellt sich trotz der erwähnten Siedlungsaspekte wie Dorfgraben, Tor und Kirchhof die Frage, wieso bei dieser doch deutlich grundherrschaftlichen Ausgangssituation überhaupt eine vermeintlich urbane Qualität Gemars im Mittelalter diskutiert wird. Dies soll nun hinsichtlich der durchgängigen Fragestellung beleuchtet werden.

III. Eine Holzburg und eine halbe Stadt: Gemar

Gemar (frz. Guémar), am Flüsschen Fecht und an der alten Landstraße Straßburg–Colmar gelegen, ist als Gemarkung ebenfalls seit dem 8. Jahrhundert in den Schriftquellen zu finden, so in einer Pippinischen Schenkung an Fulrad von Saint-Denis. Es entwickelten sich in der Folge zwei Weiler, nämlich Obergemar (zu Leberau) und Niedergemar (zu Murbach) um deren Klosterhöfe herum. Zum Dorf oder – je nach Sichtweise – später auch zur Kleinstadt sollte sich aber Niedergemar verdichten, das auch in der Teilungsurkunde von 1298 als der bereits befestigtere und ausgestattete Platz erscheint. Niedergemar wurde von den Murbacher Äbten als Lehen zunächst an die Landgrafschaft im Unterelsass, ab 1359 dann an die Bischöfe von Straßburg ausgegeben und von diesen jeweils an die Herren von Rappoltstein weiterverliehen. Die Rappoltsteiner hatten laut den wichtigeren Herrschaftsteilungen, wie für die des Jahres 1298 gesehen, einigen Grundbesitz und etliche Zinspflichtige am Ort, was ihre Position im Ringen mit anderen Herrschaftsträgern der Region stärkte, bis im 15. Jahrhundert die Mehrzahl der Ortsrechte in ihren Händen versammelt war.³² Analog zur Siedlungsgeschichte gab es in Gemar nach der offenbar frühen Auspfarrung von Bergheim gleich zwei Pfarrkirchen, die Eigenkirchen der Klosterhöfe. St. Dionys

29 RUB, Bd. 1, Nr. 224, S. 163. Außerdem ebd.: [...] *was vro Gerin in dem kilchofe*.

30 RUB, Bd. 1, Nr. 224, S. 164.

31 RUB, Bd. 1, Nr. 224, S. 164–166. Zur rechts- und sozialgeschichtlichen Einordnung siehe zum Beispiel ANDERMANN: Grundherrschaften; DUBLED: Grundherrschaft; RÖSENER: Grundherrschaft im Wandel; SPIESS: Bäuerliche Gesellschaft.

32 EICHENLAUB-ODDOLAY: Les documents, mit historischer Einführung, S. 1–20; Lucien SITTLER: Guémar, in: OBERLÉ/SITTLER: Le Haut-Rhin, Bd. 1, S. 512–517; ZEILINGER: Rappoltstein, S. 1154 f.

in dem als Siedlung dann bereits aufgegebenen Obergemar wurde bemerkenswerterweise erst 1543 mit St. Leodegar *infra muros* zusammengelegt.³³

König Rudolf ließ 1287 im Verlauf des bereits erwähnten Zugs gegen Anselm II. von Rappolstein in Gemar zur Absicherung der Belagerung angeblich eine hölzerne Befestigung errichten,³⁴ die hernach von den Rappolsteinern übernommen und über- beziehungsweise weitergebaut wurde. Für 1298 werden – wie gesehen – mit *vallum ville*, mit Tor und Kirchhof auch weitere Befestigungselemente erwähnt. Wohl ab der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts wurde der Ort von einer Steinmauer umgeben und die herrschaftliche Burg ausgebaut.³⁵ Im 16. Jahrhundert wurde diese sukzessive zum Schloss und zur zweiten Residenz der Rappolstein ausgestaltet.³⁶ Letztlich blieb Gemar trotzdem im Wesentlichen ein von Bauern und Fischern bewohnter Ort mit gering ausgebildeten, zudem fast ausschließlich herrschaftlich-administrativen Zentralfunktionen, für welche die auch nur sporadischen Nennungen von Amtleuten stehen.

Da für Gemar erst recht keine Ansätze einer stadtgemeindlichen Entwicklung zu greifen sind, bleibt die Stadtqualität Gemars in der Vormoderne mehr als fraglich. Dass in der Überlieferung des Öfteren Ortsbezeichnungen wie *Gemar burgk vnd stat* auftauchen, hat François Himly wohl dazu veranlasst, den Ort in seinen „Atlas des villes médiévales d’Alsace“ aufzunehmen.³⁷ Doch zeigt diese fast durchgängig in Kombination aufscheinende Wendung wohl eher den Anspruch und das Interesse der Herren an, als dass es einer urbanen Siedlung entspräche.³⁸ Sehr anschaulich ist in dieser Hinsicht die Zustimmung Bischof Friedrichs von Straßburg zu einer rappolsteinischen Wittumsverschreibung im Jahre 1381, in der Anna von Grandson *die stat vnd die burg Gemar vnd die lûte do inne wonende* zugewiesen werden.³⁹ Dies wird umso sinnfälliger, als Gemar im Überschneidungsraum verschiedener Einflusszonen, zum Beispiel auch des weiteren Colmarer Landgebiets, lag. Daher wurde um Gemar und sein Umland durchaus gestritten, sogar bis hinauf zum Königshof prozessiert⁴⁰ – und eben das Dorf befestigt, das damit allenfalls zur halben Stadt wurde.

33 Außer den Titeln der vorhergehenden Anmerkung siehe auch BARTH: Handbuch, Sp. 424–427, mit Verweis auf die Differenzierung *infra muros* etwa in: RUB, Bd. 5, Nr. 217, S. 111 (im Jahr 1477).

34 MGH SS 17, S. 256 („Chronicon Colmariense“): Demnach war es ein Befehl König Rudolfs an Hartmann von Baldeck, *in villa Gemar castrum ligneum fabricaret*.

35 Außer der vorgenannten Überblicksliteratur v. a. METZ: Guémar; JAENGER: Befestigungswerke von Zellenberg und Gemar.

36 SCHERLEN: Gemar; JORDAN: La noblesse, S. 156–160; METZ: Guémar.

37 HIMLY, Atlas, S. 15 und 75. Vgl. auch den Registerüberblick in RUB, Bd. 2, S. 621. Als „petite ville“ figuriert Gemar aber etwa auch bei Lucien SITTLER: Guémar, in: OBERLÉ/SITTLER: Le Haut-Rhin, Bd. 1, S. 512–517, Zitat S. 515.

38 Vgl. insbesondere Landser in Kapitel E.I. Jenes Interesse der Ortsherren wird aber auch in anderen Landschaften ausgemacht, siehe u. a. FOUQUET: Stadt; WEIGL: Herren; ZEILINGER: Grenzen.

39 RUB, Bd. 2, Nr. 204, S. 181 f.

40 KAMMERER: Colmar, S. 102 f. und 109 f. Der Gemarer Vogt Hartmann Steinheimer/Steinhammer zeichnete sich in den 1420er Jahren dadurch aus, dass er als selbstbewusst agierender Vertreter der Rappolsteiner Herren vermeintliche Übergriffe der Colmarer auf seinen Amtsbezirk penibel verfolgte: Mal ging es dabei um Schäden durch Colmarer Mastschweine, mal setzte er Colmarer

IV. Mittler zwischen Herren und Gemeinden als substitutive Indikatoren von Urbanisierung

Angesichts der in Rappoltweiler bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts nur relativ schwach und in Gemar kaum erkennbaren Gemeinde gilt es, auf die in den Rappoltsteiner Quellen vergleichsweise früh und gereiht in Erscheinung tretenden Mittler zwischen Herrschaft und Gemeinde, hier vor allem die Schaffner und Vögte, zurückzugreifen, um ein etwas handfesteres Bild von der lokalen Interaktion zwischen beiden Seiten zu gewinnen. Doch welche lokalen Herrschaftsvertreter gab es im Untersuchungszeitraum zunächst einmal in Rappoltweiler beziehungsweise seinen Stadtteilen und wie verhielten sie sich zu den Bewohnern?⁴¹

Der erste Hinweis führt in das Jahr 1241, in welchem ein durch Ulrich von Rappoltstein gefällttes Gerichtsurteil unter anderem von *Anshelmo quondam procuratore de Rapoltzwilre* bezeugt wird.⁴² Dieser Anselm ist der erste ausdrücklich auf die Ortschaft bezogene Vertreter der Herrschaft und taucht wieder 1262 in den Quellen auf, als Ulrich ihn als *procurator meus* in der Zeugenreihe einer Schenkung an die Zisterze Pairis aufführt.⁴³ Im Jahr 1284 erklärt Anselms gleichnamiger Sohn, *Anshelm von Rapoltzwilre*, in einer herrschaftlich besiegelten Urkunde, dass er den wohl durch den Tod des Vaters auf ihn gekommenen Hof am Ort für 32 Mark Silber an Pairis verkauft und sogleich als Erblehen zurück-erhalten habe. Unter den Zeugen firmiert auch (einer) der Amtsnachfolger seines Vaters: *Rûdolf der schaffener, deme man spricht Schultheize*.⁴⁴

Im Zusammenhang mit der bereits erwähnten Ansiedlung der Augustiner-eremiten findet sich 1297 auch der Hinweis, dass diese *den hof, der schaffner Anshelmes was vnd ist zu Rapoltzwilr gelegen bei der louben*, von Heinrich von Rappoltstein gekauft hätten.⁴⁵ Ob es sich dabei um den vorgenannten, in der Zwischenzeit möglicherweise weiterverkauften Hof oder um einen anderen handelte, lässt sich nicht erhellen. Es ist aber festzuhalten, dass wir mit den beiden Schaffnern namens Anselm zwei offenbar über längere Zeit in der Stadt gesessene und begüterte Vertreter der Herrschaft finden, ohne allerdings über Hinweise auf die soziale Position, Zuständigkeit oder Tätigkeit zu verfügen. Immerhin besaß einer von ihnen wohl auch Güter in Gemar, wie die Sonder-

Fischer gefangen, die angeblich zu nah am Gemarer Bann auf Flusskrebse aus waren, RUB, Bd. 3, Nr. 572–579, S. 288–291.

41 Dieser Abschnitt vertieft z. T. den Aufsatz ZEILINGER: PROCURATOR; ZUR STADTGESCHICHTLICHEN BEDEUTUNG DIESER INTERVENIENTEN IN ZWEI RICHTUNGEN siehe auch den gesamten Band GRUBER u. a.: MITTLER.

42 RUB, Bd. 1, Nr. 75, S. 79.

43 RUB, Bd. 1, Nr. 100, S. 97. Pairis erhielt darin immerhin den Hof Ulrichs in Egisheim. Es ist freilich nicht gänzlich auszuschließen, dass es sich bereits hier um den nachfolgenden, gleichnamigen Sohn handelt.

44 RUB, Bd. 1, Nr. 154, S. 123.

45 RUB, Bd. 1, Nr. 216, S. 156 f.

vereinbarung zur Teilung von 1298 verzeichnet: Dort wird ein zinspflichtiges Grundstück mit der Beschreibung *iuxta bona Anshelmi procuratoris* verortet.⁴⁶

Ein wenig mehr lässt sich erst über einen der Nachfolger mit Namen Jakob ermitteln, der um die Mitte des 14. Jahrhunderts als Schaffner in der Niederen, also der Altstadt und möglicherweise auch der Unterstadt⁴⁷ wirkte und gewissermaßen das nächste institutionelle Stadium in der herrschaftlichen Stadtverwaltung personifiziert. Zunächst finden wir ihn 1335 mit dieser Amts- und Ortsbezeichnung in einem Schiedsgremium für eine zwischen mehreren Parteien strittige Erbsache, wobei wieder das Kloster Pairis und ein Walter Schop von Rappoltsweiler involviert waren.⁴⁸ Für das Jahr 1337 wird die Auskunft der Quellen dann ergiebiger: *Ich Jekelin [...] schafener von der Nideren stat zû Rapoltzwilre, sas öffentlich zû gerihte an dem mentage nach sant Niclaweses tag, vnd kam für mich in gerihte mütwilliklich vnd vmbetwungenlich, gesund libs vnd sinnen, die edele frowe fro Katherina von Rapoltzstein*, die Ehefrau Sigmunds von Hattstatt, um vor einigen Adligen und *erberre lûte vil* den Verzicht auf das elterliche Erbe zu beurkunden.⁴⁹ Selbst wenn damit ein eher notarieller Vorgang beschrieben wird, so deutet der Gerichtsvorsitz des Schaffners auf Funktionen hin, die andernorts – nicht nur in Dorfgemeinden – der Schultheiß wahrnahm.⁵⁰ Im Folgejahr geloben *Jekelin der schaffener*, weitere 24 mit Namen genannte, aber nicht amtshalber bezeichnete Leute – vermutlich die Schöffen, Ratsmitglieder oder andere Ehrbare – sowie alle *burger gemeinlich, arme vnd riche, von der Nidern stat zû Rapoltzwilre* in einer prospektiven Lehnsübertragung ihrer Herren Johannes und Anselm an die Rappoltsteiner Vettern jenen im Falle des Falles die uneingeschränkte Treue.⁵¹ Außerdem findet sich Jakob zumindest bis 1356 noch in mehreren Rechtsgeschäften als Zeuge neben anderen Funktionsträgern.⁵²

Der Schaffner Jakob steht also zum einen für die herrschaftliche Rechtspflege in der Stadt, zum anderen lässt sich auch in diesem Fall vermuten, dass er von der Herrschaft, aber aus der Bürgergemeinde heraus oder mit deren Zustimmung eingesetzt wurde. Weiteres über ihn oder die Vorgänge in der Stadt bis zur Jahrhundertmitte ist nicht überliefert. Für die 1360er und 1370er Jahre gibt es zumindest noch mehrere Hinweise auf den Schaffner der Oberen, also der Neustadt: Johann, an einer Stelle mit dem Zunamen *Schriber von Rufach* versehen, war in durchweg vergleichbaren (Rechts-)Fällen aktiv.⁵³

Anders als in Rappoltsweiler trifft man in den spärlicheren Quellen zu Gemar die fast erwartbare, deutlicher dörfliche Verfasstheit an: So ist ab dem Jahr 1318, wenn auch nur sporadisch, ein Schultheiß belegt, ab 1356 zudem ein Vogt,

46 RUB, Bd. 1, Nr. 224, S. 164.

47 Zu der vorübergehenden, aber zeitlich schwer abgrenzbaren Organisation der oberen bzw. unteren Stadtteile in Verbundgemeinden siehe Abschnitt F.I.

48 RUB, Bd. 1, Nr. 454, S. 336.

49 RUB, Bd. 1, Nr. 490, S. 362f.

50 Vgl. auch hierfür BUCHHOLZER-RÉMY: Herrschaft; KAMMERER: Entre Vosges et Forêt-Noire, S. 46–48; DUBLED: L'administration; JORDAN: Städte; BISCHOFF: Les villes seigneuriales.

51 RUB, Bd. 1, Nr. 498, S. 372–375.

52 RUB, Bd. 1, Nr. 518, 529, 555, 577, 706.

53 RUB, Bd. 1, Nr. 734, S. 563 bzw. Nr. 748, S. 578 (Zitat).

doch ebenfalls selten.⁵⁴ Beide treten in der Regel nur als Zeugen in kleineren Rechtsgeschäften, allenfalls noch in herrschaftssichernden Familienurkunden der Rappoltsteiner in Erscheinung. Es mutet an, dass Gemar doch keine solche Bedeutung für die Herrschaft und ihre Bewohner hatte oder schlicht nicht groß genug war, als dass es als Ort von Schrift und Recht häufig genutzt worden wäre – selbst auf Herrenseite.

Bei allen Unterschieden zwischen Rappoltweiler und Gemar erscheint in der Summe doch bezeichnend, dass der herrschaftliche Nutzen gegenüber einer kommunalen Entwicklung in dieser Kleinstadt beziehungsweise diesem nachträglichen Burgort der Herrschaft, weithin die Oberhand behielt. „[D]es Kleinstadt-Historikers Not“⁵⁵ an Quellen und deren für unsere Zeit zumeist herrschaftliche Provenienz stets eingedenk – was sagen die Schaffner und Vögte über die Urbanisierung der Herrschaft Rappoltstein aus? Wenn die Zentralorte dieser Herrschaft hinsichtlich ihrer kommunalen Verfasstheit und ihrer gemeindlichen „Handlungsspielräume“⁵⁶ offensichtlich schwach entwickelt waren und den Vorbildern nicht nur der Königs- beziehungsweise Reichsstädte, sondern auch anderer Kleinstädte in der Region kaum nacheifern konnten, wollten oder durften, so zeigen die obschon seigneurial bestellten Mittler zwischen Herrschaft und Gemeinde mit ihren Entwicklungsstufen eben auch Urbanisierung an: Sie waren in der Stadt (oder eben im Dorf mit Burg und Mauer) und sie stellten ein Angebot der Herrschaft auch für das Umland dar. Zumindest in Rappoltweiler waren sie einer sich ökonomisch, sakral und jedenfalls begrenzt auch gemeindlich ausdifferenzierenden Einwohnerschaft nicht nur der verlängerte Kontrollarm der Herrschaft, sondern boten regelmäßig anrufbare Rechtspflege, Schriftlichkeit und manches mehr – Aspekte von ‚Ordnung‘ also, welche durch die größeren, autonomen Städte vorgelebt wurden und welche die Wahrnehmung von Urbanität bei den Zeitgenossen stark beeinflussen mussten. Die fortschreitende Urbanisierung einer Region manifestiert sich eben auch darin, dass selbst kleinere bis kleinste, (noch) stark herrschaftlich geprägte Orte sukzessive, aber nicht unbeschränkt städtische Praktiken des öffentlichen und privaten Lebens übernahmen.⁵⁷ Somit sind solche Mittler zwischen Herrschaft und Gemeinde als Indikatoren von Urbanisierung vielleicht genauso aussagekräftig wie andere urbane Faktoren, zum Beispiel eine Stadtmauer oder das im Oberelsass, wie gesehen, ja relativ selten voll umfänglich vergebene Stadtrecht.

Und bei aller, nicht zuletzt rebenbedingter Attraktivität vor allem Rappoltweilers hatte das zentralörtliche Angebot der Herrschaft doch seine Anreizgrenzen – auch für die schon dort Wohnenden und Wirtschaftenden. Das seit 1361 geführte Neubürgerbuch Colmars weist zu einem nicht geringen Teil Zu-

54 RUB, Bd. 1, Nr. 348, S. 256 f. (1318 *Cünrat der schultheisse*); ebd., Nr. 664, S. 512 (der öfter bezeugte Schultheiß Heinz Hase); ebd., Nr. 702, S. 541 (Philipp Susenberg ‚von Gemar‘).

55 WEIGL: Schriftlichkeit.

56 Wie sinnvoll der Einsatz dieses Begriffs auch und gerade für kleinstädtische Beispiele ist, vor allem bei ausgewogenerer Überlieferungslage, zeigen u. a. STERCKEN: Städte; BIHRER: Stadt.

57 Für die „Breisgaukleinstädte“ des Spätmittelalters zeigt dies z. B. TREFFEISEN: Schultheiß.

gezogene aus mehr oder minder rappoltsteinisch dominierten Orten auf – auch aus Rappoltsweiler.⁵⁸

58 Siehe KAMMERER: Colmar ville-état, S. 112, nach SITTLER: Les listes d'admission. Für das weithin zu beobachtende Phänomen des Zugs von einer kleinen in eine größere Stadt siehe u. a. den Band SCHWINGES: Neubürger; für den Oberrhein vergleichend weiterhin MONE: Bürgerannahme.

G. Stadt durch Verhandlung: Türkheim zwischen Kloster, König und Gemeinde 1308–1315

In vielen der bisher untersuchten Fallbeispiele waren mehrere kirchliche oder weltliche Herren an der Entwicklung einer Siedlung beteiligt beziehungsweise lagen zeitweise im Streit um diese. In der ersten ausführlicheren Ortsstudie, der zu Schlettstadt, stand bereits ein Interaktionsdreieck zwischen einer (Herrscher-) Dynastie, einem Kloster und der lokalen Gemeinde im Zentrum. Ein solches, freilich durch noch mehr Akteure geprägtes Beziehungsgefüge zeigt sich auch für Türkheim, die letzte eingehende Ortsanalyse dieser Arbeit. Obgleich die Mark wie das Dorf Türkheim seit alters her zu der (Reichs-)Abtei St. Gregor zu Münster im Gregoriental (oder Münstertal) gehörte,¹ war der Ort am Talausgang zur Rheinebene, zudem nur rund fünf Kilometer westlich des mittelalterlichen Stadtkerns von Colmar gelegen, doch herrschaftlich so interessant und folglich umstritten, dass mehrere Herrschaftsträger sich dort tummelten. Die Interessen der Bischöfe von Basel an dieser Gegend (nicht nur) im 12. Jahrhundert wurden bereits thematisiert, ebenso die staufischen Bemühungen darum, nicht zuletzt die Vogtei Ottos von Burgund über die Abtei Münster sowie der Bau und die Bemanning der Pflixburg an dem Türkheim gegenüberliegenden, also südlichen Talhang.²

In diesem Kapitel sollen nun vorrangig die Konflikte und Aushandlungen um die Ortsherrschaft und die dabei nachzuverfolgende Rolle der sich bildenden Ortsgemeinde zwischen 1308 und 1315 analysiert werden. Denn entlang dieser Interaktionsebenen entfalteten sich die Stadtwerdung Türkheims, die bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts erreichte Urbanität und damit auch die weitere Urbanisierung des ohnehin schon von Colmar geprägten Umlandes.

-
- 1 Spätestens seit den Schenkungen an das Kloster: *Thurinheim cum eius appendentiis* (896) und *in marca nominata Duringheim* (898), siehe BRUCKNER: *Regesta Alsatie*, Nr. 646 und 650, S. 3385–388. Zur Geschichte der Abtei jüngst und ausführlich Gérard BOBENRIETER/René BORNERT: *Abbaye Saint-Grégoire de Munster*, in: BORNERT: *Les monastères d'Alsace*, Bd. 2/1, S. 361–515, für die Beziehungen zu den (Stadt-)Gemeinden in Münster und Türkheim siehe besonders S. 427–430. Als monographische Stadtgeschichten stehen u. a. SCHERLEN: *Histoire*; BILLICH: *Histoire* (für das Mittelalter nur wenig ergiebig), zur Verfügung.
 - 2 Vgl. Kapitel C.III.1–2. Außerdem ist auf die vielen Personen mit dem Zunamen ‚von Türkheim‘ in der frühen Colmarer Geschichte zu verweisen, siehe ebd., sowie auf jenen *Vlricus scultetus de Turenheim*, der den Colmarer Allmendverkauf an Pairis 1214 mitbezeugte, FINSTERWALDER: *Stadtrechte*, Nr. 19, S. 21. Vgl. jüngst auch SCHMIDBERGER: *Führungsgruppen*, S. 65–72 (v. a. zu Johannes Rösselmanns Herkunft).

I. Das umstrittene Türkheim im 13. Jahrhundert

Von den Streitigkeiten um Türkheim im 13. Jahrhundert zeugt, dass sich der Abt von Münster im Jahr 1220 von Papst Honorius III. alle seine Rechte bestätigen ließ, *specialiter autem domos et possessiones de Turekheim*³. Daraus spricht im Umkehrschluss geradezu das Absicherungsbedürfnis der Abtei angesichts vieler Ansprüche auf den Ort und dessen Umfeld, wofür auch die wie andernorts große Zahl an auswärtigen Grund- und Reblandbesitzern, unter anderen die üblichen großen Klöster der Region, steht.⁴ Die machtpolitische Position des Abtes wurde nicht eben vorteilhafter, als er Kaiser Friedrich II. im Jahr 1235 auch noch die anderen beiden Drittel der Vogtei und damit die Hochgerichtsbarkeit im ganzen Tal übergab.⁵

Einige Rechte bewahrte die Abtei aber doch: Gemäß einer 1269 vom Basler Bischof bezeugten Übereinkunft, die einen vorausgegangenen Konflikt impliziert, schuldeten die *parrochiani* von Türkheim dem Abt von Münster doch, aber nur noch nach einer regelrechten Neuwahl, den ‚Ehrschatz‘ auf alle von ihm beziehungsweise dem Dinghof der Abtei in Erbleihe gehaltenen Grundstücke am Ort.⁶ Pfarrer der *ecclesia de Turinheim* sind übrigens seit der Mitte des 13. Jahrhunderts namentlich bekannt, deren Kollatur lag allerdings bei der Zisterze Pairis.⁷ Eine Kapelle St. Katharina des Münsterer Dinghofs ist 1308 bezeugt,⁸ womöglich war sie eine Reaktion auf die fortwährenden Behauptungsschwierigkeiten der Abtei in Türkheim.

Herrschaftliche Konkurrenten waren dort neben beziehungsweise nach den Staufern auch die Habsburger – als Könige, aber auch mit ihrem territorialen Amt Hohlandsberg: König Rudolf erlaubte 1291 den Winzenheimer Nachbarn der Türkheimer, eine eigene Mühle zu errichten, um sie von der Mühe zu entlasten, das Getreide *ad molendum ville nostre de Durinheim* zu schleppen.⁹ Und in das Habsburgische Urbar wurde um 1303 notiert: *Das torf ze Thuringheim hat geben ze sture zem meisten 3 fuder wins und 4 lb, zem minsten 1 fuder wins und 3 lb, herberig nah genaden und je von dem hús ein vastnachthûn und ein herbsthûn. Man richt tûb und vreen*.¹⁰ Was hier vor allem evoziert wird, ist die in der Bede ausgedrückte Orts- beziehungsweise Oberherrschaft und die jene hier wohl be-

3 TROUILLAT: Monuments, Bd. 1, Nr. 320, S. 483.

4 SCHERLEN: Histoire, S. 1–9 und 17 f.; BARTH: Handbuch, Sp. 1594; EDEL: Les difficiles relations.

5 SCHOEPFLIN: Alsatia diplomatica, Bd. 1, Nr. 475, S. 372. Vgl. u. a. WALDNER: Les droits seigneuriaux, bes. S. 395 f.; Gérard BOBENRIETER/René BORNERT: Abbaye Saint-Grégoire de Munster, in: BORNERT: Les monastères d'Alsace, Bd. 2/1, S. 361–515, hier S. 376 f.

6 RBS, Bd. 2, Nr. 1888, S. 264.

7 SCHERLEN: Histoire, S. 16; BARTH: Handbuch, Sp. 1591 f.

8 BARTH: Handbuch, Sp. 1593.

9 HESSEL: Urkunden, Nr. 40, S. 48 f.

10 HU, Bd. 1, S. 17.

gründende Hochgerichtsbarkeit.¹¹ Dass hierbei offenkundig Reichsrechte in das Kataster des Hauses Österreich eingeschrieben wurden, dürfte weder König Albrecht I. noch seine Leute im Land sonderlich aufgewühlt haben.

Um die Wende zum 14. Jahrhundert waren die herrschaftlichen Verhältnisse in Türkheim also in Bewegung und die Stellung des Abtes alles andere als stark. Wie die Folgezeit zeigen sollte, blieben ihm vor allem sein Dinghof als rechtlicher Ankerpunkt im Ort sowie einige wenige zeremonielle Vorrechte. In der folgenden Auseinandersetzung mit dem Prälaten emanzipierte sich die Gemeinde nicht nur, sie bildete sich überhaupt erst¹² und baute dann im übertragenen wie wörtlichen Sinne eine Stadt. Dabei half ihr vielleicht eine wenigstens regional Aufsehen erregende Entdeckung, von der die zeitgenössische Colmarer Dominikanerchronistik im Rückblick auf das gerade vergangene 13. Jahrhundert imponiert berichtet: *Edificatio domorum cum gypso nondum fuit in partibus Alsatie consuetudo, quia longo tempore post, videlicet anno 1290, in villa Türickeim, que est in Alsatia, ab incolis invenitur gypsus, gypsus sive terra, de qua cementum paratur*¹³.

II. Türkheim wird verhandelt – die Dokumente 1308–1315

Am 8. Juni 1308, vielleicht ja nicht zufällig fünf Wochen nach dem gewaltsamen Tod König Albrechts I. bei Windisch, hielten der frisch ins Amt getretene Abt Johann und *wir die gemeinde der lüte von Thuringhem* in einem Vertrag fest, *das wir aller vnser mishelli vnd gebreste, die wir gegen einander hetten, über ein sint komen lieplich vnd gütlich*¹⁴. Nach einer wechselseitigen Versicherung der jeweiligen Rechte *in dem dinghofe [...] von alter har* folgt sodann ein Katalog der Einzelbestimmungen: Der Abt solle im Dinghof (!) die Niedergerichtsbarkeit innehaben. Die Gemeinde gelobt, die Allmende nicht zu veräußern und kein Holz zu schlagen, außer für den Unterhalt der ‚Stege und Wege‘ und für die Sicherung der Wasserläufe. Gleichwohl solle dazu vorher der Meier des Dinghofes befragt werden – *ist es aber nit sin wille, so hant wir es doch macht, ze tünde*. Zum Beweis ihrer guten Absichten werde die Gemeinde dem *priester, der do singet zû der cappellen in dem dinghoff*, ein Ewiggeld von 10 lb Basler Pfennig stiften, die Kolatur der Pfründe aber beim Abt liegen. Beglaubigt wurde das Abkommen durch

11 Die Rekognitionszinse auf jedes Haus sollten wohl eben jene Rechte untermauern, vgl. allgemein KÖRNER: Steuern; Werner RÖSENER: Rekognitionszins, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 7, Neuaufl. München 2002, Sp. 686, mit Verweis auf diese Bedeutungsmöglichkeit.

12 Ob Türkheim damals noch oder überhaupt je zur Talgemeinde gehörte, kann bezweifelt werden, vgl. etwa SCHERLEN: Inventar Stadt und Tal Münster, S. VII–XI.

13 MGH SS 17, S. 236 („De rebus Alsaticis ineuntis saeculi XIII.“); vgl. auch die knappere Erwähnung, allerdings zum Jahr 1295 und mit Nennung von Blei- und Silberabbau, in den „Annales Colmarienses maiores“, ebd. S. 221.

14 Hier und im Folgenden zitiert nach dem zeitgenössischen Kopialbuch der Abtei, ADHR, 1H, 108, fol. 31v–32v; die Einzelstücke in ebd., 1H, 30/3–9. Zur städtischen Parallelüberlieferung (hier: AMT, AA, 10/1) siehe im Überblick auch SCHERLEN: Ville de Turckheim. Inventaire sommaire.

die Siegel des Basler Bischofs, des Abtes von Münster und des Rates von Colmar, mutmaßlich als Garantiemacht für die Gemeinde.

Spannend ist dabei zum einen, dass außer bei der Allmende stets nur vom Dinghof und seinem Bannbereich die Rede ist – und selbst bei der Allmende könnte es sich auch nur um die Anteile des Dinghofs daran handeln.¹⁵ Zum anderen existiert eine wohl wenig ältere, nicht formal ausgestellte oder gar von der Gegenseite bestätigte Liste der Rechte des Abts: *dis ist die dinghoff rodelen ze Thuringheim*.¹⁶ Darin wird in 29 Einzelbestimmungen eine ganz umfassende Ortsherrschaft des Abtes in Türkheim mit praktisch allem Satzungs- und Exekutivrecht nicht nur im Dinghof, sondern auch im Dorf beschrieben, über das ein vom Abt bestellter Schultheiß zusammen mit weiteren Funktionsträgern gebiete. Auguste Scherlen verstand dieses Dokument als Ausweis des Rechtsverhältnisses zur Gemeinde, das in dem Vertrag von 1308 nur bestätigt beziehungsweise spezifiziert worden sei.¹⁷ Doch weder gibt es eine überlieferte Anerkennung der Gemeinde dafür, noch machte es in diesem Fall eigentlich Sinn, dass diese dem Abt zum Beispiel seinen ‚Zwing und Bann‘ noch einmal bestätigt hätte, andere wichtige Herrschaftsrechte aber nicht. Vielmehr scheint es, als habe die Abteiseite versucht, diese umfangreicheren Rechte in Erinnerung zu rufen oder schlicht zu behaupten, und sich damit letztlich 1308 nicht durchgesetzt.¹⁸ Die Ewiggeldstiftung der Gemeinde für die Kapellenpfünde im Dinghof kann auch als Beschwichtigung oder gelinde Entschädigung für die vermeintliche Widerspenstigkeit der Türkheimer gesehen werden. Die Entwicklung der folgenden Jahre lassen diese Einordnung des Dinghofrodels jedenfalls mehr als nur plausibel erscheinen.¹⁹

Am 13. Oktober 1311 erschienen vor dem Offizial des Basler Bistums *in gerichtz wise* der Abt von Münster sowie *Voltz, wirt, vnd Peter Gerwer, höbtschaffner der gemeinde des dorffes ze Thuringheim vnd gestellet mit voller gewalt*.²⁰ Voltz und Peter brachten vor, die Gemeinde wolle *das dorff Thuringheim mit muren, thurnen befestigen, zů versichernde, ze besserende vnd ze warnende*. Dem Abt und seinem Kloster solle daraus kein Schaden entstehen. St. Gregor solle vielmehr seine alten Rechte, Freiheiten und Gewohnheiten behalten und von den Türkheimern allzeit gute Beziehungen erwarten dürfen. Der Abt oder ein von ihm bestimmter Vertreter erhalte einen Sitz im *rat ze Thuringheim*, des Weiteren werde die Gemeinde *weder rotzherren noch rotzlüte machen noch setzen noch nuwe gesetzde noch recht vffstifften one des obgenanten Abtes ze Münster offenen gunst vnd wille*. Nach einem feierlichen Versprechen der Gemeinde, dies alles einzuhalten, habe der Offizial die Urkunde ausgefertigt und mit seinem Siegel versehen.

15 Vgl. etwa in Colmar, siehe Abschnitt C.III.2.

16 ADHR, 1H, 108, fol. 30r–31v. Sie steht im Kopialbuch also direkt vor dem Akkord vom Juni 1308.

17 SCHERLEN: Histoire, S. 10–14.

18 WALDNER: Les droits seigneuriaux, S. 417f., übergeht jenen ‚Rodel‘ schlicht und einfach.

19 Diese nun auch nachgezeichnet in BISCHOFF: Le pouvoir temporel, S. 84f.; EDEL: Les difficiles relations, S. 118f.

20 ADHR, 1H, 108, fol. 33f–v. Vgl. u. a. WALDNER: Les droits seigneuriaux, S. 418; SCHERLEN: Histoire, S. 18.

Die Türkheimer hatten wohl ihre Gründe, ihr fortifikatorisches Anliegen an den Basler Bischofshof als Beurkundungsstelle heranzutragen. Vielleicht war die Zustimmung der Abtei zuvor bilateral nicht zu erreichen gewesen. Der in die Vereinbarung dann aufgenommene Kompromiss, das Befestigungsrecht gegen einen Verzicht auf freie Ratsbesetzung und sogar auf kommunale Willkür zu erhalten, war freilich nur auf den ersten Blick ausgewogen. Denn was nutzte dem Abt die beste Vereinbarung und der mitten in der Siedlung – fortan also *intra muros* – gelegene Dinghof, wenn das Dorf auf dem Weg zur (Klein-)Stadt alsbald verriegelbar würde? Ein gewisses Ränkespiel der Türkheimer Führungsgruppe anzunehmen, wird die Interpretation kaum überdehnen. Bemerkenswert ist zudem, dass die Formulierung der entsprechenden Passage nicht ausschließt, dass ein Rat im Ort bereits gegeben war. Nachzutragen ist noch die enge zeitliche Koinzidenz des Türkheimer und des Bergheimer Mauerbauansinnens, das in beiden Fällen zu einem bedeutenden Urbanitätsprung wurde. Und just zwei Wochen nach Bergheim²¹ hat man auch die Siedlungs- und Rechtsqualität von Türkheim vor dem nach Rom ziehenden König Heinrich VII. verhandelt – ohne dass die Emissäre oder die Intervenienten für die Türkheimer bekannt wären.

Nachdem *prudentes viri homines ville in Durenkem* ihn darum gebeten hätten und weil er durch deren Treue beeindruckt sei, gestattete Heinrich VII. am 14. März 1312 zu Pisa,²² *ut eandem villam nostram Durenkem in oppidum construant et cingant muris pariter et fossatis*. Wenn dieses *oppidum* erbaut sein würde, befreie er dessen Einwohner und verleihe ihnen dieselben Freiheitsrechte (*libertatis iura*), welche die *civitas nostra* Colmar genieße.²³ Außerdem setze er dann in Türkheim einen Wochenmarkt an jedem Mittwoch an, für den alle Händler den üblichen Schutz und die üblichen Freiheiten genießen sollten. Durch diese *libertatio* solle jedoch weder die Abtei Münster noch sonst jemand einen Nachteil *in redditibus et iuribus sibi inibi pertinentibus* erfahren.

Dieses königliche Privileg Heinrichs VII. für die Türkheimer ist gleich in mehrerer Hinsicht beachtlich: Es handelt sich dabei um eine der ganz wenigen buchstäblichen Stadterhebungen im Elsass, zumal um eine, die an den noch zu vollendenden Mauerbau²⁴ geknüpft ist, sowie um eine, die an die Ortsgemeinde und nicht an den Ortsherren adressiert ist. So wird die Freiheit gewissermaßen prospektiv verliehen und nicht nachträglich anerkannt wie etwa in den meisten Fällen der älteren elsässischen Königsstädte.²⁵ Türkheim wurde damit auch zur Königs- und später zur Reichsstadt – mit den entsprechenden politischen Entwicklungsfolgen. Geradezu faszinierend ist eben, dass zeitgleich in Bergheim ein

21 Vgl. Kapitel E.II.

22 AMT, AA, 1 (bezeichnenderweise!); SCHOEPFLIN: *Alsatia diplomatica*, Bd. 2, Nr. 862, S. 99. Vgl. u. a. WALDNER: *Les droits seigneuriaux*, S. 418; SCHERLEN: *Histoire*, S. 21–23.

23 Dazu passt, dass sich die Türkheimer ein 1313 ausgefertigtes Vidimus des Colmarer Rechts besorgten, AMT, AA, 1/2.

24 Baulicher Zeuge dieses Bauprogramms in jenen Jahren ist heute noch ein Wehrerker an der Stadtmauer, siehe BILLER: *Stadtbefestigung*, Bd. II, S. 50. Für die Baukosten gestattete König Friedrich von Habsburg 1315 die Ungelderhebung, AMT, AA, 1/3.

25 Vgl. Kapitel C. sowie im Überblick BOULLE: *Les chartes de franchises*; GANGHOFER/VONAU: *Rapports*.

Dorf erklärtermaßen durch den Mauerbau zur Stadt verwandelt wurde. Gewiss ist dabei einzurechnen, dass die Kanzlisten des Königs trotz der Eile auf dem Weg nach Rom nicht ganz den Text vergessen hatten, den sie kurz zuvor für Heinrich von Rappoltstein und Bergheim aufgesetzt hatten.

Abt Johann von Münster wird trotz der bereits beim Reichslandvogt liegenden Hochgerichtsbarkeit über Türkheim²⁶ ob dieser königlichen Verleihung politisch nicht erbaut gewesen sein und hat vermutlich insbesondere die letzte Passage genau registriert. So pochte er auf seine alten Rechte und im Folgejahr bestätigten ihm der *schultheis und der rhat, und die burger gemainlich der stat ze Türekhaim* neuerlich all die Rechte, die er in der Stadt habe *und hatte, dweil es auch ein dorff was, das er soll setzen seinen schulthais, seinen mayer, seinen hengeisen und seinen waibel, und die sollen sitzen ohne alles gewerff*.²⁷ Mag dieser Wortlaut auch fast an das Herrschaftsbild des Dinghofrodels vor 1308 gemahnen, so liegt der Schlüssel zum eigentlichen Sinn hier wohl in den Possessivpronomina. Es ging bei den genannten Amtleuten eben dezidiert um die des Abtes und seines Dinghofs in Türkheim, nicht (mehr) um die im Dorf beziehungsweise in der Stadt insgesamt. Schon die Erwähnung der jenen vom Rat gewährten Abgabefreiheit indiziert die faktische Machtverschiebung am Platz.

Doch gingen die Rangeleien um die Abtei- und Dinghofrechte Münsters in Türkheim weiter. Einen gewissen vorläufigen Abschluss fanden sie aber 1315 in einem sehr ausführlichen Vertrag beider Seiten, der am 15. Juli auch vom Basler Bischof und von den Städten Colmar und Kaysersberg mitbesiegelt wurde.²⁸ Darin wurden die bisherigen Einigungen unter anderem dahingehend ergänzt, dass der Gemeinde nun das Recht zum Allmendverkauf eingeräumt wurde, die Abtei hingegen Bauholz für ihre lokalen Zwecke erhalte. Der erwähnte Ewigzins zugunsten der Kapellenpfründe am Dinghof wurde nun auf die Laube und die Metzsig verschrieben, die dadurch ihre erste überlieferte Erwähnung erfahren. Sie sind Beleg des auch ökonomischen Wachstums- und Differenzierungsprozesses der sich ausbildenden Stadt. Vom Stadtzoll und vom Ungeld wurden alle Angehörigen und Dienstleute der Abtei befreit. Über Details wie beispielsweise die Amtsausübung der Funktionsträger des Dinghofs wurde jedoch bis ans Ende des Mittelalters und darüber hinaus weitergestritten.²⁹

26 Siehe auch den nächsten Abschnitt.

27 SCHOEPLIN: *Alsatia diplomatica*, Bd. 2, Nr. 876, S. 107.

28 ADHR, 1H, 108, fol. 34r–37r; AMT, AA, 10/2. Vgl. auch hierfür WALDNER: *Les droits seigneuriaux*, S. 418f.; SCHERLEN: *Histoire*, S. 23f. Zum Türkheimer Stadtsiegel des 14. Jahrhunderts siehe BEDOS: *Corpus des sceaux*, Nr. 696, S. 509.

29 Siehe den weiteren Verlauf des Kopialbuchs ADHR, 1H, 108, ab fol. 38r; in der Literatur außer den Vorgenannten auch MAIER: *Stadt*, S. 89f.; Lucien SITTLER: *Turckheim*, in: OBERLE/SITTLER: *Le Haut-Rhin*, Bd. 3, S. 1509–1514.

III. Ausblick und Seitenblicke

Dass sich Türkheim über den in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts erreichten Stand an urbaner Vielfalt hinaus nicht mehr entscheidend vergrößerte,³⁰ mag zum einen mit der inzwischen dichten Gemengelage an kleineren und größeren Städten im Umland zusammenhängen. Zum anderen waren eben doch weiterhin mehrere Herren am Ort präsent und durch die Inkorporation in die Reichsvogtei Kaysersberg mit seinem mehr oder minder festsitzenden Vogt war das Reich für Türkheim auch nicht ganz so fern wie für andere Städte. Andererseits war Türkheim wie etwa auch Kaysersberg und Münster von den Verpfändungen der 1330er bis 1350er Jahre betroffen. Die Neuverleihung des Stadtrechts 1354 sollte auch hier für neue rechtlich-politische Sicherheit sorgen.³¹ In diesem Kontext ist auch der Beitritt Türkheims zur Dekapolis in demselben Jahr zu sehen.³²

Der Dekapolis trat 1354 auch die zeitgenössisch durchaus als Stadt angesprochene Abtesiedlung Münster bei, deren Gemeinde und Gemeindevertreter trotz oder wegen der unmittelbaren Nähe des Ortsherrn – freilich im Verbund der Talgemeinde – schon 1287 in Erscheinung traten. Im räumlich-herrschaftlichen Sinne naheliegenderweise taten sich die Münsterer dann auch schwerer mit einem Emanzipationsprozess, wenn man einen solchen überhaupt als intendiert voraussetzen darf. Es spricht schier Bände, wenn der Abt den Bürgern 1328 ein Haus als *ratstube* zur Verfügung stellte.³³ Konflikte gab es offensichtlich auch dort, denn 1339 ließ Abt Marquard einen Grundlagenvertrag aushandeln, dem der Rat und die Gemeinde der Stadt und des Tals zustimmten.³⁴ Die Bestimmungen sind denen der Übereinkünfte mit Türkheim in den Jahrzehnten davor nicht unähnlich, doch beziehen sich die Befugnisse der Abtei in Münster nicht nur auf den Dinghof, sondern weiterhin und ausdrücklich auf das ganze Städtchen – bezeichnend genug.

Wenige Kilometer unterhalb der schon mehrfach erwähnten Abtei Murbach liegt, wiederum am Talausgang sowie sehr nah am vormals bischöflich-straßburgischen Sulz, der Ort Gebweiler. Nicht zuletzt mehrere Murbacher Ministerialenburgen um Gebweiler und im Ort bedingten wohl einen mehr oder minder steten Zugriff darauf. Die Äbte hatten als lokale Stützpunkte ab etwa 1230 den Hugstein oberhalb des Orts, seit 1338 dann die intramurale Neuenburg. Sie waren aber offenkundig in gewissen rechtlichen Grenzen einer Entwicklung Gebweilers nicht abgeneigt, denn der Ort weist schon für die zweite Hälfte des

30 Vgl. Frank G. HIRSCHMANN: Türkheim, in: ESCHER/HIRSCHMANN: Zentren, Bd. 2, S. 623 f.

31 BECKER: Geschichte der Reichsvogtei; LANDWEHR: Verpfändung, S. 22–29; FRITZ: Neuverleihung, Vgl. Kapitel C.V.

32 Florent EDEL: Türkheim, in: VOGLER: La Décapole, S. 241–265, besonders S. 246–248.

33 WALDNER, Eugen: Les droits seigneuriaux; Monika ESCHER/Frank G. HIRSCHMANN/Bernhard METZ: Münster (im Gregoriental), in: ESCHER/HIRSCHMANN: Zentren, Bd. 2, S. 437 f. Detailreicher METZ: Essai II, S. 147–149.

34 EICHENLAUB/HIERHOLTZER: Traité de Marquard 1339; dazu bereits ausführlich BISCHOFF: Autorité seigneuriale; HIERHOLTZER: Relations.

13. Jahrhunderts zwei Stadtteile auf, die ummauert wurden beziehungsweise schon waren, sowie mehrere geistliche Einrichtungen, einen Markt, Kawertschen und Wechsler, ein Bad und anderes mehr.³⁵ Damit war Gebweiler durchaus eine der größeren Landstädte im mittelalterlichen Oberelsass.³⁶

Im Jahr 1275 kamen ‚die Bürger und der Rat der Stadt zu Gebweiler‘ mit Abt Berthold überein, dass diesem nur noch eine jährliche, zwischen Martini und Weihnachten zu leistende Stadtsteuer (hier *gewerfe* genannt) in Höhe von 40 Mark Silber zustehe, die zudem laut Verbriefung des Abts nicht erhöht werden solle. Dafür *geloben* die Bürger dem Stadtherrn, ihm *gehorsam sin* zu wollen und alle seine und seiner Abtei Rechte zu respektieren. Als Zeugen werden 22 Bürger der Stadt aufgeführt, darunter Konrad ‚der Wechsler‘ und Konrad ‚der Zöllner‘. Auf Bitten der *burgere von Gebwilre* hängten die Niederadligen Konrad Waldner, Dietrich von Hungerstein, Heinrich von Schlierbach und Richard von Epfig ihre Siegel neben das der Stadt.³⁷ Insbesondere die ersten beiden Familien können mit der früheren Murbacher Ministerialität und den Burgen im und um den Ort in Verbindung gebracht werden.³⁸ Sie standen aber wohl inzwischen beziehungsweise situativ zwischen Stadtgemeinde und Abt.

Die vermeintlichen Eingriffsmöglichkeiten des Abtes in die Stadt und die in den 1280er Jahren aufscheinenden Konflikte ließen zwar den Verfasser der „*Annales Colmarienses maiores*“ erstaunen. Für das Jahr 1285 wurde dort nämlich notiert: *Abbas Morbacensis Kalendis Aprilis civitatem suam Gebwilre latenter [...] et res et eorum corpora in totum confiscavit*³⁹. Und drei Jahre später sei Folgendes geschehen: *Expulit dominus abbas Morbacensis omnes nobiles de castello Gebwilre, [...] quod se mutuo vulneraverant fraudulentem*⁴⁰. Die Hintergründe dieser Vorgänge, hinter denen sich möglicherweise auch anti-abbatiale Strömungen verbergen könnten, bleiben genauso im Dunkeln wie die Namen der betroffenen *nobiles*, die man allzu gerne wüsste. Gleiches gilt überhaupt für das Innere der Stadtgemeinde um 1300. Doch hatten die Murbacher Äbte ihre Stadt Gebweiler nur noch eingeschränkt im Griff. Die Vereinbarung von 1275 wurde in der Folge von jedem neuen Abt bestätigt und damit wurden auch vage aufscheinende Misshelligkeiten⁴¹ wieder aufgelöst. Außerdem wurden in der Folge einige Weiterungen in den Allmendnutzungsrechten der Gemeinde sowie ab 1328

35 Frank G. HIRSCHMANN/Bernhard METZ: Gebweiler, in: ESCHER/HIRSCHMANN: Zentren, Bd. 2, S. 213 f. Detailreicher METZ: Essai I, S. 84–87; BILLER/METZ: Burgen, Bd. 2, S. 202–205; BISCHOFF: Guebwiller. Siehe außerdem die knappe Monographie MOSSMANN: Murbach et Guebwiller (aus dem Jahr 1866).

36 Im Überblick JORDAN: Städte; METZ: Essai I und II.

37 CAOU, Bd. 1, Nr. 236, S. 236 f. Aussteller ist die Gemeinde. Dazu u. a. BISCHOFF: Guebwiller, bes. S. 100–102.

38 Siehe etwa BILLER/METZ: Burgen, Bd. 2, S. 28 und 202; KNOLL: Le château; KINDLER VON KNOBLOCH: Adel, S. 41, 81 und 102.

39 MGH SS 17, S. 212.

40 MGH SS 17, S. 215.

41 So etwa 1316 mit nicht näher bezeichneten *miszheilungen* [...] *zwischen uns und unsern burger*, siehe BISCHOFF: Guebwiller, S. 102 mit Anm. 40 (Zitat).

weitreichende fiskalische Rechte zuerkannt.⁴² Ein ausdrückliches Bürgerrecht ist für Gebweiler indes erst 1394 bezeugt.⁴³ Die Etymologie des Wortes ‚Abt‘ konnten die Äbte von Murbach ihrer Stadt Gebweiler nun nicht mehr umfänglich angedeihen lassen. Zutreffender erscheint die nicht nur Gebweiler geltende Charakterisierung des Verhältnisses zwischen Abt und Gemeinde(n) als „régime de cohabitation“ durch Georges Bischoff.⁴⁴

42 BISCHOFF: Guebwiller, S. 103.

43 BISCHOFF: Recherches, S. 153 f.

44 BISCHOFF: Le pouvoir temporel, S. 82.

H. Urbanisierung zwischen Dorf und Stadt von A(mmerschweier) bis Z(ellenberg) – oder: in vino civitas?

Und die anderen urbanen oder semi-urbanen Orte des Oberelsass? Mit Städten wie Bergheim, Egisheim und anderen wurden hier bereits dezidiert kleinstädtische Formen untersucht. Und es wurden Orte betrachtet, für die sich zwar ein lokaler Niederschlag der regionalen Urbanisierungstendenzen aufspüren lässt, die jedoch keine hochgradige Urbanität, auch im Sinne einer entsprechenden (stadt-)gemeindlichen Entwicklung, ausbildeten. Zwar gab es auch in Städten, die vergleichsweise früh und im Lauf der Untersuchungszeit auch vielfältige urbane Lebens- und Vergemeinschaftungsformen aufwiesen, Diskontinuitäten im Sinne angehaltener oder schlicht nicht überlieferter Prozesse. Doch diesem Umstand stehen eben dezidiert unterbrochene, wenn nicht gar rückläufige Stadtwerdungen wie etwa im Falle von Landser oder Gemar gegenüber. Dieses Phänomen soll nun – gewissermaßen als Überleitung zum Schluss – kurz an einigen weiteren Orten sowie übergreifend für den hier betrachteten Raum problematisiert werden. Für die hier noch angesprochenen Orte ließe sich zwar schlicht festhalten, dass deren (begrenzte) Urbanität sich wenn überhaupt, dann erst nach dem Ende des Untersuchungszeitraums dieser Arbeit entfaltete. Doch geht es auch hierbei vorrangig um das Verhältnis zwischen Herrschaft und Gemeinde als Indikator für Urbanisierung.

Wie bereits mehrfach angeführt, war für Sebastian Münster und seine Kollegen die ‚Städte‘-Dichte zwischen Colmar und Kaysersberg so groß, dass sie meinten, man könnte mit einer Büchse von der Kaysersberger Stadtmauer auch zu der von Ammerschweier schießen.¹ Von der Mitte des 16. Jahrhunderts aus gesehen war die Bezeichnung ‚Stadt‘ für Ammerschweier schon insofern zutreffend, als dem Ort offenbar um 1367 sowie nochmals 1388 von König Wenzel das Stadtrecht nebst Ungeld und Zoll verliehen worden war, nachdem die Bewohner zuvor auf eigene Kosten einen Mauerring errichtet hatten.² Davor war Ammerschweier, wie so viele Orte am Rand der Vogesenvorberge, lange Zeit ein durch den Weinanbau geprägtes, obschon größeres Dorf mit einigen Zentralfunktionen und wiederum ausgesprochen vielen auswärtigen Herrschaftsträgern als Grundbesitzern. Für die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts finden sich neben der älteren Kirche zwar immerhin auch ein Markt, ein Spital und ein Leprosorium sowie ein Dorfetter. Die Ortsherrschaft und damit die Bewohnererschaft waren jedoch dauerhaft geteilt zwischen der Reichsvogtei Kaysersberg,

1 MÜNSTER: *Cosmographie*, S. 526. Vgl. Kapitel B.I.

2 SCHERLEN: *Inventar Ammerschweier*, S. 1 f. (Bestand AA 1 bzw. 4 des Gemeindearchivs). König Wenzel bezieht sich in seiner Privilegierung von 1388 auf die entsprechende Gewährung seines Onkels, Herzog Wenzels von Luxemburg, der um 1367 Inhaber der Reichsvogtei Kaysersberg war.

dem habsburgischen Amt Hohlandsburg und den Herren von Rappoltstein, die jeweils eigene Schultheißen bestellten.³ Dies bedingte wohl nicht zuletzt, dass die Formierung einer Gesamtgemeinde sich vergleichsweise spät beziehungsweise nur in Ansätzen vollzog.

In einem nicht näher datierten, jedoch plausibel in das 14. Jahrhundert gestellten Burgfrieden,⁴ *den aller herren lute zü Ammerswilr swerent* sollten, wurde bestimmt, dass alle ‚Leute‘ des Ortes sich bei Angriffen *in der statt oder in dem banne* sowie bei Belagerungen gegenseitig helfen und dazu – wohlgermerkt situativ – *menglich verbunden* sein sollten. Wegen der frühesten sicher datierten Benennung Ammerschweiers als ‚Stadt‘ im Jahr 1371⁵ und des vom König erneuerten Stadtrechts von 1388 wird der Burgfrieden vermutlich im zweiten oder dritten Viertel des 14. Jahrhunderts entstanden sein. Denn zum einen handelt es sich dabei um die Herstellung einer fast notwendigen Vorbedingung zur Stadt(gemeinde)bildung; zum anderen könnte der Entstehungsanlass des Dokuments auch ein durch Handlungsdefizite oder gar Konflikte gegebener Regelungsbedarf gewesen sein. Dass die Herrenseite darin involviert war, ergibt sich schon aus der Überlieferung in rappoltsteinischen Beständen,⁶ aber auch durch den Begriff *lute*.⁷ Zwar hatten die Ammerschweierer um 1300 zusammen mit dem später aufgegebenen Dorf Meiweier einen gemeinsamen Bann und eine gemeinsame Allmende sowie schon damals einen einzigen Heimbürgen; noch im Rat des 15. Jahrhunderts waren die zwölf Mitglieder aber je zu viert weiterhin den drei Ortsherren zugeordnet.⁸ So war Ammerschweier vielleicht eine späte Stadt und doch eigentlich keine vollendete Stadtgemeinde – trotz eines ab Ende des 14. Jahrhunderts greifbaren gemeinsamen Rathauses und Stadtsiegels und der vor allem unter König Sigismund behaupteten Reichsfreiheit.⁹

Zellenberg, das fast in Rufweite der späteren Kleinstadt Reichenweier sowie nur wenige Kilometer südlich von Rappoltweiler liegt, ist hingegen der fast ‚klassische‘ Fall eines Burgstädtchens.¹⁰ Die 1252 erwähnte *munitio* auf dem Vorbergkegel hatten lange Zeit die Herren von Horburg von den Straßburger Bischöfen zu Lehen.¹¹ Das zunächst unterhalb gelegene Dorf wurde allmählich hangaufwärts an die ausgebaute Burg gezogen. Seit 1315 erscheint Zellenberg hin und wieder mit dem so häufig anzutreffenden Begriffspaar ‚Burg und Stadt‘. Als die Horburger die Veste – unter anderem zusammen mit dem direkt be-

3 SCHERLEN: Geschichte, hier besonders S. 10–29; Lucien SITTLER: Ammerschwihir, in: OBERLÉ/SITTLER: Le Haut-Rhin, Bd. 1, S. 80–86; HIMLY: Atlas, S. 12 und 48.

4 ADHR 19 J, Extr. München, cart. 12, 11; vgl. den Abdruck und die Einordnung bei SCHERLEN: Geschichte, S. 72f.

5 SCHERLEN: Geschichte, S. 69.

6 ADHR 19 J, Extr. München.

7 Dieser wurde noch lange Zeit von den zu Rappoltstein gehörigen Leuten in Ammerschweier und im Bezug auf diese verwendet, siehe etwa RUB, Bd. 2, S. 12, 36, 89, 259 und 424.

8 Lucien SITTLER: Ammerschwihir, in: OBERLÉ/SITTLER: Le Haut-Rhin, Bd. 1, S. 80–86, hier S. 81f.; BILLER/METZ: Burgen, Bd. 2, S. 338–343.

9 SCHERLEN: Geschichte, hier besonders S. 83–89.

10 So auch METZ: Bourgs castraux, passim.

11 RBS, Bd. 2, Nr. 1382, S. 138.

nachbarten Reichenweier – 1324 an die Grafen von Württemberg verkauften, schritt der bischöfliche Lehnsherr ein und sicherte Zellenberg wieder für das Hochstift Straßburg. Später wurde der Ort mehrfach verpfändet, so an die Herren von Rappoltstein und die Grafen von Leiningen.¹²

Dass bei ‚Burg und Stadt‘ Zellenberg aus herrschaftlicher Perspektive deutlich die ‚Burg‘ überwog, zeigt auch die Ansprache und rechtliche Ausstattung der Bewohner: Seit 1388 wurde den Zellenbergern mal von den Bischöfen von Straßburg, mal von Pfandherren ‚Freiheit‘ gewährt beziehungsweise die ‚alte Freiheit‘ bestätigt.¹³ Doch wurde diese in jenen Jahrzehnten nicht ausbuchstabiert oder auch nur an die – wahrscheinlich bestehende, aber nicht als Korporation angesprochene – Gemeinde adressiert. Graf Friedrich von Leiningen gab als Pfandherr 1398 den *burgern und den luten zü Cellenberg dü selbe fryheit*, wie sie zuvor der Bischof erteilt habe.¹⁴ Dieser vage Status mag im Alltag genauer ausverhandelt worden sein. Doch könnte auch gefolgert werden, dass die *burger* gar nicht in der politischen Position waren, einen detaillierten Rechtecatalog zu verlangen und zu erlangen. Dem Anschein nach war Zellenberg eben einer jener Fälle, in denen die Herrschaft knapp gehaltene, vermeintlich ‚städtische‘ Freiheiten ausgab, um einen Ort vor zu starkem Abzug zu schützen.¹⁵ Dieser Mechanismus lässt sich, gepaart mit der Befestigung dieser Orte, insbesondere bei Klein- bis Kleinstädten des Niederadels im Südwesten des Reichs beobachten.¹⁶ Im Oberelsass gilt dies nicht zuletzt für Sulzbach (frz. Soultzbach-les-Bains) nahe Münster, das die Herren von Hattstatt ab 1275 ummauerten, aber danach nicht weiter entwickelten.¹⁷

Das bereits in Kapitel D. erwähnte Heiligkreuz ist der einzige in diesem Kapitel betrachtete Ort, der bis 1350 genügend ‚Urbanitätspunkte‘ aufwies, um in den Trierer Katalog der „urbanen Zentren“ aufgenommen zu werden.¹⁸ Doch beziehen sich diese Punkte vor allem auf das von den Eltern Papst Leos IX. gegründete Benediktinerinnenkloster Heiligkreuz und auf die Befestigung der Klostersiedlung nach dem Übergang der Vogtei von den Dagsburg-Egisheim auf die Straßburger Bischöfe Ende der 1220er Jahre. Jene ließen in der Folge nicht nur den Weiler beim Kloster ummauern, sondern auch eine Burg errichten. Heiligkreuz sollte offenkundig zusammen mit Egisheim den Nordrand der Obermundat behaupten und sichern.¹⁹ Eine eigene Pfarrkirche der Anwohner ist zwar seit der Mitte des 13. Jahrhunderts belegt, die weltliche Gemeinde – durch einen

12 Lucien SITTLER: Zellenberg, in: OBERLÉ/SITTLER: *Le Haut-Rhin*, Bd. 3, S. 1672–1675; BILLER/METZ: *Burgen*, Bd. 3, S. 279–283; HIMLY: *Atlas*, S. 22 und 133.

13 METZ: *Bourgs castraux*, S. 234: 1388 verlieh der Straßburger Bischof *waz friheit und gnade unßer alfordern [...] den [...] zu Zellenberg getan hant*.

14 ADHR 19 J, Extr. München, cart. 12, 12.

15 Vgl. u. a. SPIESS: *Landflucht*, besonders S. 174 f.; ZEILINGER: *Grenzen*.

16 Siehe u. a. FOUQUET: *Stadt*; SCHAAB: *Städtlein*.

17 KOCH: *Les Hattstatt à Soultzbach-les-Bains*, spricht auf S. 40 gar vom „oubli“. Siehe auch BILLER/METZ: *Burgen*, Bd. 3, S. 21.

18 Monika ESCHER/Frank G. HIRSCHMANN/Bernhard METZ: *Heiligkreuz*, in: ESCHER/HIRSCHMANN: *Zentren*, Bd. 2, S. 255 f.

19 Vgl. Kapitel D.

Rat und ein Siegel – freilich erst ab 1345 beziehungsweise 1349.²⁰ Selbst wenn sich, wenn auch vergleichsweise spät, mithin eine Gemeindestruktur abzeichnet, so war Heiligkreuz doch durch Kloster und Burg bezeichnet, mithin sakral und herrschaftlich bestimmt.

Diese Beispiele zeigen nochmals eindrücklich, dass die Ausstattung eines Ortes mit zentralörtlichen Faktoren zwar einen gewissen Grad von Urbanität für die Siedlung anzeigen kann. Dies besagt mitunter aber nur sehr wenig über Urbanität im Sinne kommunaler Verfasstheit, urbaner Lebensformen und der entsprechend gehaltenen Interaktion zwischen Herrschaft und Gemeinde. Dies stellt gerade für die stadthistorische Erforschung des Oberelsass ein Problem dar, weil der an den Vorbergen der Vogesen wirtschaftlich so dominierende und lukrative Weinbau und -handel auch in kleinen, eher ländlich geprägten Orten zu einem gewissen Wohlstand mancher Bewohner und damit in gewissem Maße auch ihrer Gemeinden führte.²¹ Mit dieser Affluenz ließen sich eben mancherorts nicht nur Mauern errichten, sondern etwa auch Hospitäler stiften.²² Tom Scott kommt daher für das 14. bis 16. Jahrhundert zu dem Schluss,²³ dass in einer von ertragsstarkem Exporthandel und -gewerbe (hier vom Wein) begünstigten Zone wie dem Elsass Tendenzen zur Stadtähnlichkeit von Dörfern und zu einer gewissermaßen „überfüllten Städtelandschaft“ gegeben sein konnten, wie Roland Flückiger sie für die spätmittelalterliche Westschweiz feststellt.²⁴ Im Verlauf dieser Arbeit wurde immer wieder beobachtet, wie stark Colmar und dessen engerer Einflussbereich auch das weitere Umland und die darin liegenden Orte beeinflusste, ja zum Teil im Prozess der lokal-regionalen Urbanisierung geradezu mitnahm. So gab es um Colmar einen Kranz von Städten der – in Entstehungszeit und Größe – gewissermaßen zweiten Reihe, zu denen etwa Kaysersberg, Türkheim und Rappoltsweiler zu zählen. In den (kaum noch) verbliebenen geographischen und nicht zuletzt wirtschaftlichen Zwischenräumen entwickelten sich danach auch die in diesem Kapitel noch angesprochenen Orte, die man teils wohl unter dem Begriff „Minderstädte“ fassen könnte.²⁵

Somit ist zu berücksichtigen, dass auch im Oberelsass mitunter der angebaute, verkaufte (und getrunkene) Wein den Anschein einer Stadt erzeugte,²⁶ wo

20 Außer den beiden vorherigen Anmerkungen siehe auch Jean-Luc EICHENLAUB/René BORNERT: Abbaye de Sainte-Croix-en-Plaine, in: BORNERT: *Les monastères d'Alsace*, Bd. 3, S. 524–558, für die Klostersiedlung bes. S. 534; LEGL: *Studien*, S. 545–548; SCHERLEN: *Kloster und Stadt Heiligkreuz*.

21 AMMANN: *Wirtschaftsgeltung*; BARTH: *Rebbau*; KAMMERER: *Entre Vosges et Forêt-Noire*, besonders S. 149–238.

22 Auch PAULY: *Hospitäler*, S. 55, weist auf die besonders dichte Reihe kommunaler Hospitäler am östlichen Rand der Vogesen hin.

23 SCOTT: *Kleine Städte, keine Städte*, S. 190 und öfter; DERS.: *Mittel- und Kleinstädte*; DERS.: *Elsaß*.

24 FLÜCKIGER: *Gründungsstädte* (Zitat im Titel).

25 Nach STOOB: *Minderstädte*. Zu dem Problem der wirtschaftlichen Entwicklungsgrenzen von mittelalterlichen Städten in ihrer Region für Oberschwaben umfassend KIESSLING: *Die Stadt und ihr Land*; DERS.: *Urbanisierung*.

26 Zur – zum Teil – urbanisierenden Kraft des Weines auch METZ: *Les enceintes urbaines*, besonders S. 49; DUBLED: *Ville et village*, S. 65f., mit weiteren Beispielen von „localités semi-urbaines“. Zur Typologie der ‚Weinstadt‘ siehe u. a. IRSIGLER: *Weinstädte*. Für den Rheingau zeigt OCHS: *Auto-*

doch eigentlich ein gut gebautes und ausgestattetes Dorf war, dessen Gemeinde sich in der Interaktion mit der Herrschaft jedoch nicht so verhalten und entwickeln konnte oder sogar wollte, wie es in anderen Fallstudien dieser Arbeit zu beobachten ist.

nomie, wie stadähnlich Dörfer dort, auch im kommunalen Sinne, aussehen und auftreten konnten.

I. Schluss

Zu Beginn dieser Arbeit wurde das Ziel formuliert, die frühe Urbanisierung des Oberelsass vom 12. bis in das 14. Jahrhundert hinein als nicht nur im räumlichen Sinne breit wirkenden Wandlungsprozess zu untersuchen und dabei die Interaktion zwischen Herrschaftsträgern und Gemeinden in den Mittelpunkt zu stellen. Diese Fragestellung sollte dem eingangs formulierten Problem begegnen, dass weder eine kategorische oder eine nach zentralörtlichen Schwellenwerten bemessene Unterscheidung zwischen Dorf und Stadt noch die Annahme beziehungsweise Untersuchung von ‚Städtelandschaften‘ oder einer wie auch immer gearteten ‚Städtepolitik‘ den Verlauf und die Wirkung der Urbanisierung eines Raumes hinreichend erklären können. Dies gilt zumindest für das (nicht allein hier) vorgeschlagene Verständnis von Urbanisierung als Entstehung und Entwicklung von Städten und deren Durchdringung und Prägung der sie umgebenden Räume. Gleichwohl verbindet sich damit die Erforschung des ‚landschaftlichen Städtewesens‘ und die ebenfalls lange geübte und bereits für viele Orte beziehungsweise Herrschaften erprobte rechts- und sozialgeschichtliche Untersuchung der Stadtentstehung.¹

Urbanisierung, zumal deren frühe Phase, lässt sich freilich nicht verstehen und beschreiben, ohne einzelne Orte in den Blick zu nehmen. Dies gilt umso mehr, als im Oberelsass zu Anfang des Untersuchungszeitraums noch keine Siedlungen mit überwiegend oder immerhin deutlich urbanem Charakter gegeben waren. Zudem erfordert der Anspruch einer möglichst tiefgehenden, mehr qualifizierenden als quantifizierenden Analyse die Wahl lokaler Sonden. So wurden hier einerseits etliche Entwicklungen von Siedlungen zu Städten genauso betrachtet wie einige lokale Stagnationsprozesse, aber durchaus auch herrschaftlich oder interkommunal, jedenfalls relational zusammenhängende Gruppen von Städten. Das Dorf als Siedlung und als sozialer Körper fand dabei Berücksichtigung zum einen als Ausgangspunkt für vollzogene oder nicht vollzogene urbane Entfaltung und zum anderen als Bezugsort im Umland benachbarter Städte. Die Quellenlage bedingt, dass die Mehrzahl der Dorf (gewordenen und) gebliebenen Siedlungen des Oberelsass jedenfalls für den betrachteten Zeitraum unauffälliger bleiben als die meisten der Orte, die zur Mitte des 14. Jahrhunderts hin mehr oder minder urbane Züge aufwiesen. Schrift und Überlieferung waren eben in den werdenden Städten dichter. Deshalb liefen ja nicht wenige Dorfbewohner, wie oft gesehen, in die nächstgelegene Stadt, um Schriftlichkeit und damit Rechtsverbindlichkeit für sich und ihre Anliegen zu erhalten.

Die Befunde der einzelnen Kapitel wurden bereits an Ort und Stelle zusammengefasst und eingeordnet. Daher sollen hier vornehmlich einige übergeordnete Ergebnisse über die frühe Urbanisierung des Oberelsass und der dabei zu verzeichnenden Verhandlung von Städten herausgestellt werden. Zunächst

1 Siehe die Kapitel A. und B.II.–III.

ist festzuhalten, dass die Überlieferungssituationen selbst der älteren und später größeren hier untersuchten Städte des Oberelsass kaum so dicht sind wie etwa die in Köln, in den Bischofsstädten an Mosel und Rhein, auch nicht wie jene in Erfurt oder Freiburg.² Die Städte des Oberelsass sind innerhalb der mittelalterlichen Urbanisierungswellen Europas eben der späteren Hälfte der zweiten Phase und der dritten Phase zuzurechnen. Die schon früher wirkenden und fortwährenden Einwirkungen von Basel und Straßburg auch und gerade auf diesen Raum sind aber zu berücksichtigen und wurden gelegentlich eingebracht.

Auch im mittelalterlichen Oberelsass gab es eigentlich nur Städte, die nicht allein in ihrer frühen Entwicklung hin zur Urbanität ein deutlich herrschaftliches Gepräge offenbarten. Auffallend ist, dass an den Orten vieler späterer Städte zunächst gleich mehrere Herren mit qualifizierten Herrschaftsrechten und beständigen Vertretungen präsent waren. Auch war adliger oder kirchlicher Allodialbesitz keine stärkere Wurzel für urbanen Ausbau als Vogtei- oder sogar Pfandherrschaft. Die eminente Rolle der „Mittler zwischen Herrschaft und Gemeinde“³, mithin der Vögte, Schaffner, Schultheißen und Ratsleute, bei der Entstehung und Entwicklung von urbanen Siedlungen und ihren Gemeinden tritt für das Oberelsass genauso klar hervor wie andernorts, ist aber kräftig zu unterstreichen. Mehrere, mitunter konkurrierende Herren an einem Ort bedeuteten manches Mal, aber nicht unweigerlich mehr Freiheiten für diese Mittler und/oder die Gemeinden, die eben keine monolithischen Blöcke waren. Die Parteienkämpfe zum Beispiel in Colmar und Mülhausen, die unter anderem Ausweis divergierender extramuraler Interessen und Affiliationen waren, belegen dies.

Die Ortsgemeinden – seien sie so früh fassbar wie in Rufach oder so spät wie in Türkheim – hatten in aller Regel zwei Ausgangs- und andauernde Bezugspunkte für ihre Vergemeinschaftung und ihre ‚Öffentlichkeit‘: (Pfarr-)Kirche und Kirchhof sowie die Allmende und die Verfügungsgewalt über sie. Die meisten frühen Dokumente aktiver Gemeindehandlungen beziehen sich auf einen dieser Plätze. Dies ist noch kein besonderer Umstand, der die frühstädtischen gegenüber den dörflichen Gemeinden heraushebt,⁴ doch in den Erstgenannten trat die korporative Aneignung (vor allem des Kirchhofs) und die korporativ getätigte Veräußerung (vor allem der Allmende) besonders früh in Erscheinung und zeitigte auf mittlere Sicht oft genug ‚urbane‘ Folgen. Allerdings sind gerade diese frühen Handlungen schwerlich als gänzlich genossenschaftliche Aktionen Gleicher zu sehen. In Colmar beispielsweise vereinnahmten die lokalen staufischen Dienstleute die Gemeinde augenscheinlich gegen die anderen Ortsherren.

-
- 2 Vgl. zum Beispiel EGAWA: Stadtherrschaft; GROTEN: Köln; HAPP: Stadtwerdung; KÄLBLE: Herrschaft; WOLF: Erfurt. In der vorliegenden Arbeit wurden nach der ausführlichen, auch interregional vergleichenden Bestandsaufnahme der Forschungslage in Abschnitt B.II. hingegen vornehmlich intraregionale Vergleiche und Verweise angebracht.
 - 3 Siehe programmatisch und im überregionalen Vergleich GRUBER u. a.: Mittler; für Württemberg nun eindrucklich KÜHNLE: Städtewesen.
 - 4 Vgl. etwa BADER: Dorfgenossenschaft; BADER/DILCHER: Rechtsgeschichte, S. 149 f. und 362–366; SPIESS: Gesellschaft, besonders S. 387 f.; für das Elsass wiederum DUBLED: Ville et village; DERS: La communauté.

Erstaunlich, aber vielleicht unter anderem dadurch erklärlich ist, dass in den (städtischen) Gemeindebildungen auch des Oberelsass der Eid zwar eine mutmaßlich gemeinschaftsbegründende Bedeutung hatte, aber zunächst nur sehr selten explizit bezeugt ist.⁵ Doch beschworen oder nicht: Gemeinschaften, Bruderschaften, Einungen, Gilden (im weiteren Sinne), zudem die Nachbarschaft von Menschen, die verschiedene rechtliche Zuordnungen kannten, aber zu derselben Pfarrei gehörten, waren sicherlich auch hier die Fundamente der Gemeinde⁶ und scheinen als solche durchaus auf, wie etwa im Rufach des 12. Jahrhunderts. Ein ausbuchstabiertes Bürgerrecht steht hingegen eher am Ende von Stadtwerdung in dieser Region. Insofern sind „Bürgerrecht und Bürgereid als städtische Verfassungsstruktur“⁷ erst für die spätmittelalterlichen Städte des Oberelsass konstitutiv und spielen somit – aus der Abfolge ohnehin selbstverständlich – für die lokale Kristallisation von Urbanisierung zumindest in der schriftlichen Überlieferung keine entscheidende Rolle.

Wenigstens für die älteren Stadtgemeinden in den bereits größeren Städten war hingegen die Wechselwirkung von Ratsverfassung und Stadtgericht von großer Wichtigkeit.⁸ Hierbei waren die (zum Teil schon aus ihrem herrschaftlichen Dienst ausgeschiedenen) Funktionsträger der Herrschaft wie so häufig Schlüsselpersonen, die Herrschaftswissen, politisches Selbstbewusstsein und ein (quasi-)aristokratisches Sozialprestige in die Stadt einbrachten – und doch in manchen Fällen ‚Grenzgänger‘ zwischen beiden Sphären blieben.⁹ Dass in dieser und manch anderer Hinsicht die späte Stauferzeit, das ‚Interregnum‘ und das Königtum Rudolfs von Habsburg eine auch stadtgeschichtliche Achsenzeit darstellen,¹⁰ zeigt sich an vielen Stellen dieser Arbeit.

Diese und andere soziale Transformationen erweisen sich in einem größeren Raumgefüge bisweilen markanter als in der einzelnen Stadt. Die Verhandlungen zwischen Friedrich II. beziehungsweise Heinrich (VII.) und ihren Leuten im Land auf der einen Seite und den Straßburger Bischöfen auf der anderen Seite belegen für die 1220er Jahre eindrucksvoll, dass es ein weit gestreutes Interesse von Ministerialen gab, sich in Städten niederzulassen und *more civium* zu leben. Die sich vollziehende Verbreitung dieser Lebensform fand sich nach diesen fürstlich-herrscherlichen ‚Urbanisierungsattesten‘ in *villae*, in *burgi* und in *civitates*, mithin vielerorts, und die Herrschaftsträger hatten darauf zu reagieren. Aber auch die kommunikativen, politischen oder gar verwandtschaftlichen Be-

5 Im späteren 14. und 15. Jahrhundert hingegen häufiges behandeltes Thema und Aushandlungsgegenstand der städtischen Politik, besonders in den größeren Städten, siehe etwa BUCHHOLZER-RÉMY: ‚Schwörtage‘ sans ‚Schwörbriefe‘?; RICHARD: Le serment; RICHARD/ZEILINGER: La participation politique.

6 Siehe allgemein u. a. BÖNNEN: Aspekte, besond. S. 235 f. und öfter; FOUQUET: Gilde; OEXLE: Gilde und Kommune; oder – wenngleich immer noch umstritten – REYNOLDS: Kingdoms and communities.

7 DILCHER: Bürgerrecht (Zitat aus dem Titel).

8 Vgl. etwa WANKE: Gericht (zu Straßburg, Speyer und Worms im 13. und 14. Jahrhundert).

9 Siehe auch hier z. B. MONNET: Reproduktion; FOUQUET: Stadt-Adel; RABE: Rat; DERS.: Stadien; ZOTZ: Stadtadel.

10 KAUFHOLD: Interregnum, S. 216–226 und öfter; MARTIN: Städtepolitik; ZOTZ: Staufisches Königtum.

ziehungsnetze der Herrschaftsvertreter und der frühstädtischen Eliten, die unter anderem in die interkommunalen Bündnisse ab der Mitte des 13. Jahrhunderts mündeten, weisen die Raumwirkung von Urbanisierung nach. Gleiches gilt für herrschaftliche Bestandsaufnahmen wie die Rappoltsteiner Teilungen ab 1298 oder die oberelsässischen Teile des Habsburgischen Urbars um 1303. Sie lassen gleichzeitig das Bemühen um Verdichtung und Zentralisierung erkennen. Alle diese Situationen zeigen außerdem, dass ‚Stadt‘ eben auch zwischen den Herren verhandelt wurde und umstritten war.

Was aber sagt die Interaktion zwischen Herrschaft und Gemeinde über die Entwicklung einer Siedlung hin zur Urbanität aus? Es ist immer wieder deutlich geworden, dass die Aushandlungsprozesse und ihre Verschriftlichungen oftmals wesentlich gehaltvoller sind als die darin enthaltenen zentralörtlichen Faktoren: Das 1226 gefundene *compromissum* zwischen der *communitas* Colmars, die nunmehr eine *civitas* zu sein erklärte, und dem Peterlinger Prior sagt viel mehr über die Konflikte um Allmende, Gerichtsherrschaft und Zoll aus als die bloße Erwähnung von Markt und Tuchhalle, die Verschreibungsziele der kommunalen Ablösesumme für den Prior. Beim frühstädtischen Mauerbau, einem der traditionellen Kardinalfaktoren von Urbanitätsmessung in der Forschung, ist es für das Bedingungsgefüge von Stadtwerdung nicht nur gelegentlich interessanter, auf wessen Grund die Mauer von wem mit wessen Erlaubnis errichtet wurde und wie dies kommunikativ veranlasst und ermittelt wurde.¹¹ Die nahezu gleichzeitigen Vorgänge in Bergheim und Türkheim 1311/12 veranschaulichen dies bemerkenswert. Es scheint so, als ob die frühen Stadtgemeinden sich der Stadtmauer beziehungsweise ihres Baus, wenn auch nicht herrschaftsfrei, so doch leichter bemächtigen konnten als ihre späteren kommunalen Nachahmer. Für die Herren und für die Bewohner insbesondere der Kleinstädte um 1300 machte offensichtlich nicht zuletzt oder vielmehr erst die Mauer die Stadt. Dies lag womöglich an der Außensicht auf die älteren und größeren Städte, aber vielleicht ebenfalls an einem wohl schon zeitgenössisch als unaufholbar wahrgenommenen Urbanitätsdefizit jenen gegenüber. Jedenfalls können die untersuchten Kommunikationsprozesse mit ihren zeitlichen Abfolgen, ihren räumlichen Übergängen und ihren wechselnden Formen und Gegenständen der Aushandlung den Verlauf von Urbanisierung wenigstens in gewissen Aspekten präziser aufzeigen und erklären als die obschon unverzichtbaren Fragen nach der Zentralörtlichkeit und der urbanen Erscheinungsform einer Siedlung.

In dieser Arbeit wurde zudem oft bewusst keine Entscheidung gefällt, ob eine Siedlung in der Untersuchungszeit beziehungsweise zu einem bestimmten Zeitpunkt noch Dorf oder schon Stadt war, nicht nur weil der Prozess an sich so interessant und bedeutungsvoll ist. Denn diese Scheidung vermag den Blick darauf zu verstellen, dass Urbanisierung mehr oder minder die ganze natürliche wie die soziale Landschaft erfasste, wie der anonyme Colmarer Dominikaner-

11 Vor allem Bernhard Metz hat für das Elsass schon in Angriff genommen, diese Hintergründe verstärkt zu berücksichtigen, siehe u. a. METZ: Essai I und II; DERS.: Les enceintes. Davon ausgehend wurde dies hier in den Gesamtkontext der ‚verhandelten Stadt‘ gestellt.

chronist um 1300 es so unvergleichlich anschaulich macht.¹² Diese viele verschiedene Facetten beinhaltende Dynamik kann kaum katalogisiert werden und ist zudem schwerlich kartographisch darstellbar.¹³

Was hingegen annähernd messbar ist, das ist, wie ebenfalls bereits angesprochen, der Schriftlichkeits- und Überlieferungsvorsprung gegenüber den ländlichen Siedlungen. Dieser zeichnet eben nicht nur die älteren und dann größeren Städte, sondern zunehmend auch die Kleinstädte des Oberelsass aus. Diese Feststellung mag vorderhand trivial wirken. Doch in ihr vereinigen sich im Grunde alle hier beschriebenen kommunikativen Verdichtungsprozesse.¹⁴ Schriftlichkeit in der Stadt war zum einen hinsichtlich von Rechtsgeschäften durchaus Bedarfsstillung bei breiteren Kreisen innerhalb und außerhalb der Stadtmauer und damit auch ein Angebot an das Umland¹⁵, zum anderen aber, den Stadtherren gegenüber, letztlich ein Zeichen der (partiellen) Selbstverwaltung,¹⁶ was nicht unbedingt mit Autonomie gleichzusetzen ist. Wenn Gerhard Dilcher in seinem Aufsatz „Zum Verhältnis von Autonomie, Schriftlichkeit und Ausbildung der Verwaltung in der mittelalterlichen Stadt“ einmal das „Selbst“ von der „Verwaltung“ abtrennt,¹⁷ so steckt in diesem ‚Selbst‘ eben nicht allein die Selbstständigkeit, sondern auch das Selbstbewusstsein – im Sinne des Bewusstseins der eigenen Gemeinde, der eigenen Stadt und ihrer Urbanität.¹⁸ Dazu gehört wohl zudem der zunächst sukzessive, ab der Mitte des 13. Jahrhunderts aber forcierte Übergang zur Verwendung der Volkssprache in den Schriftstücken.¹⁹

Urbanisierung erweist sich in der Einzelstadt wie in der Fläche des Raums nicht zuletzt in der ansteigenden Dichte wie in der Dispersion von Rechts-, Verwaltungs- und Schriftlichkeitspraxis. Diese Elemente und Vorstellungen von ‚Ordnung‘ entzogen die Städte im Untersuchungszeitraum immer mehr dem alten Monopol von Kirche und Hof, adaptierten sie und überformten damit

12 „De rebus Alsaticis ineuntis saeculi XIII.“, in: MGH SS 17, S. 232–237. Zu den vielfältigen Aspekten dieser (nicht nur urbanisierenden) Dynamik am Oberrhein grundlegend und wegweisend: KAMMERER: *Entre Vosges et Forêt-Noire*; vgl. nun auch ZOTZ: *Prozess*; im europäischen Blick epochenübergreifend SCHOTT: *Urbanisierung*.

13 Die im Anhang beigegebene Karte „Les centres de pouvoir politique dans l’Oberrhein vers 1350“ aus dem digitalen „Atlas historique d’Alsace“ dient mithin vor allem der Orientierung. Schon die Raum- und Zeitschnitte der Kartenbeigaben etwa in ESCHER/HIRSCHMANN: *Zentren*, Bd. 3, sind zu groß bzw. zu lang angelegt für derart dynamische Prozesse – ganz abgesehen vom grundsätzlichen Problem der Statik in der historischen Kartographie.

14 Vgl. LÖW: *Soziologie der Städte*, S. 69–71 und öfter; sowie die Hinweise in Kapitel B.III. zu der Auffassung von der mittelalterlichen Stadt als Ort beschleunigter und verdichteter Kommunikation. Freilich kann diese auch in archäologischer Sachüberlieferung nachgewiesen werden, wie zum Beispiel KLEINGÄRTNER: *Phase*, zeigt.

15 Vgl. etwa MEIER: *Kommunikation*, hier besonders S. 135 f.

16 Nur in Auswahl KAMMERER: *Pratiques*; KELLER: *Mündlichkeit*; WEIGL: *Schriftlichkeit*.

17 DILCHER: *Verhältnis*, S. 25 und passim.

18 Dazuzurechnen sind selbstverständlich auch verwandte Medien wie insbesondere die Siegel, die hier immer wieder in Erscheinung treten. Vgl. überregional BEDOS: *Corpus des sceaux*; SCHÖNTAG: *Siegel*; SPÄTH: *Bildlichkeit*; HIRSCHMANN: *Stadt*, S. 21 f.

19 HÜNECKE/JAKOB: *Entfaltung*; MOULIN: *Sprache(n) in der Stadt*.

hernach jene sozialen Orte im Widerspiel. Urbanisierung heißt in der Fläche dann auch die verbreitete, wenngleich nicht unbeschränkte Übernahme von Praktiken des öffentlichen und privaten Lebens, welche die Zeitgenossen nun als ‚urban‘ wahrnahmen. Und noch einmal: Urbanisierung ist nicht zuletzt die (bewahrte) Schriftlichkeit über die Interaktion zwischen Herrschaft und Gemeinde. Die Art und Entwicklung dieser Interaktion zeigt, wie beschrieben, ebenfalls Urbanität an und qualifiziert sie. Dies ist bestimmt dann der Fall, wenn beide Seiten und ihre Akteure begrifflich wie bewusst über und in einer Stadt handelten.

Und schließlich – wie schon der eingangs zitierte Isidor von Sevilla wusste: Menschen, nicht Steine machen Städte aus.²⁰ Und diese Form menschlichen Zusammenlebens muss – auch ohne damit einem Fortschrittsparadigma allzu sehr das Wort zu reden – eine große Attraktivität besessen haben. Andernfalls hätte sich der von den Herren des Landes bisweilen mit Staunen registrierte, mitunter bekämpfte, gelegentlich geförderte Wunsch so Vieler, *more civium* zu leben,²¹ nicht so rasant ausgebreitet und dadurch nicht nur das Oberelsass, sondern fast das ganze mittelalterliche Europa so nachhaltig verändert.

20 LINDSAY: *Isidori Hispalensis Episcopi Etymologiarum*, Bd. 2, lib. XV, II; siehe bereits die Einleitung.

21 WINKELMANN: *Acta imperii inedita*, Bd. 1, Nr. 603, S. 483.

J. Abkürzungen, Quellen- und Literaturverzeichnis

I. Abkürzungen

AEK	= Archiv für elsässische Kirchengeschichte
AKG	= Archiv für Kulturgeschichte
AlemJb	= Alemannisches Jahrbuch
ASABS	= Annuaire de la Société des Amis de la Bibliothèque de Sélestat
ASHAC	= Annuaire de la Société d'Histoire et d'Archéologie de Colmar
BldtLG	= Blätter für deutsche Landesgeschichte
BMHM	= Bulletin du Musée Historique de Mulhouse
CAOU	= Corpus der altdeutschen Originalurkunden bis zum Jahr 1300
CdS	= Die Chroniken der deutschen Städte
CAHA	= Cahiers d'archéologie et d'histoire d'Alsace
DA	= Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters
ELJb	= Elsaß-Lothringisches Jahrbuch
FSGA	= Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe
HRG	= Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte
HU	= MAAG: Das Habsburgische Urbar
HZ	= Historische Zeitschrift
JbRG	= Jahrbuch für Regionalgeschichte
MGH	= Monumenta Germaniae Historica
NDBA	= Nouveau dictionnaire de biographie alsacienne
RdA	= Revue d'Alsace
RBS	= Regesten der Bischöfe von Straßburg
REL	= Das Reichsland Elsass-Lothringen
RhVjBl	= Rheinische Vierteljahrsblätter
RI	= Regesta Imperii
RUB	= ALBRECHT: Rappoltsteinisches Urkundenbuch
THF	= Trierer Historische Forschungen
UB	= Urkundenbuch
VKGLkBW	= Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden- Württemberg
VMPiG	= Veröffentlichungen des Max-Planck-Institut für Geschichte
VSWG	= Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte
VuF	= Vorträge und Forschungen
ZAM	= Zeitschrift für Archäologie des Mittelalters
ZGO	= Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins
ZHF	= Zeitschrift für Historische Forschung
ZRG GA	= Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung

II. Ungedruckte Quellen

Archives départementales du Bas-Rhin, Strasbourg (ADBR)
Série G

Archives départementales du Haut-Rhin, Colmar (ADHR)
Séries 1 H, 10 H, 11 H, 31 H, 19 J, E,
E dépôt 61 Cernay, E dépôt 143 Bergheim

Archives départementales des Vosges, Épinal (ADV)
Série G (Chapitre de Saint-Dié), 814, 828, 829

Archives Municipales de Colmar (AMC)
Archives anciennes, Séries AA, BB, DD, HH

Archives Municipales de Haguenau (AMH)
Archives anciennes, Séries AA, BB, FF

Archives Municipales de Mulhouse (AMM)
Pièces isolées

Archives Municipales de Turckheim (AMT)
Série AA

Sélestat Bibliothèque humaniste et archives anciennes (SBHAA)
Archives anciennes, Séries AA, BB, DD, GG

III. Gedruckte Quellen

ALBRECHT, Karl (Hrsg.): Rappoltsteinisches Urkundenbuch (759–1500), 5 Bde., Colmar 1891–1898.

BERNOULLI, August (Hrsg.): Die älteste deutsche Chronik von Colmar, Colmar 1888.

BÖHMER, Johann Friedrich (Bearb.): Acta imperii selecta. Urkunden deutscher Könige und Kaiser 928–1398 mit einem Anhang von Reichssachen, aus dem Nachlass hrsg. von Julius FICKER, Innsbruck 1870 [ND Aalen 1967].

BRUCKNER, Albert (Hrsg.): Regesta Alsatie aevi merovingici et karolini (496–918), Straßburg/Zürich 1949.

Corpus der altdeutschen Originalurkunden bis zum Jahr 1300, begr. von Friedrich WILHELM, fortgef. von Richard NEWALD, Helmut DE BOOR und Dieter HAACKE, 5 Bde., Lahr 1932–2004.

Die Chroniken der oberrheinischen Städte. Straßburg 1–2 (CdS, 8–9), Leipzig 1870/71 [ND Göttingen 1961].

- DELISLE, Léopold (Hrsg.): *Littérature latine et histoire du Moyen Age* (Instructions adressées par le Comité des Travaux Historiques et Scientifiques), Paris 1890.
- DIESTELKAMP, Bernhard (Bearb.): *Quellensammlung zur Frühgeschichte der deutschen Stadt (bis 1250)*, in: VAN DE KIEFT/NIERMEYER: *Elenchus*, S. 1–277.
- EHEBERG, Karl Theodor von: *Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte der Stadt Strassburg bis 1681*, Bd. 1: *Urkunden und Akten*, Straßburg 1899.
- EICHENLAUB, Jean-Luc/HIERHOLTZER, Eric (Bearb.): *Traité de Marquard 1339*, in: *Annuaire de la Société d'Histoire du Val et de la Ville de Munster* 60 (2006), S. 11–20.
- FINSTERWALDER, Paul Willem (Bearb.): *Colmarer Stadtrechte (Oberrheinische Stadtrechte. Dritte Abteilung: Elsässische Rechte, III)*, Heidelberg 1938.
- GÉNY, Joseph (Hrsg.): *Schlettstadter Chronik des Schulmeisters Hieronymus Gebwiler 1530*, Schlettstadt 1890.
- GÉNY, Joseph (Hrsg.): *Schlettstadter Stadtrechte (Oberrheinische Stadtrechte. Dritte Abteilung: Elsässische Rechte, I)*, Heidelberg 1902.
- HANAUER, Auguste/KLÉLÉ, Joseph (Hrsg.): *Das alte Statutenbuch von Hagenau*, Hagenau 1900.
- HANS, Eugen (Hrsg.): *Urkundenbuch der Pfarrei Bergheim (Ober-Elsaß) (Quelleninschriften der Elsässischen Kirchengeschichte, 4)*, Straßburg 1894.
- Hans STOLTZ's *Ursprung und Anfang der Statt Gebweyler. Sagen- und Tagebuch eines Bürgers von Gebweiler zur Zeit des Bauernkriegs*, hrsg. von Julien SÉE, Colmar 1871.
- HERGEMÖLLER, Bernd-Ulrich (Hrsg.): *Quellen zur Verfassungsgeschichte der deutschen Stadt im Mittelalter (FSGA, 34)*, Darmstadt 2000.
- HERR, Eduard: *Gesammelte Bruchstücke elsässischer Weistümer aus dem 11.–14. Jahrhundert*, in: *Elsässische Monatsschrift für Geschichte und Volkskunde* 4 (1913), S. 62–67, 108–114, 181–187, 201–208, 265–272, 316–320, 397–401, 449–454.
- HESSEL, Alfred (Hrsg.): *Elsässische Urkunden, vornehmlich des 13. Jahrhunderts (Schriften der Wissenschaftlichen Gesellschaft in Straßburg, 23. Heft)*, Straßburg 1915.
- HUBER, Alfons (Bearb.): *Regesta Imperii, Bd. VIII: Die Regesten des Kaiserreichs unter Kaiser Karl IV. 1346–1378*, Innsbruck 1877 [ND Hildesheim 1968].
- HUILLARD-BRÉHOLLES, Jean Louis Alphonse (Hrsg.): *Historia diplomatica Friderici secundi sive constitutiones, privilegia, mandata, instrumenta quae supersunt istius imperatoris et filiorum eius*, 6 Bde., Paris 1852–1861.
- HUND, Andreas (Bearb.): *Stadtrechte von Reichenweier (Oberrheinische Stadtrechte. Dritte Abteilung: Elsässische Rechte, II)*, Heidelberg 1909.
- KAISER, Hans: *Ein unbekanntes Mandat König Richards und die Anfänge der Landvogtei im Elsass*, in: *ZGO* 58 (1904), S. 337–339.
- KEUTGEN, Friedrich (Hrsg.): *Urkunden zur städtischen Verfassungsgeschichte (Ausgewählte Urkunden zur Deutschen Verfassungsgeschichte, 1)*, Berlin 1901.
- LINDSAY, Wallace Martin (Hrsg.): *Isidori Hispalensis Episcopi Etymologiarum sive Originum libri XX*, 2 Bde., Oxford 1911 [ND ebd. 1957].
- MAAG, Rudolf (Hrsg.): *Das Habsburgische Urbar*, 2 Bde. (*Quellen zur Schweizer Geschichte, 14–15 I/II*), Basel 1894–1904.
- MONÉ, Franz Joseph: *Urkunden über die Ortenau und das Elsass von 1241 bis 1321*, in: *ZGO* 4 (1853), S. 275–291.
- MONÉ, Franz Joseph: *Urkunden und Auszüge über Elsaß und Lothringen vom 13.–15. Jahrhundert*, in: *ZGO* 7 (1856), S. 171–194, 446–452.

- MONÉ, Franz Joseph: Urkunden und Auszüge über Elsaß und Lothringen vom 13.–16. Jahrhundert, in: ZGO 8 (1857), S. 160–195.
- MONÉ, Franz Joseph: Urkunden über das Oberelsaß, vom 12. bis 16. Jahrhundert, in: ZGO 11 (1860) S. 317–341.
- MONÉ, Franz Joseph: Breisacher und Elsässer Urkunden aus dem 13. und 14. Jahrhundert, in: ZGO 13 (1861) S. 48–54.
- MONÉ, Franz Joseph: Urkunden über das Unterelsaß vom 10.–13. Jahrhundert, in: ZGO 14 (1862), S. 180–194.
- MONÉ, Franz Joseph: Urkunden über das Unterelsaß im 13. Jahrhundert, in: ZGO 16 (1864) S. 405–424.
- MGH. Constitutiones et acta publica imperatorum et regum, 2: Constitutiones et acta publica imperatorum et regum inde ab a. MCXCVIII usque ad a. MCCLXXII (1198–1272), hrsg. von Ludwig WEILAND, Hannover 1896 [ND 1963]; 3: Constitutiones et acta publica imperatorum et regum inde ab a. MCCLXXIII usque ad a. MCCXCVIII (1273–1298), hrsg. von Jakob SCHWALM, Hannover 1904–1906 [ND 1980].
- MGH. Diplomata. Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser, 10: Die Urkunden Friedrichs I., 5 Tle., hrsg. von Heinrich APPELT, Hannover 1975–1990; 14: Die Urkunden Friedrichs II., [bisher] 3 Tle., hrsg. von Walter KOCH, Hannover 2002–2010; 18: Die Urkunden Heinrich Raspes und Wilhelms von Holland, 2 Tle., hrsg. von Dieter HÄGERMANN/Jaap G. KRUISHEER, Hannover 1989–2006.
- MGH. Scriptores (in folio), 17: Annales aevi Suevici, hrsg. von Georg Heinrich PERTZ u. a., Hannover 1861 [ND 1990]; 25: Gesta saec. XIII., hrsg. von Georg WAITZ u. a., Hannover 1880 [ND 1974].
- MGH. Scriptores rerum Germanicarum in usum scholarum separatim editi, 6: Annales regni Francorum inde ab a. 741 usque ad a. 829, qui dicuntur Annales Laurissenses maiores et Einhardi, hrsg. von Friedrich KURZE, Hannover 1895 [ND 1950]; 9: Annales Marbacenses qui dicuntur, hrsg. von Hermann BLOCH, Hannover 1907 [ND 2001]; 44: Nithardi Historiarum libri III, hrsg. von Ernst MÜLLER, Hannover 1907 [ND 1965]; 46: Ottonis et Rahewini Gesta Friderici I. imperatoris, hrsg. von Georg WAITZ/Bernhard VON SIMSON, 3. Aufl., Hannover 1912 [ND 1997].
- MGH. Staatsschriften des späteren Mittelalters, 7: Der Oberrheinische Revolutionär (*Buchli der hundert Capitel mit XXXX Statuten*), hrsg. von Klaus H. LAUTERBACH, Stuttgart 2009.
- MOSSMANN, Xavier (Hrsg.): Cartulaire de Mulhouse, 6 Bde., Strasbourg 1883–1890.
- MÜNSTER, Sebastian: Cosmographie oder beschreibung aller ländler, herrschafften, fürnemsten stetten, geschichten, gebreuchen, hantierungen etc. [...], Basel 1550.
- MUNDT, Felix (Hrsg.): Beatus Rhenanus. Rerum Germanicarum libri tres (1531). Ausgabe, Übersetzung, Studien (Frühe Neuzeit, 127), Tübingen 2008.
- NUSS, Philippe (Hrsg.): Les regestes des comtes de Habsbourg en Alsace avant 1273, Altkirch 2005.
- PABST, Hermann (Hrsg.): Annalen und Chronik von Kolmar, neu bearb. von Wilhelm Wattenbach (Die Geschichtsschreiber der deutschen Vorzeit. Zweite Gesamtauflage, 75), Leipzig ³1940.
- PARLOW, Ulrich (Hrsg.): Die Zähringer. Kommentierte Quellendokumentation zu einem südwestdeutschen Herzogsgeschlecht des hohen Mittelalters (VKGLkBW, A, 50), Stuttgart 1999.

- Regesta Habsburgica, 5 Abt. (Publikationen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung), Innsbruck bzw. Wien 1905–2010.
- RI. V: Jüngere Staufer 1198–1272, 2 Tle., Innsbruck 1881–1901 und Köln 1983; VI: Die Regesten des Kaiserreiches unter Rudolf, Adolf, Albrecht, Heinrich VII. 1273–1313, 3 Tle., Innsbruck 1898–2006.
- Regesten der Bischöfe von Straßburg, veröff. von der Kommission zur Herausgabe elsässischer Geschichtsquellen, 2 Bde., Innsbruck 1908–1928.
- RUSER, Konrad (Bearb.): Die Urkunden und Akten der oberdeutschen Städtebünde, 3 Bde., Göttingen 1979–2005.
- SCHADELBAUER, Karl: Innsbrucker Archivnotizen zur Geschichte der Österreichischen Vorlande. Heft 3 (Veröffentlichungen aus dem Stadtarchiv Innsbruck, II. Reihe/3), Innsbruck 1964.
- SCHMALE, Franz-Josef: Bischof Otto von Freising und Rahewin. Die Taten Friedrichs oder richtiger Cronica (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters, 17), Darmstadt 1965.
- SCHOEPFLIN, Johann Daniel (Hrsg.): *Alsatia diplomatica*, 2 Bde., Mannheim 1772–1775.
- SITTLER, Lucien (Hrsg.): *Les listes d'admission à la bourgeoisie de Colmar 1361–1494* (Publications des Archives de la Ville de Colmar, I), Colmar 1958.
- TSCHAMSER, Malachias: *Annales oder Jahrgeschichten der Barfüßern zu Thann*, hrsg. von Pierre-Alfred MERKLEN, Bd. 1, Colmar 1864.
- TROUILLAT, Joseph/VAUTREY, Louis (Bearb.): *Monuments de l'histoire de l'ancien Évêché de Bâle, recueillis et publiés par ordre du Conseil-Exécutif de la République de Berne*, 5 Bde., Porrentruy 1852–1867.
- Urkundenbuch der Stadt Basel, herausgegeben von der Historischen und Antiquarischen Gesellschaft zu Basel, 11 Bde., Basel 1890–1910.
- Urkundenbuch der Stadt Straßburg, 7 Bde. (Urkunden und Akten der Stadt Straßburg, Abt. 1), Straßburg 1879–1900.
- VAN DE KIEFT, Co/NIERMEYER, Jan Frederik (Hrsg.): *Elenchus fontium historiae urbanum*, Bd. 1, Leiden 1967.
- WALTER, Theobald (Hrsg.): *Urkundenbuch der Pfarrei Rufach, nebst einem Anhang: Kurze Pfarrchronik von Westhalten* (Beiträge zur Geschichte der Stadt Rufach, I), Rufach 1900.
- WALTER, Theobald (Bearb.): *Die Grabschriften des Bezirkes Oberelsaß von den ältesten Zeiten bis 1820* (*Alsatia superior sepulta*), Gebweiler 1904.
- WALTER, Theobald (Hrsg.): *Urkunden und Regesten der Stadt Rufach (662–1350)* (Beiträge zur Geschichte der Stadt Rufach, II), Rufach 1908.
- WALTER, Theobald (Hrsg.): *Urkunden und Regesten der Stadt Rufach (1350–1500)* (Beiträge zur Geschichte der Stadt Rufach, III), Rufach 1913.
- WINKELMANN, Eduard (Hrsg.): *Acta imperii inedita saeculi XIII et XIV. Urkunden und Briefe zur Geschichte des Kaiserreiches und des Königreichs Sizilien*, 2 Bde., Innsbruck 1880–1885 [ND Aalen 1964].

IV. Literatur

- ADAM, Paul: Histoire religieuse de Sélestat des origines à 1216, in: ASABS 12 (1962), S. 79–98.
- ADAM, Paul: L'église paroissiale de Sélestat du début du XIII^e au début du XVII^e siècle, in: ASABS 13 (1963), S. 135–167.
- ADAM, Paul: La vie religieuse de Sélestat du début du XIII^e au début du XVII^e siècle, in: ASABS 15 (1965), S. 9–84.
- ADAM, Paul: Les établissements religieux à Sélestat du début du XIII^e au début du XVII^e siècle, in: ASABS 16 (1966), S. 93–158.
- ADAM, Paul: Charité et assistance en Alsace au Moyen Âge (Publications de la Société Savante d'Alsace et des Régions de l'Est. Série „Grandes Publications“, 22), Strasbourg 1982.
- AINSWORTH, Peter/SCOTT, Tom (Hrsg.): Regions and Landscapes. Reality and Imagination in Late Medieval and Early Modern Europe, Frankfurt am Main u. a. 2000.
- ALBRECHT, Karl: Rappoltstein, Anselm (II.) von und Bruno von, in: Allgemeine Deutsche Biographie, Bd. 27, Leipzig 1888, S. 302–312.
- ALIOU, Martin: Gruppen an der Macht: Zünfte und Patriziat in Strassburg im 14. und 15. Jahrhundert. Untersuchungen zu Verfassung, Wirtschaftsgefüge und Sozialstruktur (Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft, 156), 2 Bde., Basel/Frankfurt am Main 1988.
- AMMANN, Hektor: Thesen als Grundlage für eine Aussprache über die Stadtwerdung in der deutschen Schweiz und die Theorien über die Entstehung des mittelalterlichen Städtewesens, in: Zeitschrift für Schweizerische Geschichte 10 (1930), S. 527–529.
- AMMANN, Hektor: Über das waadtländische Städtewesen im Mittelalter und über landschaftliches Städtewesen im allgemeinen, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 4 (1954), S. 1–87.
- AMMANN, Hektor: La place de l'Alsace dans l'industrie textile du Moyen Age, in: SCHLUMBERGER: La bourgeoisie, S. 73–102.
- AMMANN, Hektor: Von der Wirtschaftsgeltung des Elsaß im Mittelalter, in: AlemJb 1955, S. 55–202.
- AMMANN, Hektor: Wie groß war die mittelalterliche Stadt?, in: Studium generale 9 (1956), S. 503–506.
- ANDERMANN, Kurt (Hrsg.): Historiographie am Oberrhein im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit (Oberrheinische Studien, 7), Sigmaringen 1988.
- ANDERMANN, Kurt: Grundherrschaften des spätmittelalterlichen Niederadels in Südwestdeutschland. Zur Frage der Gewichtung von Geld- und Naturaleinkünften, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 127 (1991), S. 145–190.
- ANDERMANN, Kurt/JOOS, Clemens (Hrsg.): Grafen und Herren in Südwestdeutschland vom 12. bis ins 17. Jahrhundert (Kraichtaler Kolloquien, 5), Epfendorf 2006.
- ANDERMANN, Kurt/ZEILINGER, Gabriel (Hrsg.): Freiheit und Unfreiheit. Mittelalterliche und frühneuzeitliche Facetten eines zeitlosen Problems (Kraichtaler Kolloquien, 7), Epfendorf 2010.

- ANDERMANN, Kurt/AUGE, Oliver (Hrsg.): Dorf und Gemeinde. Grundstrukturen der ländlichen Gesellschaft in Spätmittelalter und Frühneuzeit (Kraichtaler Kolloquien, 8), Epfendorf 2012.
- ANDERMANN, Kurt: Bürgerrecht. Die Speyrer Privilegien von 1111 und die Anfänge persönlicher Freiheitsrechte in deutschen Städten des hohen Mittelalters, in: HZ 295 (2012), S. 593–624.
- ANGERMEIER, Heinz: Königtum und Landfriede im deutschen Spätmittelalter, München 1966.
- ANSTETT, Peter: Das Martinsmünster zu Colmar. Beitrag zur Geschichte des gotischen Kirchenbaus im Elsass (Forschungen zur Geschichte der Kunst am Oberrhein), Berlin 1966.
- ARLINGHAUS, Franz-Josef: Konstruktionen von Identität mittelalterlicher Korporationen – rechtliche und kulturelle Aspekte, in: SPÄTH: Bildlichkeit, S. 33–46.
- ARLINGHAUS, Franz-Josef: Materialität und Differenzierung der Kommunikation. Zu Funktionen des Pergament- und Papiergebrauchs in der spätmittelalterlichen Ständegesellschaft, in: Carla MEYER/Sandra SCHULTZ/Bernd SCHNEIDMÜLLER (Hrsg.): Papier im mittelalterlichen Europa. Herstellung und Gebrauch (Materiale Textkulturen, 7), Berlin 2015, S. 179–190.
- AUGE, Oliver: Stadtwerdung in Tirol. Ansätze, Erkenntnisse und Perspektiven vergleichender Stadtgeschichtsforschung, in: Rainer LOOSE/Sönke LORENZ (Hrsg.): König, Kirche, Adel. Herrschaftsstrukturen im mittleren Alpenraum und angrenzenden Gebieten, Lana 1999, S. 307–364.
- AUGE, Oliver: Seit wann gründeten die Staufer Göppingen? Eine kritische Hinterfragung bisheriger Theorien zur Stadtwerdung Göppingsens, in: Walter ZIEGLER (Hrsg.): Stadt, Kirche, Adel. Göppingen von der Stauferzeit bis ins späte Mittelalter (Veröffentlichungen des Geschichts- und Altertumsvereins Göppingen e.V. in der Reihe Veröffentlichungen des Stadtarchivs Göppingen, 45), Göppingen 2006, S. 182–201.
- AUGE, Oliver: Handlungsspielräume fürstlicher Politik im Mittelalter. Der südliche Ostseeraum von der Mitte des 12. Jahrhunderts bis in die frühe Reformationszeit (Mittelalter-Forschungen, 28), Ostfildern 2009.
- AUGE, Oliver/FOUQUET, Gerhard/HAGEN, Christian/KÜHNLE, Nina/RABELER, Sven/ ZEILINGER, Gabriel: Städtische Gemeinschaft und adlige Herrschaft in der mitteleuropäischen Urbanisierung ausgewählter Regionen Zentraleuropas. Ein Kieler Forschungsbericht, in: JbRG 34 (2016), S. 15–49.
- BAAKEN, Gerhard: Pfalz und Stadt, in: MASCHKE/SYDOW: Städte, S. 28–48.
- BABEL, Rainer/MOEGLIN, Jean-Marie (Hrsg.): Identité régionale et conscience nationale en France et en Allemagne du Moyen Âge à l'époque moderne (Beihefte der Francia, 39), Sigmaringen 1992.
- BADER, Karl Siegfried: Der deutsche Südwesten in seiner territorialstaatlichen Entwicklung, Stuttgart 1950.
- BADER, Karl Siegfried: Das mittelalterliche Dorf als Friedens- und Rechtsbereich (Studien zur Rechtsgeschichte des mittelalterlichen Dorfes, 1), Weimar 1957.
- BADER, Karl Siegfried: Dorfgenossenschaft und Dorfgemeinde (Studien zur Rechtsgeschichte des mittelalterlichen Dorfes, 2), Köln/Wien 1962.
- BADER, Karl Siegfried/DILCHER, Gerhard: Deutsche Rechtsgeschichte. Land und Stadt – Bürger und Bauern im Alten Europa, Berlin u. a. 1999.

- BAERISWYL, Armand: Stadt, Vorstadt und Stadterweiterung im Mittelalter. Archäologische und historische Studien zum Wachstum der drei Zähringerstädte Burgdorf, Bern und Freiburg im Breisgau (Schweizer Beiträge zur Kulturgeschichte und Archäologie des Mittelalters, 30), Basel 2003.
- BAERISWYL, Armand: Mittelalterliche Gründungsstadt und Stadtplanung am Beispiel der „Zähringerstädte“ Bern und Burgdorf, in: FRITZSCHE/GILOMEN/STERCKEN: Städteplanung, S. 51–67.
- BAERISWYL, Armand: Gewachsen oder gegründet? Archäologische Erkenntnisse zur Entstehung und Entwicklung von „Zähringerstädten“ im Mittelalter, in: SCHMIDT: Stadtgründung, S. 61–77.
- BAERISWYL, Armand/DECOEUDRES, Georges/STERCKEN, Martina/WILD, Döfl (Hrsg.): Die mittelalterliche Stadt erforschen. Archäologie und Geschichte im Dialog (Schweizerische Beiträge zur Kulturgeschichte und Archäologie des Mittelalters, 36) Basel 2009.
- BALZER, Manfred: Frühe Stadtbildung in Westfalen. Die Rolle der Kirchen, in: Werner FREITAG (Hrsg.): Die Pfarre in der Stadt. Siedlungskern – Bürgerkirche – Urbanes Zentrum (Städteforschung, A, 82), Köln/Weimar/Wien 2011, S. 1–62.
- BÄRTSCHI, Marianne: Das Habsburger Urbar. Vom Urbar-Rodel zum Traditionscode, Diss. phil. Zürich 2008.
- BARTH, Médard: Der Rebbau des Elsass und die Absatzgebiete seiner Weine. Ein geschichtlicher Durchblick, Strasbourg 1958.
- BARTH, Médard: Handbuch der elsässischen Kirchen im Mittelalter (Etudes générales publ. sous les auspices de la Société d’Histoire de l’Eglise d’Alsace, N.S., 4 = Archives de l’Eglise d’Alsace, 27 = N.S., 11), ND Bruxelles 1980.
- BECHT, Alphonse: Geschichtliche Notizen über die ehemalige Gräfllich Württembergische Herrschaft Horburg bei Colmar im Ober-Elsaß, Colmar 1888.
- BECHTOLD, André: „Apud castrum Geylnhusen novam villam fundantes.“ Stadtwerdung und Stadtförderung von Gelnhausen, in: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte 46 (1996), S. 31–77.
- BECKER, Irmgard Christa (Hrsg.): Die Stadt als Kommunikationsraum. Reden, Schreiben und Schauen in Großstädten des Mittelalters und der Neuzeit (Stadt in der Geschichte, 36), Ostfildern 2011.
- BECKER, Joseph: Die Wirksamkeit und das Amt der Landvögte des Elsaß im 14. Jahrhundert, in: ZGO 49 (1895) S. 321–360.
- BECKER, Joseph: Geschichte der Reichsvogtei Kaysersberg, in: ZGO 56 (1902), S. 90–122 und 217–250.
- BECKER, Joseph: Geschichte der Reichslandvogtei im Elsass von ihrer Einrichtung bis zu ihrem Übergang an Frankreich. 1273–1648, Straßburg 1905.
- BEDOS, Brigitte: Corpus des sceaux français du Moyen Age, Bd. 1: Les sceaux des villes, Paris 1980.
- BEDOS-REZAK, Brigitte: Towns and Seals: Representation and Signification in Medieval France: in: Brian PULLEN/Susan REYNOLDS (Hrsg.): Town Life and Culture in the Middle Ages and Renaissance. Essays in Memory of J.K. Hyde (Bulletin of the John Rylands University Library in Manchester, 72/3), Manchester 1990, S. 35–47.
- BEER, Karl: Beiträge zur Geschichte der Erbleihe in elsässischen Städten. Mit einem Urkundenanhang (Schriften des Wissenschaftlichen Instituts der Elsaß-Lothringer im Reich an der Universität Frankfurt, N.F. 11), Frankfurt a. M. 1933.

- BELOW, Georg von: Die Entstehung der deutschen Stadtgemeinde, Düsseldorf 1889.
- BELOW, Georg von: Deutsche Städtegründung im Mittelalter mit besonderem Hinblick auf Freiburg i. Breisgau, Freiburg 1920.
- BENEVOLO, Leonardo: Die Stadt in der europäischen Geschichte, 2. Aufl., München 1998.
- BERNHARD, Bernard: Recherches sur l'histoire de la ville de Ribeauvillé, publiées sous les auspices du Conseil Municipal par X. Mossmann, Colmar 1888.
- BERNWIESER, Johannes: Honor civitatis. Kommunikation, Interaktion und Konfliktbeilegung im hochmittelalterlichen Oberitalien (Münchner Beiträge zur Geschichtswissenschaft, 7), München 2012.
- Besançon 1290–1990. Actes du colloque organisé par l'Association du septième centenaire des franchises de Besançon, Besançon, septembre 1990 (Annales littéraires de l'Université de Besançon, 470 = Cahiers d'études comtoises, 49), Besançon 1992.
- BEUCKERS, Klaus Gereon (Hrsg.): Die Kirchen von Neuweiler im Elsass, 2 Bde., Köln 2008–2010.
- BEYERLE, Franz: Das älteste Breisacher Stadtrecht, in: ZRG GA 39 (1918), S. 318–345.
- BEYERLE, Franz: Zur Typenfrage der Stadtverfassung, in: ZRG GA 50 (1930), S. 1–114.
- BEYERLE, Franz: Der Anteil des Elsaß am Sieg der deutschen Stadtfreiheit, in: Oberrheinische Heimat 27 (1940), S. 289–308.
- BEYERLE, Franz: Marktfreiheit und Herrschaftsrechte in oberrheinischen Stadtrechtsurkunden, in: STOOB: Bürgertum, Bd. 1, S. 39–76.
- BIERBRAUER, Peter: Die ländliche Gemeinde im oberdeutsch-schweizerischen Raum, in: BLICKLE: Landgemeinde, S. 169–190.
- BIHRER, Andreas: Die Stadt Kaiserstuhl im Spätmittelalter (1294–1415). Handlungsspielräume und Funktionen einer Kleinstadt im Aargau, in: Argovia 118 (2006), S. 73–104.
- BIHRER, Andreas/KÄLBLE, Mathias/KRIEG, Heinz (Hrsg.): Adel und Königtum im mittelalterlichen Schwaben. Festschrift für Thomas Zotz zum 65. Geburtstag, Stuttgart 2009.
- BILLER, Thomas/METZ, Bernhard: Anfänge der Adelsburg im Elsaß in ottonischer, salischer und frühstaufischer Zeit, in: Horst Wolfgang BÖHME (Hrsg.): Burgen der Salierzeit, Teil 2: In den südlichen Landschaften des Reichs (Römisch-Germanisches Zentralmuseum, Forschungsinstitut für Vor- und Frühgeschichte. Monographien, 26), Sigmaringen 1992, S. 245–284.
- BILLER, Thomas/METZ, Bernhard: Die Burgen des Elsaß. Architektur und Geschichte, 3 Bde., München 1995–2018.
- BILLER, Thomas: Die mittelalterliche Stadtbefestigung im deutschsprachigen Raum. Ein Handbuch, 2 Bde., Darmstadt 2016.
- BILLICH, André: Histoire d'une ancienne ville impériale. Turckheim, Colmar 1975.
- BIRR, Christiane: Ordnung im Dorf. Eine Skizze zur Normgenese in Weistümern und Dorfordnungen, in: Gisela DROSSBACH (Hrsg.): Von der Ordnung zur Norm: Statuten im Mittelalter und Früher Neuzeit, Paderborn u. a. 2009, S. 153–165.
- BISCHOFF, Georges: Guebwiller au Moyen Age. 1. Naissance et développement d'une ville seigneuriale d'Alsace (1275–1434), in: Annuaire de la Société d'Histoire des régions de Thann-Guebwiller (1973/74), S. 95–119.
- BISCHOFF, Georges: Recherches sur la puissance temporelle de l'Abbaye de Murbach (1229–1525) (Publications de la Société savante d'Alsace et des régions de l'Est. Collection "Recherches et documents", 22), Strasbourg 1975.

- BISCHOFF, Georges: Gouvernés et gouvernants en Haut-Alsace à l'époque autrichienne. Les états des pays antérieurs des origines au milieu du XVI^e siècle (Publications de la Société savante d'Alsace et des régions de l'Est. Série "Grandes publications", 20), Strasbourg 1982.
- BISCHOFF, Georges: Les Ribeaupierre, seigneurs des Vosges, du vignoble et des vallées, in: *Annuaire de la Société d'Histoire du Val de Lièpvre* 11 (1986), S. 11–25.
- BISCHOFF, Georges: Les villes seigneuriales de Haute-Alsace et leurs autorités (XIII^e-XVI^e siècles), in: *Actes de la Société Jurassienne d'Émulation* 92 (1989), S. 269–286.
- BISCHOFF, Georges: Die markanten Züge des österreichischen Elsaß, in: Hans MAIER/Volker PRESS (Hrsg.): *Vorderösterreich in der frühen Neuzeit*, Sigmaringen 1989, S. 271–283.
- BISCHOFF, Georges: Gundolsheim, Sigfrid von († 1289), in: *NDBA*, Nr. 14, Strasbourg 1989, S. 1331.
- BISCHOFF, Georges: Une principauté virtuelle. Conscience régionale et unité provinciale en Alsace à la fin du Moyen Âge et au début des temps modernes, in: *Des principautés aux régions dans l'espace européen. Actes du colloque, Lyon 1994* [jeder Aufsatz mit eigener Seitenzählung!].
- BISCHOFF, Georges/TOCK, Benoît-Michel (Hrsg.): *Léon IX et son Temps. Actes du colloque international organisé par l'Institut d'Histoire Médiévale de l'Université Marc-Bloch, Strasbourg-Eguisheim, 20–22 juin 2002 (Atelier de recherches sur les textes médiévaux, 8)*, Turnhout 2006.
- BISCHOFF, Georges: Mulhouse et l'Alsace médiévale, in: *Annuaire historique de Mulhouse* 18 (2007), S. 69–71.
- BISCHOFF, Georges: Autorité seigneuriale et libertés à Munster au Moyen Âge. Le traité de Marquard (1339), in: *Annuaire de la Société d'Histoire du Val et de la Ville de Munster* 60 (2006), S. 21–61 (1^{ère} partie); ebd. 62 (2008), S. 13–56 (2^e partie).
- BISCHOFF, Georges: Le pouvoir temporel de l'abbé de Munster: Un prince à géométrie variable?, in: MULLER/LESER/SCHLUSSEL (Hrsg.): *L'abbaye*, S. 71–89.
- BLASCHKE, Karl-Heinz: *Stadtgrundriß und Stadtentwicklung. Forschungen zur Entstehung mitteleuropäischer Städte (Städteforschung, A, 44)*, Köln/Weimar/Wien 1997.
- BLASCHKE, Karl-Heinz: Qualität, Quantität und Raumfunktion als Wesensmerkmale der Stadt vom Mittelalter bis zur Gegenwart, in: *JbRG* 3 (1968), S. 34–50.
- BLATTMANN, Marita/TREFFEISEN, Jürgen: Gründungsstädte, in: Hans SCHADEK/Karl SCHMID (Hrsg.): *Die Zähringer. Anstoß und Wirkung*, Teilbd. II, Sigmaringen 1986, S. 224–302.
- BLATTMANN, Marita: Die Freiburger Stadtrechte zur Zeit der Zähringer. Rekonstruktion der verlorenen Urkunden und Aufzeichnungen des 12. und 13. Jahrhunderts (Veröffentlichungen aus dem Archiv der Stadt Freiburg im Breisgau, 27/1–2), Freiburg im Breisgau 1991.
- BLATTMANN, Marita: Die Freiburger Stadtrechte am Oberrhein und in der Schweiz, in: *Besançon 1290–1990*, S. 101–111.
- BLICKLE, Peter: *Deutsche Untertanen. Ein Widerspruch*, München 1981.
- BLICKLE, Peter (Hrsg.): *Landgemeinde und Stadtgemeinde in Mitteleuropa (HZ. Bh. 13)*, München 1991.
- BLICKLE, Peter: *Kommunalismus. Skizzen einer gesellschaftlichen Organisationsform*, 2 Bde., Bd. 1: Oberdeutschland, Bd. 2: Europa, München 2000.
- BLICKLE, Peter: „Coniuratio“. Die politische Karriere einer lokalen Gesellschaftsformation, in: Albrecht CORDES/Joachim RÜCKERT/Reiner SCHULZE (Hrsg.): *Stadt – Gemeinde – Ge-*

- nossenschaft. Festschrift für Gerhard Dilcher zum 70. Geburtstag, Berlin 2003, S. 341–360.
- BLOCH, Marc: Dans l'Italie du XIV^e siècle: un marchand de petite ville et son destin, in: *Annales d'histoire économique et sociale* 8 (1936), S. 284–286.
- BLOCH, Marc: Village et seigneurie: quelques observations de méthode à propos d'une étude sur la Bourgogne, in: *Annales d'histoire économique et sociale* 9 (1937), S. 493–500.
- BLOCH, Marc: *Écrire „La société féodale“*. Lettres à Henri Berr 1924–1943, hrsg. von Jacqueline PLUET-DESPATIN, Paris 1992.
- BLOCH, Hermann: Die Urkundenfälschungen Grandidiens; in: *ZGO* 51 (1897), S. 459–511 und *ZGO* 52 (1898), S. 543–546.
- BLOCKMANS, Wim/HOPPENBROUWERS, Peter: *Introduction to Medieval Europe 300–1550*, London/New York 2007.
- BLOCKMANS, Wim: Citizens and their rulers, in: DERS./André HOLENSTEIN/Jon MATHIEU (Hrsg.): *Empowering Interactions. Political Cultures and the Emergence of the State in Europe 1300–1900*, Farnham 2009, S. 281–91.
- BOEHLER, Jean-Michel/LERCH, Dominique (Hrsg.): *Histoire de l'Alsace rurale* (Publications de la Société savante d'Alsace et des régions de l'Est. Collection "Grandes publications", 24), Strasbourg 1983.
- BÖNNEN, Gerold: Zur Entwicklung von Stadtverfassung und Stadtgemeinde im hochmittelalterlichen Worms, in: *ZGO* 150 (2002), S. 113–159.
- BÖNNEN, Gerold: Stadttopographie, Umlandbeziehungen und Wehrverfassung. Anmerkungen zu mittelalterlichen Mauerbauordnungen, in: MATHEUS: *Stadt*, S. 21–45.
- BÖNNEN, Gerold: Der Rheinische Städtebund von 1254/56. Voraussetzungen, wirkungsweise, Nachleben, in: Franz J. FELTEN (Hrsg.): *Städtebünde – Städtetage im Wandel der Geschichte* (Mainzer Vorträge, 11), Stuttgart 2006, S. 13–35.
- BÖNNEN, Gerold: Aspekte gesellschaftlichen und stadtherrschaftlichen Wandels in salierzeitlichen Städten, in: Tilman STRUVE (Hrsg.): *Die Salier, das Reich und der Niederrhein*, Köln/Weimar/Wien 2008, S. 207–281.
- BÖNNEN, Gerold: Richard von Cornwall und die Städte Worms und Speyer – Frieden und Macht, Netzwerke und Geld, in: Anton NEUGEBAUER/Klaus KREMB/Jürgen KEDDIGKEIT (Hrsg.): *Richard von Cornwall. Römisch-deutsches Königtum in nachstauferischer Zeit* (Beiträge zur pfälzischen Geschichte, 25 = Veröffentlichungen der Pfälzischen Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften in Speyer, 109), Kaiserslautern 2010, S. 205–226.
- BÖNNEN, Gerold: Rats Herrschaft und Autorität – Zur Funktionsweise städtischer Herrschaftspraxis im 13. Jahrhundert, in: Hubertus SEIBT/Werner BOMM/Verena TÜRK (Hrsg.): *Autorität und Akzeptanz. Das Reich im Europa des 13. Jahrhunderts*, Ostfildern 2013, S. 91–106.
- BOCK, Ernst: Landfriedenseinungen und Städtebünde am Oberrhein bis zur Gründung des rheinischen Städtebundes von 1381, in: *ZGO* 85 (1933), S. 321–372.
- BOECKMANN, Hartmut: *Stauferzeit und spätes Mittelalter. Deutschland 1125–1517* (Siedler Deutsche Geschichte), Berlin 1987.
- BOONE, Marc: Brügge und Gent um 1250: die Entstehung der flämischen Städtelandschaft, in: HARTMANN: *Städte*, S. 97–110.

- BOONE, Marc: Die mittelalterliche Stadt. Vorzeichen von Modernität, Ort des kulturellen Transfers?, in: *Pro Civitate Austriae* N.F. 13 (2008), S. 5–17.
- BOOS, Heinrich: Geschichte der rheinischen Städttekultur von den Anfängen bis zur Gegenwart mit besonderer Berücksichtigung von Worms, 4 Bde., Berlin 1897–1901.
- BORNERT, René (Hrsg.): *Les monastères d'Alsace*, 6 Bde., Strasbourg 2009–2011.
- BORST, Arno: *Lebensformen im Mittelalter*, Berlin ²1999.
- BOSL, Karl: Die Reichsministerialität der Salier und Staufer. Ein Beitrag zur Geschichte des hochmittelalterlichen deutschen Volkes, Staates und Reiches, 2 Teile (MGH. Schriften, 10), Stuttgart 1950/51.
- BOSL, Karl: Die Entstehung der bürgerlichen Freiheit im süddeutschen Raum, in: *Les libertés urbaines*, S. 81–95.
- BOULLE, Lydie: *Les chartes de franchises des villes alsaciennes*, in: *Les pays de l'Entre-Deux*, S. 115–121.
- BRACHMANN, Hansjürgen (Hrsg.): *Burg – Burgstadt – Stadt. Zur Genese mittelalterlicher nichtagrarischer Zentren in Ostmitteleuropa (Forschungen zur Geschichte und Kultur des östlichen Mitteleuropa)*, Berlin 1995.
- BRAEUNER, Gabriel/LICHTLÉ, Francis: *Dictionnaire historique de Colmar*, Colmar 2006.
- BRENNER, Bernhard: Ludwig der Bayer – ein Motor für die Urbanisierung Ostschwabens? Zu den Auswirkungen herrscherlicher Städtepolitik auf die Entwicklung der schwäbischen Städtelandschaft im ausgehenden Mittelalter (Materialien zur Geschichte des Bayerischen Schwaben, 27) Augsburg 2005.
- BRIEGER, Rudolf: *Die Herrschaft Rappoltstein. Ihre Entstehung und Entwicklung*, Diss. phil. Leipzig 1906.
- BRÜHL, Carlrichard: *Palatium und Civitas. Studien zur Profantopographie spätantiker civitates vom 3. bis zum 13. Jahrhundert*, Band II: *Belgica I*, beide Germanien und *Raetia II*, Köln/Wien 1990.
- BRUNEL, Pierre: *La formation urbaine de Colmar à l'épreuve de l'archéologie*, in: *ASHAC* 30 (1982), S. 17–27.
- BRUNEL, Pierre: *La ville de Colmar au Haut Moyen Âge*, in: SCHNITZLER: *Vivre au Moyen Âge*, S. 44–48.
- BRUNEL, Pierre: *Colmar: la ville de l'époque romaine à la fin du gothique*, in: SCHNITZLER: *Vivre au Moyen Âge*, S. 49f.
- Burg und Stadt*, hrsg. von der Wartburg-Gesellschaft zur Erforschung von Burgen und Schlössern in Verbindung mit dem Germanischen Nationalmuseum, Red. Christine MÜLLER und Hans-Heinrich HÄFFNER (Forschungen zu Burgen und Schlössern, 11), München/Berlin 2008.
- BUCHHOLZER-RÉMY, Laurence: Von der Herrschaft zur Gemeinde? Der Schultheiss, eine ambivalente Figur (Elsass, 12.–15. Jahrhundert), in: GRUBER u. a.: *Mittler*, S. 177–199.
- BUCHHOLZER-RÉMY, Laurence: ‚Schwörtage‘ sans ‚Schwörbriefe‘? Le serment collectif à Colmar (XIII^e siècle–époque moderne), in: *RdA* 140 (2014), S. 9–40.
- BÜNZ, Enno: Urbare und verwandte Quellen zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte, in: Michael Maurer (Hrsg.): *Aufriß der historischen Wissenschaften*, Bd. 4: *Quellen*, Stuttgart 2002, S. 168–189.
- BÜTTNER, Heinrich: *Andlau und der Dagsburger Wald. Zur frühmittelalterlichen Geschichte der Landschaft im Quellgebiet von Saar und Zorn*, in: *ELJb* 20 (1942), S. 10–27.

- BÜTTNER, Heinrich: Zum Städtewesen der Zähringer und Staufer am Oberrhein während des 12. Jahrhunderts, in: ZGO 105 (1957), S. 63–88.
- BÜTTNER, Heinrich: Staufische Territorialpolitik im 12. Jahrhundert, in: Württembergisch-Franken 47 (1963), S. 5–27.
- BÜTTNER, Heinrich: Geschichte des Elsaß, Bd. I: Politische Geschichte des Landes von der Landnahmezeit bis zum Tode Ottos III. und Ausgewählte Beiträge zur Geschichte des Elsaß im Früh- und Hochmittelalter, hrsg. von Traute ENDEMANN, Sigmaringen 1991.
- BUR, Michel (Hrsg.): Aux origines du second réseau urbain. Les peuplements castraux dans les Pays de L'Entre-Deux. Alsace, Bourgogne, Champagne, Franche-Comté, Lorraine, Luxembourg, Rhénanie-Palatinat, Sarre. Actes du colloque de Nancy 1er-3 octobre 1992, Nancy 1993.
- BURG, André-Marcel: Hagenau et la dynastie des Hohenstaufen. 1ère partie, in: Etudes hagenoviennes N.S. 5 (1965/70), S. 29–78.
- BURMEISTER, Karl Heinz : Sebastian Münster. Versuch eines biographischen Gesamtbildes (Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft, 91), Basel/Stuttgart 1969.
- BUSCHMANN, Arno: Der Rheinische Bund von 1254–1257. Landfriede, Städte, Fürsten und Reichsverfassung im 13. Jahrhundert, in: Helmut MAURER (Hrsg.): Kommunale Bündnisse Oberitaliens und Oberdeutschlands im Vergleich (VuF, 33), Sigmaringen 1987, S. 165–212.
- Carte archéologique de la Gaule, 68 – Le Haut-Rhin, bearb. von Muriel ZEHNER, Paris 1998.
- CHASTANG, Pierre: La ville, le gouvernement et l'écrit à Montpellier (XII^e–XIV^e siècle). Essai d'histoire sociale (Histoire ancienne et médiévale, 121), Paris 2013.
- CHOUX, Jacques: Une possession des évêques de Toul en Alsace: la cour de Bergheim, in: Trois provinces de l'Est. Lorraine, Alsace, Franche-Comté (Publications de la Société Savante d'Alsace et des Régions de l'Est, 6), Strasbourg/Paris 1957, S. 205–209.
- CHRISTALLER, Walter: Die zentralen Orte in Süddeutschland. Eine ökonomisch-geographische Untersuchungen über die Gesetzmäßigkeit der Verbreitung und Entwicklung der Siedlungen mit städtischen Funktionen, Jena 1933 [ND Darmstadt 1968].
- CLAUSS, Joseph M. B.: Historisch-topographisches Wörterbuch des Elsass, Lieferungen 1–16 (A – Schlierbach) [mehr nicht erschienen], Zabern 1895–1914.
- CLEMENTZ, Élisabeth: Les Antonins d'Issenheim. Essor et dérive d'une vocation hospitalière à la lumière du temporel (Publications de la Société Savante d'Alsace. Recherches et documents, 62), Strasbourg 1998.
- CLEMENTZ, Élisabeth: „nus in das huß“. La léproserie de Hagenau et ses habitants du 13^e au 17^e siècle, in: RdA 132 (2006), S. 41–85.
- CLEMENTZ, Élisabeth: Le prieuré clunisien de Thierenbach (12^e–18^e siècles) et son pèlerinage, in: RdA 138 (2012), S. 27–59.
- CORDES, Albrecht: Stuben und Stubengesellschaften. Zur dörflichen und kleinstädtischen Verfassungsgeschichte am Oberrhein und in der Nordschweiz (Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte, 38), Stuttgart/Jena/New York 1993.
- CORDES, Albrecht: *Burger und Baur scheydet nichts dann die Maur*. Dörfer, Städte und Gemeindetypen eigener Art, in: Ders./Joachim RÜCKERT/Reiner SCHULZE (Hrsg.): Stadt – Gemeinde – Genossenschaft. Festschrift für Gerhard Dilcher zum 70. Geburtstag, Berlin 2003, S. 201–214.

- CZOK, Karl: Kommunale Bewegung und bürgerliche Opposition in Deutschland im 13. Jahrhundert, in: *Wissenschaftliche Zeitschrift der Karl-Marx-Universität Leipzig. Gesellschafts- und sprachwissenschaftliche Reihe* 14 (1965), S. 413–418.
- DARTMANN, Christoph: Zur Einführung: Dimensionen mittelalterlicher Schriftkultur zwischen Pragmatik und Performanz, in: DERS./Thomas SCHARFF/Christoph Friedrich WEBER (Hrsg.): *Zwischen Pragmatik und Performanz. Dimensionen mittelalterlicher Schriftkultur* (Utrecht Studies in Medieval Literacy, 18), Turnhout 2011, S. 1–24.
- DARTMANN, Christoph: Politische Interaktion in der italienischen Stadtkommune (11.–14. Jahrhundert) (Mittelalter-Forschungen, 36), Ostfildern 2012.
- DEMANDT, Dieter: *Stadtherrschaft und Stadtfreiheit im Spannungsfeld von Geistlichkeit und Bürgerschaft in Mainz (11.–15. Jahrhundert)*, Wiesbaden 1977.
- DENECKE, Dietrich: Der geographische Stadtbegriff und die räumlich-funktionale Betrachtungsweise bei Siedlungstypen mit zentraler Bedeutung in Anwendung auf historische Siedlungsepochen, in: JANKUHN/SCHLESINGER/STEUER: *Vor- und Frühformen*, Teil I, S. 33–55.
- DENECKE, Dietrich: *Wege der Historischen Geographie und Kulturlandschaftsforschung. Ausgewählte Beiträge, zum 70. Geburtstag hrsg. von Klaus Fehn und Annegret Simms*, Stuttgart 2005.
- DEUTSCHLÄNDER, Gerrit/VON DER HÖH, Marc/RANFT, Andreas (Hrsg.): *Symbolische Interaktion in der Residenzstadt des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit* (Hallische Beiträge zur Geschichte des Mittelalters und der Frühen Neuzeit, 9), Berlin 2013.
- DE VRIES, Jan: *European Urbanization 1500–1800*, London 1984.
- DE VRIES, Jan: Problems in the measurement, description, and analysis of urbanization, in: VAN DER WOUDE/HAYAMI/DE VRIES: *Urbanization*, S. 43–60.
- DIEDERICH, Toni: Siegel als Zeichen städtischen Selbstbewußtseins, in: MAUÉ: *Visualisierungen*, S. 142–152.
- DIESTELKAMP, Bernhard (Hrsg.): *Beiträge zum hochmittelalterlichen Städtewesen* (Städteforschung, A, 11), Köln/Wien 1982.
- DIESTELKAMP, Bernhard (Hrsg.): *Beiträge zum spätmittelalterlichen Städtewesen* (Städteforschung, A, 12), Köln/Wien 1982.
- DIESTELKAMP, Bernhard: Könige und Städte in salischer und staufischer Zeit – Regnum Teutonicum, in: VITTINGHOFF: *Stadt und Herrschaft*, S. 247–297.
- DIESTELKAMP, Bernhard: „Freiheit der Bürger – Freiheit der Stadt“, in: FRIED: *Freiheit*, S. 485–510.
- DILCHER, Gerhard: Rechtshistorische Aspekte des Stadtbegriffs, in: JANKUHN/SCHLESINGER/STEUER: *Vor- und Frühformen*, Teil I, S. 12–32.
- DILCHER, Gerhard: Stadtherrschaft oder kommunale Freiheit – das 11. Jahrhundert ein Kreuzweg?, in: JARNUT/JOHANEK: *Frühgeschichte*, S. 31–44.
- DILCHER, Gerhard: Max Webers Stadt und die historische Stadtforschung der Mediävistik, in: *HZ* 267 (1998), S. 91–125.
- DILCHER, Gerhard/VIOLANTE, Cinzio (Hrsg.): *Strukturen und Wandlungen der ländlichen Herrschaftsformen vom 10. zum 13. Jahrhundert. Deutschland und Italien im Vergleich* (Schriften des Italienisch-Deutschen Historischen Instituts in Trient, 14), Berlin 2000.
- DILCHER, Gerhard: Ländliche Herrschaftsstrukturen in Italien und Deutschland (10.–13. Jahrhundert), in: DERS./VIOLANTE: *Strukturen*, S. 97–108.

- DILCHER, Gerhard: Die Bischofsstadt. Zur Kulturbedeutung eines Rechts- und Verfassungstypus, in: PATZOLD: Bischofsstädte, S. 13–38.
- DILCHER, Gerhard: Bürgerrecht und Bürgereid als städtische Verfassungsstruktur, in: SCHWINGES: Neubürger, S. 83–97.
- DILCHER, Gerhard: Historiographische Traditionen, Sachprobleme und Fragestellungen der Erforschung der mittelalterlichen Stadt, in: Pierre MONNET/Otto Gerhard OEXLE (Hrsg.): Stadt und Recht im Mittelalter. La ville et le droit au Moyen Âge (VMPIG, 174), Göttingen 2003, S. 73–96.
- DILCHER, Gerhard: Einheit und Vielheit in Geschichte und Begriff der europäischen Stadt, in: JOHANEK/POST: Vielerlei Städte, S. 13–30.
- DILCHER, Gerhard: Zum Verhältnis von Autonomie, Schriftlichkeit und Ausbildung der Verwaltung in der mittelalterlichen Stadt, in: Helmut NEUHAUS (Hrsg.): Selbstverwaltung in der Geschichte Europas in Mittelalter und Neuzeit (Der Staat. Bh. 19), Berlin 2010, S. 9–38.
- DIRLMEIER, Ulf: Mittelalterliche Hoheitsträger im wirtschaftlichen Wettbewerb (VSWG, Bh. 51), Wiesbaden 1966.
- DIRLMEIER, Ulf: Staatliche Gewalt und Wirtschaft im Deutschen Reich des 12. Jahrhunderts, in: Siegener Studien 36 (1984), S. 12–18.
- DIRLMEIER, Ulf: Friedrich Barbarossa – auch ein Wirtschaftspolitiker?, in: HAVERKAMP: Friedrich Barbarossa, S. 501–518.
- DIRLMEIER, Ulf/FOUQUET, Gerhard/FUHRMANN, Bernd: Europa im Spätmittelalter 1215–1376 (Oldenbourg Grundriss der Geschichte, 8), München 2003.
- DISTLER, Eva Maria: Städtebünde im deutschen Spätmittelalter. Eine rechtshistorische Untersuchung zu Begriff, Verfassung und Funktion (Studien zur Europäischen Rechtsgeschichte, 207), Frankfurt am Main 2006.
- DOLLINGER, Philippe: Patriciat noble et patriciat bourgeois à Strasbourg au XIV^e siècle, in: RdA 90 (1950/51), S. 52–82.
- DOLLINGER, Philippe: Le patriciat des villes du Rhin Supérieur et ses dissensions internes dans la première moitié du XIV^e siècle, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 3 (1953), S. 248–258.
- DOLLINGER, Philippe/WOLFF, Philippe: Bibliographie d'histoire des villes de France (Bibliographies d'histoire urbaine), Paris 1967.
- DOLLINGER, Philippe (Hrsg.): Histoire de l'Alsace („Univers de la France“. Collection d'histoire régionale), Toulouse 1970.
- DOLLINGER, Philippe: L'apogée médiéval (X^e-XIII^e siècles), in: DERS.: Histoire de l'Alsace, S. 85–132.
- DOLLINGER, Philippe: Le déclin du Moyen Age, in: DERS.: Histoire de l'Alsace, S. 133–170.
- DOLLINGER, Philippe: Le premier statut municipal de Strasbourg (XII^e siècle), in: Annuaire des Amis du Vieux-Strasbourg 3 (1973), S. 13–35.
- DOLLINGER, Philippe: Der Aufschwung der oberrheinischen Bischofsstädte in salischer Zeit (1025–1125), in: DIESTELKAMP: Beiträge zum hochmittelalterlichen Städtewesen, S. 134–148.
- DOLLINGER, Philippe: Straßburg in salischer Zeit, in: WEINFURTER: Salier, Bd. 3, S. 153–164.
- DOLLINGER, Philippe: Elsaß, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 3, Neuaufl. München 2002, Sp. 1852–1860.

- DROLLINGER, Kuno: Kleine Städte Südwestdeutschlands. Studien zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Städte im rechtsrheinischen Teil des Hochstifts Speyer bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts (VKGLkBW, B, 48), Stuttgart 1968.
- DUBLED, Henri: Quelques réflexions sur les ministeriales en Alsace, in: *Archives de l'Église d'Alsace* N. S. 3 (1949/50), S. 375–382.
- DUBLED, Henri: Ville et village en Alsace au moyen âge. Essai de définition, critères de distinction, in: SCHLUMBERGER: *La bourgeoisie*, S. 57–69.
- DUBLED, Henri: Der Herrschaftsbegriff im Mittelalter am Oberrhein, hauptsächlich im Elsaß, in: *AlemJb* 1959, S. 77–91.
- DUBLED, Henri: Taille et „Umgeld“ en Alsace au XIII^e siècle, in: *VSWG* 47 (1960), S. 32–47.
- DUBLED, Henri: Administration et exploitation des terres de la seigneurie rurale en Alsace aux XI^e et XII^e siècles, in: *VSWG* 47 (1960), S. 433–473.
- DUBLED, Henri: Die grundherrliche Gerichtsbarkeit im Elsaß vom 11. bis 15. Jahrhundert, in: *Saarbrücker Hefte* 14 (1961), S. 71–78.
- DUBLED, Henri: Grundherrschaft und Dorfgerichtsbarkeit im Elsaß vom 13. bis zum 15. Jahrhundert und ihr Verhältnis zueinander, in: *DA* 17 (1961), S. 518–526.
- DUBLED, Henri: Les grandes tendances de l'exploitation au sein de la seigneurie rurale en Alsace aux XIII^e et XV^e siècles, in: *VSWG* 49 (1962), S. 41–121.
- DUBLED, Henri: Servitude et liberté en Alsace en Moyen Âge. La condition des personnes au sein de la seigneurie rurale du XIII^e au XV^e siècle, in: *VSWG* 50 (1963), S. 164–203, 289–328.
- DUBLED, Henri: La communauté de village en Alsace au XIII^e siècle, in: *Revue d'histoire économique et sociale* 41 (1963), S. 5–33.
- DUBLED, Henri: Grundherrschaft und Landgemeinde im mittelalterlichen Elsaß, in: *Saarbrücker Hefte* 18 (1963), S. 16–28.
- DUBLED, Henri: Der landwirtschaftliche Großbetrieb im Rheingebiet, hauptsächlich im Elsaß vom 8. bis 10. Jahrhundert. Anhang: Über den Sinngehalt des Wortes „forestis“ im Elsaß und den Nachbargebieten, in: *Zeitschrift für die Geschichte der Saargegend* 14 (1964), S. 11–55.
- DUBLED, Henri: L'avouerie des monastères en Alsace au Moyen âge (VIII^e–XII^e siècles), (XIII^e–XV^e siècles), in: *Archives de l'Église d'Alsace* 14 (1964), S. 65–141.
- DUBLED, Henri: L'administration de la seigneurie rurale en Alsace du XIII^e au XV^e siècle, in: *VSWG* 52 (1965), S. 433–484.
- DUBY, Georges: La société aux XI^e et XII^e siècles dans la région mâconnaise (Bibliothèque générale de l'École pratique des Hautes Études, VI^e section), Paris 1971.
- DUTOUR, Thierry (Hrsg.): Les nobles et la ville dans l'espace francophone (XII^e–XVI^e siècles) (*Cultures et Civilisations Médiévales*, 48), Paris 2010.
- DUTOUR, Thierry: Sous l'empire du bien. „Bonnes gens“ et pacte social (XIII^e–XV^e siècle) (Bibliothèque d'Histoire Médiévale, 13), Paris 2015.
- EDEL, Florent: Les difficiles relations entre l'abbaye de Munster et la ville de Turckheim, in: MULLER/LESER/SCHLUSSEL (Hrsg.): *L'abbaye*, S. 117–129.
- EGAWA, Yuko: Stadtherrschaft und Gemeinde in Straßburg vom Beginn des 13. Jahrhunderts bis zum Schwarzen Tod (1349) (THF, 62), Trier 2007.
- EHBRECHT, Wilfried: „Minderstadt“ – ein tauglicher Begriff der vergleichenden historischen Städteforschung?, in: KNITTLER: *Minderstädte*, S. 1–50.

- EHLERS, Caspar (Hrsg.): Orte der Herrschaft. Mittelalterliche Königspfalzen, Göttingen 2002.
- EHMANN, Eugen: Markt und Sondermarkt. Zum räumlichen Geltungsbereich des Marktrechts im Mittelalter (Nürnberger Werkstücke zur Stadt und Landesgeschichte, 40), Nürnberg 1987.
- EHRICH, Susanne/OBERSTE, Jörg (Hrsg.): Städtische Räume im Mittelalter (Forum Mittelalter. Studien, 5), Regensburg 2009.
- EICHENLAUB, Jean-Luc: Les libertés accordées par Adolphe de Nassau à Mulhouse en 1293, in: Besançon 1290–1990, S. 93–99.
- EICHENLAUB, Jean-Luc: Les sceaux des ordres mendiants en Haut-Alsace (XIII^e-XVI^e siècles), in: Les pays de l'Entre-Deux, S. 289–303.
- EICHENLAUB-ODDOLAY, Anne (Hrsg.): Les documents anciens de la ville de Guémar, de son bailliage et de la Gemeinmark 1515–1843: E dépôt 30. Inventaire dressé par les Archives départementales du Haut-Rhin, Colmar 1986.
- EITEL, Peter: Oberschwaben als Städtelandschaft, in: DERS./KUHN, Elmar L. (Hrsg.): Oberschwaben. Beiträge zu Geschichte und Kultur, Konstanz 1995, S. 151–173.
- Encyclopédie de l'Alsace, red. von Agnes Acker, 12 Bde., Strasbourg 1982–1986.
- ENGEL, Evamaria: Beziehungen zwischen Königtum und Städtebürgertum unter Wilhelm von Holland (1247–1256), in: TÖPFER: Stadt und Stadtbürgertum, S. 63–107.
- ENGEL, Evamaria/TÖPFER, Bernhard (Hrsg.): Kaiser Friedrich Barbarossa. Landesausbau – Aspekte seiner Politik – Wirkung (Forschungen zur mittelalterlichen Geschichte, 36), Weimar 1994.
- ENGEL, Evamaria: Wege zur mittelalterlichen Stadt, in: BRACHMANN, Hansjürgen (Hrsg.): Burg – Burgstadt – Stadt, S. 9–26.
- ENGELS, Odilo: Stauferstudien. Beiträge zur Geschichte der Staufer im 12. Jahrhundert, hrsg. von Erich MEUTHEN und Stefan WEINFURTER, Sigmaringen ²1996.
- ENGELS, Odilo: Die Staufer, Stuttgart ⁸2005.
- ENNEN, Edith: Aufgaben der landschaftlichen deutschen Städteforschung aus europäischer Sicht, in: BldtLG 93 (1957), S. 1–14.
- ENNEN, Edith: Erzbischof und Stadtgemeinde in Köln bis zur Schlacht von Worringen (1288), in: PETRI: Bischofs- und Kathedralstädte, S. 27–46.
- ENNEN, Edith: Frühgeschichte der europäischen Stadt, Bonn ³1981.
- ENNEN, Edith: Rheinisches Städtewesen bis 1250 (Geschichtlicher Atlas der Rheinlande. Beiheft 6,1), Köln 1982.
- ENNEN, Edith: Die europäische Stadt des Mittelalters, Göttingen ⁴1987.
- EPSTEIN, Stephan R. (Hrsg.): Town and country in Europe, 1300–1800, Cambridge 2001.
- EPSTEIN, Steven A.: An Economic and Social History of Later Medieval Europe, 1000–1500, Cambridge 2009.
- ERBE, Michael (Hrsg.): Das Elsass. Historische Landschaft im Wandel der Zeiten, Stuttgart 2002.
- ERKENS, Franz-Reiner: Zwischen staufischer Tradition und dynastischer Orientierung: Das Königtum Rudolfs von Habsburg, in: Egon BOSHOFF/Franz-Reiner ERKENS (Hrsg.): Rudolf von Habsburg 1273–1291. Eine Königsherrschaft zwischen Tradition und Wandel, Köln 1993, S. 33–58.

- ESCH, Arnold: Überlieferungs-Chance und Überlieferungs-Zufall als methodisches Problem des Historikers, in: DERS.: Zeitalter und Menschenalter. Der Historiker und die Erfahrung vergangener Gegenwart, München 1994, S. 39–69.
- ESCHER, Monika/HAVERKAMP, Alfred/HIRSCHMANN, Frank G. (Hrsg.): Städtelandschaft – Städtenetz – zentralörtliches Gefüge. Ansätze und Befunde zur Geschichte der Städte im hohen und späten Mittelalter (THF, 43), Mainz 2000.
- ESCHER, Monika/HAVERKAMP, Alfred/HIRSCHMANN, Frank G.: Städtelandschaft – Städtenetz – zentralörtliches Gefüge. Einleitung, in: DIES.: Städtelandschaft, S. 9–53.
- ESCHER, Monika/HIRSCHMANN, Frank G. (Hrsg.): Die urbanen Zentren des hohen und späteren Mittelalters. Vergleichende Untersuchungen zu Städten und Städtelandschaften im Westen des Reiches und in Ostfrankreich, 3 Bde. (THF, 50/1–3), Trier 2005.
- ESCHER-APSNER, Monika: Stadt und Stift. Studien zur Geschichte Münstermaifelds im hohen und späteren Mittelalter (THF, 53), Trier 2004.
- ESCHER-APSNER, Monika (Hrsg.): Mittelalterliche Bruderschaften in europäischen Städten. Funktionen, Formen, Akteure (Inklusion/Exklusion, 12), Frankfurt am Main u. a. 2009.
- ESCHER-APSNER, Monika: Mittelalterliche Bruderschaften in europäischen Städten. Funktionen, Formen, Akteure. Eine Einleitung, in: DIES.: Bruderschaften, S. 9–27.
- ESQUIEU, Yves: La ville au Moyen Âge. L'exemple français, Joué-lès-Tours 2001.
- EYER, Fritz: Das Territorium der Herren von Lichtenberg. 1202–1480. Untersuchungen über den Besitz, die Herrschaft und die Hausmachtspolitik eines oberrheinischen Herrengeschlechts (Schriften der Erwin-von-Steinbach-Stiftung Frankfurt am Main, 10), 2. Aufl., Bad Neustadt a. d. Saale 1985.
- FAHRNER, Matthias: Der Landfrieden im Elsass. Recht und Realität einer interterritorialen Friedensordnung im späten Mittelalter, Marburg 2007.
- FALLER, Robert: Le château de Ribeauvillé, in: Bulletin de la Société d'histoire et d'archéologie de Ribeauvillé 7 (1937), S. 33–63.
- FASSMANN, Heinz: Stadtgeographie I. Allgemeine Stadtgeographie, Braunschweig 2004.
- FAVE-SCHWARTZ, Monique: Les Rathsamhausen, une famille de la noblesse rurale alsacienne 1215–1450, in: RdA 109 (1983) S. 31–48.
- FEES, Irmgard: Eine Stadt lernt schreiben. Venedig vom 10. bis zum 12. Jahrhundert, Tübingen 2002.
- FEGER, Otto: Das Städtewesen Südwestdeutschlands vorwiegend im 12. und 13. Jahrhundert, in: RAUSCH: Städte, S. 41–54.
- FEIN, Hella: Die staufischen Städtegründungen im Elsaß (Schriften des Wissenschaftlichen Instituts der Elsaß-Lothringer im Reich an der Universität Frankfurt, 23), Frankfurt am Main 1939.
- FEINE, Hans Erich: Die Territorialbildung der Habsburger im deutschen Südwesten vornehmlich im späten Mittelalter, in: ZRG GA 67 (1950), S. 176–308.
- FELLER-VEST, Veronika: Die Herren von Hattstatt. Rechtliche, wirtschaftliche und kulturgeschichtliche Aspekte einer Adelherrschaft (13. bis 16. Jahrhundert), Bern u. a. 1982.
- FELTEN, Franz J./MÜLLER, Harald/OCHS, Heidrun (Hrsg.): Landschaft(en). Begriffe – Formen – Implikationen (Geschichtliche Landeskunde, 68), Stuttgart 2012.
- FINSTERWALDER, Paul Willem: Der Freiheitsbrief König Rudolfs I. von Habsburg für die Stadt Colmar vom 29. Dezember 1278, in: ELJb 14 (1935), S. 31–85.

- FINSTERWALDER, Paul Willem: Beiträge zur Kenntnis elsässischer Weistümer, in: ZRG GA 56 (1936), S. 380–393.
- FISCHER, Herbert: Die Siedlungsverlegung im Zeitalter der Stadtbildung. Unter besonderer Berücksichtigung des österreichischen Raumes (Wiener rechtsgeschichtliche Arbeiten, 1), Wien 1952.
- FLACHENECKER, Helmut/KIESSLING, Rolf (Hrsg.): Städtelandschaften in Altbayern, Franken und Schwaben. Studien zum Phänomen der Kleinstädte während des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit (Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte, Beihefte, B, 15), München 1999.
- FLACHENECKER, Helmut: Fränkische Städtelandschaften. Anmerkungen zu einem Forschungsdesiderat, in: Jahrbuch für fränkische Landesforschung 59 (1999), S. 87–108.
- FLACHENECKER, Helmut/KIESSLING, Rolf (Hrsg.): Urbanisierung und Urbanität. Der Beitrag der kirchlichen Institutionen zur Stadtentwicklung in Bayern (Zeitschrift für Bayerische Landesgeschichte, Bh. 36), München 2008.
- FLECKENSTEIN, Josef: Die Problematik von Ministerialität und Stadt im Spiegel Freiburger und Straßburger Quellen, in: MASCHKE/SYDOW: Stadt und Ministerialität, S. 1–15.
- FLECKENSTEIN, Josef (Hrsg.): Herrschaft und Stand. Untersuchungen zur Sozialgeschichte im 13. Jahrhundert (VMPIG, 51), Göttingen 1977.
- FLINK, Klaus/JANSEN, Wilhelm (Hrsg.): Grundherrschaft und Stadtentstehung am Niederrhein. Referate der 6. Niederrhein-Tagung des Arbeitskreises niederrheinischer Kommunalarchive für Regionalgeschichte (Klever Archiv, 9), Kleve 1989.
- FLINK, Klaus: Rat, stadsässige Ministerialität und Johanniterkommende der Reichsstadt Neuenburg am Rhein, in: KRIEG/WALDSCHÜTZ: Kloster und Stadt, S. 90–115.
- FLÜCKIGER, Roland: Mittelalterliche Gründungsstädte zwischen Freiburg und Greyerz als Beispiel einer überfüllten Städtelandschaft im Hochmittelalter (Freiburger Geschichtsblätter, 63), Freiburg (CH) 1984.
- FOUQUET, Gerhard: Stadt, Herrschaft und Territorium – Ritterschaftliche Kleinstädte Südwestdeutschlands an der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit, in: ZGO 141 (1993), S. 70–120.
- FOUQUET, Gerhard: Bauen für die Stadt. Finanzen, Organisation und Arbeit in kommunalen Baubetrieben des Spätmittelalters. Eine vergleichende Studie vornehmlich zwischen den Städten Basel und Marburg (Städteforschung, A, 48), Köln/Weimar/Wien 1999.
- FOUQUET, Gerhard: Städtische Umwelten im Mittelalter – Perspektiven der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, in: Renate WIßUWA/Gabriel VIERTEL/Nina KRÜGER (Hrsg.), Landesgeschichte und Archivwesen. Festschrift für Reiner Groß zum 65. Geburtstag, Dresden 2002, S. 35–72.
- FOUQUET, Gerhard: Städtische Lebensformen im Spätmittelalter. Neue Perspektiven und neue Forschungen, in: JbRG 22 (2003), S. 12–36.
- FOUQUET, Gerhard/STEINBRINK, Matthias/ZEILINGER, Gabriel (Hrsg.): Geschlechtergesellschaften, Zunft-Trinkstuben und Bruderschaften in spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Städten (Stadt in der Geschichte, 30), Ostfildern 2003.
- FOUQUET, Gerhard: Trinkstuben und Bruderschaften – soziale Orte in den Städten des Spätmittelalters, in: DERS./STEINBRINK/ZEILINGER: Geschlechtergesellschaften, S. 9–30.
- FOUQUET, Gerhard: Hauptorte – Metropolen – Haupt- und Residenzstädte im Reich (13. – beginnendes 17. Jh.), in: PARAVICINI: Höfe, Teilband I, S. 3–15.

- FOUQUET, Gerhard: Stadt-Adel. Chancen und Risiken sozialer Mobilität im späten Mittelalter, in: SCHULZ: Aufstieg, S. 171–192.
- FOUQUET, Gerhard: Was erwartet die Stadtgeschichtsforschung von den Archiven?, in: Archive und Forschung. Referate des 73. Deutschen Archivtags 2002 in Trier (Der Archivar. Mitteilungsblatt für deutsches Archivwesen. Beiband, 8), Siegburg 2003, S. 327–345.
- FOUQUET, Gerhard: Städtischer Wehrbau im Spätmittelalter. Finanzierung und Planung, in: MATHEUS: Stadt, S. 69–89.
- FOUQUET, Gerhard: Stadtwirtschaft: Handwerk und Gewerbe im Mittelalter, in: Günther SCHULZ u. a. (Hrsg.): Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Arbeitsgebiete – Probleme – Perspektiven. 100 Jahre Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte (VSWG, Bh. 169), Stuttgart 2004, S. 69–94.
- FOUQUET, Gerhard: Mit dem Blick des Fremden. Stadt und Urbanität in der Wahrnehmung spätmittelalterlicher Reise und Stadtbeschreibungen, in: Ferdinand OPLL (Hrsg.): Bild und Wahrnehmung der Stadt (Beiträge zur Geschichte der Städte Mitteleuropas, 19), Linz 2004, S. 45–65.
- FOUQUET, Gerhard: Für eine Kulturgeschichte der Naturkatastrophen. Erdbeben in Basel 1356 und Großfeuer in Frankenberg 1476, in: Andreas RANFT und Stephan SELZER (Hrsg.): Städte aus Trümmern. Katastrophenbewältigung zwischen Antike und Moderne, Göttingen 2004, S. 101–131.
- FOUQUET, Gerhard: Das Reich in den europäischen Wirtschaftsräumen des Mittelalters, in: Bernd SCHNEIDMÜLLER/Stefan WEINFURTER (Hrsg.): Heilig – Römisch – Deutsch. Das Reich im mittelalterlichen Europa. Kolloquiumsband, Dresden 2006, S. 323–344.
- FOUQUET, Gerhard/ZEILINGER, Gabriel (Hrsg.): Die Urbanisierung Europas von der Antike bis in die Moderne (Kieler Werkstücke, E, 7), Frankfurt am Main u. a. 2009.
- FOUQUET, Gerhard: Erich Maschke und die Folgen. Bemerkungen zu sozialgeschichtlichen Apekten deutscher Stadtgeschichtsforschung seit 1945, in: DERS./ZEILINGER: Urbanisierung, S. 15–42.
- FOUQUET, Gerhard: Heilbronn – eine Königsstadt im 13. Jahrhundert und ihr Speyerer Recht, in: BIHRER/KÄLBLE/KRIEG: Adel, S. 341–358.
- FOUQUET, Gerhard: Stadt und Residenz (12.–16. Jahrhundert) – ein Widerspruch?, in: Katrin KELLER/Gabriele VIERTEL/Gerald DIESNER (Hrsg.): Stadt, Handwerk, Armut. Eine kommentierte Quellensammlung zur Geschichte der Frühen Neuzeit. Helmut Bräuer zum 70. Geburtstag zugeeignet, Leipzig 2008, S. 163–184.
- FOUQUET, Gerhard: Gilde, in: HRG, Bd. 2, 2. Aufl., Berlin 2009, Sp. 383–386.
- FRANÇOIS, Étienne: Die französische Stadtgeschichtsforschung. Schwerpunkte und neue Richtungen, in: MAYRHOFER: Stadtgeschichtsforschung, S. 133–141.
- FRAY, Jean-LUC: Metz et les villes entre Meuse et Rhin au XI^e siècle. Aux origines d'un réseau urbain, in: JARNUT/JOHANEK: Frühgeschichte, S. 157–168.
- FRAY, Jean-Luc: Villes et bourgs de Lorraine. Réseaux urbains et centralité au Moyen Âge (Histoires croisées), Clermont-Ferrand 2006.
- FREITAG, Werner/JOHANEK, Peter (Hrsg.): Bünde – Städte – Gemeinden. Bilanz und Perspektiven der vergleichenden Landes- und Stadtgeschichte (Städteforschung, A, 77), Köln/Weimar/Wien 2009.
- FREITAG, Werner (Hrsg.): Die Pfarre in der Stadt. Siedlungskern – Bürgerkirche – urbanes Zentrum (Städteforschung, A, 82), Köln/Weimar/Wien 2011.

- FRENZ, Barbara: Gleichheitsdenken in deutschen Städten des 12. bis 15. Jahrhunderts. Geistesgeschichte, Quellensprache, Gesellschaftsfunktion (Städteforschung, A, 52), Köln/Weimar/Wien 2000.
- FRENZ, Barbara: Frieden, Rechtsbruch und Sanktion in deutschen Städten vor 1300 (Konflikt, Verbrechen und Sanktion in der Gesellschaft Alteuropas. Symposien und Synthesen, 8), Köln/Weimar/Wien 2003.
- FRIED, Johannes: Die Wirtschaftspolitik Friedrich Barbarossas in Deutschland, in: *BldtLG* 120 (1984), S. 195–239.
- FRIED, Johannes (Hrsg.): Die abendländische Freiheit vom 10. zum 14. Jahrhundert. Der Wirkungszusammenhang von Idee und Wirklichkeit im europäischen Vergleich (VuF, 39), Sigmariningen 1991.
- FRIEDERICH, Friederun: Burgen und Städte als politisch-wirtschaftliche Kristallisationspunkte der staufischen Wetterau, in: *Wetterauer Geschichtsblätter* 16 (1967), S. 19–49.
- FRITZ, Johannes: Das Territorium des Bisthums Strassburg um die Mitte des XIV. Jahrhunderts und seine Geschichte, Köthen 1885.
- FRITZ, Wolfgang D.: Die Neuverleihung des Colmarer Stadtrechts an Kaysersberg, Münster und Türkheim im Jahre 1354, in: TÖPFER: *Stadt*, S. 372–381.
- FRITZSCHE, Bruno/GILOMEN, Hans-Jörg/STERCKEN, Martina (Hrsg.): *Städteplanung – Planungsstädte*, Zürich 2006.
- FÜRDERER, Bettina: Die Bündnispolitik der Stadt Straßburg in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, in: *ZGO* 153 (2005), S. 277–292.
- FUHRMANN, Bernd: Vom Leben in der hochmittelalterlichen Stadt, in: RUESS: *Alltagsleben*, S. 37–58.
- FUHRMANN, Bernd: Bürger als Hörige: eine Erscheinung auch des Spätmittelalters, in: *JbRG* 29 (2011), S. 15–33.
- GALL, Jean-Marie/SICK, Wolf-Dieter (Hrsg.): *Das Elsaß. Bilder aus Wirtschaft, Kultur und Geschichte (AlemJb 1987/88)*, Bühl 1991.
- GANGHOFER, Roland: Aspects des communautés rurales en Alsace du 13^e au 20^e siècle, in: *Les communautés rurales – Rural communities, Quatrième partie (Recueils de la Société Jean Bodin pour l’histoire comparative des institutions, 43)*, Paris 1984, S. 433–457.
- GANGHOFER, Roland/VONAU, Jean-Luc: Rapports des droits et chartes de franchises en Alsace du XII^e au XVI^e siècle, in: *La Charte de Beaumont et les franchises municipales entre Loire et Rhin. Actes du colloque organisé par l’Institut de recherche régionale de l’Université de Nancy II en 1982*, Nancy 1988, S. 207–217.
- GANSHOF, François Louis: *Étude sur le développement des villes entre Loire et Rhin au Moyen Âge*, Paris/Bruxelles 1943.
- GASSER, Auguste: *L’église et la paroisse de Soultz (Haute-Alsace) (Revue d’Alsace. Bibliothèque, 6)*, Colmar 1905.
- GERBER, Roland: Wehrhaft, heilig, schön. Selbstverständnis, Außensicht und Erscheinungsbilder mittelalterlicher Städte im Südwesten des Reiches, in: JÄSCHKE/SCHRENK: *Was machte im Mittelalter zur Stadt?*, S. 25–46.
- GERLICH, Alois: König Adolf von Nassau. Reichspolitik am Rhein und in Schwaben 1293 und 1294, in: *Nassauische Annalen* 109 (1998), S. 1–72.
- GEUENICH, Dieter/SANGMEISTER, Edward/STEUER, Heiko/WEIS, Béatrice: Elsaß, in: *Reallexikon der germanischen Altertumskunde*, 2. Aufl., Bd. 7 Berlin/New York 1989, S. 175–88.

- GILOMEN, Hans-Jörg/STERCKEN, Martina (Hrsg.): Zentren. Ausstrahlung, Einzugsbereich und Anziehungskraft von Städten und Siedlungen zwischen Rhein und Alpen, Zürich 2001.
- GLESSGEN, Marie-Ange/WILSDORF, Christian: Horbourg, sires de, in: NDBA, Nr. 17, Strasbourg 1990, S. 1666 f.
- GLOOR, Maximilian: Politisches Handeln im spätmittelalterlichen Augsburg, Basel und Straßburg (Heidelberger Veröffentlichungen zur Landesgeschichte und Landeskunde, 15), Heidelberg 2010.
- GÖLDEL, Caroline: Servitium regis und Tafelgüterverzeichnis. Untersuchung zur Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte des deutschen Königtums im 12. Jahrhundert (Studien zur Rechts-, Wirtschafts- und Kulturgeschichte, 16), Sigmaringen 1997.
- GÖRICH, Knut: Die Ehre Friedrich Barbarossas. Kommunikation, Konflikt und politisches Handeln im 12. Jahrhundert (Symbolische Kommunikation in der Vormoderne. Studien zur Geschichte, Literatur und Kunst), Darmstadt 2001.
- GÖRICH, Knut: Die Staufer, München 2006.
- GÖRICH, Knut: Friedrich Barbarossa. Eine Biographie, München 2011.
- GÖSSGEN, Carl: Die Beziehungen König Rudolfs von Habsburg zum Elsaß (Beiträge zur Landes- und Volkeskunde von Elsaß-Lothringen, 24), Straßburg 1899.
- GÖSSI, Anton: Das Urkundenwesen der Bischöfe von Basel im 13. Jahrhundert (1216–1274), Diss. phil Basel 1974.
- GOPPOLD, Uwe: Politische Kommunikation in den Städten der Vormoderne. Zürich und Münster im Vergleich (Städteforschung, A, 74), Köln/Weimar/Wien 2007.
- GRÄF, Holger Th./KELLER, Katrin (Hrsg.): Städtelandschaft – Réseau urbain – Urban network. Städte im regionalen Kontext in Spätmittelalter und früher Neuzeit (Städteforschung, A, 62), Köln/Weimar/Wien 2004.
- GRÄF, Holger Th.: „Small towns, large implications“? Bemerkungen zur Konjunktur in der historischen Kleinstadtforschung, in: JOHANEK/POST: Vielerlei Städte, S. 145–158.
- GRAF, Klaus: Aspekte zum Regionalismus in Schwaben und am Oberrhein im Spätmittelalter, in: ANDERMANN: Historiographie, S. 165–192.
- GRANDIDIER, Philippe-André: Alsatia sacra ou statistique ecclésiastique et religieuse de l'Alsace avant la Révolution, avec des notes inédites de Schœpflin (Nouvelles oeuvres inédites de Grandidier publ. sous les auspices de la Société industrielle de Mulhouse, 3.4), 2 Bde., Colmar 1899.
- GRIEME, Uwe/KRUPPA, Nathalie/PÄTZOLD, Stefan (Hrsg.): Bischof und Bürger. Herrschaftsbeziehungen in den Kathedralstädten des Hoch- und Spätmittelalters (VMPIG, 206 = Studien zur Germania Sacra, 26), Göttingen 2004.
- GROTEN, Manfred: Köln im 13. Jahrhundert. Gesellschaftlicher Wandel und Verfassungsentwicklung (Städteforschung, A, 36), Köln/Weimar/Wien 1995.
- GROTEN, Manfred: Vom Bild zum Zeichen. Die Entstehung korporativer Siegel im Kontext der gesellschaftlichen und intellektuellen Entwicklungen des Hochmittelalters, in: SPÄTH: Bildlichkeit, S. 65–85.
- GRUBER, Elisabeth/PILS, Susanne Claudine/RABELER, Sven/WEIGL, Herwig/ZEILINGER, Gabriel (Hrsg.): Mittler zwischen Herrschaft und Gemeinde. Die Rolle von Funktions- und Führungsgruppen in der mittelalterlichen Urbanisierung Zentraleuropas (Forschungen und Beiträge zur Wiener Stadtgeschichte, 56), Innsbruck/Wien/Bozen 2013.

- GRUBER, Elisabeth/POPOVIC, Mihailo/SCHEUTZ, Martin/WEIGL, Herwig (Hrsg.): Städte im lateinischen Westen und im griechischen Osten zwischen Spätantike und Früher Neuzeit. Topographie – Recht – Religion (Veröffentlichungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, 66), Wien 2016.
- GRUBER, Elisabeth: Bilder, Ansichten und Einschätzungen von Stadt im lateinischen Westen Europas, in: DIES. u. a.: Städte, S. 257–271.
- GUILD, Rollins: Le cimetière de Saint-Étienne de Mulhouse (Haut Rhin), in: Henri GALINIÉ (Hrsg.): Archéologie du cimetière chrétien, Actes du 2^e colloque A.R.C.H.E.A. (Supplément à la Revue archéologique du centre de la France, 11), Tours 1996, S. 163–171.
- GYSS, Joseph M.: Histoire de la ville d’Obernai et de ses rapports avec les autres ci-devant impériales d’Alsace et avec les seigneuries voisines, Bd. 1, Strasbourg 1866.
- HAASE, Carl: Stadtbegriff und Stadtentstehungsschichten in Westfalen. Überlegungen zu einer Karte der Stadtentstehungsschichten, in: Westfälische Forschungen 11 (1958), S. 16–32.
- HAASE, Carl: Die Entstehung der westfälischen Städte (Veröffentlichungen des Provinzialinstituts für Westfälische Landes- und Volkskunde, 1, 11), Münster 1960.
- HAASE, Carl (Hrsg.): Die Stadt des Mittelalters, 3 Bde. (Wege der Forschung, 243–245), Darmstadt 1969–1973.
- HAGEN, Christian: Fürstliche Herrschaft und kommunale Teilhabe. Die Städte der Grafschaft Tirol im Spätmittelalter (Veröffentlichungen des Südtiroler Landesarchivs, 38), Innsbruck 2015.
- HAHN, Andrea: Die Zisterzienserabtei Lützel im Elsaß, in: Grenzenlos 1 (1999), S. 9–30.
- HAMM, Ernst: Die Städtegründungen der Herzöge von Zähringen in Südwestdeutschland (Veröffentlichungen des Alemannischen Instituts, 1), Freiburg 1932.
- HAMPE, Karl: Die elsässischen Annalen der Stauferzeit, in: ZGO 63 (1909), S. 349–363.
- HANAUER, Auguste: Les paysans de l’Alsace au Moyen-Âge. Étude sur les cours colongères de l’Alsace, Paris 1865 [ND New York 1967].
- HAPP, Sabine: Stadtwerdung am Mittelrhein. Die Führungsgruppen von Speyer, Worms und Koblenz bis zum Ende des 13. Jahrhunderts (Rheinisches Archiv, 144), Köln/Weimar/Wien 2002.
- HARDY, Duncan: Reichsstädtische Bündnisse im Elsass als Beweise für eine ‚verbündende‘ politische Kultur am Oberrhein (ca. 1350–1500), in: ZGO 162 (2014), S. 95–128.
- HARTMANN, Wilfried (Hrsg.): Europas Städte zwischen Zwang und Freiheit. Die europäische Stadt um die Mitte des 13. Jahrhunderts (Schriftenreihe der Europa-Kolloquien im Alten Reichstag, Sonderband), Regensburg 1995.
- HAUBRICH, Wolfgang: Das frühmittelalterliche Elsass zwischen West und Ost: Merowingerzeitliche Siedlungsnamen und archaische Personennamen, in: BIHRER/KÄLBLE/KRIEG: Adel, S. 55–69.
- HAEVERKAMP, Alfred: Herrschaftsformen der Frühstauer in Reichsitalien, 2 Bde. (Monographien zur Geschichte des Mittelalters, 1), Stuttgart 1970–71.
- HAEVERKAMP, Alfred: Die „frühbürgerliche“ Welt im hohen und späteren Mittelalter. Landesgeschichte und Geschichte der städtischen Gesellschaft, in: HZ 221 (1975), S. 571–602.
- HAEVERKAMP, Alfred: Die Städte Trier, Metz, Toul und Verdun. Religiöse Gemeinschaften im Zentralitätsgefüge einer Städtelandschaft zur Zeit der Salier, in: WEINFURTER: Salier, Bd. 3, S. 165–190.

- HAVEKAMP, Alfred: *Aufbruch und Gestaltung. Deutschland 1056–1273* (Neue deutsche Geschichte, 2), München ²1993.
- HAVEKAMP, Alfred (Hrsg.): *Friedrich Barbarossa. Handlungsspielräume und Wirkungsweisen des staufischen Kaisers* (VuF, 40), Sigmaringen 1992.
- HAVEKAMP, Alfred: *Topographie und soziale Beziehungen in den deutschen Städten des Spätmittelalters*, in: DERS.: *Gemeinden, Gemeinschaften und Kommunikationsformen im hohen und späten Mittelalter*, hrsg. von Friedhelm BURGARD, Lukas CLEMENS und Michael MATHEUS, Trier 2002, S. 121–145.
- HAVEKAMP, Alfred: *Juden und Städte – Verbindungen und Bindungen*, in: Christoph CLUSE (Hrsg.): *Europas Juden im Mittelalter. Beiträge des internationalen Symposiums in Speyer vom 20.–25. Oktober 2002*, Trier 2004, S. 72–85.
- HAVEKAMP, Alfred: *Bruderschaften und Gemeinden im 12. und 13. Jahrhundert*, in: Bernd SCHNEIDMÜLLER und Stefan WEINFURTER (Hrsg.): *Ordnungskonfigurationen im hohen Mittelalter* (VuF, 64), Ostfildern 2006, S. 153–192.
- HECKMANN, Marie-Luise: *Ursprungsdenken und Autonomie. Die Rückbesinnung auf die eigenen Anfänge in stauferzeitlich gegründeten Städten*, in: Franz J. FELTEN/Stephanie IRRGANG/Kurt WESOLY (Hrsg.): *Ein gefüllter Willkomm. festschrift für Knut Schulz zum 65. Geburtstag*, Aachen 2002, S. 173–216.
- HEIDER, Christine: *Thann, ville domaniale et chef-lieu de bailliage sous les Ferrette et les Habsbourg*, in: *RdA* 128 (2002), S. 101–122.
- HEIDER, Christine: *Une ville et son seigneur: Thann sous la domination des Habsbourg, in: Belfort 1307. L'éveil à la Liberté. Actes du colloque de Belfort 19–21 octobre 2006*, Belfort 2007, S. 159–167.
- HEIDER, Christine: *Thann, entre France et Allemagne. Une ville de Haute-Alsace sous la domination des Habsbourg (1324–1648)* (Publications de la Société Savante d'Alsace. Collection „Recherches et documents“, 76), Strasbourg 2006.
- HEIMANN, Heinz-Dieter: *Der Wald in der städtischen Kulturentfaltung und Landschaftswahrnehmung. Zur Problematik des kulturellen Naturverhältnisses als Teil der Umwelt- und Gesellschaftsgeschichte des Mittelalters und der frühen Neuzeit*, in: Albert ZIMMERMANN/Andreas SPEER (Hrsg.): *Mensch und Natur im Mittelalter*, 2 Bde (Miscellanea mediaevalia, 21), Berlin/New York 1991–92, Bd. 2, S. 866–881.
- HEIT, Alfred: *Die mittelalterlichen Städte als begriffliches und definitorisches Problem*, in: *Die alte Stadt* 5 (1978), S. 350–408.
- HEIT, Alfred: *Stadt, Stadt-Land-Beziehungen, Städtelandschaft. Über die Entwicklung der geschichtswissenschaftlichen Definition historischer Siedlungsphänomene*, in: ESCHER/HAVEKAMP/HIRSCHMANN: *Städtelandschaft*, S. 55–78.
- HEIT, Alfred: *Vielfalt der Erscheinung – Einheit des Begriffs? Die Stadtdefinition in der deutschsprachigen Stadtgeschichtsforschung seit dem 18. Jahrhundert*, in: JOHANEK/POST: *Vielerlei Städte*, S. 1–12.
- HENIGFELD, Yves: *L'archéologie médiévale à l'Université de Strasbourg de 1989 à 2000*, in: *RdA* 129 (2003), S. 113–126.
- HENIGFELD, Yves: *L'archéologie médiévale à Strasbourg*, in: *Les dossiers d'archéologie* 314 (2006), S. 108–113.
- HENIGFELD, Yves/MASQUILIER, Amaury (Hrsg.): *Archéologie des enceintes urbaines et de leurs abords en Lorraine et en Alsace (XII^e–XV^e siècle)* (Revue Archéologique de l'Est. Supplément, 26), Dijon 2008.

- HENIGFELD, Yves: Ribeauvillé (Haut-Rhin), in: DERS./MASQUILIER: *Archéologie*, S. 211–223.
- HERRENSCHNEIDER, Émile A.: *Le castrum et le château comtal de Horbourg, Horbourg-Wihr 1993*.
- HERRMANN, August: *Die Allmenden im Bezirk Unter-Elsaß. Eine sozial-wirtschaftliche Studie*, Straßburg 1914.
- HERRMANN, Tobias: *Anfänge kommunaler Schriftlichkeit. Aachen im europäischen Kontext (Bonner Historische Forschungen, 62)*, Siegburg 2006.
- HERTZOG-COLMAR, August: *Das Bürgerspital von Colmar*, in: *Jahrbuch für Geschichte, Sprache und Litteratur Elsass-Lothringens* 16 (1900), S. 67–92.
- HERZOG, Emil: *Les Biens censitaires ou „Hoflehen“ du comté de Horbourg, Extrait du XV^e Bulletin de la Société d'Archéologie de Riquewihr*, Colmar 1931.
- HERZOG, Erich: *Die ottonische Stadt. Die Anfänge der mittelalterlichen Stadtbaukunst in Deutschland (Frankfurter Forschungen zur Architekturgeschichte, 2)*, Berlin 1964.
- HESSEL, Alfred: *Die Beziehungen der Straßburger Bischöfe zu Kaisertum und Stadtgemeinde in der 1. Hälfte des 13. Jahrhunderts*, in: *Archiv für Urkundenforschung* 6 (1916), S. 266–275.
- HESSEL, Alfred: *Von modernen Fälschern*, in: *Archiv für Urkundenforschung* 12 (1932), S. 1–12.
- HEUSINGER, Sabine von: *Die Handwerksbruderschaften in Straßburg*, in: SCHMITT/ KLAPP: *Gesellschaft*, S. 123–140.
- HEUSINGER, Sabine von: *Die Zunft im Mittelalter. Zur Verflechtung von Politik, Wirtschaft und Gesellschaft in Straßburg (VSWG, Bh. 206)*, Stuttgart 2009.
- HIERHOLTZER, Eric: *Relations entre la communauté de la ville de Munster et son abbaye au XIV^{ème} siècle: le traité de Marquart*, in: *Chantiers historiques en Alsace* 5 (2002), S. 19–24.
- HIMLY, François J.: *Die Erweiterung Rappoltswailers und ihre sozialen Folgen im 13. und 14. Jahrhundert*, in: Erich MASCHKE und Jürgen SYDOW (Hrsg.): *Stadterweiterung und Vorstadt (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, B, 51)*, Stuttgart 1969, S. 101–106.
- HIMLY, François J.: *Atlas des villes médiévales d'Alsace (Publications de la Fédération des Sociétés d'Histoire et d'Archéologie d'Alsace, 6)*, Nancy 1970.
- HIRSCH, Hans: *Die Urkundenfälschungen des Abtes Bernardin Buchinger für die Zisterzienserklöster Lützel und Pairis*, in: *Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung* 32 (1911), S. 1–86.
- HIRSCHBIEGEL, Jan/ZEILINGER, Gabriel: *Urban Space Divided? The Encounter of Civic and Courtly Spheres in Late-Medieval Towns*, in: Albrecht CLASSEN (Hrsg.): *Urban Space in the Middle Ages and the Early Modern Age (Fundamentals of medieval and early modern culture, 4)*, Berlin/New York 2009, S. 481–503.
- HIRSCHMANN, Frank G.: *Stadtplanung, Bauprojekte und Großbaustellen im 10. und 11. Jahrhundert. Vergleichende Studien zu den Kathedralstädten westlich des Rheins (Monographien zur Geschichte des Mittelalters, 43)* Stuttgart 1998.
- HIRSCHMANN, Frank G./MENTGEN, Gerd (Hrsg.): *Campana pulsante convocati. Festschrift anlässlich der Emeritierung von Prof. Dr. Alfred Haverkamp*, Trier 2005.
- HIRSCHMANN, Frank G.: *Die Stadt im Mittelalter (Enzyklopädie deutscher Geschichte, 84)*, München 2009.

- HIRSCHMANN, Frank G.: Die Anfänge des Städtewesens in Mitteleuropa. Die Bischofssitze des Reiches bis ins 12. Jahrhundert, 3 Teilbde. (Monographien zur Geschichte des Mittelalters, 59), Stuttgart 2011–2012.
- HLAWITSCHKA, Eduard: Zu den Grundlagen der staufischen Stellung im Elsaß: Die Herkunft Hildegards von Schlettstads, in: Sitzungsberichte der Sudetendeutschen Akademie der Wissenschaften und Künste. Geisteswissenschaftliche Klasse Heft 9 (1991), S. 31–102.
- HLAWITSCHKA, Eduard: Hildegard von Schlettstadt. Ihre Bedeutung für die Stellung der Staufer im Elsaß, in: RUESS, Karl-Heinz (Hrsg.): Frauen der Staufer (Schriften zur staufischen Geschichte und Kunst, 25), Göppingen 2006, S. 12–27.
- HLAWITSCHKA, Eduard: Die Staufer – kein schwäbisches, sondern ein elsässisches Adelsgeschlecht?, in: Zeitschrift für württembergische Landesgeschichte 66 (2007), S. 63–79.
- HOHENBERG, Paul M./LEES, Lynn Hollen: The Making of Urban Europe 1000–1950, Cambridge, MA 1985.
- HOHENBERG, Paul M.: The City: Agent or Product of Urbanization?, in: VAN DER WOUDE/HAYAMI/DE VRIES: Urbanization, S. 352–364.
- HUBERT, Étienne: Urbanisation, propriété et emphytéose au Moyen Âge: remarques introductives, in: Olivier FARON/Étienne HUBERT (Hrsg.): Le sol et l’immeuble. les formes dissociées de propriété immobilière dans les villes de France et d’Italie (XII^e-XIX^e siècle), Paris 1995, S. 1–8.
- HUBERT, Étienne: La construction de la ville. Sur l’urbanisation dans l’Italie médiévale, in: Annales. Histoire, Sciences sociales 59 (2004), S. 109–139.
- HÜNECKE, Rainer/JAKOB, Karlheinz: Die Entfaltung der deutschsprachigen Schriftlichkeit in der Stadt des Spätmittelalters und in der frühen Neuzeit. Ein Projektentwurf in: Claudine MOULIN/Fausto RAVIDA/Nikolaus RUGE (Hrsg.): Sprache in der Stadt. Akten der 25. Tagung des internationalen Arbeitskreises Historische Stadtsprachenforschung, Heidelberg 2010, S. 281–296.
- HÜRLIMANN, Katja: Soziale Beziehungen im Dorf. Aspekte dörflicher Soziabilität in den Landvogteien Greifensee und Kyburg um 1500, Zürich 2000.
- HUGGLE, Ursula/ZOTZ, Thomas (Hrsg.): Burgen, Märkte, kleine Städte. Mittelalterliche Herrschaftsbildung am südlichen Oberrhein (Das Markgräflerland 2/2003), Schopfheim 2003.
- HUGGLE, Ursula/ZOTZ, Thomas (Hrsg.): Kriege, Krisen, Katastrophen am Oberrhein vom Mittelalter bis zur Frühen Neuzeit (Das Markgräflerland 2/2007), Schopfheim 2007.
- HUMMER, Hans J.: Politics and Power in Early Medieval Europe. Alsace and the Frankish Realm, 600–1000 (Cambridge Studies in Medieval Life and Thought. Fourth Series, 65), Cambridge 2005.
- HUND, Andreas: Colmar vor und während seiner Entwicklung zur Reichsstadt, Diss. phil. Straßburg 1899.
- HUOT, Paul: La commanderie de Saint-Jean à Colmar, Colmar 1870.
- HUTH, Volkhard: Der elsässische Beitrag zur hochmittelalterlichen Kulturgeschichte Europas. Neue Forschungsperspektiven, in: RdA 129 (2003), S. 143–154.
- HUTH, Volkhard: Staufische „Reichshistoriographie“ und scholastische Intellektualität. Das elsässische Augustinerchorherrenstift Marbach im Spannungsfeld von regiona-

- ler Überlieferung und universalem Horizont (Mittelalter-Forschungen, 14), Ostfildern 2004.
- IGEL, Karsten/JANSEN, Michaela/RÖBER, Ralph/SCHESCHKEWITZ, Jonathan (Hrsg.): Wandel der Stadt um 1200. Die bauliche und gesellschaftliche Transformation der Stadt im Hochmittelalter (Materialhefte zur Archäologie in Baden-Württemberg, 96), Stuttgart 2013.
- INGOLD, Augustin: Notices historiques sur la ville de Cernay, in: RdA 1872, S. 198–220.
- IRSIGLER, Franz: Freiheit und Unfreiheit im Mittelalter. Formen und Wege sozialer Mobilität, in: Westfälische Forschungen 28 (1976/77), S. 1–15.
- IRSIGLER, Franz: Urbanisierung und sozialer Wandel in Nordwesteuropa im 11. bis 14. Jahrhundert, in: Gerhard DILCHER und Norbert HORN (Hrsg.): Sozialwissenschaften im Studium des Rechts. Bd. IV: Rechtsgeschichte, München 1978, S. 109–123 [ND in: Volker HENN, Rudolf HOLBACH, Michel PAULY und Wolfgang SCHMID (Hrsg.): Miscellanea Franz Irsigler. Festgabe zum 65. Geburtstag, Trier 2006, S. 153–167].
- IRSIGLER, Franz: Die Gestaltung der Kulturlandschaft am Niederrhein unter dem Einfluß städtischer Wirtschaft, in: Hermann KELLENBENZ (Hrsg.): Wirtschaftsentwicklung und Umweltbeeinflussung (14.–20. Jahrhundert) (Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte, 20), Wiesbaden 1982, S. 173–195.
- IRSIGLER, Franz: Über Stadtentwicklung. Beobachtungen am Beispiel von Ardres, in: ZAM 11 (1983), S. 7–19.
- IRSIGLER, Franz: Die Auflösung der Villikationsverfassung und der Übergang zum Zeitpachtssystem im Nahbereich niederrheinischer Städte während des 13./14. Jahrhunderts, in: PATZE: Grundherrschaft, Bd. 1, S. 295–311.
- IRSIGLER, Franz: Intensivwirtschaft, Sonderkulturen und Gartenbau als Elemente der Kulturlandschaftsgestaltung in den Rheinlanden (13.–16. Jahrhundert), in: Agricultura et trasformazioni dell'ambiente: Secoli XIII–XVIII (Atti della 11. Settimana di Studio, Istituto F. Datini, Prato 1979), Florenz 1984, S. 719–747.
- IRSIGLER, Franz: Raumkonzepte in der historischen Forschung, in: Alfred HEIT (Hrsg.): Zwischen Gallia und Germania, Frankreich und Deutschland. Konstanz und Wandel raumbestimmender Kräfte (THF, 12), Trier 1987, S. 11–27.
- IRSIGLER, Franz: Jahrmärkte und Messesysteme im westlichen Reichsgebiet bis ca. 1250, in: Peter JOHANEK und Heinz STOOB (Hrsg.): Europäische Messen und Märktesysteme in Mittelalter und Neuzeit (Städteforschung, A, 39), Köln/Weimar/Wien 1996, S. 1–33 [ND in: Volker HENN, Rudolf HOLBACH, Michel PAULY und Wolfgang SCHMID (Hrsg.): Miscellanea Franz Irsigler. Festgabe zum 65. Geburtstag, Trier 2006, S. 395–428].
- IRSIGLER, Franz: Weinstädte an der Mosel im Mittelalter, in: Ferdinand OPLL (Hrsg.): Stadt und Wein (Beiträge zur Geschichte der Städte Mitteleuropas, 14) Linz 1996, S. 165–179.
- IRSIGLER, Franz: Städtelandschaften und kleine Städte, in: FLACHENECKER/KIESSLING: Städtelandschaften, S. 13–38.
- IRSIGLER, Franz: Zur wirtschaftlichen Bedeutung der frühen Grundherrschaft, in: DILCHER/VIOLANTE: Strukturen, S. 165–187.
- IRSIGLER, Franz: Was machte eine mittelalterliche Siedlung zur Stadt? (Saarbrücker Universitätsreden, 51), Saarbrücken 2003.
- IRSIGLER, Franz: Jahrmärkte und Messen im oberrheinischen Raum vom 14. bis 16. Jahrhundert in: KRIMM/BRÜNING: Zwischen Habsburg und Burgund, S. 229–254.

- IRSIGLER, Franz: Überlegungen zur Konstruktion und Interpretation mittelalterlicher Stadttypen, in: JOHANEK/POST: *Vierlei Städte*, S. 107–119.
- IRSIGLER, Franz/PAULY, Michel (Hrsg.): *Messen, Jahrmärkte und Stadtentwicklung in Europa* (Beiträge zur Landes- und Kulturgeschichte, 5), Trier 2007.
- IRSIGLER, Franz: *Dorfbefreiungen des 12. Jahrhunderts in Frankreich und im Westen Deutschlands*, in: FREITAG/JOHANEK: *Bünde*, S. 107–124.
- IRSIGLER, Franz: *Annäherungen an den Stadtbegriff*, in: OPL/SONNLECHNER: *Städte*, S. 15–30.
- IRSIGLER, Franz: *Luft macht frei – Wie frei macht Stadtluft?*, in: Lukas CLEMENS/Sigrid HIRBODIAN (Hrsg.): *Christliches und jüdisches Europa im Mittelalter. Kolloquium zu Ehren von Alfred Haverkamp*, Trier 2011, S. 9–26.
- IRSIGLER, Franz: *Was ist eine Landgemeinde?*, in: ANDERMANN/AUGE: *Dorf*, S. 31–44.
- ISENBERG, Gabriele/SCHOLKMAN, Barbara (Hrsg.): *Die Befestigung der mittelalterlichen Stadt* (Städteforschung, A, 45), Köln/Weimar/Wien 1997.
- ISENMANN, Eberhard: *Die deutsche Stadt im Mittelalter 1150–1550. Stadtgestalt, Recht, Stadtregiment, Kirche, Gesellschaft, Wirtschaft*, Wien/Köln/Weimar 2012.
- ISENMANN, Eberhard: *Die städtische Gemeinde im oberdeutsch-schweizerischen Raum (1300–1800)*, in: BLICKLE: *Landgemeinde*, S. 191–261.
- JAENGER, F.: *Die mittelalterlichen Befestigungswerke von Zellenberg und Gemar*, in: CAHA 18 (1927), S. 87–93.
- JAENGER, F./SCHMITT, J. Ch.: *Die mittelalterlichen Befestigungswerke der Stadt Bergheim*, in: CAHA 21 (1930), S. 275–286.
- JAENGER, F.: *Die mittelalterlichen Befestigungswerke von Reichenweiher im Ober-Elsaß*, in: CAHA 26/27 (1935/36), S. 73–83.
- JÄSCHKE, Kurt-Ulrich/SCHRENK, Christhard (Hrsg.): *Was machte im Mittelalter zur Stadt? Selbstverständnis, Außensicht und Erscheinungsbilder mittelalterlicher Städte* (Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Heilbronn, 18), Heilbronn 2007.
- JAKOBS, Hermann: *Stadtgemeinde und Bürgertum um 1100*, in: DIESTELKAMP: *Beiträge zum hochmittelalterlichen Städtewesen*, S. 13–54.
- JANKUHN, Herbert/SCHLESINGER, Walter/STEUER, Heiko (Hrsg.): *Vor- und Frühformen der europäischen Stadt im Mittelalter* (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, Phil.-Hist. Klasse, Dritte Folge, 83), 2 Teile, Göttingen 1975.
- JANOTTA, Christine Edith: *Reich und Stadt im 13. Jahrhundert. Die Reichsstadtpolitik der Staufer und Rudolfs von Habsburg vornehmlich am Beispiel der süddeutschen Reichsstädte*, Habil. masch. Salzburg 1985.
- JARNUT, Jörg/JOHANEK, Peter (Hrsg.): *Die Frühgeschichte der europäischen Stadt* (Städteforschung, A, 43), Köln/Weimar/Wien 1998.
- JASPERT, Nikolas: *Politische Öffentlichkeit im Spätmittelalter: Zusammenfassung*, in: KINTZINGER/SCHNEIDMÜLLER: *Politische Öffentlichkeit*, S. 433–449.
- JOHANEK, Peter: *Landesherrliche Städte – Kleine Städte*, in: TREFFEISEN/ANDERMANN: *Städte*, S. 9–25.
- JOHANEK, Peter/POST, Franz-Joseph (Hrsg.): *Vierlei Städte. Der Stadtbegriff* (Städteforschung, A, 61), Köln/Weimar/Wien 2004.
- JOHANEK, Peter: *Frühe Zentren – werdende Städte*, in: Jörg JARNUT/Matthias WEMHOFF (Hrsg.): *Vom Umbruch zur Erneuerung? Das 11. und beginnende 12. Jahrhundert – Positionen der Forschung* (MittelalterStudien, 13), München 2006, S. 511–538.

- JOHANEK, Peter: Stadtgeschichtsforschung – ein halbes Jahrhundert nach Ennen und Plannitz, in: OPLL/SONNLECHNER: Städte, S. 45–92.
- JOHANEK, Peter: Stadtgründung und Stadtwerdung im Blick der stadtgeschichtsforschung, in: OPLL/PILS/SONNLECHNER: Stadtgründung, S. 127–160.
- JORDAN, Benoît: Ribeaupierre de (Rappoltstein von), in: Nouveau dictionnaire de biographie alsacienne, Bd. 31, Strasbourg 1998, S. 3186–3189.
- JORDAN, Benoît: La noblesse d'Alsace entre la gloire et la vertu. Les sires de Ribeaupierre 1451–1585 (Publications de la Société Savante d'Alsace et des régions de l'Est. Recherches et documents, 44), Strasbourg 1991.
- JORDAN, Benoît: Landesherrliche Städte im Oberelsaß während des späten Mittelalters, in: TREFFEISEN/ANDERMANN: Städte, S. 231–244.
- JORDAN, Benoît: Die Herren von Rappoltstein, ihre Stadt und die Reben, in: HUGGLE/ZOTZ: Burgen, S. 130–140.
- KÄLBLE, Mathias: Zwischen Herrschaft und bürgerlicher Freiheit. Stadtgemeinde und städtische Führungsgruppen in Freiburg im Breisgau im 12. und 13. Jahrhundert (Veröffentlichungen aus dem Archiv der Stadt Freiburg im Breisgau, 33), Freiburg im Breisgau 2001.
- KÄLBLE, Mathias: Bruderschaft und frühe Stadtgemeinde. Zu den Fratres de Friburch im St. Galler Verbrüderungsbuch, in: Heinz KRIEG und Alfons ZETTLER (Hrsg.): *in frumento et vino opima*. Festschrift für Thomas Zotz zu seinem 60. Geburtstag, Ostfildern 2004, S. 111–126.
- KÄLBLE, Mathias: Städtische Eliten zwischen fürstlicher Herrschaft, Adel und Reich. Zur kommunalen Entwicklung in Thüringen im 12. und 13. Jahrhundert, in: GRUBER u. a.: Mittler, S. 269–319.
- KAMMERER, Odile: Les colmariens dans leur campagne: à propos du terrier d'Ursule Marx von Eckwersheim née von Westhusen (de Westhouse), 1535, in: ASHAC 31 (1983), S. 37–45.
- KAMMERER, Odile: Richesses publiques et capitaux privés: L'exemple de Colmar à l'entrée des temps modernes (1350–1560), in: RdA 112 (1986), S. 83–106.
- KAMMERER, Odile: Colmar et Fribourg au Moyen Age. Convergences et divergences, in: Annuaire de la Société d'Histoire et d'Archéologie de Colmar 37 (1990), S. 33–45.
- KAMMERER, Odile: Le Haut-Rhin entre Bâle et Strasbourg a-t-il été une frontière médiévale?, in: Les pays de l'Entre-Deux, S. 171–193.
- KAMMERER, Odile: Colmar ville-état et la puissante seigneurie des Ribeaupierre avant le XVI^e siècle, in: Jean-Marie CAUCHIES (Hrsg.): Les relations entre États et principautés des Pays-Bas à la Savoie (XIV^e–XVI^e s.) (Publication du Centre Européen d'Études bourguignonnes XIV^e–XVI^e s., 32), Neuchâtel 1992, S. 99–114.
- KAMMERER, Odile: Les villes de l'Oberrhein à l'époque médiévale – villes d'Empire (Reichsstädte) et villes libres (Freie Städte), in: Besançon 1290–1990, S. 73–84.
- KAMMERER, Odile: Der Oberrhein im Mittelalter: Zur Grenze nicht tauglich, in: Alemannisches Jahrbuch 1993, S. 125–132.
- KAMMERER, Odile: Straßburg – das Selbstverständnis einer Stadt im 13. Jahrhundert, in: HARTMANN: Städte, S. 63–82.
- KAMMERER, Odile: Réseaux de villes et conscience urbaine dans l'Oberrhein (milieu XIII^e siècle – milieu XIV^e siècle), in: Francia 25/1 (1998), S. 123–176.

- KAMMERER, Odile/REITEL, Bernard/VITOUX, Marie-Claire/METZ, Bernhard: Les villes et leur histoire, in: RdA 126 (2000), S. 202–212.
- KAMMERER, Odile: Entre Vosges et Forêt-Noire: pouvoirs, terroirs et villes de l'Oberrhein 1250–1350 (Histoire ancienne et médiévale, 64), Paris 2001.
- KAMMERER, Odile: Pratiques et normalisation législatives dans les villes du Sud-Ouest de l'Empire (XII^e–XV^e siècles), in: Jean-Marie CAUCHIES/Eric BOUSMAR (Hrsg.): „Faire bans, edictz et statuz“: Légiférer dans la ville médiévale. Sources, objets et acteurs de l'activité législative communale en Occident, ca. 1250–1550. Actes du colloque international tenu à Bruxelles les 17–20 novembre 1999, Brüssel 2002, S. 489–512.
- KAMMERER, Odile: Le Moyen Âge, in: Bernard VOGLER (Hrsg.): Nouvelle Histoire de l'Alsace. Une région au cœur de l'Europe, Toulouse 2003, S. 53–126.
- KAMMERER, Odile: Invention de la ville au Moyen Âge : l'exemple de Mulhouse, in: Annuaire historique de Mulhouse 15 (2004), S. 97–104.
- KAMMERER, Odile: Der Rhein im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit : Nutzen und Gefahr, in: HUGGLE/ZOTZ: Kriege, S. 110–130.
- KAMMERER, Odile: Urbanisme à Mulhouse au Moyen Âge et aux temps modernes, in: Annuaire historique de Mulhouse 20 (2009) S. 99–102.
- KAUFHOLD, Martin: Deutsches Interregnum und europäische Politik. Konfliktlösungen und Entscheidungsstrukturen 1230–1280 (MGH. Schriften, 49), Hannover 2000.
- KAUFMANN, Adolf: Die Entstehung der Stadt Mülhausen und ihre Entwicklung zur Reichsstadt (Beilage zum Jahresbericht des Gymnasiums zu Mülhausen i. Els. Herbst 1894, Progr. Nr. 515), Mülhausen 1894.
- KAUFMANN, Adolf: Der Exkommunikationsprozess der Stadt Muelhausen von 1265 bis 1271, in: ZGO 50 (1896), S. 254–276.
- KEHNEL, Annette: Rudolf von Habsburg im Geschichtswerk der Colmarer Dominikaner, in: Reinhardt BUTZ und Jörg OBERSTE (Hrsg.): Studia Monastica. Beiträge zum klösterlichen Leben im christlichen Abendland während des Mittelalters (Vita regularis, 22), Münster 2004, S. 211–234.
- KEHNEL, Annette/PANAGIOTOPOULOS, Diamantis (Hrsg.): Schriftträger – Textträger. Zur materialen Präsenz des Geschriebenen in frühen Gesellschaften (Materiale Textkulturen. Schriftenreihe des Sonderforschungsbereichs 933, 6), Berlin 2014.
- KELLER, Hagen: Über den Charakter Freiburgs in der Frühzeit der Stadt, in: MAURER/PATZE: Festschrift für Berent Schwineköper, S. 249–282.
- KELLER, Hagen: Mündlichkeit – Schriftlichkeit – symbolische Interaktion. Mediale Aspekte der ‚Öffentlichkeit‘ im Mittelalter, in: Frühmittelalterliche Studien 38 (2004), S. 277–286.
- KELLER, Hagen/DARTMANN, Christoph: Inszenierungen von Ordnung und Konsens. Privileg und Statutenbuch in der symbolischen Kommunikation mittelalterlicher Rechtsgemeinschaften, in: Gerd ALTHOFF (Hrsg.): Zeichen – Rituale – Werte. Internationales Kolloquium des Sonderforschungsbereichs 496 an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (Symbolische Kommunikation und gesellschaftliche Wertesysteme. Schriftenreihe des Sonderforschungsbereichs 496, 3) Münster 2004, S. 201–223.
- KELLER, Katrin: Kleinstädte in Kursachsen. Wandlungen eine Städtelandschaft zwischen Dreißigjährigem Krieg und Industrialisierung (Städteforschung A 55), Köln/Weimar/Wien 2001

- KERDILÈS WEILER, Angéla: *Limites urbaines de Strasbourg: évolution et mutation* (Publications de la Société Savante d'Alsace. Collection „Recherches et documents“, 74), Strasbourg 2005.
- KEUPP, Jan Ulrich: *Dienst und Verdienst. Die Ministerialen Friedrich Barbarossas und Heinrichs VI.* (Monographien zur Geschichte des Mittelalters, 48), Stuttgart 2002.
- KEUTGEN, Friedrich: *Untersuchungen über den Ursprung der deutschen Stadtverfassung*, Leipzig 1895.
- KIESSLING, Rolf: *Die Stadt und ihr Land. Umlandpolitik, Bürgerbesitz und Wirtschaftsgefüge in Ostschwaben vom 14. bis ins 16. Jahrhundert* (Städteforschung, A, 29), Köln/Wien 1989.
- KIESSLING, Rolf: *Die Urbanisierung einer Region. Zur Entwicklung der Städtelandschaft Oberschwabens im Spätmittelalter*, in: *Oberschwaben. Mitteilungen aus der Gesellschaft 1* (1999), S. 34–55.
- KIESSLING, Rolf: *Zwischen Stadt und Dorf? Zum Marktbegriff in Oberdeutschland*, in: JOHANEK/POST: *Vielerlei Städte*, S. 121–143.
- KINDLER VON KNOBLOCH, Julius: *Der alte Adel im Oberelsass*, Berlin 1882.
- KINTZ, Jean-Pierre: *La mobilité humaine en Alsace. Essai de présentation statistique, XIV^e–XVIII^e siècles*, in: *Annales de démographie historique* (1970), S. 157–184.
- KINTZINGER, Martin/SCHNEIDMÜLLER, Bernd (Hrsg.): *Politische Öffentlichkeit im Spätmittelalter* (VuF, 75), Ostfildern 2011.
- KIRCHGÄSSNER, Bernhard/SCHOLZ, Günter (Hrsg.): *Stadt und Krieg* (Stadt in der Geschichte, 15), Sigmaringen 1989.
- KISSENER, Michael: *„Unterm Krummstab ist gut leben“?*, in: *ZRG KA 80* (1994), S. 281–300.
- KISSLING, Peter: *Freie Bauern und bäuerliche Bürger. Eglöfs im Spätmittelalter und in der Frühneuzeit* (Oberschwaben. Geschichte und Kultur 14), Epfendorf 2006.
- KIRCHGÄSSNER, Bernhard/BECHT, Hans-Peter (Hrsg.): *Stadt und Archäologie* (Stadt in der Geschichte, 26), Stuttgart 2000.
- KLEEFELD, Klaus-Dieter/BURGGRAFF, Peter (Hrsg.): *Perspektiven der Historischen Geographie. Siedlung – Kulturlandschaft – Umwelt in Mitteleuropa*, Bonn 1997.
- KLEINE, Uta: *Die Ordnung des Landes und die Organisation der Seite. Konstruktion und Repräsentation ländlicher Herrschaftsräume im vorkartographischen Zeitalter (Elsaß, 12. Jahrhundert)*, in: Tanja MICHALSKY/Felicitas SCHMIEDER/Gisela ENGEL (Hrsg.): *Aufsicht – Ansicht – Einsicht. Neue Perspektiven auf die Kartographie an der Schwelle zur Frühen Neuzeit* (Frankfurter Kulturwissenschaftliche Beiträge, 3), Berlin 2009, S. 229–261.
- KLEINGÄRTNER, Sunhild: *Die frühe Phase der Urbanisierung an der südlichen Ostseeküste im ersten nachchristlichen Jahrtausend* (Studien zur Siedlungsgeschichte und Archäologie der Ostseegebiete, 13), Neumünster 2014.
- KLEINSCHMIDT, Erich: *Die Colmarer Dominikaner-Geschichtsschreibung im 13. und 14. Jahrhundert. Neue Handschriftenfunde und Forschungen zur Überlieferungsgeschichte*, in: *DA 28* (1972), S. 371–496.
- KLEINSCHMIDT, Erich: *Colmarer Dominikanerchronist*, in: *Die deutsche Literatur des Mittelalters. Verfasserlexikon*, Bd. 1, Berlin/New York 1978, Sp. 1295 f.
- KLEWITZ, Hans Walter: *Geschichte der Ministerialität im Elsaß bis zum Ende des Interregnums* (Schriften des Wissenschaftlichen Instituts der Elsaß-Lothringer im Reich an der Universität Frankfurt, 8), Frankfurt am Main 1929.

- KLINGELHÖFER, Erich: Die Reichsgesetze von 1220, 1231/32 und 1235. Ihr Werden und ihre Wirkung im deutschen Staat Friedrichs II. (Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit, VIII/2), Weimar 1955.
- KLUGE, Mathias Franc: Die Macht des Gedächtnisses. Entstehung und Wandel kommunaler Schriftkultur im spätmittelalterlichen Ausburg (Studies in Medieval and Reformation Traditions, 181), Leiden 2014.
- KNITTLER, Herbert: Minderstädte, Kümmerformen, gefreite Dörfer. Stufen zur Urbanität und das Märkteproblem (Beiträge zur Geschichte der Städte Mitteleuropas, 20), Linz 2006.
- KNÖPP, Friedrich: Die Stellung Friedrichs II. und seiner beiden Söhne zu den deutschen Städten (Historische Studien, 181), Berlin 1928.
- KNOLL, Charles: Le château du Freudstein et la famille des Waldner, in: RdA 8 (1857) S. 402–413.
- KNOLL, Charles: De l'origine de la ville de Soultz, in: RdA 8 (1857), S. 545–558.
- KNOLL, Charles: Histoire de la ville de Soultz, in: RdA 12 (1861), S. 509–516, 529–538; 13 (1862), S. 137–152; 14 (1863), S. 496–511; 17 (1866), S. 249–256, 297–304, 395–405, 491–500, 525–530.
- KOCH, Alois: Märkte zwischen Iller und Lech als Element des Urbanisierungsprozesses im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit (Studien zur Geschichte des Bayerischen Schwaben, 1, 37), Augsburg 2007.
- KOCH, Jacky: L'influence du site du lycée dans la création de la ville de Ribeauvillé avant la fin du XIII^e siècle, d'après les fouilles récentes, in: Cahiers alsaciens d'archéologie, d'art et d'histoire 43 (2000), S. 55–66.
- KOCH, Jacky: Kaysersberg – une forteresse et une ville entre 1227 et 1500, in: Centre – region – periphery. Medieval Europe. 3. Internationaler Kongress der Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit Basel 2002, Bd. 2, Bad Bellingen/Hertingen, S. 149–154.
- KOCH, Jacky: Les Hattstatt à Soultzbach-les-Bains (milieu XIII^e siècle – fin du XVI^e siècle), in: Annuaire de la Société d'Histoire du Val et de la Ville de Munster 57 (2003) S. 35–42.
- KOCH, Jacky: Thann (Haut-Rhin), in: HENIGFELD/MASQUILIER: Archéologie, S. 305–320.
- KOCH, Jacky/LICHTLÉ, Francis: Kaysersberg (Haut-Rhin), in: HENIGFELD/MASQUILIER: Archéologie, S. 129–138.
- KÖBLER, Gerhard: *Civis* und *ius civile*. Untersuchungen zur Geschichte zweier Rechtswörter im frühen deutschen Mittelalter, in: ZRG GA 83 (1966) S. 35–62.
- KÖBLER, Gerhard: burg und stat – Burg und Stadt?, in: Historisches Jahrbuch 87 (1967), S. 305–325.
- KÖBLER, Gerhard: *Civitas* und *vicus, burg, stat, dorf* und *wik*, in: JANKUHN/SCHLESINGER/STEUER: Vor- und Frühformen, Teil I, S. 61–76.
- KÖRNER, Martin: Town and country in Switzerland, 1450–1750, in: EPSTEIN: TOWN, S. 229–249.
- KÖRNER, Martin: Steuern und Abgaben in Theorie und Praxis im Mittelalter und in der frühen Neuzeit, in: Eckart SCHREMMER (Hrsg.): Steuern. Abgaben und Dienste vom Mittelalter bis zur Gegenwart (VSWG. Bh. 114), Stuttgart 1994, S. 53–76.
- KÖSTER, Karl: Die Geschichtsschreibung der Kolmarer Dominikaner im 13. Jahrhundert, in: Paul WENTZCKE (Hrsg.): Schicksalswege am Oberrhein. Beiträge zur Kultur- und Geistesgeschichte, zur Wirtschafts- und Staatenkunde (ELJb, 22), Heidelberg 1952, S. 1–100.

- KOHL, Thomas: Lokale Gesellschaften. Formen der Gemeinschaft in Bayern vom 8. bis zum 10. Jahrhundert (Mittelalter-Forschungen, 29), Ostfildern 2010.
- KOLLER, Heinrich: Zur Stadtpolitik der Staufer in Süddeutschland, in: Die alte Stadt 5 (1978), S. 317–349.
- KOLLER, Heinrich: Königspfalzen und Reichsstädte im südostdeutschen Raum, in: BldtLG 120 (1984), S. 47–78
- KOLLER, Heinrich: Die mittelalterliche Stadtmauer als Grundlage städtischen Selbstbewußtseins, in: KIRCHGÄSSNER/SCHOLZ: Stadt und Krieg, S. 9–25.
- KREUTZ, Bernhard: Städtebünde und Städtetz am Mittelrhein im 13. und 14. Jahrhundert (THF, 54), Trier 2005.
- KRIEG, Heinz: Zur Herrschaftsbildung der Markgrafen von Baden im späten Mittelalter, in: SCHWARZMAIER/RÜCKERT: Land, S. 163–187.
- KRIEG, Heinz: Zur Geschichte des Begriffs ‚Historische Landschaft‘ und der Landschaftsbezeichnung ‚Oberrhein‘, in: KURMANN/ZOTZ: Historische Landschaft, S. 31–64.
- KRIEG, Heinz/WALDSCHÜTZ, Johannes (Hrsg.): Kloster und Stadt am südlichen Oberrhein im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit (Das Markgräflerland 2/2011), Schopfheim 2011.
- KRIEGER, Karl-Friedrich: Rudolf von Habsburg, Darmstadt 2003.
- KRIMM, Konrad/BRÜNING, Rainer (Hrsg.): Zwischen Habsburg und Burgund. Der Oberrhein als europäische Landschaft im 15. Jahrhundert (Oberrheinische Studien, 21), Ostfildern 2003.
- KRISCHER, Joseph: Die Verfassung der Reichsstadt Schlettstadt im Mittelalter, Diss. phil. Straßburg 1908.
- KUBLER, Maurice: Le point sur l’atelier monétaire de Sélestat au XIII^e siècle, in: Annuaire des Amis de la Bibliothèque Humaniste de Sélestat 1984, S. 18–26.
- KÜHNLE, Nina: Wir, Vogt, Richter und Gemeinde. Städtewesen, städtische Führungsgruppen und Landesherrschaft im spätmittelalterlichen Württemberg (1250–1534) (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde, 78), Ostfildern 2017.
- KÜSTER, Hansjörg: Geschichte der Landschaft in Mitteleuropa, München 1999.
- KURMANN, Peter/ZOTZ, Thomas (Hrsg.): Historische Landschaft – Kunstlandschaft? Der Oberrhein im späten Mittelalter (Vorträge und Forschungen, 68), Ostfildern 2008.
- KURZE, Dietrich: Ländliche Gemeinde und Kirche in Deutschland während des 11. und 12. Jahrhunderts, in: DERS.: Klerus, Ketzer, Kriege und Prophetien. Gesammelte Aufsätze, hrsg. von Jürgen SARNOWSKY, Marie-Luise HECKMANN und Stuart JENKS, Warndorf 1996, S. 47–83.
- LACKNER, Christian: Die Verwaltung der Vorlande im späteren Mittelalter, in: Vorderösterreich – nur die Schwanzfeder des Kaiseradlers? Die Habsburger im deutschen Südwesten, Ausstellungskatalog, Stuttgart 1999, S. 61–71.
- LAMPEN, Angelika/OWZAR, Armin (Hrsg.): Schrumpfende Städte. Ein Phänomen zwischen Antike und Moderne (Städteforschung, A, 76), Köln/Weimar/Wien 2008.
- LAMPRECHT, Karl: Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter. Untersuchungen über die Entwicklung der materiellen Kultur des platten Landes auf Grund der Quellen, zunächst des Mosellandes, 4 Bde., Leipzig 1885–1886.
- LANDWEHR, Götz: Die Verpfändung der deutschen Reichsstädte im Mittelalter (Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte, 5), Köln/Wien 1967.

- LASABLIÈRE, Charles de: Histoire de la ville de Mulhouse jusqu'à sa réunion à la France en 1798, faite sur les travaux de Mme Pétri, Graf et Miege, Mulhouse 1856.
- LAU, Thomas/WITTMANN, Helge (Hrsg.): Kaiser, Reich und Reichsstadt in der Interaktion (Studien zur Reichsstadgeschichte, 3), Petersberg 2016.
- LEGL, Frank: Studien zur Geschichte der Grafen von Dagsburg-Egisheim (Veröffentlichungen der Kommission für Saarländische Landesgeschichte und Volksforschung, 31), Saarbrücken 1998.
- LEGL, Frank: Territorial- und Machtpolitik der Staufer im Elsaß bis zum Tod von Herzog Friedrich I., in: RUESS, Karl-Heinz (Hrsg.): Friedrich I. (1079–1105). Der erste staufische Herzog von Schwaben (Schriften zur staufischen Geschichte und Kunst, 26), Göttingen 2007, S. 52–65.
- LE GOFF, Jacques (Hrsg.): Histoire de la France urbaine, Bd. 2: La ville médiévale des Carolingiens à la Renaissance, Paris 1980.
- LE GOFF, Jacques: Ordres mendiants et urbanisation dans la France médiévale, in: Annales. Économies, Sociétés, Civilisations 25 (1970), S. 924–946.
- LEIERMANN, Horst/PLOUIN, Suzanne: Essai de reconstruction du plan de la vieille ville de Colmar, in: ASHAC 47 (2005), S. 117–121.
- LEISER, Wolfgang: Zentralorte als Strukturprobleme der Markgrafschaft Baden, in: Erich MASCHKE und Jürgen SYDOW (Hrsg.): Stadt und Umland (VKGLkBW, B, 82), Stuttgart 1974, S. 1–19.
- LEISER, Wolfgang: Städtische Zentralität im agrarisch-feudalen Umfeld, in: SCHULZE: Städtisches Um- und Hinterland, S. 1–20.
- LESCHHORN, Katja: Die Städte der Markgrafen von Baden. Städtewesen und landesherrliche Städtepolitik in der frühen Neuzeit (VKGLkBW, B, 183), Stuttgart 2010.
- La ville. Première partie: Institutions Administratives et Judiciaires (Recueils de la Société Jean Bodin, 6), Bruxelles 1954.
- Les libertés urbaines et rurales du XI^e au XIV^e siècle. Colloque international. Actes = Vrijheden in de stad en op het platteland van de XI^e tot de XIV^e eeuw. International Colloquium. Handelingen. Spa 5–8 IX 1966, Bruxelles 1968.
- LILJA, Sven: A "Proto-Urban" Stage – Some Tentative Reflections on the Historical Emergence of Urbanism, in: NILSSON/LILJA: Emergence, S. 15–28.
- LIVET, Georges (Hrsg.): Histoire de Mulhouse des origines à nos jours, Strasbourg 1977.
- LIVET, Georges (Hrsg.): Histoire de Colmar, Toulouse 1983.
- LIVET, Georges/RAPP, Francis (Hrsg.): Histoire de Strasbourg des origines à nos jours, Bd. 2: Strasbourg des grandes invasions au XVI^e siècle, Strasbourg 1981.
- LIVET, Georges u. a. (Hrsg.): Histoire de Strasbourg, Toulouse 1987.
- LÖW, Martina: Soziologie der Städte, Frankfurt a.M. 2008.
- LORENZ, Sönke: Staufische Stadtgründungen in Südwestdeutschland. Aktuelle Aspekte, Tendenzen und Perspektiven in der Stadtgeschichtsforschung, in: REINHARD/RÜCKERT: Stadtgründungen, S. 235–272.
- LORENZ, Sönke/ZOTZ, Thomas (Hrsg.): Spätmittelalter am Oberrhein. Alltag, Handwerk und Handel. Aufsatzband der Großen Landesausstellung Baden Württemberg, Ostfildern 2001.
- LORENZ, Sönke: Kloster und Stadt am südlichen Oberrhein, in: KRIEG/WALDSCHÜTZ: Kloster und Stadt, S. 11–24.

- LUBICH, Gerhard: Auf dem Weg zur „Gülden Freiheit“. Herrschaft und Raum in der „Francia orientalis“ von der Karolinger- zur Stauferzeit (Historische Studien, 449), Husum 1996.
- LUBICH, Gerhard: Territorien-, Kloster- und Bistumspolitik in einer Gesellschaft im Wandel. Zur politischen Komponente des Herrschaftsausbaus der Staufer vor 1138, in: SEIBERT/DENDORFER: Grafen, S. 179–211.
- MCLEAN, Matthew: The *Cosmographia* of Sebastian Münster. Describing the World in the Reformation (St. Andrews studies in Reformation history), Aldershot 2007.
- MAIER, Wolfgang: Stadt und Reichsfreiheit. Entstehung und Aufstieg der elsässischen Hohenstauferstädte (mit besonderer Berücksichtigung des Wirkens Kaiser Friedrichs II.), Diss. phil. Freiburg (CH), Zürich 1972.
- MARIOTTE, Jean-Yves: Les Staufer et l'avouerie du Val-Saint-Grégoire, in: Archiv für Diplomatik 38 (1992), S. 135–143.
- MARIOTTE, Jean-Yves: Les Staufes en Alsace en XII^e siècle d'après leurs diplomes, in: RdA 119 (1993), S. 43–74.
- MARTIN, Thomas Michael: Die Städtepolitik Rudolfs von Habsburg (VMPIG, 44), Göttingen 1976.
- MARTIN, Thomas Michael: Die Pfalzen im dreizehnten Jahrhundert, in: FLECKENSTEIN: Herrschaft und Stand, S. 277–301.
- MASCHKE, Erich/SYDOW, Jürgen (Hrsg.): Stadt und Ministerialität (VKGLkBW, B, 76), Stuttgart 1973.
- MASCHKE, Erich: Die staufische Städtefamilie, in: Annuaire des Amis de la Bibliothèque Humaniste de Sélestat 1977, S. 81–88.
- MASCHKE, Erich: Städte und Menschen. Beiträge zur Geschichte der Stadt, der Wirtschaft und Gesellschaft 1959–1977 (VSWG, Bh. 68), Wiesbaden 1980.
- MASCHKE, Erich: Die Wirtschaftspolitik Kaiser Friedrich II. im Königreich Sizilien, in: DERS.: Städte, S. 1–40.
- MASCHKE, Erich: Die deutschen Städte der Stauferzeit, in: DERS.: Städte, S. 41–55.
- MASCHKE, Erich/SYDOW, Jürgen (Hrsg.): Südwestdeutsche Städte im Zeitalter der Staufer (Stadt in der Geschichte, 6), Sigmaringen 1980.
- MASCHKE, Erich: Bürgerliche und adlige Welt in den Städten der Stauferzeit, in: DERS./SYDOW: Städte, S. 9–27.
- MASCHKE, Erich: Stadt und Herrschaft in Deutschland und Reichsitalien (Salier- und Stauferzeit) – Ansätze zu einem Vergleich, in: VITTINGHOFF: Stadt und Herrschaft, S. 299–330.
- MATHEUS, Michael (Hrsg.): Stadt und Wehrbau im Mittelrheingebiet (Mainzer Vorträge, 7), Stuttgart 2003.
- MAUÉ, Hermann (Hrsg.): Visualisierung städtischer Ordnung Zeichen, Abzeichen, Hoheitszeichen (Anzeiger des Germanischen Nationalmuseums und Berichte aus dem Forschungsinstitut für Realienkunde 1993), Nürnberg 1993.
- MAURER, Helmut/PATZE, Hans (Hrsg.): Festschrift für Berent Schweineköper zu seinem siebenzigsten Geburtstag, Sigmaringen 1982.
- MAURER, Helmut: Über zeitweilige Zentralität im hohen Mittelalter. Beobachtungen an südwestdeutsch-schweizerischen Beispielen, in: GILOMEN/STERCKEN: Zentren, S. 83–103.
- MAYER, Hans Eberhard: Die Peterlinger Urkundenfälschungen und die Anfänge von Kloster und Stadt Peterlingen, in: DA 19 (1963), S. 30–129.

- MAYRHOFER, Fritz (Hrsg.): Stadtgeschichtsforschung. Aspekte, Tendenzen, Perspektiven (Beiträge zur Geschichte der Städte Mitteleuropas, 12), Linz 1993.
- MECKSEPER, Cord: Kleine Kunstgeschichte der deutschen Stadt im Mittelalter, Darmstadt 1982.
- MEIER, Jörg: Städtische Kommunikation im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit, in: Andres LAUBINGER/Brunhilde GEDDERTH/Claudia DOBRINSKI (Hrsg.): Text – Bild – Schrift. Vermittlung von Information im Mittelalter (Mittelalterstudien, 14), München 2007, S. 127–145.
- MEIER, Ulrich: Mensch und Bürger. Die Stadt im Denken spätmittelalterlicher Theologen, Philosophen und Juristen, München 1994.
- MEINERS, Uwe/RÖSENER, Werner (Hrsg.): Allmenden und Marken vom Mittelalter bis zur Neuzeit (Kataloge und Schriften des Museumsdorfs Cloppenburg, 14), Cloppenburg 2004.
- MEINHARDT, Matthias/RANFT, Andreas (Hrsg.): Sozialstruktur und Sozialtopographie vorindustrieller Städte. Beiträge eines Workshops am Institut für Geschichte der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg am 27. und 28. Januar 2000 (Hallische Beiträge zur Geschichte des Mittelalters und der Frühen Neuzeit, 1), Berlin 2005.
- MEININGER, Ernest: Les prévôts impériaux de Mulhouse, in: BMHM 28 (1904), S. 5–60.
- MEISTER, Aloys: Die Hohenstaufen im Elsaß. Mit besonderer Berücksichtigung des Reichsbesitzes und des Familiengutes derselben im Elsaß 1079 bis 1255, Straßburg 1890.
- MELVILLE, Gert: Zeichen der Stadt. Zum mittelalterlichen ‚Imaginaire‘ des Urbanen, in: JÄSCHKE/SCHRENK: Was machte im Mittelalter zur Stadt?, S. 9–23.
- MENTGEN, Gerd: Studien zur Geschichte der Juden im mittelalterlichen Elsaß (Forschungen zur Geschichte der Juden, Abteilung A, 2), Hannover 1995.
- MERTENS, Dieter: „Landesbewußtsein“ am Oberrhein zur Zeit des Humanismus, in: QUARTHAL/FAIX: Die Habsburger, S. 199–216.
- MERTENS, Dieter: Spätmittelalterliches Landesbewußtsein im Gebiet des alten Schwaben, in: WERNER: Landesbewußtsein, S. 93–156.
- METZ, Bernhard: Guémar. 2. Particularités architecturales: Cimetière et bourg fortifiés, château, in: Encyclopédie de l'Alsace, Bd. 6, Strasbourg 1984, S. 3563 f.
- METZ, Bernhard: Molsheim. Fortifications médiévales, in: Encyclopédie de l'Alsace, Band 9, Strasbourg 1984, S. 5216 f.
- METZ, Bernhard: Une émancipation manquée: les sires de Butenheim, in: Joëlle BURNOUF (Hrsg.): Butenheim, une motte castrale en Alsace. Bilan de quatre campagnes de fouilles archéologique (Annuaire de la Société d'histoire sundgauvienne, n° spécial), [o.O.] 1986, S. 23–46.
- METZ, Bernhard: Villages fortifiés, in: Encyclopédie de l'Alsace, Band 12, Strasbourg 1986, S. 7620 f.
- METZ, Bernhard: Lauterbourg jusqu'au milieu du 13^e siècle. Remarques critiques, in: L'Outre-Forêt 70 (1990), S. 7–14.
- METZ, Bernhard: En Alsace: bourgs castraux ou villes castrales?, in: BUR: Aux origines, S. 223–242.
- METZ, Bernhard: Hagenau als staufische Stadtgründung, in: REINHARD/RÜCKERT: Stadtgründungen, S. 213–234.

- METZ, Bernhard: Villé au Moyen Âge. Lieu central, lieu fortifié, in: *Annuaire de la Société d'Histoire du Val de Villé* 23 (1998), S. 197–225.
- METZ, Bernhard: Woelfelin, in: *NDBA*, Nr. 40, Strasbourg 2002, S. 4284 f.
- METZ, Bernhard: Essai sur la hierarchie des villes médiévales d'Alsace (1200–1350), in: *RdA* 128 (2002), S. 47–100; 2^e partie, in: *RdA* 134 (2008), S. 129–167.
- METZ, Bernhard: Eguisheim fortifié. Au pied des trois châteaux, in: *Annuaire de la Société d'Histoire d'Eguisheim et environs* 3 (2004), S. 14–26.
- METZ, Bernhard: Les enceintes urbaines en Alsace d'après les sources écrites, in: HENIGFELD/MASQUILIER: *Archéologie*, S. 39–50.
- METZ, Bernard: Strasbourg autour de 1400: rayonnement et limites d'une grande ville, in: Philippe LORENTZ (Hrsg.): *Strasbourg 1400. Un foyer d'art dans l'Europe gothique. Ausstellungskatalog*, Strasbourg 2008, S. 22–33.
- METZ, Bernhard: Die elsässischen Stadtmauern nach den Schriftquellen, in: Olaf WAGENER (Hrsg.): „vmbriingt mit starcken turnen, murn“. Ortsbefestigungen im Mittelalter (Beihefte zur *medaevistik*, 15), Frankfurt a.M. u. a. 2010, S. 225–238.
- METZ, Bernhard: *Alsatia munita – Répertoire critique des sites fortifiés de l'Ancienne Alsace du 10^e siècle à la Guerre de Trente Ans*, Gesamtdokument vormals unter: www.monuments-alsace.com/alsatia/alsatia.pdf, siehe wieder gestückelt in: *Bulletin d'Information de la Société pour la Conservation des Monuments Historiques d'Alsace* 5 (1993)–18 (1999).
- METZ, Friedrich: Die elsässischen Städte. Die Grundlagen ihrer Entstehung und Entwicklung, in: DERS.: *Land und Leute. Gesammelte Beiträge zur deutschen Landes- und Volksforschung*, Stuttgart 1961, S. 311–327.
- METZ, Wolfgang: *Staufische Güterverzeichnisse. Untersuchungen zur Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte des 12. und 13. Jahrhunderts*, Berlin 1964.
- MEYNEN, Emil (Hrsg.): *Zentralität als Problem der mittelalterlichen Stadtgeschichtsforschung (Städteforschung, A, 8)*, Köln/Wien 1979.
- MEYER, Hubert/BORNERT, René: Prieuré Sainte-Foy à Sélestat, in: BORNERT: *Les monastères*, Bd. 3, S. 195–239.
- MISTELE, Karl-Heinz: Adel und Ministerialität im Nordelsaß, in: Friedrich-Ludwig WAGNER (Hrsg.): *Ministerialität im Pfälzer Raum (Veröffentlichung der Pfälzischen Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften Speyer, 64)*, Speyer 1975, S. 59–63.
- MITTERAUER, Michael: *Markt und Stadt im Mittelalter. Beiträge zur historischen Zentralitätsforschung (Monographien zur Geschichte des Mittelalters, 21)*, Stuttgart 1980.
- MOEDER, Marcel: La dîme à Mulhouse au Moyen Âge, in: *Bulletin du Musée Historique & des Sciences Humaines* 48 (1928), S. 23–64.
- MOEDER, Marcel: Familles et personnages du Moyen Âge dénommé d'après Mulhouse, in: *Bulletin du Musée Historique & des Sciences Humaines* 51 (1931), S. 17–45.
- MOEDER, Marcel: Les avoués impériaux de Mulhouse au XIII^e siècle, in: *Bulletin de la Société d'Histoire et de Sciences Naturelles de Mulhouse* 1 (1932), S. 21–27.
- MOEDER, Marcel: Maître Daniel. Chapelain de Frédéric Barberousse, Légat en Bourgogne et Curé de Mulhouse en 1187, in: *Bulletin de la Société Industrielle de Mulhouse* 98 (1932), S. 416–437.
- MOEDER, Marcel: La Genèse d'une ville impériale. Études sur l'Histoire de Mulhouse aux XII^{me} et XIII^{me} siècles. I. Des origines de la Domination épiscopale jusque vers la fin du douzième siècle 1003–1197, in: *BMHM* 52 (1932), S. 7–66.

- MOEDER, Marcel: La Genèse d'une ville impériale. Études sur l'Histoire de Mulhouse aux XII^{me} et XIII^{me} siècles. II. La rivalité des Évêques et des Empereurs jusqu'à la chute des Hohenstauffen 1197–1254, in: BMHM 53 (1933), S. 9–66.
- MOEDER, Marcel: La Genèse d'une ville impériale. Études sur l'Histoire de Mulhouse aux XII^{me} et XIII^{me} siècles. III. Depuis la chute des Hohenstauffen jusqu'à la mort de Rodolphe de Habsbourg 1254–1291, in: BMHM 54 (1934), S. 23–90.
- MOEDER, Marcel: Les confréries de Mulhouse au Moyen Âge, in: Bulletin de la Société Industrielle de Mulhouse 100 (1934), S. 523–538.
- MOEDER, Marcel: La chapelle de Sainte-Marguerite de la Procure cistercienne de Mulhouse, in: Bulletin de la Société d'Histoire et de Sciences Naturelles de Mulhouse 3 (1935), S. 31–38.
- MOEDER, Marcel: Les nobles de Gliers et leurs relations avec Mulhouse aux XIII^e au XV^e siècles, in: RdA 82 (1935), S. 3–17.
- MOEDER, Marcel: La Genèse d'une ville impériale. Études sur l'Histoire de Mulhouse aux XII^{me} et XIII^{me} siècles. IV. La dernière étape d'une évolution séculaire. Mulhouse devient ville impériale. 1292–1308, in: BMHM 55 (1935/36), S. 19–76.
- MOEDER, Marcel: La Genèse d'une ville impériale. Études sur l'Histoire de Mulhouse aux XII^{me} et XIII^{me} siècles. V. Complément au Cartulaire de Mulhouse. Regestes et Textes. 1003–1314. Appendices, in: BMHM 56 (1936/37), S. 11–69.
- MOEDER, Marcel: Les Relations de Mulhouse avec le Bailli provincial d'Alsace au Moyen Âge, in: Bulletin de la Société d'Histoire et de Sciences Naturelles de Mulhouse 4 (1937), S. 15–21.
- MOEDER, Marcel: Recherches sur les Origines des Corporations de Mulhouse (1262–1314), in: Bulletin du Musée Historique & des Sciences Humaines 57 (1938), S. 31–52.
- MOEDER, Marcel: Les institutions de Mulhouse au Moyen Âge (Publications de l'Institut des Hautes Études Alsaciennes, 6), Strasbourg/Paris 1951.
- MOEDER, Marcel: Recherches sur l'histoire de Cernay du XII^e au XIV^e siècle, in: Annuaire de la Société d'histoire des régions de Thann-Guebwiller (1951), S. 7–33.
- MOEDER, Marcel: Le patriciat de Mulhouse du XIII^e au XV^e siècle, in: SCHLUMBERGER: La bourgeoisie, S. 35–48.
- MOEDER, Marcel: L'église de Mulhouse au Moyen Âge. Étude historique, économique et social (Publications de l'Institut des Hautes Études Alsaciennes, 16), Strasbourg/Paris 1957.
- MOEGLIN, Jean-Marie: Les élites urbaines et l'histoire de leur ville en Allemagne (XIV^e–XV^e siècles), in: Les élites urbaines au Moyen Âge (Série Histoire Ancienne et Médiévale, 46 = Collections de l'École Française de Rome, 238), Rom/Paris 1997, S. 351–383.
- MÖRKE, Olaf: Der ‚Konflikt‘ als Kategorie städtischer Sozialgeschichte der Reformationszeit, in: DIESTELKAMP: Beiträge zum spätmittelalterlichen Städtewesen, S. 144–161.
- MÖRKE, Olaf: Die Ruhe im Sturm. Die katholische Landstadt Mindelheim unter der Herrschaft der Frundsberg im Zeitalter der Reformation (Veröffentlichungen der Schwäbischen Forschungsgemeinschaft bei der Kommission für Bayerische Landeskunde, 1, 19), Augsburg 1991.
- MONÉ, Franz Joseph: Über die Almenden vom 12. bis 16. Jahrhundert in der Schweiz, Baden, Elsaß, baierischen Pfalz und Hessen, in: ZGO 1 (1850) S. 385–451.
- MONÉ, Franz Joseph: Ueber die Ortsbehörden in kleinen Städten und Dörfern vom 15. bis 17. Jahrhundert, in: ZGO 7 (1856), S. 257–280.

- MONÉ, Franz Joseph: Bürgerannahme vom 13. bis 18. Jahrhundert, in: ZGO 8 (1857), S. 1–71.
- MONNET, Pierre: Villes d'Allemagne au Moyen Âge (Les médiévistes français, 4) Paris 2004.
- MONNET, Pierre: Die Stadt, ein Ort der politischen Öffentlichkeit im Spätmittelalter?, in: KINTZINGER/SCHNEIDMÜLLER: Politische Öffentlichkeit, S. 329–359.
- MONNET, Pierre: Zwischen Reproduktion und Repräsentation. Formierungsprozesse von Eliten in westeuropäischen Städten des Spätmittelalters: Terminologie, Typologie, Dynamik, in: GRUBER u. a.: Städte, S. 177–193.
- MOORMEISTER, Eduard: Beiträge zur Geschichte der Stadt und Herrschaft Altkirch, 2 Tle., Altkirch 1876–78.
- MORAW, Peter: Reichsstadt, Reich und Königtum im Spätmittelalter, in: ZHF 6 (1979) S. 385–424.
- MORAW, Peter: Von offener Verfassung zu gestalteter Verdichtung. Das Reich im späten Mittelalter, Studienausgabe Frankfurt a.M./Berlin 1989.
- MORAW, Peter (Hrsg.): Regionale Identität und soziale Gruppen im deutschen Mittelalter (ZHF, Bh. 14), Berlin 1992.
- MORAW, Peter (Hrsg.): Raumerfassung und Raumbewusstsein im späteren Mittelalter (VuF, 49), Stuttgart 2002.
- MOSBACHER, Helga: Zur Ministerialität in Straßburg, in: MASCHKE/SYDOW: Stadt und Ministerialität, S. 43–45.
- MOSBACHER, Helga: Kammerhandwerk, Ministerialität und Bürgertum in Straßburg. Studien zur Zusammensetzung und Entwicklung des Patriziats im 13. Jahrhundert, in: ZGO 119 (1971), S. 33–173.
- MOSSMANN, Xavier: Les établissements de bienfaisance à Colmar au XIII^e siècle, in: RdA 2 (1851), S. 233–244.
- MOSSMANN, Xavier: Murbach et Guebwiller. Histoire d'une abbaye et d'une commune rurale d'Alsace, Guebwiller 1866.
- MOSSMANN, Xavier: Recherches sur la constitution de la commune à Colmar, Neuauf., Colmar 1878.
- MOSTERT, Marco/ADAMSKA, Anna (Hrsg.): Writing and the Administration of Medieval Towns: Medieval Urban Literacy I (Utrecht Studies in Medieval Literacy, 27), Turnhout 2014
- MOULIN, Claudine: Sprache(n) in der Stadt – Städtisches Schreiben. Facetten eines pragmatischen und metasprachlichen Zugriffs auf urbane Schriftlichkeit, in: Maria SELIG/Susanne EHRICH (Hrsg.): Mittelalterliche Stadtsprachen (Forum Mittelalter. Studien, 11), Regensburg 2016, S. 105–119.
- MÜLLER, Albrecht: Mobilität – Interaktion – Kommunikation. Sozial- und Alltagsgeschichtliche Bemerkungen anhand von Beispielen aus dem spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Österreich, in: Harry KÜHNEL (Hrsg.): Kommunikation und Alltag in Spätmittelalter und früher Neuzeit (Sitzungsberichte. Akademie der Wissenschaften in Wien, Philosophisch-Historische Klasse, 596 = Veröffentlichungen des Instituts für Realienkunde des Mittelalters und der Frühen Neuzeit, 15), Wien 1992, S. 219–249.
- MÜLLER, Christian Adolf: Mittelalterliche Städte im Sundgau und Elsgau, in: AlemJb 1958, S. 185–232.

- MÜLLER, Christine: Landgräfliche Städte in Thüringen. Die Städtepolitik der Ludowinger im 12. und 13. Jahrhundert (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Thüringen. Kleine Reihe, 7), Köln/Weimar/Wien 2003.
- MÜLLER, Friedrich Wilhelm: Die elsässischen Landstände. Ein Beitrag zur Geschichte des Elsasses, Strassburg i.E. 1907.
- MÜLLER, Karl Otto: Die oberschwäbischen Reichsstädte. Ihre Entstehung und ältere Verfassung (Darstellungen aus der württembergischen Geschichte, 8), Stuttgart 1912.
- MÜLLER, Peter: Die Herren von Fleckenstein im späten Mittelalter. Untersuchungen zur Geschichte eines Adelsgeschlechtes im pfälzisch-elsässischen Grenzgebiet (Geschichtliche Landeskunde, 34), Stuttgart 1990.
- MÜLLER, Ulrich: Zentrale Orte und Netzwerke. Zwei Konzepte zur Beschreibung von Zentralität, in: Claudia THEUNE u. a. (Hrsg.): Zwischen Fjorden und Steppe. Festschrift für Johan Callmer (Studia honoraria, 31), Rahden 2010, S. 57–67.
- MÜLLER, Ulrich: Networks of towns – networks of peripheries? The relations between the high medieval town and its „Hinterland“, in: Sunhild KLEINGÄRTNER/Gabriel ZEILINGER (Hrsg.): Raumbildung durch Netzwerke? Der Ostseeraum zwischen Wikingerzeit und Spätmittelalter aus archäologischer und geschichtswissenschaftlicher Perspektive. Beiträge des am 28. und 29. Oktober 2010 in Kiel veranstalteten internationalen Workshops (ZAM. Bh. 23), Bonn 2012, S. 55–78.
- MULLER, Christine: Essai de topographie urbaine et contributions a l'histoire de Rosheim (XIII^e – XIX^e s.), in: Société d'histoire et d'archéologie de Molsheim et environs. Annuaire (1979) S. 41–81.
- MULLER, Claude/LESER, Gérard/SCHLUSSEL, Benoît (Hrsg.): L'abbaye bénédictine Saint-Grégoire de Munster. Pouvoir et Savoir, Eckbolsheim/Strasbourg 2012.
- MULSOW, Hermann: Mass und Gewicht der Stadt Basel bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts, Diss. phil. Freiburg i. Br. 1910.
- NAU, Elisabeth: Staufische Münzpolitik, in: MASCHKE/SYDOW: Städte, S. 49–67.
- NICHOLAS, David: The Growth of the Medieval City. From Late Antiquity to the Early Fourteenth Century, London/New York 1997.
- NIESE, Hans: Die Verwaltung des Reichsgutes im 13. Jahrhundert. Ein Beitrag zur deutschen Verfassungsgeschichte, Innsbruck 1905.
- NILSSON, Lars/LILJA, Sven (Hrsg.): The Emergence of Towns. Archaeology and Early Urbanization in Non-Roman, North-West Europe, Stockholm 1996.
- NOACK, Werner: Die Stadtanlage von Kolmar, in: AlemJb 1953, S. 184–212.
- NUSS, Philippe: Les Habsbourg en Alsace des origines à 1273. Recherches pour une histoire de l'Alsatia habsburgica, Altkirch 2002.
- OBERLÉ, Raymond/SITTLER, Lucien: Le Haut-Rhin. Dictionnaire des communes, 3 Bde., Colmar 1980–1982.
- OBERSTE, Jörg (Hrsg.): Kommunikation in mittelalterlichen Städten (Forum Mittelalter, 3), Regensburg 2007.
- OCHS, Heidrun: Kommunale Autonomie und Siegelführung. Das Beispiel des Rheingaus, in: ANDERMANN/AUGE: Dorf, S. 87–111.
- OEXLE, Otto Gerhard: Gilde und Kommune. Über die Entstehung ‚Einung‘ und ‚Gemeinde‘ als Grundformen des Zusammenlebens in Europa, in: Peter BLICKLE (Hrsg.): Theorien kommunaler Ordnung in Europa (Schriften des Historischen Kollegs. Kolloquien, 36), München 1996, S. 75–97.

- OEXLE, Otto Gerhard: Soziale Gruppen in der Ständegesellschaft: Lebensformen des Mittelalters und ihre historischen Wirkungen, in: DERS./Andrea VON HÜLSEN-ESCH (Hrsg.): Die Repräsentation der Gruppen. Texte – Bilder – Objekte (VMPIG, 141), Göttingen 1998, S. 9–44.
- OHLER, Norbert: Von Grenzen und Herrschaften. Grundzüge territorialer Entwicklung im deutschen Südwesten (Themen der Landeskunde, 4), Bühl 1989.
- OPLL, Ferdinand: Das Itinerar Kaiser Friedrich Barbarossas (1152–1190) (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters, Beihefte zu J.F. Böhmer, Regesta Imperii, 1), Wien/Köln/Graz 1978.
- OPLL, Ferdinand: Stadt und Reich im 12. Jahrhundert (1125–1190) (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters, Beihefte zu J.F. Böhmer, Regesta Imperii, 6), Wien/Köln/Graz 1986.
- OPLL, Ferdinand: Friedrich Barbarossa (Gestalten des Mittelalters und der Renaissance), Darmstadt ³1998.
- OPLL, Ferdinand: Das Werden der mittelalterlichen Stadt, in: Georg SCHEIBELREITER (Hrsg.): Höhepunkte des Mittelalters, Darmstadt 2004, S. 123–140.
- OPLL, Ferdinand: Das Werden der mittelalterlichen Stadt, in: HZ 280 (2005), S. 561–589.
- OPLL, Ferdinand/SONNLECHNER, Christoph (Hrsg.): Europäische Städte im Mittelalter (Forschungen und Beiträge zur Wiener Stadtgeschichte, 52 = Veröffentlichungen des Wiener Stadt- und Landesarchivs. Reihe C, 14), Innsbruck/Wien/Bozen 2010.
- OPLL, Ferdinand: Zwang und Willkür. Leben unter städtischer Herrschaft in der Lombardei der Stauferzeit, Wien/Köln/Weimar 2010.
- OPLL, Ferdinand/PILS, Susanne Claudine/SONNLECHNER, Christoph (Hrsg.): Stadtgründung und Stadtwerdung. Beiträge von Archäologie und Stadtgeschichtsforschung (Beiträge zur Geschichte der Städte Mitteleuropas, 22), Linz 2011.
- OSTERHAMMEL, Jürgen: Die Verwandlung der Welt. Eine Geschichte des 19. Jahrhunderts, 5. Aufl., München 2010.
- OTHENIN-GIRARD, Mireille: Ländliche Lebensweise und Lebensformen im Spätmittelalter. Eine wirtschafts- und sozialgeschichtliche Untersuchung der nordwestschweizerischen Herrschaft Farnsburg (Quellen und Forschungen zur Geschichte und Landeskunde des Kantons Basel-Landschaft, 48), Liestal 1994.
- PAESLER, Reinhard: Stadtgeographie, Darmstadt 2008.
- PARAVICINI, Werner (Hrsg.): Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Ein dynastisch-topographisches Handbuch, Teilband 1: Dynastien und Höfe, Teilband 2: Residenzen (Residenzenforschung, 15.I), Ostfildern 2003.
- PARENT, Brigitte: Ville de Kaysersberg, Haut-Rhin (Patrimoine d'Alsace, 5), Strasbourg 2000.
- PARISSE, Michel: Lorraine et Alsace dans le haut Moyen Age, in: François ROTH (Hrsg.): Lorraine et Alsace, mille ans d'histoire (Annales de l'Est 56), Nancy 2006, S. 11–20.
- PATZE, Hans (Hrsg.): Die Grundherrschaft im späten Mittelalter (VuF, 27), 2 Bde., Sigma- ringen 1983.
- PATZOLD, Steffen (Hrsg.): Bischofsstädte als Kultur- und Innovationszentren (Das Mittelalter, 7/1), Berlin 2002.
- PAULY, Michel: *Peregrinorum, Pauperum ac aliorum transeuntium receptaculum*. Hospitäler zwischen Maas und Rhein im Mittelalter (VSWG, Bh. 190), Stuttgart 2007.

- PAULY, Michel: Stadtentstehung im mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Nordwesteuropa, in: *Geschichte in Wissenschaft und Unterricht* 60 (2009) S. 406–420.
- Les pays de l'Entre-Deux au Moyen Âge. Questions d'histoire des territoires d'Empire entre Meuse, Rhône et Rhin. Actes du 113^e Congrès National des Sociétés Savantes (Strasbourg, 1988), hrsg. vom Ministère de l'Éducation Nationale, de la Jeunesse et des Sports, Comité des Travaux Historiques et Scientifiques, Section d'Histoire Médiévale et de Philologie, Paris 1990.
- Les petites villes en Lotharingie. Die kleinen Städte in Lotharingen, Actes des 6^{es} Journées Lotharingiennes (Publications de la Section Historique de l'Institut Grand-Ducal de Luxembourg, 108), Luxembourg 1992.
- PETRI, Franz (Hrsg.): Bischofs- und Kathedralstädte des Mittelalters und der frühen Neuzeit (Städteforschung, A, 1), Köln/Wien 1976.
- PFEIL, Ulrich (Hrsg.): Deutsch-französische Kultur- und Wissenschaftsbeziehungen im 20. Jahrhundert. Ein institutionsgeschichtlicher Ansatz (Pariser Historische Studien, 81), München 2007.
- PFLÉGER, Alfred: L. Pflegers Schrifttum, in: *AEK* 11 (1936), S. 1–34.
- PFLÉGER, Luzian: Die elsässische Pfarrei. Ihre Entstehung und Entwicklung. Ein Beitrag zur kirchlichen Rechts- und Kulturgeschichte (Forschungen zur Kirchengeschichte des Elsaß, 3), Straßburg 1936.
- PFLÉGER, Luzian: Kirchengeschichte der Stadt Straßburg im Mittelalter (Forschungen zur Kirchengeschichte des Elsaß, 6), Kolmar 1941.
- PFLÜGER, Helmut: Zur Bedeutung von Dieb und Frevel in den schwäbischen Rechtsquellen des 13. Jahrhunderts, in: *Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte* 17 (1958), S. 281–291.
- PILS, Susanne/SCHUTZ, Martin/SPEVAK, Stefan/SONNLECHNER, Christoph (Hrsg.): Rathäuser als multifunktionale Räume der Repräsentation, der Parteiungen und des Geheimnisses (Forschungen und Beiträge zur Wiener Stadtgeschichte, 55), Innsbruck/Wien/Bozen 2012.
- PITZ, Ernst: Europäisches Städtewesen und Bürgertum. Von der Spätantike bis zum hohen Mittelalter, Darmstadt 1991.
- PITZ, Ernst: Verfassungslehre und Einführung in die deutsche Verfassungsgeschichte des Mittelalters (Schriften zur Verfassungsgeschichte, 75), Berlin 2006.
- PLANITZ, Hans: Die deutsche Stadt im Mittelalter. Von der Römerzeit bis zu den Zunftkämpfen, Köln/Wien ²1965.
- PLANTA, Peter Conradin von: Adel, Deutscher Orden und Königtum im Elsaß des 13. Jahrhunderts. Unter Berücksichtigung der Johanniter (Freiburger Beiträge zur mittelalterlichen Geschichte. Studien und Texte, 8). Frankfurt a.M. u. a. 1997.
- PLAYOUST, Pierre-Yves: Aspects de la vie urbaine à Colmar au XIII^e et XIV^e siècles. Thèse présentée à l'École nationale des Chartes, Paris 1961.
- POECK, Dietrich W.: Rituale der Ratswahl. Zeichen und Zeremoniell der Ratssetzung in Europa (12.–18. Jahrhundert) (Städteforschung, A, 60), Köln/Weimar/Wien 2003.
- POINSOT, Gilbert: Rosheim. Habitat urbain en pierre (12^e-15^e siècles), in: SCHNITZLER: *Vivre au Moyen Âge*, S. 67–71.
- PORSCHKE, Monika: Stadtmauer und Stadtentstehung. Untersuchungen zur frühen Stadtbefestigung im mittelalterlichen Deutschen Reich, Hertingen 2000.

- POST, Bernhard/BENNER, Édouard (Hrsg.): Verzeichnis und Inhaltsangabe der Bestände des Stadt-Archivs von Mülhausen i.E. 1236–1798, Mülhausen 1910.
- PRESS, Volker (Hrsg.): Südwestdeutsche Bischofsresidenzen außerhalb der Kathedralstädte (VKGLkBW, Reihe B, 116), Stuttgart 1992.
- PRINZ, Friedrich: Die bischöfliche Stadtherrschaft im Frankenreich vom 5. bis zum 7. Jahrhundert, in: PETRI: Bischofs- und Kathedralstädte, S. 1–26.
- PUNDT, Marianne: Metz und Trier. Vergleichende Studien zu den städtischen Führungsgruppen vom 12. bis zum 14. Jahrhundert (THF, 38), Mainz 1998.
- QUARTHAL, Franz/FAIX, Gerhard (Hrsg.): Die Habsburger im deutschen Südwesten. Neue Forschungen zur Geschichte Vorderösterreichs, Stuttgart 2000.
- RABE, Horst: Der Rat der niederschwäbischen Reichsstädte. Rechtsgeschichtliche Untersuchungen über die Ratsverfassung der Reichsstädte Niederschwabens bis zum Ausgang der Zunftbewegungen im Rahmen der oberdeutschen Reichs- und Bischofsstädte (Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte, 4), Kön/Graz 1966.
- RABE, Horst: Frühe Stadien der Ratsverfassung in den Reichslandstädten bzw. Reichsstädten Oberdeutschlands, in: DIESTELKAMP: Beiträge zum spätmittelalterlichen Städtewesen, S. 1–17.
- RABELER, Sven: Stadt – Umland – Region. Zur Wirtschaftsgeschichte des Kraichgau (13. bis 16. Jahrhundert), in: KURT ANDERMANN/CHRISTIAN WIELAND (Hrsg.): Der Kraichgau. Facetten der Geschichte einer Landschaft (Kraichtaler Kolloquien, 6), Epfendorf 2008, S. 49–74.
- RABELER, Sven: Der Geschichtsschreiber, die Dynastie und die Städte. Städte als Objekte, Akteure und Antagonisten dynastisch orientierter Politik in der Chronik Levolds von Northof (1279-ca. 1359), in: JbRG 27 (2009), S. 15–40.
- RABELER, Sven: Urkundengebrauch und Urbanität. Beobachtungen zur Formierung der städtischen Gemeinde in Pforzheim im 13. und 14. Jahrhundert, in: Neue Beiträge zur Pforzheimer Stadtgeschichte 3 (2010), S. 9–40.
- RANFT, Andreas: Lübeck um 1250 – eine Stadt im „take-off“, in: HARTMANN: Städte, S. 169–188.
- RAPP, Francis: La naissance des villes alsaciennes, in: Elan. Cahiers des ICS 7/8 (1963), S. 8 f.
- RAPP, Francis: La cité médiévale, in: LIVET: Histoire de Mulhouse, S. 19–45.
- RAPP, Francis: Rosheim au Moyen Âge, in: Saisons d'Alsace N.S. 66 (1978), S. 7–16.
- RAPP, Francis: Sozialpolitische Entwicklung und volkssprachlicher Wortschatz im spätmittelalterlichen Straßburg, in: Josef FLECKENSTEIN/Karl STACKMANN (Hrsg.): Über Bürger, Stadt und städtische Literatur im Spätmittelalter. Bericht über Kolloquien der Kommission zur Erforschung der Kultur des Spätmittelalters 1975–1977 (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen. Philologisch-Historische Klasse. Dritte Folge, 121), Göttingen 1980, S. 146–160.
- RAPP, Francis: Communautés rurales et paroisses en Basse Alsace jusqu' à la fin du XVI^e siècle, in: Les communautés rurales – Rural communities, Quatrième partie (Recueils de la Société Jean Bodin pour l'histoire comparative des institutions, 43), Paris 1984, S. 459–470.
- RAPP, Francis: Histoire de l'Alsace, in: Les pays de l'Entre-Deux, S. 5–11.
- RAPP, Francis: Routes et voies de communication à travers les Vosges du XII^e au début du XVI^e siècle, in: Les pays de l'Entre-Deux, S. 197–207.

- RAPP, Francis: Du château fort à la ville. L'exemple de Kaysersberg in: BUR: Aux origines, S. 243–254.
- RAPP, Francis: Autour de l'identité régionale alsacienne au Moyen Age, in: BABEL/MO EGLIN: Identité, S. 281–292.
- RAPP, Francis: Die elsässische Städtelandschaft unter militärischen Gesichtspunkten: das Beispiel der Schindereinfälle, in: ESCHER/HAVERKAMP/HIRSCHMANN: Städtelandschaft, S. 407–420.
- RATHGEBER, Julius: Die Herrschaft Rappoltstein. Beiträge zur Geschichtskunde des Oberelsasses. Zum Theil aus urkundlichen Quellen, Straßburg 1874.
- RAUSCH, Wilhelm (Hrsg.): Die Städte Mitteleuropas im 12. und 13. Jahrhundert (Beiträge zur Geschichte der Städte Mitteleuropas, 1), Linz 1963.
- RAUSCH, Wilhelm (Hrsg.): Stadt und Stadtherr im 14. Jahrhundert. Entwicklungen und Funktionen (Beiträge zur Geschichte der Städte Mitteleuropas, 2), Linz 1972.
- RAUSCHERT, Jeannette: Herrschaft und Schrift. Strategien der Inszenierung und Funktionalisierung von Texten in Luzern und Bern am Ende des Mittelalters (Scrinium Friburgense, 19), Berlin 2006.
- REGNATH, R. Johanna: Das Schwein im Wald. Vormoderne Schweinehaltung zwischen Herrschaftsstrukturen, ständischer Ordnung und Subsistenzökonomie (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde, 64), Stuttgart 2008.
- Das Reichsland Elsass-Lothringen, herausgegeben vom Statistischen Bureau des Ministeriums für Elsass-Lothringen, Dritter Theil: Ortbeschreibung, 2 Hälften, Straßburg 1901–1903.
- REICHERT, Winfried: Herrschaftliche Raumerfassung und Raumgliederung im Westen des Reiches am Beispiel der Grafen von Luxemburg, 1200–1350, in: ZHF 19 (1992), S. 257–316.
- REINHARD, Eugen: Die elsässische Kulturlandschaft. Grundzüge ihrer Entwicklung bis ins 19. Jahrhundert, in: GALL/SICK: Elsaß, S. 45–66.
- REINHARD, Eugen/RÜCKERT, Peter (Hrsg.): Staufische Stadtgründungen am Oberrhein (Oberrheinische Studien, 15), Sigmaringen 1998.
- REINHARD, Eugen: Der Wandel der oberrheinischen Kulturlandschaft durch die staufischen Stadtgründungen, in: DERS./RÜCKERT: Stadtgründungen, S. 11–51.
- REINLE, Christine: Das Elsass im hohen und späten Mittelalter (10.–15. Jahrhundert), in: ERBE: Elsass, S. 41–60.
- REULECKE, Jürgen: Geschichte der Urbanisierung in Deutschland, Frankfurt a. M. 1985.
- REYNOLDS, Susan: Kingdoms and communities in Western Europe. 900–1300, Oxford 1984.
- RICHARD, Olivier: Histoire de Strasbourg, histoire pour Strasbourg. Sur la chronique allemande de Jakob Twinger von Königshofen, in: RdA 127 (2001), S. 219–239.
- RICHARD, Olivier: Die städtischen Eliten Frankreichs im Spätmittelalter, in: Rainer C. SCHWINGES/Christian HESSE/Peter MORAW (Hrsg.): Europa im späten Mittelalter. Politik – Gesellschaft – Kultur (HZ. Beihefte, 40), München 2006, S. 291–312.
- RICHARD, Olivier: La Décapole dans l'historiographie du Rhin supérieur, in: DERS./Laurence BUCHHOLZER-RÉMY (Hrsg.): Liges urbaines et espace à la fin du Moyen Âge. Städtebünde und Raum im Spätmittelalter (Collections de l'Université de Strasbourg. Sciences de l'Histoire), Strasbourg 2012, S. 105–119.

- RICHARD, Olivier: Le serment comme technique de gouvernement dans les villes du Rhin supérieur la fin du Moyen Âge, in: Gouverner les hommes, gouverner les âmes. XLVI^e Congrès de la SHMESP (Montpellier, 28–31 mai 2015), Paris 2016, S. 199–211.
- RICHARD, Olivier/ZEILINGER, Gabriel (Hrsg.): La participation politique dans les villes du Rhin supérieur à la fin du Moyen Âge / Politische Partizipation in spätmittelalterlichen Städten am Oberrhein (Studien des Frankreich-Zentrums der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, 26), Berlin 2017.
- RIGAUDIÈRE, Albert: Gouverner la ville au Moyen Âge (Collection „Historiques“), Paris 1993.
- RIPPANN, Dorothee: Bauern und Städter. Stadt-Land-Beziehungen im 15. Jahrhundert: das Beispiel Basel, unter besonderer Berücksichtigung der Nahmarktbeziehungen und der sozialen Verhältnisse im Umland (Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft, 159), Basel/Frankfurt a. M. 1990.
- RIPPANN, Dorothee: Sozialökonomischer Wandel und Krisenerscheinungen im Dorf. Handlungszwänge und Handlungsspielräume von Bauern im Spätmittelalter, in: HUGGLE/ZOTZ: Kriege, S. 140–171.
- RÖSENER, Werner: Ministerialität, Vasallität und niederadelige Ritterschaft im Herrschaftsbereich der Markgrafen von Baden vom 11. bis zum 14. Jahrhundert, in: FLECKENSTEIN: Herrschaft und Stand, S. 40–91.
- RÖSENER, Werner: Grundherrschaft im Wandel. Untersuchungen zur Entwicklung geistlicher Grundherrschaften im südwestdeutschen Raum vom 9. bis 14. Jahrhundert (VMPIG, 102), Göttingen 1991.
- RÖSENER, Werner: Bauern im Mittelalter, München ⁴1993.
- RÖSENER, Werner (Hrsg.): Grundherrschaft und bäuerliche Gesellschaft im hohen Mittelalter (VMPIG, 115), Göttingen 1995
- RÖSENER, Werner (Hrsg.): Kommunikation in der ländlichen Gesellschaft vom Mittelalter bis zur Moderne (VMPIG, 156), Göttingen 2000.
- ROGGE, Jörg: Für den Gemeinen Nutzen. Politisches Handeln und Politikvorstellungen von Rat und Bürgerschaft in Augsburg im Spätmittelalter (Studia Augustana, 6), Tübingen 1996.
- RUDRAUF, Jean-Michel: Le bourg castral de Lichtenberg. Destin d’une ville au développement avorté, in: Pays d’Alsace 185 (1998), S. 1–20.
- RUESS, Karl-Heinz (Hrsg.): Stadt in der Stauferzeit (Schriften zur staufischen Geschichte und Kunst, 11), Göppingen 1991.
- RUESS, Karl-Heinz (Hrsg.): Staufische Pfalzen (Schriften zur staufischen Geschichte und Kunst, 14), Göppingen 1994.
- RUESS, Karl-Heinz/ZIEGLER, Walter (Hrsg.): Die Staufer (Schriften zur staufischen Geschichte und Kunst, 19), Göppingen 2000.
- RUESS, Karl-Heinz (Hrsg.): Alltagsleben im Mittelalter (Schriften zur staufischen Geschichte und Kunst, 24), Göppingen 2005.
- RÜTHER, Andreas: Bettelorden in Stadt und Land. Die Straßburger Mendikantenkonvente und das Elsaß im Spätmittelalter (Berliner Historische Studien, 26, Ordensstudien, XI), Berlin 1997.
- RÜTHER, Andreas: Bischof, Bürger, Bettelbrüder: Straßburgs Mendikanten zwischen bischöflicher Herrschaft und städtischer Landnahme, in: Dieter BERG (Hrsg.): Könige, Landesherren und Bettelorden in West- und Mitteleuropa bis zur frühen Neuzeit

- (Saxonia Franciscana. Beiträge zur Geschichte der Sächsischen Franziskanerprovinz, 10), Werl 1998, S. 61–82.
- RÜTIMEYER, Elisabeth: Stadtherr und Stadtgemeinde in den rheinischen Bischofsstädten. Ihr Kampf um die Hoheitsrechte im Hochmittelalter (VSWG, Bh. 13), Stuttgart 1928.
- SABLONIER, Roger: Verschriftlichung und Herrschaftspraxis. Urbariales Schriftgut im spätmittelalterlichen Gebrauch, in: Hagen KELLER/Christel MEIER/Volker HONEMANN/Rudolf SUNTRUP (Hrsg.): Pragmatische Dimensionen mittelalterlicher Schriftkultur (Münstersche Mittelalter-Schriften, 79), München 2002, S. 91–120.
- SAFFROY, Alain: Cernay au Moyen Âge, in: Regards sur l'histoire de Cernay, Ingersheim 1983, S. 24–38.
- SALCH, Charles-Laurent: Die Burg als Symbol der Macht. Ottrott und die Burgen und Pfalzen der Staufer im Elsaß, in: RUESS: Pfalzen, S. 118–159.
- SANGMEISTER, Edward/WEIS, Béatrice/STEUER, Heiko/GEUENICH, Dieter: Elsaß, in: Reallexikon der Germanischen Altertumskunde, 7. Bd., Berlin/NewYork, S. 175–188.
- SCHAAAB, Meinrad: Städtlein, Burg-, Amts- und Markflecken Südwestdeutschlands in Spätmittelalter und Früher Neuzeit, in: MEYNEN: Zentralität, S. 219–271.
- SCHAAAB, Meinrad: Landesherrliche Städte in Südwestdeutschland – eine Zusammenfassung, in: TREFFEISEN/ANDERMANN: Städte, S. 245–254.
- SCHAAAB, Meinrad: Städtische und ländliche Freiheit in Südwestdeutschland vom Hochmittelalter bis zum Ende des Alten Reiches, in: ZGO 145 (1997), S. 61–81.
- SCHADEK, Hans/ZOTZ, Thomas (Hrsg.): Freiburg 1091–1120. Neue Forschungen zu den Anfängen der Stadt (Archäologie und Geschichte. Freiburger Forschungen zum ersten Jahrtausend in Südwestdeutschland, 7), Freiburg 1995.
- SCHENK, Winfried: „Städtelandschaft“ als Begriff in der Historischen Geographie und in der Anthropogeographie, in: GRÄF/KELLER: Städtelandschaft, S. 25–45.
- SCHERLEN, August: Die Herren von Hattstatt und ihre Besitzungen. Ein Beitrag zur mittelalterlichen Geschichte Süddeutschlands, Colmar 1908.
- SCHERLEN, August: Summarisches Inventar des alten Archivs der Stadt Ammerschweier, Kreis Rappoltsweiler, Ober-Elsaß, Colmar 1909.
- SCHERLEN, August: Inventar des alten Archivs der Stadt Kaysersberg (Bausteine zur Elsass-Lothringischen Geschichts- und Landeskunde, 13), Zabern 1914.
- SCHERLEN, August: Geschichte der ehemals reichsunmittelbaren Stadt Ammerschweier (O.-E.) mit Streiflichtern auf die Schicksale der abgegangenen Ortschaften Wilr, Minrewilr (Meyweier) und Katzenbach nebst vielen Illustrationen und Erklärungen der in der Gemarkung vorkommenden Flur- und Ortsnamen, Colmar 1914.
- SCHERLEN, August: Summarisches Inventar des alten Archivs von Stadt und Tal Münster, Colmar 1925.
- SCHERLEN, Auguste: Ville de Turckheim. Inventaire sommaire des archives communales antérieures à 1790, Colmar 1925.
- SCHERLEN, Auguste: Histoire de la Ville de Turckheim, Colmar 1925.
- SCHERLEN, Auguste: Colmar und die Edlen von Hattstatt, in: DERS.: Perles d'Alsace, Bd. 1, Colmar 1926, S. 129–144.
- SCHERLEN, August: Egisheim. Dorf und Stadt, Vorgeschichte und Geschichte. Die Grafen, Schlösser, Ding- und Klosterhöfe von Egisheim, Colmar 1929.
- SCHERLEN, August: Kloster und Stadt Heiligkreuz und die verschwundenen Ortschaften Woffenheim, Dinzheim, Blienschweier und Lehenheim, Colmar 1929.

- SCHERLEN, Auguste: Gemar, die Sommerresidenz der Rappoltsteiner, in: DERS.: *Perles d'Alsace*, Bd. 2, Colmar 1929, S. 147–154.
- SCHERLEN, Auguste: Die Herren von Girsberg und ihr Stammgebiet, in: DERS.: *Perles d'Alsace*, Bd. 3, Colmar 1929, S. 182–219.
- SCHERLEN, Auguste: Die Herren von Girsberg und ihr Stammgebiet, in: *Jahrbuch der Elsaß-Lothringischen Wissenschaftlichen Gesellschaft zu Straßburg* 3 (1930), S. 49–97.
- SCHERLEN, Auguste: *Topographie du vieux Colmar* [übersetzte Neuaufl. der dt. Ausg. 1922], Colmar 1996.
- SCHERLEN, Auguste: *Colmar. Dorf und Stadt*, Colmar 1931.
- SCHUEERBRANDT, Arnold: Südwestdeutsche Stadttypen und Städtegruppen bis zum frühen 19. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Kulturlandschaftsgeschichte und zur kulturräumlichen Gliederung des nördlichen Baden-Württemberg und seiner Nachbargebiete (*Heidelberger Geographische Arbeiten*, 32), Heidelberg 1972.
- SCHUEURER, Marie-Philippe/FRITSCH, Emmanuel: *Le pays de Ribeauvillé* (*Patrimoine d'Alsace*, 13), Lyon 2006.
- SCHILDT, Berndt: Allmende, in: HRG, Bd. 1, 2. Aufl., Berlin 2008, Sp. 169–180.
- SCHIRMACHER, Ernst: *Stadtvorstellungen. Die Gestalt der mittelalterlichen Städte. Erhaltung und planendes Handeln*, Zürich/München 1988.
- SCHLESINGER, Walter: Der Markt als Frühform der deutschen Stadt, in: JANKUHN/SCHLESINGER/STEUER: *Vor- und Frühformen*, Teil I, S. 262–293.
- SCHLESINGER, Walter: Über mitteleuropäische Städtelandschaften der Frühzeit, in: HAASE: *Stadt*, Bd. 1, S. 239–273.
- SCHLESINGER, Walter: Diskussionsbeitrag, in: RAUSCH: *Stadt*, S. 349 f.
- SCHLESINGER, Walter: Bischofssitze, Pfalzen und Städte im Itinerar Barbarossas, in: Friedrich FACIUS/Jürgen SYDOW (Hrsg.): *Aus Stadt- und Wirtschaftsgeschichte Südwestdeutschlands. Festschrift für Erich Maschke zum 75. Geburtstag* (VKGLkBW, B, 85), Stuttgart 1975, S. 1–56.
- SCHLÖGL, Rudolf (Hrsg.): *Interaktion und Herrschaft. Die Politik der frühneuzeitlichen Stadt* (*Historische Kulturwissenschaft*, 5) Konstanz 2004.
- SCHLÖGL, Rudolf: Vergesellschaftung unter Anwesenden. Zur kommunikativen Form des Politischen in der vormodernen Stadt, in: DERS.: *Interaktion*, S. 9–62.
- SCHLÖGL, Rudolf: Vergesellschaftung unter Anwesenden in der frühneuzeitlichen Stadt und ihre (politische) Öffentlichkeit, in: Gerd SCHWERHOFF (Hrsg.): *Stadt und Öffentlichkeit in der Frühen Neuzeit* (*Städtegeschichte*, A, 83), Köln/Weimar/Wien 2011, S. 29–37.
- SCHLÖGL, Rudolf: *Medien der Macht und des Entscheidens. Schrift und Druck im politischen Raum der europäischen Vormoderne* (14.–17. Jahrhundert). Eine Einleitung, in: DERS./Jan Marco SAWILLA (Hrsg.): *Medien der Macht und des Entscheidens. Schrift und Druck im politischen Raum der europäischen Vormoderne* (14.–17. Jahrhundert) (*The Formation of Europe. Historische Formationen Europas*, 5), Hannover 2014, S. 7–32.
- SCHLUMBERGER, Jean (Hrsg.): *La Bourgeoisie alsacienne. Études d'histoire sociale* (*Publications de la Société Savante d'Alsace et des Régions de l'Est*, 5), Strasbourg 1954.
- SCHMID, Karl: Freiburg 1091? Die schriftlichen Quellen zur Gründungsgeschichte: *Marbacher Annalen, Fratres de Friburch im St. Galler Verbrüderungsbuch und Konradprivileg*, in: SCHADEK/ZOTZ: *Freiburg*, S. 125–149.

- SCHMIDBERGER, Christopher: Städtische Führungsgruppen im Konflikt. Zur Struktur und Funktion persönlicher Beziehungen in Colmar im 13. und 14. Jahrhundert, Stuttgart 2015.
- SCHMIEDER, Felicitas: Die mittelalterliche Stadt (Geschichte kompakt), Darmstadt 2005.
- SCHMIEDER, Felicitas: Städte und Herrscher. Könige und Fürsten, Hauptstädte und Residenzen im Reich und in Europa im 14. Jahrhundert, in: Michel PAULY (Hrsg.): Europäische Governance im Spätmittelalter. Heinrich VII. von Luxemburg und die großen Dynastien Europas – Gouvernance européenne au bas moyen âge. Henri VII de Luxembourg et l'Europe des grandes dynasties, Luxemburg 2010 (Publications de CLUDEM, 27), S. 99–113.
- SCHMIDLIN, Josef: Ursprung und Entfaltung der habsburgischen Rechte im Oberelsaß, besonders in der ehemaligen Herrschaft Landser (Studien aus dem Collegium Sapientiae, 8), Freiburg im Breisgau 1902.
- SCHMIDT, Patrick/CARL, Horst (Hrsg.): Stadtgemeinde und Ständegemeinschaft. Formen der Integration und Distinktion in der frühneuzeitlichen Stadt, Münster 2007.
- SCHMIDT, Hans-Joachim: Societas christiana in civitate. Städtekritik und Städtelob im 12. und 13. Jahrhundert, in: HZ 257 (1993), S. 297–354.
- SCHMIDT, Hans-Joachim (Hrsg.): Stadtgründung und Stadtplanung – Freiburg im Mittelalter / Fondation et planification urbaine – Fribourg en Moyen Âge (Geschichte: Forschung und Wissenschaft, 33), Wien u. a. 2010.
- SCHMIDT, Hans-Joachim: Unordnung und Ordnung in der mittelalterlichen Stadt, in: DERS.: Stadtgründung, S. 7–34.
- SCHMITT, Sigrid: Territorialstaat und Gemeinde im kurpfälzischen Oberamt Alzey. Vom 14. bis zum Anfang des 17. Jahrhunderts (Geschichtliche Landeskunde, 38), Stuttgart 1992.
- SCHMITT, Sigrid: Landesherr, Stadt und Bürgertum in der Kurpfalz des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit, in: TREFFEISEN/ANDERMANN: Städte, S. 45–66.
- SCHMITT, Sigrid: Herrschaft über Bauern im Spiegel der Weistümer. Untersuchungen zum mittelh rheinischen Raum in: Werner Rösener (Hrsg.): Tradition und Erinnerung in Adelherrschaft und bäuerlicher Gesellschaft (Formen der Erinnerung, 17), Göttingen 2003, S. 153–172.
- SCHMITT, Sigrid/KLAPP, Sabine (Hrsg.): Städtische Gesellschaft und Kirche im Spätmittelalter (Geschichtliche Landeskunde, 62), Stuttgart 2008.
- SCHMITT, Sigrid: Städtische Gesellschaft und zwischenstädtische Kommunikation am Oberrhein. Netzwerke und Institutionen, in: KURMANN/ZOTZ: Historische Landschaft, S. 275–306.
- SCHNEIDER, Fedor: Kaiser Friedrich II. und seine Bedeutung für das Elsaß, in: ELJb 9 (1930), S. 128–155.
- SCHNEIDER, Joachim: Studien zur Geschichte der Abteistadt Weißenburg i.E. im Mittelalter. Von den Anfängen der Stadt bis zum Jahre 1518, Diss. phil. Mainz 2000.
- SCHNEIDER, Jürg E.: Der städtische Hausbau im südwestdeutsch-schweizerischen Raum, in: STEUER: Lebensweise, S. 17–38.
- SCHNEIDMÜLLER, Bernd: Konsensuale Herrschaft. Ein Essay über Formen und Konzepte politischer Ordnung im Mittelalter, in: Paul-Joachim HEINIG u. a. (Hrsg.): Reich, Regionen und Europa in Mittelalter und Neuzeit. Festschrift für Peter Moraw (Historische Forschungen, 67), Berlin 2000, S. 53–87.

- SCHNITZLER, Bernadette (Hrsg.): *Vivre au Moyen Âge. 30 ans d'archéologie médiévale en Alsace, Strasbourg* 1990.
- SCHÖNTAG, Wilfried: *Kommunale Siegel und Wappen in Südwestdeutschland: Ihre Bildersprache vom 12. bis zum 20. Jahrhundert* (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde, 68), Ostfildern 2010.
- SCHOPPEMEYER, Heinrich: *Zur Chronik des Straßburgers Jakob Twinger von Königshofen*, in: Dieter BERG und Hans-Werner GOETZ (Hrsg.): *Historiographia mediaevalis. Studien zur Geschichtsschreibung und Quellenkunde des Mittelalters. Festschrift für Franz-Josef Schmale zum 65. Geburtstag*, Darmstadt 1988, S. 283–299.
- SCHOTT, Dieter: *Europäische Urbanisierung (1000–2000). Eine umwelthistorische Einführung* (UTB 4025), Köln/Weimar/Wien 2014.
- SCHRADER, Erich: *Zur Deutung der Fürstenprivilegien von 1220 und 1231/32*, in: Gunther G. WOLF (Hrsg.): *Stupor mundi. Zur Geschichte Friedrichs II. von Hohenstaufen* (Wege der Forschung, 101), Darmstadt 1966, S. 420–454.
- SCHREG, Rainer: *Die Entstehung des Dorfes um 1200: Voraussetzung und Konsequenz der Urbanisierung*, in: IGEL u. a.: *Wandel*, S. 47–66.
- SCHREINER, KLAUS/MEIER, Ulrich (Hrsg.): *Stadtregiment und Bürgerfreiheit. Handlungsspielräume in deutschen und italienischen Städten des Späten Mittelalters und der Frühen Neuzeit* (Bürgertum. Beiträge zur europäischen Gesellschaftsgeschichte 7), Göttingen 1994.
- SCHRIEDER, Emil: *Verfassungsgeschichte der Stadt Hagenau i.E. im Mittelalter (bis 1400)*, Diss. phil. Freiburg 1909.
- SCHUBERT, Ernst: *Alltag im Mittelalter. Natürliches Lebensumfeld und menschliches Miteinander*, Darmstadt 2002.
- SCHUBRING, Klaus: *Die Herzoge von Urslingen. Studien zu ihrer Besitz-, Sozial- und Familiengeschichte mit Regesten* (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, B, 67), Stuttgart 1974.
- SCHULTE, Aloys: *Geschichte der Habsburger in den ersten drei Jahrhunderten*, Innsbruck 1887.
- SCHULZ, Günther (Hrsg.): *Sozialer Aufstieg. Funktionseliten im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit* (Deutsche Führungsschichten in der Neuzeit, 25), München 2002.
- SCHULZ, Knut: *Ministerialität und Bürgertum in Trier. Untersuchungen zur rechtlichen und sozialen Gliederung der Trierer Bürgerschaft vom ausgehenden 11. bis zum Ende des 14. Jahrhunderts* (Rheinisches Archiv, 66), Bonn 1968.
- SCHULZ, Knut: *Die Ministerialität in rheinischen Bischofsstädten*, in: MASCHKE/SYDOW: *Stadt und Ministerialität*, S. 16–42.
- SCHULZ, Knut: *Zum Problem der Zensualität im Hochmittelalter*, in: DERS. (Hrsg.): *Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte des Mittelalters. FS für Herbert Helbig zum 65. Geburtstag*, Köln/Wien 1976, S. 86–127.
- SCHULZ, Knut: *Zensualität und Stadtentwicklung im 11./12. Jahrhundert*, in: DIESTELKAMP: *Beiträge zum hochmittelalterlichen Städtewesen*, S. 73–93.
- SCHULZ, Knut: *Wahlen und Formen der Mitbestimmung in der mittelalterlichen Stadt des 12./13. Jahrhunderts*, in: Reinhard SCHNEIDER/Horst ZIMMERMANN (Hrsg.): *Wahlen und Wählen im Mittelalter* (VuF, 37), Sigmaringen 1990, S. 323–344.

- SCHULZ, Knut: Von der familia zur Stadtgemeinde. Zum Prozeß der Erlangung bürgerlicher Freiheitsrechte durch hofrechtlich gebundene Bevölkerungsgruppen, in: FRIED: Freiheit, S. 461–484.
- SCHULZ, Knut: Stadtadel und Bürgertum vornehmlich in oberdeutschen Städten im 15. Jahrhundert, in: Reinhard ELZE/Gina FASOLI (Hrsg.): Stadtadel und Bürgertum in den italienischen und deutschen Städten des Mittelalters (Schriften des Italienisch-Deutschen Historischen Instituts in Trient, 2), Berlin 1991, S. 161–181.
- SCHULZ, Knut: „Denn sie lieben die Freiheit so sehr ...“. Kommunale Aufstände und Entstehung des europäischen Bürgertums im Hochmittelalter, 2. verb. Aufl., Darmstadt 1995.
- SCHULZ, Knut: Verfassungsentwicklung der deutschen Städte um die Mitte des 13. Jahrhunderts, in: HARTMANN: Städte, S. 43–61.
- SCHULZ, Knut: Die Freiheit des Bürgers. Städtische Gesellschaft im Hoch- und Spätmittelalter, Darmstadt 2008.
- SCHULZE, Hans K. (Hrsg.): Städtisches Um- und Hinterland in vorindustrieller Zeit (Städteforschung, A, 22), Köln/Wien 1985.
- SCHULZE, Ursula/KIRSCHSTEIN, Bettina (Hrsg.): Wörterbuch der mittelhochdeutschen Urkundensprache auf der Grundlage des Corpus der altdeutschen Originalurkunden bis zum Jahr 1300 (Veröffentlichungen der Kommission für Deutsche Literatur des Mittelalters der Bayerischen Akademie der Wissenschaften), Berlin 1991–2010.
- SCHULZE, Ursula: Deutschsprachige Urkunden des Elsaß im 13. Jahrhundert und die Lokalisierung literarischer Handschriften, in: Kurt GÄRTNER u. a. (Hrsg.): Skripta, Schreiblandschaften und Standardisierungstendenzen. Urkundensprache im Grenzbereich von Germania und Romania im 13. und 14. Jahrhundert (THF, 47), Trier 2001, S. 475–495.
- SCHULZE, Ursula: Studien zur Erforschung der deutschsprachigen Urkunden des 13. Jahrhunderts, Berlin 2011.
- SCHWARZ, Jörg: Herrschaft und Herrschaftskonzeptionen Richards von Cornwall, in: Anton NEUGEBAUER, Klaus KREMB und Jürgen KEDDIGKEIT (Hrsg.): Richard von Cornwall. Römisch-deutsches Königtum in nachstaufiger Zeit (Beiträge zur pfälzischen Geschichte, 25 = Veröffentlichungen der Pfälzischen Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften in Speyer, 109), Kaiserslautern 2010, S. 55–90.
- SCHWARZMAIER, Hansmartin/RÜCKERT, Peter (Hrsg.): Das Land am mittleren Neckar zwischen Baden und Württemberg (Oberrheinische Studien, 24), Ostfildern 2005.
- SCHWEIZER, Paul: Habsburgische Stadtrechte und Städtepolitik, in: Festgaben zu Ehren Max Büdinger's von seinen Freunden und Schülern, Innsbruck 1898, S. 225–252.
- SCHWIEN, Jean-Jacques: Le château d'Ensisheim XIII^e – XVII^e siècle, in: Annuaire de la Société d'Histoire des régions de Thann-Guebwiller 17 (1988), S. 35–50.
- SCHWIEN, Jean-Jacques: Pour une science des traces. L'exemple d'Ensisheim (1270–1570), in: RdA 114 (1988) S. 45–66.
- SCHWIEN, Jean-Jacques: Strasbourg. Document d'évaluation du patrimoine archéologique urbain, Tours 1992.
- SCHWIND, Fred: Die Landvogtei in der Wetterau. Studien zur Herrschaft und Politik der staufigen und spätmittelalterlichen Könige (Schriften des Hessischen Landesamtes für geschichtliche Landeskunde, 35), Marburg 1972.

- SCHWIND, Fred: Friedrich Barbarossa und die Städte im Regnum Teutonicum, in: HAVERKAMP: Friedrich Barbarossa, S. 469–499.
- SCHWIND, Fred: Gelnhausen. Königspfalz und Pfalzstadt in der staufischen Wetterau, in: RUESS: Pfalzen, S. 67–98.
- SCHWIND, Fred: Burg, Dorf, Kloster, Stadt. Beiträge zur hessischen Landesgeschichte und zur mittelalterlichen Verfassungsgeschichte. Festgabe zu seinem 70. Geburtstag, hrsg. von Ursula BRAASCH-SCHWERSMANN (Untersuchungen und Materialien zur Verfassungs- und Landesgeschichte, 17), Marburg 1999.
- SCHWIND, Fred: Staufische Städtepolitik, in: RUESS/ZIEGLER: Die Staufer, S. 83–85.
- SCHWINEKÖPER, Berent: Die Problematik von Begriffen wie Stauferstädte, Zähringerstädte und ähnlichen Bezeichnungen, in: MASCHKE/SYDOW: Städte, S. 95–172.
- SCHWINEKÖPER, Berent: Königtum und Städte bis zum Ende des Investiturstreites. Die Politik der Ottonen und Salier gegenüber den werdenden Städten im östlichen Sachsen und in Nordthüringen (VuF, Sonderband 11), Sigmaringen 1977.
- SCHWINGES, Rainer Christoph (Hrsg.): Neubürger im späten Mittelalter. Migration und Austausch in der Städtelandschaft des alten Reiches (1250–1550) (ZHF, Bh. 30), Berlin 2002.
- SCOTT, Tom/SCRIBNER, Bob: Urban Networks, in: Bob Scribner (Hrsg.): Germany. A New Social and Economic History, Bd. 1: 1450–1630, London 1996, S. 113–143.
- SCOTT, Tom: Regional Identity and Economic Change. The Upper Rhine 1450–1600, Oxford 1997.
- SCOTT, Tom: Defining an Economic Region: The Southern Upper Rhine, 1450–1600, in: AINSWORTH/SCOTT: Regions, S. 155–176.
- SCOTT, Tom: Town and country in Germany, 1350–1600, in: EPSTEIN: Town, S. 202–228.
- SCOTT, Tom: Society and Economy in Germany, 1300–1600 (European Studies Series), Basingstoke, Hampshire 2002.
- SCOTT, Tom: Die oberrheinischen Mittel- und Kleinstädte im 15. und 16. Jahrhundert zwischen Dominanz und Konkurrenz, in: GRÄF/KELLER: Städtelandschaft, S. 47–64.
- SCOTT, Tom: Das Elsaß als wirtschaftliche Brückenlandschaft im 15. und 16. Jahrhundert, in: KRIMM/BRÜNING: Zwischen Habsburg und Burgund, S. 215–228.
- SCOTT, Tom: Kleine Städte, keine Städte. Das so genannte „urbane Netz“ in Südwestdeutschland im ausgehenden Mittelalter, in: KNITTLER: Minderstädte, S. 181–200.
- SCOTT, Tom: Der Oberrhein als Wirtschaftsregion in Spätmittelalter und Früher Neuzeit. Grundsatzfragen zur Begrifflichkeit und Quellenüberlieferung, in: KURMANN/ZOTZ: Historische Landschaft, S. 91–112.
- SCOTT, Tom: The City-State in Europe, 1000–1600: Hinterland, Territory, Region, Oxford 2012.
- SEIBERT, Hubertus/DENDORFER, Jürgen (Hrsg.): Grafen, Herzöge, Könige. Der Aufstieg der frühen Staufer und das Reich (1079–1152) (Mittelalter-Forschungen, 18), Ostfildern 2005.
- SEFRIN, Alexandra: Colmar im Hoch- und Spätmittelalter: eine elsässische Musterstadt, in: Grenzenlos 1 (1999), S. 31–57.
- SEIDENSPINNER, Wolfgang: Anmerkungen zur frühen Geschichte der Stadt Durlach, in: ZGO 153 (2005), S. 61–75.
- SEILER, Thomas: Die frühstaufige Territorialpolitik im Elsaß, Hamburg 1995.

- SEILLER, Maurice/WERLÉ, Maxime/TEGEL, Willy: La porte de la vieille ville de Ribeauvillé (vers 1260), in: *Châteaux Forts d'Alsace* 12 (2012), S. 39–52.
- SIGNORI, Gabriela: Hauswirtschaft und Hofherrschaft im spätmittelalterlichen Straßburg (13. und 14. Jahrhundert), in: *ZHF* 38 (2011), S. 1–24.
- SIMON, Thomas: Grundherrschaft und Vogtei. Eine Strukturanalyse spätmittelalterlicher und frühneuzeitlicher Herrschaftsbildung (*Ius commune*, Sh. 77), Frankfurt a.M. 1995.
- SIMON-MUSCHEID, Katharina: Die Dinge im Schnittpunkt sozialer Beziehungsnetze. Reden und Objekte im Alltag (Oberrhein, 14. bis 16. Jahrhundert) (VMPIG, 193), Göttingen 2004.
- SIMON-MUSCHEID, Katharina: Spätmittelalterliche Bruderschaften und Königreiche. Stadtübergreifende und überregionale Netzwerke mobiler Gruppen im eidgenössisch-elsässisch-badischen Raum, in: ESCHER-APSNER: *Bruderschaften*, S. 255–291.
- SITTLER, Lucien: Un seigneur alsacien de la fin du Moyen Âge. Maximin ou Smassmann I^{er} de Ribeaupierre 1398–1451 (Collection d'études sur l'histoire du droit et des institutions de l'Alsace, 9), Strasbourg 1933.
- SITTLER, Lucien: Le commerce du vin de Colmar jusqu'en 1789, in: *RdA* 89 (1949), S. 37–56.
- SITTLER, Lucien: Les bourgeois de Colmar. Essai d'une vue d'ensemble, in: SCHLUMBERGER: *La bourgeoisie*, S. 21–34.
- SITTLER, Lucien: La décapole alsacienne des origines à la fin du Moyen Âge (Publications de l'Institut des Hautes Etudes Alsaciennes, 12), Strasbourg/Paris 1955.
- SPÄTH, Markus (Hrsg.): Die Bildlichkeit korporativer Siegel im Mittelalter. Kunstgeschichte und Geschichte im Gespräch, Köln/Weimar/Wien 2009.
- SPÄTH, Markus: Individuum und Gruppe. Zu einem Bildkonzept nord- und ostfranzösischer Stadtsiegel des 12. und 13. Jahrhunderts; in: *Francia* 36 (2009), S. 67–90.
- SPECK, Dieter: Die vorderösterreichischen Landstände. Entstehung, Entwicklung und Ausbildung bis 1595/1602 (Veröffentlichungen aus dem Archiv der Stadt Freiburg im Breisgau, 29), 2 Bde., Würzburg 1994.
- SPIESS, Karl-Heinz: Zur Landflucht im Mittelalter, in: PATZE: *Grundherrschaft*, Bd. 1, S. 157–204.
- SPIESS, Karl-Heinz: Bäuerliche Gesellschaft und Dorfentwicklung im Hochmittelalter, in: RÖSENER: *Grundherrschaft*, S. 384–412.
- SPIESS, Karl-Heinz (Hrsg.): *Landschaften im Mittelalter*, Stuttgart 2006.
- SPIESS, Pirmin: Die Städtepolitik Rudolfs von Habsburg, in: *Jahrbuch zur Geschichte von Stadt und Landkreis Kaiserslautern* 14/15 (1976), S. 53–64.
- SPRANDEL, Rolf: Mittelalterliche Verfassungs- und Sozialgeschichte vom Blickpunkt einer Landschaft: Mainfranken, in: *ZHF* 7 (1980), S. 401–422.
- STAAB, Franz: Quod pro nobis et imperio duximus retinendum. Landau und das Elsaß in der Städtepolitik Rudolfs von Habsburg, in: Wilfried DOTZAUER/Wolfgang KLEIBER/Michael MATHEUS/Karl-Heinz SPIESS (Hrsg.): *Landesgeschichte und Reichsgeschichte. Festschrift für Alois Gerlich zum 70. Geburtstag* (Geschichtliche Landeskunde, 42), Stuttgart 1995, S. 85–141.
- STAAB, Franz: Das Elsaß in der Spätantike und im Frühen Mittelalter (4.–10. Jahrhundert), in: ERBE: *Das Elsaß*, S. 29–40.

- STABEL, Peter: Dwarfs among giants. The Flemish urban network in the late Middle Ages (Studies in urban social, economic and political history of the medieval and modern Low Countries, 8), Leuven/Apeldoorn 1997.
- STABEL, Peter: Urbanization and its Consequences: The Urban Region in Late Medieval Flanders, in: AINSWORTH/SCOTT: Regions, S. 177–203.
- STABEL, Peter: Urbanization and its Consequences: spatial developments in late medieval Flanders, in: MORAW: Raumerfassung, S. 179–202.
- Stadt- und Landmauern, 3 Bde. (Veröffentlichungen des Instituts für Denkmalpflege an der ETH Zürich, 15/1–3), Zürich 1995–1999.
- STAMM, Volker: Gab es eine bäuerliche Landflucht im Hochmittelalter? Land-Stadt-Bewegungen als Auflösungsfaktor der klassischen Grundherrschaft, in: HZ 276 (2003), S. 305–322.
- STEINBACH, Franz: Stadtgemeinde und Landgemeinde. Studien zur Geschichte des Bürgertums I, in: RhVjBl 13 (1948), S. 11–50.
- STEINBACH, Franz: Ursprung und Wesen der Landgemeinde nach rheinischen Quellen, in: Theodor MAYER (Hrsg.): Die Anfänge der Landgemeinde und ihr Wesen, Bd. 1 (VuF, 7), Konstanz 1964, 245–288.
- STEINBRINK, Matthias: Ulrich Meltinger. Ein Basler Kaufmann am Ende des 15. Jahrhunderts (VSWG. Bh. 197), Stuttgart 2007.
- STEINDORFF, Ludwig: Die dalmatinischen Städte im 12. Jahrhundert. Studien zu ihrer politischen Stellung und gesellschaftlichen Entwicklung (Städteforschung, A, 20), Köln/Wien 1984.
- STERCKEN, Martina: Die Befestigungen kleiner Städte und städtischer Siedlungen in der Nordostschweiz, in: Stadt- und Landmauern, Bd. 1, S. 63–74.
- STERCKEN, Martina: Kleinstadtgenese und herrschaftliche Raumerfassung in habsburgischen Gebieten westlich des Arlbergs, in: MORAW: Raumerfassung, S. 233–273.
- STERCKEN, Martina: Städte der Herrschaft. Kleinstadtgenese im habsburgischen Herrschaftsraum des 13. und 14. Jahrhunderts (Städteforschung, A, 68), Köln/Weimar/Wien 2006.
- STERCKEN, Martina: Gebaute Ordnung. Stadtvorstellungen und Planung im Mittelalter, in: FRITZSCHE/GILOMEN/STERCKEN: Städteplanung, S. 15–37.
- STERCKEN, Martina: Herrschaftsinstrument, Statussymbol und Legitimation. Gebrauchsformen habsburgischer Privilegien im 13. und 14. Jahrhundert, in: SCHMIDT: Stadtgründung, S. 245–267.
- STERCKEN, Martina: Der Anfang kleiner Städte – Methodische Überlegungen an schweizerischen Beispielen, in: OPLL/PILS/SONNLECHNER: Stadtgründung, S. 357–374.
- STEUER, Heiko (Hrsg.): Zur Lebensweise in der Stadt um 1200. Ergebnisse der Mittelalter-Archäologie (ZAM, Bh. 4), Köln 1986.
- STEUER, Heiko: Überlegungen zum Stadtbegriff aus der Sicht der Archäologie des Mittelalters, in: JOHANEK/POST: Vielerlei Städte, S. 31–519.
- STIEVE, Richard: Zabern im Elsaß oder Elsaß-Zabern. Geschichte der Stadt seit Julius Caesar bis zu Bismarcks Tod, Zabern 1900.
- STINTZI, Paul: Die habsburgischen Güter im Elsass, in: Friedrich METZ (Hrsg.): Vorderösterreich. Eine geschichtliche Landeskunde, 2 Bde., Freiburg i. Br. 1959, Bd. 2, S. 475–533.

- STOOB, Heinz: Minderstädte. Formen der Stadtentstehung im Spätmittelalter, in: VSWG 46 (1959), S. 1–28 [ND in: DERS.: Forschungen, S. 225–245].
- STOOB, Heinz: Formen und Wandel staufischen Verhaltens zum Städtewesen, in: Otto BRUNNER u. a. (Hrsg.): Festschrift Hermann Aubin zum 80. Geburtstag, Band II, Wiesbaden 1965, S. 423–451.
- STOOB, Heinz: Forschungen zum Städtewesen in Europa, Bd. 1: Räume, Formen und Schichten, Köln/Wien 1970.
- STOOB, Heinz (Hrsg.): Altständisches Bürgertum, 3 Bde. (Wege der Forschung, 352, 417, 646), Darmstadt 1978–1989.
- STOOB, Heinz: (Hrsg.): Die Stadt. Gestalt und Wandel bis zum industriellen Zeitalter, Köln/Wien 1979.
- STOOB, Heinz: Die hochmittelalterliche Städtebildung im Okzident, in: DERS.: Stadt, S. 131–156.
- STOOB, Heinz: Stadtformen und städtisches Leben im Spätmittelalter, in: DERS.: Stadt, S. 157–194.
- STÜDELL, Bernhard: Minoriten- und andere Mendikanten-Niederlassungen als Gemeinschaftszentren im öffentlichen Leben der mittelalterlichen Stadt, in: Franz-Heinz HYE (Hrsg.): Stadt und Kirche (Beiträge zur Geschichte der Städte Mitteleuropas, 13), Linz 1995, S. 239–255.
- STÜRNER, Wolfgang: Friedrich II. (Gestalten des Mittelalters und der Renaissance), 2 Teile, Darmstadt 1992–2000.
- STÜRNER, Wolfgang: König Heinrich (VII.). Rebell oder Sachwalter staufischer Interessen?, in: DERS.: Staufisches Mittelalter. Ausgewählte Aufsätze zur Herrschaftspraxis und Persönlichkeit Friedrichs II., hrsg. von Folker REICHERT (Stuttgarter historische Forschungen, 14), Köln/Weimar/Wien 2012, S. 265–290.
- SÜTTERLE, Hans-Peter: Die Salier und das Elsaß. Studien zu den Herrschaftsverhältnissen und zu den politischen Kräften in einer „Randregion“ des Reiches (1002–1125) (Europäische Hochschulschriften, Reihe III, 1058), Frankfurt am Main u. a. 2009.
- SYDOW, Jürgen: Zur verfassungsgeschichtlichen Stellung von Reichsstadt und Territorialstadt im 13. und 14. Jahrhundert, in: Les libertés urbaines, S. 281–309.
- SYDOW, Jürgen: Adelige Stadtgründer in Südwestdeutschland, in: MASCHKE/SYDOW: Städte, S. 173–192.
- SYDOW, Jürgen: Landesherrliche Städte des deutschen Südwestens in nachstaufischer Zeit, in: DIESTELKAMP: Beiträge zum spätmittelalterlichen Städtewesen, S. 18–33.
- SYDOW, Jürgen: Stadtbezeichnungen in Württemberg bis 1300, in: MAURER/PATZE: Festschrift für Berent Schwineköper, S. 237–248.
- SYDOW, Jürgen: Die Klein- und Mittelstadt in der deutschen Geschichte, in: Hans-Peter BECHT (Hrsg.): Pforzheim im Mittelalter. Studien zur Geschichte einer landesherrlichen Stadt (Pforzheimer Geschichtsblätter, 6), Sigmaringen 1983, S. 9–38.
- SYDOW, Jürgen: Bemerkungen zu den Anfängen des Städtewesens im südwestdeutschen Raum, in: AlemJb 1981/83, S. 93–142.
- SYDOW, Jürgen: Städte im deutschen Südwesten. Ihre Geschichte von der Römerzeit bis zur Gegenwart, Stuttgart 1987.
- SYDOW, Jürgen: Der spätmittelalterliche Markt im deutschen Südwesten, in: TREFFEISEN/ANDERMANN: Städte, S. 27–43.

- TENBROCK, Anette: Das Dominikanerinnenkloster St. Katharina in Colmar, in: Friedhelm BURGARD, Christoph CLUSE und Alfred HAVERKAMP (Hrsg.): *Liber amicorum necnon et amicarum für Alfred Heid. Beiträge zur mittelalterlichen Geschichte und geschichtlichen Landeskunde*, Trier 1996, S. 189–202.
- TEUSCHER, Simon: *Bekannte – Klienten – Verwandte. Soziabilität und Politik in der Stadt Bern um 1500* (Norm und Struktur, 8), Köln/Weimar/Wien 1998.
- TEUSCHER, Simon: *Erzähltes Recht. Lokale Herrschaft, Verschriftlichung und Traditionsbildung im Spätmittelalter* (Campus Historische Studien, 44), Frankfurt a.M. 2007.
- THIEME, Hans: *Staufische Stadtrechte im Elsaß*, in: ZRG GA 58 (1938), S. 654–673.
- THOMANN, Marcel: *Molsheim und Zabern. Residenzstädte im Bistum Straßburg*, in: PRESS: *Bischofsresidenzen*, S. 35–48.
- TÖPFER, Bernhard (Hrsg.): *Stadt und Städtebürgertum in der deutschen Geschichte des 13. Jahrhunderts* (Forschungen zur mittelalterlichen Geschichte, 24), Berlin 1976.
- TÖPFER, Bernhard: *Stadtentwicklung und Städtepolitik zur Stauferzeit. Historische Chance oder Hemmnis der Staatswerdung?*, in: Christhard SCHENK/Hubert WECKBACH (Hrsg.): *Region und Reich. Zur Einbeziehung des Neckar-Raumes in das Karolinger-Reich und zu ihren Parallelen und Folgen* (Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Heilbronn, 1), Heilbronn 1992, S. 217–236.
- TOURSEL-HARSTER, Dominique/BECK, Jean-Pierre/BRONNER, Guy: *Dictionnaire des monuments historique d'Alsace*, Strasbourg 1995.
- TRAUTZ, Fritz: *Die mittlere Stadt der deutschen Geschichte unter besonderer Berücksichtigung von Weinheim* (Weinheimer Geschichtsblatt, 23), Weinheim 1955.
- TREFFEISEN, Jürgen: *Die Breisgaukleinstädte Neuenburg, Kenzingen und Endingen in ihren Beziehungen zu Klöstern, Orden und kirchlichen Institutionen während des Mittelalters* (Forschungen zur oberrheinischen Landesgeschichte, 36), Freiburg 1991.
- TREFFEISEN, Jürgen/ANDERMANN, Kurt (Hrsg.): *Landesherrliche Städte in Südwestdeutschland* (Oberrheinische Studien, 12), Sigmaringen 1994.
- TREFFEISEN, Jürgen: *Schultheiß und Bürgermeister. Führungspositionen in spätmittelalterlichen Breisgaukleinstädten*, in: Thomas Scharff und Thomas Behrmann (Hrsg.): *Bene vivere in communitate. Beiträge zum italienischen und deutschen Mittelalter*. Hagen Keller zum 60. Geburtstag, Münster u. a. 1997, S. 105–128.
- ULBRICH, Claudia: *Leibherrschaft am Oberrhein im Spätmittelalter* (VMPIG, 58), Göttingen 1979.
- UNTERMANN, Matthias: *Archäologie in der Stadt. Zum Dialog der Mittelalterarchäologie mit der südwestdeutschen Stadtgeschichtsforschung*, in: KIRCHGÄSSNER/BECHT: *Stadt und Archäologie*, S. 9–44.
- UNTERMANN, Matthias: *Strassen, Areae, Stadtmauern. Mittelalterliche Stadtplanung im Licht der Archäologie*, in: FRITZSCHE/GILOMEN/STERCKEN: *Städteplanung*, S. 39–49.
- UNTERMANN, Matthias: *Stadtgründung und Stadtwerdung im Blick der Archäologie des Mittelalters*, in: OPLL/PILS/SONNLECHNER: *Stadtgründung*, S. 407–430.
- VAN DER WOUDE, Ad/HAYAMI, Akira/DE VRIES, Jan (Hrsg.): *Urbanization in history. A Process of Dynamic Interaction*, Oxford 1990.
- VILFAN, Sergij: *Die Land- und Stadtgemeinden in den habsburgischen Ländern*, in: BLICKLE: *Landgemeinde*, S. 145–167.
- VITTINGHOFF, Friedrich (Hrsg.): *Stadt und Herrschaft. Römische Kaiserzeit und Hohes Mittelalter* (HZ, Bh. 7), München 1982.

- VOGLER, Bernard: Die Elsässische Dekapolis (1354–1679), in: Bernhard KIRCHGÄSSNER und Hans-Peter BECHT (Hrsg.): Vom Städtebund zum Zweckverband (Stadt in der Geschichte, 20), Sigmaringen 1994, S. 21–28.
- VOGLER, Bernard (Hrsg.): La Décapole. Dix villes d'Alsace alliées pour leurs libertés 1354–1679, Strasbourg 2009.
- VOGLER, Bernard: Geschichte des Elsass, Stuttgart 2012.
- VOGLER, Günther: Dorfgemeinde und Stadtgemeinde zwischen Feudalismus und Kapitalismus, in: BLICKLE: Landgemeinde, S. 39–64.
- VOIGT, Erhard: Zum Charakter der „staufigen“ Städtepolitik, in: Hans-Joachim BARTMUSS u. a. (Hrsg.): Die Volksmassen als Gestalter der Geschichte. Festgabe für Prof. Dr. Dr. h.c. Leo Stern zu seinem 60. Geburtstag, Berlin 1962, S. 19–57.
- VOLK, Otto: Wirtschaft und Gesellschaft am Mittelrhein vom 12. bis zum 16. Jahrhundert (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Nassau, 63), Wiesbaden 1998.
- VOLTMER, Ernst: Reichsstadt und Herrschaft. Zur Geschichte der Stadt Speyer im hohen und späten Mittelalter (THF, 1), Trier 1981.
- WACKERMANN, Gabriel: Das Städtchen im Elsaß, in: GALL/SICK: Elsaß, S. 355–372.
- WACKERNAGEL, Rudolf: Geschichte des Elsasses, Basel 1919.
- WADLE, Elmar: Reichsgut und Königsherrschaft unter Lothar III. (1125–1137). Ein Beitrag zur Verfassungsgeschichte des 12. Jahrhunderts (Schriften zur Verfassungsgeschichte, 12), Berlin 1969.
- WALDNER, Eugen: Rechte und Güter der Dompropstei von Konstanz in Colmar und Umgebung, in: ZGO 48 (1894), S. 261–273.
- WALDNER, Eugen: Das Colmarer Ried, in: ZGO 57 (1903), S. 104–112.
- WALDNER, Eugen: Les droits seigneuriaux de l'abbaye de Munster dans les villes Munster et Turckheim, in: RdA 71 (1924) S. 394–423.
- WALTER, Bastian: Informationen, Wissen und Macht. Akteure und Techniken städtischer Außenpolitik: Bern, Straßburg und Basel im Kontext der Burgunderkriege (1468–1477) (VSWG, Bh. 218), Stuttgart 2012.
- WALTER, Theobald: Der Stat von Rufach Recht und Gewonheit, in: Alemannia 25 (1898), S. 136–143.
- WALTER, Theobald: Die Dinghöfe und Ordenshäuser der Stadt Rufach, nebst einem Anhang: Zur Baugeschichte des Münsters zu Unserer Lieben Frauen, Zabern 1898.
- WALTER, Theobald: Der alte Adel der Stadt Rufach, in: Jahrbuch für Geschichte, Sprache und Litteratur Elsass-Lothringens 16 (1900), S. 36–66.
- WANKE, Helen: Zwischen geistlichem Gericht und Stadtrat. Urkunden, Personen und Orte der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Straßburg, Speyer und Worms im 13. und 14. Jahrhundert (Quellen und Abhandlungen zur mittelrheinischen Kirchengeschichte, 119), Mainz 2007.
- WEBER, Karl: Eine Stadt und ihr Bischofshof. Straßburg im 13. Jahrhundert bis in die Zeit Bischof Konrads III. von Lichtenberg (1273–1299), in: Thomas ZOTZ (Hrsg.): Fürstentümer und ihre Außenwelt. Aspekte gesellschaftlicher und kultureller Identität im deutschen Spätmittelalter (Identitäten und Alteritäten, 16), Würzburg 2004, S. 131–160.
- WEBER, Karl: Die Formierung des Elsass im Regnum Francorum. Adel, Kirche und Königtum in merowingischer und frühkarolingischer Zeit (Archäologie und Geschichte, 19), Ostfildern 2011.

- WEBER, Peter Karl: Lichtenberg. Eine elsässische Herrschaft auf dem Weg zum Territorialstaat. Soziale Kosten politischer Innovationen (Schriften der Erwin-von-Steinbach-Stiftung Frankfurt am Main, 12), Heidelberg 1993.
- WEIGL, Herwig: Schriftlichkeit in einer spätmittelalterlichen Kleinstadt. Verlorene Quellen und des Kleinstadt-Historikers Not, in: Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 100 (1992), S. 254–267.
- WEIGL, Herwig: Große Herren und kleine Städte im spätmittelalterlichen Österreich, in: GRUBER u. a.: Mittler, S. 49–79.
- WEINFURTER, Stefan (Hrsg.): Die Salier und das Reich, 3 Bde., Sigmaringen 1991.
- WEINFURTER, Stefan (Hrsg.): Staufereich im Wandel. Ordnungsvorstellungen und Politik in der Zeit Friedrich Barbarossas (Mittelalter-Forschungen, 9), Stuttgart 2002.
- WEINLING, Jean-Claude: Les mentions de châteaux forts dans les Annales des Dominicains de Colmar, in: Châteaux forts d'Alsace 11 (2010), S. 21–34.
- WELLER, Karl: Die staufische Städtegründung in Schwaben, in: Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte 36 (1930), S. 145–268.
- WENTZCKE, Paul: Die elsässischen Königspfalzen Kirchheim und Marlenheim, in: ZGO 63 (1909), S. 18–28.
- WENTZCKE, Paul: Geschichte der Stadt Schlettstadt, in: Tübinger Studien für Schwäbische und Deutsche Rechtsgeschichte 2, Heft 3 (1910), S. 1–21.
- WERLE, Hans: Staufische Hausmachtspolitik am Rhein im 12. Jahrhundert, in: ZGO 110 (1962), S. 241–370.
- WERLÉ, Maxime/REUTENAUER, Fabrice: Sélestat (Bas-Rhin), in: HENIGFELD/ MASQUILIER: Archéologie, S. 287–304.
- WERNER, Matthias: Spätmittelalterliches Landesbewußtsein in Deutschland (VuF, 61), Ostfildern 2005.
- WIDDER, Ellen: Südwestdeutsche Städtelandschaften im Vergleich. Chancen, Grenzen und Probleme eines Forschungsansatzes, in: Sigrid HIRBODIAN/Peter RÜCKERT (Hrsg.): Württembergische Städte im späten Mittelalter. Herrschaft, Wirtschaft und Kultur im Vergleich (Tübinger Bausteine zur Landesgeschichte, 26), Ostfildern 2016, S. 11–36.
- WILLOWEIT, Dietmar: Grundherrschaft und Territorienbildung. Landherren und Landesherren in deutschsprachigen Urkunden des 13. Jahrhunderts, in: DILCHER/VIOLANTE: Strukturen, S. 215–233.
- WILLOWEIT, Dietmar: Deutsche Verfassungsgeschichte. Vom Frankenreich bis zur Wiedervereinigung Deutschlands, 4. Aufl., München 2001.
- WILSDORF, Christian: Dans la vallée de la Thur aux 13^e et 14^e siècles: la transformation d'un paysage par la route, in: Bulletin philologique et historique 1967, S. 303–330.
- WILSDORF, Christian: Les origines de l'église Saint-Martin de Colmar, in: Annuaire de la Société historique et littéraire de Colmar 22 (1972), S. 5–8.
- WILSDORF, Christian: Le château de Haut-Eguisheim jusqu'en 1251 (Regestes), in: RdA 106 (1980), S. 21–36.
- WILSDORF, Christian: Les reliques de l'église Saint-Pierre d'Eguisheim (Haut-Rhin) en 1150, in: Bulletin de la Cathédrale de Strasbourg 15 (1982), S. 127–130.
- WILSDORF, Christian: Comment Colmar devint ville (8^e–13^e siècles), in: LIVET: Histoire de Colmar, S. 29–52.
- WILSDORF, Christian: Histoire des comtes de Ferrette (1105–1324), Altkirch 1991.

- WILSDORF, Christian: Roesselmann, Johannes; Roesselmann, Walther, in: NDBA, Nr. 32, Strasbourg 1998, S. 3262.
- WILSDORF, Christian: Haut Moyen Âge et temps féodaux (Jusqu'en 1300), in: RdA 126 (2000), S. 21–33.
- WIPFLER, Esther P.: Die Städtegründungen Friedrichs II. von Hohenstaufen in Italien. Eine quellenkritische Studie, in: Die alte Stadt 32 (2005), S. 185–213.
- WITTE, Hans: Schlettstadt. Genese, Struktur und Funktionen eines elsässischen Mittelzentrums, 2 Bde., Bad Honnef 1984.
- WITTMER, Charles: Inventaire des sceaux des archives de la Ville de Strasbourg de 1050 à 1300 (Université de Strasbourg. Publications de l'Institut des études alsaciennes, 2), Strasbourg 1946.
- WITTMER, Charles: Les origines du droit de bourgeoisie à Strasbourg, in: SCHLUMBERGER: La bourgeoisie, S. 49–56.
- WOLF, Stephanie: Erfurt im 13. Jahrhundert. Städtische Gesellschaft zwischen Mainzer Erzbischof, Adel und Reich (Städteforschung, A, 67), Köln/Weimar/Wien 2003.
- WOLFF, Felix: Elsässisches Burgen-Lexikon. Verzeichnis der Burgen und Schlösser im Elsaß (Veröffentlichungen des Kaiserlichen Denkmal-Archivs zu Strassburg i.E., 9), Straßburg 1908 [ND Frankfurt a.M. 1979].
- WUNDER, Gerhard: Das Straßburger Gebiet. Ein Beitrag zur rechtlichen und politischen Geschichte des gesamten städtischen Territoriums vom 10. bis zum 20. Jahrhundert (Schriften zur Verfassungsgeschichte, 3), Berlin 1965.
- WUNDER, Gerhard: Das Straßburger Landgebiet. Territorialgeschichte der einzelnen Teile des städtischen Herrschaftsbereichs vom 13. bis zum 18. Jahrhundert (Schriften zur Verfassungsgeschichte, 5), Berlin 1967.
- WUNDER, Gerhard: Die Ministerialität der Stauferstadt Hall, in: MASCHKE/SYDOW: Stadt und Ministerialität, S. 67–73.
- WUNDER, Heide: Die bäuerliche Gemeinde in Deutschland (Kleine Vandenhoeck-Reihe, 1483), Göttingen 1986.
- ZEHETMAYER, Roman: Urkunde und Adel: Ein Beitrag zur Geschichte der Schriftlichkeit im Südosten des Reichs vom 11. bis zum frühen 14. Jahrhundert (Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, 53), Wien/München 2010.
- ZEILINGER, Gabriel: Das Netz wird dichter. Neue Veröffentlichungen zu alteuropäischen Städtelandschaften, in: JbRG 25 (2007), S. 89–99.
- ZEILINGER, Gabriel: Salische Ressourcen der Macht. Grundherrschaft, Silberbergbau, Münzprägung und Fernhandel, in: Bernd SCHNEIDMÜLLER/Stefan WEINFURTER (Hrsg.): Salisches Kaisertum und neues Europa. Die Zeit Heinrichs IV. und Heinrichs V., Darmstadt 2007, S. 143–160.
- ZEILINGER, Gabriel: Alte Städte – neue Städte. Urbane Kontinuitäten und Neuanfänge am Oberrhein im Früh- und Hochmittelalter, in: FOUQUET/ZEILINGER: Urbanisierung, S. 101–120.
- ZEILINGER, Gabriel: Urbane Entwicklung abseits der Cathedralstadt. Die Stadtwerdung Colmars und die Urbanisierung des Oberelsass vom 12. bis zum 14. Jahrhundert, in: EHRICH/OBERSTE: Räume, S. 123–136.
- ZEILINGER, Gabriel: Grenzen der Freiheit. Stadtherrschaft und Gemeinde in spätmittelalterlichen Städten Südwestdeutschlands, in: ANDERMANN/ZEILINGER: Freiheit und Unfreiheit, S. 137–152.

- ZEILINGER, Gabriel: Konföderierte Konkurrenten. Funktionsweise und Wirkungsgrad der oberdeutschen Städtebünde im Spätmittelalter, in: Klaus KRÜGER/Andreas RANFT/Stephan SELZER (Hrsg.): Am Rande der Hanse (Hansische Studien, 22), Trier 2012, S. 137–152.
- ZEILINGER, Gabriel: Rappoltstein, Herren von; Rappoltstein, Herrschaft; Rappoltweiler; Gemar, in: Werner PARAVICINI (Hrsg.): Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Grafen und Herren, 2 Teilbde. (Residenzenforschung, 15.IV), Ostfildern 2012, Teilbd. 2, S. 1149–1156.
- ZEILINGER, Gabriel: Eine Stadt zwischen Gebot und Gemeindefreiheit. Rufach als Interaktionsraum von Bischof und Bewohnern vom 12. Jahrhundert bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, in: Harm von SEGGERN/Gabriel ZEILINGER (Hrsg.): „Es geht um die Menschen“. Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte des Mittelalters für Gerhard Fouquet zum 60. Geburtstag, Frankfurt am Main u. a. 2012, S. 245–260.
- ZEILINGER, Gabriel: Städte in der Landschaft – Städtelandschaft(en)? Thesen zu einer Geschichte der Urbanisierung des mittelalterlichen Elsass, in: Laurence BUCHHOLZER-RÉMY u. a. (Hrsg.): Neue Forschungen zur elsässischen Geschichte im Mittelalter (Forschungen zur oberrheinischen Landesgeschichte, 56), Freiburg/München 2012, S. 119–130.
- ZEILINGER, Gabriel: Procurator, Schaffner und Vogt in der Urbanisierung der Herrschaft Rappoltstein (13.–15. Jahrhundert), in: GRUBER u. a.: Mittler zwischen Herrschaft und Gemeinde. Die Rolle von Funktions- und Führungsgruppen in der mittelalterlichen Urbanisierung Zentraleuropas (Forschungen und Beiträge zur Wiener Stadtgeschichte, 56), Innsbruck/Wien/Bozen 2013, S. 201–216.
- ZEILINGER, Gabriel: Zwischen *familia* und *coniuratio*. Stadtentwicklung und Städtepolitik im frühen 12. Jahrhundert, in: Gerhard LUBICH (Hrsg.): Heinrich V. in seiner Zeit. Herrschen in einem europäischen Reich des Hochmittelalters (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters. Beihefte zu J.F. Böhmer, Regesta Imperii, 34), Wien/Köln/Weimar 2013, S. 103–118.
- ZEILINGER, Gabriel: Behauptete Städte. Urbanisierung und Urbanität in Texten adliger Herrschaftspraxis aus dem Oberelsass um 1300, in: Martina STERCKEN/Ute SCHNEIDER (Hrsg.): Urbanität. Formen der Inszenierung in Texten, Karten, Bildern (Städteforschung, A, 90), Köln/Weimar/Wien 2016, S. 67–81.
- ZIEMANN, Daniel: Die Staufer – ein elsässisches Adelsgeschlecht?, in: SEIBERT/DENDORFER: Grafen, S. 99–133.
- ZIMMERMANN, Clemens (Hrsg.): Dorf und Stadt. Ihre Beziehungen vom Mittelalter bis zur Gegenwart. Frankfurt a.M. 2001.
- ZIMMERMANN, Clemens: Dorf und Stadt. Geschichte ihrer historischen Beziehungsstruktur vom Mittelalter bis zur Gegenwart, in: DERS.: Dorf und Stadt, S. 9–28.
- ZIMMERMANN, Clemens (Hrsg.): Kleinstadt in der Moderne (Stadt in der Geschichte, 31), Stuttgart 2003.
- ZIMMERMANN, Clemens: Zurück zum Sozialen? Stadtgeschichtsforschung zwischen den Kategorien Gesellschaft, Kultur und Medien, in: BECKER: Stadt, S. 15–28.
- ZIMMERMANN, Clemens (Hrsg.): Stadt und Medien (Städteforschung, A, 85), Köln/Weimar/Wien 2012.

- ZOTZ, Thomas: Bischöfliche Herrschaft, Adel, Ministerialität und Bürgertum in Stadt und Bistum Worms (11.–14. Jahrhundert), in: FLECKENSTEIN: Herrschaft und Stand, S. 92–136.
- ZOTZ, Thomas: Die mittelalterliche Königspfalz. Erscheinungsformen und Funktionen, in: RUESS: Pfalzen, S. 9–24.
- ZOTZ, Thomas: Das Elsaß – ein Teil des Zwischenreichs, in: Hans-Walter HERRMANN/Reinhard SCHNEIDER (Hrsg.): Lotharingia – Eine europäische Kernlandschaft um das Jahr 1000 (Veröffentlichungen der Kommission für Saarländische Landesgeschichte und Volksforschung, 26), Saarbrücken 1995, S. 49–70.
- ZOTZ, Thomas: Der Stadtadel im spätmittelalterlichen Deutschland und seine Erinnerungskultur, in: RÖSENER: Erinnerungskultur, S. 145–161.
- ZOTZ, Thomas: Friedrich Barbarossa und Herzog Friedrich (IV.) von Schwaben. Staufisches Königtum und schwäbisches Herzogtum um die Mitte des 12. Jahrhunderts, in: Jürgen PETERSOHN (Hrsg.): Mediaevalia Augiensia. Forschungen zur Geschichte des Mittelalters (VuF, 54), Stuttgart 2001, S. 285–306.
- ZOTZ, Thomas: Der Oberrhein: Raumbegriff und Aspekte der territorialen und politischen Geschichte im Spätmittelalter, in: LORENZ/ZOTZ: Spätmittelalter am Oberrhein, S. 13–23.
- ZOTZ, Thomas: Der Südwesten des Reiches auf dem Weg zur staufischen Königslandschaft, in: EHLERS: Orte, S. 85–105.
- ZOTZ, Thomas: Die Ottonen und das Elsaß, in: Franz STAAB und Thorsten UNGER (Hrsg.): Kaiserin Adelheid und ihre Klostergründung in Selz (Veröffentlichungen der Pfälzischen Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften, 99), Speyer 2005, S. 51–68.
- ZOTZ, Thomas: Zur Bedeutung von Kirche und Klostervogtei für Grafen und Herren: Oberrheinische Beispiele aus dem Hoch- und Spätmittelalter, in: ANDERMANN/JOOS: Grafen und Herren, S. 155–168.
- ZOTZ, Thomas: Johanniter in Stadt und Land. Zur Geschichte der Ritterordensniederlassung in Freiburg und Heitersheim, in: KRIEG/WALDSCHÜTZ: Kloster und Stadt, S. 154–171.
- ZOTZ, Thomas: Staufisches Königtum und städtisches Bürgertum im Reich nördlich der Alpen, in: Lukas CLEMENS/Sigrid HIRBODIAN (Hrsg.): Christliches und jüdisches Europa im Mittelalter. Kolloquium zu Ehren von Alfred Haverkamp, Trier 2011, S. 121–134.
- ZOTZ, Thomas: Der Prozess der Urbanisierung und die Entwicklung der Stadt-Land-Beziehungen, in: Carola FEY/Steffen KRIEB (Hrsg.): Adel und Bauern in der Gesellschaft des Mittelalters. Internationales Kolloquium zum 65. Geburtstag von Werner Rösener (Studien und Texte zur Geistes- und Sozialgeschichte des Mittelalters, 6), Korb 2012, S. 65–78.
- ZOTZ, Thomas: Recherches allemandes récentes sur l'histoire médiévale de l'Alsace: un aperçu sur la période 1990 à 2012, in: RdA 138 (2012), S. 241–261.

K. Register der Orts- und Personennamen

Vorbemerkung: Register geschichtswissenschaftlicher Bücher stehen im Spannungsverhältnis zwischen historisch-begrifflicher Strenge und pragmatischem Nutzen. Für dieses Register wurde vornehmlich der Blickwinkel des Leserzugriffs eingenommen. Als Probleme bleiben – insbesondere für diese Untersuchungszeit – gleichwohl die oft unterschiedlichen Register-Usancen bei Werken zum Hoch- bzw. Spätmittelalter, die teils wechselnde Stadt- und Landsässigkeit bestimmter Adelsfamilien, die Frage nach Herkunfts- oder Tätigkeitsorten bei Zubenamungen oder die Benennung von Ministerialen- bzw. Niederadelsfamilien. So werden hier städtische Akteure, die nicht eindeutig anderweitig (z. B. landadlig) zuzuordnen sind, unter der jeweiligen Stadt aufgeführt. Wie bereits im Vorwort angesprochen, wurde für die elsässischen Ortsnamen bislang die deutsche Variante gewählt, hier aber (so abweichend) die heutigen französischen Bezeichnungen mit „frz.“ hinzugefügt.

- Aachen 53
Aarau 90
Adelheid, Ksn. 60
Adolf von Nassau, Kg. 67–71, 94, 95,
100, 115, 119, 124, 136, 145
Albrecht I., Kg. 136, 152, 159, 164–166,
183
Alexander IV., Papst 160
Alspach, Benediktinerpriorat 120
Altkirch 150, 155
Alzey 47
Ammerschweier, frz. Ammersch-
wihir 119, 120, 125, 191, 192
Andlau 16, 158
Augsburg 54
Augustiner/-innen 134, 156
Augustinereremiten 113, 172, 177

Baden, Markgrafen von 60, 143, 159
Hermann 120
Baldeck, Hartmann von 160, 176
Bas-Rhin, Département 50, 158
Basel 19, 21, 24, 39, 41, 42, 50, 66, 72,
73, 80, 83, 102, 108, 110, 111, 117,
126, 127, 132, 137, 138, 144, 147–149,
151, 153, 169, 183, 198,
Bischöfe 75, 84, 92, 111, 113, 114,
123, 133, 157, 181–186
Heinrich von Horburg 156
Heinrich von Neuenburg 111,
113
Ortlieb von Frohburg
132, 143, 170
Bistum, Hochstift 19, 76, 153, 159,
161, 170, 184
Beatrix von Burgund, Ksn. 75
Beatus Rhenanus 21, 23, 60, 125
Belfort 22
Benediktiner/-innen 61, 64, 74, 120,
130, 133, 149, 172, 193
Bergheim 24, 50, 51, 149, 155, 158–
168, 169, 172, 173, 175, 185, 186, 191,
200
Anna Brugger 163
Beldin, Schultheiß 161–163
Burckart, *weibel* 163
Conrat, *fruomesser* 163
Cuenlin, Metzger 163
Ellin, Mutter des Walther von
Wilr 163
Gertrut, *weibelin* 163
Greda, Gattin des Cuelin 163
Heinzin Brugger, Reitmeister 163

- Herman Tucher 161
 Folko, Leutpriester 162
 Johan, Kaplan von St. Jacob 163
 Johannes, Leutpriester 162
 Metza, Mutter des Conrat 163
 Metza, Schwester des Johan 163
 Peter Brugger, Ratsherr 163
 Thoman/Thomas, Leutpriester 163
 Walther von Wilr, Kleriker 163
 Werner, *cappelon zu spitol* 161, 163
 Beromünster, Kloster 107
 Berthold II. von Zähringen, Hg. 28
 Berthold von Tannenrode 63
 Besançon, Erzbistum 113
 Bingen 21
 Bischofszell, Propst von 112
 Braun, Georg 131
 Breisach 42, 63, 67, 68, 81, 82, 84, 90,
 126
 Burgund 41, 75, 103
 Butenheim, Herren von 110, 153
 Johann 153
 Burner 63

 Clemens IV., Papst 112
 Closener, Fritsche 87, 139
 Chur, Bistum 61
 Col du Bonhomme 120
 Col du Bussang 154
 Colmar 21, 22, 24–26, 29, 34–36, 41, 50,
 51, 55, 63, 64, 67–69, 71, 72–103, 108,
 110–112, 115–130, 135, 137, 141–146,
 148, 150, 153, 156, 158, 160, 164, 169,
 175, 176, 179, 181, 183–186, 188, 191,
 194, 198, 200
 Algot (von Türkheim) 76, 178
 Andreas von Girsberg 79, 80
burgenses/milites von Colmar
 (1214) 79
 Dietrich von Girsberg 76
 Ehrenfried von Girsberg 79
 Friedericus de Fröenburch 81
 Giselher, *miles* 83
 Heime Schillinc 97
 Heinrich von Bliensweiler 98
 Heinrich von Schönau 79
 Johannes Rösselmann 86–89, 93,
 94, 97, 181
 Konrad von Kaysersberg 93
 Karl von Egisheim 76
 Konrad von Nordgassen 92
 Konrad von Pfaffenheim 79
 Kuno von Bergheim 95, 158
 Ludwig von Girsberg 79
 Ludwig von Türkheim 83, 93
milites zu Colmar (1186) 76
 Walther Rösselmann 86, 93–95, 144
 Walter von Sigolsheim 83
 Werner Walch 92
 Conques, Abtei 61, 70

 Dagobert II., Kg. 130, 131
 Dagsburg-Egisheim, Grafen von 75,
 76, 77, 142, 143, 159, 193 – s. auch
 Egisheim, Grafen von
 Albert II. 77
 Gertrud 80, 143
 Dattenried, frz. Delle 22, 29
 Desiderius, Kg. der Langobarden 125
 Deutscher Orden 63, 103, 108, 116,
 118, 130, 134
 Dominikaner/-innen 21, 72, 75, 90, 94,
 97, 98, 100, 103, 130, 183, 200
 Dusenbach 172

 Ebersheimmünster/Ebersmünster, Ab-
 tei 142, 146, 165
 Egisheim, frz. Eguisheim 121, 129, 141,
 142–148, 177, 191, 193
 Johannes, Schultheiß 144
 Heinrich Meger 145
 Hoh-Egisheim, Burg 143, 144
 Egisheim, Grafen von (s. auch Dags-
 burg-Egisheim) 19, 61, 129, 142
 Bruno – s. Leo IX.
 Hildegard 55, 61
 Karl 76
 Eichstätt, Bischof Heinrich 120
 Ensisheim 93, 129, 149, 150–154
 Rudolf, Vogt 152
 Erfurt 70, 80, 198
 Erstein 31

- Erstein, Ulrich von 76
 Eschau, Kloster 132, 133, 142
- Ferdinand I., Ks. 125
 Fleckenstein, Herren von 81
 Frankfurt 114
 Franziskaner/-innen 66, 71, 73, 75, 113,
 124, 130, 154, 164
 Freiburg im Breisgau 12, 28, 31, 42, 58,
 67, 90, 108, 126, 163, 198
 Freiburg im Üchtland 33
 Frick, Burkhard von 150
 Friedrich I., Ks. 29, 31, 57, 58, 59, 62,
 68, 75, 76, 102, 103, 116, 126, 127,
 170
 Friedrich II., Ks. 20, 29, 59, 62, 63, 77,
 82, 83, 84, 105, 108, 109, 116, 127,
 182, 199
 Friedrich ‚der Schöne‘, Kg. 166
 Friedrich I., Hg. von Schwaben 61, 62
 Friedrich II., Hg. von Schwaben 56
 Friedrich von Büren 55, 61
 Frönsburg, von 81
 Fulrad von Saint-Denis 175
- Gebweiler, frz. Guebwiller 24, 146,
 148, 187–189
 Dietrich von Hungerstein 188
 Heinrich von Schlierbach 188
 Konrad ‚der Wechsler‘ 188
 Konrad ‚der Zöllner‘ 188
 Konrad Waldner 188
 Richard von Epfig 188
- Gebwiler, Hieronymus 62
 Geiler, Johann (von Kaysersberg) 119
 Gelnhausen 31
 Gemar, frz. Guémar 159, 169, 170,
 173–179, 191
 Diezin *an dem tor* 175
 Hartmann Steinheimer/Steinham-
 mer, Vogt 176
 Heinrichus *carpentarius* 174
 Geroldseck (am Wasichen), Herren
 von 111, 164
 Burkhard 159, 164, 173
 Hugo 166
- Susanna 164, 166
 Girsberg, von 92 – s. auch Colmar
 Gregoriental 125, 142, 181, 187
 Gundolsheim, von
 Siegfried 89, 90, 92
 Ulrich 147
- Habsburg, Grafen von/Erzherzöge von
 Österreich 33, 50, 51, 54, 67, 75, 87–
 89, 93–95, 110, 111, 117, 123, 128–
 130, 136, 137, 140, 149–159, 161, 164,
 166–168, 182, 192, 200
 Albrecht III. 167
 Albrecht IV. 107, 108
 Albrecht (V.) – s. Albrecht I., Kg.
 Friedrich – s. Friedrich ‚der Schöne‘,
 Kg.
 Heinrich 166
 Leopold I. 165, 166
 Leopold II. 167
 Leopold III. 155
 Rudolf (von Altenburg) 149
 Rudolf II. 130
 Rudolf IV. 155, 167
 Rudolf, Graf/Kg. – s. Rudolf I., Kg.
- Hagenau, frz. Haguenau 12, 16, 20, 25,
 26, 29, 31, 32, 34, 35, 41, 56–60, 63–
 65, 67, 68, 73, 77, 81, 85, 93, 104, 106,
 119, 120, 123, 125, 127
 Wilhelm, Schultheiß 64
 Wölfelin, Schultheiß – s. Wölfelin
- Hattstatt 148
 Hattstatt, von 134, 151, 167, 193
 Egelolf 140
 Konrad Werner 69, 144, 148
 Sigmund 178
- Hausbergen 86, 88, 129, 135
 Haut-Rhin, Département 50, 72, 101
 Heiligkreuz, frz. Sainte-Croix-en-
 Plaine 129, 142, 144, 146, 193, 194
 Heinrich II., Ks. 102
 Heinrich V., Ks. 57, 131
 Heinrich VII., Ks. 109, 115, 132, 159,
 165, 166, 185
 Heinrich (VII.), Kg. 20, 59, 64, 81, 84,
 106, 108, 116, 119–122, 125, 127, 199

- Heinrich König (von Suntheim) 134
 Heiteren 170
 Hogenberg, Franz 131
 Hohenburg/Odilienberg, Kloster 64,
 142
 Hohlandsburg, Burg/Amt 150, 192
 Hohnack, Herrschaft 170, 173
 Honorius III., Papst 104, 182
 Horburg, frz. Horbourg-Wihr 73, 75,
 Horburg, Herren von 75, 88, 121, 192
 Walther 144
 Konrad 120

 Illzach 118
 Illzach, von 89, 92, 118, 151
 Heinrich 118
 Hugo 107
 Otto 107
 Wetzel 112
 Innozenz IV., Papst 122
 Isenburg (Rufach) 131
 Isidor von Sevilla 17, 202
 Italien 16, 104, 106, 165, 166

 Johann, Kg. von Böhmen 123
 Johanniter 71, 75, 89, 92, 97, 99, 113,
 145–147, 160
 Judenburg 170

 Karl ‚der Große‘, Ks. 20, 61
 Karl ‚der Kahle‘, Ks. 20
 Karl IV., Ks. 34, 35, 69, 96, 117, 124,
 168
 Karl V., Ks. 125
 Katzenthal 123
 Kaysersberg 22, 26, 29, 34, 51, 55, 60,
 68, 81, 86, 88, 89, 108, 110, 111, 119–
 128, 186, 187, 191, 194
 Walther, Schulheiß 123
 Kaysersberg, von 89, 92, 119 – s. auch
 Colmar
 Kienzheim, frz. Kintzheim 22, 119,
 120, 125
 Kintzheim, frz. Kintzheim 63
 Kintzheim, von 92
 Hess von 93

 Köln 198
 Erzbischöfe 107
 Königshofen, Jakob Twinger von 87,
 139, 142
 Kolup, Tile 93
 Konrad, Apostolischer Legat 107
 Konrad III., Kg. 28, 29, 31, 60
 Konrad IV., Kg. 81, 84, 110, 122, 123
 Konrad I. von Zähringen, Hg. 31
 Konstanz 77
 Bischöfe 73, 114
 Domkapitel 76, 78, 135
 Niederhof (zu Colmar) 74, 76, 77,
 80, 97

 Landser 110, 150–154, 176, 191
 Laubgassen von 140, 151
 Andreas 136
 Hugo 133
 Rudolf 136
 Werner 136
 Leiningen, Grafen von 143, 193
 Friedrich 193
 Simon 143
 Leo IX., Papst 142, 193
 Lieu-Croissant, Abtei 146, 147
 Lothringen 45, 46, 62, 74, 120, 154
 Lothringen, Herzöge von 159
 Matthias 122
 Theobald 80
 Ludwig ‚der Deutsche‘, Kg. 20
 Ludwig ‚der Fromme‘, Ks. 73
 Ludwig IV. ‚der Bayer‘, Ks. 33, 69, 95,
 117, 123
 Ludwig I., Hg. von Bayern, Pfalzgraf
 bei Rhein 120
 Lützel, Abtei 19, 75, 77, 113, 151, 156,
 157
 Lützelburg, Grafen von 56
 Luxemburg, Grafen/Herzöge von (ohne
 Herrscher) 126
 Johann 139
 Wenzel 192

 Mainz 65
 Marbach, Abtei/Äbte 83, 142, 143

- Markkirch, frz. Sainte-Marie-aux-Mines 170
- Masmünster, frz. Masevaux 22
Kloster 102
- Maursmünster, frz. Marmoutier 16
Kloster 142, 143
- Matzenheim, von
Gerin 66
Sigmund 66
- Meiweier 192
- Metz 133
- Mönch, Heinrich 144
- Molsheim 29, 104, 105, 129
- Monte di Malo 57
- Montpellier 54
- Moyenmoutier, Kloster 159
- Mülhausen, frz. Mulhouse 24–26, 29, 34, 42, 50, 51, 55, 68, 69, 71, 72, 89, 94, 101–118, 124, 125, 127, 129, 130, 141, 142, 153, 198
Burcardus *de Trotenhouen* 111
Daniel, *magister/plebanus* 102, 103, 116
Heinricus zum Tor 111
Henricus, *plebanus* 108
s. auch Illzach, von
Johannes, *scolasticus* 112
Johannes de Regensheim 111
Konrad, Magister
Konrad Schwab 109
Peter, Deutschordenskomtur
Petrus de Trotenhouen 111
Petrus de Walhen 111
Rudigerus Rufus
Rudolfus, *civis* 111
Siegfried de Regensheim 111
Wernherus de Schermerz 111
- Mülnheim, Heinrich von 166, 167
- Münster (im Gregoriental), frz. Munster (Haut-Rhin) 29, 34, 40, 43, 81, 124, 128, 181, 182, 186, 187, 193
Abtei 61, 74, 75, 76, 128, 142, 170, 181, 185, 187
Äbte 75, 83, 182, 184
Johann 186
Marquard 187
- Münster, Sebastian 21, 22, 117, 119, 125, 130, 131, 191
- Münstermaifeld 39, 70
- Murbach, Abtei/Äbte 19, 24, 75, 79, 104, 146, 150, 159, 175, 187–189
Berthold 188
- Neuburg, Abt von 104
- Neuenburg am Rhein 126
- Nimburg, Grafen von 76
- Nithard, Chronist 20
- Nordgassen, von (Colmar) 89, 92, 94
- Oberehnheim, frz. Obernai 24, 29, 34, 64
- Obermundat 51, 75, 86, 117, 129, 130, 131, 135, 142, 145, 146, 150, 193
- Ochsenstein, Graf Otto von, Landvogt 92
- Ölenberg, Kloster 156
- Ortenau 129
- Ossenbühr, frz. Osenbuhr 148
- Ottmarsheim 149
- Otto I., Ks. 73
- Otto (I.), Pfalzgraf von Burgund 76, 77, 181
- Otto von Freising 20, 106
- Ottokar II., Kg. von Böhmen 90
- Pairis, Abtei 63, 64, 78–84, 95, 120, 122, 126, 142, 143, 177, 178, 181, 182
- Peterlingen, frz. Payerne, Abtei/Pröpste (Colmar) 73–84, 96, 97, 200
Gerhard, Propst 97
Hugo, Propst 77
Oberhof (Colmar) 73–77, 82, 84
- Pfaffenheim, von 79
Heinrich 147
Johann 147
Konrad 79
Peter 147
- Pfirt 140, 150, 155, 156
- Pfirt, Grafen von 22, 33, 75, 76, 82, 143, 150, 154, 170
Friedrich 154
Ludwig 156

- Theobald 136, 155
 Ulrich 144, 147, 157
 Pflixburg 81, 124, 170, 181
 Pforzheim 53
 Philipp von Schwaben, Kg. 77, 103, 133
 Porto Venere 165
 Pruntrut 90
- Rappoltstein, Herren von 33, 50, 51, 95, 100, 121, 158, 160, 164–180, 192, 193, 200
 Anna von Grandson 176
 Anselm 94, 120, 123, 160, 171, 178
 Anselm (II.) 169, 176
 Heinrich 159, 164, 165, 166, 169, 172, 174, 177, 186
 Hermann 123
 Johann 172
 Johannes 178
 Katharina
 Ulrich 120, 123, 172, 177
 Wilhelm 165
- Rappoltweiler, frz. Ribeaupillé 25, 51, 119, 158, 159, 166, 169, 170–174, 177–179, 180, 192, 194
 Anselm, Schaffner (Vater und Sohn) 177, 178
 Hohrappoltstein (Altenkastel) 169, 173
 Jakob, Schaffner 178
 St. Ulrich (Groß-Rappoltstein) 169, 173
 Stein (Girsberg), Burg 169, 173
 Walter Schop 178
- Rathsamhausen, von 64, 87
 Regensburg 126
 Reichenberg, Burg 160, 165, 167
 Reichenberg, Volmar von 165
 Reichenweiler, frz. Riquewihr 24, 90, 173, 192, 193
 Rheinau, frz. Rhinau 104, 105, 107
 Richard von Cornwall, Kg. 65, 67, 68
 Richer von Senones 20, 60, 86, 104, 111, 120, 122
 Rodern 155, 164, 166, 167, 173
- Rorschweier, frz. Rorschwihr 162, 164, 166, 167, 173
 Rom 117, 185, 186
 Rosenfels 22
 Rosheim 26, 29, 34, 61, 64, 141
 Rottweil 94
 Rudolf I., Kg. 32, 51, 59, 67, 68, 85–94, 98, 110–127, 130, 135, 141, 145, 149, 151, 152, 160, 171, 176, 182, 199
 Rudolf von Burgund, Hg., Kg. 73
 Rudolf II., Pfalzgraf bei Rhein 123
 Rudolf, Pfalzgraf von Tübingen 120
 Rufach, frz. Rouffach 22, 24, 50, 51, 84, 103, 117, 128, 129, 130–142, 143, 145, 146, 148, 155, 163, 178, 198, 199
 Johann, Schreiber 178
 Heinrich, Meier im Fronhof 136
- Saint-Denis, Abtei 170, 175
 Salza, Hermann von 107
 St. Georgen, Abt von 112
 Sant Pvl, Rudolf von 162
 Schlettstadt, frz. Sélestat 20–25, 29, 31, 34–36, 42, 50, 51, 55, 60–72, 77, 81, 84, 85, 90, 91, 94, 96, 101, 109, 110, 115, 120, 122, 124–126, 129, 130, 158, 160, 181
 Bego von Sparrone, Propst 70
 Dietmar, Schultheiß 64
 Dietmar Schnell, *advocatus* 66
 Hartmann Schnell, *advocatus* 66
 Hartmann von Erstein 67
 Johann von Schrankenfels 67
 Konrad von Geispolsheim 64
 Stefan, Propst 64
 Rudolf, *iudex* 66
- Schnell, Fam. 66, 71 – s. auch Schlettstadt
 Schnellenbühl 71
 Schönau, von 140
 Schweitzer, Albert 119
 Schweiz 33, 37, 41, 48, 54, 84, 110, 149, 194
 Selz, frz. Seltz 16, 35, 60
 Kloster 16, 55, 60

- Sennheim, frz. Cernay 22, 149, 150,
154–158
Andres, ‚Kinderlehrer‘ 157
Heinrich, Schreiber 157
Heinrich Smidlin 157
Henricus, *procurator* 157
Walter zum Sternen, Schaffner 157
- Sigismund, Kg. 35, 69, 192
- Snewlin, Siegfried 108
- Speyer 60, 66, 135, 199
- Staufeneck, Herren von 33
- Steinbach 157
- Steinbrunn, Berthold von 111
- Straßburg, frz. Strasbourg 16, 19, 22–
24, 26, 27, 35, 36, 39, 41, 42, 50, 51,
52, 58, 61, 64, 79, 86, 88, 102, 104,
105, 107, 111, 117, 127, 129, 132, 139,
150, 155, 175, 198
Bischöfe 22, 29, 33, 42, 56, 64, 77,
81, 84, 86, 88, 94, 103–105, 109–
111, 113, 114, 116, 117, 122, 123,
128, 129–148, 175, 187, 192, 193,
199
Berthold von Buchegg 139, 141
Berthold von Teck 106
Friedrich von Blankenheim 176
Friedrich von Lichtenberg 138
Gebhard von Urach 132
Heinrich von Geroldseck 111,
114
Heinrich von Hasenburg 133
Heinrich von Stahleck 110, 147
Heinrich von Veringen 104, 133
Johann (von Dürbheim) 38,
109, 115, 166
Konrad von Lichtenberg 114,
137, 144, 148
Otto von Hohenstaufen 61
Walther von Geroldseck 86, 88,
110, 111
Bistum/Hochstift 19, 75, 86, 102,
129–149, 193
- Sulz, frz. Soultz-Haut-Rhin 129, 137,
141, 142, 146–148, 155, 187
Egenolf Zeinehesche 148
Heinrich Baselwint 148
Rudolf (von) Hungerstein 147
Werner Limes 148
Wilhelm von Sulz 147
- Sulz, von 147
- Sulzbach, frz. Soultzbach-les-Bains 193
- Sulzbachtal 135
- Sundgau 22, 41, 103, 112
- Thann 22, 24, 149, 150, 154–158, 168
Kattenbach, Stadtteil 22, 154
Templerkommende 160, 162
- Thierenbach 132
- Toul, Bischöfe/Bistum 159
- Trubelberg, Konrad von 147
- Tschamser, Malachias 155
- Türkheim, frz. Turckheim 34, 51, 87,
124, 128, 181–189, 194, 198, 200
Peter Gerwer 184
Voltz Wirt 184
- Türkheim, von 89, 92, 181
- Ulricus, *scultetus de Turenheim* 81, 181
- Urban VI., Papst 70
- Urslingen, Herren von
Egenolf 76, 102, 169
Emma 169
- Venedig 53
- Vogesen 19, 62, 74, 131, 158, 169, 172,
192, 194
- Waldburg, Eberhard Truchsess
von 120
- Wasselnheim, frz. Wasselonne 104,
105, 107
- Wegesoden, Friedrich von 133
- Weier auf'm Land, frz. Wihr-en-
Plaine 170
- Weier im Tal, frz. Wihr-au-Val 170
- Weißenburg, frz. Wissembourg 22, 26,
29, 34, 35, 60
Abtei 19, 55
- Weiß(bach)tal 119, 120
- Wenzel, Kg. 35, 69, 140, 168, 191
- Werner von *Monewilre* 145
- Wetterau 31, 93

- Wettingen, Kloster 108
Wetzlar 93
(Ill-)Wickersheim 64, 122
Wien 90
Wilhelm von Holland, Kg. 59, 85, 110
Wimpfen 108
Windisch 183
Wineck, Herren von 88
Winzenheim, frz. Wintzenheim 182
Wölfelin 20, 59, 60, 63, 71, 78, 81, 104,
120, 123
Wörth, Graf Siegbert von 104
- Worms 39, 66, 199
Württemberg, Grafen von 193
- Zabern, frz. Saverne 19, 129
Zellenberg 170, 173, 176, 192, 193
Zisterzienser/-innen 63, 75, 77, 80, 81,
83, 120, 122, 146, 156, 177, 182
Zollern, Grafen von/Burggrafen von
Nürnberg
Friedrich III. 93
Konrad I. 120

L. Anhang: Karte „Les centres de pouvoir
politique dans l’Oberrhein vers 1350“
(Atlas historique d’Alsace)

